Friedrich Reitzig

# Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche

## Die Schritte auf dem Weg der Entstaatlichung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihr Selbstverständnis nach dem Ende des Summepiskopats

Eine Analyse ihrer Rechtsetzung
in den Jahren von 1918 bis 1924

Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche

## Die Schritte auf dem Weg der Entstaatlichung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihr Selbstverständnis nach dem Ende des Summepiskopats

**Eine Analyse ihrer Rechtsetzung in den Jahren von 1918 bis 1924**

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität

Tübingen

vorgelegt von

Friedrich Reitzig
Moosbeerenweg 6
88410 Bad Wurzach

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über http://dnb.d-nb.de abrufbar.
1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2016
Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2016

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2016
Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen
Telefon: 0551-54724-0
Telefax: 0551-54724-21
www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist
es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg
(Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.
1. Auflage, 2016
Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9242-9
eISBN 978-3-7369-8242-0

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen.**
**Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss, was er Dir Gutes getan hat (Ps. 103,1f).**

Dem Dank Gott gegenüber, der zum Wollen das Vollbringen geschenkt hat,
soll nun der Dank denen gegenüber folgen, die auf ihre je besondere Weise zum Gelingen beigetragen haben:

Herrn Prof. Dr. Jürgen Kampmann für die Begleitung und Betreuung der Arbeit,

Herrn Dr. Norbert Haag und seinem Team vom landeskirchlichen Archiv in Stuttgart für die mir eingeräumten Arbeitsmöglichkeiten,

meinem Freund und Mentor Pfr. i.R. Hans-Eberhard Dietrich für seine Unterstützung und immer währende Motivation
sowie den Teilnehmern des kirchengeschichtlichen Oberseminars für ihr Mitdenken,

aber auch Herrn Dekan Dr. Friedrich Langsam für seine wohlwollende Begleitung.

Nicht zuletzt möchte ich meiner lieben Frau für alle Geduld, Fürsorge und Unterstützung danken.
Ohne sie wäre diese Arbeit nicht zum Abschluss gekommen.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# Inhaltsverzeichnis


| | Seite |
|---|---|
| Einleitende Überlegungen | 7 |
| a) Annäherung an das Forschungsvorhaben | 11 |
| b) Die Frage nach dem Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg | 12 |
| c) Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands | 15 |
| d) Quellen | 17 |
| e) Zeitliche Eingrenzung des Untersuchungszeitraums, seine Wendepunkte und die Auswirkungen der zu beobachtenden Elitenkontinuität | 19 |
| f) Der räumliche Geltungsbereich der Kirchenverfassung | 27 |
| g) Methodische Erwägungen | 30 |
| h) Forschungsgeschichtlicher Überblick | 32 |
| i) Resümee der Vorüberlegungen | 47 |
| **1. Das Ende des Summepiskopats und seine Konsequenzen für die Kirche – Die Zeit vom 9. November 1918 bis Ende Dezember 1918** | **49** |
| 1.1 Die politische Rahmensituation – Die Kirche in einer sich verändernden Welt | 49 |
| 1.2 Der Übergang der evangelischen Landeskirche Württembergs in die neue Zeit | 51 |
| 1.3 Die Leitsätze zur kirchlichen Neugestaltung | 53 |
| 1.4 Die Situation der Kirche in der Zeit des Umbruchs | 55 |
| **2. Der Beginn des kirchlichen Selbstfindungsprozesses – Von Ende Dezember 1918 bis zum 12. Februar 1919 (Veröffentlichung des Gesetzes betr. die Einberufung einer Landeskirchenversammlung)** | **58** |
| 2.1 Erste Schritte im staatlichen Bereich | 58 |
| 2.2 Erste Schritte im kirchlichen Bereich | 59 |
| 2.2.1 Der Gesetzentwurf des Synodus für ein Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung | 60 |
| 2.2.2 Änderungen des Entwurfs für ein Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung durch die Kirchenregierung | 65 |
| 2.2.3 Änderungsanträge des kirchenrechtlichen Ausschusses zum Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung | 67 |
| 2.3 Die erste Lesung des Gesetzes zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung | 72 |
| 2.3.1 Aus der Generaldebatte | 72 |
| 2.3.2 Aufgabe und Stellung der Landeskirchenversammlung, ihre Wahl und ihre Legislaturperiode (Art. 1) | 73 |
| 2.3.3 Die Zusammensetzung der Landeskirchenversammlung (Art. 2) | 73 |
| 2.3.4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Landeskirchenversammlung (Art. 3 und Art. 4,1) | 76 |
| 2.3.5 Kriterien für die Wählbarkeit als geistlicher Abgeordneter und Gründe für den Ausschluss aus der Landeskirchenversammlung (Art. 4,2 und 3) | 82 |
| 2.3.6 Aufstellung und Bedeutung der Wählerliste, Aufnahme in die Wählerliste (Art. 7) | 86 |
| 2.3.7 Verfahren bei vakant werdenden Sitzen in der Landeskirchenversammlung (Art. 13) | 87 |
| 2.4 Aus der zweiten Lesung des Gesetzes zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung | 88 |
| 2.5 Das Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung, ein Schlüsselgesetz mit entscheidenden Weichenstellungen – Resümee | 89 |
| 2.5.1 Exkurs 1: Das Frauenwahlrecht und die Frage nach dem Schriftverständnis | 91 |
| 2.5.2 Exkurs 2: Das Frauenwahlrecht und die Verantwortung der Kirche gegenüber der Geschichte | 95 |




Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

2.5.3 Exkurs 3: Das Verhältnis von Kirche und Politik 97
2.5.4 Exkurs 4: Kirche von oben – Kirche von unten? 97
2.5.5 Exkurs 5: Die Eisenacher Kirchenkonferenz und der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss 99

**3. Die Entstehungsgeschichte des Kirchenverfassungsgesetzes und das dazugehörende staatliche wie kirchliche Umfeld – Von Februar 1919 bis Oktober 1919 103**
3.1 Das politische Umfeld der Verfassungsarbeit im Land und im Reich 103
3.2 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung 104
3.2.1 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (erste Lesung) 106
3.2.2 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (Ausschussberatungen) 107
3.2.3 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (2./3. Lesung) 117
3.2.4 Ergebnis und Definition der Kirche aus gesamtstaatlicher Sicht 121
3.2.5 Die Verfassung des freien Volksstaats Württemberg 125
3.3 Referat „Zur Frage der Neuordnung der Kirchengewalt und ihrer obersten Organe“ von Oberkonsistorialrat Hermann Müller 126
3.3.1 Zum Kirchenregiment 130
3.3.2 Zur Oberkirchenbehörde 133
3.3.3 Landessynode 134
3.3.4 Fazit 135
3.4 Stellungnahmen zum Referat von Oberkonsistorialrat Hermann Müller 139
3.4.1 Stellungnahme von Prälat Johannes von Merz 139
3.4.2 Stellungnahme von Konsistorialrat Gerhard Schauffler 140
3.4.3 Auswertung der drei Voten 143
3.5 Schritte hin zum Verfassungsentwurf 148
3.5.1 Leitsätze für die künftige Gestaltung der obersten Organe der Kirchengewalt 148
3.5.1.1 Stellungnahme von Konsistorialrat Schauffler vom 29. Mrz. 1919 148
3.5.1.2 Stellungnahme von Konsistorialrat Schauffler zu III 6. der Leitsätze 150
3.5.2 Schreiben von Konsistorialpräsident von Zeller vom 23. April 1919 151
3.6 Der (Vor)Entwurf des Kirchenverfassungsgesetzes, seine Diskussion und Veränderung 153
3.6.1 Anmerkungen von Direktor Karl Heinrich von Römer 153
3.6.2 Äußerungen zum Vorentwurf der Kirchenverfassung von Konsistorialrat Schauffler 155
3.6.3 Termin der konstituierenden Sitzung der Landeskirchenversammlung 160
3.7 Der Entwurf im Synodus und seine dortige Diskussion 160
3.7.1 Bemerkungen zum Verfassungsentwurf von Konsistorialpräsident von Zeller 162
3.7.2 Nachträgliche Stimmen zur Diskussion im Synodus 165
3.7.3 Erläuterungen des Verfassungsentwurfs 166
3.7.4 Der verabschiedete Entwurf und die Zeit bis zur Beratung in der Landeskirchenversammlung 172
3.7.5 Die Endredaktion des Entwurfs durch Kirchenregierung und Synodus 172
3.7.6 Die Endredaktion der Erläuterungen durch Kirchenregierung und Synodus 175
3.7.7 Nachträgliche Ergänzung des Entwurfs durch die Kirchenregierung 177
3.7.8 Die Reaktion des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens 178
3.7.9 Rückmeldung des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins 179
3.8 Württemberg und die evangelischen Kirchen in Deutschland 180
3.8.1 Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss (DEKA) von Mai bis September 1919 180


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

3.8.2 Erster Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT) in Dresden 181
3.8.3 Der Deutsche Evangelische Kirchenbund (DEKB) 182
3.9 Weitere Gesetzesvorhaben und Arbeitsfelder der Landeskirche 184
3.9.1 Entwurf für das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) 184
3.9.2 Die Schulfrage 189
3.9.3 Entwurf einer Kirchengemeindeordnung (KGO) 190
3.9.4 Konsistorialerlass zur Kirchengemeinderatswahl 193
3.10 Rückblick und Zusammenfassung 193

**4. Die Schaffung einer neuen Basis – 196**
**Grundlegende Gesetze zwischen Oktober 1919 und Juni 1920**
4.1 Das Kirchenverfassungsgesetz 196
4.1.1 Die Eröffnungsansprache von Konsistorialpräsident von Zeller für die Landeskirchenversammlung 196
4.1.2 Die Formalien zu Beginn der Landeskirchenversammlung 197
4.1.3 Die Einbringungsrede von Konsistorialpräsident von Zeller 198
4.1.4 Die Generalaussprache über das Gesetz 199
4.1.5 Fazit der Generaldebatte 210
4.1.6 Die Beratungen in der kirchenrechtlichen Kommission 211
4.1.7 Der Unterausschuss und die Frage des Bekenntnisses in der Verfassung 219
4.1.8 Die erste Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes (KVG) 223
4.1.9 Die zweite Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes (KVG) 243
4.1.10 Das Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg im Spiegel des Kirchenverfassungsgesetzes – Auswertung 249
4.2 Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) 255
4.2.1 Der überarbeitete Entwurf und seine Begründung 255
4.2.2 Das Votum des kirchenrechtlichen Ausschusses zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz 257
4.2.3 Die erste und zweite Lesung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes in der Landeskirchenversammlung 259
4.2.4 Ergebnis 268
4.3 Die staatliche Reaktion auf das Kirchenverfassungsgesetz und das Pfarrstellenbesetzungsgesetz 269

**5. Die Zeit des Wartens auf das Gesetz über die Kirchen – 271**
**Vom Juli 1920 bis zum April 1924**
5.1 Verhältnis von Staat und Kirche 271
5.2 Das Problem der Entstaatlichung – Das Ringen um ein Gesetz über die Kirchen 273
5.3 Das staatliche Gesetz über die Kirchen – die Sicht des Landtags 276
5.3.1 Die erste Lesung des Gesetzes über die Kirchen 276
5.3.2 Das staatliche Gesetz über die Kirchen aus Sicht des kirchenrechtlichen Ausschusses der Landeskirchenversammlung 279
5.3.3 Das staatliche Gesetz über die Kirchen aus Sicht der Landeskirchenversammlung 282
5.3.4 Besoldungsfragen betreffend die aktiven Geistlichen sowie die Ruheständler und Hinterbliebenen 290
5.3.5 Staatsleistungen und Besteuerungsrecht vor dem Hintergrund der Besoldungsfragen 292
5.3.6 Die Personalabbauverordnung und das Ringen um die kirchlichen Finanzen (Verabschiedung des sogenannten kirchlichen Ermächtigungsgesetzes) 297
5.3.7 Die zweite Lesung des Gesetzes über die Kirchen im Landtag 303
5.3.8 Die dritte Lesung des Gesetzes über die Kirchen im Landtag 316


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

5.4 Die kirchliche Wahlordnung (KWO) 320
5.4.1 Beratung der Wahlordnung (KWO) im kirchenrechtlichen Ausschuss 321
5.4.2 Generaldebatte zur Wahlordnung (KWO) in der Landeskirchenversammlung 322
5.4.3 Die erste Lesung der kirchlichen Wahlordnung (KWO) 324
5.4.4 Die zweite Lesung der Kirchlichen Wahlordnung (KWO) 327
5.4.5 Die Sanktionierung der kirchlichen Wahlordnung (KWO) 329
5.5 Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz (VVOzKVG) 330
5.6 Die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats (GO) 339
5.7 Das Disziplinargericht 341
5.8 Der Deutsche Ev. Kirchenbund (DEKB) – diverse Aktivitäten im Vorfeld der Gründung 341

**6. Das kirchliche Leben unter den neuen Rahmenbedingungen – Der Abschluss der gesetzgeberischen Arbeit der Landeskirchenversammlung (1924) 348**
6.1 Die Kirchengemeindeordnung (KGO) 348
6.2 Die Kirchenbezirksordnung (KBO) 364

**7. Auswertung – Zusammenfassung 374**
7.1 Die Themenstellung und Ausgangssituation 374
7.1.1 Der rechtliche Rahmen bzw. die Basis für die kirchliche Verfassungsarbeit 375
7.1.2 Das kirchliche Selbstverständnis am Ende des Summepiskopats 378
7.2 Wichtige Bausteine für das kirchliche Verfassungswerk 381
7.3 Das Kirchenverfassungsgesetz, seine Begleitgesetze und ihre Sicht von Kirche 382
7.4 Ausblick – Rückfragen – neue Handlungsansätze 390
7.4.1 Unbeantwortete Fragen – offene Problemkreise 390
7.4.2 Alte Fragen neu gestellt 391
7.4.2.1 Die Frage der Kirchenspitze 391
7.4.2.2 Die Synode und ihr Selbstverständnis 392
7.4.2.3 Die Rolle der Frau 393
7.4.2.4 Die Frage des Bekenntnisses 393
7.4.2.5 Die Frage nach dem Schriftverständnis – sola scriptura? 395
7.4.2.6 Das Gemeindeverständnis – verstärktes Laienengagement 396
7.4.2.7 Die Kirche und ihre Finanzen 397
7.4.3 Die württembergische Kirche im ökumenischen Horizont (EKD, LWB, KEK, ÖRK, ACK) 397
7.4.4 Restauration oder Neuanfang? 398
7.5 Das Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg – nach 1918 geformt und erhalten geblieben bis in die Gegenwart 399
7.6 Einige Perspektiven auf Handlungsansätze und Entwicklungsmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten in der Zukunft 402

Abkürzungen 405
Literaturverzeichnis 408
Chronologische Übersicht 435
Namensregister 437
Sachregister 441


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## Einleitende Überlegungen

„Was Kirche ist, wissen Sie als Theologe. Welcher Art die ‚Evangelische Landeskirche in Württemberg' […] genauer ist, beschreiben die §§ 1 und 2 [sc. des Kirchenverfassungsgesetzes[1]]."[2] Mit diesen Worten beginnt die Einführung in die kirchlichen Grundordnungen, mit der württembergische Vikarinnen und Vikare in den 1990iger Jahren im Verlauf ihrer Ausbildung konfrontiert wurden. Man kann darin durchaus eine Modifikation des Lutherworts sehen: „Es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören'".[3] Andreas Pompetzki verbindet mit ihm seine Ausführungen zu Luthers Kirchenbegriff.[4] Hier wie dort sind es Worte, die abholen und schmeicheln, indem sie den Leser zum Wissenden erklären. Als Theologe lässt man es sich gern sagen, dass man weiß, was „Kirche" ist, noch dazu, wenn es sich um eine Binsenweisheit zu handeln scheint, über die sogar Siebenjährige schon Bescheid wissen. Im Einführungspapier für die Vikarinnen und Vikare braucht es deshalb selbstverständlich nicht mehr weiter ausgeführt zu werden. Man kann schnell vom Allgemeinen zum Besonderen kommen, von der Kirche zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Was auf den ersten Blick ein kleiner, harmloser Übergang zu sein scheint, ist jedoch ein Paradigmenwechsel. Bereits die Überschrift in der eingangs erwähnten Einführung in die Grundordnungen lässt es erahnen: „Die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts."[5] Mit erstaunlicher Selbstverständlichkeit geht es übergangslos von der Theologie (§ 1 des Kirchenverfassungsgesetzes) in die Sphäre des Rechts (§ 2 des Kirchenverfassungsgesetzes). Beim Leser entsteht der Eindruck, als sei mit § 1 alles ausführlich und exakt dargelegt, es bestehe also im Blick auf das Verständnis von Kirche ein magnus consensus, wie ihn Gerhard Grethlein[6] für die Alte Kirche und ihre Entscheidungen im 2. und 3. Jahrhundert annimmt. Synodale Mehrheitsent-

[1] Das Recht der evangelischen Landeskirche in Württemberg ist auf verschiedene Weise zugänglich:
- Primäre Rechtsquelle sind die Amtsblätter des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus sowie in deren Nachfolge die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- Systematisiert erscheint es als Loseblattsammlung bei Luchterhand: Rechtsquellensammlung.
- Die Online-Publikation findet sich unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de.
Die §§ 1 und 2 des Kirchenverfassungsgesetzes lauten:
§ 1: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage."
§ 2: „Die evangelische Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet."
[2] Einführung Grundordnungen, 1991, S. 1.
[3] Schmalkaldische Artikel, S. 459.
[4] Vgl. Pompetzki: Theologie der Religionen, S. 73.
[5] Einführung Grundordnungen, 1991, S. 1, – etwas modifizierter in der überarbeiteten Fassung Einführung Grundordnungen, 2002, S. 1.
[6] Vgl. Grethlein: Synode, S. 230.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

scheidungen sieht er entsprechend kritisch, da es letztlich um den consensus ecclesiae gehe, für den die Rezeption durch die Kirchen und Gemeinden notwendig und ausschlaggebend sei.[7] Wie wichtig die Frage nach dem magnus consensus ist bzw. wie selbstverständlich man davon auszugehen scheint, zeigt sich auch an dem Aufsatz von Johannes Wallmann über die wundersame Rückkehr der Konkordienformel in die württembergische Landeskirche. Seiner Beobachtung nach wird er „für nötig gehalten, um in den interkonfessionellen Dialoggesprächen ‚ökumenefähig' zu sein."[8] Ob dieser magnus consensus für die württembergische Landeskirche so angenommen werden darf, zieht er aber aufgrund geschichtlicher Betrachtungen in Zweifel, da in der napoleonischen Zeit seines Erachtens zu viele, auch im Blick auf den Bekenntnisstand unterschiedlich geprägte Kirchenwesen in die württembergische Landeskirche integriert wurden.[9] Doch hier wie dort geht man stillschweigend über die Unterschiedlichkeiten hinweg.

Es gilt also zu fragen: Kann man im Blick auf die württembergische Landeskirche von einem allgemein akzeptierten Kirchenbegriff und -verständnis ausgehen, aufgrund dessen der oben dargestellte Paradigmenwechsel zu legitimieren wäre? Offenbar hat man hieran auch im Ausbildungsdezernat der württembergischen Landeskirche zu zweifeln begonnen, so dass man in der aktuell verwendeten „Einführung in die kirchenrechtlichen Grundordnungen" nur noch formuliert: „Die §§ 1 und 2 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg […] beschreiben diese Kirche."[10] Indem man das in geradezu apodiktischer Form konstatiert, lässt man den Einzelnen mit seinem je besonderen Vorverständnis „außen vor".

Das ist ein Grund mehr nachzufragen: Was verbindet das theologische Verständnis von Kirche mit dem der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts außer dem beiden gemeinsamen Begriff „Kirche"? Findet sich also die heilige christliche Kirche, die wir als Gemeinschaft der Heiligen bekennen, in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder? Und weiter: Benötigt die Kirche als Gemeinde Jesu Christi solch einen Rechtsrahmen? Wenn sie sich aber seiner bedient, was macht das mit ihr? Sind das theologische Verständnis von Kirche und das rechtlich geprägte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht zwei grundverschiedene, ja gegensätzliche Größen, die notgedrungen aufeinanderprallen müssen, sich aneinander reiben und die Tendenz zu einem Eigenleben in sich tragen, so dass die Kirche sich permanent in einer Zerreißprobe befindet bzw. in einer schizophrenen Existenz? Sind beide Größen also überhaupt miteinander kompatibel? Um auf diese Fragen eine Antwort zu finden, bedarf es als Ausgangsposition eines klar umrissenen Vorver-

[7] Vgl. a.a.O., S. 238.
[8] Wallmann: Rückkehr der Konkordienformel, S. 467.
[9] Vgl. Wallmann: Rückkehr der Konkordienformel, S. 490.
[10] Einführung Grundordnungen, 2002, S. 1.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ständnisses von Kirche. Ob dafür allerdings § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes[11] ausreicht, wird zu prüfen sein, und auch, welches kirchliche Selbstverständnis aus der Definition einer Körperschaft des öffentlichen Rechts resultiert und den damit verbundenen Eigenschaften.

Die Frage nach dem Selbstverständnis der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist also von ihrer Verortung in Theologie und (Kirchen-)Recht her zu beantworten und weist sie als eine Größe aus, die zwar in dieser Welt existiert, aber über sie hinausweist. Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus? Nehmen Theologie und (Kirchen-)Recht eine gleichrangige Stellung ein oder gibt es zwischen ihnen eine Rangordnung? Stehen also kirchliches und staatliches Recht mit der Theologie auf einer Stufe oder ist die Theologie dem Recht vor- bzw. nachgeordnet?

Das ist besonders vor dem Hintergrund von Art. 137,3 der Weimarer Reichsverfassung[12] von Interesse. Durch ihn räumt der Staat den Religionsgesellschaften im Allgemeinen und den Kirchen im Besonderen eine weitgehende Autonomie ein und damit die Möglichkeit, intern eigenes Recht zu setzen bzw. Recht auf spezifisch kirchliche, allgemeiner ausgedrückt, auf religiöse Weise zu prägen und so ins Rechtsverständnis der jeweiligen Religionsgesellschaft zu transformieren. Wie dies in der württembergischen Landeskirche geschehen ist und genutzt wurde, soll im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Ziel ist es, eine Antwort auf die Frage nach dem theologischen wie rechtlichen Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche zu finden bzw. nach der Einheit, die daraus entstanden ist.

Dabei ist es keineswegs so, dass der Frage nach dem Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche im Rahmen dieser Arbeit erstmals nachgegangen würde. Bereits im April 1986 hat sich die württembergische Landessynode im Rahmen einer Klausurtagung[13] mit dieser Thematik beschäftigt. Nach dem Selbstverständnis der Kirche kann, darf und muss also gefragt werden, um den jeweiligen kirchlichen Standort zu klären und sich gegebenenfalls für die Zukunft neu zu verorten. Der Fokus jener Klausurtagung lag, wie sich dem Titel, unter dem die Tagungsreferate veröffentlicht wurden, entnehmen lässt, auf dem Spannungsverhältnis von evangelischer Freiheit und kirchlicher Ordnung und damit auf der Frage, wie evangelische Freiheit und kirchliche Ordnung(en) in der württembergischen Landeskirche zueinander stehen (sollen). Bischof von Keler merkte hierzu in seiner Eröffnungspredigt über Epheser 4,1-6 an: „Das getroste Wissen: ‚Die

[11] [Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 1 KVG, § 1:] „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage."

[12] [Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 10 a. (Auszug aus der Reichsverfassung).:] „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes." – Die gesamte Verf. ist zu finden unter: WRV, S. 1383-1418.

[13] Vgl. Evangelische Freiheit.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Kirche Jesu Christi ist ewig', das sollte der Horizont sein, wenn wir über die mangelnde Ordnung hier und da zu reden haben."[14] Und weiter: „Unsere Gemeinschaft mit Jesus Christus, die Erweckung zum Glauben durch das Wort der Wahrheit, führt zur Institution einer Kirche, auch zu unserer Landeskirche."[15] Und schließlich: „Auch für die Kirche gilt: ‚Wir haben den Schatz', den Schatz des Evangeliums, gewiß ‚in zerbrechlichen Gefäßen'. Aber wir haben nicht nur in diesen zerbrechlichen Gefäßen einen Schatz, sondern wir haben den Schatz auch nie ohne zerbrechliche Gefäße."[16] Obwohl die Kirche also aus zerbrechlichen Gefäßen besteht und selbst eines ist, steht sie für von Keler mit ihren Ordnungen doch „nicht einfach nur zu menschlicher Disposition."[17] An die Synodalen appellierte er deshalb: „Miteinander wollen wir aus der fröhlichen Verwunderung über die ewige Kirche Jesu Christi unsere Verantwortung für jene landeskirchlichen Ordnungen suchen, die dem Frieden dienen."[18]

Im Unterschied zur Synodaltagung von 1986 soll es im Rahmen dieser Untersuchung aber nicht um das Verhältnis von evangelischer Freiheit und kirchlicher Ordnung gehen, sondern um die Rechtsetzungen der württembergischen Landeskirche und damit um das Ergebnis der synodalen Arbeit, das auf sein Selbstverständnis von Kirche befragt werden soll. Dem Blick nach innen soll einer auf den kirchlichen Kontext korrespondieren, in dem sich die württembergische Landeskirche bewegt bzw. in den sie sich per Beitritt hineinbegeben hat mit den sich hieraus für ihr Selbstverständnis eventuell ergebenden Aus- und Rückwirkungen.

Hauptuntersuchungszeitraum ist die Zeit vom Ende des Summepiskopats bis zur Fertigstellung der wesentlichen Verfassungsgesetze der württembergischen Landeskirche. Er stellt einen eigenen Rechtsraum in der Geschichte der evangelischen Landeskirche in Württemberg dar, der im Wesentlichen die Zeit des Interims zwischen dem 9. Nov. 1918 und dem 1. Apr. 1924 umfasst. Die Gesetzestexte und Protokolle samt den einschlägigen Materialien aus dem Landeskirchlichen Archiv in Stuttgart lassen das Selbstverständnis erkennen, das die handelnden Personen auf Seiten der Kirche wie des Staates bestimmte. Es hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Art, wie sie im Untersuchungszeitraum die Lösung der Kirche aus dem Staatsapparat und damit ihre Entstaatlichung betrieben. Da es ein Prozess war, der um der friedlichen Trennung von Kirche und Staat willen der Kooperation beider Partner bedurfte, prägte er das künftige Selbstverständnis der Landeskirche in entscheidender Weise mit.

[14] A.a.O., S. 11.
[15] A.a.O., S. 14.
[16] A.a.O., S. 15.
[17] Ebd.
[18] A.a.O., S. 16.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### a) Annäherung an das Forschungsvorhaben

Um 1970[19] untersuchte Herbert Frost die Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung(en) auf dem Gebiet der damaligen BRD und DDR.[20] Dabei merkte er an, „zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht das umschriebene Gebiet aus 27 Landeskirchen.“[21] Von diesen 27 Landeskirchen auf dem Gebiet der heutigen, neuen BRD hatten sich damals 16 Landeskirchen nach 1945 eine neue Verfassung gegeben.[22] Von den verbleibenden elf Landeskirchen hatten weitere zwei bereits verabschiedungsreife Entwürfe vorliegen,[23] weitere vier waren dabei, eine Umgestaltung bzw. Neugestaltung ihrer Verfassung anzugehen.[24] Offenbar gab es einen entsprechenden (Nachhol-)Bedarf. Was dabei allerdings auffällt: Die Evangelische Landeskirche Württembergs gehörte neben der anhaltinischen Landeskirche, der von Lübeck, Schaumburg-Lippe und Lippe zu den fünf Landeskirchen, für die damals ein solches Projekt kein Thema war. Sie trugen sich offenbar auch nicht mit dem Gedanken, daraus ein Thema zu machen. Siegfried Hermle bezeichnete dies 2005 mit Blick auf Württemberg als „eine erstaunliche Kontinuität, […,] die ihresgleichen sucht: keine andere Landeskirche der EKD hat eine Verfassung, die so lang in Geltung steht.“[25] Und wenig später konstatierte er, „bis heute [hat man] in Württemberg keine Notwendigkeit gesehen, die Verfassung der Landeskirche zu revidieren.“[26] Dass es nicht ganz so ist, zeigen die Verfassungsänderungen, die im Laufe der Jahre vorgenommen wurden. Bis heute hat das kirchliche Verfassungsgesetz der württembergischen Landeskirche insgesamt 22 solcher Änderungen erlebt, sechs davon datieren allein in die Zeit zwischen dem 15. Apr. 1964 und dem 10. Jul. 1971.[27] Das lässt zum einen auch hier auf einen erhöhten Regelungs- und Angleichungsbedarf schließen, zum anderen aber waren davon nur wenige Paragraphen betroffen (dreimal § 4, zweimal § 32 und je einmal die §§ 10, 26, 34, 35, 35a und 38). Aufs Ganze gesehen aber waren die vorgenommenen Änderungen eher marginaler Art. Die jüngste Verfassungsänderung vom 30. Nov. 2006 hingegen änderte ein überdurchschnittlich großes Paket von Paragraphen. Als eine Neu- oder Umgestaltung der Verfassung kann man sie dennoch nicht bezeichnen. So bleibt die Langlebigkeit der württembergischen Kirchenverfassung ein überraschendes Phänomen.[28]

[19] Vgl. Frost: Strukturprobleme.
[20] Vgl. a.a.O., S. 14.
[21] A.a.O., S. 22f.
[22] Vgl. a.a.O., S. 24-27.
[23] Vgl. a.a.O., S. 30.
[24] Vgl. a.a.O., S. 31.
[25] Hermle: Landessynode, S. 227.
[26] Ebd.
[27] Vgl. Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 1 KVG, Anm. 1.
[28] Vgl. Hermle in: Kirchenregierung, S. 240, aber auch in: Kirchenleitung, S. 116.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dieser Eindruck wird dadurch noch verstärkt, dass Herbert Frost in seiner sehr umfassenden und detaillierten Habilitationsschrift über die Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung die württembergische Kirchenverfassung nur streift, sich mit ihr also nicht intensiv auseinandersetzt oder auseinandersetzen zu müssen meint. Das Stichwortverzeichnis vermerkt zu Württemberg ganze vier Stellen.[29] Es lässt sich also durchaus nach dem „Geheimnis" dieser Verfassung fragen. Was macht sie so langlebig und verfallsresistent? Ist es die Art, wie sie angelegt wurde oder das Selbstverständnis von Kirche, das sie verkörpert, oder birgt sie noch ein ganz anders geartetes „Geheimnis"?

Die Frage nach dem Charakter und der Besonderheit des württembergischen Kirchenverfassungsgesetzes weitet sich damit einmal mehr zur Frage nach dem Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche insgesamt sowie ihrer Beziehung zu Theologie und Rechtswissenschaft allein schon wegen des Umstands, dass ihre Rechtsnormen offenbar einen gewissen, die Zeiten überdauernden Charakter in sich tragen. Was für das Kirchenverfassungsgesetz im engeren Sinn zutrifft, gilt in ähnlicher Weise auch für andere Gesetzestexte mit Verfassungsrang. Deshalb soll jetzt das Thema „Selbstverständnis" noch näher bedacht werden.

### b) Die Frage nach dem Selbstverständnis der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Das Selbstverständnis im Allgemeinen resultiert wie das einer Landeskirche im Besonderen aus der Eigenwahrnehmung. In der Regel kommt es aufgrund aktueller Notwendigkeiten zur Selbstreflexion und in der Folge zur Positionsbestimmung bzw. Klärung eines Standpunkts. Die Auslöser, das latent vorhandene Selbstbewusstsein in Form zu gießen, können dabei höchst unterschiedlicher Natur sein.[30] Im Ergebnis bringen sie im kirchlichen Rahmen eine Antwort auf die stets gegenwartsbezogene Frage „Wer oder was ist die Kirche, – in unserem Fall die Evangelische Landeskirche in Württemberg, – jetzt, hier und heute? Wo sieht sie sich verortet? Wie bzw. wer will sie sein?"

Alle kirchlichen Verlautbarungen daraufhin zu untersuchen, würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem übersteigen. Grundlage soll hier deshalb die kirchliche Rechtsetzung als gesonderter

[29] Vgl. Frost: Strukturprobleme, S. 671.
[30] Wolfgang Huber fordert die Übereinstimmung der Grundrechte mit dem kirchlichen Selbstverständnis nach der III. Barmer These. Sie ist für sein Selbstverständnis von Kirche maßgebend. [Huber: Grundrechte, S. 533]. – Andreas Pompetzki fragt nach den Konsequenzen für das kirchliche Selbstverständnis und Handeln, die sich aus der Eigenart christlichen Glaubens und der Verhältnisbestimmung von christlicher zu nichtchristlicher Religion ergeben [Pompetzki: Theologie der Religionen, S. 38-51]. – Gregory Baum beleuchtet das Thema Selbstverständnis für die kath. Kirche im Nachklang zum II. Vaticanum unter der Überschrift „Glaubwürdigkeit" [Baum: Glaubwürdigkeit]. –


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Bereich kirchlicher Meinungsäußerung und Positionsbestimmung sein. Sie hat den Vorteil, besonders gut dokumentiert zu sein, und prägt zudem die Landeskirche in besonderem Maße. Insofern eignet sich dieser Bereich hervorragend für die Untersuchung des Selbstverständnisses der württembergischen Landeskirche, – zumindest nach der rechtlichen bzw. amtlichen Seite der Institution Kirche hin. In ihm zeigt sich augenfällig, wie sie sich als Kirche in der Welt definiert. Diese Besonderheit gilt es zu beachten. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll also nicht das Selbstverständnis der Kirche als solches ergründet werden, sondern nur der Teilaspekt desselben, der sich in ihrer Rechtsetzung manifestiert, dazu die Quellen, aus denen sie sich speist. Sind es also theologische, juristische oder zeitbedingt-ideologische Impulse, die ihr Selbstverständnis geprägt haben? In welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Diese Fragestellung ist besonders deshalb bedeutsam, weil kirchliches Verfassungsrecht der „‚metajuristischen' Bindung allen kirchlichen Rechts an Schrift und Bekenntnis [unterliegt oder unterliegen soll(te) und den] von dieser Bindung bestimmten besonderen Dienstcharakter"[31] aufweist. Diese Aussage gilt es im Verlauf der Arbeit auf ihre Faktizität hin zu überprüfen. Praktische Relevanz kann das Ergebnis im Blick auf die Auslegung und Anwendung von Art. 137,3 der Weimarer Reichsverfassung bezüglich der württembergischen Landeskirche bringen, denn nach den Ausführungen von Gerhard Robbers sind Streitfragen, die im Blick auf die Kirche anhängig und vor staatlichen Gerichten zu entscheiden sind, in ihrer Beurteilung abhängig vom Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Das Gericht hat es zum Entscheidungsgrund zu machen.[32] Im Umkehrschluss heißt das aber auch, die jeweilige Kirche hat im Bedarfsfall ihr Selbstverständnis dem Gericht gegenüber offenzulegen. Zu prüfen ist dann, ob vorrangig theologisch oder juristisch argumentiert wird und ob juristische Argumente für den Staat bzw. seine Gerichte dieselbe Wertigkeit haben müssen wie theologische bzw. ob letztere die gewichtigeren sind.

Um zu einem möglichst sachgerechten Resultat zu kommen, gilt es, diese Fragestellung bei den vollzogenen wie angestrebten oder abgelehnten Veränderungen im Blick zu behalten. Denn jede Form von Selbstverständnis ist keine statische Größe, sondern im Wandel begriffen und situationsabhängig. Dies hat bereits Otto Dibelius in seiner programmatischen Schrift „Das Jahrhundert der Kirche" gesehen, wenn er schreibt: „Daß sie [sc. die Kirche] den alten Charakter eines Staatsinstitutes, den sie so lange getragen hat, nicht von heute auf morgen abstreifen kann, versteht sich von selbst. Allmählich aber muß die Kirche in ihren eigenen Lebensstil hineinwachsen. Die vom Staat überkommene, bureaukratische Verwaltungsform, alle diese Ratstitel,

---

Reinhard Marx macht sich auf die Suche nach dem Selbstverständnis der Kirche am Beispiel der Ekklesiologie Leonardo Boffs [Marx: Kirche, S. 21-67].

[31] Frost: Strukturprobleme, S. 22f.

[32] Vgl. Robbers: Recht, S. 480. – Noch ausführlicher: Isak: Das Selbstverständnis der Kirchen, S. 45f und S. 112.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

diese Scheidung der Beamtenklassen, dies System von ‚Erlassen' und ‚Verordnungen' in dem unpersönlichen und unlebendigen Stil der staatlichen Kanzleien – das alles muß und wird einmal einem wirklich kirchlichen Gepräge weichen. Denn starkes, selbständiges Leben hat die Kraft, sich wurzelechte und darum innerlich wahrhaftige Lebensformen zu schaffen."[33] Es war eine große Hoffnung, die Dibelius in sich trug, die Hoffnung auf Wandel. Was aus ihr geworden ist, ob sie zur Wirklichkeit wurde, danach soll im Verlauf dieser Untersuchung auf Württemberg bezogen gefragt werden.

Um diesen Entwicklungsprozess mit seinen feinen Verästelungen einigermaßen deutlich werden lassen zu können, wurde der Untersuchungsschwerpunkt auf die Zeit vom Ende des Summepiskopats bis Ende 1924 gelegt. In dieser Zeit soll dem Ringen der württembergischen Kirche und ihrer Verantwortlichen um den je eigenen Standpunkt nachgespürt und der Weg nachgezeichnet werden, den die Landeskirche hinsichtlich ihres Eigenverständnisses gegangen ist. Da die Kirche sich mit ihrem Selbstverständnis in dem erwähnten metajuristischen Sinn vor Schrift und Bekenntnis zu verantworten hat, soll geprüft werden, wie sich dies auf ihr Selbstverständnis und ihr konkretes (gesetzgeberisches) Handeln auswirkt und mit welchen Mitteln sie versucht, ihre Ziele zu erreichen.

Neben dem Wort Gottes bzw. Gott selbst, der der Kirche ihren Platz zuweist, nimmt auch der Staat sie in die Pflicht und mit ihm die Gesellschaft, in dem bzw. in der Christen leben und gelebt haben und die Kirche existiert. Beide setzen Normen, innerhalb derer sich die Kirche bewegt, von wohlwollend weit gefasst über repressiv eng oder ablehnend bis hin zu Verfolgung. Mit diesen Gegebenheiten hat sich die Kirche auseinanderzusetzen und sich in ihrem Selbstverständnis darauf einzustellen. Sie muss sich diese Art von Begrenzung gefallen lassen, da sie als Gemeinschaft in der Welt prinzipiell kein Recht auf einen Sonderstatus hat. Für das Leben innerhalb der jeweiligen Gesellschaft setzt der Staat die Rahmenbedingungen, in denen kirchliches Leben existiert und kirchliches Selbstverständnis geformt wird.[34] Hierzulande ermöglicht der Staat ihr per Verfassung eine größtmögliche Eigenständigkeit,[35] indem sie sich intern nicht nach staatlichen Regeln und Gesetzen organisieren muss, sondern eigene geben darf, die nach ihrem Verständnis ihrem Sein vor Gott entsprechen.[36]

Von dieser Ortsbestimmung her lässt sich dann ein Blick auf das Zusammenspiel der württembergischen Landeskirche mit anderen Kirchen werfen und fragen, was sie in die Gemein-

[33] Dibelius: Jahrhundert der Kirche, S. 238. – Vgl. hierzu auch die Ausführungen Deißmanns [in: Reichsverfassung und Kirchenverfassung, S. 16f], wo er vom dynamischen Charakter des staatsrechtlichen Denkens spricht.
[34] Vgl. Röm. 13,1-7.
[35] Vgl. WRV § 137,3.
[36] Vgl. Apg. 5,29.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schaft der Kirchen einzubringen vermochte bzw. vermag, aber auch, wo ihre Grenzen lagen und liegen.

Es ist also ein breit gefächerter Ansatz, der nach innen wie nach außen gerichtet sein soll. Ziel ist es, primär das rechtliche Selbstverständnis der evangelischen Landeskirche zu erfassen und die Umstände in den Blick nehmen, die zwischen 1918 und 1924 zu diesem Selbstverständnis geführt haben.

### c) Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Um ein möglichst verlässliches Bild dieses Teilaspekts kirchlichen Selbstverständnisses zu erhalten, beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die Erforschung des landeskirchlichen Verfassungskomplexes und der für die württembergische Landeskirche maßgeblichen Staatsgesetze. Dass diese Rechtsetzungen den Gegenstand der Untersuchung darstellen, liegt an deren amtlichem Charakter und der mit ihnen verbundenen Bedeutung für die Landeskirche. Sie sind im Amtsblatt durchgehend publiziert worden und damit gut zugänglich. Darüber hinaus haben die Gesetzgebungen einen parlamentarischen Diskussionsprozess durchlaufen und wurden mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Das macht sie zu gewichtigen Beschreibungen kirchlicher Wirklichkeit. In ihnen manifestiert sich der jeweils offizielle Erkenntnis- und Willensstand im Blick auf das Verständnis von Kirche; durch die Fassung in ein Gesetz und die Veröffentlichung im Amtsblatt kommt ihnen normative Bedeutung zu. Überdies lassen sich gesetzgeberische Veränderungen mit den dazu gehörenden Begründungen und abweichende Meinungen gut nachvollziehen, da für den gesamten Untersuchungszeitraum in ausreichendem Maße Aktenüberlieferung zur Verfügung steht. Die übergroße Materialfülle erfordert, nicht die Übersicht zu verlieren.

Die Bestimmung des genauen Umfangs des gesetzgeberischen Wirkens, der im Zentrum dieser Untersuchung stehen soll, stellt eine weitere Problematik dar. Befragt man Verfassungsrechtler, so verstehen sie unter kirchlichem Verfassungsrecht grundsätzlich die Rechtsregeln, durch die das Zusammenwirken der Kirchengemeinden und der auf ihnen aufbauenden kirchlichen Körperschaften geordnet, die organisatorische Aufgabenverteilung auf Amtsträger und Organe festgelegt sowie der Ausgleich der durch die Kompetenzregelung notwendigerweise entstehenden Spannungen herbeigeführt wird.[37] Dabei variiert die in diesen Rechtsordnungen verwendete Terminologie stark. Neben dem Ausdruck „Kirchenverfassung“ stehen Begriffe wie „Grundordnung“, „Kirchenordnung“ und „Rechtsordnung“. Ursächlich für diese terminologische Vielfalt sind Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes in der nationalsozialistischen Zeit. Sie haben

[37] Vgl. Frost: Strukturprobleme, S. 23.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

in einzelnen Landeskirchen dazu geführt, bewusst auf die in der Reformationszeit verwendete Begrifflichkeit zurückzugreifen, um sich so von den im staatlichen Bereich gängigen Termini abzusetzen.[38] Folglich hat man im Prinzip das gesamte Gesetzeskorpus auf die jeweils verwendete Terminologie zu überprüfen. Dazu kommt, dass in den einzelnen Landeskirchen auch die Frage unterschiedlich behandelt und gesehen wird, ob die sogenannten Lebensordnungen, die kirchliche Lebensäußerungen wie den Gottesdienst und die Kasualien rechtlich ordnen, zum Verfassungskomplex gehören oder nicht.[39] Obwohl gerade die Lebensordnungen gesellschaftliche Veränderungen widerspiegeln und deren Änderungen Wichtiges über die Entwicklung des kirchlichen Selbstverständnisses zum Ausdruck bringen, soll von ihnen hier abgesehen und nur der eigentliche Verfassungskern untersucht werden, weil die Lebensordnungen längst nicht in dem Maße von staatlichen Vorgaben abhängig sind wie der Verfassungskomplex im engeren Sinn.

Als wichtiges Kriterium, ob ein Gesetz oder ein Teil von ihm zum Verfassungskern gehört, könnte die Frage angesehen werden, mit welcher synodalen Mehrheit eine Änderung möglich ist. Hinsichtlich der Verfassung ist eine Zweidrittelmehrheit festgelegt. Hier soll ein besonders hohes Maß an Konsens erzielt werden, weil es um Festlegungen grundsätzlicher Art geht. Gleiches gilt für Bestimmungen, die der Verfassung gleichgestellt sind[40] oder werden sollen. Für die meisten anderen Rechtsbereiche, die als Ordnungen bezeichnet werden und damit eine ähnliche Stellung zugewiesen bekamen, hat der Gesetzgeber diese hohe Hürde nicht immer vorgesehen. Insofern könnte man von Verfassungsgesetzen „erster“ und „zweiter“ Klasse sprechen. Durchmustert man die Rechtsetzungen der württembergischen Landeskirche unter diesem Gesichtspunkt, zeigt sich schnell, dass die Systematik der Rechtssammlung[41] schon eine Reihe von Vorentscheidungen getroffen hat, indem sie die Rechtstexte in folgender Weise anordnet:

A. Grundlegende Bestimmungen
I. Verfassung der Landeskirche
1. das kirchliche Gesetz betr. der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (KVG)
2. die Vollzugsverordnung zum KVG (VVOzKVG)
3. das Bischofswahlgesetz
4. die Geschäftsordnung der Landessynode
5. die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats
6. das Gesetz für das kirchliche Verwaltungsgericht

II. kirchliche Zusammenschlüsse
III. Ordnung der Kirchengemeinde (KGO)
IV. Ordnung des Kirchenbezirks (KBO)

[38] Vgl. ebd.
[39] Vgl. a.a.O., S. 24.
[40] In der württembergischen Landeskirche gilt dies z.B. nach § 5 des Kirchlichen Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs für das gesamte Gesetz (Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 4), nach § 10 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes für dessen §§ 2, 3 und 8 (Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Nr. 80 und 81).
[41] Vgl. Luchterhand: Rechtsquellensammlung, Inhaltsverzeichnis.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

V. Wahlrecht der Landeskirche **(**KWO)
VI. Besetzung der Pfarrstellen (PfStBG)
VII. kirchliche Visitation
VIII. kirchliche Mitgliedschaft
B. Gottesdienste, kirchliche Amtshandlungen
C. Besondere Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke
D. Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter
E. Besondere Dienste
F. kirchliche Verwaltung

Eingebettet zwischen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrats und dem Gesetz für das kirchliche Verwaltungsgericht sind die Passagen aus den staatlichen Gesetzen, die für die württembergische Landeskirche bis heute prägend sind.

Die „Grundlegende[n] Bestimmungen" sollen deshalb als Verfassungskomplex im eigentlichen Sinn des Wortes verstanden werden, die anderen Ordnungen hingegen dem Bereich der Lebensordnungen bzw. der peripheren und damit untergeordneten kirchlichen (Verfassungs-) Gesetzgebung zugewiesen werden.

Weiter zeigt die Gesetzessystematik deutlich, in welchem Verhältnis „Gemeinde" und „Kirche" in der württembergischen Landeskirche zueinander stehen. Die württembergische Landeskirche ist offenkundig von oben nach unten geordnet,[42] nicht umgekehrt. Man hat deshalb für ihr Selbstverständnis primär von einem „Kirchenprinzip" auszugehen, nicht von einem „Gemeindeprinzip".[43] Die Arbeit hat das Verhältnis beider Ebenen zueinander darzustellen.

### d) Quellen

Wie bereits angedeutet stützt sich diese Untersuchung hauptsächlich auf die kirchliche Rechtsetzung, die heute in der landeskirchlichen Rechtssammlung[44] zusammengestellt, systematisiert und laufend aktualisiert wird, und darin vor allem auf den ersten Hauptteil, die „Grundlegende[n] Bestimmungen". Dieses Regelwerk ist eine vergleichsweise junge Erscheinungsform kirchlicher Rechtsdarstellung und -zusammenstellung.[45] Sie kann im Blick auf den Untersuchungsgegenstand nur als Hilfsmittel betrachtet werden, das Hinweise gibt, worauf bei der Untersuchung be-

[42] Dieser Eindruck wird von Landesbischof Haug bestätigt [Haug: Porträt, S. 14], aber auch von Weisser: Rechtsstellung der evangelischen Kirchengemeinde, S. 24.
[43] Vgl. Frost: Strukturprobleme, S. 33f.
[44] Vgl. hierzu Anm. 1.
[45] Für die württbg. Landeskirche legte Karl (von) Mayer [vgl. Mayer: Gesetzessammlung] die erste Gesetzessammlung vor − wohl mit unter dem Eindruck, der im Landtag wiederholt zur Sprache gebracht wurde, dass es viele Einzelbestimmungen betreffend der Kirche gebe, die es zuweilen schwierig machten, den Überblick zu behalten. Deshalb wollte man ein Staatsgesetz schaffen, in dem alle staatlichen, die Kirche betreffenden Gesetze zusammengefasst seien, so beispielsweise Staatspräsident von Hieber in seiner Eröffnungsansprache zur Beratung über das


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

sonders zu achten ist. Originär sind die Amtsblätter, durch die die einzelnen Gesetze in Vergangenheit und Gegenwart per Verkündung ihre Rechtskraft erlangt haben und erlangen.[46] Die aktuelle Rechtssammlung der Landeskirche zeigt deshalb „nur" den gegenwärtigen Stand der grundlegenden Bestimmungen unabhängig von der Entstehung der einzelnen Gesetze und den Veränderungen, die sie erfahren haben. Hier ist unbedingt genetisch zu arbeiten.

Was den Beginn des Untersuchungszeitraums anbelangt, so finden sich im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart unter der Überschrift „Religionsreversalien"[47] zu den fraglichen Gesetzestexten diverse Schriftstücke, die ein Licht auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Gesetze werfen. Andere Archivalien beleuchten den Lösungsprozess der Kirche vom Staat und des Staates von der Kirche und zeigen, welche Anstrengungen notwendig waren, um eine möglichst reibungslose und faire Entlassung der Kirche aus dem Staatsverband hinein in die von der Kirche im Staat angestrebte[48] und vom Staat gewollte Freiheit[49] zu erreichen. Am Begriff „Religionsreversalien" lässt sich ablesen, dass einige, nicht unerhebliche Lasten einer langen Geschichte im Hintergrund standen, die es aufzuarbeiten und zu bewältigen galt.

Ergänzt werden die Gesetzestexte mit den dazugehörenden Archivalien durch die Sitzungsprotokolle der Evangelischen Landessynode, der Landeskirchenversammlung und des Landeskirchentags. Sie bieten eine Fülle an Hintergrundinformationen und erlauben, das Werden der Gesetzestexte sowie die Beweggründe der jeweiligen Entscheidungsfindung nachzuzeichnen.

Gleiches ist selbstverständlich auch auf den staatlichen Gesetzgebungsprozess anzuwenden. Auch hier ist zu fragen: Warum wurden die jeweiligen Gesetze so abgefasst, wie sie abgefasst sind; welche politischen Interessen waren leitend; welche Persönlichkeiten mit ihren je eigenen Interessen und Zielen haben Einfluss genommen.

Hinsichtlich des Beziehungsgeflechts von Landes- und Reichsebene mit dem sich daraus ergebenden Spannungsverhältnis ist zu erkunden, wer der Kirche bzw. den Kirchen gegenüber entgegenkommender war, das Land oder das Reich, und warum? Immerhin musste die württem-

---

Staatskirchengesetz [vgl. Landtag, Bd. 5, S. 3912]. − Vgl. auch die reichsweite Sammlung „Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen" [Soden: Verfassungen].

[46] Vgl. hierzu ebenfalls den entsprechenden Hinweis in Anm. 1.

[47] Vgl. LkA Stuttgart: Allgemeine Kirchenakten, III. Kirchensachen, S. 30, Bestand 212-215.

[48] Vgl. unter 1.2 [Konsistorium:] Leitsätze. Sie hatte man vor dem 26. Nov. 1918 zur Vorbereitung einer Dekansdienstbesprechung formuliert.

[49] Grundlage und gesetzlicher Anstoß war Art. 137 der WRV, der nach den Worten von Staatspräsident und Kultusminister von Hieber [vgl. Landtag, Protokoll-Bd. 5, S. 3912] in Landesrecht umzusetzen war. Die Diskussion in der Weimarer Nationalversammlung zeigt, dass man vor allem links der politischen Mitte die Trennung wollte, besonders die USPD, vgl. z.B. Kunert S. 1658D-1660D.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

bergische Landesverfassung nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung nachgebessert werden, um auf Landesebene umzusetzen, was das Reich vorgegeben hatte.

Im Blick auf die kirchlichen Zusammenschlüsse, die die Landeskirche Württembergs beeinflusst haben könnten, ist besonders auf die Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes im Jahr 1922 zu achten, da sie in den Untersuchungszeitraum fällt. Im Gegensatz zu den staatlichen Gesetzen, die für die Kirche(n) verbindliche Normen setz(t)en, werden die Rechtsetzungen der kirchlichen Zusammenschlüsse durch die einzelnen Kirchen per Beitritt freiwillig übernommen. Deshalb ist es in diesem Bereich von nicht unerheblichem Interesse, welche Argumente für welche Position in der innerwürttembergischen Diskussion in die Waagschale geworfen wurden.

Schließlich sei noch auf die Sekundärliteratur verwiesen, die es zu sichten und auszuwerten gilt. Solche ist zwar im engeren Sinn kaum vorhanden, wohl aber zu Teilaspekten des Untersuchungsthemas. Näheres hierzu ist unter „h) forschungsgeschichtlicher Überblick“ ausgeführt.

### e) Zeitliche Eingrenzung des Untersuchungszeitraums, seine Wendepunkte und die Auswirkungen der zu beobachtenden Elitenkontinuität[50]

Die Untersuchung soll sich auf die Zeit zwischen 1918 und 1924 erstrecken, – also auf die unmittelbar an das Ende des Summepiskopats 1918 anschließende Phase. Gängigerweise wird unter „Summepiskopat“ das landesherrliche Kirchenregiment verstanden, das die kirchenleitende Funktion des Landesherrn als oberstem Bischof (summus episcopus) in seinem Territorium bezeichnet.[51] Adelheid Bullinger definiert es als die „Institution, wonach die Leitungsgewalt der evangelischen Kirche in den Händen der Landesherren lag“,[52] schränkt dann aber ein, dass es sich dabei lediglich um den Teil handelte, der „die äußere Ordnung und Erhaltung des evangelischen Kirchenwesens zur Aufgabe“[53] hatte. Hierzu ergänzt Hans-Jürgen Guth, der Summepiskopat sei Annex der Staatsgewalt des Landesherrn und umfasse die iura circa sacra,[54] es sei also kein dem Monarchen als solchem aus seinem staatlichen Leitungsamt zukommendes Recht.[55] Das erklärt, weshalb der Summepiskopat in Form eines zur Wahrnehmung der summepiskopalen

[50] Vgl. Dietrich: Gerechtigkeit, S. 68. – Er gebraucht den Begriff „Elitenkontinuität“ für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg mit einem negativen Unterton. Eher wertneutral und als Beleg dafür, dass es trotz der Revolution eine weiterhin prägende kirchliche wie staatliche Elite gab, die der Revolution die Spitze nahm und bewahrend agierte, kann er auch hinsichtlich der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg angewandt werden.
[51] Vgl. Böttcher: Summepiskopat.
[52] Bullinger: Kirchenregiment, S. 1.
[53] A.a.O., S. 2.
[54] Vgl. Guth: Summepiskopat, LThK 9, S. 1117.
[55] Vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 64.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Rechte konstruierten Kollegiums über die Zeit der Abdankung der Monarchen hinaus in einigen Territorien weitergeführt wurde. In Preußen beispielsweise sollte das landesherrliche Kirchenregiment nach einer stürmischen Übergangsphase unter Minister Hoffmann[56] bis zur Bestätigung einer Kirchenverfassung durch drei Minister in evangelicis ausgeübt werden. Anfangs waren es Finanzminister Albert Südekum, Innenminister Wolfgang Heine und Arbeitsminister Rudolf Oeser. Als die Regierung am 20. Mrz. 1920 dieses Recht bleibend für sich beanspruchte, was vom Landtag aber bereits am 26. Mrz. 1920 im Sinn obiger Regelung abgelehnt wurde, kam es zu einer heftigen Kontroverse mit der Kirche.[57] Anders in Württemberg: hier führte der Weg über ein Notgesetz, das von König Wilhelm II. noch am 9. Nov. 1918 erlassen worden war, und der Weigerung der im Gesetz vorgesehenen Staatsminister in die Ev. Kirchenregierung einzutreten, zu einer rein kirchlich besetzten Ev. Kirchenregierung.[58]

Deshalb stößt man bei dem Versuch, in Württemberg das Ende des Summepiskopats bestimmen zu wollen, auf verschiedene Termine. Je nach Perspektive fand hier der Summepiskopat entweder am 9.[59] bzw. 10. oder am 30. Nov. 1918[60] sein Ende. Am 9. Nov. 1918 übernahm Wilhelm Blos[61] im Zusammenhang mit der Novemberrevolution als Staatspräsident die Regierung[62] und rief am 10. Nov. 1918 den freien Volksstaat Württemberg aus.[63] Damit war das Ende des Summepiskopats erreicht, wenn man es als Kirchengewalt in der Hand des regierenden Monarchen definiert, denn mit der Ausrufung der Republik war dem Monarchen die Regierungsgewalt genommen. Doch die Ausrufung der Republik war ein einseitiger Akt. Der König hatte zu diesem Zeitpunkt keineswegs seinen Rücktritt erklärt und konnte mit demselben Recht wie die Revolutionsregierung die Regierungsgewalt beanspruchen. Erst am 30. Nov. 1918 erklärte er für sich und seine potentiellen Thronfolger den freiwilligen Verzicht auf den Thron. Dieser Verzicht wurde jedoch von seinen möglichen Nachfolgern nicht anerkannt.[64] In jedem Fall stellen diese drei Wochen rein rechtlich betrachtet einen Schwebezustand dar.[65] Noch weiter verkompliziert wird diese Frage durch die Verfügung des Königs vom 16. Nov. 1918, mit der er alle Beamten

[56] Vgl. a.a.O., S. 42-51.
[57] Vgl. a.a.O., S. 63.
[58] Näheres hierzu ist im Folgenden weiter ausgeführt.
[59] Für die württbg. Kirchenleitung war es der 9. Nov. 1918, da an diesem Tag die Kirchenregimentsrechte per Notgesetz an die Ev. Kirchenregierung übergegangen waren. – Vgl. Müller: Referat, S. 2f.
[60] Vgl. Württemberg [Art.], Brockhaus 24, S. 370.
[61] Vgl. Landeszentrale: Wilhelm Blos.
[62] Vgl. Rademacher: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Land Württemberg, 1.3 Die Staatspräsidenten der Republik Württemberg.
[63] Vgl. Württemberg [Art.], Brockhaus 24, S. 370.
[64] Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 231, Anm. 154.
[65] Ähnliches gilt auch für Preußen, denn Wilhelm II. verzichtete erst 11 Tage nach seiner Abdankung als Deutscher Kaiser auf die preußische Königskrone, vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 40.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

einschließlich der der Kirchen[66] von ihrem Diensteid entbunden und damit eine für den gesamten Beamtenapparat schwierige Loyalitätsdebatte deutlich entschärft hatte.[67] Die Frage nach der Datierung des Endes des Summepiskopats bleibt deshalb für den genannten Zeitraum unentschieden. Da es sich um eine verhältnismäßig kurze Zeit handelt, könnte man sagen, die Debatte hierüber ist aufs Ganze gesehen vergleichsweise unerheblich, denn in jedem Fall fand der Summepiskopat mit dem Monat November 1918 sein Ende.

Zu der dargestellten Problematik kommt in Württemberg aber noch die sogenannte Religionsreversaliengesetzgebung als gesonderter Themenbereich hinzu. Sie hat ihren Ursprung in dem grundlegenden Landtagsabschied Herzog Christophs vom 19. Jun. 1565.[68] Er erlangte in den Jahren 1732/33 eine besondere Bedeutung. Als sich damals abzeichnete, dass mit dem Tod von Herzog Eberhard Ludwig die evangelische Linie des Hauses Württemberg erlöschen würde, traten die evangelischen Landstände in intensive Verhandlungen mit dem potentiellen Thronfolger Karl Alexander ein, der zur katholischen Kirche übergetreten war, und erreichten von ihm die Assekuration der evangelischen Konfession.[69] Das Misstrauen ihm gegenüber war allerdings so groß, dass man ihm insgesamt drei solcher Versicherungen abverlangte, obwohl der Westfälische Frieden die protestantische Konfession als gleichberechtigt anerkannt und das Jahr 1624 als Normaljahr festgelegt hatte, nach dem der Konfessionswechsel des Regenten keinen Konfessionswechsel der Untertanen mehr nach sich ziehen sollte.[70] Diese Zusage war zudem durch § 6 des Regensburger Reichstagsabschieds vom 17. Mai 1654 bekräftigt und zur immerwährenden Richtschnur erklärt worden.[71] Trotz dieser reichsrechtlichen Absicherungen und des dreifachen Zusatzvertrags wurde vereinbart, dass die Besorgung des Kirchenwesens mit dem Regierungsantritt Herzog Karl Alexanders in die alleinige Zuständigkeit des Geheimen Rats übergehen sollte.[72] Damit blieb der Landesherr zwar de iure Summepiskopus, praktisch aber ohne entscheidende Einflussmöglichkeit.

Auf dieses Modell griff König Wilhelm II. 1898 nach langen Beratungen[73] der Landessynode und der Abgeordnetenkammer zurück, als sich erneut die Möglichkeit abzeichnete, dass sein Nachfolger nicht der evangelischen Konfession angehören würde. Nach Art. 2 der Novellierung des Reversaliengesetzes von 1898 sollte das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die

[66] Vgl. Hermle: Kirche, S. 11.
[67] Vgl. Kolb: Räteorganisationen in Württemberg, S. 83.
[68] Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 190.
[69] Vgl. Lempp: Synodus, S. 115.
[70] Vgl. ebd.
[71] Vgl. a.a.O., S. 116.
[72] Vgl. a.a.O., S. 118.
[73] Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 204-224.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Mittlerrolle zwischen König und Ev. Kirchenregierung übernehmen.[74] 1912 erfolgte eine neuerliche Überarbeitung, indem man es den Zeitbedürfnissen anglich und Bestimmungen über die Bildung bzw. Zusammensetzung der ins Auge gefassten Ev. Kirchenregierung ins Gesetz aufnahm. Danach sollten zwei evangelische Staatsminister bzw. Departmentchefs der Ev. Kirchenregierung angehören. Der Minister des Kirchen- und Schulwesens, sofern er evangelisch war, sollte kraft Amtes Mitglied der Ev. Kirchenregierung und deren Vorstand sein.[75] Sollten die entsprechenden Minister in der Staatsregierung jedoch nicht vorhanden sein, z.B. weil sie nicht evangelisch waren oder zur Übernahme des Amtes nicht bereit sein sollten, sollte das Kollegium[76] durch Ersatzmänner ergänzt werden, die von einem im Gesetz näher bestimmten Wahlgremium gewählt werden sollten.[77] Unter dem Datum vom 31. Okt. 1918 wurde hierzu ein Vollzugsgesetz erlassen, das die Details regelte.[78]

Auf dieses Gesetz griff König Wilhelm II. am 9. Nov. 1918 auf Antrag der Oberkirchenbehörde zurück[79] und reklamierte damit den Fall, für den dieses Gesetz zwar nicht vorrangig geschaffen worden war, jetzt aber zur Geltung kommen sollte. Dabei wurde zunächst nur von einer stellvertretungsweisen Ausübung der Kirchenregimentsrechte durch die Ev. Kirchenregierung gesprochen.[80] Dies war als eine für den König schonende Formulierung gedacht, wie sich einer Notiz aus der Sitzung des Synodus vom 11. Nov. 1918 entnehmen lässt, auf die die Vertreter des Ministeriums für das Kirchen- und Schulwesen gedrungen hatten.[81] Das Gesetz fand die Zustimmung des Königs und wurde von ihm als Interimsgesetz unterzeichnet. Wie anders sollte man sonst die Worte „bis auf weiteres“ und den Verweis auf die bestehende Erschwerung der Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte verstehen? Das Verfahren passt zu den „Parallelstrukturen“ jener Tage, in denen neben der neuen provisorischen Landesregierung unter Wilhelm Blos das Kabinett Seiner Majestät des Königs weiterhin bestand, also zeitgleich und auch mit einer gewissen Vollmacht amtierte. Gerade das aber wird hinsichtlich der Frage nach dem Ende des Summepiskopats zum Problem. Denn über das vorläufige kirchliche Gesetz vom 9. Nov. 1918 wurde die „alte“ Zeit in die „neue“ übertragen und der Summepiskopat fortgeführt, indem per königlichem Dekret die landesherrlichen Kirchenregimentsrechte bis auf weiteres – und d.h. auf unbestimmte Zeit – auf die Ev. Kirchenregierung übertragen wurden. Kampmann

[74] Vgl. Gesetz betreffend Ausübung der Kirchenregimentsrechte von 1898, Abl. 11, S. 5153.
[75] Vgl. Art. 1 und 2.
[76] Hiermit kann nur die im Konsistorialamtsblatt S. 5153 Art. 1 genannte Kirchenregierung gemeint sein.
[77] Vgl. Gesetz betreffend Ausübung der Kirchenregimentsrechte von 1912, Abl. 16, S. 135f.
[78] Vgl. Königliche Verordnung vom 31. Okt. 1918, Abl. 18, S. 207-215.
[79] Vgl. Vorläufiges kirchliches Gesetz. Vom 9. Nov. 1918 − und Vorläufiges kirchliches Gesetz vom 9. Nov. 1918, Abl. 18, S. 219.
[80] Vgl. Kabinett Seiner Majestät des Königs.
[81] Vgl. Müller vom 11. Nov. 1918.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

sieht darin einen Glücksfall und ein Meisterstück der Oberkirchenbehörde unter Vorsitz von Konsistorialpräsident Karl Hermann von Zeller.[82] Man wird ihm darin Recht geben, wenn man die sich daraus ergebende Entwicklung in Württemberg mit der preußischen vergleicht, wo es über dieser Frage zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirchenleitung kam.[83] Auch für Hermle ist dieses Gesetz ein Beleg, dass Konsistorialpräsident von Zeller den Ernst der Lage in bemerkenswerter Schärfe erfasst hatte und entsprechend reagierte.[84] Dass diese Einschätzung nicht nur aus der Rückschau ihre Berechtigung hat, sondern bereits zeitgenössisch so erlebt wurde, – nicht nur in Württemberg, sondern auch außerhalb des Landes –, zeigt die Korrespondenz jener Tage zwischen verschiedenen Kirchenleitungen. Aus Dessau wurde beispielsweise angefragt, wie denn der rechtmäßige Übergang in Württemberg vonstattengegangen sei.[85]

Doch war damit wirklich der Übergang von der summepiskopal zur selbstbestimmt geleiteten evangelischen Kirche in Württemberg vollzogen, wie es Oberkonsistorialrat Müller formulierte?[86] Unter Kirchenhistorikern bejaht man dies, denn faktisch wurde die Evangelische Landeskirche Württembergs auf diese Weise in geordneten Bahnen und damit auf legalem Weg „bis auf weiteres“ aus der direkten Obhut des Landesherrn entlassen. In der Ev. Kirchenregierung aber, ja durch sie verkörpert, existierte das summepiskopale System aber auf Grund des kirchlichen Notgesetzes vom 9. Nov. 1918 auch ohne die Person des Königs weiter. Schließlich hatte der König die Ev. Kirchenregierung explizit per Dekret zu seiner Statthalterin bestellt und so für unbestimmte Zeit legitimiert.

Das summepiskopale System lebte aber nicht zuletzt auch durch die für die Kirche maßgeblich handelnden Personen weiter. Sie waren allesamt in ihren Funktionen verblieben, – allen voran der Vorstand der Ev. Kirchenregierung – in Personalunion auch Präsident des Evangelischen Konsistoriums – Karl Hermann von Zeller.[87] Damit aber nicht genug, genau genommen wurden Elemente des summepiskopalen Systems qua Kirchenverfassung an die folgenden Generationen in der Person des jeweiligen Landeskirchenpräsidenten bzw. Landesbischofs „weitervererbt“, heißt es doch in der württembergischen Kirchenverfassung immer noch: „Die kirchlichen Aufgaben, welche in noch geltenden Gesetzen und Verordnungen dem evangelischen Landesherrn

[82] Vgl. Kampmann: Landeskirche, S. 163.
[83] Vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 41-45.
[84] Vgl. Hermle: Kirche, S. 15.
[85] Vgl. Ev. Konsistorium Dessau.
[86] Vgl. Müller: Referat, S. 2f: „Mit dem Aufhören der Monarchie gingen […] die Rechte des Landesherrn an die [….] Ev. Kirchenregierung über und zwar in der Weise, dass diese die Kirchenregimentsrechte nicht wie im letztgenannten Fall in Vertretung des Landesherrn, sondern Kraft eigenen Rechts auszuüben hat.“ – Ähnlich Hermle: Kirche, S. 15.
[87] Vgl. Ehmer – Kammerer: Handbuch, S. 385.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zugeschieden sind, hat bis zu weiterer Regelung der Landesbischof wahrzunehmen.“[88] Das bedeutet letztlich nichts anderes, als dass die Evangelische Oberkirchenbehörde – jetzt Oberkirchenrat mit dem Landesbischof an der Spitze – immer noch (zumindest partiell) stellvertretend und damit treuhänderisch für den seit 1919 in der Staatsverfassung nicht mehr berücksichtigten Landesherrn tätig ist. Wäre der Summepiskopat in jeder Hinsicht zu einem Teil der Geschichte geworden, könnte bzw. müsste der genannte Passus ersatzlos gestrichen werden. Die Tatsache aber, dass man an ihm bis dato festgehalten hat, lässt den Umkehrschluss zu, dass der Summepiskopat (in Resten) bis zum heutigen Tag weiterbesteht; zumindest, so formuliert Hermle, hat „die damals verfügte Konstruktion bis in die Gegenwart Auswirkungen.“[89]

Das alles konnte Ministerialrat Robert Meyding in seinem Gutachten vom 27. Nov. 1918 noch nicht überschauen, welches er Konsistorialpräsident von Zeller vertraulich zukommen ließ und von diesem dann zu den Akten genommen wurde.[90] Nach Meydings Meinung traf Art. 1 des Notgesetzes vom 9. Nov. 1918 die notwendigen Regelungen für den Fall der Einführung der Republik (das wäre in Württemberg am 10. Nov. 1918 der Fall gewesen), während Art. 2 den Schwebezustand zu organisieren suchte, in welchem dem König die Ausübung seiner Kirchenregimentsrechte erschwert, prinzipiell aber doch möglich sein würde. Dieser Zustand hätte dann mit seiner Abdankung sein Ende gefunden. De facto war das drei Tage nach Erstellung des Gutachtens am 30. Nov. 1918 der Fall.

Ein klares Bild entsteht aber auch auf diese Weise nicht, denn Ministerialrat Meyding verstand das Gesetz ausdrücklich als ein Provisorium, das für die Kirche das Eintreten eines rechtlosen Zustandes vermeiden sollte. Erst durch die künftige endgültige Kirchenverfassung werde, so Meydings Meinung, eine neue Ev. Kirchenregierung geschaffen und damit das Provisorium endgültig beseitigt.[91] Legt man dies zugrunde, hätte der Summepiskopat des Königs zwar am 30. Nov. 1918 sein Ende gefunden, der Summepiskopat als Lebensrealität hätte jedoch mindestens bis zum Inkrafttreten des Kirchenverfassungsgesetzes am 1. Apr. 1924 angedauert, obwohl die Republik bereits am 10. Nov. 1918 ausgerufen worden war. Just zum 1. Apr. 1924 aber trat das Kirchenverfassungsgesetz in Kraft mit dem schon erwähnten Artikel, der als Verlängerung des Summepiskopats bis in die heutige Zeit gewertet werden könnte.

[88] Vgl. KVG § 41, 4.
[89] Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 189, – detaillierter Hermle: Kirche, S. 20-28. In diesem Zusammenhang zitiert er Ministerialdirektor Hermann Röcker, Abgeordneter der 8. LS und der LKV, der zunächst festgestellt hatte, dass die Landeskirche keine Revolution durchgemacht habe, mit den Worten „Lediglich unser Landesherr[, …,] ist ihr zum Opfer gefallen“ (S. 24).
[90] Vgl. Meyding: Gutachten.
[91] Vgl. a.a.O., S. 1, Nr. 1.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Mit seiner Bewertung stand Ministerialrat Meyding laut eigenem Bekunden allerdings in Gegensatz zu Minister Theodor Liesching, der vom 7. bis 11. Nov. 1918 und damit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des besagten Gesetzes Präsident des Staatsministeriums war.[92] Er stellte die Gültigkeit dieses Gesetzes offenbar generell in Frage[93] und gibt damit Anlass zur Kritik an Hermles Aussage, dass in Württemberg gar keine Unklarheit über die Wahrnehmung der Kirchenregimentsrechte nach dem Rücktritt des Königs aufkommen konnte.[94]

Allem Anschein nach hatte diese interne Mitteilung Meydings bei der Ev. Kirchenregierung zu einer gewissen Verunsicherung geführt. Sie richtete nämlich unmittelbar nach ihrer Konstituierung am 28. Nov. 1918 eine Anfrage an die provisorische Staatsregierung, um deren Auffassung zur Auslegung von Art. 3 des Reversaliengesetzes kennenzulernen.[95] Konkreter Anlass war die Frage nach der Zahl der zu wählenden Ersatzkandidaten im Blick auf die notwendige Ergänzung der Ev. Kirchenregierung, welche laut Gesetz vorzunehmen war. Die Antwort des Ministeriums könnte man als Anerkennung des vorläufigen Gesetzes vom 9. Nov. 1918 werten, erklärte es doch in seinem Schreiben ohne kritische Vorbehalte oder Einwendungen die Auslegung des fraglichen Art. 3 zu einer innerkirchlichen Angelegenheit.[96] Diese Position wurde in der Folgezeit von staatlichen Stellen nie in Zweifel gezogen. Der Kirche wurde zugestanden, sich über die Ev. Kirchenregierung vom Staat unabhängig zu verwalten und mit der klaren Zielrichtung weiterzuentwickeln, es bei diesem Zustand nicht belassen zu wollen, sondern die Kirche in nicht allzu ferner Zukunft in die volle Autonomie zu entlassen.[97] Der Weg dorthin sollte allerdings noch ein weiter werden. Davon aber konnte man zum damaligen Zeitpunkt noch nichts ahnen.

Konsistorialpräsident von Zeller – seit 1. Jan. 1913 in dieser Funktion tätig[98] und damit, wie bereits erwähnt, schon unter König Wilhelm II. lange Jahre für die Geschicke der Kirche verantwortlich – versuchte sich als treuer Diener seines (alten) Herrn gesetzeskonform zu verhalten und das Reversaliengesetz bzw. das darauf fußende vorläufige kirchliche Gesetz vom 9. Nov. 1918 auftragsgemäß umzusetzen. Aus diesem Grund hatte er sich bereits am 11. Nov. 1918, dem Tag der Bildung der neuen (provisorischen) Regierung, mit maßgeblichen Vertretern derselben getroffen und zu klären versucht, wer denn von den Ministern aufgrund des Gesetzes in der Fassung vom 22. Apr. 1912 als Mitglied der Ev. Kirchenregierung in Frage komme und bereit sei,

[92] Vgl. Rademacher: Deutsche Verwaltungsgeschichte Land Württemberg, 1.2 Die Präsidenten des Staatsministeriums des Königreichs Württemberg.
[93] Vgl. Meyding: Gutachten, Schlussbemerkung (Nachtrag).
[94] Vgl. Hermle: Kirche, S. 14.
[95] Vgl. Kirchenreg. vom 28. Nov. 1918.
[96] Vgl. Ministerium vom 3. Dez. 1918.
[97] Vgl. z.B. Ministerium vom 29. Sept. 1919.
[98] Vgl. Ehmer – Kammerer: Handbuch, S. 385.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

diese Aufgabe zu übernehmen. Im Ergebnis kam nur der neue Finanzminister und vormalige Präsident des Staatsministeriums Theodor Liesching in Betracht. Dieser aber lehnte aufgrund seiner Glaubensüberzeugung ab.[99] Deshalb kam es am 5. Dez. 1918 zur Wahl von Ersatzmännern[100] und am 10. Dez. 1918 bei der ersten Sitzung der nun vollständigen Ev. Kirchenregierung zur Wahl des Vorstands (Hermann von Zeller) und seines Stellvertreters (Heinrich von Mosthaf).[101] Man handelte also strikt gesetzeskonform. Darin kann man durchaus eine Fortsetzung der bisherigen Lebenspraxis der handelnden Personen in Kirche und Staat sehen. Begünstigt wurde sie durch die personelle Konstanz auf kirchlicher wie staatlicher Ebene und damit einhergehend einer langjährigen, persönlichen Vertrautheit der Akteure beider Seiten. Sie trug sicher ihr Teil mit dazu bei, dass das vorläufige kirchliche Gesetz vom 9. Nov. 1918 auf staatlicher Seite ohne größere Diskussionen akzeptiert wurde. Andererseits wurde von der Kirche nicht in Frage gestellt, dass die Ausübung der Staatskirchenhoheit in der Hand der provisorischen Regierung lag.[102] Man könnte deshalb von einer Fortsetzung des Summepiskopats in republikanischer Zeit sprechen, indem der eingetretene Schwebezustand zunächst fortgeschrieben und kirchlicherseits nie wirklich für beendet erklärt wurde.

Etwas anders stellt sich der Sachverhalt auf staatlicher Seite dar. Hier gab es einige Monate später klare Aussagen. Die Weimarer Reichsverfassung erklärte kurz und knapp: „Es besteht keine Staatskirche“.[103] Das war rechtlich eindeutig. Hier wurden durch die Reichsgesetzgebung neue Fakten gesetzt, die nach dem Willen der Weimarer Nationalversammlung per Landesgesetzgebung[104] konkretisiert und durchgeführt werden sollten.

Dadurch wird die mögliche Datierung des Endes des Summepiskopats noch um eine Fülle von Möglichkeiten erweitert. Aus diesem Grunde soll hier eine pragmatische Entscheidung getroffen werden. Das Ende des Summepiskopats soll mit dem Datum des letzten Gesetzes gleichgesetzt werden, das vom Landesherrn für die evangelische Kirche in Württemberg unterzeichnet wurde, – dem 9. Nov. 1918. Das deckt sich mit der vorherrschenden Meinung in der kirchengeschichtlichen Forschung. Hier wird das Ende des Summepiskopats ohne nähere Angabe eines Datums im Jahr 1918 angesetzt, wobei das Hauptdatum jenes Jahres zweifelsohne der 9. Nov.

[99] Vgl. Zeller vom 11. Nov. 1918, – anders Roller: Ersatzleute, S. 1. Nach seiner Darstellung sei als zweiter Minister noch Staatspräsident Blos in Frage gekommen, der aber den Eintritt in die Ev. Kirchenregierung ebenfalls abgelehnt hatte.
[100] Vgl. Oberkirchenbehörde vom 5. Dez. 1918, – vgl. aber auch Roller: Ersatzleute, S. 1 und S. 3. – Die Wahl wurde laut Protokoll von Roller in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang war zwischen den ehemaligen Regierungsmitgliedern Staatsrat a.D. Heinrich von Mosthaf und Staatsminister a.D. Karl von Fleischhauer zu entscheiden, im zweiten Wahlgang zwischen Oberkirchenrat Stadtdekan D. Theodor Traub und Dr. med. h.c. Fabrikant Paul von Lechler. Gewählt wurden Heinrich von Mosthaf und Theodor Traub.
[101] Vgl. Kirchenreg. Nr. 11.
[102] Vgl. Roller: Ersatzleute, S. 2.
[103] WRV Art. 137, 1.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

1918 war.[105] An jenem Tag ist in Württemberg das landesherrliche Kirchenregiment de facto auf die Ev. (Rumpf-)Kirchenregierung übergegangen und hat somit faktisch sein Ende gefunden. Die Aktenlage lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass die kirchlichen Organe in der Folgezeit zwar nicht ohne Rückkoppelung mit dem Staat bzw. den Staatsbehörden, aber eigenverantwortlich das Kirchenwesen gestalten und prägen konnten.[106] Doch es war nicht mehr der Monarch, sondern die jeweilige Staatsregierung, der man sich verantwortlich wusste. Das macht einen qualitativen Unterschied aus und leitet, wenn man so will, den Summepiskopat in eine staatliche Kirchenhoheit[107] über, die nicht von einem monarchischen Landesherrn, sondern einer demokratisch gewählten Staatsregierung ausgeübt wurde.

Die Revolution von 1918 war ein dringender Anlass, sich neu mit dem alten Gedanken der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Kirche[108] zu befassen. Was von manchem lang ersehnt und gefordert worden war,[109] gestaltete sich in der Praxis des plötzlich hereinbrechenden politischen Umbruchs als ein mit vielen Problemen behafteter Übergang. Er sollte zu einer längeren Phase der Neuorientierung werden, der man sich zuweilen nur zögernd stellte. In Baden erklärte man sogar die sich abzeichnende Trennung von Kirche und Staat für schädlich.[110]

Auf die weiteren Wendepunkte in der Geschichte des Staates in der Zeit nach 1924 soll hier nicht im Einzelnen eingegangen werden, da sie jenseits des Untersuchungszeitraums liegen.

### f) Der räumliche Geltungsbereich der Kirchenverfassung

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg gibt es seit der Reformationszeit zwei große territoriale Veränderungen zu verzeichnen, die unmittelbare Auswirkungen auf das kirchliche Leben hatten. Die erste war die napoleonische Neuordnung von Süddeutschland durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803[111] und die Rheinbundakte von 1806[112].

---

[104] Vgl. WRV Art. 137, 8.
[105] Vgl. hierzu Kampmann: Landeskirche, S. 164. Er verbindet den 9. mit dem 30. Nov. 1918 und stellt fest: „Damit verlor das Land seinen Landesherrn und die evangelische Kirche ihren summus episcopus [...]". Vgl. auch Hermle: Landessynode, S. 228, wo er salomonisch formuliert „im November 1918".
[106] Hier sei nur auf einige wichtige Themenbereiche verwiesen: Die LS und die LKV konnten nur nach Genehmigung der staatlichen Organe einberufen werden, – vgl. die entsprechende Korrespondenz; finanziell war die Kirche vom Staat abhängig, besonders im Blick auf die Gehälter; das Kirchenverfassungsgesetz und eine Reihe anderer Ordnungen bedurften einer intensiven Absprache, da staatliche Gesetze geändert werden mussten, damit die kirchlichen in Kraft treten konnten; der Religionsunterricht und die Stellung der Seminare mussten neu geordnet werden.
[107] Vgl. Böttcher: Summepiskopat.
[108] Vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 40.
[109] Vgl. z.B. 8. LS, Traub, S. 37 und LKV, Bd. 2, von Mayer I, S. 416.
[110] Vgl. [Badische] Generalsynode, S. 1, Nr. 1.
[111] Vgl. Reichsdeputationshauptschluß.
[112] Vgl. Rheinbundakte.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Über den Reichsdeputationshauptschluss wurde eine erste großangelegte politische Flurbereinigung durchgeführt. Durch sie verlor das württembergische Herrscherhaus seine linksrheinischen Besitzungen wie Mömpelgard, wurde dafür aber rechtsrheinisch großzügig entschädigt. Nach § 6 wurden ihm die Reichsstädte Weil [der Stadt], Esslingen und Reutlingen zugesprochen und damit drei Enklaven beseitigt; durch die Eingliederung Rot[h/t]weils wurde das Staatsgebiet nach Südwesten erweitert und gegenüber Baden begradigt; der Zugewinn von Heilbronn im Norden und [Schwäbisch] Hall im Nordosten sowie [Schwäbisch] G[e]münd, Aalen und Giengen [a.d. Brenz] im Osten schloss weitere Lücken zwischen den einzelnen altwürttembergischen Landesteilen. Zusätzlich wurde Württemberg durch die Übernahme der geistlichen Territorien Rothenmünster bei Rottweil, Margret[hen]hausen bei Albstadt und Dürrenmettstetten bei Horb im Südwesten arrondiert, im Norden durch Oberstenfeld und Schönt[h]al, im Nordosten durch die Comburg bei Schwäbisch Hall sowie im Osten durch die Probstei Ellwangen, dazu im Süden durch Zwiefalten und Heilig[en]kreuzt[h]al. Der Zugewinn an Land und Leuten war also beträchtlich. Da nicht alle Neuerwerbungen mit einem Ersatz für linksrheinische Gebiete zu rechtfertigen waren, wurden für einige „immerwährende Renten“[113] festgelegt.

Bedeutsamer aber als die geographische Arrondierung des württembergischen Herrschaftsgebiets war der Umstand, dass durch die Integration der geistlichen Territorien und der katholischen Reichsstädte Rottweil, Weil der Stadt und Schwäbisch Gmünd sowie Aalens als paritätisch geprägter Stadt aus dem lutherischen Württemberg ein paritätischer Staat wurde, auch wenn der Herzog zunächst für seine neuen katholischen Besitzungen und Untertanen in Ellwangen eine eigene Regierung etablierte.[114]

Mit der Rheinbundakte von 1806 wurde dieser Prozess fortgeführt. Bayern trat die Herrschaft Wiesensteig nordwestlich von Ulm und Wiblingen südlich davon an Württemberg ab.[115] Im Tausch gegen die Grafschaft Bon[n]dorf, die Stadt Bre[ä]unlingen, Villingen und Tuttlingen, soweit deren Gebiete links von Brigach und Donau lagen, erhielt Württemberg von Baden die Stadt Biberach mit den dazu gehörenden Ortschaften.[116] Zudem gingen die Grafschaft Scho[e]llklingen, die Stadt Waldsee und die Kommenden Als[ch]hausen im Süden sowie der/die Kapfenbe[u]rg bzw. Lauchheim im Osten an Württemberg über,[117] dazu die Souveränitätsrechte „über

[113] Reichsdeputationshauptschluß, § 6.
[114] Vgl. Württemberg [Art.], Meyers Konversations-Lexikon, S. 213.241, [vgl. Meyer, Bd. 20, S. 787]. – Schäfer merkte hierzu an, dass neben der gesonderten Regierung für die kath. Gebiete für die neuen reichsstädtischen Erwerbungen in Heilbronn ein eigenes Konsistorium eingerichtet wurde. Damit schuf sich der frisch gekürte Kurfürst einen von der Landständen unabhängigen Staat (vgl. Schäfer: Zu erbauen, S. 200).
[115] Vgl. Rheinbundakte, Art. 13.
[116] Vgl. a.a.O., Art. 14.
[117] Vgl. a.a.O., Art. 18.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Eglof[f]s [bei Argenbühl], Gutenzell [bei Ochsenhausen], Hep[p]bach [bei Markdorf], I[ß/s]ny, Königseck[gg]-Aulendorf, Ochsenhausen, Rot[h] [a.d. Rot], Schü[u]ssenried und Weis[s]enau, über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausschluß derjenigen, welche dem Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrschaft Strasberg und des Amts Ostrach), ferner über die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, über die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche besagte Seine Majestät noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abschnitte gemachten Ausnahme; endlich über den Theil des vormals kurmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jax[gs]t liegt.“[118] Über die Rheinbundakte wurde das württemberger Herrschaftsgebiet durch die Verleihung der Souveränitätsrechte vor allem südlich der Donau ausgeweitet und im Norden durch die hohenloheschen, limburgischen und kurmainzischen Besitzungen.

Der Grenzvertrag vom 18. Mai 1810 zwischen Bayern und Württemberg brachte für Württemberg weitere Grenzbegradigungen und vor allem im Allgäu-Bodenseeraum Zugewinne wie die ehemaligen Reichsstädte Ravensburg, Wangen und Leutkirch, dazu Teile von Ulm an der Donau.[119] Ein Vertrag gleichen Inhalts wurde ein halbes Jahr später zwischen Württemberg und Baden abgeschlossen, der allerdings für Württemberg keinen Zugewinn erkennen lässt.[120]

Nach Ende der napoleonischen Zeit und der Bestätigung der vorstehend besprochenen Verträge auf dem Wiener Kongress erließ König Wilhelm I. – durch die Bundesakte dazu verpflichtet[121] – 1819 eine neue, paritätisch geprägte Landesverfassung, die den Rechtsrahmen für alle Kirchengebiete des Landes abgab und damit evangelischerseits ein einheitliches Kirchenwesen schuf.[122] Neben den altwürttembergischen Gebieten waren ihr selbstverständlich auch die ehemals selbständigen evangelischen[123] oder paritätisch geprägten[124] Reichsstädte unterworfen, ebenso die inkorporierten evangelischen Herrschaften.[125] Vormals hatten sie alle ihr eigenes Kirchenregiment und auch in gewissem Umfang liturgische und lehrmäßige Besonderheiten. Dass es einer Zeit des Übergangs bedurfte, versteht sich von selbst, stieg doch die Zahl der Einwohner

[118] A.a.O., Art. 24.
[119] Vgl. Gränzvertrag Baiern-Württemberg.
[120] Vgl. Gränzvertrag Würtemberg-Baden.
[121] Vgl. Schäfer: Zu erbauen, S. 202.
[122] Vgl. Verfassungsurkunde, documentArchiv.de.
[123] Esslingen, Reutlingen, Heilbronn, [Schwäbisch] Hall, Giengen [a.d. Brenz], Leutkirch und Ulm.
[124] Aalen, Biberach und Ravensburg.
[125] Limburgische Territorien um Gaildorf, die hohenloher Territorien und Oberstenfeld.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

von 650.000 (1802) auf ca. 1,4 Mio. (1813),[126] auch wenn hierin die neu hinzugewonnene katholische Einwohnerschaft[127] eingeschlossen war. Der Zuwachs an Land und Leuten bedingte auf evangelischer Seite ein Aufeinanderzugehen und eine Angleichung der kirchlichen Lebensformen.[128] Rechtlich fundiert wurde dies durch die paritätische Landesverfassung und auf ihrer Basis in den folgenden Jahrzehnten weiter ausgestaltet.[129] Bei der Erarbeitung der Kirchenverfassung konnte man darauf aufbauen.

Die nächste einschneidende Veränderung brachte das Ende des zweiten Weltkriegs mit der Aufteilung Württembergs in zwei Besatzungszonen und der späteren Vereinigung mit Baden und Hohenzollern zum Südweststaat. Sie bedarf keiner weiteren Darstellung, da sie für die vorliegende Untersuchung ohne Belang ist.

### g) Methodische Erwägungen

Auch wenn die Arbeit einen (kirchen-)geschichtlichen und (kirchen-)juristischen Schwerpunkt hat, so können beide nur zureichend geklärt werden, wenn theologische Aspekte, in Sonderheit das Schriftverständnis und die Ekklesiologie, mit einbezogen werden und zumindest ansatzweise ein Blick auf das soziologische Gesamtgefüge der Kirche geworfen wird.

Um beurteilen zu können, was aus den genannten Disziplinen in die kirchliche Gesetzgebung eingeflossen ist und wie es das Selbstverständnis der Kirche beeinflusst hat oder für den Gesetzgebungsprozess impulsgebend war, hat die Untersuchung des Entstehungsprozesses der kirchlichen Rechtsetzung im Vordergrund zu stehen. Die Sitzungsprotokolle der Landessynode, der Ev. Landeskirchenversammlung und des Landeskirchentags enthalten hierzu wertvolle Details. Sie sind durch die Überlieferung in den Beständen des Landeskirchlichen Archivs zu ergänzen, durch die sich der amtliche Schriftverkehr mit der intern vollzogenen Diskussion in der Kirchenleitung nachvollziehen lässt. Von Interesse sind hierbei auch Gutachten, die vereinzelt zu besonderen Problembereichen eingeholt wurden.

Diese Fokussierung auf das engere Umfeld der landeskirchlichen Gesetzgebung soll dazu beitragen, die stoffliche Fülle zu begrenzen.

---

[126] Vgl. Württemberg [Art.], Meyers Konversations-Lexikon, S. 213.242, [vgl. Meyer, Bd. 20, S. 787-788], vgl. aber auch Württemberg [Art.], Brockhaus 24, S. 370.

[127] Laut Rademacher [Deutsche Verwaltungsgeschichte, Land Württemberg, 5. Landbeschreibung 1894] lebten in Württemberg damals 1.407.176 Evangelische, 609.661 Katholiken, 6.856 Sektierer und 12.639 Juden. Es waren also 29,93 % kath., bezogen auf die Bevölkerungszahl von 1820 in Höhe von 1.429.600 Einwohnern dürften es damals also etwa 428.000 Katholiken gewesen sein.

[128] Dass Zuwarten nicht des Königs Sache war, zeigt sich an der Einführung einer neuen Liturgie zum 1. Jan. 1809, mit der er eine Vereinheitlichung seiner ev. Kirchengebiete erstrebte [vgl. Schäfer: Zu erbauen, S. 206].

[129] Beispielhaft sei hier nur auf die Einrichtung von Pfarrgemeinderäten 1851 und der LS 1867 verwiesen.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Bei der Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche sind auch staatliche Gesetze mit in die Untersuchung einzubeziehen, denn (die) Kirche definiert sich nie in einem rechtsfreien Raum. Sie ist als Organisation immer in einen gesellschaftlichen Horizont eingebettet, d.h., sie bekommt von der Gesellschaft Rahmendaten gesetzt,[130] innerhalb derer sie zu einer Eigendefinition kommt. Dies gilt besonders für den Übergang von der Staats- zur Landeskirche[131], handelte es sich hierbei ja nicht um einen organischen Entwicklungsprozess wie etwa bei der Ausscheidung des Vermögens der kirchlichen Gemeinden aus dem der bürgerlichen im Jahr 1887,[132] sondern um einen durch einen revolutionären Prozess im Staatswesen ausgelösten. Daher musste eine neue Reichs- und Landesverfassung erarbeitet und mit ihr das Verhältnis von Staat und Kirche neu geordnet werden. Darauf hatte die Kirche auch in Württemberg zu reagieren. Wie dies zeitnah geschah, soll im ersten Teil der Untersuchung gezeigt werden.

Im weiteren Verlauf soll den einzelnen Kapiteln jeweils eine kurze Beschreibung der Fortentwicklung der allgemeinen politischen Lage vorangestellt werden, – soweit nötig mit Darstellung der in diesem Zeitabschnitt erarbeiteten staatlichen Gesetze mit den jeweiligen für die Kirche bedeutsamen Hintergründen und Auswirkungen. Daran anschließend soll die kirchliche Reaktion auf diese Vorgaben Darstellung finden unter Berücksichtigung der Gesetzesvorhaben, die sich hieraus ergaben.

Im Blick auf das kirchliche Selbstverständnis, zu dem man darüber gefunden hat, wird zu untersuchen sein, wie kreativ und aktiv man in der Kirche mit den staatlichen Vorgaben umging, sprich in welchem Maße man die eingeräumten Möglichkeiten nutzte, Neues dachte und in Angriff nahm, bzw. wie sehr man trotz aller Aktivitäten der Vergangenheit verhaftet blieb und sich ins Korsett des Gegebenen schnüren ließ.

Exemplarisch soll dann noch ein Blick über den Untersuchungszeitraum hinaus geworfen und gefragt werden, was das erarbeitete kirchliche Selbstverständnis für die Landeskirche Württembergs heute bedeutet bzw. wo welche Neuansätze gewagt werden könnten und sollten oder gar müssten, sprich welche Nutzanwendung der Untersuchungsergebnisse möglich wären.

[130] Vgl. hierzu die Debatte um das Staatskirchengesetz im Landtag: Bd. 5, S. 3912-3936 und Landtag, Bd. 7, S. 5331-5441 und S. 5489-5539.
[131] Unter Staatskirche soll die im Titel dieser Arbeit genannte „landesherrlich regierte Kirche“ verstanden sein und unter Landeskirche „die selbstverwaltete Kirche“. Diese Unterscheidung ist deswegen von Bedeutung, da der Begriff Landeskirche auch schon in der Zeit der Staatskirche üblich war.
[132] Vgl. Gesetz, betreffend Vermögensangelegenheiten, Abl. 8, S. 3663-3696, bzw. Gesetz, betreffend Vermögensangelegenheiten, Rgbl. 1887.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### h) Forschungsgeschichtlicher Überblick

In der vorliegenden Untersuchung soll der Weg der württembergischen Landeskirche von der Staats- zur Landeskirche[133] beschrieben werden. Der Untersuchung dieser auf Württemberg ausgerichteten Thematik haben sich bisher nur Wenige angenommen, auch wenn es natürlich Forschungsprojekte gibt, die sich mit dem Ende des Summepiskopats beschäftigen. Zu erinnern ist an die bereits erwähnte Dissertation von Adelheid Bullinger „Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und die Neugestaltung der evangelischen Kirche". Doch ihre Arbeit ist großflächig angelegt mit einem kurzen Seitenblick auf Württemberg.[134] Ansonsten sind aus neuerer Zeit vor allem die auf Württemberg bezogenen Arbeiten von Siegfried Hermle und Jürgen Kampmann zu nennen, die Teilaspekte der Thematik dieser Arbeit aufgegriffen haben.

Bei Siegfried Hermle liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der Rolle von Kirchenleitung und Synode,[135] die im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls einen wichtigen Platz einnehmen. Hier soll allerdings nicht wie bei ihm in erster Linie auf die Historie und die Bedeutung dieser Gremien abgehoben werden, sondern auf das Selbstverständnis der Landeskirche als ganzer, wie es sich aus dem Rechtsgefüge der Landeskirche ergibt. Hermle hat danach im Blick auf die Landessynode gefragt und als deren Selbstverständnis eruiert, dass sich sie nach § 4 des Kirchenverfassungsgesetzes als Repräsentationsorgan der Kirchengenossen definiert und von ihrer Arbeitsweise als Parlament und Kontrollorgan der Regierung begreift [136], – das aber kann nur ein Teil des landeskirchlichen Selbstverständnisses sein, da die Landeskirche mehr ist als die Landessynode. Was Hermle zusätzlich beschäftigt, ist die ausschließlich naturrechtliche Begründung der Synode, während ihre theologische Fundierung für ihn deutlich zu kurz kommt bzw. nicht vorhanden ist, so dass er eine grundlegende Überarbeitung der Verfassung anmahnt.[137]

Einen anderen Ansatzpunkt wählt Kampmann. Ihn überrascht, dass die Rolle der Kirche in der Weimarer Zeit bislang so gut wie nicht beleuchtet wurde. Offenbar, so seine Vermutung, erwartet man in dieser Zeit von der Kirche nichts Prägendes und Bleibendes.[138] Dem tritt er mit Hinweis auf Zeitzeugen entgegen und wendet sich dann den Weichenstellungen und Akzentset-

---

[133] Vgl. Anm. 131.
[134] Vgl. Bullinger: Kirchenregiment, S. 58f.
[135] Vgl. Hermle: Kirchenleitung.
[136] Vgl. Hermle: Landessynode, S. 230-237; aber auch Hermle: Kirchenleitung, S. 211. Hermle wundert sich, dass damals in der LS nicht die Frage nach ihrer Stellung aufgeworfen wurde. Sie begnügte sich mit der Stellung als reines Vertretungsorgan der Kirchengenossen und sah sich nicht als Repräsentantin der Landeskirche. In Anm. 89 ergänzt er: „Während diese Vertretung bis 1918 gegenüber dem König durchaus konkret war, ist ein Gegenüber nach dem Wegfall des Summepiskopats nicht mehr gegeben – oder sollten damit der Oberkirchenrat und der Landesbischof gemeint sein?" Bezugspunkt seiner Überlegungen ist § 4 des KVGs. – Vgl. hierzu auch a.a.O., S. 165.
[137] Vgl. Hermle: Landessynode, S. 236f.
[138] Vgl. Kampmann: Landeskirche, S. 158f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zungen zu, die die Arbeit an der neuen Kirchenverfassung bestimmen sollten – dem Frauenwahlrecht, der Gestaltung der Spitze der Landeskirche und dem Verfassungsaufbau insgesamt.[139] Damit ist er ebenfalls nah an der Fragestellung der vorliegenden Arbeit, in der unter dem Blickwinkel des daraus resultierenden Selbstverständnisses detailliert auf die Entstehungsgeschichte des Kirchenverfassungsgesetzes eingegangen werden soll. Hierauf aber hebt Kampmann kaum ab.

Als wichtiger zeitgenössischer Vordenker und Impulsgeber für das württembergische Kirchenverfassungsgesetz, so Kampmann,[140] meldete sich Arthur Benno Schmidt[141] wiederholt zu Wort. Dass er sich mit seinen Gedanken in der neuen Verfassung wiederfinden konnte, brachte er 1921 in einem Vortrag zum Ausdruck, indem er der Landeskirchenversammlung dankbare Anerkennung zollte.[142]

Zeitgleich mit ihm trat Karl Rieker[143] an die Öffentlichkeit. Er äußerte sich recht grundsätzlich zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassungen in Deutschland. Obwohl er dabei ganz Deutschland mit seinen unterschiedlich geprägten evangelischen Kirchengebieten und -verfassungsrechten im Blick hatte und damit eine eher allgemein gehaltene Schrift vorlegte, nahm er in seinem 1919 erschienenen Aufsatz viele Punkte vorweg, die wenig später auch in der württembergischen Landeskirchenversammlung diskutiert wurden, und hat so – zumindest indirekt – die württembergische Kirchenverfassung mit beeinflusst.

Hilfreich für die Beschreibung des Selbstverständnisses der württembergischen Landeskirche ist auch das Büchlein von Adolf Rapp zur Bedeutung der Konfession in der Geschichte Württembergs. In ihm versucht er zu zeigen, dass Staat und Kirche an den entscheidenden Wendepunkten der Geschichte zum Wohl des Ganzen Hand in Hand arbeiteten.[144]

Zum lutherischen Grundcharakter der württembergischen Landeskirche äußerte sich Landesbischof Theophil Wurm 1938, – also jenseits des Untersuchungszeitraums in einem anderen politischen Gesamtzusammenhang.[145] Auf die Frage, worin er bestehe, nannte er damals zuvorderst den Gottesgedanken mit seiner Definition der Beziehung Gottes zur Welt bezogen auf das darin eingeschlossene Verhältnis seiner Transzendenz und Immanenz.[146] Es bestimmt nach seiner Auffassung die Rede von der Alleinwirksamkeit der göttlichen Gnade ebenso wie die von der

[139] Vgl. a.a.O., S. 162f und S. 170-177.
[140] Vgl. a.a.O., S. 167.
[141] Vgl. Schmidt: Verfassungsneubau. Und zwei Jahre später: Schmidt: Kirchengemeinde und Diözesanverband.
[142] Vgl. Schmidt: Kirchengemeinde und Diözesanverband, S. 4.
[143] Vgl. Rieker: Kirchenverfassung.
[144] Vgl. Rapp: Bedeutung der lutherischen Konfession, S. 16-18.
[145] Vgl. Wurm: Der lutherische Grundcharakter.
[146] Vgl. a.a.O., S. 7.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ubiquität und der Zwei-Reiche-Lehre und zeugt von einer gewaltigen dialektischen Spannung.[147] Sie wirkt sich nach seiner Beobachtung besonders auf die Ekklesiologie aus, wo er den Zusammenhang von Lehre und Ordnung im Vordergrund sah, nicht so sehr Rechtsfragen, – für ihn ein Moment lutherischer Vertrauensseligkeit gemischt mit Großzügigkeit.[148] Die württembergische Landeskirche konnte er deshalb – nicht zuletzt wegen des prägenden Einflusses von Johannes Brenz – als mild lutherisch bezeichnen.[149] Bedeutsam für sie ist das reformatorische Bibelverständnis als Quelle der Verkündigung und als Gnadenmittel und – was im Blick auf die vorliegende Untersuchung beachtenswert ist – nicht als Gesetzbuch etwa für eine Kirchenverfassung.[150] Er hob also vornehmlich auf die theologische Ausrichtung der württembergischen Landeskirche ab und auf deren theologisch begründetes Selbstverständnis, nicht aber auf die kirchenrechtlichen Grundlagen mit dem sich daraus ergebenden Selbstverständnis.

Der Sammelband „Das evangelische Württemberg“ „ist für Leser gemacht, die wissen wollen, was und wie die württembergische Landeskirche ist, und warum sie so ist, wie sie ist.“[151] Er ist durch die Erstellung im Auftrag des evangelischen Oberkirchenrats eine kirchenamtliche Beschreibung der landeskirchlichen Historie. Ziel es ist, die Charakteristika der Landeskirche herauszustellen,[152] dazu gehören neben markanten Persönlichkeiten[153] die prägenden Glaubenstraditionen[154] und regionalen Besonderheiten[155] sowie das Verhältnis der Württemberger zu „ihrer“ Bibel.[156] Das sind zwar wichtige Ergänzungen zum Verständnis der württembergischen Landeskirche. Es bleibt aber zu fragen, weshalb der Herausgeber die rechtlichen und strukturellen Besonderheiten nicht berücksichtigt hat. Sind sie ihm und dem Oberkirchenrat etwa nicht der Rede wert, wenn es um die Charakteristika der württembergischen Landeskirche geht? Sie sind doch ein Sondergut, wie Landesbischof Helmut Claß in seinem Beitrag zur Einordnung Württembergs in die größere Gemeinschaft der Kirchen in einer Randnotiz zur Urwahl zu erkennen gibt,[157] und schlagen in mancherlei Hinsicht zu Buche, – z.B. in einem ausgeprägten Gruppenverhalten in der Landessynode mit einer ausgeprägten Sorgfalt vor dem Wort, wie es Friedrich Weigand for-

[147] Vgl. a.a.O., S. 11-13.
[148] Vgl. a.a.O., S. 18f.
[149] Vgl. a.a.O., S. 23.
[150] Vgl. a.a.O., S. 317.
[151] Fick: Das evangelische Württemberg, S. 11.
[152] Vgl. ebd.
[153] Vgl. a.a.O., z.B. Herzog Christoph und Johannes Brenz, S. 29-33; Johann Albrecht Bengel und Friedrich Christoph Oetinger, S. 44-46.
[154] Vgl. a.a.O., z.B. Schäfer: Württemberg und der Pietismus, S. 37-55 oder Fick: Vernunft und Glaube mit der Auseinandersetzung um und mit David Friedrich Strauß, S. 57-59.
[155] Sie werden in den Berichten der Prälaten durch den jeweiligen Prälaten sichtbar: Vgl. a.a.O., Hege (Heilbronn), S. 61-74; Sorg (Stuttgart), S. 75-90; Leube (Reutlingen), S. 91-102; Aichelin (Ulm), S. 103-120.
[156] Vgl. a.a.O., Fick: „… ich und alles ganz“, wo er die besondere Verbundenheit der Württemberger mit „ihrer“ Bibel beschreibt und ihr Mühen um die Bibelverbreitung.
[157] Vgl. a.a.O., S. 145.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

muliert.[158] Ein Kapitel über die Verfassungsgeschichte und die kirchliche Rechtsetzung wird allerdings vermisst, so dass man über diesen Band die württembergische Landeskirche zwar näher kennenlernen kann, der Ertrag für die vorliegende Untersuchung aber begrenzt ist.

Anders sieht es mit der Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von Gerhard Schäfer aus.[159] Er widmete der Verfassung der württembergischen Landeskirche und ihres Lebens in der Weimarer Republik je einen besonderen Abschnitt und benannte einzelne Übergänge von der Staats- zur Landeskirche sowie die wesentlichen Charakteristika der württembergischen Kirchenverfassung.[160] Hinsichtlich des kirchlichen Selbstverständnisses fällt auf, dass auch er explizit auf die Vertretung der Kirchengenossen durch den Landeskirchentag verweist[161] und den Deutschen Evangelischen Kirchentag als parlamentarische Vertretung bezeichnet,[162] also bei beiden Gremien von naturrechtlichen Denkmustern ausgeht. Im Blick auf das kirchliche Leben in der Weimarer Zeit verweist er auf die Bildungsarbeit des Evangelischen Volksbundes, das Mühen um die Arbeiterschaft des Evangelisch-sozialen Kongresses, das Streben nach einer christlichen Politik und sittlichen Volkserneuerung des christlichen Volksdienstes, das Anliegen innerhalb der Pfarrerschaft über die Gründung von kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaften zu einer einheitlichen Erkenntnis- und Willensbildung zu kommen, aber auch auf die theologischen Impulse, die sich durch die Arbeit von Karl Heim, Adolf Schlatter, Karl Barth und anderen ergaben.[163] All das sind wertvolle Hintergrundinformationen, die als Rahmen für die Suche nach dem Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche in ihrer Rechtsetzung dienen können, dieses Selbstverständnis aber nur indirekt beschreiben.

Wertvolle Hintergrundinformationen bietet auch der Band „Tradition und Fortschritt“, herausgegeben von Norbert Haag, Siegfried Hermle, Sabine Holtz und Jörg Thierfelder. Besonders der Beitrag von Norbert Haag zum Tod des Bischofs ist für den Untersuchungszeitraum beachtenswert, da über die Art der Bestattungsfeierlichkeiten mit ihren protokollarischen Überlegungen und Hintergründen sowie der beabsichtigten Außenwirkung das Selbstbild und die Mentalität vor allem des Oberkirchenrats zum Ausdruck kommt.[164] Die kirchlichen Rechtssetzungen hingegen spielen in dem Bericht keine Rolle.

[158] Vgl. a.a.O., S. 142f.
[159] Gerhard Schäfer: Zu erbauen.
[160] Vgl. a.a.O., S. 290-293.
[161] Vgl. a.a.O., S. 291.
[162] Vgl. a.a.O., S. 293.
[163] Vgl. a.a.O., S. 293-297.
[164] Vgl. Tradition und Fortschritt, S. 329-348.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Die Beschäftigung mit der Staatskirche[165] erfolgte – bezogen auf Württemberg – vor allem im Rahmen von Forschungsarbeiten zur französischen Revolution und der napoleonischen Zeit[166] sowie deren Auswirkungen auf den süddeutschen und württembergischen Raum. Besonders intensiv geschah dies im Rahmen der großen Landesausstellung „Alte Klöster – neue Herren“ 2003 in Bad Schussenried. Im Begleitband zur Ausstellung versuchte Joachim Köhler das Ringen um die Staatskirche im Bereich der katholischen Kirche nachzuzeichnen.[167] Sie war von den Umbrüchen der Jahre 1803 und 1806 in ähnlicher Weise betroffen wie die evangelische Landeskirche Württembergs. Die Herren der neuen Flächenstaaten, unter ihnen auch Württembergs Herzog, waren bestrebt, die Hoheitsrechte über die katholische Kirche in ihrem Herrschaftsgebiet auszuüben.[168] Um fremde Einflüsse möglichst zu unterbinden, forderten sie deshalb Bistümer, die mit den Landesgrenzen übereinstimmten.[169] In Frankfurt wurde hierüber auf Vorstoß Württembergs verhandelt.[170] Da nach der paritätisch angelegten württembergischen Verfassung beide Konfessionen gleich zu behandeln waren, hatten das Ringen mit der katholi-

[165] Das Gros der Literatur zum Stichwort „Staatskirche“ stammt aus Ländern, in denen es bis in die Gegenwart eine Staatskirche gab oder gibt. Aus dem deutschsprachigen Bereich ist als neuere Forschungsarbeit die Dissertation von Klaus [Lemke-Paetznick: Kirche in revolutionärer Zeit] zu nennen, in der er sich besonders mit den Auswirkungen jener Umbrüche auf Schleswig-Holstein beschäftigt.

[166] Eine Sammlung der Gesetzestexte, die zunächst die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich besiegelten, welche aber durch die napoleonische Kirchenordnung von 1802 revidiert wurde, bietet Ernst [Walder: Staat und Kirche in Frankreich].

[167] Vgl. Köhler: Staatskirche, S. 1039-1052. – Einen biographischen Ansatz, diese Zeit lebendig werden zu lassen, wählte Claudius [Stein: Staatskirchentum] mit dem Landrichter Joseph von Widnmann, über den er das vielfältige kirchliche Leben Bayerns zur Darstellung bringt. Es dürfte durchaus auf das neuwürttbg. kath. Oberland übertragbar sein und ein Schlaglicht auf die neue Umgebung der württbg. Landeskirche werfen.

[168] Vgl. Köhler: Staatskirche, S. 1040.

[169] Vgl. a.a.O., S. 1039.

[170] Vgl. ebd. – Dominik [Burkard: Staatskirche] beschreibt das Ringen der deutschen Staaten mit der Kurie um eine Neuordnung der kath. Kirche in der Zeit nach dem Wiener Kongress auf den sogenannten „Frankfurter Konferenzen.“ Anders als bei den ev. Landeskirchen konnten die Landesherren hier nicht kraft eigener Vollmacht eine Neuordnung vornehmen, sondern hatten mit dem Heiligen Stuhl ein Gegenüber, das das Anliegen seiner Kirche wirksam zu vertreten wusste. – In der kath. Kirche selbst standen sich damals Staatskirchler und Ultramontanisten gegenüber. Die Staatskirchler sahen in der Tradition der Aufklärung den Staat als Förderer der Toleranz und Garanten der kirchlichen Freiheit und damit als Verteidiger gegen römische Übergriffe an. Sie wollten dementsprechend auch – herkommend von der Reichskirche – nationalkirchliche Strukturen, einen starken Episkopat und ortskirchliche Eigenständigkeiten, die Ultramontanisten hingegen waren auf kirchliche Freiheit vom Staat unter gleichzeitiger enger Anbindung an Rom bedacht [vgl. Köhler: Staatskirche, S. 1040f]. – vgl. hierzu auch Karl [Hausberger: Reichskirche]. Er setzt sich ebenfalls mit dieser Thematik auseinander.
Als bedeutsamer Fürsprecher und Vordenker des Staatskirchengedankens darf Christian Thomasius angesehen werden. Wie Heinrich de [Wall: Staat und Staatskirche, S. [117]-133] betont, war für ihn die Staatskirche ein Institut zur Herstellung von Toleranz und sollte zur Stärkung des Fürsten gegenüber einer privilegierten Geistlichkeit dienen [S. 119 und 133]. Dabei polemisierte Thomasius auch gegen die protestantische Geistlichkeit und die von ihr behauptete Infallibilität der Bekenntnisschriften, besonders mit Hinweis auf CA 7 [S. 125], aber auch gegen die geistlichen Aufsichtsämter [S. 126], die Konsistorien als Kirchengerichte [S. 128] und die Visitationen [S. 131], durch die vornehmlich gegenüber den einfachen Leuten Kirchenzucht geübt wurde [S. 132], um die eigene Position zu stärken. Was Thomasius kritisierte, durchlief bis 1918 zwar einen Transformationsprozess, war aber dennoch gegenwärtig. Für die Beschreibung des kirchlichen Selbstverständnisses sind die von de Wall herausgearbeiteten Themenbereiche in der Form von Interesse, dass zu fragen ist, wie sie damals inhaltlich gefüllt wurden und heute inhaltlich gefüllt sind.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schen Kirche und das Ergebnis, das dieses zeitigte, direkte Auswirkungen auf die evangelische Kirche und ihre Rechtsetzungen sowie in der Folge auf ihr Selbstbild.

Eilert Herms[171] nimmt in dem Sammelband „Volkskirche weiterdenken“ die Begriffe Volks-, Landes-, National-, Staats-, Frei- und Konfessionskirche auf und weist ihnen eine entsprechende ekklesiologische Bestimmung zu. Sie können als Vergleichspunkt zu den Definitionen der Abgeordneten in der Landessynode und der Landeskirchenversammlung dienen und als Hilfe für die Bestimmung des Selbstverständnisses, das sie der Landeskirche über die Rechtssetzung mit auf den Weg gegeben haben.

Das Thema Staatskirche spielt in der neueren deutschen Forschung keine besondere Rolle, vor allem nicht bezüglich des Übergangs von der Staats- zur Landeskirche zwischen 1918 und 1924. Der Schwerpunkt der kirchengeschichtlichen Forschung zur Staatskirche liegt vielmehr auf der napoleonischen Ära. Die Arbeiten, die sich unter diesem Blickwinkel mit dem Untersuchungszeitraum dieser Arbeit befassen, sind zumeist älteren Datums.

Hartmut Fritz setzt sich in seiner Dissertation,[172] in der Otto Dibelius mit seinem Buch „Das Jahrhundert der Kirche“ untersucht wird, vornehmlich mit der Geschichte der evangelischen Kirche Preußens in den 1920iger Jahren auseinander. Bei Dibelius, so macht er deutlich, erscheint die Revolution von 1918 einerseits als Unglück[173]. Andererseits kann sie von ihm aber auch trotz aller Ressentiments als „Geburtstag der freien, selbständigen evangelischen Kirche“[174] und damit als ihr reich beschenktes, legales Kind begriffen werden, ohne dass daraus von ihm ein Loyalitätsverhältnis der Kirche gegenüber dem neuen Staat abgeleitet worden wäre.[175] Vielmehr entspreche dies, so Fritz, der „bipolare[n] Denk- und Redeweise Dibeliusə…, dem er auch seine geschichtliche Einordnung der November-Revolution unterwarf.“[176] Doch nicht die Rechtsetzungen der Kirche und ihr daraus resultierendes Selbstverständnis stehen im Mittelpunkt von Dibelius’ Denken und der Untersuchung von Fritz, sondern die Kirche als Lebensform im empirischen Sinn in Frontstellung zur christusfeindlichen Umgebung.[177] Von daher wird ihr von Dibelius eine zentrale Aufgabe beim inneren Wiederaufbau des Volkes zugeschrieben, die von der Kirchengemeinde als Basis aus in Angriff genommen werden soll.[178] Obwohl die Dissertation von Fritz die preußischen Verhältnisse durchleuchtet, sind seine Erkenntnisse schon allein des-

[171] Vgl. Herms: Kirche, S. 49-66.
[172] Vgl. Fritz: Zum „Jahrhundert der Kirche“.
[173] Vgl. a.a.O., S. 167. Für Dibelius, so Fritz, seien in der Revolution „Mächte der Finsternis“ am Werk gewesen.
[174] A.a.O., S. 167.
[175] Vgl. a.a.O., S. 167
[176] A.a.O., S. 167.
[177] Vgl. a.a.O., S. 156.
[178] Vgl. a.a.O., S. 161.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

halb von Interesse, weil Preußen die größte evangelische Kirche Deutschlands stellte und über den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss Einfluss auch auf Württemberg ausübte.

Günther Heckel[179] weist in seiner Arbeit zum Begriff „Staatskirche“ und zur Weimarer Reichsverfassung Art. 137 darauf hin, dass in der Weimarer Reichsverfassung kein einheitliches System umgesetzt wurde. Zwar wurde durch sie die Staatskirche abgeschafft, aber über das Institut der öffentlich-rechtlichen Körperschaft – Art. 137,5 – die Kirchenhoheit des Staates erhalten. Dadurch wurde dem Staat zwar jegliche Einflussnahme auf die kirchliche Verwaltung untersagt, aber das Recht der Aufsicht im Blick auf die für alle geltenden Gesetze zugestanden.[180] Die Kirchen haben demzufolge nach innen die Selbständigkeit dem Staat gegenüber erreicht, wurden von ihm aber nicht grundsätzlich getrennt.[181] Inwieweit diese Sichtweise bereits von den Verfassungsvätern geteilt wurde bzw. ihnen bewusst war, wird zu überprüfen sein.

„Das Staatskirchentum“ von Theodor Gottlob[182] ist eine Quellensammlung, die aus katholischer Sicht einen geschichtlichen Überblick über das Verhältnis von Kirche und Staat bzw. das Staatskirchentum gibt. Er endet mit der Beschreibung des neuzeitlichen Staatskirchentums in Österreich und Preußen, das aus den Gedanken der Aufklärung resultiert. Dass der Souverän für sich das ius circa sacra in Anspruch nahm, wird dabei als Einmischung in kirchliche Angelegenheiten gesehen. Mit einem Ton der Missbilligung wird eigens darauf hingewiesen, dass Rom und die Geistlichkeit sich dem Befehl der Regierung beugen mussten.[183] Es ist deutlich, der Verfasser sieht seine Kirche durch den Staat in ein Korsett gezwängt und ist ein Anhänger ultramontaner Anschauungen. Sein Urteil über die Situation seiner Kirche in und nach der Zeit der Umbruchs von 1918 lässt sein Schlusssatz erkennen: „Die gröbsten Auswüchse des Staatskirchentums wurden durch die Verfassungen des 19. Jahrhunderts beseitigt; endgültig fiel dieses erst durch die Weimarer Verfassung von 1919.“[184] Offenbar empfand er die neue Zeit als Erlösung von einem unliebsamen Joch. Wenig später beklagte allerdings Martin Niemöller[185] evangelischerseits auf dem rheinisch-westfälischen Gemeindetag von 1936 die Rückkehr der Staatskirche. Sein Vortrag erschien kurz darauf unter dem provokanten Titel „Die Staatskirche ist da!“

[179] Vgl. Heckel: Staatskirche.
[180] Vgl. a.a.O., S. 46.
[181] Vgl. a.a.O., S. 47f.
[182] Vgl. Gottlob: Staatskirchentum.
[183] Vgl. a.a.O., z.B. S. 45f.
[184] A.a.O., [z.B.] S. 60.
[185] Vgl. Niemöller: Staatskirche. – Darin beschäftigt er sich mit dem „Gesetz vom 24. September 1933 … ‚Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen“ [das Schlussanführungszeichen fehlt] (S. 1). Was man anfangs als einen Akt der Befriedung geneigt war anzusehen, entpuppte sich aufgrund der unbefristeten Dauer der Gültigkeit des Gesetzes (S. 1) schnell als Akt einer massiven Einmischung des Staates auch in die inneren Angelegenheiten der Kirche (S. 3) bis hin zum Angriff aufs Bekenntnis (S. 7).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Fünf Publikationen haben als inhaltlichen Schwerpunkt das Stichwort „Landeskirche." Darüber können sie im weiteren Sinn mit der vorliegenden Arbeit in Verbindung gebracht werden, – der Rechtsvergleich ausgewählter Freikirchen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von Andreas Weiss,[186] Überlegungen von Karl Dienst zur Kirchenreform als Strukturreform in Hessen-Nassau,[187] der kirchen- und konfessionsgeschichtliche Überblick über das Werden der preußischen Union, herausgegeben von Jürgen Kampmann,[188] sowie der Kommentar zur badischen Grundordnung von Jörg Winter.[189] Da sie mit Ausnahme des ersten Titels nicht unmittelbar mit der evangelischen Kirche Württembergs in Verbindung stehen, können sie im Blick auf diese Untersuchung weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Arno Schilberg[190] hingegen befasste sich intensiv mit der Verhältnisbestimmung von Kirchengemeinde und Landeskirche und berührt damit zentrale Fragen der vorliegenden Untersuchung. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist CA VII, wonach die Gemeinde die kleinste Organisationseinheit und der Ort der reinen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist.[191] Aus reformierter Sicht müsste die Rechtshoheit deshalb bei der Gemeinde liegen, während er das Gemeindeprinzip in der lutherischen Tradition nicht als identitätsstiftend sieht.[192] Da für ihn aber „das Gemeindeprinzip als Grundsatz evangelischer Kirchenverfassung in seinem Leben nicht angetastet werden [darf]",[193] hat sich die Kirche immer auf dem Gemeindeprinzip aufzubauen und es zu ergänzen, zumal die Landessynode in allen Landeskirchen eine hervorragende Stellung einnimmt und zeichenhaft die Einheit der Kirche verkörpert.[194] Die dort getroffenen Entscheidungen gelten ihm nach Wolfgang Huber aber nicht als gewonnen, sondern als geschenkt,[195] was Auswirkungen auf den Entscheidungsfindungsprozess haben muss. Hiernach ist auch im Rahmen dieser Untersuchung zu fragen.

Aus dem dieser Arbeit zugrunde gelegten Untersuchungszeitraum stammt die Arbeit von Paul von Wurster[196] über das kirchliche Leben in Württemberg. Seine Ausführungen zur Verfassung und zum Kirchenregiment und damit zu den Organen, durch welche der Landesherr einst das Kirchenregiment ausübte, sind für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse, da er selbst als Mitglied der 8. Landessynode und der Landeskirchenversammlung an der Entste-

[186] Vgl. Weiss: Kirchenrecht.
[187] Vgl. Dienst: Kirchenreform.
[188] Vgl. Kampmann: Preußische Union.
[189] Vgl. Winter: Grundordnung Baden.
[190] Vgl. Schilberg: Kirchengemeinden und Landeskirche, S. 92-100.
[191] Vgl. a.a.O., S. 92.
[192] Vgl. a.a.O., S. 95f.
[193] A.a.O., S. 98.
[194] Vgl. a.a.O., S. 98f.
[195] Vgl. a.a.O., S. 99.
[196] Vgl. Von Wurster: Das kirchliche Leben.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

hung des Kirchenverfassungsgesetzes mitgewirkt hat.[197] Das landesherrliche Kirchenregiment war für ihn keine Staatsfunktion, sondern ein persönliches Recht des Landesherrn und zugleich selbständiges, kirchliches Recht, ohne dass es dabei zu einem unmittelbaren Verkehr zwischen Landesherrn und Oberkirchenbehörde gekommen wäre.[198] Ein Unikum ist für ihn die vorfindliche Form der Verfassung der Gemeinden, weil sie ein „Zwittergebilde einer halb staatlichen halb kirchlichen Verfassung"[199] ist.

Andere Arbeiten haben eher perspektivischen Inhalt wie die Überlegungen von Karl Schwarzlose[200] zur Neugestaltung der preußischen Kirche oder von Wilhelm von Pechmann, der sich einerseits mit der neuen Kirchenverfassung Bayerns [201] auseinandersetzte und sich andererseits des Verhältnisses von Landeskirche und Deutschem Evangelischem Kirchenbund[202] annahm, oder von Karl Axenfeld,[203] der sich am Beispiel Preußens mit der Fragestellung beschäftigte, ob man sich auf dem Weg von der Landeskirche zur Volkskirche befinde. Ausgehend von Luthers Vorbehalt gegen die Herrschaft des Herrn omnes[204] betrachtet er die Volkskirche als wertvoll und missverständlich zugleich – missverständlich, weil sie nicht (mehr) das ganze Volk umfasst,[205] – wertvoll, weil sie als Dienst am Volk gefragt ist und Zeugnis gegen das Heidentum ablegen soll. Volkskirche ist für ihn deshalb Missionskirche, die auf allen Ebenen ihren Dienst leben soll.[206] Um dieses Ziel zu erreichen, braucht Kirche Führung und eine geordnete Verwaltung. Dabei lässt er keinen Zweifel daran, dass synodaler Parlamentarismus in seinen Augen schlimmer ist als die Obrigkeitskirche.[207]

Beim Stichwort „Entstaatlichung" überrascht, dass es, obwohl es in den Protokollen der Gesetzgebungsorgane zwischen 1918 und 1924 ein oft genutzter Begriff ist, in der Literatur jener Jahre nur im Zusammenhang mit der Reichsbahn[208] ausführlich bedacht wird. Die Entstaatlichung der Kirche hingegen ist offenkundig nirgends als eigenständiges Thema gesehen und behandelt worden. Die Entwicklung der Kirche wurde offenbar nicht vorrangig unter dieser Überschrift gesehen.

[197] Vgl. a.a.O., S. 30-52.
[198] Vgl. a.a.O., S. 33.
[199] A.a.O., S. 52.
[200] Vgl. Schwarzlose: Landeskirche Preußens. – Hans von Soden attestierte ihm allerdings eine fehlerhafte und oberflächliche Bearbeitung des Stoffs. [Vgl. Soden: Verfassungen, S. 340f].
[201] Vgl. Pechmann: Kirchenverfassung.
[202] Vgl. Pechmann: Landeskirche.
[203] Vgl. Axenfeld: Landeskirche.
[204] Vgl. a.a.O., S. 4.
[205] Vgl. a.a.O., S. 6.
[206] Vgl. a.a.O., S. 10.
[207] Vgl. a.a.O., S. 17f.
[208] Vgl. Guercke: Entstaatlichung der Reichsbahn.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Bezüglich des Kirchenverfassungsgesetzes ist noch auf das Rechtsgutachten zu § 1 des württembergischen Kirchenverfassungsgesetzes[209] zu verweisen sowie auf die 1. und 2. Auflage der Rechtssammlung von Karl (von) Mayer.[210]

Hans von Soden verband seine Überlegungen zum Verfassungsentwurf der preußischen evangelischen Kirche[211] mit der Frage nach dem Ende der Volkskirche Preußens. Die preußischen Spezifika sind hier nicht gesondert zu behandeln. Beachtens- und bedenkenswert im Blick auf Württemberg bleibt z.B. seine Definition von Volkskirche, die er nicht als Nationalkirche begreift, sondern als eine Kirche, in die man hineingeboren wird; dass er trotz der Änderung der politischen Landschaft das organisatorische Gefüge der Kirche nicht erschüttert sieht;[212] dass er hinsichtlich der Geistlichen feststellte, sie seien nicht ohne Einfluss, übten aber keine Herrschaft aus, da die gesamte Leitung der Kirche bisher schon laiendominiert sei und auch künftig wegen der laikalen Tendenz der Volkskirche bleibe; dass er in der aktuellen politischen Situation für die halbstaatliche Kirchenverwaltung eine Entstaatlichung angesagt sah;[213] dass seine Abhandlung von Volkskirche und Bekenntnis ein ähnliches Spannungsverhältnis offenlegt wie in Württemberg;[214] dass er die Stellung der Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkirche gefährdet sieht;[215] dass er sich hinsichtlich der Wahlen als Verfechter der Urwahl zu erkennen gibt.[216] Im Ergebnis entscheidet sich für ihn die Antwort auf die Frage nach dem Ende der Volkskirche an der Regelung der Wahlproblematik und der Bekenntnisfrage, wobei für ihn unstrittig ist, dass allein der volkskirchliche Charakter der Kirche reformatorisch legitim ist.[217]

Im Gegensatz zu den Verlautbarungen im Untersuchungszeitraum fällt an den neueren Publikationen zur „Kirchenverfassung“ die verstärkte Beachtung der theologischen Komponente auf,[218] besonders die Frage nach der Verbindung von Bekenntnis und Bekenntnisstand sowie der Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht[219] bzw. nach der Lehre und dem Recht der

[209] Vgl. Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32. – Hier sollte die Stellung des Bekenntnisses innerhalb des KVGs geklärt werden.
[210] Vgl. Mayer: Gesetzessammlung sowie Mayer: Gesetzessammlung, 2. Auflage.
[211] Vgl. Soden: Volkskirche Preußens.
[212] Vgl. a.a.O., S. 6.
[213] Vgl. a.a.O., S. 8.
[214] Vgl. a.a.O., S. 11-29. – Dass er durch die neue Verf. die Glaubens- und Gewissensfreiheit gefährdet sieht, zeigt sich an seinem Appell an die Politik, für deren Erhalt einzutreten und zu sorgen. Nach seiner Auffassung droht eine Mehrheitskirche die Minderheit in elementarer Weise zu dominieren, was verhindert werden sollte (S. 29).
[215] Vgl. a.a.O., S. 31, – hinsichtlich des Pfarrerwahlrechts, S. 33.
[216] Vgl. a.a.O., S. 35.
[217] Vgl. a.a.O., S. 39f.
[218] Vgl. Haudel: Bibel und Einheit der Kirchen. – Haudel rollt die Bedeutung der Bibel nicht hinsichtlich der Verfassung deutscher ev. Kirchen auf, sondern im Blick auf die ökumenische Bewegung. Sie lässt erkennen, wie wichtig die theologische Komponente im Zusammenwirken der Kirchen genommen wird.
[219] Vgl. Neie: Bekenntnis, Bekenntnisstand. – Hintergrund seiner Arbeit sind die verschiedenen Fusionsbestrebungen und Reformen innerhalb der EKD. Eine Zusammenstellung der Bekenntnisschriften verbunden mit einem historischen Aufriss, dem Blick auf der Bewertung der Bekenntnisschriften im Wandel der Zeit und ihre rechtliche Be-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Protestanten[220] und auf katholischer Seite die nach dem Verhältnis von göttlichem Recht und Kirchenverfassung.[221] Auch wenn diese Arbeiten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der württembergischen Kirche und ihrer Verfassung stehen, sind sie für die vorliegende Untersuchung deshalb von Interesse, weil sie markante Unterschiede zur Denk- und Arbeitsweise der württembergischen Verfassungsväter offenbaren, für die die theologische Fragestellung nur im Blick aufs Bekenntnis relevant war, dort aber ähnlich wie in Preußen zu einer heftigen Kontroverse führte. Ebenfalls von untergeordneter Bedeutung war damals die Frage nach dem Verhältnis von Ekklesiologie und Kirchenverfassung, der man heute verstärkt Aufmerksamkeit schenkt.[222]

Weitere Studien befassen sich mit Einzelaspekten des kirchlichen Verfassungsrechts. In einer interdisziplinären Arbeit zu Synode und Parlament setzte sich Friedemann Kuttler mit deren Geschichte sowie deren Gemeinsamkeiten und Unterschieden auseinander und kam zu dem Ergebnis, sie stehen zueinander wie Jesus und Pilatus. Man könnte auch sagen, sie sind trotz aller Gemeinsamkeiten Bürger zweier Welten, deren Wege sich zwar immer wieder kreuzten und kreuzen, die aber nie eins geworden sind bzw. werden.[223] Dem Thema „Demokratie in der Kirche“

---

deutung bieten hierfür wertvolle Hintergrundinformationen. Auch wenn die württbg. Landeskirche im Rahmen dieser Arbeit keine besondere Beachtung gefunden hat, kann sie bei der Einordnung und Bewertung der württbg. Kirchenverfassung hilfreich sein.
– Vgl. Büning: Bekenntnis. – Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist These drei der Barmer theologischen Erklärung. Er kommt dabei zu dem Schluss, dass der Bezug auf das Bekenntnis hinsichtlich der Verf. nur deklaratorischen Charakter hat und das Bindeglied zwischen dem überlieferten Wort Gottes und dem Kirchenrecht ist. Als solches ist es norma normans und dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen. Bekenntnisänderungen dürfen deshalb die Kerninhalte des Bekenntnisses nicht berühren und sind nur durch einen magnus consensus möglich [vgl. S. 173f].
– Vgl. Hauschildt: Bekenntnis. – Die Autoren, die in diesem Sammelband zu Wort kommen, befassen sich allesamt mit der Frage, warum es die VELKD gibt, was ihre Aufgaben und Arbeitsfelder sind und ob man sie in Zukunft noch benötigt, so die Kurzbeschreibung auf der Rückseite des Buchs. Ausgelöst wurde dieses Nachdenken durch eine Strukturdebatte innerhalb der VELKD und die Frage nach ihrer Existenzberechtigung in einer Zeit, in der sich die Unterschiede zwischen den Konfessionen zu verwischen scheinen [vgl. Vorwort von Bischof Knuth, S. 9-13]. Für die vorliegende Arbeit relevant und interessant ist diese Diskussion im Blick auf das Ringen ums Bekenntnis.
– Vgl. Slenczka: Kirche und Zeitgeist, S. 2-11.

[220] Vgl. Stahl: Kirchenverfassung. – Es ist schon bemerkenswert, dass man sich diesbezüglich zum Nachdruck eines 100 Jahre alten Buches entschloss.

[221] Kistner: Das göttliche Recht. – Kistner durchleuchtet unter dieser Überschrift das kath. Kirchenrecht.

[222] Vgl. Nüssel: Rezension, Sp. 1018-1020.

[223] Vgl. Kuttler: Synode und Parlament, S. 237f. – Den Grund für die Unterscheidung beider sieht er ihrem unterschiedlichen Charakter und der anders gelagerten Verantwortlichkeit. Das Parlament ist dem Volk verantwortlich und hat seinen Willen umzusetzen, die Synode steht Gott gegenüber in der Verantwortung und hat für das Heil der Menschen zu sorgen.
– Vgl. Rohls: Presbyterial-synodale Kirchenverfassung, S. 137-163. – Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist der Streit innerhalb der reformierten Kirchengemeinschaft zwischen Episkopalen und Presbyterianern im 17. und 18. Jahrhundert [S. 137f]. Die Episkopalen konnten sich dabei auf die allgemein reformatorische Erkenntnis berufen, dass das Amtspriestertum zwar wegen der Suffizienz des Sühneopfers Christi hinfällig geworden ist, aber damit keine Aufhebung des geistlichen Amtes verbunden war, sondern als ministerium verbi divini, das die Sakramentsverwaltung mit einschließt, für die Kirche notwendig und mit dem Bischofsamt identifizierbar ist [S. 140f]. Calvins Ämterlehre hingegen, besonders seine Einführung des Ältestenamts, verbunden mit Oekolampads Kirchenzuchtsbehörde, dem consistoire, setzte Impulse in Richtung Eigenständigkeit der Kirche gegenüber der staatlichen Obrigkeit und schuf die Basis für das kollegiale Leitungsprinzip unter einem Vorsitzenden, einem Antistes oder Superintendenten, als primus inter pares im Gegensatz zur römischen Ämterhierarchie [S. 141-144]. Für große Territorien


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

widmete sich Paul Wehrle. Was es für ihn auch an katholischen Spezifika geben mag, bedeutsam für das protestantische Verständnis bleibt sein Hinweis, dass sich die Kirche von Christus herleitet und nicht wie der Staat vom Volk. Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob die Demokratie dem Aufbau des Leibes Christi dient.[224] Er resümiert: „Im Notwendigen die Einheit, im Zweifel die Freiheit, in allem die Liebe."[225] Mit dem Amtsverständnis beschäftigte sich im Anschluss an die Erklärung Communio sanctorum Peter Neuner.[226] Obwohl er zunächst auf die Pluralität der Bezeugungsinstanzen abhob, deren Verhältnisbestimmung zwischen den einzelnen Kirchen kontrovers sei, legte er dem bischöflichen Amt aller Pluralität zum Trotz eine so herausragende Bedeutung bei, dass die katholische Kirche nur mit allen bischöflichen Kirchen Kirchengemeinschaft pflegen könne. Gleichzeitig forderte er die Kirchen der Reformation auf, dieses Amt wieder zurückzugewinnen.[227] Irmtraut Tempel untersuchte den episkopalen Dienst im Verhältnis zu den einzelnen kirchenleitenden Institutionen des protestantischen Deutschlands verbunden mit einem Seitenblick auf Württemberg, Ähnliches gilt auch für Klaus Wolny. Ihre Erkenntnisse können im weiteren Verlauf mit denen der vorliegenden Untersuchung verglichen werden.[228] Zur Kirche als bürokratischer Organisation äußerte sich Yorick Spiegel[229] und zur konstitutionellen Georg Ris.[230] Weiter wurde die Verortung der Kirche im Staat untersucht,[231] die Weimarer Kirchenge-

konnte sich Calvin zwecks Visitation und Aufsicht in Anlehnung an die alte Kirche eine hierarchische Struktur vorstellen – Bischof, Erzbischof, Patriarch –, auch wenn er sie nicht offensiv einforderte und sich von Frankreich her der presbyterial-synodale Verfassungstyp durchsetzte [S. 146f]. Durch die zweite Reformation im Reich kam es zu Mischformen. Bestehendes aus der lutherischen Reformation wurde ins neue calvinistische System integriert [S. 148-150]. Im angelsächsischen Bereich kam es allerdings zu heftigen Spannungen, ja Zerwürfnissen [S. 150-156]. Über die Unionsbestrebungen der napoleonischen und nachnapoleonischen Zeit wurden in Deutschland vor allem durch die kirchliche Entwicklung in Preußen presbyterial-synodale Elemente eingebaut, die aber durch die liberalen Ideen der Repräsentation und Gewaltenteilung eine deutliche Wandlung erfuhren, indem die Gemeindevertreter sich zunehmend mehr als Gegenüber zu den Geistlichen verstanden [S. 158-160]. Gerade Letzteres ist bei der Frage nach dem kirchlichen Selbstverständnis zu beachten.

– Vgl. Aymans: Das synodale Element. – Sein Untersuchungsfeld ist das kath. Kirchenrecht und die Stellung der Synode innerhalb desselben. Inwieweit es Berührungen zum protestantischen Verständnis der Synode gibt, gilt es zu untersuchen.

[224] Vgl. Wehrle: Demokratie in der Kirche, S. 567 und 571.

[225] A.a.O., S. 573.

[226] Vgl. Neuner: Bedeutung des Amtes, S. 63-78.

[227] Vgl. a.a.O., S. 76f. – Einen Versuch, das Bischofsamt zurückzugewinnen, könnte man in der Diskussion in der LKV über den Bischofstitel sehen, der keine Mehrheit fand. [vgl. unten 3.3 Referat „Zur Frage der Neuordnung der Kirchengewalt und ihrer obersten Organe" und die sich daraus ergebende Diskussion].

[228] Vgl. Tempel: Bischofsamt und Kirchenleitung; – Klaus [Wolny: Bischofsamt] legt den Akzent auf das leitende geistliche Amt und fragt nach seiner theologischen Dimension.

[229] Vgl. Spiegel: Kirche als buerokratische Organisation. – Ihm geht es darum, den kirchlichen Bürokratismus praktisch-theologisch zu durchleuchten und zu klären: Wie viel Bürokratie braucht die Kirche? Damit befasst er sich zwar auch mit dem Selbstverständnis der Kirche, aber nicht im Sinn dieser Arbeit.

[230] Vgl. Ris: Konstitutionalismus. – Ris bietet einen umfassenden Einblick in die kirchliche Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Dabei geht er kurz auf das holpernde Zustandekommen der Synode in Württemberg ein, da König Karl 1865 nicht bereit war, seine Kirchenregimentsrechte beschränken zu lassen [vgl. S. 197-199].

[231] Vgl. Herrmann-Otto: Ecclesia. – Sie untersucht das Verhältnis von Kirche und Staat in vor- und nachkonstantinischer Zeit und die Wechselwirkung, die beide aufeinander ausübten, worüber es zu einer kirchlichen Pseudostaatlichkeit und einer staatlichen Inkorporation kam. Diese Perspektive trägt aber für die vorliegende Arbeit wenig aus.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

setzgebung[232] und Grundsatzfragen der Kirchenverfassung.[233] Eine Textsammlung[234] zu den evangelischen Kirchenverfassungen verschafft einen guten Überblick über den gesamten Themenkomplex ebenso wie die bereits erwähnte rechtsvergleichende Untersuchung von Herbert Frost.[235] Beachtenswert ist noch der fast beschwörende Hinweis von Gerhartz und Kollegen, ohne Zustimmung der Christen dürfe es kein kirchliches Grundgesetz geben.[236]

Neben den bereits erwähnten Karl Rieker[237] und Wilhelm von Pechmann[238] mit ihren Überlegungen und Impulsen zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassungen in Deutschland trat Walther Wolff[239] im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit mit einer vergleichenden Kritik der preußischen Kirchenverfassungsentwürfe an die Öffentlichkeit. Adolf Deißmann[240]

---

[232] Vgl. Kruk: Kirchliche Verfassungsgebung. – Er beschäftigt sich zwar mit der kirchlichen Gesetzgebung in der Weimarer Zeit und bewegt sich damit im Untersuchungszeitraum und der Thematik dieser Arbeit, aber sein Untersuchungsgegenstand sind die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union, die bayerische Evangelisch-lutherische Kirche rechts des Rheins und die evangelisch-protestantische Kirche Badens, nicht aber die Württembergs. Seine Ergebnisse lassen sich deshalb nur bedingt auf die vorliegende Arbeit übertragen.

[233] Vgl. Hübner: Grundsatzfragen der Kirchenverfassung, S. 111-122. – Entgegen dem weitverbreiteten Missverständnis, Luther seien Recht und Kirchenverfassung gleichgültig gewesen, verweist er auf Äußerungen Luthers, die belegen, wie wichtig ihm die Ordnung in der Kirche und entsprechend die Abwehr der Unordnung war, und auf Kirchenordnungen, die mit seiner Billigung entstanden. Allerdings pochte er auf den rechten Gebrauch derselben und die Möglichkeit, sie verändern zu können [S. 111f]. Sohms These hingegen, dass man Kirchenrechtsfragen dem Staat überlassen könne, lehnt er ab und verweist auf das Lehrgeld, das man nach 1933 habe reichlich zahlen müssen, weil man nach Hans Liermanns Worten in geradezu sklavischer Naivität staatliches Verfassungsrecht kopiert habe [S. 113]. Dann stellt er fest, kirchliches Recht müsse nach der 3. Barmer These bekenntnisgebunden sein. Kirche sei deshalb von Begriffs wegen nicht demokratisch, aber auch nicht undemokratisch, denn es gebe in der Kirche durchaus demokratische Elemente. Doch nicht Demokratie sei gefragt, sondern Teilhabe [S. 114]. Außerdem sei das Amt im Sinn der Übertragungstheorie als ein delegiertes zu verstehen, so dass Gemeindeglieder nicht nur Verwaltungshelfer, sondern neben dem Amtsinhaber auch Träger geistlicher Verantwortung sein könnten [S. 116f]. Die Gemeinde ist für ihn der Ort, an dem sich primär Kirche ereignet, und damit mehr als der Verwaltungsbezirk einer Gesamtkirche [S. 118]. Diese Gedanken sind für die Bewertung der württbg. Kirchenverfassung durchaus von Interesse.

[234] Vgl. Kraus: Evangelische Kirchenverfassungen.

[235] Vgl. Frost: Strukturprobleme.

[236] Vgl. Gerhartz: Grundgesetz der Kirche. – Es ist die Reaktion dreier namhafter kath. Theologen auf die Absicht, der kath. Kirche ein Grundgesetz geben zu wollen, [vgl. Zusammenfassung am Schluss des Buches] und kann für die vorliegende Arbeit unberücksichtigt bleiben.

[237] Vgl. Rieker: Kirchenverfassung.

[238] Vgl. Pechmann: Kirchenverfassung. – Im Blick auf die Gestaltung ihrer Verf. ist für ihn die Kirche dem Staat gegenüber frei, nach innen aber ans Bekenntnis gebunden [S. 47 und 49]. Deshalb wendet er sich gegen eine Mehrheitsherrschaft in der Kirche, indem er sie im Wort Christi verortet wissen will [S. 48]. Bei allem Mühen um Kirchenferne muss Kirche Kirche bleiben und an den alten Wahrheiten festhalten [S. 51f]. Die neue Verf. sollte möglichst wenig ändern und auf einer weitreichenden Verständigung, einem magnus consensus, ruhen. Die Kirchenleitung sollte auch künftig nicht der Synode untergeordnet sein, also nicht degradiert werden [S. 54f]. Dennoch wird und muss die Generalsynode mehr Kompetenzen erhalten und damit mehr Gewicht [S. 55f]. Als besonderes Problem benennt er eine mögliche Urwahl verbunden mit den weiteren Wahlmodalitäten und dem verhängnisvollen Versuch, Interessen und Interessengruppen zu berücksichtigen [S. 57-60]. Er ist sich in seinem aus bayerischer Sicht gefällten Urteil in vielem einig mit dem, was man auch in Württemberg dachte.

[239] Vgl. Wolff: Entwürfe zur preußischen Kirchenverfassung.

[240] Vgl. Deißmann: Reichsverfassung und Kirchenverfassung. – Obwohl die Kirchenverfassung im Titel nicht näher spezifiziert ist, hat er die preußische vor Augen. Die durch den Umsturz hervorgerufene Katastrophe hinsichtlich der rechtlichen Existenz der ev. Kirchen [S. 5] und der Ruf nach Entstaatlichung der Kirche seitens der entkirchlichten Massen [S. 6f] wurden aus seiner Sicht zum Motor für die Arbeit an einer neuen Verf. und zu einer interkonfessionellen Zusammenarbeit [S. 8]. Nach einem Blick auf das Ringen um die theologischen Fakultäten als Teil der Universitäten mit seinem Niederschlag in der WRV Art. 149 würdigte er als zweite Errungenschaft Art. 137,5 als magna charta für die Kirche [S. 8-14]. Entsprechend betonte er, die Reichsverfassung habe den Kirchen einen festen


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

rundet dieses Bild mit seiner Rede aus Anlass der Verfassungsfeier 1931 ab. Sie ist aufgrund der besonderen Zeitumstände für die Bewertung der Reichs- und Kirchenverfassung von Interesse. Da beide vor allem die preußischen Verhältnisse im Blick haben, können sie aber im Folgenden weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Versucht man die Literatur zur Kirchenverfassung auf Württemberg zu begrenzen, schmilzt die Zahl der Veröffentlichungen deutlich zusammen. Zwar ist in neuerer Zeit eine Untersuchung über die Entwicklung der württembergischen Kirche[241] entstanden, aber sie endet mit Beginn des 20. Jahrhunderts und hat außerdem nicht das Recht, sondern die Pfarrberichte im Blick. Die verbleibenden Titel – eine Gesetzessammlung betreffend die israelitische Kultusgemeinde in Württemberg,[242] Überlegungen zu einer Kirchenverfassungsreform mit besonderem Fokus auf Württemberg[243] sowie zum Kirchengut[244] – wurden bereits vor dem Untersuchungszeitraum publiziert. Sie seien als Beleg dafür genannt, dass die Fragen, die im Zusammenhang des Kirchenverfassungsgesetzes erneut diskutiert und bedacht wurden, nicht allein aus dem Umbruch der politischen Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg resultieren, sondern älteren Ursprungs sind, jetzt aber gelöst werden sollten. Die Frage des Kirchenguts wurde dabei zu einer besonderen Bewährungsprobe für das Verhältnis von Kirche und Staat.

Aus dem ökumenischen Kontext[245] wurde der Begriff „Volkskirche“ durch Theodosius Harnack[246] in den protestantischen Bereich eingeführt und die freie lutherische Volkskirche postuliert. Doch obwohl sich von daher leicht eine Brücke zur „Landeskirche“ bauen ließe, sind beide Begriffe kaum ein wirkliches Verhältnis eingegangen.

Mit der Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat befasste sich Joachim Rogge.[247] Sein Augenmerk galt dem innerprotestantischen Einigungsbemühen wie es einerseits in den kirchenregimentlichen Treffen der Eisenacher Konferenzen zutage trat, andererseits in den Kirchentagen. Obwohl die Kirchentage kaum wirkliche Macht hatten, setzten sie Im-

---

Rechtsboden gegeben [S. 15] und dem politischen Denken und Handeln einen festen Halt [S. 17]. Die darauf fußenden kirchlichen Verfassungen sind – für ihn erfreulich – presbyterial-synodal organisiert und die Führung der Kirchen mehr oder weniger geistlich-episkopal, was er als eine gute Basis für den Ausbau der Volkstümlichkeit in der Kirche sah [S. 19]. Da mittlerweile auch das schwierige Thema der Auseinandersetzung mit dem Staat per Kirchenvertrag gelöst und damit nicht mehr parlamentarischen Zufälligkeiten unterworfen worden war, weil sie nun vertragsgesichert war [S. 21f], hat die Kirche nach seinen Worten mit dem Staat ihren Frieden gemacht und steht auf gesichertem Boden [S. 24].

[241] Vgl. Widmer: Pfarrberichte.
[242] Vgl. Gunzenhauser: Sammlung betreffend die Kirchenverfassung.
[243] Vgl. Köhle: Reform der protestantischen Kirchenverfassung.
[244] Vgl. Hauff: Kirchengut und Kirchenverfassung.
[245] Vgl. Von einem Protestanten, 1845.
[246] Vgl. Harnack: Freie lutherische Volkskirche.
[247] Vgl. Rogge: Kirchentage, S. 42-55.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

pulse in Richtung Einheit der protestantischen Kirche.[248] So wurde nach innen im Lauf der Zeit eine größere Einheit erreicht[249], während die äußere Einheit durch landeskirchliche Egoismen und Ängste vor preußischer Hegemonie gehemmt wurde.[250]

Rainer Kofler setzte sich mit dem speziellen Problem des Summepiskopats katholischer Fürsten in Württemberg auseinander und dabei vor allem mit der Religionsreversaliengesetzgebung der 18. Jahrhunderts, die in modifizierter Weise über das kirchliche Notgesetz vom 9. Nov. 1918 wieder zur Anwendung kam.[251] Insofern ist das Ergebnis seiner Untersuchung für die vorliegende Arbeit von Interesse.

Die Frage nach dem gesamtkirchlichen Selbstverständnis wurde bisher kaum explizit gestellt. Die einzige Verlautbarung in dieser Richtung ist das bereits genannte Büchlein „Evangelische Freiheit – Kirchliche Ordnung.“[252] Dort taucht das Selbstverständnis der Kirche im Untertitel expressis verbis auf und macht damit deutlich, wie wichtig dieser Aspekt der Landessynode auf jener Klausurtagung war. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass es damals nicht um das kirchliche Selbstverständnis ging, das sich aus der kirchlichen Rechtssetzung ergibt, sondern um das Selbstverständnis, das aus der Verortung der Kirche zwischen Freiheit und kirchlicher, sprich selbstverordneter Ordnung resultiert und damit aus dem Spannungsverhältnis von Freiheit und rechtlicher Begrenzung.[253] Der Akzent wurde also anders gesetzt, als es im Rahmen dieser Arbeit der Fall sein soll. Hier soll es ja um die Ordnung als solche gehen, sprich um das Recht in seiner grundlegenden Form, wie es sich in der Verfassung konstituiert, und um das Selbstverständnis, das sich aus eben demselben erheben lässt.

Die Sichtung der Literatur insgesamt zeigt, dass in Vergangenheit und Gegenwart Einzelaspekte, die auch in der vorliegenden Arbeit berührt werden, in unterschiedlichen Zusammenhängen aufgegriffen worden sind. Trotzdem lassen die Publikationen größtenteils den Blick auf Württemberg und das Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche im Allgemeinen wie das sich aus ihrer Rechtsetzung ergebende im Besonderen vermissen. Daher ist mit dieser Arbeit forschungsmäßig ein neues Themenfeld zu betreten.

[248] Vgl. a.a.O., S. 44-48.
[249] Vgl. a.a.O., S. 52-54.
[250] Vgl. a.a.O., S. 54f.
[251] Vgl. Kofler: Summepiskopat des katholischen Landesfürsten.
[252] Vgl. Evangelische Freiheit.
[253] Vgl. a.a.O., Hans Martin Müller, S. 70f. Für ihn hat das kirchliche Recht Dienstcharakter, und sein Einhalt ist nicht Glaubens-, sondern Liebespflicht. – Nach Martin Heckel ist „das Entscheidende […] die theologische Notwendigkeit der Ordnung aus der Notwendigkeit des Dienstes und der Einheit in der Bruderliebe.“ [S. 104] – Eberhard Jüngel schließlich ergänzt: „Kirchliche Ordnung muß also genau diesem Kriterium zu genügen versuchen, daß


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### i) Resümee der Vorüberlegungen

Schon der Umstand, dass die württembergische Landessynode der Frage nach dem Selbstverständnis der Landeskirche 1986 eine Klausurtagung gewidmet hat, zeigt, dass es sich hierbei um eine gewichtige Thematik handelt. Da die Verlautbarungen der Landeskirche insgesamt aber kaum zu übersehen und zudem von unterschiedlicher Verbindlichkeit sind, sollen im Rahmen dieser Dissertation nur amtliche Dokumente auf ihre Aussagen zum Selbstverständnis der Landeskirche hin gesichtet und ausgewertet werden, – genauer der Verfassungskomplex der Ev. Landeskirche in Württemberg.

Die Sitzungsprotokolle als Teil der Entstehungsgeschichte der einzelnen Kirchengesetze sowie zahlreiche Archivalien, die sich im Landeskirchlichen Archiv in Stuttgart finden, geben wertvolle Hintergrundinformationen. Auch wenn sie nicht alle einen amtlichen Charakter haben, gehören sie doch zu den Primärquellen, die zum Verstehen der Gesetze und deren Auslegung wertvolle Hilfe leisten können.

Die zeitliche Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes scheint auf den ersten Blick unproblematisch zu sein. Da aber die Entstaatlichung der Ev. Landeskirche in Württemberg und die damit verbundene Entwicklung des landeskirchlichen Selbstverständnisses nachgezeichnet werden soll, ist es notwendig, den Untersuchungszeitraum möglichst präzise festzulegen. Aufgrund der geschilderten zeitlichen Variationsbreite geht die Arbeit von einer pragmatischen Festlegung aus, indem unter dem Ende des Summepiskopats der Zeitpunkt verstanden wird, von dem an der Landesherr keinen Gebrauch mehr von seinen kirchenregimentlichen Rechten gemacht hat. Am 9. Nov. 1918 war dies zweifelsohne letztmalig der Fall, als er das vorläufige kirchliche Gesetz, betreffend die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte in der evangelischen Landeskirche Württembergs unterzeichnete und damit in Kraft setzte. Die Ev. Kirchenregierung, die daraufhin ihr Amt antrat, handelte zwar laut Gesetz in seinem Auftrag, aber aufgrund der revolutionären Staatsumwälzung mehr und mehr kraft eigener Autorität. Dieses Interim endete mit Inkrafttreten der gegenwärtig gültigen Kirchenverfassung am 1. Apr. 1924. Die alte Rechtsordnung wurde definitiv durch eine neue ersetzt, auch wenn Kritiker einwenden könnten, sie sei bereits mit der Verabschiedung der Wahlordnung für die Ev. Landeskirchenversammlung zu Ende gegangen, denn schon durch sie wurde mit der alten Ordnung gebrochen.

In jenen Tagen des Umbruchs profitierte die Ev. Landeskirche in Württemberg in erheblichem Maße von der personellen Konstanz an der Spitze und der juristischen Weitsicht derer, die in der

---

innerhalb der Gemeinschaft so etwas existent wird wie die Begünstigung, die gegenseitige Begünstigung der jeweils anderen“ [S. 119]. – Es liegt also in allen drei Voten der Ton auf der Bruderliebe bzw. der Liebespflicht.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Kirche die Leitung innehatten. Gesetzeskonformes Handeln nach innen wie außen war für sie oberstes Gebot. Das verlieh ihnen Autorität beim Kirchenvolk, machte sie aber auch zu einem vertrauensvollen Gegenüber für die neuen, alten Partner auf staatlicher Seite. Man kann also in beiden Fällen durchaus von einer positiv verstandenen Elitenkontinuität sprechen. Das verlässliche und berechenbare Miteinander prägte das Sein der Kirche auf ganz entscheidende Weise.

Darüber hinaus kam der Ev. Landeskirche in Württemberg zugute, dass die Verantwortlichen trotz aller Offenheit für Neues die bestehenden Strukturen nicht grundlegend in Frage stellten, sondern sie als gegeben und selbstverständlich respektierten. So wurde ohne kritischen Unterton die staatliche Oberhoheit weiterhin anerkannt und das Konsistorium als staatliche Oberkirchenbehörde in der bestehenden Weise weitergeführt, auch wenn das Bestreben (auf beiden Seiten) unverkennbar war, diesen Zustand bald möglichst zu beenden.

Allen Verantwortlichen war aber daran gelegen, der Kirche zu einem möglichst geordneten Übergang zu verhelfen und damit, innerkirchlich betrachtet, den eigenen Apparat ohne große Veränderungen in der gewohnten Form am Laufen zu halten, obwohl sich um sie herum die politischen Verhältnisse deutlich verändert hatten.

Aus diesen gravierenden Veränderungen entstand für die Kirche kein Nachteil, war es doch von großer Bedeutung, dass mit Konsistorialpräsident von Zeller jemand an ihrer Spitze stand, der um ihre Rechte wusste und sie zu deren größtmöglichem Vorteil zu nutzen in der Lage war. Dieser erfahrene Mann an der Spitze des Konsistoriums mit seinem eingespielten Team war für die Ev. Landeskirche in Württemberg von unschätzbarem Wert. Er steht mit seiner Person für Konservatismus im Sinn von Bewahrung, Verlässlichkeit, Kontinuität und damit für eine ihm eigene Autorität und Beharrlichkeit im Fluss der Zeit.

Den staatlichen Instanzen gegenüber legte die Kirche eine gute Mischung von Unterordnung und Ebenbürtigkeit an den Tag und fand darüber beim Staat in ihrem Sein Anerkennung und Akzeptanz. Gerade vor dem Hintergrund des revolutionären Zeitgeistes wurde die Kirche deshalb von vielen der Handelnden als wohltuend konservativ und traditionsbewusst empfunden und damit als eine Stütze in einer unruhigen Zeit. Ihr Trachten nach Legalität und Kontinuität brachte ihr einen auf Vertrauen basierenden Respekt ein[254], was sich im Blick auf die weitere Entwicklung positiv bemerkbar machte.

[254] Vgl. hierzu beispielhaft die Schreiben des Ministeriums vom 29. Sept. 1919 und 22. Dez. 1920, die sachlich und konstruktiv gehalten sind.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# 1. Das Ende des Summepiskopats und seine Konsequenzen für die Kirche – Die Zeit vom 9. November 1918 bis Ende Dezember 1918

## 1.1 Die politische Rahmensituation – Die Kirche in einer sich verändernden Welt

„[…] Der Kaiser hat abgedankt. Er und seine Freunde sind verschwunden. […] Unerhörtes ist geschehen. […] Das Alte und Morsche, die Monarchie, ist zusammengebrochen. Es lebe das Neue. Es lebe die deutsche Republik.“[255] Diese berühmt gewordene Passage aus der Rede Philipp Scheidemanns am frühen Nachmittag des 9. Nov. 1918 vom Westbalkon des Reichstags im fernen Berlin steht wie keine andere für die große Zeitenwende. Spätestens von dem Augenblick an, in dem er sich mit diesen Worten an die versammelten Arbeiter und Soldaten gewandt hatte, war nichts mehr, wie es vorher einmal war. Den alten Autoritäten war der Abschied gegeben, die neuen aber mussten sich erst noch etablieren, denn im Augenblick der Rede befand sich alles in Auflösung. Auf solch eine Zeitenwende war man keineswegs vorbereitet, auch wenn es seit Wochen hierfür bereits manches Anzeichen gab. Wie spontan letztlich alles vor sich ging, lässt sich am Auslöser für die Rede erkennen. Es war die Nachricht „Liebknecht will die Sowjetrepublik ausrufen!“[256] Damit konnte sich Scheidemann jedoch ganz und gar nicht anfreunden. Seit dem Frühjahr 1918 waren er und die MSPD, aber auch die USPD zur russischen Revolution erkennbar auf Distanz gegangen. Der Bolschewismus schien nach all den Berichten aus Russland eine größere Gefahr zu sein als der äußere Feind.[257] Deshalb war Eile geboten, um sich an die Spitze der Bewegung zu stellen und anarchische Zustände im Reich zu vermeiden.[258] Wollte er Karl Liebknecht zuvorzukommen, hatte er keine Zeit für Rücksprachen. Philipp Scheidemann musste, so seine tiefste Überzeugung, jetzt auf eigenes Risiko und in Verantwortung für das Ganze handeln. Deshalb rief er, neben Friedrich Ebert der führende Sozialdemokrat, ohne Rücksprache mit ihm kurzerhand die Republik aus. Das wiegt umso schwerer, als Friedrich Ebert inzwischen vom bisherigen Reichskanzler Prinz Max von Baden zu dessen Nachfolger erklärt worden war. Angesichts dessen war es geradezu ein Affront gegen den neuen Reichskanzler Friedrich Ebert.

Dieser war hierüber verständlicherweise höchst verstimmt, denn er wollte die Entscheidung über die künftige Staatsform einer Nationalversammlung überlassen. Philipp Scheidemann hingegen sah sich durch die aktuellen Ereignisse zu dieser Erklärung gedrängt. Er reklamierte für sich gewissermaßen einen Ausnahmezustand bzw. einen Befehlsnotstand, da er für die gemäßig-

[255] Scheidemann: Ausrufung der Republik, – Text online unter: Scheidemann: „Es lebe die deutsche Republik!“
[256] Ebd.
[257] Vgl. Winkler: Weimar, S. 21.
[258] Vgl. a.a.O., S. 32.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ten Kräfte das Heft des Handelns in der Hand behalten und die aktuelle Situation so umfassend wie möglich beruhigen wollte.[259] Die Folge war ein politisches Erdbeben, welches das Reich bis in seinen letzten Winkel erschütterte und die politische Landschaft grundlegend veränderte, obwohl sich seit Wochen abzeichnete, dass Unheilvolles bevorstand.

Der 8. Aug. 1918 gilt nach Erich Ludendorff als der schwarze Tag des deutschen Heeres. An jenem Tag durchbrachen die alliierten Truppen bei Amiens die Westfront und zwangen die deutschen Einheiten zum Rückzug.[260] Am 29. Sept. 1918, also ca. 6 Wochen später, folgte durch die Oberste Heeresleitung das offizielle Eingeständnis der Niederlage. Angesichts der immer bedrohlicher werdenden Lage forderte sie die politische Führung dringend auf, einen sofortigen Waffenstillstand zu vereinbaren. Die Dringlichkeit dieser Bitte wurde gegenüber dem gerade neu ernannten Reichskanzler Prinz Max von Baden auf dessen Nachfrage nochmals unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Darauf hin entschloss sich dieser noch am 3. Okt., dem Tag des Eingangs des Antwortschreibens der Obersten Heeresleitung, den amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson um die Herstellung des Friedens zu bitten.[261] Was kommen würde, war also abzusehen. Dass es sich so schnell und radikal vollziehen würde, war den inneren Verhältnissen geschuldet. Seit dem 30. Okt. meuterten Teile der Marine, denen sich mehr und mehr Arbeiter und Soldaten anschlossen.[262] Spätestens seit dem 3. Nov. war Deutschland zu einem Land im Ausnahmezustand geworden und teilweise in Auflösung begriffen. Es war also entschlossenes und konsequentes Handeln angesagt.

Vor diesem Hintergrund ließ Prinz Max von Baden, noch bevor er am 9. Nov. 1918 seine Geschäfte als Reichskanzler an Friedrich Ebert übergab, verlautbaren, der Kaiser habe abgedankt, obwohl ihm nur mitgeteilt worden war, die Abdankung des Kaisers sei im Gange.[263] Indem er damit an die Öffentlichkeit trat, setzte er Fakten und genau genommen die oben geschilderte Kette der politischen Ereignisse in Gang. Für die evangelische(n) Kirche(n) war es die Rahmenhandlung, die sie in eine neue Zeit katapultierte, denn mit der Abdankung des/r Monarchen war die personelle Einheit von Kirche und Staat aufgelöst und der Summepiskopat faktisch beendet.

[259] Vgl. Scheidemann: Ausrufung der Republik.
[260] Vgl. Winkler: Weimar, S. 23.
[261] Vgl. Zentner: Geschichte des Dritten Reiches, S. 17.
[262] Vgl. a.a.O., S. 18.
[263] Vgl. ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## 1.2 Der Übergang der evangelischen Landeskirche Württembergs in die neue Zeit

Das Konsistorium der württembergischen Landeskirche verfolgte offenbar sehr genau, was sich auf der politischen Bühne abspielte. Aufgrund der revolutionären Ereignisfolge im Reich mit ihrer Eigendynamik wurde man zum einen von den politischen Umwälzungen des 9. Nov. 1918 etwas überrascht,[264] zum anderen aber zeigte man sich relativ gut vorbereitet und damit handlungs- und reaktionsfähig.[265] So zumindest könnte man die Vorgehensweise des Konsistoriums interpretieren. Auch wenn sich den Unterlagen nicht entnehmen lässt, wann Synodus und Landessynodalausschuss eingeladen worden sind, auch nicht zu welcher Uhrzeit sie getagt haben, so ist es schwerlich vorstellbar, dass sie erst als Reaktion auf die Rede Philipp Scheidemanns zusammengerufen wurden. Schließlich trat dieser, wie bereits erwähnt, erst am frühen Nachmittag in Berlin vor die demonstrierenden Arbeiter und Soldaten. Vergegenwärtigt man sich dann noch die damals gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten, erscheint es doppelt unwahrscheinlich, dass man sich erst auf seine Rede hin verabredete, einen Gesetzestext formulierte und noch am selben Tag beim König dessen Zustimmung einholte. Ein solches Treffen, so lässt sich vor dem Hintergrund der Zeitverhältnisse vermuten, bedurfte eines gewissen Vorlaufs, nicht nur von Stunden, sondern wohl mindestens von einem Tag oder einer gewissen Voralarmierung.

Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass es nicht nur in Berlin gärte, sondern auch in Stuttgart. Hier kam es ebenfalls am 9. Nov. 1918 zu einer großen Arbeiterdemonstration, bei der recht energisch der Rücktritt des Königs gefordert wurde. Man stürmte sogar das Wilhelms-Palais, den Wohnsitz des Regenten, so dass sich dieser unter dem Schutz zweier Soldatenräte gemeinsam mit seiner Gemahlin nach Bebenhausen zurückzog.[266]

Ob nun unter dem Eindruck der Ereignisse im Reich bzw. in Stuttgart oder aufgrund der sich zuspitzenden Gesamtsituation, eines ist sicher, die genannten Gremien tagten am 9. Nov. 1918 und bemühten sich beim Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen um ein Übergangsgesetz.[267] Man reagierte also seitens der Kirche prompt, zielgerichtet und der Zeitlage angemessen. Mit der angestrebten Notverordnung wollte man schnell ein probates Mittel zur Hand haben, um die eigene Position und die der Kirche rechtlich möglichst perfekt abzusichern. Das Konsistorium führte damit konsequent den Gesetzgebungsprozess fort, der am 31. Okt. 1918 zur königli-

[264] Vgl. Müller vom 11. Nov. 1918. – Seine Aktennotiz trägt die Überschrift „Eilt sehr!“ In ihr redet er von einer Dringlichkeit des Falles, die eine Notverordnung geboten sein lässt, und bittet um alsbaldige Erlassung.
[265] Vgl. Zeller: Mitteilung an die 8. Ev. LS. – Sie beinhaltet die Verlängerung der Wahlperiode der LS unter Anwendung der LSO Art. 38, Abs. 1 und 2. Zur Begründung der Verschiebung der auf Anfang Nov. 1918 geplanten Einberufung der LS und in Folge der Verlängerung der Wahlperiode durch eine Notverordnung des Konsistoriums verweist er auf „die im Lauf des Oktober eingetretene Entwicklung der politischen Lage“.
[266] Vgl. Hermle: Kirche, S. 11.
[267] Vgl. Müller vom 11. Nov. 1918 und Vorläufiges Gesetz. Vom 9. Nov. 1918.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

chen Verordnung, betr. die Evangelische Kirchenregierung geführt hatte.[268] Dass man gerade am 9. Nov. beisammen war, mag es geplant gewesen sein oder ein Zufall oder eine glückliche Fügung, es erscheint jedenfalls als Glücksfall und Meisterstück.[269] Die Verantwortlichen waren zur rechten Zeit am rechten Ort und reagierten zeitnah – und das mit Erfolg. Der König erteilte ihrem Antrag noch am selben Tag die Sanktionierung trotz der für ihn turbulenten und höchst gefährlichen Gesamtsituation, auch wenn das Gesetz offenbar zwei Tage später noch nachbearbeitet wurde bzw. die vorgenommenen Korrekturen nachgenehmigt wurden.[270]

Ein erster, überaus wichtiger Schritt vom Alten zum Neuen war jedenfalls getan. Wie groß die Verunsicherung in jenen Tagen gewesen sein muss, lässt sich an dem Aufruf „an sämtliche Geistliche und Kirchenälteste der Landeskirche!“[271] ablesen, der vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe herausgegeben und dem württembergischen Konsistorium zugeleitet worden war. Dieses hatte sich daraufhin eingehend mit dem badischen Aufruf befasst.[272] Im Ergebnis sprach man sich aber klar gegen den dort angedeuteten Weg aus, der von der Bereitschaft der Mitglieder der Oberkirchenbehörde ausging, in die Gemeinden zu reisen, um mit ihnen in einen Gedankenaustausch über die Zeitlage einzutreten. Stattdessen hatte man nach einer Notiz von Oberkonsistorialrat Müller bereits im Vorfeld der Dekansbesprechung vom 26. Nov. 1918 Leitsätze zur kirchlichen Neugestaltung[273] formuliert. Sie sollten über die Dekane auf die Ebene der Diözesen und von dort an die Gemeinden weitergeleitet werden. Diese Leitsätze samt den darin angeregten Gesprächen hielt man für ausreichend, während der badische Weg auf eine bewusste Beeinflussung der bevorstehenden Wahlentscheidung angelegt war.[274] Dem aber wollte man auf württembergischer Seite nicht folgen.

Die Position der Nichteinmischung und Neutralität dem Staat gegenüber scheint im Synodus Konsens gewesen zu sein, auch wenn Prälat Schoell[275] in Abweichung zu Oberkonsistorialrat Müller dafür plädierte, die in der badischen Handreichung auf Seite 3 genannten Punkte 1 (die Aufgabe der Kirche, ihre Notwendigkeit und ihre eigentümliche Kraft) und 3 (der innere Aufbau der Kirche) entsprechend dem badischen Vorgehen mit den württembergischen Gemeinden zu

[268] Vgl. Abl. 18, Nr. 45, S. 207-212 sowie die dazu gehörende Anlage S. 212-215.
[269] Vgl. Kampmann: Landeskirche, S. 163.
[270] Vgl. Müller vom 11. Nov. 1918.
[271] Vgl. Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe: „Die Zukunft der Kirche und ihre Einpassung in neue Verhältnisse.“
[272] Vgl. Müller vom 5. Dez. 1918.
[273] Vgl. [Konsistorium:] Leitsätze. – In ihnen geht es 1. um eine Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat mit einschneidenden Änderungen in der Verf. der ev. Kirche; 2. um die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte durch die Ev. Kirchenregierung; 3. um die Ausscheidung des Landeskirchenvermögens; 4. um den Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach; 5. um das kirchliche Wahlrecht – auch für Frauen.
[274] Vgl. Uibel vom 30. Nov. 1918. – Die Wahl zur Nationalversammlung fand am 19. Jan. 1919 statt. [Vgl. hierzu: Reichswahlgesetz, www.documentarchiv.de].
[275] Der Name Schoell wird in den Quellen unterschiedlich wiedergegeben, nämlich Schoell und Schöll. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch einheitlich die Schreibweise „Schoell“ verwendet.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

besprechen. Den 2. Punkt dagegen (das Verhältnis von Kirche und Staat) klammerte er (wohl bewusst) aus,[276] denn in seinem Anschreiben nannte der Präsident des badischen Evangelischen Oberkirchenrats Uibel klar und unmissverständlich als Ziel des Anliegens von Generalsynode und Oberkirchenrat die „Bekämpfung einer Weltanschauung […], der mit geistigen Waffen nicht beizukommen ist, […]. [Wir haben den Kampf durch Aufklärung der Gemeindeglieder aufgenommen …], damit sie bei der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung wissen, was ihre Pflicht ist.“[277] Prälat Stahlecker reagierte hierauf skeptisch bis ablehnend. Er setzte auf die Initiative der Gemeinden unter Bezug auf die in Frage stehende Entschließung der badischen Generalsynode vom 28. und 29. Nov. 1918.[278] Diese Haltung des Synodus entsprach der traditionell engen Bindung der evangelischen Kirche an den Staat. Hermle bezeichnet sie als ein Grundaxiom der württembergischen Kirche, für das sich 1898 eine deutliche Synodalmehrheit ausgesprochen hatte.[279] Mit diesem Votum wurde damals das gute Verhältnis zwischen Staat und Kirche gefestigt. 1912 forderte der Berichterstatter der kirchenrechtlichen Kommission in Fortsetzung dieses Bemühens, das Band mit dem Staat solle nicht gelockert werden.[280]

Diese Vorgänge zeigen: Die Leitungsorgane der Landeskirche (Synodus, Konsistorium, [Ständiger Ausschuss der] Landessynode ergänzt durch die sich in jenen Tagen konstituierende Kirchenregierung) waren untereinander in ständigem Gespräch und handelten eng abgestimmt. Ähnliches gilt auch für das Verhältnis der Landeskirchen untereinander.[281] Man war also bestrebt, alles zu vermeiden, was als Rechtsunsicherheit gedeutet und von außen als Angriffsfläche gewertet und genutzt werden konnte. Durch die Absage an die Einmischung in die Staatsangelegenheiten hoffte man wohl auch, die Revolution mit ihren Auswirkungen möglichst aus der Kirche heraushalten zu können. Die Ev. Landeskirche in Württemberg entwickelte sich in dieser Zeit des Übergangs mehr und mehr zu einem Bild, das zwar aus seinem Rahmen herausgebrochen worden war, aber ansonsten möglichst unversehrt erhalten bleiben sollte.

### 1.3 Die Leitsätze zur kirchlichen Neugestaltung[282]

Allein der Begriff „Neugestaltung“ weist darauf hin, wie man in der Kirche die Situation einschätzte. Von einem „Weiter so“ konnte keine Rede sein. Man war sich sehr wohl bewusst, dass man es nicht mit kurzzeitigen Turbulenzen bzw. vorübergehenden Irritationen zu tun hatte, die

[276] Vgl. Müller vom 5. Dez. 1918.
[277] Uibel vom 30. Nov. 1918.
[278] Vgl. [Badische] Generalsynode – ebenso: Müller vom 5. Dez. 1918, 2. Anhang.
[279] Vgl. Hermle: Kirchenregierung, S. 222.
[280] Vgl. a.a.O., S. 226.
[281] Vgl. Ev. Konsistorium Dessau.
[282] Vgl. [Ev. Konsistorium:] Leitsätze.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

irgendwann wieder in die alten Bahnen ausmünden würden, sondern dass man sich an der Schwelle zu einem grundsätzlich neuen Abschnitt der Geschichte befand. Das Alte war vergangen. Neues musste gewagt werden. Wie und wo, das spiegeln die Leitsätze auf ihre Weise wider.

Ganz oben auf der Agenda sah man einschneidende Änderungen in der Kirchenverfassung. Man spürte, die Staatsumwälzung würde zu einem neuen Verhältnis von Kirche und Staat führen, auch wenn zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehbar war, welche Veränderungen sich für die Kirche in concreto ergeben würden. Doch welche es auch sein würden, die Möglichkeit der evangelischen Kirche zu ungehinderter religiöser Wirksamkeit im Volksleben auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sollte erhalten bleiben.

Punkt zwei der Leitsätze stellte bezüglich der Verfassung die Gretchenfrage. Wer war künftig als Inhaber der Kirchenregimentsrechte anzusehen, sprich von wem sollte sich die Macht in der Kirche ableiten? Ganz sachte kündigte sich hier ein Paradigmenwechsel an. Dies wird vor allem daran deutlich, dass bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Ausgestaltung der Verfassung auf synodaler Basis in Aussicht genommen und damit indirekt eine Antwort auf die gestellte Frage gegeben wurde.

Neben den beiden Verfassungsfragen rückte die Ausscheidung des Landeskirchenvermögens aus dem des Staates ins Zentrum des Interesses. Direkt damit verbunden war die Forderung nach der staatlichen Zustimmung zur Selbstbesteuerung der Landeskirche für landeskirchliche Zwecke, da die Landeskirche damals über keine eigene wirtschaftliche Basis verfügte und somit den Kirchengemeinden gegenüber entscheidend im Nachteil war. Diese besaßen nämlich mit der Ortskirchensteuer eine eigene wirtschaftliche Grundlage. Außerdem hatte der Staat ihnen für ihre Umlagen Rechtsbehelfe wie die Einsicht in die staatlichen Steuerregister und die Anerkennung der Umlagen als öffentlich-rechtliche Forderungen gewährt. Diese Rechte sollten nun gemäß der Zielvorgabe der Leitsätze auch auf die Landeskirche ausgeweitet werden, um ihr ebenfalls ein solides wirtschaftliches Fundament zu verschaffen. An der Umsetzung dieser Forderung würde sich nach Meinung der Verantwortlichen letztlich entscheiden, ob die Kirche ihre Arbeit in der bisherigen Weise würde fortsetzen können oder ob es zu einer fundamentalen Neuordnung würde kommen müssen.

Nicht minder bedeutsam war für die Kirchenleitung das Thema Schule. Hier stand speziell die Frage im Vordergrund, ob der Kirche der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach erhalten bleiben würde und mit ihm der bislang gewohnte ungehinderte und umfassende Zugang zur getauften Jugend. Das vor allem betrachtete man in Bezug auf die ungehinderte Entfaltung der religiösen Wirksamkeit der Kirche im Volksleben als entscheidend und mahnte Kontinuität an.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Das kirchliche Wahlrecht hingegen sollte zeitgemäß werden. Deshalb stellte man die Zeichen auf Veränderung. Als besonders korrekturbedürftig wurde die Frage des Frauenwahlrechts empfunden. Hier war man bereit, in Anlehnung an die von Staat und Politik angestrebten Veränderungen Neuland zu betreten. Die Selbstverständlichkeit, mit der diese Frage in der Kirche angegangen wurde, war aber anderer Art als die auf politischer Ebene.

Dieser Fünf-Punkte-Katalog lässt tief blicken. Er offenbart den Spagat der Kirche zwischen dem Bemühen um Kontinuität und dem Streben nach Veränderung. Um Kontinuität war man bemüht, wenn es um den Einfluss auf das Volksleben und um Macht in der Gesellschaft ging. Durch das Verlangen nach Erhalt des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts samt der daraus resultierenden Privilegien und dem des Religionsunterrichts versuchte man, der Gefahr einer möglichen Bedeutungslosigkeit entgegenzusteuern. Veränderungen hingegen strebte man im Blick auf die Verfassung an. Hier galt es, die Kirchenregimentsrechte und die wirtschaftliche Eigenständigkeit zu regeln, oder anders ausgedrückt, die Loslösung vom Staat. Auch das Wahlrecht schien den Verantwortlichen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt überarbeitungsbedürftig zu sein. Insgesamt könnte man als Generalmotto formulieren: Im Staat, mit dem Staat, aber nicht (mehr) unter dem Staat. Mit diesen Leitlinien wird bereits 14 Tage nach Ausbruch der Revolution seitens der Kirche signalisiert, dass man klare Vorstellungen hatte, wohin die Reise gehen sollte. Man wollte eine möglichst umfassende Autonomie erlangen und sich aus der staatlichen Umklammerung befreien. Dieses Ziel zeugt vor dem Hintergrund jener unruhigen Tage von einer nicht unerheblichen Risiko- und Kampfbereitschaft und ist ein Zeichen für ein solides Selbstbewusstsein. Einschränkend muss allerdings festgehalten werden, dass diese Leitsätze nicht für die Öffentlichkeit gedacht waren, sondern als Handreichung für die Dekane und Pfarrer im Blick auf ihre Gespräche in und mit den Gemeinden dienen sollten. Sie waren also für den innerkirchlichen Gebrauch bestimmt.

### 1.4 Die Situation der Kirche in der Zeit des Umbruchs

Die Leitsätze offenbaren die kirchliche Achillesferse. Die Kirche war eine (halb-)staatliche Institution und seit dem 2. Jan. 1806[283] finanziell vom Staat abhängig,[284] denn das 1806 erlassene Generalreskript hatte die Kirche einerseits um die Kirchengüter gebracht, andererseits aber durch Zusage, der Staat würde für ihre Bedürfnisse aufkommen, wirtschaftlich abgesichert. Durch den

[283] Vgl. [Ev. Konsistorium:] Leitsätze, Ziff. 3. – Das Datum vom 2. Jan. 1806 zeigt auf seine Weise, wie sich Veränderungen im Staatswesen bzw. in der Politik unmittelbar auf die Kirche auswirken können. Da sie selbst keine Machtmittel besitzt, ist sie auf das Wohlwollen des Staates angewiesen. – Vgl. auch Hermle: Kirchenleitung, S. 11.
[284] Vgl. Hermle: Kirche, S. 124.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

9. Nov. 1918 war dieser Erlass jedoch zu einem Teil einer untergegangenen Gesellschaftsordnung geworden und die Kirche Teil eines Staatsapparats, der sich nicht mehr automatisch (aufgrund seines Selbstverständnisses) dem christlichen Glauben verpflichtet fühlte, sondern sein Werteverständnis erst noch finden musste. Deshalb konnte man nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass die neue herrschende Klasse unbeschadet der vorhandenen Kontinuität bereit sein würde, die Kirche in der bis dahin gegebenen Weise zu alimentieren. Schlimmeres war durchaus möglich, wie ein Blick auf das Russland jener Tage in aller Deutlichkeit und Schärfe zeigte. Zum einen war nach der Oktoberrevolution 1917 ein Bürgerkrieg ausgebrochen,[285] zum anderen war die Kirche zunehmend mehr blutigen Verfolgungen ausgesetzt.[286] Der Staat bzw. die revolutionären Kräfte konnten sich also jederzeit mit fatalen Folgen gegen die Kirche wenden. So ist die angedeutete Verhaltensweise der Kirchenleitung zu erklären, nach innen selbstbewusst zu agieren, nach außen aber vorsichtig und zurückhaltend zu sein. Mit Blick auf die Staatsverantwortlichen bemühte man sich deshalb sehr, alle strittigen Fragen möglichst schon im Vorfeld einvernehmlich zu regeln. Eine erste Nagelprobe war die Frage, ob und inwieweit sie die königliche Notverordnung vom 9. Nov. 1918 mit der dazu gehörenden Reversaliengesetzgebung akzeptieren würden, z.B. bei der Bildung der Ev. Kirchenregierung,[287] der Übernahme von Reisekosten und ähnlicher Aufwendungen.[288] Eine Anfrage sollte den gesamten Komplex der Kirchenfinanzierung klären und damit das aktuelle Verhältnis von Kirche und Staat. Ein eigenständiger landeskirchlicher Haushalt wurde in Württemberg nämlich erstmals für das Rechnungsjahr 1924 erstellt.[289] Die Kirche befand sich also in einer eigenartigen Situation. Auf der einen Seite sah sie sich auf dem Weg zu Freiheit und Eigenständigkeit, auf der anderen Seite war sie eine Gefangene der Vergangenheit, die ihre Gegenwart bestimmte und zuweilen deutlich einengte. Aus diesem Grunde war sie auf eine enge Kooperation mit den neuen Machthabern bedacht und auf deren Wohlwollen angewiesen, um die angestrebte Freiheit zu erlangen. Es war der Spagat zwischen der real vorfindlichen Lebenswirklichkeit der Kirche und der angestrebten Freiheit, die zum damaligen Zeitpunkt noch ein Stück Zukunftsmusik war.

Doch man wollte zu neuen Ufern aufbrechen und dachte nach staatlichem Vorbild über die Einberufung einer Landeskirchenversammlung nach und die Erarbeitung einer eigenständigen Kirchenverfassung.[290] Konkret wurde es bereits 14 Tage, nachdem die Ev. Kirchenregierung ihre

[285] Vgl. Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, [Art.], Brockhaus 18, S. 687.
[286] Vgl. Russisch-orthodoxe Kirche [Art.], Brockhaus 18, S. 689.
[287] Vgl. Konsistorium vom 28. Nov. 1918 und Antwort des Ministeriums vom 3. Dez. 1918.
[288] Vgl. Ministerium vom 3. Dez. 1918 und Ev. Kirchenreg. Nr. 10.
[289] Vgl. Haushaltsplan, Entwurf.
[290] Vgl. Kirchenreg. vom 11. Dez. 1918. – Thema: Wahlordnung für die Wahl zur verfassunggebenden LKV. – Die Adressaten der Einladung werden namentlich aufgeführt. Ob es sich hierbei um ein offizielles Gremium, z.B. den


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Arbeit aufgenommen hatte und der Ev. Synodus den Antrag auf Einberufung der Landessynode zur Verabschiedung eines Wahlgesetzes für eine Ev. Landeskirchenversammlung an die Ev. Kirchenregierung weiterreichte. Die Tagung sollte für den 20. Jan. 1919 anberaumt werden.[291] Diese dichte Zeitfolge lässt deutlich werden, wie dringlich es den Verantwortlichen war, den beschriebenen Spagat zu überwinden und die Organisation Kirche auf ein neues Fundament zu stellen und damit trotz allem guten Einvernehmen aus der staatlichen Umklammerung und Bevormundung zu befreien. Fast hat man das Gefühl, als könne man die Bedrohung spüren, die die Verantwortlichen für sich und die Kirche empfanden. Sie vermitteln in ihrem Tun den Eindruck von Gehetzten, die peinlich genau darauf bedacht waren, alles in geordneten Bahnen abzuwickeln, obwohl in der Kirchenleitung und bei einem Großteil der Synodalen (s.u.) die einhellige Meinung vorherrschte, in der Kirche habe keine Revolution stattgefunden.[292] Eine Beruhigung war das für die in der Kirche Verantwortlichen jedoch nicht wirklich, denn im Staat hatte eine Revolution stattgefunden! Und die Kirche war ein Teil desselben. Es musste sie also notgedrungen tangieren, was dort geschah, und dann auch entsprechende Auswirkungen auf ihr Verhalten und Agieren nach sich ziehen. Schließlich waren die in der Kirche Verantwortlichen selbst mitsamt dem ganzen kirchlichen Beamtenapparat in Diensten des Staats, d.h. bei ihm in Lohn und Brot und von ihm mit der Sonderaufgabe der Führung und Verwaltung der Kirche betraut.

Synodalausschuss, handelte oder eine spontan zusammengestellte Runde von Vertrauensleute, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

[291] Vgl. Synodus vom 28. Dez. 1918.

[292] Vgl. hierzu die Diskussion in der Synode, nachgezeichnet von Hermle: Kirchenleitung, S. 143-150.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# 2. Der Beginn des kirchlichen Selbstfindungsprozesses – Von Ende Dezember 1918 bis zum 12. Februar 1919 (Veröffentlichung des Gesetzes, betr. die Einberufung einer Landeskirchenversammlung)

## 2.1 Erste Schritte im staatlichen Bereich

Was sich im Bereich der Kirche schon recht hektisch darstellt, vollzog sich beim Staat noch viel rasanter und dramatischer. Bereits am 30. Nov. 1918[293] wurde eine Wahlordnung für die Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung erlassen. Mit welch heißer Nadel sie gestrickt war, zeigen die insgesamt sechs Abänderungen der Reichswahlordnung bis zum 19. Jan. 1919.[294] Auch der vorgegebene Zeitplan war äußerst straff. Die Wahlen zur Nationalversammlung wurden für den 19. Jan. 1919 angesetzt. Ihre konstituierende Sitzung fand am 6. Febr. 1919 statt.[295] Die Verfassung selbst wurde am 31. Jul. 1919 verabschiedet und am 14. Aug. 1919 in Kraft gesetzt.

Noch schneller ging es in Württemberg. Hier wurden die Wahlen zur verfassunggebenden Landesversammlung für den 12. Jan. 1919 angesetzt. Mit der ersten Lesung des Entwurfs der neuen Verfassung begann der Landtag am 31. Jan. 1919.[296] Verabschiedet wurde sie am 26. Apr. 1919 und am 20. Mai 1919 (vorläufig) in Kraft gesetzt.

Vergleicht man die staatliche Vorgehensweise mit der kirchlichen, mutet einem das Tempo der Kirche fast geruhsam an. Die Politik wollte sich scheinbar geradezu selbst überholen. Sucht man dafür nach Gründen, könnten sie einerseits in der revolutionären Gesamtsituation zu finden sein und deren destabilisierender Wirkung auf das Staatswesen, denn die Wahlen zu den verfassunggebenden Versammlungen in den Ländern wie im Reich waren von bürgerkriegsähnlichen Umtrieben begleitet.[297] Andererseits spielte sicher auch die militärische Niederlage eine große Rolle, auf die man entschlossen zu reagieren suchte. Die kommende Friedenskonferenz sollte nach den Worten Philipp Scheidemanns das erneuerte deutsche Volk bereit finden, an einer Verfassung der Völker nach dem Programm des Präsidenten Wilson mitzuarbeiten.[298] Den Siegermächten sollte also signalisiert werden, dass sie es zwar mit einem geschwächten, aber dennoch keineswegs handlungsunfähigen Deutschland zu tun hatten, also mit einem Staat, der funktions-

[293] Vgl. Reichswahlgesetz, Reichs-Gesetzblatt 1918, Nr. 167, S. 1353.
[294] Vgl. Reichswahlgesetz, www.documentArchiv.de.
[295] Vgl. Weimarer Nationalversammlung [Art.], Brockhaus 23, S. 700 und Weimarer Reichsverfassung [Art.], Brockhaus 23, S. 700f.
[296] Vgl. Landesversammlung, Bd. 1, S. 162, (Beginn der ersten Lesung des Entwurfs der Verfassungsurkunde des freien Volksstaats Württemberg).
[297] Vgl. Hürten: Bürgerkriege, S. 81-92.
[298] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 326, S. 47C.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

tüchtig und seinen Aufgaben gewachsen war. Zudem hoffte man als ein erneuertes und gewandeltes Deutschland auf einen Frieden, der „das harmonische Zusammenleben aller zivilisierten Völker begründen und allen gleiche Rechte verleih[en]“[299] werde, also auf einen Frieden auf Augenhöhe.

Doch was auch die Ursache für diese forsche Gangart gewesen sein mag, sie wirkte auf die Kirche wie ein Sog und zwang sie, mit der staatlichen Entwicklung irgendwie Schritt zu halten. Es war also seitens der Kirche nicht unbedingt Eigeninitiative, die sie an den Tag legte, sondern ein reaktives Verhalten auf den sich wandelnden Staat.[300]

## 2.2 Erste Schritte im kirchlichen Bereich

Was bereits bei der Überleitung der Kirchenregimentsrechte vom Landesherrn auf die Ev. Kirchenregierung zu beobachten war, hat hier seine Fortsetzung. Die kirchlichen Gremien arbeiteten so gut wie möglich in den bisherigen Bahnen weiter. Bei aller Hektik und Ungewissheit im Umfeld der Kirche versuchten sie, für die Kirche selbst einen möglichst sanften Übergang zu schaffen. So ist es in dieser Phase des Umbruchs, wo auf staatlicher Seite auch dem Namen nach eine provisorische Regierung im Amt war, schon erstaunlich, dass die Landeskirche von der Oberkirchenbehörde mit der frisch konstituierten Ev. Kirchenregierung an der Spitze in konsequenter Anwendung des Reversaliengesetzes in althergebrachter Weise weitergeführt und verwaltet wurde, auch wenn man das Neue fest im Blick hatte.

Ganz selbstverständlich tagte der Synodus, erarbeitete einen Entwurf[301] für das Gesetz zur Wahl der geplanten Ev. Landeskirchenversammlung und beantragte bei der Ev. Kirchenregierung die Einberufung der Landessynode, um ihr diesen Entwurf zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Die Landessynode sollte also in gewohnter Weise ihre Arbeit aufnehmen und dadurch den Prozess der Erneuerung auf legalem Weg einleiten.

Diesem Antrag auf Einberufung der Landessynode wurde stattgegeben,[302] und die Synode wurde entsprechend eingeladen.

---

[299] Nationalversammlung, Bd. 326, S. 47C.
[300] Als Belege für diese These mögen der Wandel im Kirchenregiment auf der Basis des Notgesetzes vom 09. Nov. 1918, die Konstituierung einer Ev. Kirchenregierung am 28. Nov. 1918 und die daraus resultierende Notwendigkeit von Gesetzesänderungen etwa beim PfStBG bzw. der Schaffung einer eigenständigen Kirchenverfassung dienen.
[301] Vgl. LKV, Einberufung.
[302] Vgl. Synodus vom 28. Dez. 1918. – Auf diesem Schriftstück ist maschinenschriftlich der Antrag zur Einberufung der 8. Landessynode zu finden und handschriftlich dessen Genehmigung.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 2.2.1 Der Gesetzentwurf des Synodus für ein Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung

Der vom Synodus vorgelegte Gesetzentwurf[303] war von einem „sowohl … als auch …“ geprägt, um sich so vieles offenzuhalten. Einerseits waren sich die Verantwortlichen der neuen Zeit durchaus bewusst. Sie wollten Neues bzw. schufen es fast nebenbei. Klar formulierten sie in Art. 1,1 als Arbeitsziel der Ev. Landeskirchenversammlung die Neugestaltung der Verfassung. Andererseits schrieben sie in den Entwurf, diese solle an die Stelle der Landessynode treten und für die Dauer von höchstens drei Jahren deren verfassungsmäßige Aufgaben übernehmen (Art. 1,2f). Die Landessynode sollte demnach für eine halbe Legislaturperiode[304] ihre eigene Abschaffung beschließen und ihre Aufgaben in die Hände eines neuen Gremiums legen, das bewusst einen anderen Namen trug.

Das Neue war aber nur scheinbar neu. Es wurde vielmehr der Versuch unternommen, neuen Wein in alte Schläuche zu füllen, denn Art. 1,2 verfügt, dass die Ev. Landeskirchenversammlung ihre verfassungsmäßigen Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der Landessynodalordnung zu vollziehen hat. Negativ gesprochen ist dies ein regelrechter Knebelparagraph. Die Landessynodalordnung beschreibt nämlich die verfassungsmäßigen Aufgaben laut Art. 21 wie folgt: „die Hauptaufgabe der Landessynode besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in deren ganzem Umfang, so dass ohne ihre Zustimmung kirchliche Gesetze weder gegeben, noch verändert oder authentisch interpretiert noch aufgehoben werden können.“[305] Und in Art. 23,4 heißt es weiter: „Die Sanktion und Verkündigung der kirchlichen Gesetze erfolgt durch den evangelischen Landesherrn.“[306] Da die Ev. Kirchenregierung an seine Stelle getreten war, lag das Sanktionsrecht in ihren Händen. Das bedeutete nichts weniger, als dass sie einem missliebigen Gesetz die Sanktionierung und damit die Zustimmung verweigern konnte, ohne von der Synode daran gehindert werden zu können. Die Ev. Kirchenregierung verfügte damit als Nachfolgerin des Landesherrn in Gesetzesfragen über das absolute Vetorecht. Durch den Rückgriff auf die Landessynodalordnung wurde ihr also eine überaus starke Rechtsposition zugewiesen, der zufolge ohne ihr Einverständnis gar nichts ging. Auf dieser Basis sollte nach dem Willen des Synodus die noch im Amt befindliche 8. Landessynode arbeiten, und laut Wahlordnung auch die künftige Landeskirchenversammlung. Das war die unmittelbare und logische Konsequenz der Rechtskontinuität, in der man die Landeskirche aufgrund des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 9. Nov. 1918 sah, und damit der Meinung, in der Kirche habe keine Revolution stattgefun-

[303] Vgl. LKV, Einberufung.
[304] Vgl. LSO, Abl. 9, S. 3829. − Zur Erstfassung der LSO vgl. LSO, Abl. 4, S. 1393-1401.
[305] Ebd.
[306] Ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

den. Die unterschiedlichen Diskussionsbeiträge zum Verfassungsentwurf belegen dies überaus deutlich.[307] Darüber hinaus zeigt sich am Vorspann des Gesetzes „auf den Antrag der Evangelischen Oberkirchenbehörde und unter Zustimmung der Landessynode“: Die Initiative in diesem Gesetzgebungsprozess ging entsprechend der Landessynodalordnung nicht von unten, d.h. von der Basis aus, sondern von oben. Dennoch sollte es nach Art. 1,1 des Entwurfs Ziel und Aufgabe der bevorstehenden Wahl sein, eine Ev. Landeskirchenversammlung zur Neugestaltung der Verfassung zu berufen, also Neues zu schaffen. Als Zeitrahmen hielt man offenbar die bereits erwähnte halbe Legislaturperiode für ausreichend, wohl auch um den Eindruck zu vermeiden, die Kirche schiebe wichtige Dinge auf die lange Bank.

In der angefügten Begründung wurde der Synodus noch deutlicher. Von „Umwälzungen“ und „weittragenden Aenderungen“ ist dort zu lesen, und schließlich als allgemeines Ziel „die Stärkung ihres [sc. der Kirche] inneren Lebens und die Erhaltung ihrer Wirksamkeit im Volksganzen gegenüber den Gefahren, die ihr aus der jetzigen Zeitentwicklung drohen“, genannt. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sprachen sich die Antragsteller für eine „Landeskirchenversammlung [aus], die aus allgemeinen unmittelbaren Wahlen des evangelischen Volkes“[308] hervorgehen sollte. Das aber war eine unübersehbare Abkehr von der Landessynodalordnung, die in Art. 2 und 3 die Wahl der Abgeordneten durch die Diözesansynoden vorsah und damit deren indirekte Wahl.[309] Nach Hermle war diese Neuerung ein Schritt hin zur Kirchenrepublik, „in der die Gesamtheit der Kirchengenossen der Träger der Kirchengewalt ist.“[310]

Die zweite vorgesehene Änderung gegenüber der Landessynodalordnung, die Aufhebung der Parität[311] zwischen geistlichen und weltlichen Abgeordneten zugunsten einer Zusammensetzung der Ev. Landeskirchenversammlung von einem Drittel zu zwei Dritteln, „wie dies schon in andern Kirchengebieten bei den Steuersynoden der Fall ist und in neuerer Zeit für die Synoden überhaupt von vielen Seiten gefordert wird,“[312] war ähnlich tiefgreifend und wurde damit begründet, „eine wirkliche Vertretung der evangelischen Kirchengemeindegenossen zu gewinnen“.[313] Erreicht werden sollte dieses Ziel der gegenüber den bisherigen Landessynoden deutlich veränderten Zusammensetzung der Ev. Landeskirchenversammlung, indem man jedem Kirchenbezirk (insgesamt waren es 49) grundsätzlich mindestens einen weltlichen Abgeordneten zugestand. Dazu kamen für Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg noch je ein weiterer weltlicher

[307] Vgl. Müller: Referat, S. 6 und öfter.
[308] [Vgl. zu den Zitaten:] LKV, Einberufung: Begründung allgemeiner Teil, S. 8f.
[309] Vgl. LSO, Abl. 9, Art. 2.
[310] Hermle: Kirchenregierung, S. 239.
[311] Vgl. LSO, Abl. 9, Art. 2,1.
[312] LKV, Einberufung, S. 10.
[313] LKV, Einberufung, S. 10.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Abgeordneter sowie drei zusätzliche für Stuttgart Stadt. Auf diese Weise sollte der Größe und dem Gewicht dieser Ballungsräume Rechnung getragen werden, was zu einer Gesamtzahl von 55 weltlichen Abgeordneten führte. Bei den geistlichen Abgeordneten wurden Stuttgart-Stadt zwei zugestanden, Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg je einer. Die restlichen Kirchenbezirke wurden untereinander zu 21 Wahlkreisen verbunden, um in etwa gleich große Wahlbezirke zu erreichen. In jedem dieser Wahlkreise sollte je ein geistlicher Abgeordneter gewählt werden, insgesamt also 26 geistliche Abgeordnete. Schließlich war noch an einen Vertreter der Universität Tübingen gedacht, so dass die Landeskirchenversammlung alles in allem 82 Abgeordnete umfassen sollte.[314] Außerdem votierte der Synodus entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten für die Berufung von sechs Abgeordneten durch das Kirchenregiment. Anstatt durch den Landesherrn, wie es Art. 2,3 der Landessynodalordnung vorsah, sollten sie von der Ev. Kirchenregierung ernannt werden.

Mit Aufhebung der Parität zwischen weltlichen und geistlichen Abgeordneten sollte also als dritte Neuerung ein bisher unbekanntes Wahlkreismodell eingeführt werden. Voraussetzung hierfür waren vergleichbare Wahlkreise, um jeder Stimme ein möglichst gleich großes Gewicht zu geben. Wo dies nicht möglich war bzw. praktikabel erschien, wurde die Zahl der zu Wählenden erhöht. Dieses nachvollziehbare Anliegen war ein wichtiger Beitrag zur Wahlgerechtigkeit, aber eben auch eine nicht unerhebliche Neuerung.

Als weiterer Beitrag zur Wahlgerechtigkeit und zusätzliche Neuerung ist der Wegfall der Selbständigkeit als Wahlberechtigungskriterium zu werten.[315] Von ihr war nach dem Ev. Kirchengemeindegesetz die Stimmberechtigung abhängig. Dabei ist auf die Definition der Selbständigkeit zu achten: „Als selbständig ist nur derjenige zu betrachten, welcher einen eigenen Hausstand hat, oder ein öffentliches Amt bekleidet, oder ein eigenes Geschäft, beziehungsweise als Mitglied einer Familie deren Geschäft führt. Als selbständig ist nicht zu betrachten, wer ständige Unterstützungen aus Mitteln der bürgerlichen Armenpflege erhält, und wer unter Vormundschaft steht.“[316]

Doch nicht nur diese Hürde wurde gestrichen, sondern auch die Beschränkung der Wahl auf männliche Wähler, denn ausschließlich sie waren bei der als selbständig definierten Wählerschaft im Blick.[317] Die Einführung des Frauenwahlrechts und damit ein weiterer tiefgreifender Einschnitt in den bisherigen Rechtsstand der Landeskirche wurde mit den Worten begründet:

[314] Vgl. a.a.O., Art. 2,2, S. 1f.
[315] Vgl. a.a.O., S. 11.
[316] Gesetz betreffend Vermögensangelegenheiten, Abl. 14, Art. 17, S. 46.
[317] Vgl. ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

„Wie bei den politischen Wahlen ist bei den kirchlichen Wahlen nun auch den Frauen, die am kirchlichen Leben von jeher besonderen Anteil genommen haben, das Wahlrecht eingeräumt“,[318] ebenso ihre Wählbarkeit,[319] sprich das aktive wie das passive Wahlrecht.

Die Begründungen für die vorgesehenen einschneidenden Veränderungen scheinen also recht unterschiedlich zu sein. Einmal wird auf die Praxis bei den Steuersynoden in anderen Kirchengebieten verwiesen, das andere Mal auf sachliche Notwendigkeiten, dann auf die reine Analogie zur politischen Verfahrensweise. Genau betrachtet aber haben sie ein und dieselbe Wurzel. Sie möchten die Rechtsordnung auf die Höhe der Zeit bringen. Das ist an sich nicht verwerflich, wohl aber überraschend, wenn man bedenkt, dass der zu wählenden Ev. Landeskirchenversammlung die Aufgabe gestellt war, die Kirchenverfassung neu zu gestalten, und zwar auf der Basis der Rechtsordnung der bisherigen Landessynoden. Aufgrund dessen ist zu fragen, ob die hier ins Auge gefasste Änderung der Wahlordnung und die darin vorgeschlagene Zusammensetzung der Landeskirchenversammlung nicht einen Schritt zu weit geht, weil sie der Aufgabenstellung der Landeskirchenversammlung vorgreift. Außerdem könnte man hierin einen Widerspruch zum Geist und zur Logik des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 9. Nov. 1918 sehen. Folgt man aber den Überlegungen des Synodus und sieht sie als berechtigt an, fragt man sich, weshalb die angestrebte Landeskirchenversammlung auf die Rechtsgrundlage der Landessynodalordnung festgelegt und in ihren Rechten und Möglichkeiten den bisherigen Landessynoden gleichgestellt wurde. Denn wenn in den beschriebenen Fragen Änderungen möglich waren, dann hätte man auch hier mit demselben Recht bereits deutliche Veränderungen vornehmen und den Aktionsradius der Landeskirchenversammlung erheblich erweitern bzw. ihn ihr freistellen können. Hier wie dort hat man aber der Arbeit der künftigen Landeskirchenversammlung vorgegriffen.

Noch mehr überrascht, dass man offenbar ohne eingehende Diskussion zu einem Zugeständnis bzw. einer Anbiederung an den Zeitgeist bereit war. Die Frage, ob die vorgeschlagenen Änderungen für die Kirche angemessen seien, legte man sich augenscheinlich nicht vor. Auch findet sich in den Unterlagen kein Hinweis, der darauf schließen ließe, man hätte diesen Schritt wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung theologisch reflektiert. Damit stellen sich grundsätzliche Fragen: Kann man bei derartigen Themen auf einen theologischen Diskurs verzichten und sich einfach vom Zeitgeist bestimmen lassen? Hat die Theologie zu Verfassungsfragen nichts zu sagen bzw. hat die Kirche hierzu keinen eigenen, sondern nur einen „geliehenen“ Standpunkt? Ist sie also auf diesem Gebiet grundsätzlich von der Meinungsführerschaft des Staates abhängig

[318] LKV, Einberufung, S. 11.
[319] Vgl. ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

oder von den je aktuell herrschenden politisch-ideologischen Ideen und Klassen? Müsste sich die Kirche nicht in einem demokratisch verfassten Staatswesen auf ihre ureigenen Beurteilungskriterien und Wertmaßstäbe besinnen und sie gegebenenfalls auch gegen die Meinung einer Mehrheit durchhalten? Besteht nicht andernfalls die Gefahr, dass sie in ihrem Handeln von der Meinung der breiten Masse abhängig und von dieser manipulierbar wird? Petrus jedenfalls trat den Wünschen des Hohen Rats einst mit den Worten entgegen: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“[320] Eine ähnlich klare Positionsbestimmung fehlt im vorliegenden Fall vollkommen.[321] Im Gegenteil, man wollte anscheinend mit der gesellschaftspolitischen Entwicklung Schritt halten und ließ sich deshalb von der politischen Hektik jener Tage anstecken. So jedenfalls könnte man die im Entwurf vorgeschlagenen Neuerungen interpretieren.

Besonders brisant wird dies im Blick auf das vorgeschlagene Wahlrecht der Frauen. Hier gibt es immerhin die Aussage von Paulus, Frauen sollen in der Gemeindeversammlung schweigen,[322] und damit Anlass genug, sich kritisch und eingehend damit auseinanderzusetzen, zumal sich in diesem Zusammenhang noch der Hinweis findet, dies sei ein Gebot des Herrn. Ganz gleich, wie man exegetisch hierzu stehen mag, es wäre der Sache sicher dienlich und angemessen gewesen, sich in der Begründung damit genauer zu befassen und die Position von Ev. Kirchenregierung und Synodus offenzulegen. Schließlich war diese Stelle ein gewichtiger Grund für die vergangenen Generationen, von derartigen Überlegungen Abstand zu nehmen. Außerdem hätte man den Vorwurf im Keim erstickt, man habe sich mit dieser Frage nicht ernsthaft genug befasst und nur dem Zeitgeist gehuldigt. Doch eine theologische Begründung fehlt. Es ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, ob (auf der Leitungsebene) solch eine Diskussion überhaupt stattgefunden hat.

Als weitere Besonderheiten sah der Entwurf vor, für die Wahl Wählerlisten auf der Basis einer persönlichen Anmeldung der Wahlberechtigten zu erstellen. Die Situation des Meldewesens war offenbar so, dass man besonders in den Städten den Überblick verloren hatte. Zudem war die Zahl der Wahlberechtigten durch den Wegfall der Beschränkung auf die Selbständigen und die Ausweitung auf die Frauen immens gestiegen. Im vorgeschlagenen Anmeldeverfahren sah man im Synodus deshalb eine Vereinfachung.[323] Welcher Art sie sein sollte, wird nicht ausgeführt. Vielleicht sollte so die Zahl der Wahlbeschwerden wegen Fehlens in der Wählerliste möglichst niedrig gehalten oder ganz unterbunden werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Wählerliste lag ja durch diese Vorschrift nicht bei der Kirche, sondern beim Wähler.

[320] Apg. 5,29, – vgl. auch Apg. 4,19.
[321] Ein Umstand, der auch Hermle stutzen lässt, wenn er schreibt: „Diesen Darlegungen wurden nur pragmatische Überlegungen entgegengehalten. Ein Diskurs über ekklesiologische Fragen fand nicht statt.“ [Hermle: Kirchenregierung, S. 223].
[322] Vgl. 1. Kor. 14, 33f.
[323] Vgl. Entwurf des Wahlgesetzes a.a.O., S. 11.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Weiter wird im Entwurf für die Stadt Stuttgart ein besonderes Wahlverfahren vorgeschlagen. Auf dem flachen Lande sollte das Mehrheitswahlrecht gelten, in Stuttgart hingegen das Verhältniswahlrecht. Begründet wurde dies damit, dass so „auch die besonderen Wünsche einer größeren Minderheit von Wählern bei der Wahl Berücksichtigung finden können."[324] Um dies zu gewährleisten, wurden für den Stadtbereich Stuttgart in den Artikeln 14-20 spezielle Wahlmodalitäten festgelegt.

Da die genannten Punkte eine nicht unerhebliche Veränderung der Landessynodalordnung und damit der für die Landessynode und die künftige Landeskirchenversammlung maßgebenden verfassungsmäßigen Ordnung darstellten, verlangte die Begründung, dass sie mit einer (verfassungsändernden) Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden müssten.[325]

Dieser Entwurf wurde in der beschriebenen Form samt Begründung am 28. Dez. 1918 an die Ev. Kirchenregierung weitergeleitet und von ihr an die Synode.

### 2.2.2 Änderungen des Entwurfs für ein Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung durch die Kirchenregierung

In der Ev. Kirchenregierung wurde der Entwurf am 4. Jan. 1919 beraten und noch am selben Tag an das Präsidium der Landessynode weitergeleitet. Vergleicht man den Entwurf, der der Landessynode übergeben und als Beilage 42 unter dem Datum vom 15. Jan. 1919 ausgegeben wurde, mit dem vom 28. Dez. 1918, wird klar: Er hat in der besagten Sitzung von Seiten der Ev. Kirchenregierung einige, durchaus erwähnenswerte Veränderungen erfahren.

In Art. 1,2 wurden nach „[…] und hat deren verfassungsmäßige Aufgaben" die Worte „entsprechend den Bestimmungen der Landessynodalordnung" gestrichen. Gleichzeitig wurde in Art. 1 als neuer Absatz 3 eingefügt „Für die Tätigkeit der Evangelischen Landeskirchenversammlung sind die Bestimmungen Art. 21ff. der Landessynodalordnung maßgebend." In dem bisherigen Absatz 3, jetzt 4, wurde der Festlegung der Wahldauer der Satz vorangestellt „Die Wahl zur Landeskirchenversammlung hat binnen vier Monaten zu erfolgen." Das sind mehr als nur ein paar unwesentliche redaktionelle Veränderungen. Speziell durch den neuen Absatz 3 wurde die Arbeitsgrundlage für die Ev. Landeskirchenversammlung präzisiert und gleichzeitig klargestellt, in welcher Form die Landessynodalordnung bzw. welcher Teil von ihr weiter in Geltung bleiben sollte. Die Landeskirchenversammlung wurde damit einmal mehr in ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit und Kompetenz exakt auf dem Niveau der alten Landessynode festgeschrie-

[324] A.a.O., S. 11.
[325] A.a.O., S. 12.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ben, während die Kirchenleitung zuvor in großer Freiheit mit der Landessynodalordnung umgegangen war und nicht unerhebliche Veränderungen im Blick auf das geplante Zustandekommen und die Zusammensetzung der Landeskirchenversammlung vorgenommen hatte. Es ist der bereits erwähnte Spagat zwischen Altem und Neuem, wobei die Fassade neu und zeitgemäß erscheinen, dahinter aber möglichst alles beim Alten bleiben sollte, eben von der Revolution unberührt.

Dass die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Gesetzentwurfs erfolgen sollte, kann ebenfalls als ein nach außen gerichtetes Signal angesehen werden mit der Botschaft, es solle nichts auf die lange Bank geschoben werden. Man wollte vorankommen und neue Ufer erreichen. Gemessen am politischen Umfeld legte man aber eine deutlich langsamere Gangart an den Tag. Dort waren ja bereits für den 12. bzw. 19. Jan. Wahlen zu den verfassunggebenden Versammlungen anberaumt und kurz darauf auch die konstituierenden Sitzungen vorgesehen.[326] Gerne hätte man hiermit Schritt gehalten, doch wie die Verlautbarungen des kirchenrechtlichen Ausschusses zeigen, war dies aufgrund entgegenstehender staatlicher Vorgaben nicht möglich.[327]

Auch Art. 2,1 wurde präzisiert. Der Entwurf sprach pauschal von 81 zu wählenden Abgeordneten und unterschied nicht nach weltlichen und geistlichen. Dass beide zur Ev. Landeskirchenversammlung gehören sollten, ließ sich erst Absatz 2 entnehmen. Der Vertreter der Universität wurde ebenfalls in dem neu gefassten Absatz 1 erwähnt und damit von einem Anhängsel bzw. Sonderling zu einem gleichwertigen Synodalmitglied gemacht. Bekräftigt wird das durch den überarbeiteten Absatz 3. Nach ihm ist der Universitätsvertreter nicht mehr zu entsenden, sondern zu wählen. Er steht damit endgültig mit den anderen Abgeordneten auf einer Stufe und ist von ihnen nur durch das Wahlverfahren bzw. Wahlgremium unterschieden.

In Art. 7 wurde den Gemeindegliedern, denen durch den Ortswahlausschuss die Aufnahme in die Wählerliste verweigert worden war, über einen neu eingefügten Absatz (3) ein Beschwerderecht eingeräumt. Sie sollten also nicht jede Entscheidung über sich ergehen lassen müssen, sondern das Recht haben, sich zu wehren.

Die Ergänzungen der Belegstellen in Art. 3 hingegen sind redaktioneller Art, ebenso die Überarbeitung von Art. 9. In beiden Fällen wurden die zwei Absätze des Entwurfs zu einem verschmolzen. Auch die Änderungen in Art. 13 kann man so bewerten. Dort wurde die Stuttgarter Sonderregelung gestrichen und stattdessen ein neuer Art. 21 eingefügt. Doch gleich welcher Art die Veränderungen waren, sie lassen erkennen, man hat bei der Ev. Kirchenregierung den Ent-

[326] Vgl. (s.o.) Abschnitt 2.1 Erste Schritte im staatlichen Bereich.
[327] Vgl. (s.u.) Abschnitt 2.2.3 Änderungsanträge des kirchenrechtlichen Ausschusses.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

wurf des Synodus nicht einfach durchgewunken, sondern sich eingehend mit ihm beschäftigt. Dabei fällt besonders Art. 1,3 auf, der die Ev. Landeskirchenversammlung klar und unmissverständlich in ihre Schranken weist und die Stellung der Ev. Kirchenregierung im Geist des Althergebrachten zementiert. Man kann hierin etwas von der gebremsten Revolution erkennen, die sich damals in Deutschland vollzogen hat.[328]

### 2.2.3 Änderungsanträge des kirchenrechtlichen Ausschusses zum Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung[329]

Der Entwurf des Wahlgesetzes wurde vom Präsidium der Synode an den kirchenrechtlichen Ausschuss weitergereicht und von ihm am 8., 9. und 13. Jan. 1919 unter Beteiligung maßgeblicher Vertreter der Ev. Kirchenregierung und des Konsistoriums beraten.

Bevor Berichterstatter von Scheurlen ins Detail ging, wies er darauf hin, dass laut Art. 1 des Gesetzes die Neugestaltung der Verfassung Aufgabe der Ev. Landeskirchenversammlung sein solle. Einigermaßen überrascht zeigte er sich, dass seitens der Antragsteller (Oberkirchenbehörde) keinerlei Vorgaben gemacht worden seien, in welcher Weise die Verfassung neugestaltet werden solle oder müsse bzw. welche Bestimmungen und Einrichtungen zu besonderen Klagen Anlass geben würden. Er fügte sogar hinzu, die Oberkirchenbehörde selbst habe ihren eigenen Angaben zufolge noch keine genauen Vorstellungen vom Entwurf einer neuen Verfassung, auch nicht im Blick auf den möglichen Zeitrahmen. Zuerst müsste nämlich die staatliche Verfassung vorliegen, durch die das Verhältnis von Staat und Kirche (neu) definiert werde und damit vorgebe, in welcher Weise die kirchliche Verfassung zu ändern sei. [330]

Die Kirchenleitung war sich also bewusst, dass angesichts der Zeitlage etwas geschehen müsse, nicht aber, was denn zu geschehen habe. Der Antrag auf Einberufung einer Landeskirchenversammlung war also eher prophylaktischer Art und dem Bestreben geschuldet, für den Fall der Fälle gewappnet zu sein und schnell reagieren zu können. Gleichzeitig ist er ein Eingeständnis höchster Ungewissheit und Unsicherheit, denn die Frage, ob es denn überhaupt Gründe gebe, die Verfassung ändern zu müssen, konnte nur ansatzweise beantwortet werden. Sie lag letztlich in der Hand der staatlichen Mandatsträger, nicht der kirchlichen. Deshalb gehe es, so die Schlussfolgerung des Berichterstatters, bei dem vorliegenden Entwurf „nur“ um den Ersatz der Landessynode durch die Ev. Landeskirchenversammlung auf der altbekannten Basis der Landessyn-

[328] Vgl. Winkler: Weimar, S. 33-68.
[329] Vgl. 8. LS, Beilage 43, S. 39-54 (1-16).
[330] Vgl. a.a.O., S. 39f (1f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

odalordnung Art. 21-32. Im Gegensatz zu den verfassunggebenden Versammlungen im staatlichen Bereich solle und könne sie also nicht souverän arbeiten. Hier war man bewusst vom staatlichen Vorbild abgewichen.[331] Berichterstatter von Scheurlen zog daraus die Konsequenz: Die Ev. Landeskirchenversammlung könne im Gegensatz zu den staatlichen verfassunggebenden Versammlungen nicht die höchste Gewalt sein, sondern eben nur ein mitwirkendes Organ, das im Rahmen der Verfassung gesetzmäßig weiterentwickelt werden sollte. Dessen unbeschadet wäre das neue Organ „Ev. Landeskirchenversammlung" nach einhelliger Meinung des Ausschusses besser geeignet, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen als die bisherige Landessynode, denn diese sei nicht aus allgemeinen, unmittelbaren Wahlen hervorgegangen, sondern aus indirekten. Ein unmittelbar gewähltes Gremium wie die geplante Ev. Landeskirchenversammlung könne deshalb glaubhaft(er) und mit größerer Autorität an der Schaffung einer volkstümlichen Kirchenverfassung mitwirken als die bisherige Landessynode.[332]

So einleuchtend und nachvollziehbar diese Eingangsüberlegungen auch sein mögen, so überraschend ist schlussendlich die erweiterte Umschreibung der Zielsetzung – „Schaffung einer volkstümlichen Kirchenverfassung."[333] Demnach müsste die alte Verfassung nicht volkstümlich gewesen sein. Belege hierfür wurden nicht genannt – und auch nicht, was man unter volkstümlich genau zu verstehen hat. Es darf also gefragt werden, was die Volkstümlichkeit einer (kirchlichen) Verfassung ausmacht und ob diese Begrifflichkeit überhaupt zu einer Kirche passt, haftet diesem Begriff doch etwas von Volksgefälligkeit und Volkstümelei an. Dererlei Überlegungen wurden jedoch nicht laut. Wie der kirchenrechtliche Ausschuss bzw. die Kirchenleitung letztlich über diese Thematik dachten, lässt sich den einführenden Bemerkungen des Berichterstatters nicht entnehmen. Er artikuliert nur als Ziel die Schaffung einer volkstümlichen Verfassung und damit die Anpassung an die neue Zeitlage.

Hinsichtlich der detaillierten Bewertung des Entwurfs fielen die Änderungsvorschläge im Eingangsteil jedoch verhalten aus im Vergleich zu den Veränderungen, die er durch die Ev. Kirchenregierung erfuhr. Der größte Eingriff wurde für Art. 1,4 beantragt mit der Einfügung des Satzes: „Mit dem Vollzug der Wahl zur Landeskirchenversammlung ist die 8. Landessynode aufgelöst."[334] Das aber ist nicht mehr als eine redaktionelle Klarstellung.

Die Einführung der allgemeinen und unmittelbaren Wahl gemäß Art. 2 wurde ohne Widerspruch hingenommen, ja als überfällig betrachtet. Dagegen wurde die Beibehaltung der Unter-

[331] Vgl. ebd.
[332] Vgl. ebd.
[333] Ebd.
[334] A.a.O., S. 41 (3).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

scheidung zwischen weltlichen und geistlichen Abgeordneten durchaus kritisch gesehen. Sie sei zwar historisch wie sachlich gerechtfertigt, widerspreche aber den neuzeitlichen Anschauungen. Da vom Berichterstatter nicht näher darauf eingegangen wurde, darf spekuliert werden, ob dem Ausschuss weltanschauliche oder theologische Anschauungen vor Augen standen. Schließlich begnügte sich er jedoch mit dieser Anmerkung, ohne auf eine Veränderung zu drängen. Deutlicher wurde er in Bezug auf die Erhöhung der Abgeordnetenzahl von 57 auf 82. Sie akzeptierte er nur als Ausnahme und empfahl dringend, sie durch die künftige Verfassung wieder auf etwa 60 zu reduzieren. Das Verhältnis 2:1 von Laien zu Theologen wurde mit der angestrebten Besteuerung begründet. Als Hauptzahler müssten hier die Laien stärker zu Wort kommen, während die Theologen bezüglich der Gottesdienstordnung und der kirchlichen Bücher mit ihren 27 Stimmen, den Universitätsabgeordneten mit eingerechnet, eine Sperrminorität hätten und so unangebrachte Veränderungen verhindern könnten. Überhaupt sollte das geistliche Element die Führung in der Kirchenversammlung behalten, vor allem in Sachen Gottesdienstordnung. Der Berichterstatter ging sogar so weit, zu sagen, die Geistlichen würden künftig das gebildete Element vertreten, eine sprunghafte Entwicklung verhindern und das Parteienelement im Zaum halten. Ja, „es wäre eher erwünscht, dass das Verhältnis zugunsten der Geistlichen hinaufgesetzt werde.“[335] Das ist ein erstaunlicher Wunsch besonders angesichts der neuzeitlichen Anschauungen, auf die er noch kurz zuvor verwiesen und so die Unterscheidung von weltlichen und geistlichen Abgeordneten beklagt hatte.

Mit einem Abgeordneten der Universität erklärte sich der Ausschuss allein schon wegen der damit verbundenen Sach- und Fachkompetenz einverstanden. Bekräftigt wurde dies mit dem Hinweis, dass auch Luther und Melanchthon Theologieprofessoren waren.[336]

Art. 2,2 nahm wegen der darin vorgesehenen Verteilung der Abgeordneten und der ins Auge gefassten drei unterschiedlichen Wahlsysteme (Stuttgart: Verhältniswahl; Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg: Listenwahl ohne Proporz; sonst Mehrheitswahl) einen breiten Raum in den Beratungen ein. Dazu hin stießen das einfache Nachrückverfahren beim Ausscheiden eines Abgeordneten und die Kombination von Bezirks- und Wahlbezirkswahl auf ein geteiltes Echo. Der Ausschuss erkannte hierin eine Vielzahl von Mängeln.

Der Berichterstatter fragte deshalb, ob nicht die Einführung der Verhältniswahl verbunden mit der Einreichung von Wahlvorschlägen die bessere Variante wäre, obwohl kleinere Wahlkreise den Wählern natürlich die Möglichkeit böten, die Kandidaten näher kennenzulernen. Seinem

[335] A.a.O., S. 42 (4).
[336] Vgl. a.a.O., S. 43 (5).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Vorschlag, die Generalate (Prälaturen) zu Wahlbezirken zu erheben, wurde von der Ev. Kirchenregierung jedoch energisch widersprochen. Ihr Gegenargument lautete, dies nötige zu Wahlvorschlägen und damit zur Bildung von Wählergruppen, was die Ausformung von Parteigegensätzen fördere. Das aber wolle man keinesfalls, weil es dem Streben nach Einheit der Kirche diametral zuwider laufe. In Stuttgart habe man zwar die Verhältniswahl trotz aller Bedenken aufgenommen, grundsätzlich aber sei sie zu verwerfen als „echtes Kind der atomistischen, materialistischen Weltanschauung."[337] Die Oberkirchenbehörde und die Mehrheit des Ausschusses schlossen sich dieser Auffassung sogar in Bezug auf Stuttgart an, weil das Parteiwesen aus der Kirche herausgehalten werden sollte. Das aber wollten einige Mitglieder so nicht stehen lassen. Sie sahen im Widerstand gegen das Verhältniswahlrecht ein falsches Axiom, da es in der Kirche schon lange Gruppierungen gebe. Im Ergebnis wurde dann aber das Verhältniswahlrecht mit knapper Mehrheit aus dem Entwurf gestrichen und die davon betroffenen Paragraphen entsprechend abgeändert.[338] Angesichts dieser Argumentationsreihe darf gefragt werden, was damals als neuzeitlich und volkstümlich angesehen wurde und für die Kirchenverfassung als erstrebenswert galt. Die vielzitierten neuen Zeitverhältnisse waren es jedenfalls nicht generell. Man unterschied vielmehr zwischen gut und weniger gut bzw. schlecht, ohne dass dies im Einzelfall präzise begründet wurde.

In Art. 3[339] wurde heftig, aber ergebnislos um das Frauenwahlrecht gerungen. Man war sich nur darin einig, dass es gut und angemessen sei, die Frauen als diejenigen, die überaus aktiv am kirchlichen Leben teilnehmen, auch an dessen Gestaltung zu beteiligen.

Fortgesetzt wurde der Schlagabtausch bei der Beratung von Art. 4,1,[340] durch den den Frauen auch das passive Wahlrecht zugesprochen und das Wahlalter von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt werden sollte. Gegen beide Vorhaben wurden schwere Bedenken erhoben und nur unter der Bedingung zurückgestellt, dass sie eine Ausnahme bleiben müssten. Bezüglich des Frauenwahlrechts spielte 1. Kor. 14, 34f eine besondere Rolle. Angesichts der Brisanz dieser Thematik fragte der Ausschuss, ob die gegenwärtige Situation der richtige Zeitpunkt für eine Entscheidung von solcher Tragweite sei, und wünschte sich für die Debatte über diesen Traditionsbruch auch mit Rücksicht auf die katholische Kirche ruhigere Zeiten.

Die Oberkirchenbehörde teilte die Bedenken, denn bei den Kirchengemeinderatswahlen hätten die Frauen bisher auch kein Wahlrecht, fügte dann aber hinzu, man wolle nicht ohne Not von

[337] A.a.O., S. 45 (7).
[338] Vgl. zum ganzen Diskussionsgang: 8. LS, Beilage 43, S. 43-46 (5-8).
[339] Vgl. a.a.O., S. 46-48 (8-10).
[340] Vgl. a.a.O., S. 48f (10f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

den Grundsätzen der politischen Wahlen abweichen. Außerdem wiesen die Befürworter darauf hin, dass sich 1. Kor. 14,34f auf das öffentliche Wirken im Gottesdienst beziehe, nicht aber auf die Mitarbeit in Versammlungen und Gremien. Überdies könne nicht abschließend geklärt werden, ob dieses Pauluswort allgemein gültig zu verstehen sei oder sich auf eine Sondersituation in Korinth beziehe. Unter dem Eindruck dieser Argumente stimmte die Ausschussmehrheit für die vorgeschlagene Version von Art. 4,1.

Der Verzicht in Art. 4,2[341] auf die Nichtwählbarkeit der Dekane in ihrer Diözese wurde vom Ausschuss ausdrücklich gut geheißen. Die Frage hingegen, wer denn als Geistlicher anzusehen und entsprechend wählbar sei, führte zu einer Kontroverse. Eine generelle Zulassung aller Ordinierten wurde seitens der Kirchenregierung ausdrücklich abgelehnt, weil manche in einen weltlichen Beruf abgewandert seien und folglich als weltliche Abgeordnete zu gelten hätten. Dessen ungeachtet wurde mit Rückgriff auf die Landessynodalordnung beantragt, den Geistlichen parallel zu den öffentlichen Beamten für die Sitzungen Urlaub zu gewähren.

Art. 4,3[342] wies der Ev. Landeskirchenversammlung die Aufgabe zu, „dauernd als eine Art Sittengerichtshof für ihre Mitglieder“[343] zu fungieren. Dies führte im Ausschuss zu einigem Unmut, weil „Ärgernis erregend“ ein strafrechtlich definierter Begriff sei und Anträge auf Ausschluss leicht zu Skandalen führen könnten. Der Hinweis der Oberkirchenbehörde auf entsprechende Beschlüsse der Eisenacher Konferenz bewog den Ausschuss dann aber doch zur Annahme, wenn auch mit der denkbar knappen Mehrheit von 5 zu 4 Stimmen.[344]

Art. 6 wurde nicht beanstandet, wohl aber redaktionell überarbeitet.

Widerspruch löste Art. 7,1[345] wegen der bereits erwähnten Anmeldung zur Wählerliste aus. Für große Gemeinden wurde sie zwar als sinnvoll erachtet, für kleine(re) aber als überflüssig angesehen. Die Oberkirchenbehörde verteidigte das Anmeldeverfahren, weil man als Grundlage nur die kirchlichen Steuerlisten und Familienregister habe. Da viele Wahlberechtigte jedoch nicht steuerpflichtig seien und die Familienregister die Zugewanderten und Dienstmädchen nicht enthielten, sei diese Basis völlig unzureichend. Der Ausschuss nahm das zur Kenntnis, widersprach aber dezidiert der Verabsolutierung der persönlichen Anmeldung zur Wählerliste. Ergänzend wurde eine amtliche Aufnahme der Gemeindeglieder in die Wählerliste für möglich gehal-

[341] Vgl. a.a.O., S. 49f (11f).
[342] Vgl. a.a.O., S. 50 (12).
[343] Ebd.
[344] Ebd.
[345] Vgl. a.a.O., S. 51f (13f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ten und bei kleineren Gemeinden sogar als zweckmäßig erachtet. Am Ende blieb es bei kleinen redaktionellen Korrekturen. Gleiches gilt auch für die Art. 8-12.

Art. 13 wurde dahingehend geändert, dass ein Ersatzmann nur dann nachrücken dürfe, wenn er mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten habe. Sonst müsse eine Ersatzwahl erfolgen.[346]

Da man sich eingangs gegen die Einführung des Verhältniswahlrechts in Stuttgart und für die Listenwahl entschieden hatte, beantragte der Ausschuss die Streichung der Art. 14-21.

## 2.3 Die erste Lesung des Gesetzes zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung[347]

### 2.3.1 Aus der Generaldebatte

Die Frage der Notwendigkeit, eine Landeskirchenversammlung einzuberufen, wurde einschließlich der nach der Gültigkeit des Notgesetzes vom 9. Nov. 1918 von der Synode zunächst ausführlich diskutiert. Den kritischen Anfragen der Synodalen von Wurster, Reif und Groß[348] hielt die Kirchenleitung entgegen, das Gesetz sei rechtmäßig und gültig. Dem schloss sich die Mehrheit der Abgeordneten an. Entsprechend ergänzte Traub, man befinde sich in einem rechtmäßigen Übergangsstadium. Dafür dürfe man dankbar sein und könne es als Chance nutzen. Da es sich aber erkennbar um ein Übergangsstadium handle, dürfe man über eine neue Verfassung beraten, müsse es aber nicht! Als Gründe für eine Neugestaltung der Verfassung sah er nicht nur die eingetretene Entkirchlichung des Staates[349], aus der sich folgerichtig eine „Entstaatlichung der Kirche“[350] ergeben müsse, sondern auch bereits lange zuvor gehegte Wünsche der Synode und eine deutlich verstärkte Aktivität des Kirchenvolks. Das eigentlich Neue und Besondere aber sei, dass die Verfassung von Konsistorium und Landessynodalausschuss gemeinsam vorbereitet werden solle. Die Kirchenversammlung sei dann aber in ihrer Arbeit autonom.[351] Dieses Votum nahm die Synode mit Beifall auf[352] und kann als Resultat dieses Sitzungsteils betrachtet werden, auch wenn im Blick auf die Autonomie offen bleibt, wie er sie genau verstanden haben wollte, denn der Landesherr und in der Folge die Ev. Kirchenregierung hatten ja der Synode gegenüber weitgehende Rechte.

Von Scheurlen bekräftigte als Berichterstatter der kirchenrechtlichen Kommission den Standpunkt der Ev. Kirchenregierung und fügte hinzu, die Kommission empfinde die Rechtssicherheit,

[346] Vgl. a.a.O., S. 53.
[347] Vgl. 8. LS, S. 21-338.
[348] Vgl. a.a.O., von Wurster, S. 30-32, Reiff, S. 32f, Groß, S. 33f.
[349] A.a.O., Traub, S. 37. Genau formuliert Traub: „nachdem der Staat entkirchlicht ist.“
[350] A.a.O., Traub, S. 37.
[351] Vgl. a.a.O., Traub, S. 37f.
[352] Vgl. a.a.O., S. 37.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

die durch das Notgesetz vom 9. Nov. 1918 gegeben sei, angesichts der allgemeinen Zeitlage als eine erfreuliche Tatsache.[353]

Da das Wahlgesetz wesentliche Neuerungen und einschneidende Weichenstellungen beinhaltet, soll im Folgenden den Beratungen der einzelnen Artikel ausführlich nachgegangen werden.

### 2.3.2 Aufgabe und Stellung der Landeskirchenversammlung, ihre Wahl und ihre Legislaturperiode (Art. 1)[354]

Der Vertreter der Fakultät von Wurster eröffnete die Debatte mit Rückgriff auf Traubs Aussage, die Synode bzw. die Ev. Landeskirchenversammlung könnten autonom arbeiten. Er bestritt dies mit Hinweis auf die Auflösungsbefugnis der Ev. Kirchenregierung und deren Sanktionsrecht,[355] während die Synodalen von Kern, Röcker und von Haag diese Rechte der Ev. Kirchenregierung als Teil der bestehenden Rechtskontinuität betrachteten. Wollte man dies ändern, käme es, so von Kern und Röcker, einem revolutionären Akt gleich. Revolution aber wolle man nun ganz und gar nicht. Von Haag beschwichtigte mit dem Hinweis, Synode und Ev. Kirchenregierung seien ja bei der Gesetzgebung aufeinander angewiesen und müssten miteinander um ein Ergebnis ringen, so dass man dem Votum von Wursters nicht so großes Gewicht beimessen müsse.[356]

In Art. 1,2 wurden die Worte „bis auf weiteres“ kritisch bewertet und deren Streichung beantragt. Dem schloss sich die Synode an und billigte den gesamten Artikel in der von der kirchenrechtlichen Kommission vorgeschlagenen Form.[357]

### 2.3.3 Die Zusammensetzung der Landeskirchenversammlung (Art. 2)[358]

Zwar wurde die allgemeine, unmittelbare und geheime Wahl von der großen Mehrheit begrüßt und für angemessen gehalten, die Frage des Wahlmodus und der Zahl der Abgeordneten entfachte aber die ganze Leidenschaft der Synode. Die Redebeiträge hierzu füllen samt Abstimmung ganze 94 Protokollseiten und zeigen zwei einander klar widerstreitende Meinungsstränge. Die einen traten für Bezirkswahlen ein (u.a. Kirchenregierung und kirchenrechtliche Kommission), die anderen für eine landesweite Verhältniswahl (alternativ auch auf Generalatsebene [heute Prälatur] oder einem Zusammenschluss von mehreren Generalaten).

[353] Vgl. a.a.O., S. 40f.
[354] Vgl. a.a.O., S. 41-52.
[355] Vgl. a.a.O., S. 44.
[356] Vgl. a.a.O., von Kern, S. 44; Röcker, S. 45; von Haag, S. 47.
[357] Vgl. a.a.O., S. 51f.
[358] Vgl. a.a.O., S. 52-146.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Den Befürwortern von Bezirkswahlen waren die Nähe und damit die Vertrautheit von Wählern und Gewählten wichtig sowie die Vermeidung von Parteien und Richtungsunterschieden bzw. die Unterbindung der Abhängigkeit von Parteileitungen. In der Bezirkswahl sahen sie deshalb einen Beitrag für die Erhaltung des innerkirchlichen Friedens. Durch die Nähe zum Wähler könne zudem die für die Kirche günstige Stimmung im Volk besser genutzt werden und die Kirche sich besser als Volkskirche darstellen und etablieren. Außerdem stehe diese Form der Wahl gewissermaßen in Kontinuität zum bisherigen Wahlsystem der indirekten Wahl auf Bezirksebene.[359]

Die Vertreter der Verhältniswahl, allen voran die Synodalen Mayer II und von Scheurlen, der sich als Berichterstatter der kirchenrechtlichen Kommission seiner Doppelrolle durchaus bewusst war und sie auch öffentlich zur Sprache brachte,[360] bezeichneten sie als das gerechtere Wahlsystem, weil es Minderheiten einen Schutz biete und durch die notwendige und rechtzeitige Einreichung von Wahlvorschlägen vor Überrumpelung bei der Wahl schütze. Überdies könnte man über Wahlvorschläge das gesamte Wählerspektrum besser abbilden und durch entsprechende Platzierung in die Synode bringen (Männer wie Frauen, Arbeiter wie Intellektuelle, etc.). Außerdem ließe sich mit seiner Hilfe problemlos die Zahl der Abgeordneten reduzieren, – eine Forderung nicht nur der Anhänger der Verhältniswahl –,[361] weil man nicht von den Bezirken und ihren Empfindsamkeiten abhängig sei. Vor allem aber könne man durch die zentrale Wahlleitung von Stuttgart aus für den notwendigen Sachverstand in der Synode sorgen.[362]

Doch so sehr sich die Verfechter der Verhältniswahl auch dafür einsetzten, eines war für beide Seiten klar: Zweierlei Wahlmethoden sollte es nicht geben. Der Stuttgarter Stadtdekan Traub brachte es mit den Worten auf den Punkt „Verhältniswahl nur, wenn ganz durch! Aber wenn nicht ganz durch, dann bitte doch auch für Stuttgart keine Verhältniswahl!“[363]

Aufschlussreich für die Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche ist in diesem Zusammenhang, wen man für die Synode und die Ev. Landeskirchenversammlung als wichtig ansah – erstklassige Juristen und Leute mit kirchenrechtlicher wie ökonomischer Sachkompetenz.[364] Dem wurde von keiner Seite widersprochen. Von Theologen und ihrer Sachkompetenz hingegen war lediglich in Verbindung mit der Gottesdienstordnung und den kirchlichen Büchern die Rede.

[359] Vgl. a.a.O., stellvertretend von Mosthaf, S. 58-66 und S. 134.
– Was den Gedanken der Volkskirche anbelangt, vgl. a.a.O., Eßlinger, S. 118f.
[360] Vgl. a.a.O., von Scheurlen, S. 56-58 und Mayer II, S. 66-72.
[361] Hier wurden vor allem aus finanziellen Gründen unterschiedliche Vorschläge eingebracht: Egelhaaf forderte nicht mehr als 55 Abgeordnete, a.a.O., S. 72-74; Rück plädierte für 60 Abgeordnete, S. 79.
[362] Vgl. Mayer II, a.a.O., S. 92-100.
[363] A.a.O., S. 130, aber auch schon S. 76f.
[364] Vgl. a.a.O., Mayer II, S. 97f und Konsistorialpräsident von Zeller, S. 123.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dort sollten sie das Sagen haben.[365] Dabei hatte Schleiermacher nach den Worten Herzogs Theologie als Kunst der Kirchenleitung bezeichnet und als Grund, weshalb Kirchenleitung schon immer eine Sache der Pfarrer sei.[366] In den Augen der Ev. Kirchenregierung aber lagen die drängenden Fragen der Zeit auf dem Gebiet der Ökonomie und des Kirchenrechts. Deshalb nahm man die Stimmen der neueren Kirchenrechtsliteratur und das Vorbild der bayerischen Steuersynode so wichtig, dass ein Abgeordnetenverhältnis von zwei (weltlichen) zu eins (geistlichen) für notwendig erachtet wurde.[367] Herzog folgerte daraus, wenn schon im Vergleich weniger Pfarrer, dann die besten.[368]

Weitere Schlüsselworte, mit denen die Diskutanten ihr Verständnis von Kirche umschrieben, sind Begriffe wie Volkskirche[369] und das Gegensatzpaar Pfarrers- und Gemeindekirche,[370] auch wenn unklar bleibt, ob sie hier eher zufällig auftauchten oder Spitzen einer laufenden Diskussion waren.

Daneben betonte die Ev. Kirchenregierung einmal mehr, dass die einzuberufende Ev. Landeskirchenversammlung eine beratende und nicht eine verfassunggebende Versammlung[371] sei, um so den gesamten Verfassungsgebungsprozess in der Rechtskontinuität der Landessynodalordnung zu verankern. Dies war die eine Grenze, die durch das Wahlgesetz und das von der Mehrheit geteilte Verständnis von Rechtskontinuität der Ev. Landeskirchenversammlung gesetzt wurde. Die andere Grenze war die staatliche. Das Ev. Kirchengemeindegesetz z.B. konnte weder die Synode noch die künftige Ev. Landeskirchenversammlung beraten, solange der Staat die Beratung nicht freigegeben und sich selbst das Recht der Entscheidung vorbehalten hatte.[372] Dagegen vermochten Konsistorium und Ev. Kirchenregierung weder anzukommen, noch wagten sie einen Versuch in dieser Richtung. Möglicherweise befürchteten sie, der Kirche könnten daraus Nachteile erwachsen, weil sich der Staat aus der Rechtskontinuität und damit auch aus seinen bisheri-

[365] Vgl. a.a.O., Konsistorialpräsident von Zeller, S. 55.
[366] Vgl. a.a.O., S. 115.
[367] Vgl. a.a.O., Konsistorialpräsident von Zeller, S. 123.
[368] Vgl. a.a.O., S. 116. – In der Konsequenz konnte er sich deshalb später (S. 140f) mit dem Vorschlag Reiffs (vgl. S. 83), anfreunden, die Wahl der Pfarrer nur von Pfarrern vornehmen zu lassen, und votierte ebenda auch für eine feste Zahl von Dekanen (6) in der Synode.
[369] Vgl. ebd. – Herzog gebrauchte den Begriff „Volkskirche“, um deutlich zu machen, dass diese Art von Kirche nicht homogen ist, sondern naturgemäß Gruppierungen und Richtungen in sich schließt (S. 117), während Vertreter des Bezirkswahlrechts ihn benutzten, um die Nähe der Abgeordneten zu ihren Wählern zu beschreiben, (vgl. auch Eßlinger, S. 119).
[370] Vgl. a.a.O., S. 128. – Reiff warf dieses Begriffspaar als Kampfbegriff in die Debatte, um sich von Brude (S. 106-109) abzugrenzen, der sich für eine Erhöhung der Zahl der Pfarrer in der Synode ausgesprochen hatte, nicht um das Übergewicht der weltlichen Abgeordneten gegenüber den geistlichen zu beseitigen, wohl aber um es zu verringern. Reiff hingegen engagierte sich für eine Gemeindekirche (erhöhte Beteiligung der Laien und Übernahme der Verantwortung durch sie) und für die Rückführung der Pfarrersaufgaben auf das Wesentliche. Das wäre in seinen Augen ein Idealzustand.
[371] Vgl. a.a.O., Konsistorialpräsident von Zeller, S. 122.
[372] Vgl. ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gen Verpflichtungen entlassen sehen könnte. Die Synode und in der Folge die Ev. Landeskirchenversammlung mussten sich daher in die vorgegebene Situation fügen, um jeden Anschein von Revolution und Abbruch der Rechtskontinuität zu vermeiden.

Am Ende dieser langen Verhandlungsrunde wurde auf Vorschlag der kirchenrechtlichen Kommission in Abs. 1 nach „in allgemeinen" einzig das Wort „gleichen" eingefügt und so die Wahl um ein weiteres Charakteristikum ergänzt. Gleichzeitig wurde mit der Befürwortung der Bezirkswahl eine Vorentscheidung über die Art. 14-21 des Entwurfs getroffen, da der Synodale und Stadtdekan Traub für Stuttgart eine Sonderregelung kategorisch abgelehnt hatte.

### 2.3.4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Landeskirchenversammlung (Art. 3 und Art. 4,1)[373]

Das Ringen um das passive Wahlrecht der Frau sowie das Verständnis der einschlägigen Bibelstellen[374] zog sich über mehr als einen Sitzungstag hin und wurde schließlich durch Präsident von Haffner nach einem Antrag auf Schluss der Debatte so energisch und konsequent beendet, dass nicht einmal die bestehende Rednerliste abgearbeitet werden konnte.[375] Selbst ein kurzes Votum wurde den vorgemerkten Rednern nicht mehr gestattet, was man durchaus als außergewöhnlichen Vorgang in der Synodalgeschichte bezeichnen kann. Dieses Ende samt der zügig durchgedrückten Abstimmung verwundert nach der zugegebenermaßen langen, aber durchaus fairen und respektvollen Aussprache.[376] In ihrem Verlauf traten die Frontlinien deutlich zu Tage, und zwar ausschließlich in Bezug auf das (Reiz-)Thema aktives wie passives Frauenwahlrecht.

In der kirchenrechtlichen Kommission hatte man hierüber zwar auch schon lange und kontrovers diskutiert, am Ende aber die Fassung von Synodus und Kirchenregierung trotz des Fehlens einer fundierten Begründung durchgewunken.[377] Nach den Worten des Konsistorialpräsidenten hatte sich die Kirchenleitung bewusst vorgenommen, sich erst in der Sitzung der Synode näher zu erklären und den Antrag zu begründen.[378] Prälat von Römer wurde ob dieses Verhaltens un-

[373] Vgl. a.a.O., S. 146-240.
[374] In diesem Zusammenhang wurde hauptsächlich um das Verständnis von 1. Kor. 14,34f und 37 sowie um das von 1. Tim. 2,12 in Spannung zu 1. Kor. 11,5 und Gal. 3,28 gerungen.
[375] Vgl. 8. LS, S. 236. – Die Synodalen von Seckendorff, Traub, Röcker und von Kern kamen nicht mehr zu Wort, auch nicht Berichterstatter von Scheurlen.
[376] Im Protokoll erstreckt sich die Debatte über 94 Seiten. Sie ist damit genauso lang wie die zum vorherigen Tagesordnungspunkt. Dort ging es lediglich um eine Formalie, hier aber waren biblisch-theologische Sachverhalte zu klären, die einen deutlichen Bruch mit der bisherigen kirchlichen Tradition zum Inhalt hatten. Gerade vor diesem Hintergrund erstaunt es schon, dass man auf einen Geschäftsordnungsantrag hin ohne Vorankündigung die Rednerliste rigoros kappte und zur Abstimmung schritt und damit die Aussprache abwürgte.
[377] Vgl. 8. LS, Beilage 43, S. 50 (12).
[378] Vgl. a.a.O., Konsistorialpräsident von Zeller, S. 149-151 (nachgelieferte Begründung) und S. 195 (Begründung sollte bewusst mündlich eingebracht werden).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gewöhnlich deutlich und gab zu Protokoll, der Entwurf habe ihn fassungslos gemacht. Ein solcher Eingriff in die zweitausendjährige Geschichte der Christenheit hätte einer Denkschrift der Kirchenleitung und einer eingehenden Diskussion bedurft.[379] Der Abgeordnete Röcker schloss sich ihm an und monierte, dieser Vorgang entspreche nicht parlamentarischem Brauch. Eine so gravierende Neuerung bedürfe nicht nur einer Denkschrift, sondern auch eines Ausschussberichts, auf dessen Grundlage dann entschieden werden könne.[380]

Beide vermissten also eine intensive Auseinandersetzung der Kirchenleitung mit den einschlägigen Bibelstellen, die die bisherige christliche Tradition und Praxis bestimmt hatten. Für sie merkte Konsistorialpräsident von Zeller lediglich an, hierzu liege kein Gebot Jesu vor.[381] Ansonsten argumentierte man vorrangig mit der neuen politischen Großwetterlage und dem fast gebetsmühlenartigen Hinweis auf die großen Verdienste der Frauen während des Kriegs.[382] Dem hatte sich der kirchenrechtliche Ausschuss weitgehend angeschlossen.

Eine Erwiderung auf die von Prälat von Römer[383] vorgetragenen biblischen Gründe betreffend der Ablehnung vor allem des passiven Frauenwahlrechts bzw. seines Plädoyers für eine zuwartende Behandlung dieser Frage lieferte der Synodale Hoffmann.[384] In seinen exegetischen Ausführungen würdigte er sowohl Wilhelm Bousset als auch Karl von Weizsäcker in ihrer gegensätzlichen Anschauung speziell zu 1. Kor. 14. Bousset sah nach seinen Ausführungen in den Versen 34f eine Glosse, von Weizsäcker ein authentisches Apostelwort verstärkt durch den Zusatz, es sei ein Gebot des Herrn. Von Weizsäckers Position teilten Röcker und von Römer. Hoffmann aber kam zu dem Schluss, es handle sich um kein unbedingtes Herrenwort, sondern um eine zeitgeschichtlich gebundene Bemerkung des Apostels. Der Hinweis des Apostels beziehe sich nämlich nicht (allein) auf das Schweigegebot der Frau in der Gemeinde, sondern auf den gesamten Aussagenkomplex und damit auf das viel allgemeinere und grundsätzlichere Bemühen des Apostels, Ordnung in die Unordnung der Gemeinde von Korinth zu bringen. Da wir als Christen keinem Gesetz verpflichtet seien, sondern ein Evangelium als Glaubensgrundlage hätten, dürfe man diese Stelle nicht gegen das Frauenwahlrecht anführen.[385] Im Übrigen gehe es bei dieser Änderung des Wahlrechts um neue Grundlagen für eine volkstümliche Kirche.[386]

[379] Vgl. a.a.O., S. 180-182.
[380] Vgl. a.a.O., Konsistorialpräsident von Zeller, S. 215.
[381] Vgl. a.a.O., Konsistorialpräsident von Zeller, S. 150.
[382] Vgl. a.a.O., von Scheurlen, S. 146 und S. 148; Konsistorialpräsident von Zeller, S. 149f; OKonsR Müller, S. 221 u.a.
[383] Vgl. a.a.O., S. 174-182, besonders S. 177-182. Auf Seite 180 verwahrte er sich ausdrücklich gegen den Versuch, diese Stelle für unecht zu erklären.
[384] Vgl. a.a.O., S. 182-190.
[385] Vgl. a.a.O., S. 185f.
[386] Vgl. a.a.O., S. 190.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Unterstützt wurde er darin durch von Wurster, der das Frauenwahlrecht als sittliche Konsequenz aus dem zuvor Gesagten bezeichnete und das aktive wie passive Wahlrecht untrennbar miteinander verbunden sah.[387] Dies begründete er damit, dass mit dem „es schickt sich nicht" (αἰσχρόν) jegliches Wirken in der Öffentlichkeit gemeint sei, nicht nur das im Gottesdienst. Hier aber hätten sich die Sitten total verändert, was ein normaler Vorgang sei. Die Grenze von Gottes Schöpfungsordnung aber dürfe nicht überschritten werden. Das bedeute, die Frau dürfe an den Rechtsordnungen mitwirken, aber nicht mitregieren.[388] Dem pflichteten auch die Synodalen Groß und Traub bei.[389]

Diese Argumentationsreihen zeigen, wie hoch die neuen politischen Rahmenbedingungen ohne kritischen Vorbehalt eingestuft wurden im Gegensatz zu den biblischen Argumenten. Deshalb wohl trafen die unterschiedlichen Meinungen in ihrer Gegensätzlichkeit scharf aufeinander, nicht zuletzt weil Prälat von Römer die Argumente seines Nachredners und Kontrahenten Hoffmann bereits vorweggenommen und gegen sie Einspruch erhoben hatte, als er festhielt: „alle Stellen, die einem Gelehrten etwa zeitgeschichtlich oder dogmatisch nicht recht zu passen scheinen, von denen beweist man sofort, sie seien ‚unecht'."[390] Aus diesem Grund forderte er: „Der Nachweis wäre zu erbringen, [dass] an das, was die Worte Jesu, und das, was die Apostel so gehalten und geordnet haben, […] das 20. Jahrhundert nicht mehr gebunden [ist]."[391] Belege gibt es zur Genüge, dass sich Texte und deren Verständnis im Lauf der Jahrhunderte verändert haben. Aber diese Belege sind keine Beweise dafür, dass sich das 20. Jahrhundert daran nicht mehr gebunden fühlen müsste. Überdies zeigt bereits das Beispiel der beiden von Hoffmann angeführten renommierten Antipoden Wilhelm Bousset und Karl von Weizsäcker, dass man trotz derselben Arbeitsgrundlage zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Offenbar war die Kirche auf ihrem ureigensten Gebiet nicht mehr konsensfähig. Im Gegenteil, hier verhärteten sich die Fronten besonders schnell. Ob dann die demokratische Mehrheit einer Landessynode autorisiert ist, die Heilige Schrift je nach ihrem zeitgeschichtlichen Verständnis zu interpretieren, darf gefragt werden, besonders wenn die Entscheidung das Selbstverständnis der Kirche auf so elementare Weise berührt und verändert wie im vorliegenden Fall. Für die Kirche wäre es gewiss angemessen und sachdienlich gewesen, sich auf einen ernsthaften und umfassenden Diskurs ein-

[387] Vgl. a.a.O., S. 199.
[388] Vgl. a.a.O., S. 201f. – Entsprechend hielt er im Blick auf einen möglichen Griff nach dem Pfarramt fest: „Da sind wir dann auch noch da" (S. 200).
[389] Vgl. a.a.O., Groß, S. 205-208. Auch er konnte zu dieser Thematik in der Bibel keine direkte Weisung entdecken (S. 206), – ebenso Traub, S. 208-211. Seine Ausführungen gipfelten in dem Gedanken, dass man bei der Einrichtung der Kirche nicht an Jesu Gebot gebunden sei, hier entscheide nur Zweckmäßigkeit und Begabung (S. 211).
[390] A.a.O., S. 179.
[391] A.a.O., S. 182.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zulassen, um zu einem magnus consensus zu kommen, sprich den in Frage stehenden Sachverhalt einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen, oder, im Fall des Scheiterns, auf eine Entscheidung zu verzichten. Im vorliegenden Fall hatte man zwar lange geredet, am Ende aber keine Einigung erzielt, auch wenn die meisten Abgeordneten die Einsicht gewonnen zu haben scheinen, es handle sich hier um eine Glosse und damit um eine unechte Schriftstelle, weshalb sie es für angebracht hielten, so zu entscheiden, wie sie es für richtig bzw. opportun hielten unbeschadet dessen, wie darüber im Bereich der nichtprotestantischen Schwesterkirchen gedacht und geurteilt wurde.

Ähnliche Spannungen und Brüche lassen sich auch in Bezug auf die historische Kontinuität, die Einheit der Kirche und den inneren Frieden beobachten. Bei der Diskussion über den Wahlmodus (Art. 2) hatten die Vertreter des Bezirkswahlrechts immer wieder auf die historische Kontinuität abgehoben und sie für wichtig erklärt. Jetzt erschien ihre Verflechtung mit einer biblischen Begründung eher unangenehm und verdächtig, weil sie dem von der Mehrheit gewollten Neuen entgegenstand. Mit Hinweis auf den Sitz im Leben wurden die historischen Argumente als nicht mehr stichhaltig gebrandmarkt, als zeitbedingt eingestuft bzw. entwertet und damit als nicht mehr auf die Jetztzeit übertragbar angesehen. Die Wandelbarkeit der Sitte wurde besonders von von Wurster herausgestrichen. Deshalb musste man sich darüber anscheinend keine Rechenschaft mehr ablegen, ob man diesen Schritt gehen durfte oder nicht. Das angeführte Votum Traubs zeigt dies überdeutlich. Auf den von Röcker angemahnten parlamentarischen Brauch ging man erst gar nicht ein und auch nicht auf das Thema einer Denkschrift. Offenbar wollte man zügig zu einer Entscheidung kommen und neue Fakten schaffen nach der Devise, je größer die Mehrheit, die dies mit trägt,[392] desto ruhiger das Gewissen – das könnte man jedenfalls aus dem Votum des Synodalen Kiefer folgern, der durch den Umstand, „dass die Herrn mit meiner Ablehnung der Wählbarkeit [der Frauen] in überwiegender Mehrzahl nicht einverstanden seien[, sich] innerlich weiter beruhigt“[393] sah und damit die Diskussion in der Landessynode jeder anderen vergleichbar machte.

Dass der Hinweis, man sei mit dieser Neuerung drauf und dran, mit einer fast 2000jährigen Tradition zu brechen, außerdem habe sie biblische Aussagen gegen sich[394] und isoliere die Ev. Landeskirche in Württemberg innerhalb der Christenheit,[395] am Ende ungehört verhallte, ist für eine Kirche bedenklich, die auf die historische Verwurzelung ebenso Wert legt(e) wie auf das

[392] Diese Mehrheit ist allerdings von einem magnus consensus zu unterscheiden, der nicht auf Begeisterung, sondern auf Überzeugung beruht.
[393] A.a.O., S. 359.
[394] Vgl. ebd., so schon Röcker, S. 166-168.
[395] Vgl. ebd., von Römer, S. 181.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

biblische Wort. Man darf also fragen, wo denn das gemeinsame Wertesystem der Kirche zu suchen ist und was dies für die Glaubwürdigkeit der Kirche bedeutet.

Noch mehr wird dies zur Frage, wenn man dem Stichwort „Sitte“ nachgeht und sich klarmacht, dass man sich bei der Formulierung dieses Artikels am Vorbild des staatlichen Kirchengemeindegesetzes von 1906 orientierte, wie Berichterstatter von Scheurlen zu Beginn seiner Ausführungen hervorhob. Zwei Synodale machten sich die Mühe, die Verweisstellen nachzuschlagen und kamen zu erstaunlichen Erkenntnissen, an denen sie die Synode teilhaben ließen, denn es hätte danach im Blick auf die Sitte durchaus noch andere Interpretationsmöglichkeiten gegeben. Lauer z.B. merkte an, laut Art. 50,3 des Ev. Kirchengemeindegesetzes seien nicht kirchlich Verheiratete von der Wahl ausgeschlossen, und Schnitzer fügte hinzu, nach demselben Absatz dürfe bei gemischt-konfessionellen Paaren der evangelische Mann nicht an der Wahl teilnehmen. Auch das war ein Stück kirchlicher Sitte! Doch im Gegensatz zum Wahlrecht der Frau, wo es vor allem um das Verständnis einschlägiger Bibelstellen ging, wurden beide von Konsistorialpräsident von Zeller kurz und knapp dahingehend beschieden, dies sei geltendes Recht und bleibe so.[396] Änderungen dieser Bestimmungen wären nämlich nur nach Rücksprache mit dem Landtag möglich gewesen.

Darauf aber wollte man sich offenkundig nicht einlassen. Stattdessen wurde die Frage des Wahlrechts der Frau mit großer Bestimmtheit zur Debatte gestellt und mit Hinweis auf entsprechende Änderungen im politischen Bereich begründet, auch wenn Oberkonsistorialrat Müller betonte, dies sei nicht mechanisch geschehen, sondern ohne Zwang sorgfältig abgewogen worden.[397] Selbst wenn man das als gegeben annimmt, bleibt es befremdlich, weil man offensichtlich ohne weitere Begründung mit zweierlei Maß gemessen hat. War es allein das Bedürfnis, nicht rückständig[398] erscheinen zu wollen? Und sollte jemand diesen Vorwurf erheben, nach welchen Kriterien wird Rückständigkeit in der Kirche definiert? Wer befindet darüber? Oder anders gefragt, gibt es einen (biblischen) Auftrag, nicht rückständig sein zu dürfen, oder einen, der zur Fortschrittlichkeit auffordert bzw. verpflichtet? Welche Maßstäbe sind für die Beurteilung von Kirche sachgerecht, und welcher Rahmen ist für sie erstrebenswert?[399]

Der Begriff „Volkstümlichkeit“ im Verbund mit der Furcht vor Rückständigkeit bleibt für die Kirche ein Thema. Ist geklärt, was darunter zu verstehen ist, muss sondiert werden, wie viel Volkstümlichkeit sich die Kirche leisten kann und darf bzw. wo dieses Bemühen seine (bibli-

[396] Vgl. a.a.O., Layer, S. 237; Schnizer, S. 238; von Zeller, S. 238.
[397] Vgl. a.a.O., S. 211.
[398] Vgl. ebd. – Dieser Begriff wurde von Röcker in die Debatte eingeführt S. 152, S. 154 und S. 214 und dann sinngemäß von anderen aufgenommen.
[399] Vgl. a.a.O., S. 183.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

sche) Grenze hat. Kann und darf man sich als die Kirche dem Volk anbiedern? Muss man nicht vielmehr ein Gegenüber sein und damit auch gegen den Strom schwimmen? Was also heißt „volkstümlich sein", – dem Volk „auf das Maul sehen"[400] oder ihm nach dem Munde reden? Wie ist in diesem Zusammenhang der Auftrag Gottes einzuordnen, Orientierung bieten zu sollen? Ist er als Rückschritt oder Fortschritt zu werten? Röcker jedenfalls stellte hierzu fest: das Bemühen um Volkstümlichkeit müsse seine Grenze an den Zielen und Aufgaben der Kirche haben, die jenseitig seien.[401] Ein ganzes Fragenbündel greift hier ineinander und ist doch im Kern eines, nämlich die Frage nach dem Orientierungsrahmen, in dem sich die Kirche bewegt und zu bewegen hat, sowie nach der Autorität von Gottes Wort und der Wertschätzung der Gemeinschaft mit den Glaubensgeschwistern anderer Konfessionen.

Dass manchmal so gut wie alle Mittel recht sind, um das angestrebte Ziel zu erreichen, dafür bot von Wurster ein Beispiel besonderer Art, als er zur Verteidigung des Frauenwahlrechts bzw. der Aufweichung des Verständnisses von 1. Kor. 14,34f auf die Missionarinnen hinwies, die durch ihre Tätigkeit angeblich schon länger gegen das Wort des Paulus „verstoßen".[402] Von Römer hielt dem entgegen, im deutschsprachigen Raum würden sie ausschließlich für den Dienst unter Frauen und Mädchen ausgesandt und damit nicht in die von Paulus beschriebene Öffentlichkeit.[403]

Der Verlauf dieser Debatte lässt tief hinter die Kulissen blicken und offenbart einiges vom Selbstverständnis der Akteure, durch das sie die Kirche bis zum heutigen Tage geprägt haben. Am Ende stand ein eher mageres Ergebnis. Der Entwurf der Oberkirchenbehörde wurde mit einer kleinen Änderung angenommen, indem nicht mehr pauschal auf Art. 5 des Ev. Kirchengemeindegesetzes verwiesen wurde, sondern nur noch auf Art. 5 Abs. 1, 3 und 4.

Die lebhafte Debatte über das passive Wahlrecht der Frauen, von der schon die Arbeit im kirchenrechtlichen Ausschuss geprägt war,[404] zeitigte kein sichtbares Ergebnis. Man schloss sich am Ende vielmehr dem Standpunkt des Konsistorialpräsidenten an, hierzu liege kein Gebot Jesu vor. So hoffte man, über dieses Gesetz für die Landeskirche wertvolle Kräfte gewinnen zu können, durch deren Mithilfe sie mehr und mehr zur Volkskirche werden würde.[405] Das war sicher keine unbegründete Hoffnung, auch wenn die Frage erlaubt sein muss, was denn die Kirche bisher war. Wovon wollte man sich mit diesem Begriff absetzen, von einer pfarrerzentrieten Kir-

[400] Luther: Vom Dolmetschen, Dig. Bibliothek 63, S. 3147, [Luther-Werke Bd. 5, S. 85].
[401] Vgl. 8. LS, S. 154.
[402] Vgl. a.a.O., S. 200.
[403] Vgl. a.a.O., S. 235f.
[404] Vgl. a.a.O., von Scheurlen, S. 146-149.
[405] Vgl. a.a.O., von Zeller, S. 149-151.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

che,[406] der Landeskirche, der Staatskirche oder …? Und war dieses Ziel mit der Einräumung des aktiven wie des passiven Wahlrechts für die Frauen erreicht? Unbeschadet der Antwort darauf gilt die Bemerkung Röckers, die Frauen seien eine sichere, zuverlässige und treue Hilfstruppe, wichtig für das Sein der Kirche als Volkskirche.[407] Insofern hat die Synode mit diesem Beschluss ganz bestimmt wertvolle Lobbyarbeit geleistet. Die hermeneutischen Fragen[408] jedoch blieben ungelöst und wurden unter den Primat der Volkstümlichkeit sowie der Zeitverhältnisse gestellt.

### 2.3.5 Kriterien für die Wählbarkeit als geistlicher Abgeordneter und Gründe für den Ausschluss aus der Landeskirchenversammlung (Art. 4,2 und 3)[409]

Zunächst benannte Berichterstatter von Scheurlen die Neuerungen, die sich hinter Abs. 2 verbargen. Man hatte auf das Verbot verzichtet, dass Dekane in ihrem Bezirk nicht wählbar sein sollten, und die unständigen Geistlichen in den Kreis der Wählbaren aufgenommen, ebenso die mit einer speziellen Ermächtigung der Oberkirchenbehörde Tätigen und damit alle Ordinierten für wählbar erklärt, die im Dienst der Landeskirche stehen. Was sich so selbstverständlich anhört, war doch bewusst gesetzt, denn der Nachsatz war ein Ausschlusskriterium. Religionslehrer und Missionare zählten damit nicht zu den Geistlichen und auch die nicht, die sich nach der Ordination beruflich anders orientiert hatten oder hatten orientieren müssen. Letztere könnten nach Meinung von Oberkirchenbehörde und Ausschuss wegen ihrer beruflichen Neuorientierung nur als weltliche Abgeordnete angesehen und gewählt werden.[410] Nicht die Ausbildung wurde also bei der Definition zugrunde gelegt, sondern die aktuelle berufliche Existenz in der Landeskirche bzw. die Beauftragung durch dieselbe.

Auch wenn Reiff die Streichung des Verbots der Wahl der Dekane im eigenen Bezirk beklagte, weil sie ohne Begründung erfolgt sei und ohne Würdigung der Motive der 4. Landessynode, die zu diesem Verbot geführt hatten und immer noch zuträfen,[411] wurde darauf nur sehr vereinzelt eingegangen. Umso heftiger stritt man dagegen über die Zulassung der Unständigen, weil man deren Reife unterschiedlich beurteilte.[412]

---

[406] A.a.O., Reiff, S. 128. – Für Reiff war der Begriff „Pfarrerskirche" zunächst das Pendant zur „Gemeindekirche".
[407] Vgl. a.a.O., S. 151f.
[408] Die hermeneutischen Fragen bedürfen einer gesonderten Arbeitseinheit und müssen in jedem einzelnen Fall vorab neu gestellt und geklärt werden.
[409] Vgl. a.a.O., S. 244-277.
[410] Vgl. a.a.O., von Scheurlen, S. 244f, aber auch von Zeller, S. 247 (Ordination und die Wahrnehmung geistlicher Amtsaufgaben im Auftrag und/oder unter Aufsicht der Landeskirche sind nach seinen Worten die Kriterien für die Definition eines Geistlichen).
[411] Vgl. a.a.O., S. 259.
[412] Vgl. a.a.O., von Kern, S. 249. Er hob bei der Zulassung zur Wahl als geistlicher Abgeordneter auf die Erfahrung ab und sah sie bei den Unständigen nicht in erforderlichem Maß als vorhanden an. Auf S. 262 bezweifelte er, ob Jugendlichkeit für die Synode ein besonderer Vorzug sei. – Im Gegensatz zu ihm votierten OKonsR Finckh (S. 252f


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Noch heftiger wurde um die Redewendung „ärgerniserregender Lebenswandel“ in Absatz 3 gerungen. Trotz inhaltlicher Zustimmung sah von Kern in ihr ein Zeichen der Angst vor der Zukunft. Doch mehr noch als die damit bezeichneten Probleme im Blick auf ein davon betroffenes Mitglied der Synode belastete ihn der Umstand, dass die Ev. Landeskirchenversammlung hierüber zu Gericht sitzen sollte.[413]

Von Scheurlen bestätigte, dass die Ev. Landeskirchenversammlung bezüglich ihrer Mitglieder dauerhaft zum kirchlichen Gerichtshof werden solle. Vorbild sei das Konsistorium im Blick auf die Kirchengemeinderäte gemäß Ev. Kirchengemeindegesetz Art. 18,2 Ziff. 3 und Art. 83. Zur Begründung führte er an, dies habe man auf Empfehlung der Eisenacher Konferenz[414] vorbeugend aufgenommen, um ungeeignete Elemente aus der Synode ausschließen zu können, und ergänzte, die Redewendung „ärgerniserregender Lebenswandel“ finde sich viermal im Strafgesetzbuch. Dort subsumiere man darunter Gotteslästerung, Unsittlichkeit, Tierquälerei und die Mitteilung aus geheimen Verhandlungen an die Presse. Die Aufnahme dieser Tatbestände bleibe aber trotz Empfehlung der Eisenacher Konferenz eine zweischneidige Waffe, die man jedoch als Korrektiv gegen das allgemeine Wahlrecht benötige. Zur Ev. Landeskirchenversammlung als Gerichtshof ergänzte er noch: Man könne derartige Entscheidungen nicht dem Disziplinargericht oder einem ähnlichen Gremium übertragen, da dies wegen seiner Zusammensetzung keine Gewähr für eine unparteiische Entscheidung biete. Eine nähere Begründung blieb er allerdings schuldig, so dass unklar bleibt, warum er das Disziplinargericht wegen seiner Zusammensetzung nicht zu einer unparteiischen Entscheidung in der Lage sah, denn letztlich könnte man diesen Vorbehalt auch auf das Plenum der Synode bzw. der Landeskirchenversammlung übertragen. Ebenfalls bleibt offen, warum es bei diesem Fundamentalvorbehalt überhaupt als Gericht fungieren durfte. Dessen ungeachtet forderte er, die Synode müsse selbst die nötigen Entscheidungen treffen,[415] und Oberkonsistorialrat Müller ergänzte, sie werde in weitherziger Weise von ihrem Recht Gebrauch machen.[416]

Dass die Angst vor Überraschungen und Überrumpelung groß gewesen ist, zeigen auch die Voten der Synodalen von Mayer I, der ebenfalls von ungeeigneten Elementen[417] in der Synode sprechen konnte, die man gegebenenfalls entfernen müsse, und Traub, der für eine Schutz-

---

und S. 264f) sowie von Wurster ([S. 263]. Er führte Ludwig Hofacker als Gegenbeispiel für die dargelegten Befürchtungen an.)

[413] Vgl. a.a.O., S. 248.

[414] Vgl. a.a.O., S. 251.

[415] Vgl. a.a.O., S. 251f.

[416] Vgl. a.a.O., OKonsR Müller, S. 255. Im Vorspann hielt er zudem fest, das jetzige [vorgeschlagene] Recht solle vor Überraschungen bewahren (S. 254). – Man ging offenbar davon aus, dass die Mehrheit im Sinn der Redner nie ungute Elemente sein würden, sondern immer nur Einzelne, mit denen man sich auseinanderzusetzen habe.

[417] Vgl. a.a.O., S. 257.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schranke gegen ungute Elemente plädierte,[418] oder positiv gewendet, die Höhenlage der Synode gewahrt wissen wollte.[419] Noch deutlicher wurde Reiff, der für die Wehrhaftigkeit der Synode eintrat, einen solchen Kautschukparagraph dafür aber nicht als geeignetes Mittel ansah.[420]

Weigle verschärfte die Debatte durch den Antrag, ein Synodaler müsse nicht nur auf dem Boden der christlichen Sittlichkeit stehen, sondern auch auf dem des evangelischen Bekenntnisses, weshalb das Bekenntnis als Beurteilungskriterium mit aufgenommen werden müsse. Er verwies dazu auf die Art. 22 und 27 der Landessynodalordnung.[421] Von Mayer I verwahrte sich gegen einen solchen Gewissenszwang,[422] von Wurster warnte vor einem Lehrprozess,[423] Oberkonsistorialrat Müller hielt es sogar für unmöglich, dass die Landessynode prüfen solle, ob sich jemand gemäß seinem Gelübde verhalte oder nicht.[424] Einige Synodale unterstützten ihn darin mit unterschiedlicher Intensität.[425]

Schließlich gab Berichterstatter von Scheurlen zu Protokoll, er habe nichts gegen den Wortlaut des Art. 27 der Landessynodalordnung im Gesetz. Die Synode solle aber nicht zu einem Glaubensgerichtshof werden, sondern nur Sittengerichtshof sein.[426] Offenbar traute er der Synode eher eine sittliche Entscheidungskompetenz zu als eine theologische.[427] Vielleicht sind die Gründe für sein Votum aber auch darin zu suchen, dass man sich eher über sittliche Regularien verständigen konnte, als einen theologischen Grundkonsens herbeizuführen. Ein Beispiel hierfür lieferte Herzog, der zum Stichwort „Bekenntnis“ anmerkte, „bei der Berufung aufs Bekenntnis hat doch jeder sein eigenes Bekenntnis.“[428]

---

[418] Vgl. a.a.O., S. 268. – Zu diesem und den vorstehenden Begriffen sei angemerkt, dass man ihnen keinerlei konkrete Definition beigelegt hat. Das ist ein großes Problem, durch welches der Willkür Tür und Tor geöffnet wird.
[419] Vgl. a.a.O., Röcker, S. 261; Konsistorialpräsident von Zeller, S. 268; Weigle, S. 272; – ähnlich von Mayer I, S. 257, der an die Synodalen besonders hohe sittliche Anforderungen gestellt sah. – Egelhaaf (S. 267) sprach von besonderen Anforderungen an Ehre und sittliche Höhe. – Die Redner blieben aber jegliche Konkretion schuldig und lassen damit dem Leser einen breiten Interpretationsspielraum. Gleichzeitig verleiten sie einmal mehr zu Willkür.
[420] Vgl. a.a.O., Reiff, S. 259. Dass man dies unwidersprochen ließ, lässt darauf schließen, dass diese Vieldeutigkeit beabsichtigt war.
[421] Vgl. a.a.O., S. 255.
[422] Vgl. a.a.O., S. 257. – Gegen diesen Vorwurf wehrte sich Weigle entschieden und verwies auf das bestehende Recht. Er wolle nur, dass dieses öffentlich werde (S. 265).
[423] Vgl. a.a.O., S. 264.
[424] Vgl. a.a.O., S. 270.
[425] Vgl. a.a.O., Traub, S. 268, – noch entschiedener S. 272; von Stahlecker, S. 268f; Herzog, S. 269; Lutz, S. 271.
[426] Vgl. a.a.O., S. 272. Von Stahlecker bezeichnete es als unlogisch und plädierte für die Feststellung von Qualitäten, die für die Zugehörigkeit zur LKV Voraussetzung sein müssten, gestand aber ein, es wäre schwierig, dies in entsprechende Gesetzesworte zu fassen (S. 273).
[427] Das erstaunt besonders, wenn man sich vor Augen hält, dass noch tags zuvor bei der Diskussion um 1. Kor. 14, 34f immer wieder betont wurde, die Sitte sei wandelbar. Deshalb wäre hier schon zu fragen, welche Maßstäbe zu gelten haben, die althergebrachten oder solche, die gerade neu aufkommen, und ob Sitte nicht auch etwas mit Theologie und Glaubensprägung zu tun hat, sprich mit dem Bekenntnis.
[428] A.a.O., S. 269. – Auf solch einer Basis wird es schwierig, übers Bekenntnis zu reden, weil es vollkommen individualisiert ist. Das war sicher ein Grund für das Votum von Wursters hinsichtlich eines Lehrprozesses (S. 264).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Wenn man nun aber die Ev. Landeskirchenversammlung zu einem Sittengerichtshof erheben wollte, musste man auch damit rechnen, dass sie in dieser Richtung einmal werde tätig werden müsse. Diesen Gedanken versuchte man allerdings weit von sich zu weisen. Nach dem Tenor einiger Redner sei es nur ein vorbeugender Artikel,[429] der hoffentlich nie zur Anwendung kommen müsse. Von Scheurlen ergänzte, dass „aus der Mitte der Versammlung auch geltend gemacht [wurde], es lassen sich immer Mittel und Wege finden, ohne ein solches Gerichtsverfahren ungeeignete Elemente auszuschließen, […] in suasorischem Wege“[430] etwa oder in „geheime[n] Verhandlungen, in denen alles erörtert werden kann, ohne daß die Öffentlichkeit es erfährt.“[431]

Diese Aussagen sprechen Bände. Diese Dinge sollten möglichst nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern im Stillen gelöst werden, in Hinterzimmern und Geheimkabinetten, man könnte auch modern von Mobbing sprechen, denn wie sonst sollte man eine Aussage wie diese interpretieren „Mein lieber Freund, oder mein nicht lieber Freund, gehe. […] Denn: bist du nicht willig, so brauch’ ich Gewalt. Und dann wird er gehen, schon um einen Skandal zu verhüten.“[432]

Ob solch ein Vorgehen wirklich umzusetzen sein würde, wurde von Röcker angezweifelt. Geheime Sitzungen waren für ihn kein probates Mittel, einen Skandal zu vermeiden. Denn um den Tatbestand des ärgerniserregenden Lebenswandels weiter verfolgen zu können, bedürfe es jemandens, der Anstoß genommen habe. Das aber ziehe eine Zeugenvernehmung nach sich und bedeute notgedrungen eine Öffentlichkeit.[433] Dem widersprach von Wurster energisch. Seiner Ansicht nach müsse die Ev. Landeskirchenversammlung einen Fall nicht wie im Strafrecht vorgesehen behandeln, sondern sei in ihrer Verfahrensweise frei.[434]

In der Summe bedeutet das, man wollte einem Missbrauch[435] vorbeugen, hatte aber von dem Tatbestand selbst und der Vorgehensweise sehr divergierende Vorstellungen.[436] Es blieb vieles im Unbestimmten, ebenso das eigene Selbstverständnis, denn was heißt schon „Höhenlage der Synode“? Außerdem sollte möglichst niemand etwas mitbekommen, wenn man einen Missbrauch zu bereinigen hatte. Man scheute deshalb auch vor zwielichtigen Verfahrensweisen nicht zurück. Drohungen wie die beschriebenen gehören sicher mit dazu.

[429] Vgl. a.a.O., von Scheurlen, S. 251; von Mayer I, S. 257; von Wurster, S. 263.
[430] A.a.O., S. 251.
[431] A.a.O., S. 252.
[432] A.a.O., von Mayer I, S. 257.
[433] Vgl. a.a.O., S. 260f.
[434] Vgl. a.a.O., S. 264.
[435] Vgl. a.a.O., S. 268. – Konsistorialpräsident von Zeller sprach in seinem dortigen Redebeitrag mehrfach von Missbrauch.
[436] Vgl. hierzu beispielhaft die Redebeiträge von Röcker (S. 260f), von Wursters (S. 263f) und von Egelhaaf (S. 266-268).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Gleichzeitig macht der Diskussionsgang zum Stichwort Bekenntnis klar, wie umstritten seine Verankerung im Gesetzestext war. Am Ende wurde weder von Gelübde noch von Bekenntnis gesprochen, sondern von der in Art. 27 (Landessynodalordnung) geforderten Verpflichtung.[437] Nach langem Ringen hatte man inhaltlich zwar das Ziel erreicht, aber es letztlich durch die Begrifflichkeit wieder verschleiert. Was wird dadurch nicht alles über das Selbstverständnis der Ev. Landeskirche gesagt und ihren Umgang mit Themen des Glaubens?! Was wurde ihr damit nicht alles auf ganz unscheinbarem Weg in die Wiege gelegt, zeigt sich doch daran, wie schwierig es ist, eindeutig von und in der Kirche zu reden. Es scheint besser zu sein, im Vagen zu bleiben, als konkret zu werden. Zudem scheint es leichter und wichtiger zu sein, klare Vorstellungen von Sittlichkeit zu haben als von dem, was Glauben ist und Glauben heißt.

### 2.3.6 Aufstellung und Bedeutung der Wählerliste, Aufnahme in die Wählerliste (Art. 7)[438]

Nachdem es bei Art. 5 keinen Diskussionsbedarf gab und die Nachfrage zu Art. 6, wie es denn sei, wenn der Dekan, der kraft Amtes Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses sein solle, selbst Kandidat wäre, zu einem Teil der Ausführungsbestimmungen erklärt wurde,[439] wandte man sich Art. 7 zu.

Wegen der vom Gesetz geforderten persönlichen Anmeldung erregte das Thema „Wählerliste“ erneut[440] die Gemüter. Wie der kirchenrechtliche Ausschuss war auch die Synode der Meinung, die persönliche Anmeldung könne nur ein Notbehelf sein.[441] Von Haag beantragte deshalb den Zusatz „soweit erforderlich“ sowie die Erstellung der Wählerliste von Amts wegen. Die Behörde sei ja durchaus in der Lage, ihre Mitglieder zu finden, etwa wenn sie von ihnen Steuern fordere. Sie müsse es auch sein, wenn sie ihnen etwas gewähre.[442] Obwohl nicht alle Abgeordneten die Anmeldung für die Ausnahme halten wollten, plädierten einige dafür, sie nur als zusätzliches Instrument zu nutzen, um die von Amts wegen erstellten Listen zu ergänzen.[443]

Schlussendlich akzeptierte die Oberkirchenbehörde, dass die Anmeldung nicht die Regel sein müsse und die beiden Worte „soweit erforderlich“ hier eine Klärung bringen könnten. Ziel sei ja

[437] Vgl. a.a.O., S. 276.
[438] Vgl. a.a.O., S. 282-330.
[439] Vgl. Anfrage Lempp, S. 279, Antwort OKonsR Müller, S. 279. – Ähnlich wurde auch die Anfrage Röslers (S. 279) zu den beiden unterschiedlichen Wahlausschüssen beschieden.
[440] Vgl. oben 2.2.3.
[441] Vgl. a.a.O., S. 283.
[442] Vgl. a.a.O., S. 284f; vgl. auch Mayer II, S. 288-291 (er sah in der Anmeldung freikirchliche Züge); Schneider, S. 300f; Lempp, S. 305f; Rück, S. 306-308; Traub, S. 309; Gauger, S. 313.
[443] Vgl. a.a.O., von Stahlecker, S. 291. Er nannte die Anmeldung ein Schutzrecht. Von Kern, (S. 299) sah sie als Schutzvorschrift gegen die Überrumpelungsgefahr; ders. S. 301; ders. S. 312.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

keine Erschwerung der Wahl und ihrer Vorbereitung, sondern das Verfahren zu erleichtern sowie Kosten zu sparen.[444]

Über die vom Synodalen König beantragte[445] rechtzeitige Veröffentlichung von Wahlvorschlägen gingen die Meinungen ebenfalls weit auseinander. Staatsrat a.D. von Mosthaf wies dies seitens der Ev. Kirchenregierung mit dem Argument zurück, dadurch werde die Freiheit der Wähler gemindert und Parteibildungen begünstigt.[446] Auch Berichterstatter von Scheurlen[447] konnte darin keinen Schutz vor möglichen Überrumpelungen erkennen, sondern empfand den Vorschlag als Überreaktion. Zum Argument Königs, so könne man Ordnung ins Wahlverfahren bringen, bemerkte Oberkonsistorialrat Müller, dies sei auch auf anderem Wege erreichbar.[448]

Mehrfachkandidaturen zur Absicherung wichtiger Kandidaten wurden in ihrer Zielsetzung von der Synode zwar grundsätzlich begrüßt, von der Umsetzung her aber als zu schwierig und nicht praktikabel abgelehnt.[449] Deshalb nahm man hiervon wieder Abstand.

Die Art. 8-12 wurden unter Streichung der Ausführungen über den besonderen Wahlmodus für Stuttgart ohne große Diskussion angenommen. Man schloss sich also dem Vorschlag der kirchenrechtlichen Kommission an und dem eindeutigen Votum von Stadtdekan Traub.

### 2.3.7 Verfahren bei vakant werdenden Sitzen in der Landeskirchenversammlung (Art. 13)[450]

Für den Fall des Ausscheidens eines Synodalen hatte die kirchenrechtliche Kommission das Nachrückverfahren unter der Bedingung befürwortet, dass der Kandidat mindestens 10 Prozent der Stimmen auf sich hatte vereinigen können.[451] Da auf diesem Weg ein unerwünschter Kandidat in die Synode kommen könnte, beantragte Reiff nun, generell eine Nachwahl vorzusehen.[452] Davon ließen sich Konsistorialpräsident von Zeller und die Synode überzeugen.

Über die Streichung der Art. 14-21 herrschte Einigkeit, deshalb wurde nur noch Art. 22 zur Abstimmung gebracht und redaktionell verändert angenommen.

---

[444] Vgl. a.a.O., von Zeller, S. 311.
[445] Vgl. a.a.O., S. 320f.
[446] Vgl. a.a.O., S. 322f.
[447] Vgl. a.a.O., S. 323-325; ders. S. 326f. Er belegte mit einem Beispiel aus Esslingen, dass man auch mit einem vorab veröffentlichten Wahlvorschlag nicht vor Überrumpelungen sicher sein könne, – im konkreten Fall sogar gerade wegen dessen Veröffentlichung.
[448] Vgl. a.a.O., König, S. 326f; OKonsR Müller, S. 326.
[449] Vgl. a.a.O., Antragsteller Reiff, S. 327; kritischer Befürworter war von Mayer I, S. 328.
[450] Vgl. a.a.O., S. 334-337.
[451] Vgl. a.a.O., S. 334f.
[452] Vgl. a.a.O., S. 335f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## 2.4 Aus der zweiten Lesung des Gesetzes zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung

Dem Antrag Schnabel,[453] in Art. 2 für die Wahl der geistlichen Abgeordneten Langenburg mit Blaufelden und Crailsheim zusammenzulegen und Weikersheim mit Künzelsau und Öhringen, stimmte die Synode zu, während die von Reiff[454] in Art. 4 angestrebte Erhöhung des Wählbarkeitsalters zwar ausführlich diskutiert, aber abgelehnt wurde.

Ein Gutachten von Pfarrer Mildenberger[455] aus Bernhausen zur Wählbarkeit der Frau in die Ev. Landeskirchenversammlung wurde der Synode zur Kenntnis gegeben, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht. Der Abgeordnete Huber zeigte sich allerdings davon beeindruckt, dass man auf dem Land dieser Neuerung sehr reserviert gegenüberstehe, wo dort doch die Frau die beste Stellung in der Gesellschaft habe. Er betonte, dieser Entscheidung lägen keine religiösen Beweggründe zugrunde, sondern staatsmännische.[456] Lechler begrüßte, dass diese Entscheidung einmal offen als eine Frucht der Revolution kenntlich gemacht worden sei.[457] Beide unterstrichen damit, dass theologische Überlegungen hierbei keine Rolle spielten, was aus der Runde der Synode unwidersprochen blieb.

Zusätzlich schob man im Blick auf Art. 4,1 und 2 noch ein, dass einmal gewählte weltliche Abgeordnete ihr Mandat nicht mehr verlieren sollten, wenn sie in ein geistliches Amt wechselten. Bei Religionslehrern war das nämlich bisher regelmäßig der Fall. Ebenso wurde die Bestimmung gestrichen, dass geistliche Mitglieder mit Eintritt in den Ruhestand aus der Synode auszuscheiden haben.[458]

So verändert wurde das Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung am 30. Jan. 1919 mit 52 von 53 Stimmen angenommen.[459]

[453] Vgl. a.a.O., S. 346f.
[454] Vgl. a.a.O., S. 352. – Dagegen votierten: Lempp, S. 352; Egelhaaf, S. 352; OKonsR Müller, S. 353 und von Kern, S. 353f. Letzterer spitzte die Thematik besonders auf die geistlichen Abgeordneten zu mit dem Ziel, nur ständigen Geistlichen das passive Wahlrecht zuzuerkennen, – Abstimmung, S. 356.
[455] Vgl. a.a.O., S. 354-356.
[456] Vgl. a.a.O., S. 357f.
[457] Vgl. a.a.O., S. 358.
[458] Vgl. a.a.O., S. 361.
[459] Vgl. Konsistorium vom 5. Febr. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## 2.5 Das Gesetz zur Einberufung einer Landeskirchenversammlung, ein Schlüsselgesetz mit entscheidenden Weichenstellungen – Resümee

Ohne die von der Synode vorgenommenen substantiellen Veränderungen[460] schmälern zu wollen, wurden die entscheidenden Weichenstellungen[461] doch von oben vorgegeben. Sie gehen allesamt auf die Ev. Kirchenregierung, das Konsistorium und den Synodus zurück und erfuhren durch die Landessynode nur die eine oder andere Modifikation. Dies blieb für den weiteren Gesetzgebungsprozess prägend.

Für die Frage nach dem Selbstverständnis der Landeskirche sind einzelne Voten aus den Reihen der Synodalen aufschlussreich und bedeutsam, auch wenn sie nicht unbedingt zu einer Änderung des Gesetzestextes geführt haben.

Das Gesetz sollte die Schaffung eines Gremiums zur Neugestaltung der kirchlichen Verfassung und zur Stärkung ihres inneren Lebens zum Ziel haben. Darin war man sich in der Ev. Kirchenregierung, dem kirchenrechtlichen Ausschuss und der Synode einig. Damit sollte die Entkirchlichung des Staates und die Entstaatlichung der Kirche vollzogen werden, also die Trennung und Neuordnung dessen, was bisher eine Einheit war. Weil dieses neue Gremium sich auf eine breite Basis in der kirchlichen Bevölkerung berufen können sollte, sollten die Frauen bei der Wahl mit eingeschlossen sein und die Wahlen als direkte und allgemeine Wahlen per Bezirkswahl durchgeführt werden. Durch diese Wahlform erhoffte man sich eine enge Verbundenheit der Kandidaten mit der Basis und die Vermeidung von Parteien. Dieses neue Gremium sollte also eine Demonstration der inneren Geschlossenheit und des Friedens in der Kirche sein und gleichzeitig ein machtvolles Gegenüber zum Staat, das die Interessen der Kirche selbst in unruhiger Zeit durchzusetzen in der Lage war.

Doch so machtvoll und imposant, wie es auf den ersten Blick erscheinen mochte, war es nicht. Das Ganze glich vielmehr einem Pfeifen im Wald, denn durch das neue Gesetz wurde zwar eine neue Institution geschaffen, aber auf tönernen Füßen. Zum einen war da die Gebundenheit an und die Verankerung in der Landessynodalordnung, die die Ev. Landeskirchenversammlung eben nicht eine autonome Größe sein ließ, sondern sie zu einem mitwirkenden, mitbe-

[460] Die Entscheidung gegen die Verhältniswahl; die Festschreibung der gleichen Wahl; die Konkretion der Definition geistlicher Abgeordneter; die Aufhebung der Vorschrift zur Niederlegung des Mandats beim Wechsel eines weltlichen Abgeordneten in ein geistliches Amt; den Erhalt des Mandats bei Zurruhesetzung geistlicher Abgeordneter; die Relativierung der Anmeldung zur Wählerliste als einer Möglichkeit unter anderen.

[461] Die Aufgabenstellung für die LKV, eine neue Verf. für die Kirche erarbeiten zu sollen; ihre Bindung an die LSO; die Vorgabe des Verhältnisses 2:1 von weltlichen und geistlichen Abgeordneten; die Erhöhung der Abgeordnetenzahl auf über 80 Synodale; die direkte Wahl der Abgeordneten durch die Kirchengenossen; die eindeutige Bevorzugung der Bezirkswahl gegenüber der Verhältniswahl; die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten durch Verzicht auf das Kriterium der Selbständigkeit; die Zulassung der Frauen; die Vorgabe der Erstellung einer Wählerliste.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ratenden und mitentscheidenden Organ machte, das seine Grenzen an den (bleibenden) Kompetenzen der Ev. Kirchenregierung hatte. Das andere, was hinter den hehren Zielen zum Vorschein kommt, ist eine allseits verbreitete Angst vor Neuem. Möglicher Parteienstreit gehörte dazu und Unfrieden in der Kirche, die Angst vor Überrumpelung oder als rückständig betrachtet zu werden.[462] Man fürchtete um die Höhenlage der Synode und damit um ihre Qualität, allerdings nicht um die theologische, sondern um die juristische. Desgleichen wurde immer wieder vor unguten und ähnlich betitelten Elementen gewarnt sowie vor einem Verfall der Sitten, so dass man die Ev. Landeskirchenversammlung ganz offiziell zum Sittengerichtshof über ihre Mitglieder erklärte. Ein mögliches Verfahren aber sollte sich im Stillen ohne jegliche öffentliche Aufmerksamkeit vollziehen. Die Funktion als Sittengerichtshof sollte nach den Worten des Berichterstatters ein Korrektiv gegen das allgemeine Wahlrecht sein und als Sicherung für den Fall der Fälle dienen.

Hinsichtlich der Theologie war man deutlich zurückhaltender. Das Bekenntnis wurde als Reizwort empfunden, und in der Exegese zeigten sich nahezu unüberbrückbare Standpunkte. Von einem klaren biblischen Profil der Synode kann deshalb keine Rede sein. Wohl aus Sorge, es könnte dem Gedanken der Fortschrittlichkeit schaden, war man bereit, einen Teil der 2000jährigen Geschichte mit einem Federstrich dranzugeben und die mit den anderen christlichen Konfessionen gemeinsame Glaubenstradition, allen voran die mit der katholischen Kirche, aufzukündigen, obwohl 1910 mit der Weltmissionskonferenz von Edinburgh ein erster Schritt in Richtung eines neuzeitlichen ökumenischen Denkens getan worden war.[463] Das aber scheint angesichts der neuen politischen Kräfteverhältnisse weit in den Hintergrund getreten zu sein, so dass man sich bemühte, dem Zeitgeist zu entsprechen.

Die Revolution hatte offensichtlich einen tiefen Eindruck hinterlassen und drängte die Verantwortlichen, Position zu beziehen, z.B. im Blick auf den Ärgernis erregenden Lebenswandel, es aber doch nicht so deutlich zu sagen, also nicht religiös motiviert zu agieren, sondern staatsmännisch. Dazu gehört auch der Hinweis auf die geheimen Gremien und andere Möglichkeiten, die man ja auch noch hätte, um seine Ziele durchzusetzen. Der Blick auf die Entwicklungen in der Politik scheint die Haltung vieler Synodaler bestimmt zu haben. Letztlich führte er dazu, den Anteil der Laien in der Ev. Landeskirchenversammlung nach dem Vorbild der bayerischen Steuersynode zu verdoppeln, weil (zumindest) in der damaligen Situation nicht mehr vorrangig geistliche Themen im Mittelpunkt zu stehen schienen, sondern materielle. Unverhohlen bekannte man sich zu dem Ziel, den Einfluss auf das Volksganze erhalten zu wollen. Man wollte eine das Volk

[462] Aus heutiger Sicht ist diese Vorstellung kaum mehr nachvollziehbar und entspricht schwerlich unserem demokratischen Verständnis.
[463] Das RGG nennt sie das „erste ev. ökumenische Konzil“, auf dem man versuchte, für die Missionsarbeit eine gemeinsame Plattform zu schaffen. Vgl. Lehmann: [Art. :] Christentum III., Dig. Bibliothek, Bd. 12, S. 5.841, [RGG³, Bd. 1, Sp. 1712].


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

umfassende Kirche sein, die sich selbstverständlich volkstümlich zu geben hatte. Letztlich ging es dabei aber um Macht für die Kirche und in der Kirche. Für sie sollte durch den richtigen Wahlmodus und die Zusammensetzung der Ev. Landeskirchenversammlung gesorgt werden. Daneben galt es, die vermögens- und steuerrechtliche Substanzerhaltung der Kirche zu sichern, nicht unbedingt ihre innere Beschaffenheit, wie zu Beginn des Prozesses zu Protokoll gegeben worden war. Oder sah man beides in eins?

Bevor dem mit seinen Auswirkungen auf das weitere Gesetzgebungsverfahren nachgegangen wird, sollen einige, sich aus diesem Diskussionsgang ergebende Fragestellungen noch etwas detaillierter untersucht werden.

### 2.5.1 Exkurs 1: Das Frauenwahlrecht und die Frage nach dem Schriftverständnis

Am Beispiel der Einführung des Frauenwahlrechts lässt sich der Umgang mit der Schrift exemplarisch beleuchten, denn diese Neuerung war zweifelsohne der theologische Kern des Problems im Gesetz zur Einberufung einer Ev. Landeskirchenversammlung, um den intensivst gerungen wurde. Zudem ist es die einzige Stelle, an der man sich bewusst auf eine theologische Ebene begab und im Ergebnis kirchlicherseits eine Zeitenwende einläutete, die im staatlichen Bereich von der Sozialdemokratie gefordert und durchgesetzt worden war.[464] Die gesellschaftlichen Umbrüche in Folge der Niederlage gingen an der Kirche also nicht spurlos vorüber. Doch bevor man das Neue in die Kirche übernehmen konnte, sah man sich mit Bibelstellen konfrontiert, mit denen man sich wegen ihres für die Befürworter zumindest problematischen Inhalts notgedrungen auseinanderzusetzen hatte.

Prälat Christian von Römer[465] von der konservativen Gruppe I vertrat energisch und pointiert das traditionelle Verständnis von 1. Kor. 14, 34f. Er sah darin ein Gebot Jesu, dem er gehorchen wollte und lehnte deshalb das Frauenwahlrecht entschieden ab. Konrad Hoffmann[466] als Repräsentant des liberale(re)n Flügels (Gruppe II) stand ihm in nichts nach. Für ihn und die Kirchenleitung lag hier kein Gebot Jesu vor. Sie bezogen diesen Hinweis des Apostels vielmehr auf den gesamten Themenkreis der Ordnung und koppelten ihn damit von der Stellung der Frau ab. Man könnte vermuten, hier stand ein pietistischer Theologe, der sich der praxis pietatis verschrieben hatte, einem versierten Theologen gegenüber, der sich auf dem neuesten Stand der theologischen Wissenschaft befand und sich dieser mit großer Detailkenntnis bediente, gepaart mit dem Bedürfnis, alles in die Waagschale zu werfen, um zu neuen Ufern aufzubrechen. Doch beide erweisen sich bei näherer Betrachtung als überaus profilierte und sachkundige Persönlichkeiten, die

[464] Vgl. Winkler: Weimar, S. 70.
[465] Vgl. Ehmer – Kammerer: Handbuch, S. 301.
[466] Vgl. a.a.O., S. 195.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

nicht aus reiner Lust am Diskutieren miteinander rangen. Vielmehr ging es beiden in gleicher Weise um die Sache, der sie sich mit großem Ernst stellten. Ihre Argumente waren nicht leichtfertig gewählt, sondern wohl überlegt und begründet.

Konrad Hoffmann verschärfte die Problematik um das rechte Verständnis der fraglichen Schriftstellen durch den Rückgriff auf zwei namhafte Theologen, nämlich auf Wilhelm Bousset und Karl von Weizsäcker. Beide waren ausgewiesene theologische Lehrer ihrer Zeit und Vertreter je einer besonderen Schulmeinung, Wilhelm Bousset war Vertreter der religionsgeschichtlichen Schule,[467] Karl von Weizsäcker als Schüler von Ferdinand Christian Baur und dessen Nachfolger ein exponierter Vertreter der Tübinger Schule.[468] Im Für und Wider von deren Positionierungen versuchte Konrad Hoffmann, seine eigene zu finden und zu begründen. Auf diese Weise aber zeigte er, wie schwer das Argumentieren mit der Schrift seit den Tagen von Johann Salomo Semler geworden war. Dieser hatte in seiner Schrift „Abhandlung von freier Untersuchung des Canons“ (1771-1775) die geschichtliche Entstehung des neutestamentlichen Kanons nachgewiesen, man könnte auch sagen, ihn entmystifiziert und die Heilige Schrift zu einem „normalen“ Buch mit irdisch-geschichtlichen Wurzeln gemacht.[469] Göttlichen Ursprungs war für ihn nur, was zur moralischen Ausbesserung diente. Der Rest galt ihm als zeitbedingt und für die Gegenwart bedeutungslos.[470] Er unterschied also zwischen „der Schrift als dem zeitbedingten, menschlich-geschichtl.[ichen] Zeugnis der Offenbarung und dem Wort Gottes selbst.“[471] Eine Fortentwicklung dieses Denkansatzes brachte die Tübinger Schule mit Ferdinand Christian Baur an der Spitze, indem sie nach dem Ursprung und ursprünglichen Charakter der kanonischen Schriften und deren Entwicklung fragte und so den Weg zur Literarkritik mit ihrer Frage nach Quellen und literarischen Zusammenhängen ebnete.[472] Die religionsgeschichtliche Schule weitete den Blick über das Christentum hinaus in Richtung literarischer Formen und deren Entstehungs- bzw. Traditionsgeschichte.[473] Es waren also allesamt historisch ausgerichtete Fragestellungen, geleitet von dem Bestreben, Gotteswort im Menschenwort zu finden mit dem Ergebnis, dass die Heilige Schrift entsakralisiert und ihre auctoritas normativa mehr und mehr entwertet wurde.[474] Dennoch förderte jeder methodische Neuansatz für sich wichtige Erkenntnisse ans Tageslicht und erweiterte das theologische Denkspektrum um wertvolle Aspekte.

---

[467] Vgl. Hempel [Art.] Religionsgeschichtliche Schule, Dig. Bibliothek 12, S. 27.770-27.778, [RGG³, Bd. 5, Sp. 991-994].
[468] Vgl. Wesseling: [Art.] Weizsäcker, Carl [Karl] Heinrich von, Kirchenlexikon 13, Sp. 706-710, und Metzger [Art.] Weizsäcker, Karl Heinrich, Dig. Bibliothek 12, S. 35.431, [RGG³, Bd. 6, Sp. 1593]. – Er macht dort darauf aufmerksam, dass es sein Anliegen war, „die Baursche Kritik mit der konservativen Position auszusöhnen“.
[469] Vgl. Kümmel: Einleitung, S. 6f und S. 372f.
[470] Vgl. Heussi: Kirchengeschichte, S. 404.
[471] Semler [Art.], Brockhaus 20, S. 120. – Ähnlich Dziewas: [Art.:] Semler, ELThG 3, S. 1826.
[472] Vgl. Heussi: Kirchengeschichte, S. 464.
[473] Vgl. a.a.O., S. 474.
[474] Vgl. Pöhlmann: Abriß der Dogmatik, S. 47.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Das ist an sich überaus lobenswert und segensreich. Problematisch wird es aber durch die Tatsache, dass, wenn zwei dasselbe tun, sie aufgrund der zahlreicher werdenden Interpretationsebenen immer seltener zu demselben Ergebnis kommen. Auf universitär-akademischem Parkett mag das kein Problem sein. Da befördern These und Antithese den theoretisch-wissenschaftlichen Erkenntnisprozess. Wie aber ist es, wenn wie im vorliegenden Fall aus dem akademisch-theoretischen Diskurs (Gesetzes- und Lebens-)Praxis werden soll? Setzt das nicht einen einheitlichen und damit gesicherten Erkenntnisstand voraus, sprich einen magnus consensus? Wie aber lässt der sich angesichts der Methodenvielfalt erreichen?

Anders als in der Vergangenheit, in der die Bibel auch schon unterschiedlich interpretiert wurde, ist sie vor dem Hintergrund der verschiedenen Schulen und der Vielfalt der methodischen Ansätze fast beliebig auslegbar geworden,[475] sind doch die exegetischen Ergebnisse nicht in erster Linie vom biblischen Wort abhängig, sondern fast in gleicher Weise von der Gewichtung einzelner Argumente und Methoden, derer sich der Exeget bediente, sowie dem Vorverständnis, von dem her er seine Erkenntnisse in den Gesamtzusammenhang einordnet.[476] Dieser vielstimmige Chor ist dazu angetan, zu einem echten Glaubwürdigkeitsproblem werden. Denn wer entscheidet, was als Gotteswort zu gelten hat und was als Menschenwort? Kann man das eine überhaupt vom anderen trennen? Und wenn die Ergebnisse in der Bewertung derart differieren wie im vorliegenden Fall, hat sich dann der eine oder der andere geirrt oder sind die Ergebnisse allesamt richtig bzw. falsch, so dass man sich am Ende die Variante auswählen darf, die am besten in die jeweilige Zeitlage und zur eigenen Meinung passt? Oder hat man die Faustregel der Textkritik anzuwenden, wonach die schwierigere Lesart die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat und damit das, was am schwersten mit der eigenen Meinung zu harmonisieren ist? Luther weist darauf hin: „Das ist auch der rechte Prüfstein, alle Bücher zu beurteilen, wenn man siehet, ob sie Christus treiben oder nicht.“[477] Da demnach die Bibel nur von ihrer Mitte her kritisiert werden kann, bleibt als Schlüsselproblem die Frage, was denn in der Bibel von ihrer Mitte her kritisiert werden muss[478] und warum, aber auch was diese Kritik im konkreten Fall austrägt. Kommt man über den strittigen Fragen aber zu keiner Entscheidung, kann dann darüber per Synodalmehrheit entschieden werden, oder muss man warten, bis sich die Frage geklärt hat und ein wirklicher Konsens gefunden ist? Wird er aber nicht gefunden, kann man dann eine strittige Frage überhaupt entscheiden, oder muss sie unentschieden stehen bleiben?[479] Es sind also hermeneutische

[475] Vgl. 8. LS., von Römer S. 179.
[476] Vgl. Kümmel: Einleitung, S. 7, Anmerkung zur „Tendenzkritik“.
[477] Luther: Vorrede, Dig. Bibliothek 63, S. 3.094, [Luther-Werke Bd. 5, S. 63].
[478] Vgl. Pöhlmann: Abriß der Dogmatik, S. 58f.
[479] Vgl. 8. LS, S. 181: Prälat von Römer bat damals angesichts der kontroversen Diskussionslage sowohl um ein Memorandum als auch um ein Moratorium. – Gerhard Grethlein mahnt in solchem Fall eine geistliche Entscheidung


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Fragen ganz grundsätzlicher Art, die hier auftauchen und auch damals im Raum standen, wenn auch zum Teil unausgesprochen. Doch obwohl sie allgegenwärtig waren, versuchte man nicht, zuerst diese Vorfeldfragen einer Lösung zuzuführen. Man setzte vielmehr Fakten unbeschadet der historischen Tragweite der Fragestellung, bestärkt von anscheinend mehrheitsfähigen theologischen Argumenten.[480] Aber waren diese wirklich das Entscheidende oder nur das Feigenblatt, hinter dem man sich gern versteckte? Der wiederholte Hinweis auf die politischen Rahmenbedingungen lässt zumindest (begründete) Zweifel ob des Gewichts der theologischen Argumente aufkommen.

Mit der Einräumung des Frauenwahlrechts und der Neubewertung der Stellung der Frau in der (kirchlichen) Gesellschaft wurde jedenfalls nicht nur eine gesellschaftspolitische Entscheidung getroffen, sondern auch massiv die Frage nach dem Umgang mit der Schrift gestellt sowie dem dahinter stehenden Schriftverständnis, sprich nach ihrer Autorität. Die Antwort hierauf lässt sich wohl so zusammenfassen: Die Autorität der Schrift gibt es nicht (mehr), sondern nur die Autorität der jeweils mehrheitsfähigen theologischen Meinungsführerschaft bzw. der individualisierten Sicht der Dinge. Der Schritt hin zum von der Gemeinde losgelösten Individualchristentum ist dann nur noch ein kleiner. Wird man damit aber dem Wort Gottes gerecht und der uns von ihm aufgetragenen Sorgfaltspflicht? Muss einen aber nicht genau diese Fragestellung hellhörig machen und zur Zurückhaltung mahnen, weil sie auf die Gefahr hinweist, eigene Wunschvorstellungen oder opportun erscheinende ideologisch-gesellschaftliche Anschauungen als mit Gottes Wort vereinbar oder gar zu Gottes Wort zu erklären? Die Entscheidung im Blick auf das Wahlrecht der Frau führte jedenfalls zu einer radikalen Wende in der kirchlichen wie christlichen Lebenspraxis. Sie wurde über eine in der Synode mehrheitsfähige theologische Interpretation der einschlägigen Bibelstellen und den Preis eines Bruchs mit der Tradition ermöglicht.

Mit dieser Entscheidung setzte die Landessynode auch ein Zeichen im Blick auf ihr Selbstverständnis, indem sie sich durch ihre Handlungsweise, ohne es eigens zu benennen, zur Parlamentarisierung bekannte.[481]

Ebenso ungeklärt ist die Frage nach dem Verhältnis von wissenschaftlichem Umgang mit der Heiligen Schrift zu deren liturgischem Gebrauch. Vielen (unbedarften Gemeindegliedern)

---

an, zu der man nicht über einen einfachen Mehrheitsbeschluss kommen kann [vgl. Grethlein: Synode, S. 238], und erinnert an den Brauch des magnus consensus der alten Kirche [S. 230].

[480] Der Minderheitenschutz, um den man im Zusammenhang von Wahlrechtsform und Wahlkreisgestaltung so sehr gerungen hatte, war hier nie ein Thema. [Vgl. hierzu z.B. 2.3.3 Die Zusammensetzung der LKV (Art. 2)], aber auch die Art, wie man der Debatte ein Ende gesetzt hat [Vgl. 8. LS, S. 236].

[481] Vgl. Robbers: Recht, S. 489. – Vgl. auch Grethlein: Synode, S. 239, denn so führt er weiter aus, ein Kennzeichen der Parlamente ist die Mehrstimmigkeit, während das der Synoden Einmütigkeit sein sollte. Kommt eine Einmütigkeit nicht zustande, kann eine Synode nicht für die Kirche sprechen. In solch einem Fall ist Schweigen besser als Reden [S. 249].


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

scheint es hier eine Doppelbödigkeit zu geben, die ebenfalls an der Glaubwürdigkeit der Kirche zweifeln lässt. Sie gipfelt in der Frage: Meint der Pfarrer auch, was er sagt, oder gebraucht er nur vertraute Vokabeln, die er längst mit einem anderen Inhalt gefüllt hat? Hieran zeigt sich einmal mehr, wie schwierig der Umgang mit der Schrift geworden ist. Ob es diesbezüglich eine befriedigende Lösung geben kann, muss offen bleiben. Auf jeden Fall aber fordert der Umgang mit der Schrift den Prediger zu besonderer Sorgfalt auf und zur Demut im Blick auf die eigene Meinung bzw. Erkenntnis und bezüglich der Gemeinde. Wenn schon beim Wahlrecht der Minderheitenschutz immer wieder eingefordert wurde, ist er hinsichtlich der Schrift und dem Schriftverständnis noch wichtiger. Hier bleibt eine geschwisterliche Toleranz gefragt und das gemeinsame Ringen um das, was die Schrift sagt. Findet man dabei aber zu keiner gemeinsamen Antwort, sollte man sich vor der Entscheidung von Sachfragen an den Rat von Prälat von Römer erinnern und sich eher fürs Zuwarten entscheiden und einem wie auch immer begründeten Entscheidungsdruck wehren.

### 2.5.2 Exkurs 2: Das Frauenwahlrecht und die Verantwortung der Kirche gegenüber der Geschichte

Prälat von Römer merkte zum geplanten Frauenwahlrecht an, es sei ein Eingriff in die 2000jährige Geschichte und setze Württemberg auf einen Isolierschemel in der ganzen Christenheit.[482] Das sind drastische Worte, die aber doch zutreffend die Reichweite dieser Entscheidung beschreiben. Die württembergische Landessynode war im Begriff, Fakten zu schaffen und einen radikalen Bruch mit der bisherigen Tradition zu vollziehen, sich also nicht nur von der bisherigen Auslegungsgeschichte der Heiligen Schrift zu verabschieden, sondern auch vom consensus ecclesiae.[483] Man wollte bewusst Neues wagen. In einer revolutionären Gesamtsituation ist das kein ungewöhnlicher Vorgang. Außergewöhnliche Situationen erfordern eben außergewöhnliche Antworten oder auch Maßnahmen. Das klingt einleuchtend, ist aber doch verwunderlich, weil eben jene Kirchenleitung, die hier zu neuen Ufern bereit war aufzubrechen, das immer wiederkehrende Credo vor sich hertrug, in der Kirche habe es keine Revolution gegeben, und es solle auch keine geben. Die Kirche solle sich vielmehr auf legalem, rechtmäßigem Weg weiterentwickeln. Deshalb griff man immer wieder auf das kirchliche Notgesetz vom 9. Nov. 1918 als Ga-

[482] Vgl. 8. LS, S. 180f.
[483] Vgl. Grethlein: Synode, S. 238. – Grethlein bezieht diesen Begriff auf die Geschichte und das Wesen der Synode. Er kann aber durchaus auch allgemeiner verstanden werden.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

rant für die kirchliche Rechtskontinuität zurück[484] und verpflichtete die synodalen Gremien[485] um der Rechtskontinuität willen ganz selbstverständlich auf die Landessynodalordnung.

Wie hat man vor diesem Hintergrund die Verantwortung gegenüber der Geschichte und die Freiheit zu Neuem zu bewerten? Dass beim Frauenwahlrecht die Stunde der Freiheit noch nicht gekommen war, zeigt die Kontroverse um diese Frage. Man nahm sich vielmehr die Freiheit zu Neuem mit dem Argument, es den Frauen schuldig zu sein. Gleichzeitig verwahrte man sich entschieden dagegen, dass die Wurzeln dieses Neuen in der Revolution lägen, räumte aber ein, man müsse sich den neuen politischen Gegebenheiten anpassen. Dass man sich auf solch eine doppelgleisige Argumentationsschiene begab, überrascht und verwundert. Denn die Kirchenleitung eröffnete diese Front ohne Not. Es gab allenfalls vereinzelt Stimmen, die das Frauenwahlrecht in der Kirche forderten.[486] Vielen Stimmberechtigen – auch Synodalen – hätte die allgemeine und direkte Wahl vollkommen ausgereicht und als Zugabe die Aufhebung der Parität von geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Die Frage des Frauenwahlrechts hingegen hätte man der kommenden Ev. Landeskirchenversammlung überlassen können und damit Bedenkzeit gewonnen. Dass sich die Kirchenleitung dennoch daran wagte und hier anscheinend unter allen Umständen zur Entscheidung kommen wollte, kann nur als vorauseilender Gehorsam angesehen werden, durch den die Landeskirche modern und zeitgemäß erscheinen wollte. Die Gunst der Stunde sollte offenbar unbedingt genutzt werden, auch um den Preis einer unverkennbaren Inkonsequenz in der Argumentation.

Man sagte also zur Geschichte grundsätzlich ja und war bestrebt, sie ohne Bruch weiterzuführen bzw. in eine neue Zeit überzuleiten. Wo es aber opportun erschien, nahm man sich die Freiheit für Neues, auch gegen namhafte Minderheiten. Das muss sich die Kirchenleitung als Vorwurf gefallen lassen. Gemessen an ihren eigenen Maßstäben hat sie sich hier inadäquat verhalten und durch diesen Vorgriff der Arbeit der kommenden Ev. Landeskirchenversammlung eine nicht unerhebliche Hypothek mit auf den Weg gegeben. Zumindest lässt sich kein Schema erkennen, wann die Verantwortung vor der Geschichte wahrzunehmen und wann Neues angesagt ist bzw. gewagt werden kann. Es bleibt der Beigeschmack von Willkür und Beliebigkeit. Man könnte

[484] Vgl. z.B. oben e) zeitliche Eingrenzung des Untersuchungszeitraums mit seinen Wendepunkten mitsamt der zu beobachtenden Elitenkontinuität.
[485] Die 8. LS und die kommende LKV.
[486] Vgl. 8. LS, S. 158. – Röcker führte hier zunächst Zitate aus dem politischen Bereich des Jahres 1917 an, die vom Desinteresse der Frauen an politischer Betätigung redeten. Auf S. 161 zitierte er dann aus dem Bericht des staatsrechtlichen Ausschusses der Zweiten Kammer des württembergischen Landtags, der im Juli 1918 zu demselben Ergebnis kam. Im Frühjahr 1918 kam es sogar zur Trennung des Deutsch-evangelischen Frauenbundes vom Allgemeinen Frauenbund, weil dieser das allgemeine politische Frauenstimmrecht gefordert hatte, was vom Deutsch-evangelischen Frauenbund abgelehnt wurde (S. 164). Als Resümee hielt Röcker für den kirchlichen Bereich fest: „Sie haben es nicht erstrebt, sie haben es nicht gewollt, die Frau nimmt's aber an und wird es auch ganz gewiß gut


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

auch sagen: Hier kommt die Macht der Herrschenden (Kirchenregierung) zum Tragen, die sie sich von den Mitherrschenden (Synode) legitimieren ließ.

### 2.5.3 Exkurs 3: Das Verhältnis von Kirche und Politik

Wie bereits die Leitsätze zeigen, waren die Entstaatlichung der Kirche und die Entkirchlichung des Staates ein Thema jener Tage. Mit dem Ende des Summepiskopats war diese Einheit zwar zerbrochen, aber noch nicht vollzogen. Staat und Kirche waren weiterhin eng ineinander und miteinander verzahnt, aber gewillt, künftig ihre eigenen Wege zu gehen. Wegen der fehlenden Trennung konnte man sich in der Kirche den Vorgängen im Bereich der Politik nicht ganz entziehen, war aber doch beiderseits auf Distanz bedacht, um die je eigenen Interessen zu wahren.

Obwohl man der neuen Zeit grundsätzlich positiv gegenüberstand und sich wie beim Frauenwahlrecht offen für Impulse aus der Politik zeigte, war man sich der Gefahren aus dem Bereich der Politik durchaus bewusst. Parteienherrschaft wollte man unter allen Umständen vermeiden, und ebenso die daraus resultierende Zerstrittenheit. Die Möglichkeit der Unterwanderung durch politische Gruppierungen sah man als Bedrohung, besonders durch solche mit revolutionärem Hintergrund. Die Warnung vor unguten Elementen, die die Höhenlage der Synode beeinträchtigen könnten, ist dafür Beispiel genug. An den Segnungen der neuen Zeit wollte man also durchaus partizipieren, sich aber gegen die lauernden Gefahren abschotten. Deshalb legten die Verantwortlichen Wert darauf, dass in der Kirche keine Revolution stattgefunden hatte und die Kirche auf der Basis des alten Rechts zu führen und in die neue Zeit überzuleiten sei. Hierin liegt die eigentliche Bedeutung des kirchlichen Notgesetzes vom 9. Nov. 1918.

Nicht die neue Regierung, obwohl sie eine provisorische war, auch nicht das demokratische System stieß bei den kirchlichen Vertretern auf Vorbehalte, sondern die Parteien und all das, was man mit ihnen an Umtrieben verband. Besonders dem linken Spektrum begegnete man mit großem Misstrauen. Berichte über die Vorgänge in Russland gepaart mit dem aggressiven, teils militanten Auftreten sowjetfreundlicher Gruppen, man denke nur an die Umsturzversuche der Spartakisten, schürten diese Ängste und Vorbehalte. Für die Kirche und ihre führenden Vertreter war das ein Signal, auf der Hut zu sein, das Positive aufzunehmen, dem Negativen aber möglichst schon im Vorfeld energisch entgegenzutreten.

---

verwalten“ (S. 164). „um den gebührenden Einfluß der Frauen auf wichtige kirchliche Angelegenheiten (z.B. auf die Pfarrwahl, da, wo sie besteht) [wäre es dem Deutsch-evangelischen Frauenbund aber schon] zu tun“ (S. 163).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 2.5.4 Exkurs 4: Kirche von oben – Kirche von unten?

Diese für die Kirche so bedeutsame Frage wurde bereits bei der Verabschiedung der Wahlordnung für die Ev. Landeskirchenversammlung gestellt und mit Begriffen wie Volkskirche, Gemeindekirche, Pfarrerskirche umschrieben. Ihr volkstümlicher Charakter wurde in unterschiedlicher Weise angemahnt und bei der Frage der Zusammensetzung der Ev. Landeskirchenversammlung (Art. 2) zum Kernthema. Wie sollte die Zukunft der Kirche aussehen?

Die gebrauchten Begriffe sind einerseits zukunftsweisend, andererseits polemisch abgrenzend. Gerade der polemisch abgrenzende Gebrauch aber macht deutlich, wo man die Kirche damals verortet sah. Dabei sticht vor allem die Bezeichnung Pfarrerkirche ins Auge, die die Kirche vornehmlich als pfarrerdominiert charakterisiert. Das aber will mit den damaligen Gegebenheiten nicht so recht zusammenpassen, denn bis 1918 stand kein Geistlicher an der Spitze der Kirche, sondern der König als summus episcopus und Letztentscheidender. Ihm nachgeordnet war das Kirchen- und Schulministerium, in das die Ev. Oberkirchenbehörde integriert war. Auf all diesen Entscheidungsebenen hatten nicht Theologen das Sagen, sondern Juristen und ähnlich ausgebildete Persönlichkeiten. Durch sie wurde die Kirche von oben verwaltet, ja regiert. Die Rede von einer Theologendominanz passt damit nicht so recht ins Bild, denn sie kommt allenfalls auf der mittleren Ebene der Diözese über die starke Stellung des Dekans und der Gemeindeebene durch die Gemeindeleitungsfunktion des Pfarrers zum Tragen, wobei beiden stets noch ein synodales Gremium beigeordnet ist, das sie in ihrem Tun begrenzt. Warum also diese Polemik gegen die Theologen, noch dazu aus dem Mund eines Theologen, wenn Laien an der Spitze standen? Da sich hierauf aus den Debattenbeiträgen keine Antwort geben lässt, muss man sie zunächst einmal zur Kenntnis nehmen.

Auf jeden Fall geht die Aufhebung der Parität und die Einführung des Verhältnisses von zwei (weltlichen Abgeordneten) zu eins (geistlichen Abgeordneten) in die Richtung, der tatsächlichen oder vermeintlichen Theologendominanz entgegenzusteuern. Die Kirchenleitung setzte mit diesem Vorschlag Fakten, indem sie ihn ohne Zutun der Synode ins Gesetz hineingeschrieben hatte. Damit wurde von oben das Signal gesetzt, dass die Kirche künftig stärker von den Laien als Kirchensteuerzahlern bestimmt werden sollte.

Das Angebot der Kirchenleitung war manchen Synodalen noch zu wenig, denn die Ev. Kirchenregierung als Nachfolgerin des Landesherrn stand für das konsistoriale Prinzip und die Leitung der Kirche von oben. Hiergegen regte sich Unmut, möglicherweise auch weil die Arbeit von Landessynode und Landeskirchenversammlung auf der Basis der Landessynodalordnung geschehen sollte und damit in den Strukturen des konsistorialen Systems. Indem einige Synodale


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

eine Volkskirche forderten und deren Volkstümlichkeit anmahnten, signalisierten sie, dass ihrer Meinung nach die Kirche nicht halbherzig umgestaltet, sondern an Haupt und Gliedern reformiert werden sollte. Darin sahen sie ein Gebot der Stunde.

Volkstümlichkeit stand dabei für die Nähe zum Kirchenvolk. Die Leitung sollte nicht vom hohen Ross ausgeübt, sondern das Priestertum aller Gläubigen verwirklicht werden. Gerade dieses Argument lässt fragen, warum die Kirche in Parallele zum Staat umgestaltet werden sollte. Das Priestertum aller Gläubigen als soteriologische Größe zielt ja in erster Linie auf das Verhältnis des Gläubigen zu Gott ab. Indem dieses jedem zugesagt wird, wird der Priester zwar in seiner Mittlerfunktion Gott gegenüber überflüssig, aber es wird dadurch auch nicht jeder automatisch zum Gemeindeleiter. Entsprechend hat sich Martin Luther nicht für eine unstrukturierte Gemeinde ausgesprochen, sondern für eine Berufung in das jeweilige Amt.[487] Im Gegenteil, das Pfarramt war für ihn die wesentliche Säule des Gemeindegedankens und Garant für die Einheit der Gemeinde im Gegensatz zum reformierten Gemeindeverständnis, betonte Stadtdekan Traub im Rahmen der Diskussion um die Kirchengemeindeordnung.[488] Da die Einzelnen wie die Gemeinden Gott wohlgefällig leben sollten, legte er Wert auf die Gemeindeordnung und die Gemeindekontrolle durch die (General-)Superintendenten. Dieser Aspekt kam aber in der ganzen Diskussion nicht zum Tragen. Es wurden nur Volksnähe und Volkstümlichkeit sowie eine Volkskirche gefordert, ohne zu definieren, was darunter genau zu verstehen sei. So führte dieser Denkansatz zu einer Analogie zu den staatlichen Vorgängen und Veränderungsprozessen. Erkennbar theologisch durchdacht und ausgereift begegnet er an keiner Stelle. Trotzdem war damit die Frage nach der Kirchengewalt gestellt. Die Richtung, in der sie beantwortet werden sollte, wurde in der Diskussion mit den verwendeten und propagierten Begriffen sowie der am Ende getroffenen (Vor-)Entscheidung angezeigt. Nicht nur im Staat, sondern auch in der Kirche sollte alle Macht vom Volke ausgehen.

### 2.5.5 Exkurs 5: Die Eisenacher Kirchenkonferenz und der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss

Wiederholt berief man sich bei der Beratung des Gesetzes zur Einberufung einer Ev. Landeskirchenversammlung auf Vorgaben der Eisenacher Kirchenkonferenz,[489] wobei die Redner jeweils den Hinweis schuldig blieben, wann und wo diese was beraten und beschlossen hatte.

[487] Vgl. Luther: Von den Schleichern, Dig. Bibliothek 63, z.B. S. 3793.
[488] Vgl. LKV, Bd. 4, S. 2549.
[489] Im Blick auf die LKV als Sittengerichtshof (2.2.3); bei der Aufnahme des ärgerniserregenden Lebenswandels (2.3.5 Art. 4,2+3).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Die Eisenacher Kirchenkonferenz war 1853 auf Anregung von König Wilhelm I. von Württemberg und weiteren, sich daran anschließenden Vorarbeiten ins Leben gerufen worden. Ziel war es wie bei ihrem Vorgänger von 1653, dem Corpus Evangelicorum, das evangelische Deutschland mit einer Stimme zu versehen und so dem bestehenden landeskirchlichen Partikularismus entgegenzuwirken, ohne die Selbständigkeit und den Bekenntnisstand der einzelnen Gliedkirche anzutasten.[490] Diese Konferenz tagte fortan in der Regel alle zwei Jahre.

Wie die Bezeichnung „Konferenz" erkennen lässt, war es zunächst mehr ein Gesprächs-, Beratungs- und Informationsforum kirchenregimentlicher Vertreter ohne feste Strukturen. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die Konferenz von Kaiser Wilhelm II. zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben. Als solche gab sie sich festere Strukturen und vor allem mit dem 15köpfigen Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss (DEKA) ein Exekutivkomitee, das in den Sitzungspausen die Geschäfte führte.[491]

Schon vor dem ersten Weltkrieg, verstärkt während des Kriegs, noch dezidierter im Juni 1918, dachte man über eine Erweiterung der Basis von Ausschuss und Konferenz nach. Durch das Kriegsende mit seinen Umwälzungen wurde dieser Gedanke erkennbar verstärkt und um das Bestreben, die Konferenz in einen Kirchenbund zu überführen, ergänzt. Seine Organe sollten ein Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT) vergleichbar der heutigen EKD-Synode sein und als geschäftsführender Ausschuss ein um synodale Vertreter erweiterter DEKA.[492] Diese Vorstellungen hatte man im Herbst 1919 entwickelt.

Anfang des Jahres stellte sich die Lage noch ein wenig anders dar. Die Staatsumwälzung hatte Ängste geschürt. Nichts schien mehr verlässlich und sicher zu sein. Deshalb war man laut Protokoll vom 4. Febr. 1919 zusammengekommen, um den deutschen Protestantismus machtvoller zusammenzuschließen mit dem Ziel, ihn vor Übergriffen zu schützen, die rechtliche Kontinuität zu wahren und die angestammten Rechte samt dem wertvollen Vermögensbesitz zu sichern.[493] Die bisherige kirchenregimentliche Basis sollte verbreitert und die freien Arbeitsorganisationen mit ins Boot genommen werden. Sie hatten sich auf einer Tagung in Elberfeld am 3. Jan. 1919 grundsätzlich auf eine mögliche Zusammenarbeit mit den verfassten Kirchen verständigt.[494] Im Februar 1919 kam es zu einer ersten gemeinsamen Sitzung, auf der man eine Vorbereitungskonferenz und deren Zusammensetzung sowie als Ziel eine engere Zusammenarbeit vereinbarte, um gegenüber dem Reich und den Staatsregierungen geschlossen(er) auftreten zu können. Von einer

[490] Vgl. LKV, Beilage 5, Korrektur(abzug), S. 1f.
[491] Vgl. a.a.O., S. 2f.
[492] Vgl. a.a.O., S. 3f.
[493] Vgl. [DEKA] Abschrift zu K.A. 92, S. 2.
[494] Vgl. a.a.O., S. 3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Vereinigung zu einer Reichskirche wurde ausdrücklich abgesehen, ein Deutscher Evangelischer Kirchentag aber als parlamentarische Plattform in Planung genommen.[495] Die Bekenntnisfrage hingegen samt ihrer Problematik wurde in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Landeskirche verwiesen,[496] ja sogar ausdrücklich vor deren Aufrollen gewarnt.[497] Der künftige Deutsche Evangelische Kirchenausschuss sollte Sorge tragen für die Auslandsdiaspora, die Schulfrage, den Schutz der Gotteshäuser, die Anerkennung der kirchlichen Feiertage und die Militärseelsorge.[498]

Die Vertreter der freien Arbeitsorganisationen waren mit diesem Ergebnis mehr als zufrieden. Sie sahen ihre Hoffnungen weit übertroffen und sich in ihrem Wunsch nach Einheit mit den Kirchenleitungen sehr verbunden. So wurde eine Vorkonferenz beschlossen, die für den 27. Febr. 1919 nach Kassel einberufen wurde, um über die Bildung eines allgemeinen Deutschen Evangelischen Kirchentags zu beschließen und seine Aufgaben festzulegen, dazu seine Zusammensetzung und die Wahlordnung, auf deren Basis er sich konstituieren sollte.[499]

Daran anschließend trafen sich die Mitglieder der 33. Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz und des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zu einer Aussprache über die gegenwärtige Zeitlage. Ganz oben auf der Agenda stand der Vorentwurf der Reichsverfassung, der in den Landeskirchen ein unterschiedliches Echo gefunden hatte. Einige Kirchenleitungen waren gegen jede Bestimmung über religiöse Fragen in der Verfassung, andere forderten mehr Schutzrechte. Besonders herausgestrichen wurde dabei die Tatsache, dass die Zuständigkeit des Reichs in Kirchen- und Schulfragen nicht aus dem Erstentwurf übernommen worden war.[500] Einig war man sich in der Forderung, dass der öffentlich-rechtliche Charakter der Kirchen in der Verfassung verankert werden müsste. Ob man sich mit diesem Anliegen an die Reichsregierung oder an den Reichstag wenden müsse, blieb ungeklärt. Darüber hinaus warf man einen kritischen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse in Thüringen[501], forderte den Erhalt des christlichen Charakters der Volksschulen und betonte zugleich, dass bei der Frage des Verhältnisses von Kirche und

[495] Vgl. a.a.O., S. 3f.
[496] Vgl. a.a.O., S. 4f.
[497] Vgl. a.a.O., S. 7.
[498] Vgl. a.a.O., S. 5.
[499] Vgl. a.a.O., S. 5-8.
[500] Vgl. [DEKA] K.A. 233/1, S. 1-9, zur Reichsverfassung vgl. bes. S. 4f.
[501] In den thüringischen Landen rang man in jenen Tagen um den Zusammenschluss von mindestens neun unterschiedlichen Herrschaften und entsprechend vielen Kirchenwesen. Besonders brisant war die Situation im Freistaat Sachsen-Gotha durch die Bildung eines kommunistischen Rats der Volksbeauftragten, dem am 25. Mrz. 1919 ein ausschließlich aus Ministern der USPD bestehendes Staatsministerium folgte (vgl. Gonschior: Thüringen).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Staat die Forderungen der Kirche hinsichtlich der Schulen und des Religionsunterrichts nicht von der Tagesordnung verschwinden dürften.[502]

[502] Vgl. [DEKA] K.A. 233/1, öffentlich-rechtlicher Charakter, S. 5f; Thüringen, S. 6; Volksschulen, S. 7; Religionsunterricht, S. 8.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# 3. Die Entstehungsgeschichte des Kirchenverfassungsgesetzes und das dazugehörende staatliche wie kirchliche Umfeld −

# Von Februar 1919 bis Oktober 1919

## 3.1 Das politische Umfeld der Verfassungsarbeit im Land und im Reich

Die politische Situation jener Tage wird man als unruhig und instabil bezeichnen müssen. Im Reich führte seit dem 9. Nov. 1918 der Rat der Volksbeauftragten die Regierungsgeschäfte. In seine Amtszeit und ins Vorfeld der Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung am 19. Jan. 1919 fiel der Spartakusaufstand vom 4. bis 12. Jan. 1919, der mit einem Generalstreik verbunden war. Schwerpunkt der Auseinandersetzungen war Berlin. Die Auswirkungen aber waren im ganzen Reich zu spüren, auch in Stuttgart. Erst durch das rigorose Eingreifen diverser Freikorps und einiger Reichswehreinheiten beruhigte sich die Lage wieder. In der Folge kam es am 15. Jan. 1919 zur Ermordung von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht.[503]

Die immer deutlicher werdenden Auswirkungen der Kapitulation sowie der Umstand, dass auch auf Landesebene provisorische Regierungen amtierten, schufen ein zusätzliches Machtvakuum. Erst mit der konstituierenden Sitzung der Nationalversammlung am 6. Febr. 1919 und der Wahl Friedrich Eberts zum Reichspräsidenten am 11. Febr. 1919 sowie der Beauftragung Philipp Scheidemanns mit der Regierungsbildung setzte eine gewisse Stabilisierung der Lage ein, denn nun konnten sich die Regierenden auf eine parlamentarische Legitimation berufen.

Eine wirkliche Rechtssicherheit konnte aber allein wegen der laufenden Friedensverhandlungen nicht aufkommen. Das gesamte Ausmaß der Niederlage samt der daraus resultierenden Bedingungen für den kommenden Frieden zeichnete sich immer klarer ab. Für viele waren sie Schock und Schmach zugleich.[504] Das schürte die Unzufriedenheit weiter. Wie groß die Spannungen waren, zeigte sich am Protest der DDP gegen den Versailler Vertrag. Da sie nicht bereit war, ihn mitzutragen, schied sie am 20. Jun. 1919 aus der Koalition aus und besiegelte damit das Ende der ersten parlamentarischen Reichsregierung. Das folgende Kabinett unter Gustav Bauer stimmte am 23. Jun. 1919 unter massivem militärischem Druck der Alliierten dem Versailler Friedensvertrag zu,[505] was einem Offenbarungseid gleichkam und das endgültige Eingeständnis der deutschen Niederlage und nunmehrigen Machtlosigkeit war.

---

[503] Vgl. Liebknecht, Karl [Art.], Brockhaus 13, S. 383; Luxemburg, Rosa [Art.], Brockhaus 13, S. 643.
[504] Vgl. hierzu z.B. die Rede von Philipp Scheidemann vom 26. Mrz. 1919 vor der Nationalversammlung in: Nationalversammlung, Bd. 327, S. 807D-809C – oder auch die Erklärung des DEKA zu den Forderungen der Entente vom 10. Februar 1921 in: [DEKA] K.A. 263/21.
[505] Vgl. Gonschior: Wahlen in Weimar.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

In diesem Kontext hat man die Beratung der neuen Reichsverfassung zu sehen und zu bewerten, die im Febr. 1919 aufgenommen wurde. Die Schlussabstimmung fand am 31. Jul. 1919 bereits unter dem Eindruck des geschlossenen Friedensvertrags statt. Am 14. Aug. 1919 trat sie in Kraft und beendete verfassungsrechtlich die Zeit des Kaiserreichs. Damit war die eigentliche Aufgabe der Nationalversammlung erfüllt. Doch erst am 6. Jun. 1920 wurde der erste Reichstag gewählt, der die Nationalversammlung ablöste.[506] Es dauerte also einige Zeit, bis die reichsrechtliche Neuordnung abgeschlossen worden war. Wie unruhig die Zeiten waren und wie groß die latenten und tatsächlichen Gefahren für die junge Republik, zeigt sich beispielhaft an den Unruhen in München[507] und andernorts[508] im April 1919 und am Kapp-Putsch vom 12. auf den 13. März 1920, der durch einen Generalstreik wenige Tage später zusammenbrach.[509]

### 3.2 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung

Die Nationalversammlung begann ihre Arbeit in einer überaus bewegten, um nicht zu sagen turbulenten Zeit, und legte vor dem beschriebenen Hintergrund umso überraschender ein beachtliches Tempo vor. Nach der Konstituierung[510] und der Festlegung einer Tagesordnung[511] am 6. Febr. 1919 wandte man sich am 7. Febr. 1919 zunächst den Begrüßungstelegrammen[512] zu, dann der Wahl des Präsidiums und der Schriftführer.[513] Am 8. Febr. 1919 trat man in die erste Beratung eines Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt ein.[514] Dieses wurde am Montag, dem 10. Febr. 1919, nach dritter Lesung beschlossen.[515] Dann legten die Volksbeauftragten ihre Macht zurück in die Hände der Nationalversammlung.[516] Tags darauf wählte diese den Reichspräsidenten,[517] und bereits am Donnerstag, dem 13. Febr. 1919, wurde ein Bericht über die Berufung des Reichsministeriums gegeben und die erste Erklärung der neuen Reichsregierung von der Nationalversammlung entgegengenommen.[518] Diese erste Regierungserklärung war für die Abgeordneten Grund und Anlass, sich erstmals auch mit dem Thema Kirche und Staat zu befas-

[506] Vgl. Nationalversammlung.
[507] Vgl. Zentner: Geschichte des Dritten Reiches, S. 21f.
[508] Vgl. zu Stuttgart: Kirchenreg. vom 10. Apr. 1919
[509] Vgl. a.a.O., S. 44.
[510] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 326, S. 1A-5B.
[511] Vgl. a.a.O., S. 5B.
[512] Vgl. a.a.O., S. 7B-8B.
[513] Vgl. a.a.O., S. 8D sowie 10A-10D und 11D.
[514] Vgl. a.a.O., S. 12C.
[515] Vgl. a.a.O., S. 36C.
[516] Vgl. a.a.O., S. 36C.
[517] Vgl. a.a.O., S. 40A.
[518] Vgl. a.a.O., S. 43C und 44B-49A.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

sen. Die Aussprache wurde allerdings aufgrund der Tagesereignisse mehrfach unterbrochen und zog sich über mehr als eine Woche hin.[519]

Adolf Gröber, Fraktionsvorsitzender des Zentrums, forderte gleich zu Beginn der Aussprache aufgrund von erheblichen Turbulenzen im Schulbereich, zu denen es in einigen Ländern gekommen war, dass zu den Grundrechten auch das Recht der Gewissensfreiheit und der Freiheit der Religionsausübung gehören müsse.[520] Er sprach damit ein Thema an, das den beiden großen Konfessionen ein besonderes Anliegen war.[521] Auch der Fraktionsvorsitzende der DNVP von Posadowsky-Wehner ging auf die in Frage stehende Trennung von Kirche und Staat ein. Er sah darin einen Schlag gegen die Kirche und betonte, die Kirche sei kein einfacher Privatverein, sondern als moralische Instanz für den Staat notwendig. Sie müsse allein schon aus diesem Grund durch entsprechende Geldmittel in ihrer Existenz gesichert werden.[522] Damit war bereits in der ersten Aussprache ein Kontrapunkt zugunsten der Kirche gesetzt im Gegensatz zur revolutionären Stimmung jener Tage, die sich zum Teil auch gegen die Kirche wandte. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass Johannes Meerfeld am 21. Febr. 1919 für die SPD zu Protokoll gab, seine Partei habe Achtung vor jeder Überzeugung und anerkenne durchaus die geschichtlichen Verdienste der Kirche, ebenso ihren starken sittlichen Ideengehalt für die Gegenwart. Auf der Basis eines christlichen Sozialismus sei die SPD durchaus zu einer friedlichen Lösung dieser Thematik bereit, denn man wolle den Massen nicht den Glauben nehmen.[523] Damit signalisierte er das Interesse der SPD an einer konstruktiven Zusammenarbeit.

Am 24. Febr. 1919 erklärte Innenminister Preuß bei der Einbringung des Verfassungsentwurfs in die Nationalversammlung, man habe ursprünglich die Themen Kirche und Schule in Art. 9 aufnehmen wollen, sei damit aber am Widerstand der Gliedstaaten gescheitert, die ihre gewachsenen Hoheitsrechte gefährdet sahen. Grundsätze zur Regelung der hier anstehenden Fragen sollten aber dennoch Teil der Grundrechte sein und damit in der Verfassung verankert werden.[524] Die Regierung reklamierte also gewisse Kompetenzen für das Reich sowie ein Mitspracherecht in diesen Fragen.

[519] Vgl. a.a.O., S. 49A (Beginn der Debatte am 13. Febr. 1919); S. 276 D (Schluss der Debatte per Geschäftsordnungsantrag am 21. Febr. 1919).
[520] Vgl. a.a.O., S. 51 A und B. – Hier ist vor allem Adolph Hoffmann, der preußische Kultminister, mit seiner kirchenfeindlichen Politik zu nennen (vgl. Winkler: Weimar, S. 49 und S. 67f, und Besier: Waffenstillstand, S. 42-51).
[521] vgl. [DEKA] K.A. 233/1, öffentlich-rechtlicher Charakter, S. 5f; Thüringen, S. 6; Volksschulen, S. 7; Religionsunterricht, S. 8.
[522] Vgl. Die Nationalversammlung, Bd. 326, S. 84 C.
[523] Vgl. a.a.O., S. 262 C und D.
[524] Vgl. a.a.O., S. 287 D.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 3.2.1 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (erste Lesung)

Die Nationalversammlung begann am 28. Febr. 1919 mit der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs.[525] Der Zentrumsabgeordnete Spahn knüpfte unter dem Stichwort „Grundrechte“ an die Ausführungen des Innenministers an und bemängelte, dass die Religion des Einzelnen nicht unter den Grundrechten aufgeführt sei. Obwohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit grundsätzlich geschützt würden, aber eben nicht im Rahmen der individuellen Grundrechte, könne man diese auch als gegen die Religion gerichtete Grundrechte verstehen. Da weiter die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur in den Schranken der öffentlichen Ordnung zugelassen werden solle, die öffentliche Ordnung aber nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Polizeivorschriften definiert würde, müsste die Begrifflichkeit geändert bzw. präzisiert werden. Zudem solle laut Entwurf jeder Zwang auf dem Gebiet der Religion unter ein Verbot gestellt werden, was für die Religionsgemeinschaften eine erhebliche Einschränkung sei, da ihnen keine eigenständigen Rechte zuerkannt würden. Aufgrund dessen forderte er die Anerkennung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Beschränkung des vorgesehenen Verbots auf ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit. Eine Öffnungsklausel sollte es dem Staat möglich machen, zu genau definierten Zwecken nachfragen zu können.[526] Auch von Delbrück, Mitglied der DNVP, monierte das Fehlen einschlägiger Aussagen in Bezug auf das Verhältnis von Kirche und Staat, vor allem vor dem Hintergrund der bereits erwähnten unerhörten Eingriffe einzelner Bundesstaaten in die Rechte der Kirchen. Als Konsequenz forderte auch er den Erhalt der Kirche als öffentlich-rechtlicher Korporation sowie die Zubilligung eines Selbstbesteuerungsrechts und den Religionsunterricht als integralen Bestandteil des Schulunterrichts.[527] Als Dritter im Bunde trat der Fraktionsvorsitzende der DVP Heinze für Reichskompetenzen in Religionsangelegenheiten ein vergleichbar den Individualrechten von Art. 30 des Entwurfs, der später zum Art. 132 bzw. 135[528] wurde, und damit für den Schutz der Kirchen gegenüber einseitigen Maßnahmen der Einzelstaaten. Die Anerkennung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Erhalt des kirchlichen Eigentums und der Staatsleistungen gemäß den vorhandenen Rechtstiteln, das Besteuerungsrecht, die Wahrung der christlichen Feiertage, der strafrechtliche Schutz der Religion, die Religionspflege in Heer, Gefängnissen und Anstalten sowie die Sicherung des Religionsunterrichts sollten nach seinem Dafürhalten ebenfalls verfassungsrechtlich garantiert werden.[529] Henke von der SPD war das Thema Religion bzw. Religionszugehörigkeit nur

[525] Vgl. a.a.O., S. 371B.
[526] Vgl. a.a.O., S. 380 B-D.
[527] Vgl. a.a.O., S. 388 D-389 A.
[528] Zur Veränderung der Nummerierung der Verfassungsartikel vom Entwurf bis zu den endgültigen Beschlüssen des 8. Ausschusses vgl. Nationalversammlung, Bd. 336, S. 16-21.
[529] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 326, S. 398 D-399 A.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

insofern wichtig, weil er im eingeschränkten Fragerecht der Behörden nach der Konfessionszugehörigkeit (Art. 30) verglichen mit dem Ursprungsentwurf eine Verschlechterung erblickte, die er nicht unerwähnt lassen wollte.[530] Düringer von der DNVP setzte sich ähnlich wie zuvor Heinze vehement für den Erhalt des deutschen Volks als eines christlichen ein, dem man sein religiöses Empfinden als sein letztes, intimstes ideales Gut nicht rauben dürfe, und forderte zugunsten der Kirchen in der Verfassung verankerte Normativbestimmungen, ihre Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.[531] Nach diesem ersten Schlagabtausch wurde die Beratung der Verfassung in den Ausschuss überwiesen, der sich noch am 4. Mrz. 1919 konstituierte und am 18. Jun. 1919 der Nationalversammlung sein Ergebnis vorlegte.[532]

### 3.2.2 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (Ausschussberatungen)

Die Rolle der Kirchen und die Stellung der Religionsgesellschaften waren im Ausschuss erstmals am 14. Mrz. 1919 Thema, als es die Reichskompetenzen zu klären galt. Koch (DDP) beantragte die genaue Festlegung, wo das Reich direkt handlungs- und weisungsbefugt sein und wo es nur Grundsätze aufstellen können sollte, um einem Kompetenzwirrwarr entgegenzuwirken. Die Frage Kahls (DVP), ob dadurch einheitliche Grundlinien für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften verhindert werden sollten, verneinte er entschieden,[533] wollte sie aber nicht in der Verfassung verankert wissen. Es wäre für sie „eine gefährliche Belastung".[534] Außerdem reiche es aus, in Art. 9 bzw. 9b allgemein darauf hinzuweisen, dass dies im Rahmen der späteren Gesetzgebung geregelt werden solle.[535] Einheitliche Grundlinien aber seien nötig, um zu große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zu vermeiden.[536] Dagegen legte der badische Minister Dietrich namens seiner Regierung Widerspruch ein, weil er darin einerseits einen möglichen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften sah, andererseits eine Gefährdung der Kulturhoheit der Einzelstaaten. Diese aber sei für die Einzelstaaten wichtig.[537] Seine

[530] Vgl. a.a.O., S. 486 A.
[531] Vgl. a.a.O., S. 474 A-C.
[532] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 336, S. 1.
[533] Vgl. a.a.O., S. 54. Dem schloss sich wenig später auch Spahn an und plädierte für Grundsätze in der Verfassung [Art. 9 b, Ziff. 1-3] und deren Umsetzung auf Einzelstaatenebene (S. 56).
[534] A.a.O., S. 57. – Was genau darunter zu verstehen sei, führte Koch nicht weiter aus.
[535] Vgl. a.a.O., Koch S. 57. – Innenminister Preuß zeigte sich diesem Gedanken gegenüber sehr offen, auch wenn er die Vorgabe von Grundsätzen als eine schwache Form der Einflussnahme sah, erkannte darin aber die Lösung eines schwelenden Konflikts, weil dem Reich die Aufstellung der Grundsätze zugewiesen würde und den Einzelstaaten die Ausführung derselben vorbehalten bliebe. Diese Kompetenz zur Aufstellung von Grundsätzen sollte allerdings in den Grundrechten ausgesprochen werden (S. 57).
[536] Vgl. a.a.O., S. 70.
[537] Vgl. a.a.O., S. 75. – Ähnlich positionierte sich auch Kahl. Er wandte sich entschieden gegen ein Eingreifen des Reichs in Religionsfragen und votierte für eine Verankerung von Sicherungen in den Grundrechten zugunsten der Kirchen und Religionsgesellschaften, ansonsten aber war er gegen weitere Bestimmungen, denn sie würden mehr Verwirrung als Nutzen bringen. Deshalb befürwortete er die Streichung von Art. 9b, Ziff. 1, weil sonst im Bedarfs-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Meinung wurde von zahlreichen Ausschussmitgliedern nicht geteilt. Sie sprachen sich für eine entsprechende Reichskompetenz aus, an der Spitze Koch von der DDP.[538] Namens der SPD verwies Meerfeld auf deren Parteiprogramm, das die Trennung von Staat und Kirche forderte. Um sie durchzusetzen, seien Reichsregelungen notwendig.[539] Am Ende nahm der Ausschuss den umstrittenen Art. 9b Ziff. 1 an samt den Ziff. 2 und 3 in der Kochschen Fassung.[540]

Zum Frage- und Auskunftsrechts hinsichtlich der religiösen Überzeugung, das in Art. 30 geregelt werden sollte, wurde von Berichterstatter Gröber beantragt, den Sachverhalt nach einer objektiven und einer subjektiven Seite hin zu trennen. In Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft als objektivem Tatbestand sollte demgemäß das Fragerecht als Entgegenkommen des Staates an die Kirchen gestattet werden. Das subjektive Fragerecht etwa bei Stellenbewerbungen lehnte er ab, es sei denn, bei Staatsstellen würde Wert auf eine paritätische Besetzung gelegt. Hier müsste dann aber ein Auskunftsverweigerungsrecht greifen. In Anlehnung an die badische Verfassung beantragte er, niemand dürfe zu einer gottesdienstlichen Handlung gezwungen, aber auch nicht an ihr gehindert werden. Da dies besonders im Blick auf den Gottesdienstbesuch von Soldaten relevant sei, forderte er den Zusatz „von Staats wegen." Zudem beantragte er, auch geistliche Gesellschaften sollten sich wie Religionsgesellschaften gründen und zusammenschließen dürfen. Besonderen Wert legte er auf die Bestimmung, der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern müssten vom Bekenntnis unabhängig sein. Dies wollte er als Zusammenfassung festgehalten wissen.[541]

---

fall nach Art. 9c, Abs. 1 eine Erweiterung der Reichskompetenz möglich wäre (S. 76). Gröber trat Kahls Position bei. Auch er sah in Art. 9b, Ziff. 1 eine Aufforderung, Änderungen vorzunehmen, denen die Kirchen dann schutzlos gegenüberstünden. Im Gegensatz zu Koch hielt er die Grundrechte nach Art. 11 und 14 aber für vollstreckbar (S. 78). Kahl bekräftigte das. Wäre es anders, gäbe es kein Reich (S. 78).

[538] Vgl. a.a.O., S. 76-78. Koch hielt eine Reichskompetenz für unerlässlich, weil Regelungen in den Grundrechten eben nicht einklagbar und vollstreckbar seien (S. 76). Dieser Meinung war auch Naumann, der sich ebenfalls für den Erhalt von Abs. 9b, Ziff. 1 aussprach und den Erlass von Grundsätzen durch das Reich. Zu ihnen sollte auch die Definition von Pflichten der Religionsgesellschaften gegenüber dem Staat gehören (S. 76f). Von Delbrück trat ebenfalls der Position Naumanns nach Erhalt von Art. 9b, Ziff. 1 und 2 und dem Schutz der Kirchen gegen Übergriffe des Staates bei, besonders bezüglich des Rechts der kirchlichen Besteuerung, der Zwangsvollstreckung der Steuern und der Sicherung der kirchlichen Bezüge aus Staatsquellen (S. 77).

[539] Vgl. a.a.O., S. 77. Meerfeld verwies auf Ausführungen der kath. Presse im Jahr 1848 und die Rektoratsrede Kahls. Beide Male sei die Trennung von Staat und Kirche als nützlich für die Kirchen bewertet worden. – Unterstützt wurde er von seinem Parteifreund Quarck, der in Art. 9b, Ziff. 1 auch die „öffentlich-rechtliche Stellung" der Kirchen aufgenommen wissen wollte. Er bezeichnete die Schweiz als Beispiel dafür, dass die Kirche per Verf. nicht aufs politische Gebiet übergreifen dürfe. Vielmehr stehe dort dem Staat eine Oberaufsicht zu, ohne dass diese religionsfeindlich gehandhabt würde (S. 77f). Die praktische Trennung von Kirche und Staat sei auch das Anliegen von Adolph Hoffmann im preußischen Kultusministerium gewesen. – Dessen Vorgehen verteidigte Haase und betonte, er wollte vor allem in finanzieller Hinsicht auf die Kirche Rücksicht nehmen (S. 78). – Spahn reagierte auf die Ausführungen Meerfelds mit dem Hinweis, 1848 hätte keinesfalls die gesamte kath. Kirche die Trennung gefordert, sondern nur eine Gruppe um Döllinger (S. 78).

[540] Vgl. a.a.O., S. 78.

[541] Vgl. a.a.O., S. 187. – Kahl unterstützte diese Anträge, weil es nicht nur Sozialdemokraten, sondern auch eine bürgerliche Bevölkerung gebe, und machte deutlich, man wolle diese Fragen in der Verf. behandelt wissen und keinem unbekannten Reichsgesetz überlassen. Man könne deshalb keine Grundsätze gegen das Gewissen und das geschichtliche Recht preisgeben. Außerdem sei die Trennung von Kirche und Staat keine parteipolitische Frage, son-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Mitberichterstatter Meerfeld forderte aufgrund der Anträge Gröbers eine eingehende Aussprache zum Verhältnis von Staat und Kirche, da sie Art. 9b sprengen würden, weil die Festsetzung von Details Ländersache sei. Alte Privilegien in der Verfassung verankern zu wollen, sei nach Meinung der SPD ein falscher und gefährlicher Ansatz. Er führe zu einer freien Kirche im unfreien Staat und letztlich zu einer großen Unzufriedenheit im Land. Um das zu verhindern, erklärte er namens der SPD die Religion zur Privatsache und lehnte öffentliche Mittel für die Kirchen ab. Die Trennung solle jedoch schiedlich-friedlich vor sich gehen. Deswegen sei die SPD zu großem Entgegenkommen bereit und fordere Gleiches auch von den Kirchen. Der Ausbau der Privatschulen jedoch und das Aufsichtsrechts der Religionsgemeinschaften über die Schulen sei mit der SPD nicht möglich, da man nicht mehr in einem christlichen Staat lebe. Deshalb sei man auch gegen eine religiöse Eidesformel.[542]

Ähnlich argumentierte auch Naumann, der sich ebenfalls für eine friedliche Trennung stark machte und gegen Privilegien der Kirchen wandte. Vor allem die Entlassung der Kirche aus der staatlichen Fremdbestimmung war ihm wichtig, ohne das allgemeine Überwachungsrecht des Staates in Frage stellen zu wollen. Andererseits lag ihm die Lebensfähigkeit der Kirche am Her-

---

dern höchst unterschiedlich motiviert. Dabei könne man nicht auf Vorbilder zurückgreifen (z.B. USA oder Frankreich), weil die Verhältnisse überall etwas anders lägen. Deutschland müsse seinen eigenen Weg finden. Finanziell müssten die Kirchen entschädigt werden. Sie zu stützen, liege aus religiösen und sittlichen Gründen im Staatsinteresse (S. 189-191). Düringer und die DNVP sprachen sich ebenfalls für diese Anträge aus, legten aber Wert auf die Feststellung, dass die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche Landessache sei und die Religionsgesellschaften selbstverständlich unter Staatsaufsicht stünden sowie den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen seien. Eine Trennung von Kirche und Staat hielt Düringer nicht für notwendig, wohl aber eine Neuregelung des Verhältnisses beider zueinander. Auch lehnte er ein besonderes Reichsgesetz ab und forderte stattdessen zur Klärung der anstehenden Fragen entsprechende Verfassungsartikel. Zur Frage der Privatschulen merkte er an, der Staat habe Interesse an der erforderlichen Bildung für jeden. Dafür habe er ein Anforderungsprofil zu erstellen. Das genüge (S. 193f). Kaas sprach sich in diesem Bereich für eine Evolution und gegen eine Revolution aus. Eine Trennung von Kirche und Staat hielt auch er nicht für erforderlich, und hinsichtlich der Privatschulen konnte er sich eine Staatsaufsicht vorstellen, die der über die staatlichen Schulen entsprach. Aufgrund möglicher kirchlicher Disziplinarmaßnahmen und zum Zweck der Kirchenzucht widersprach er der SPD und deren Forderung nach einem innerkirchlichen Verbot der Anwendung von Zwang. Den Schutz von Staatsleistungen allein durch ein Gesetz hielt er für unzureichend, da dieses per Gesetz wieder aufgehoben werden könnte. Trotz dieser Unterschiede rechnete er mit einer parteiübergreifenden Einigung (S. 194f).

[542] Vgl. a.a.O., S. 188f. – Mausbach versuchte eine Brücke zwischen SPD und Zentrum zu schlagen, wies allerdings deutlich darauf hin, dass die Religion nach Auffassung des Zentrums keine Privatsache und die Kirche kein Privatverein sei. Sie trüge vielmehr durch ihr soziales Engagement zur Milderung der Klassenunterschiede bei (S. 191). Quarck zeigte sich sehr versöhnlich und gab seiner Freude über die vergleichsweise positive Aufnahme der SPD-Vorschläge durch die anderen Parteien Ausdruck. Er plädierte für kurze Verfassungsartikel und ein besonderes Reichsgesetz, das vorab in Form einer Resolution inhaltlich fixiert werden könnte. Ebenso sprach er sich für einen deutschen Weg in der Kirchenfrage aus, der jedoch eine Wende bringen müsste und keinen Bruch. Bei der Sonn- und Feiertagsfrage begrüßte er deren Erhalt, allerdings „nur“ aus sozialen Gründen. In der Schulfrage insistierte er auf dem staatlichen Monopol und wandte sich entschieden gegen konfessionelle Privatschulen. Die Ausübung von Zwang dürfe nicht nur dem Staat verboten sein, sondern müsse generelle Gültigkeit haben, also auch für die Kirchen gelten (S. 193). Dem Gesandten der bayerischen Regierung von Preger gingen die Anträge deutlich zu weit. Er forderte, die Selbstbeschränkung von Art. 9 b nicht zu verlassen (S. 195). Zur Zurückhaltung mahnte auch Haussmann mit Blick auf Deutsch-Österreich (S. 195). Auf Quarck Bezug nehmend erklärte sich Spahn zum Verzicht auf den Zusatz „von Staats wegen“ bereit und zeigte sich im öffentlichen Bereich mit dem Aussageverweigerungsrecht zufrieden. An Meerfeld gewandt meint er, er habe die Tragweite seiner Forderungen für die kath. Kirche nicht wirklich erfasst (S. 196). Dass Religion keine Privatsache sei, war auch Düringer wichtig. Deshalb forderte er die Anerkennung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (S. 197).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zen. Dazu zählte er u.a. ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Vor einer letztgültigen Stellungnahme wollte er sich hierüber aber noch mit Juristen ins Benehmen setzen.[543] Damit hatte der Ausschuss einen zentralen Punkt der Gesetzgebung erreicht.[544]

Regierungsvertreter von Harnack mahnte auf diesem Feld eindringlich zur Einheit und zu einem Wirklichkeitsbezug. Man habe hier von der SPD gelernt. Für das Verhältnis von Kirche und Staat gebe es Regelungen in den Grundrechten, der Landesgesetzgebung und in eigenständigen Gesetzen. Die Ordensgemeinschaften wollte er nicht mit den Religionsgemeinschaften gleichgestellt wissen, wohl aber müsse die Autonomie der Kirchen nach innen gewährleistet sein. Auch konnte er sich unbeschadet des vom Staat auszuübenden pädagogischen und technischen Aufsichtsrechts die Leitung des Religionsunterrichts durch die Kirchen vorstellen. Ein eigenständiges Kirchengesetz hielt er für angemessen, da die Kirchen keine Kegelgesellschaften seien. Sie hätten beachtenswerte Leistungen vorzuweisen, ohne dass ihnen nun daraus Vorrechte erwachsen sollten. Durch ein Kirchengesetz könne man die Art. 30 und 30b vor einer Überfrachtung bewahren.[545]

Die Abgeordneten nahmen sich seine Mahnung zu Herzen, ohne in ihrem Ringen um das Pro und Kontra der Kirche als einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ nachzulassen. Der Abgeordnete Düringer äußerte sich zur Frage des Körperschaftsstatus zurückhaltend, hielt ihn aber im Staatsinteresse für notwendig.[546] Durch einen Definitionsversuch Kahls kam es hierüber aber zu einer lebhaften Diskussion.[547] Der Hinweis Düringers, dass im Einzelfall die Verleihungsurkunde die Körperschaft des öffentlichen Rechts inhaltlich näher bestimme, entschärfte die Debatte deutlich, so dass die Fragen der Staatsaufsicht und der Finanzierung der Kirchen wieder mehr Raum einnahmen.[548] Im Ergebnis kam es schließlich zu einem parteiübergreifenden Antrag der Abge-

[543] Vgl. a.a.O., S. 191.
[544] Mausbach schloss sich dem an und verwies auf den Antrag des Zentrums, den Körperschaftsstatus allen Religionsgesellschaften zu gewähren, wenn die Gewähr der Dauer bei ihnen gegeben sei. Vgl. a.a.O., S. 191f.
[545] Vgl. a.a.O., S. 192f.
[546] Vgl. a.a.O., S. 194.
[547] Vgl. a.a.O., S. 195. Er bezeichnete die öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Hinweis auf die großen Meinungsunterschiede in dieser Frage als Körperschaft mit obrigkeitsähnlichen Befugnissen, die ihr aus öffentlichem Interesse zuerkannt worden seien. Zu diesen zählte er das Besteuerungs- und Disziplinarrecht, den besonderen Staatsschutz einschließlich von Dotationen und besonderen Steuerquellen, aber auch eine besondere Staatsaufsicht. Zur Frage verfassungsrechtliche Bestimmungen oder separates Reichsgesetz stellte er klar, er und seine Partei träten für verfassungsrechtliche Garantien der Grundrechte ein. Sollte es ein separates Gesetz werden, dann nur mit verfassungsähnlichem Rang. – Daraufhin schlug Haussmann eine entsprechende Sicherung in Art. 54 vor (S. 195f). – Von Harnack wollte die Argumentation Kahls nicht teilen. Er hielt sie für überspitzt und bat abermals, auf eine Überfrachtung von Art. 30 zu verzichten (S. 196).
[548] Vgl. a.a.O., S. 196f. Düringer betonte in Ergänzung zu Kahl, für die Definition der Körperschaft des öffentlichen Rechts sei im Einzelfall die Verleihungsurkunde maßgebend. Das gelte auch für die Religionsgemeinschaften, wobei auf jeden Fall das jeweilige Landesrecht für den Inhalt maßgebend sei. – Von Delbrück hob ebenfalls auf den Verleihungsakt ab und hielt weniger die obrigkeitlichen Befugnisse als das öffentliche Interesse samt dem gemeinnützigen Charakter für maßgebend (S. 197). – Die Aussagen Düringers und von Delbrücks beruhigten Naumann, der deutliche Bedenken gegen Kahls Definition anmeldete. Besonders wichtig war ihm, dass die Religionsgesellschaften


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ordneten Meerfeld und Naumann zu Art. 30a, durch den der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Religionsgesellschaften in der Verfassung verankert werden sollte.[549] Gröber ergänzte ihn mit der Bemerkung, hier müsse zum Körperschaftsstatus keine Grundsatzdefinition gefunden werden, sondern allein eine Festlegung in Bezug auf die Kirchen. Sie wären dann keine Privatvereine, sondern gemäß bundesstaatlichem Recht öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Privilegien durch Art. 30a Ziff. 3 beseitigt seien.[550] Den Widerstand der SPD,[551] diesen Status

keine Behörden mehr sein sollten und sich die Staatsaufsicht auf die Aussagen der Verleihungsurkunde beziehen sollte (S. 197). Kahl erklärte daraufhin, er habe sich um eine allgemeine Definition auf wissenschaftlich abstrakter Ebene bemüht und mit „obrigkeitlich" das Maß der Vollmachten bezeichnen wollen. Kirchenangestellte seien demnach öffentliche Beamte, nicht Staatsbeamte, und die Staatsaufsicht habe sich auf die Prüfung zu beschränken, ob das Steuermaß gesetzeskonform sei oder nicht (S. 197). – Spahn distanzierte sich vom Begriff der obrigkeitlichen Befugnisse und wehrte sich auch gegen eine Staatskontrolle, trat aber für eine Staatshilfe beim Steuereinzug ein sowie für einen polizeilichen und strafrechtlichen Schutz (S. 197). – Innenminister Preuß teilte der Runde mit, er habe beim Justizministerium wegen einer Definition einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nachgefragt, ihm sei aber mitgeteilt worden, man werde sich davor hüten. Deshalb riet er mit Hinweis auf einen Kommentar zum BGB von einer Verwendung des Begriffs ab und empfahl, die Angelegenheit der Rechtszuständigkeit der Einzelstaaten zu überlassen, um unnötige Streitigkeiten zu vermeiden (S. 198f). – Quarck erklärte die Anerkennung der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu einer Überschreitung der Grenzen der Autonomie und damit für die SPD als nicht zustimmungsfähig. Sie wolle der Kirche Freiheit geben, aber keine Privilegien. Dem Besteuerungsrecht hingegen werde sie aus praktischen Gründen zustimmen, sogar mit der Möglichkeit der sofortigen Vollstreckbarkeit der kirchlichen Forderungen, um den Einfluss des Großkapitals zu begrenzen, aber ohne einzelnen Religionsgesellschaften ein Vorrecht anderen gegenüber einzuräumen (S. 199). – Der Geheime Regierungsrat Zweigert vom Justizministerium wies in der Beantwortung einer Anfrage Gröbers und Kahls nach der Rechtsfähigkeit aufgrund der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts darauf hin, hierfür sei § 21 BGB maßgebend, nach § 61 BGB könne die Behörde aber hiergegen ohne Begründung Einspruch erheben. Die Frage sei, ob dies so bestehen bleiben solle (S. 199). – Naumann bedauerte, dass Minister Preuß eine Definition der öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgelehnt habe, was die Durchsetzung dieses Anliegens der Kirchen in den Fraktionen schwierig mache (S. 200).

[549] Vgl. a.a.O., S. 199. – Der Abgeordnete Ablaß unterstützte den Antrag Meerfeld-Naumann (S. 199f), ebenso Heinze, weil die Anwendung des Privatrechts auf die Kirchen schwierig und es insgesamt die friedlichste Lösung sei (S. 200). Damit war Mausbach nicht einverstanden und forderte stattdessen die Annahme des Antrags Gröber, weil er vorsichtiger formuliert sei (S. 206). Darauf beantragte Gröber, seinen Antrag um die Worte „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" zu ergänzen (S. 206). Im Sinn der freireligiösen Gemeinschaften trat Kahl wie vom Geheimen Regierungsrat Zweigert angeregt für die Beseitigung der Vorschrift aus § 61 BGB ein, nach der die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne Begründung verweigert werden könnte (S. 206f).

[550] Vgl. a.a.O., S. 200. – Die Vertreter der Regierung von Harnack und Zweigert zeigten sich von der Fokussierung des Körperschaftsbegriffs auf die Kirchen angetan. Dadurch würden die Kirchen der Judikatur des Staates unterworfen, und das Landesrecht blieb weiterhin gefragt (S. 200f). Erleichtert äußerte sich auch Beyerle, weil die Bedenken beseitigt schienen und die Kirchen Subjekte des öffentlichen Rechts bleiben konnten (S. 201). Trotz des unklaren Begriffs konnte sich auch Katzenstein unter dieser Voraussetzung persönlich eine Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Charakter der Kirchen vorstellen, nicht aber zur Gleichstellung der geistlichen Gesellschaften. Außerdem legte er Wert auf die Aufhebung des Patronatsrechts und die Gewähr eines freien Aus- und Übertritts (S. 201). Der Vorsitzende Haussmann machte über ein Zitat klar, dass nicht nur bei den Religionsgemeinschaften unterschiedliche Regelungen vorlägen, sondern auch beim Reichsfiskus. Beide würden durch Landesgesetzgebung geregelt (S. 201). Skeptisch zeigte sich Traub den Austrittserleichterungen gegenüber, weil hierfür oft keine Gewissensgründe ausschlaggebend seien, sondern andere Motive. Die Geistlichen würden deshalb in ehrlicher Sorge um das Seelenheil der Einzelnen aktiv (S. 201). Ablaß ergänzte, wenn der Antrag zu Art. 30a, Abs. 2 Satz 2 angenommen würde, sei für die Anerkennung kein Staatsakt notwendig, sondern das Verfassungsrecht maßgebend. Das bedeute, die Religionsgemeinschaften, die bereits den Körperschaftsstatus hätten, behielten ihn auch (S. 202). Um alle Zweifel in dieser Richtung auszuräumen, schlug der Geheime Regierungsrat Zweigert als Kompromiss vor, den Erhalt des Körperschaftsstatus verfassungsrechtlich festzuschreiben (S. 202). Der Vollständigkeit halber machte Gröber noch darauf aufmerksam, dass in Bayern die Kirchen zwar öffentlich-rechtliche Körperschaften seien, die Bistümer etc. dagegen juristische Personen (S. 202). Hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte vor allem im Blick auf die Abstufung nach Steuerleistung forderte Cohn Normativbestimmungen des Staates und wollte den Antrag Nr. 91 durch den Gleichheitsgrundsatz sowie Vorgaben zum Wahlmodus ergänzt sehen. Auch sei das Schweigegebot der Frauen staatlicherseits nicht hinnehmbar. Ebenso müssten die Patronatsrechte aufgehoben, zumindest aber abgelöst werden


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

den geistlichen Gesellschaften nicht zuerkennen zu wollen, nannte er unverständlich.[552] Im Zusammenhang der Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Religionsgesellschaften wurde von Spahn[553] nochmals die Frage des Auskunftserteilungs- bzw. Verweigerungsrechts aufgeworfen, indem er darauf hinwies, diese betreffe nicht nur die originären Belange der Religionsgesellschaften, sondern auch die des Staates. Als Beispiel führte er den Strafvollzug an. Der Geheime Regierungsrat Zweigert problematisierte als erster die Frage des Auskunftserteilungs- und Verweigerungsrechts,[554] während sich der bayerische Gesandte von Preger vornehmlich der Frage der Ablösung annahm und dafür plädierte, dem Staat keinen Zwang aufzuerlegen und den Religionsgesellschaften Gelegenheit zu freien Vereinbarungen mit dem Staat zu geben, was Spahn katholischerseits nur nach Rücksprache mit dem Vatikan für möglich hielt.[555]

---

(S. 202). Dieser Vorstoß stieß beim Vorsitzenden Haussmann auf strikte Ablehnung (S. 202). In Bezug auf die Patronate erinnerte Beyerle an die Landesgesetzgebung sowie die zugesagte Autonomie der Kirchen (S. 202). Die Abgeordneten Spahn, Kaas, Kahl und Ablaß betonten, auf den Erhalt der Privatpatronate werde seitens der Kirchen kein Wert gelegt (S. 202), und Traub ergänzte, auf evangelischer Seite gebe es keine Abstufung der Mitgliedschaftsrechte nach Steuerleistung (S. 202). Bayerns Gesandter von Preger wandte sich gegen den Antrag Meerfeld-Naumann und die damit verbundene autonome Verleihung von Ämtern in der Kirche ohne Mitwirkung des Staates. Auch den Wegfall der staatlichen Privatpatronate stellte er in Frage, zumal dafür in der Regel eine entsprechende Dotation geleistet worden sei, ebenso das Verbot, über freie Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche neue Besetzungsrechte des Staates oder der Gemeinden in der Kirche zu begründen. Die zwangsweise Ablösung staatlicher Leistungen war für ihn ebenfalls nicht nachvollziehbar, da diese für die Kirchen besser sein könnten als die Ablösung (S. 204f).

[551] Vgl. Katzenstein a.a.O., S. 201. – Von Harnack hielt eine Regelung dieser Frage in der Verfassung für unpassend, da der Begriff nicht definiert sei und besser von katholischen Orden gesprochen werden müsse. Wenn, dann müsse ein entsprechender Paragraph unter den Grundrechten auftreten (S. 203). Meerfeld unterstützte seinen Fraktionskollegen Katzenstein vornehmlich aus sozialen Gründen und wegen des Zölibats (S. 203).

[552] Vgl. a.a.O., S. 203. Damit nahm Gröber ein Votum Spahns auf, der die Aufnahme der geistlichen Gesellschaften im Gesetz gefordert hatte, da sie nur durch die Genehmigung geistlicher Behörden gegründet werden könnten. Bayern habe sich unter diesem Vorbehalt darauf eingelassen (S. 201). Mausbach stellte sich hinter seine Fraktion und entgegnete Meerfeld, der Zölibat sei kein Thema der Gesetzgebung, sondern eine persönliche Entscheidung (S. 203).

[553] Vgl. a.a.O., S. 203.

[554] Vgl. a.a.O., S. 203f. Zweigert bemängelte, nach Gröbers Antrag sei unklar, ob das Verweigerungsrecht nur für ihn selbst oder auch für Dritte gelte. Weiter bleibe offen, was eigentlich Rechte und Pflichten seien, von denen die Erteilung von Auskünften abhängig gemacht werde, solche des Einzelnen oder der Behörde oder Dritter. Er bat um Klarstellung, zumal die einzelnen Anträge hier unterschiedliche Blickwinkel hätten. Der Antrag Quarck-Naumann schränke – vergleichbar dem Regierungsentwurf – das Fragerecht ein, der Antrag Gröber die Auskunftspflicht. Letzteres sei prinzipiell besser, aber durchaus verbesserungsfähig. Für ein Auskunftsverweigerungsrecht genüge eine moderatere Fassung. – Minister Preuß verteidigte die Regierungsvorlage und das Frageverbot, besonders wenn es weit gefasst würde. Auf Fragen der Regierung dürfe man die Antwort nicht verweigern dürfen (S. 205). Dem widersprach der Vorsitzende Haussmann. Ihm ging der Regierungsentwurf zu weit, denn eigentlich solle nur eine Beamtenschnüffelei verhindert werden (S. 205). Eine von ihm vorgeschlagene Resolution zur Offenbarung der Religionsgemeinschaft lehnte der Ausschuss jedoch ab (S. 206). Heinze sprach sich für die Streichung von Art. 30, Abs. 2 und 3 aus, denn zur Offenbarung der religiösen Überzeugung sei niemand verpflichtet, es sei denn der Fragende habe hierzu ein besonderes Recht. Ansonsten müsse man ein eigenes Gesetz schaffen (S. 206). Dieser Überzeugung schloss sich auch Düringer an (S. 206).

[555] Vgl. a.a.O., S. 205. – Klar und eindeutig gegen die Auffassung von Pregers bezog Naumann Stellung und damit auch gegen eine staatliche Einflussnahme auf die innerkirchliche Autonomie sowie gegen staatliche Patronate jedweder Art unabhängig vom augenblicklichen Valutastand. Die Regelung privater Patronate sollte allerdings den Religionsgemeinschaften vorbehalten bleiben. Zur Frage der Ablösung forderte er Übergangsregularien und ein Besteuerungsrecht für die Kirchen, dazu die Überprüfung der Konkordate auf ihre Rechtsgültigkeit nach der Revolution (S. 205). Das unterstützte Meerfeld mit der Forderung einer längerfristigen Lösung der Ablösungsfrage (S. 206).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Traub beantragte zu Art. 30b hinter Religionsgesellschaften die Einfügung der religiösen Vereine, um so die Arbeit der Inneren Mission zu schützen,[556] während der Abgeordnete Ablaß den Satz aufgenommen wissen wollte „Es besteht keine Staatskirche“, ebenso die Verankerung der Gleichstellung der Weltanschauungsvereine mit den Religionsgesellschaften, um deutlich zu machen, dass es sich bei ihnen um keine gewöhnlichen Vereine handele.[557]

Bei der Abstimmung wurde Gröbers Antrag Nr. 91 zur Grundlage gemacht. Der Ausschuss entschied sich bei Art. 30,1 jedoch gegen ihn und für den Antrag Nr. 94 von Quarck-Naumann und damit für die volle Glaubens- und Gewissenfreiheit. Auch bei Art. 30,2 wurde der Antrag Gröber zugunsten des Antrags Quarck-Naumann verworfen und damit ein eingeschränktes Fragerecht anstelle des Auskunftsverweigerungsrechts festgelegt. Bei der Abstimmung über Art. 30,3 wurden nur der Zwang zu gottesdienstlichen Handlungen und die religiöse Eidesformel ausgeschlossen. Identisch waren die Anträge zu Art. 30,5, der das religiöse Bekenntnis von den bürgerlichen und staatbürgerlichen Rechten sowie der Zulassung zu öffentlichen Ämtern löste. Dies wurde in Absatz 7 durch den Antrag Quarck-Naumann nochmals bekräftigt. Der Antrag Quarck-Naumann hatte sich also gegenüber dem Gröbers auf ganzer Linie durchgesetzt.[558]

Bei Art. 30a konkurrierte Gröbers Antrag mit dem von Meerfeld-Naumann. Deren Antrag zu Absatz 1, durch den die Vereinigungsfreiheit von Religionsgemeinschaften sichergestellt werden sollte, wurde mit großer Mehrheit angenommen, ebenso ihr 2. Satz über die kirchliche Selbstverwaltung ergänzt durch das von Gröber angeregte „der für alle geltenden Gesetze“. Auch Kahls korrigierter Antrag, wonach die Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts erhalten sollten, bekam die erforderliche Mehrheit. In Anlehnung an den Antrag Meerfeld-Naumann wurde den Kirchen die Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts zugesprochen, verbunden mit dem Recht, Steuern erheben zu dürfen. Diese Rechte wurden auf alle Religionsgesellschaften ausgedehnt und ihnen gleichzeitig untersagt, eine aus finanziellen Gründen abgestufte Mitgliedschaft einzuführen. Weiter wurden die Weltanschauungsgesellschaften den Religionsgesellschaften gleichgestellt. Beim Sonn- und Feiertagsschutz bekam der Antrag Meerfeld-Naumann ebenfalls den Vorzug gegenüber dem von Gröber, auch wurde mit Art. 30a,5 die Zulassung von Krankenhaus- und Anstaltsseelsorge beschlossen. Kahls Antrag zur Heeresseelsorge hingegen fand keine Mehrheit im Gegensatz zum Antrag Katzenstein-Ablaß, der besagte, es gibt keine Staatskirche, und dem Antrag Meerfeld-

[556] Vgl. a.a.O., S. 206.
[557] Vgl. a.a.O., S. 206. – Kaas erhob gegen den Satz „Es gibt keine Staatskirche“ keine Einwände, forderte allerdings im Antrag Meerfeld-Naumann eine Präzisierung der Kultus- und Wohltätigkeitszwecke sowie einer Erklärung, dass zu den dort erwähnten Anstalten auch die für den klerikalen Nachwuchs gehören, um auch deren Fonds zu sichern (S. 206).
[558] Vgl. a.a.O., S. 207.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Naumann zu Absatz 3, durch welchen die Frage der Staatsleistungen an die Landesgesetzgebung verwiesen und den Religionsgemeinschaften ihr zweckbestimmtes Eigentum zugesichert wurde. Auch hier konnte sich Gröber mit seinen Vorschlägen im Wesentlichen also nicht durchsetzen.[559] Vielmehr erreichten die SPD-Abgeordneten Quarck und Meerfeld jeweils im Verbund mit Naumann die Mehrheit – oder anders ausgedrückt die SPD gemeinsam mit der DDP gegen das Zentrum.

Am 30. Mai 1919 berichtete der Vorsitzende Haussmann dem Vollausschuss kurz aus der Arbeit des Unterausschusses und erklärte nach Rücksprache mit dem Antragsteller Gröber, mit den „für alle geltenden Gesetze[n]“ würden Ausnahme-, sprich Verbotsgesetze ausgeschlossen. Hierüber wurde im Unterausschuss ausdrücklich Einvernehmen festgestellt.[560]

Die zweite Lesung fand am 17. Jun. 1919 statt. Dabei blieben die neugefassten Art. 30 und 30a unbeanstandet. Der Sinn von Art. 30b hingegen hatte sich durch die Neugruppierung der Artikel und Absätze etwas verändert. Deshalb schlug Gröber vor, Art. 30b,5 und folgende zu einem eigenen Art. 30bb mit der Überschrift „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zusammenzufassen. Auch machte er darauf aufmerksam, dass nach der vorliegenden Fassung allen Religionsgesellschaften das Steuerprivileg zuerkannt werde, obwohl es nur den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugesprochen werden sollte. Außerdem sei in Bezug auf Absatz 4 in Verbindung mit der Landesgesetzgebung, der die Formulierung der Ausführungsbestimmungen obliegen solle, eine Korrektur notwendig, da die dort erwähnten Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht der Landesgesetzgebung unterlägen. Schließlich sollte die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen, die es in einem Teil der deutschen Staaten gebe, nicht zu einer reichsgesetzlichen Regelung werden, aber auch nicht per Reichsgesetz verhindert werden.[561]

---

[559] Vgl. a.a.O., S. 207f.
[560] Vgl. a.a.O., S. 383.
[561] Vgl. a.a.O., S. 515. – Mumm stimmte dem vorbehaltlos zu und beantragte in Abänderung des Antrags Gröber für die evangelischen Kirchen, sie sollten zur Veranlagung der Kirchensteuer auf die Einkommensteuerlisten zurückgreifen dürfen (S. 515). Quarck dagegen beantragte die Streichung von Art. 30b,5, da er zweierlei Recht schaffe. Sollte er aber erhalten bleiben, müsse reichsrechtlich für ein einheitliches Recht gesorgt werden, sonst komme es durch die ins Auge gefasste Landesgesetzgebung zu Unterschieden (S. 515f). Der württbg. Minister Heymann begrüßte den Antrag Gröbers sowie die Schaffung eines Art. 30bb. Alternativ schlug er einen Einschub in Absatz 2 in Form eines Verweises auf Absatz 1 vor (S. 516). Quarcks Anfrage bezüglich einer Fußnote zum Begriff einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezeichnete Beyerle als zu eng. Gröber ergänzte, ihre Qualität könne nur per Landesrecht entschieden werden, während das Reich per Beaufsichtigung der Durchführung gegebenenfalls korrigierend in Richtung Einheitlichkeit eingreifen könne (S. 516). Keil lehnte unter Bezug auf die erste Lesung die Aufnahme von Steuerlisten im Verfassungstext ab. Sie wären ein Grund zur generellen Ablehnung des Artikels. Weiter forderte auch er die Streichung von Absatz 5 (S. 516). Gröber zeigte sich konziliant und zur Streichung des Kirchensteuereinzugs mit Verweis auf die Landesgesetzgebung einverstanden (S. 516). Der sächsische Geheime Legationsrat Poetsch warf ein, die Belassung des Körperschaftsstatus bedeute nicht, dass damit den Religionsgesellschaften alle bisherigen Rechte garantiert würden (S. 516f). Für Düringer war der Antrag Gröbers eine wesentliche stilistische Verbesserung. An Keil und die SPD und richtete er die Bitte, den von ihnen angefochtenen Satz doch zu übernehmen, weil nur so das Besteuerungsrecht umsetzbar sei (S. 517). Mumm nannte die Frage der Steuerlisten eine praktische Frage und kein anderes Besteuerungsmodell (S. 517).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Katzenstein entgegnete, die SPD wolle bewusst das Besteuerungsrecht für alle Religionsgesellschaften, nicht nur für die öffentlich-rechtlich anerkannten. Die Besteuerung juristischer Personen lehne man jedoch kategorisch ab, weil man so möglicherweise auch Nichtmitglieder besteuere. Ebenso sei die SPD gegen den Steuereinzug durch die Steuerbehörden, der eine Privilegierung bedeute. Dann bat er darum, in Absatz 6 statt von der Höhe der Beiträge von der Höhe der Leistungen zu sprechen, damit materielle Unterschiede nicht zu Unterschieden in den Rechten führten. Das ziele vor allem auf die jüdischen Gemeinden und die Patronate. Eine Streichung des entsprechenden Satzes wie von Gröber beantragt lehnte er ab.[562]

Bei der Abstimmung blieben die ersten vier Absätze unbeanstandet. Die Streichung von Absatz 5 wurde zwar abgelehnt, stattdessen aber, wie von Quarck alternativ beantragt, die sächsische Fassung angenommen, wonach diejenigen Religionsgesellschaften öffentlich-rechtliche Körperschaften bleiben sollten, die es schon waren. Sein zweiter Antrag, die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an keine Bedingungen zu knüpfen, fand keine Zustimmung.

In der Frage der Besteuerung nach Absatz 6 schloss sich die Ausschussmehrheit dem Antrag des Abgeordneten Ablaß an, sie ausschließlich für „lebendige […] Mitglieder“[563] zuzulassen, nicht aber für juristische Personen. Außerdem wurde sie entsprechend dem Antrag Gröbers in Verbindung mit dem Düringers nur für öffentlich-rechtliche Körperschaften beschlossen, während die Anträge Katzensteins und Cohns, die sich gegen abgestufte Mitgliedschaftsrechte wandten, abgelehnt wurden. Um deren Problem zu lösen und einen Stolperstein aus dem Weg zu räumen, verzichtete man auf die Erwähnung von Mitgliedsbeiträgen. Absatz 7 wurde entsprechend

[562] Vgl. a.a.O., S. 517. – Mit Bezug auf Mumm erklärte Keil, die Steuerbehörden seien keine Hilfsorgane der kirchlichen Gesellschaften, und Steuerlisten gebe es nicht nur für die Einkommensteuer, sondern auch für andere Steuerarten (S. 517). Für Mausbach schlossen die Anträge der ersten Lesung von Meerfeld-Naumann und Quarck die Nutzung der Steuerlisten mit ein (S. 518). Dass Mitgliedschaftsrechte von der Zahlung von Beiträgen unabhängig sein müssten, wurde von Cohn unterstrichen (S. 518). Weil diese Bestimmung in die Autonomie der Religionsgesellschaften eingreife, sprach sich Mumm aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen aus. Durch einen möglichen Steuereinzug durch die Steuerbehörden sah er diese in keinem Unterordnungsverhältnis zur Kirche, sondern nur in Form einer Amtshilfe tätig. Die Frage der Patronatsrechte wollte er landesrechtlich geklärt wissen (S. 518). Gegen ein generelles Steuerrecht für alle Religionsgesellschaften wandte sich Ablaß, da man als Steuererhebungsberechtigter Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts sein müsse. Die Besteuerung juristischer Personen hielt er nicht für unzulässig. Den Vorwurf, sie sei ein Übergriff in eine andere Religionsgesellschaft, ließ er nicht gelten. Auch sei der Steuereinzug durch Steuerbehörden bedenkenlos möglich, ohne verfassungsrechtlich geregelt zu sein (S. 518f). Quarck wandte sich gegen eine Fußnote zum Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und forderte dessen Aufnahme im Gesetzestext. Er betonte erneut, dass die SPD Absatz 5 gestrichen haben wolle und mit ihm den Status den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus. Alternativ warb er für die sächsische Fassung, wonach der Status dort erhalten bleiben solle, wo man ihn schon hatte. Im Blick auf die Neugewährung dieses Status trat er für eine behördliche Prüfung ein, aber gegen die Bedingung einer gewissen Mitgliederzahl und der Gewähr eines längerfristigen Bestehens. Den Einzug der Kirchensteuern durch die Finanzbehörden lehnte er ab (S. 519). Da die Religionsgesellschaften primär Vereine nach Art. 33a seien, könnten sie die Rechte ihrer Mitglieder nach Belieben abstufen, erklärte Heinze. Man müsse das den Religionsgesellschaften aus Gleichheitsgründen zugestehen (S. 519).

[563] A.a.O., S. 519. – Er gebrauchte diesen Begriff offenbar sehr bewusst im Gegensatz zu den juristischen Personen.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

der Fassung der ersten Lesung angenommen und Absatz 8 nach einer kurzen Debatte als Schlusssatz belassen.[564]

Die Vermögensfrage und mit ihr Art. 30c löste erneut eine lebhafte Debatte aus. Beyerle betonte, es gehe hier nicht um Nutzungsrechte, sondern um Eigentum.[565] Der bayerische Gesandte von Preger wollte wissen, ob trotz der noch ausstehenden Grundsätze des Reichs für diese Regelung auch vorher schon eine Ablösung möglich sei.[566] Der württembergische Minister Heymann lehnte solche Grundsätze namens seiner Regierung kategorisch ab und fügte hinzu, wenn die Art. 30-30f angenommen würden, müsse man Art. 9b Ziff. 1 und 2 streichen.[567]

Bei der Abstimmung über Art. 30c,1 fand der Antrag Kahls auf Einfügung des Wortes „Herkommen“ keine Mehrheit. Es wurde vielmehr die in der ersten Lesung beschlossene Fassung bestätigt. Die Einschaltung der Worte „und anderer Rechte“ in Absatz 2 wurde dagegen, wie von Düringer beantragt, angenommen, ebenso der Zusatzantrag Beyerles.[568]

Schließlich wurde auch Art. 30d in der Fassung Gröbers vom Gremium befürwortet.[569]

Mumm setzte sich bei der Beratung von Art. 30e erneut für die Aufnahme der Militärseelsorge ein, die in der ersten Lesung bei Stimmengleichheit von 13:13 abgelehnt worden war, und auch für die von Gröber vorgeschlagene Fassung hinsichtlich der Krankenhaus- und Anstaltsseelsorge.[570] Nach längerer Beratung zog Gröber aber seinen Antrag zurück, so dass Art. 30e mit einem von Heinze beantragten Einschub angenommen wurde,[571] ebenso der von Gröber vorgeschlagene eigenständige Art. 30dd zur Seelsorge im Heer. Durch ihn wurde den Soldaten die Möglichkeit

[564] Vgl. a.a.O., S. 519. – Düringer erkannte im Antrag Beyerle seinen eigenen wieder. Im Gegensatz zu Kahl wollte diesen Artikel weit gefasst sehen (S. 520). Der Vorsitzende lehnte Heinzes Antrag auf Erlass von Grundsätzen durch das Reich ab und wollte ihn mit Hinweis auf Art. 9b gestrichen haben, da dort bereits eine Reichskompetenz verankert sei (S. 520). Dem widersprach Mausbach wegen der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse (S. 520).
[565] Vgl. a.a.O., S. 519f.
[566] Vgl. a.a.O., S. 520. – Heinze erklärte, bis zum Erlass der Grundsätze sei keine Ablösung durch die Einzelstaaten möglich, und verwies auf einen entsprechenden Antrag (S. 520).
[567] Vgl. a.a.O., S. 520. – Quarck wies Heymanns Einspruch gegen die Aufstellung von Grundsätzen durch das Reich brüsk zurück (S. 520). Darauf stellte Minister Heymann klar, er habe sich nicht gegen die Reichskompetenz aussprechen wollen, sondern wollte auf die Spannung der Art. 30a bis 30e im Verhältnis zu Art. 9b,1 hinweisen (S. 520). Dem wollte Heinze nicht zustimmen. Er nannte den umstrittenen Art. 30c ein Sperrgesetz, durch das die Ablösung nur im Einvernehmen mit den Religionsgesellschaften möglich sei (S. 520). Ähnlich äußerten sich Katzenstein (S. 520) und Mumm, der darin eine deklaratorische Klarstellung gegen radikale Vorgehensweisen sah (S. 520).
[568] Vgl. a.a.O., S. 520.
[569] Vgl. a.a.O., S. 521.
[570] Vgl. a.a.O., S. 521. – Gröber bezeichnete seinen Vorschlag als absolutes Minimum (S. 521). Darauf reagierte Davidsohn skeptisch (S. 521), was Gröber so nicht stehen lassen wollte (S. 521). Der Geheime Kriegsrat Semler vom Kriegsministerium hingegen unterstützte den Antrag mit Hinweis auf Frankreich und die USA (S. 521f), und Mausbach machte auf eine entsprechende Resolution aus dem Rheinland aufmerksam (S. 522). Der Vorsitzende Haussmann plädierte zwar für die Ermöglichung des Gottesdienstbesuchs, war aber gegen zu viele Verpflichtungen in der Verfassung (S. 522).
[571] Vgl. a.a.O., S. 522.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten garantiert. Der Zusatzantrag Düringers, ihnen auch eine seelsorgerliche Versorgung angedeihen zu lassen, fand dagegen keine Mehrheit.[572] Bedeutsam aber bleibt, dass der gesamte Themenkomplex in der Verfassung verankert wurde.

### 3.2.3 Die Beratungen der Weimarer Nationalversammlung (2./3. Lesung)

Mausbach als Berichterstatter hielt es für bemerkens- und erwähnenswert, dass der III. Abschnitt der Grundrechte im Verfassungsausschuss innerhalb weniger Tage ohne größere Kämpfe erarbeitet werden konnte. Trotzdem habe man die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften eingehend diskutiert. Der fast unlösbare Zusammenhang individueller religiöser Pflichten und kirchlich-institutioneller Rechte und Pflichten habe sich dabei als ein besonderes Problem dargestellt, ebenso die Erweiterung der Reichskompetenz in Art. 10, die neuen Rahmenbedingungen und Grundrechte für das evangelische Deutschland sowie die teils radikalen Versuche in einzelnen Bundesstaaten, Kirche und Staat zu trennen. Am Ende habe man zwei Artikel (132 und 133) über die persönliche Religionsfreiheit zusammengestellt, zwei zur Rechtsstellung der Religionsgesellschaften im Verhältnis zum Staat (Art. 134 und 135) und drei (136 bis 138), die die notwendigen Folgerungen für das individuelle und öffentliche Leben beschreiben. Hinsichtlich des individuellen Bereichs betonte er die umfassend eingeräumte religiöse Freiheit, das Verbot jeglichen Zwangs besonders von Staats wegen sowie das beschränkte Fragerecht. Die Trennung von Kirche und Staat werde von der SPD nicht gewaltsam angestrebt, sondern solle schiedlich-friedlich vollzogen werden. Hierfür gebe es kein ausländisches Vorbild. Dass es keine Staatskirche mehr gebe, sei eine scharfe Formulierung des Trennungsprinzips, die besonders die evangelische Situation im Blick habe. Weiter hob er die zugesagte innere Selbständigkeit der Religionsgesellschaften hervor, besonders im Personalbereich, ihre Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und den Erhalt des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus wegen der besonderen öffentlichen Bedeutung für das staatliche und gesellschaftliche Leben, von dem sich ein eigens gearteter strafrechtlicher Schutz und das Besteuerungsrecht herleiteten. Konkret solle dieser Status aber erst durch das jeweilige Landesrecht ausformuliert werden. Er solle aber kein Privileg der Kirchen sein, sondern auch den Weltanschauungsgruppen zuerkannt werden, die von der Zahl ihrer Mitglieder und der Zeit ihres Bestehens eine Gewähr von einer gewissen Dauer bieten. Diese Einschränkung sei allerdings im Ausschuss umstritten gewesen. Offen habe man auch die Frage der Besteuerung juristischer Personen gelassen, ebenso das Patronatsrecht, das per Landesgesetz geregelt werden solle. Die Staatsleistungen sollten abgelöst

[572] Vgl. ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

werden und die wohlerworbenen Eigentumsrechte unangetastet bleiben. Auch wurde die Sonn- und Feiertagsruhe unter Schutz gestellt, seitens der SPD vor allem aus sozialen Gründen. Nur bei der Frage der Heeresseelsorge habe es größere Differenzen gegeben, doch letztlich wurde sie in den Verfassungstext aufgenommen. Insgesamt wertete er die erarbeiteten Artikel als Beitrag zum religiösen Frieden und bat um Zustimmung des Plenums.[573]

In der Plenarsitzung wurden die einzelnen Positionen erneut aufgezeigt. Kahl von der DVP ging zunächst auf Art. 132 und die Gedankenfreiheit ein und wehrte sich gegen den Antrag Agnes' zu Art. 134 und 135, wonach Kirche und Staat staats- und vermögensrechtlich getrennt werden sollten. Die Frage der Staatsaufsicht sah er an die Einzelstaaten delegiert und damit als nicht reichsrechtlich zu lösen an. Grundsätzlich aber sei sie zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und der Staatssicherheit sowie wegen der Staatsleistungen ein unentbehrliches Korrelat zur öffentlichen Korporationsfähigkeit. Die Detailregelung bleibe jedoch der Nachwelt überlassen. Bezüglich der Anerkennung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts sollten die Einzelstaaten weitherzig und großzügig verfahren, zumal die bestehenden großen Freikirchen die Voraussetzungen hierfür längst erfüllten. Das Thema Zusammenschlüsse betreffe vorrangig die evangelischen Kirchen. Er erinnerte an die Eisenacher Kirchenkonferenz und den angestrebten Deutschen Evangelischen Kirchenbund (DEKB). Abschließend beantragte er erneut, in Art. 135 das Wort „Herkommen" zur Absicherung von Gewohnheitsrechten der Kirchen aufzunehmen sowie die Ablösung der Staatsleistungen. Bis zum Erlass eines entsprechenden Reichsgesetzes müssten sie jedoch in vollem Umfang erhalten bleiben. Dies sei per Verfassung sicherzustellen. Alles andere sei contra bonam fidem.[574]

Für die SPD sprach sich Quarck gegen die geplanten Bedingungen für die Verleihung der Korporationsrechte in Art. 134 aus und für deren Streichung als Konsequenz aus der von Kahl geforderten Weitherzigkeit. In Art. 134,6 solle zusätzlich festgehalten werden, dass kirchliche Rechte unabhängig von geldwerten Leistungen seien, was die einzige Bedingung für die innere Autonomie der Religionsgesellschaften und ein Riegel gegen das System der Patronate sei. Die Besteuerung juristischer Personen und die Erweiterung der Ablösenotwendigkeiten etwa durch die Einfügung des Wortes „Herkommen" lehnte er ab und betonte, die SPD wolle keine Glaubensherrschaft und der Kirche auch nichts von den staatlichen Machtmitteln borgen, sondern beide reinlich voneinander scheiden. Insofern bedauerte er, dass es bei der öffentlich-rechtlichen und damit privilegierten Stellung der Kirchen bleiben solle. Die Kirche werde nämlich auf diesem Weg frei von staatlichen Einflüssen, aber der Staat nicht frei von kirchlichen. Die Finanzie-

[573] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 328, S. 1643 D-1646 A.
[574] Vgl. a.a.O., S. 1646 D-1649 A.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

rung müsste den Kirchen nach Meinung der SPD in Analogie zu den Parteien auch ohne Besteuerung gelingen, wenn sie durch ihre inneren Werte genügend Überzeugungskraft in sich tragen und damit ihren Mitgliedern unterstützenswert erscheinen. Das Recht der Besteuerung wirke sich nicht notwendigerweise förderlich auf deren innere Entwicklung aus. Die Kirche habe aber die volle Trennung ausgeschlagen, weshalb vieles noch nicht erreicht sei.[575]

Naumann stellte für die DDP anhand eines geschichtlichen Rückblicks klar, dass die Beseitigung des Staatskirchentums für die Protestanten eine andere Bedeutung habe als für die Katholiken. Hier bedürfe es schlicht eines neuen Rechts auf Landes- und Kirchenebene. Die Loslösung vom Staat bleibe das Ziel, ebenso die Verwirklichung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen. Das bedinge einen Neubau der Kirche weg von der obrigkeitlichen hin zur einheitlichen Kirche. Dazu müsse jetzt die lange vernachlässigte Durchbildung der Organisation ad hoc nachgeholt werden, weil man nicht mehr in einem Kleinstaat, sondern in einer demokratisierten Welt lebe. Grundlage hierfür müsse die innere Autonomie innerhalb der Staatshoheit und der für alle geltenden Gesetze sein. Vorzugsrechte für die Kirche seien nicht gefordert und nicht notwendig, ebenso wenig staatliche Vorschriften für den inneren Aufbau der Kirchen. Die Reichsgesetzgebung müsse vielmehr paritätisch geprägt sein und es auch kleineren Religionsgesellschaften ermöglichen, die Korporationsrechte erhalten zu können sowie das Recht, juristische Personen zu werden. Überhaupt sollten sich Kirche und Staat als befreundete Mächte begreifen. Beschränkungen für die Kirchen seien jedoch wegen des Besteuerungsrechts und der Schulfolgen notwendig, wobei es zu keiner Missachtung kleinerer Religionsgesellschaften kommen dürfe. Das Recht zur Steuererhebung sei notwendig, weil man für eine ausreichende materielle Grundlage der Kirchen sorgen müsse bzw. diese abzusichern haben. Wer damit nicht einverstanden wäre, könne sich dem durch Austritt entziehen. Zusätzlich müsse das kirchliche Vermögen erhalten bleiben mit der Konsequenz, dass die Kirche künftig auch für ihre Oberbeamten aufzukommen habe, nicht mehr der Staat. Alles andere führe zu einem gefährlichen Patronatswesen, zu Bettelei und Privatgunst.[576]

---

[575] Vgl. a.a.O., S. 1649 B-1651 A. – Mausbach konterte mit dem Hinweis, dass der Antrag auf Erhalt der öffentlich-rechtlichen Korporationsrechte nicht durch die Abgeordneten Kahl und Gröber, sondern durch Meerfeld und Naumann gestellt worden sei. Er basiere auf der Rücksichtnahme gegenüber den breiten Volksmassen. Im Übrigen sei die Besteuerung eine soziale Verteilung der Lasten, durch die man Patronatsverhältnissen begegnen könne. Die Beschränkung der Zuerkennung des Körperschaftsstatus sei dem Gedanken der erheblichen Bedeutung im öffentlichen Leben geschuldet. Die Ausformung der Besteuerung aufgrund bürgerlicher Steuerlisten unterliege den landesrechtlichen Bestimmungen (S. 1661 B-1662 B).

[576] Vgl. a.a.O., S. 1651 A-1655 C. – Innenminister Preuß signalisierte seine Zustimmung hinsichtlich der Ausführungen Naumanns im Blick auf die Korporationsbestimmungen (S. 1655 D). Für Gröber war das Besteuerungsrecht das wichtigste einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, auch wenn deren Definition in den einzelnen Ländern unterschiedlich sei. Da in einzelnen Staaten auch juristische Personen zur Kirchensteuer veranlagt werden könnten, schlug er gemeinsam mit Kahl eine offenere Fassung von Art. 134,6 vor, die dies weiterhin möglich machen sollte (S. 1655 D-1656 D). Veidt stimmte zunächst seinen Vorrednern Quarck und Naumann zu, fügte aber an, die Geistlichen hätten als Staatsbeamte eine solche Bewegungs- und Meinungsfreiheit gehabt wie sonst kein anderer Stand.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Kunert kam für die USPD zu einer ganz anderen Wertung. Mit Agnes forderte er eine klare Trennung von Staat und Kirche und bezeichnete die Verfassung insgesamt als rückständig und unannehmbar, weil reaktionär. Der Staat dürfe kein Handlanger der Kirchen sein. Das Recht der Besteuerung solle deshalb durch Vereinsbeiträge ersetzt werden. Zur Disposition stellte er auch das kirchliche Vermögen und forderte für die Vermögen generell höchste Steuersätze bis hin zur Konfiskation. Mit diesen Mitteln könnte die Not im Land gemildert werden. Er befürwortete die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, erklärte die Religion zur Privatsache und sprach sich energisch für die Abschaffung aller Staatsleistungen aus, ebenso für die Weltlichkeit der Schule. Überhaupt sei die Arbeit die Religion der Zukunft.[577]

Wegen des Gegensatzes zur Zivil- und Strafprozessordnung mahnte Düringer von der DNVP bezüglich der Eidesformel noch Übergangsbestimmungen an. Dieser Passus sei deshalb nur unter Vorbehalt zustimmungsfähig.[578]

Bei der sich anschließenden Abstimmung wurden auf Antrag Kahls aus Art. 132 die Worte „und Gedanken“ gestrichen. Art. 134,5 wurde in einer modifizierten Fassung angenommen und in Art. 135,1 eine Formulierung gewählt, die den Fortbestand der Staatsleistungen bis zum Erlass eines Reichsgesetzes garantierte. Die restlichen Anträge wurden abgelehnt und die Ausschussfassung vom Plenum bestätigt.[579]

Bei der dritten Lesung wurden in Art. 134,5 Satz 2 die Verfassung und die Mitgliederzahl als Gewähr für die Dauer und als Kriterien für die Zuerkennung der Körperschaftsrechte festgelegt sowie der dritte Satz in der vom Verfassungsausschuss vorgeschlagenen Form übernommen. Zusätzlich wurde auf Betreiben Spahns die Erhebung der Steuern aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten verfassungsrechtlich fixiert sowie sein Vorschlag zu Art. 134,8, alle weiteren Regelungen sollten der Landesgesetzgebung obliegen, übernommen und in Art. 135,1 Satz 3 gestrichen. Der Rest blieb unverändert.[580] Damit war die Arbeit an den die Kirchen betreffenden Verfassungsartikeln abgeschlossen.

---

Im Übrigen hätte das Staatskirchentum die evangelische Kirche zusammengehalten und ihr ihre Arbeit erst ermöglicht. Diesem Umstand wollte er Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Trennung vom Staat könne deshalb kein einfacher Schnitt sein, da sich die beiden Kreise immer irgendwo schneiden würden. Deshalb begrüßte er das Korporationsrecht, sprach sich jedoch gegen die von der SPD geforderte Erleichterung der Zulassung und gegen den Antrag Agnes aus, aber für die Verbesserungsvorschläge von DVP und DDP. In der Vergangenheit habe der Staat von der Kirche mehr erhalten, als ihr gegeben habe. Das werde auch im Staat der Zukunft so sein, weil die Kirche an der Spitze der Erneuerung stehe (S. 1656 D-1658 D). Der Abgeordnete Ende sprach sich in einer persönlichen Erklärung für absolute Gleichberechtigung auf religiösem Gebiet und freiesten Wettbewerb aus. Er beklagte als Inkonsequenz, dass nicht allen Religionsgemeinschaften automatisch die Körperschaftsrechte zuerkannt würden, und forderte die vollkommene Entstaatlichung (S. 1660 D-1661 B).

[577] Vgl. a.a.O., S. 1658 D-1660 D.

[578] Vgl. a.a.O., S. 1662 B-C.

[579] Vgl. a.a.O., S. 1662 C-1664 A.

[580] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 329, S. 2159 A-2160 A.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 3.2.4 Ergebnis und Definition der Kirche aus gesamtstaatlicher Sicht

Wie die Arbeit am Verfassungstext und den Religionsartikeln erkennen lässt, war sie vom Gegensatz der bürgerlichen zu den linken Parteien geprägt, der von den Kirchen offenbar sehr bewusst herbeigeführt worden war.[581] Die bürgerlichen Parteien mit dem Zentrum an der Spitze wollten möglichst wenige Veränderungen. Die linken Parteien mit der USPD als Vorreiter strebten einen radikalen Schnitt an bzw., wie sie es ausdrückten, eine reinliche Trennung, die dem revolutionären (Zeit-)Geist entsprach. Dabei ist bemerkenswert, dass bei aller Gegensätzlichkeit der Standpunkte seitens der SPD immer wieder betont wurde, man sei an einer schiedlich-friedlichen Lösung interessiert, also am Einvernehmen, nicht an einer Gewaltlösung. Das brachte in der Sache zwar intensive verbale Auseinandersetzungen mit sich, führte aber zu einem insgesamt konstruktiven und gedeihlichen Arbeitsklima. Im zeitgeschichtlichen Kontext betrachtet, bezieht man Russland bzw. die entstehende Sowjetunion in die Überlegungen mit ein, wird klar: Dies war alles andere als selbstverständlich. Leicht hätte es auch zu „russischen Verhältnissen“[582] führen können. Doch die Arbeit wurde mit Augenmaß angegangen und friedlich und einvernehmlich abgeschlossen. Das verdient größten Respekt.

Die Basis, auf der beide Seiten sich in Sachen Kirche verständigen konnten, war zum einen die Würdigung der Kirchen als moralischer Instanz[583] bzw. als einer Größe von stark sittlichem Ideengehalt[584] sowie zum anderen der Ruf nach Gewissensfreiheit und freier Religionsausübung,[585] also der Wille zur Achtung jeder religiösen Überzeugung.[586] Diese Basis war so stark, dass man sich im Verfassungsausschuss parteiübergreifend darin einig war,[587] dass dem Reich gegen den Widerstand aus den Einzelstaaten[588] in Sachen Religion die Kompetenz zur Erstellung einheitlicher Grundsätze zugewiesen werden müsse.

---

[581] Vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 56f. – Dort führt er aus, dass kirchlicherseits keine parteipolitische Neutralität bestand, sondern gezielt Wahlaufrufe zu Gunsten rechter Kandidaten erfolgten.
[582] Vgl. hierzu die Reaktion von Philipp Scheidemann am 09. Nov. 1918 in: Scheidemann: Ausrufung der Republik, aber auch Hildermeier: Russische Revolution, S. 91-93.
[583] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 326, – von Posadowsky-Wehner, DNVP, S. 84 C.
[584] Vgl., a.a.O., Meerfeld, SPD, S. 262 D.
[585] Vgl. a.a.O., Gröber, Zentrum, S. 51 A.
[586] Vgl. a.a.O., Meerfeld, SPD, S. 262 D.
[587] Vgl. a.a.O., Innenminister Preuß, S. 287 D. – Heinze, DVP, unterstützte ihn (S. 398 D). – Vgl. Nationalversammlung, Bd. 336, Kahl (S. 54 und später S. 76) wies auf Vorgänge in Preußen hin, ebenso Spahn (S. 56). Koch wollte nicht die Grundsätze in der Verf. selbst haben, sondern nur das Recht, sie erstellen zu können (S. 57, S. 70 und S. 76) und forderte nachdrücklich die Festsetzung einer solchen Reichskompetenz, was von Innenminister Preuß bereitwillig aufgenommen wurde (S. 57), ebenso von Naumann (S. 76f) sowie Meerfeld namens der SPD (S. 77). Von Delbrück betrachtete dies jedoch als eine zu schwache Sicherung (S. 77). Darauf wurde von Berichterstatter Mausbach zu Beginn der 2. Lesung abermals abgehoben [vgl. Nationalversammlung, Bd. 328, S. 1644 A].
[588] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 326, Hinweis von Innenminister Preuß, S. 287 D und Bd. 336, S. 75. – Minister Dietrich aus Baden lehnte dies mit Nachdruck ab.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Hinsichtlich der Individualrechte garantierte man jedem Bürger Glaubens- und Gewissensfreiheit und untersagte dem Staat, jemanden zwangsweise zu religiösen Veranstaltungen verpflichten oder davon abhalten zu können. Im Blick auf die Konfessionszugehörigkeit wurde den Behörden ein beschränktes Fragerecht zugebilligt, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wurden aber von der Konfessionszugehörigkeit gelöst. Diese Regelung darf angesichts der revolutionären Entwicklung in Russland durchaus als Sieg der Freiheit betrachtet werden. Hier kommt der Wille der Nationalversammlung zum Tragen, der Staat solle und dürfe sich nicht in den Bereich der Religion einmischen. Damit wurde die Trennung von Staat und Kirche für den Einzelnen wohltuend praktisch.

Die Neuverortung der Institution Kirche bzw. der Weltanschauungsvereine beginnt in der Verfassung mit dem lapidaren Satz „Es gibt keine Staatskirche“ [mehr]. Diese deklaratorische Aussage stammt aus dem Antrag Katzenstein-Ablaß und ist nach den Worten des Berichterstatters Mausbach vornehmlich zur evangelischen Situation gesprochen,[589] da bei ihr die Veränderung zweifelsohne am größten war. Nicht nur dass das landesherrliche Kirchenregiment gefallen war, sie war jetzt auch rechtlich aus dem Verbund der jeweiligen Staatsbehörden ausgeschieden. Trotz ihrer provinziellen Verortung hatten die Landeskirchen Freiheit erlangt und mit ihr die vom Staat ausdrücklich garantierte Möglichkeit, ihre Fühler nach eigenem Ermessen über den jeweiligen Landeshorizont auszustrecken, um sich gegebenenfalls auf Reichsebene mit anderen zusammenzuschließen. Durch den Wegfall ihres religiösen Landesmonopols wurden sie anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgruppen gleichgestellt und dem rauen Wind des (religiösen) Wettbewerbs bzw. dem Ringen um die Meinungsführerschaft ausgesetzt. Damit steht dieser Satz für eine Zeitenwende, denn gleichzeitig wurde allen Bürgern die Möglichkeit eröffnet, sich zu neuen Religionsgesellschaften zu vereinigen.

Mit dieser äußeren Freiheit korrespondiert die innere. Allen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinen wurde verfassungsrechtlich die innere Autonomie in Sachen Verwaltung und Ämterverleihung zugesichert, die ihre Grenze allein an den für alle geltenden Gesetzen haben sollte. Verbots- bzw. Ausnahmegesetze dürfen deshalb nach dem ausdrücklichen und einhelligen Votum im Verfassungsausschuss auf die Religionsgesellschaften keine Anwendung finden, auch wenn sie den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind und bleiben.[590] Der Freiheitsrahmen wurde durch diesen Verfassungsartikel für die Religionsgesellschaften sehr weitherzig gefasst unter Beibehaltung der Staatsaufsicht, wobei sich der Staat selbst den Religionsge-

[589] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 336, S. 208 und vgl. Nationalversammlung, Bd. 328, S. 1644 A.
[590] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 336, S. 383. – Vgl. Nationalversammlung, Bd. 328, S. 1647 C.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

sellschaften gegenüber äußerste Zurückhaltung auferlegte, denn er verzichtete auf jegliche Einflussnahme bei der Verleihung von Ämtern in Form von Patronatsrechten und Ähnlichem.

Die Möglichkeit, die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erlangen, wurde allen Religionsgesellschaften zugesichert, um den kleineren und neuen Religionsgesellschaften, die sich nach damals gängiger Praxis teilweise als Aktiengesellschaften konstituiert hatten, die bestehende Hürde einer möglichen unbegründeten Ablehnung durch die Behörden zu ersparen.[591] Für die verfassten Kirchen war das ohne Relevanz, da sie bereits in ihrer Rechtsfähigkeit anerkannt waren und ihnen diese in Anerkennung ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung erhalten bleiben sollte. Dieser öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus war allerdings von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet und konnte auch künftig über einen entsprechenden Verleihungsakt unterschiedlich definiert werden. Reichsrechtlich bedeutsam war allein, dass die Kirchen nicht als Privatvereine geführt werden sollten, sondern als öffentlich-rechtliche Korporationen mit dem Recht auf Selbstbesteuerung und Disziplinargewalt sowie mit einem Anspruch auf einen entsprechenden Staatsschutz, der sie umgekehrt wegen des öffentlichen Interesses auch einer besonderen Staatsaufsicht unterstellte. Das Besteuerungsrecht sollte vor allem aus Sicht der DDP dem Patronatsrecht und Mäzenatentum und damit dem Einfluss des Großkapitals entgegenwirken, ebenso der Bettelei und der Privatgunst.[592] In der Konsequenz dieses Rechtes und der von beiden Seiten gewünschten Eigenständigkeit lag die Ablösung der Staatsleistungen auf der Basis einheitlicher, vom Reich aufgestellter Grundsätze. Solange sie nicht vorlagen, sollten die Staatsleistungen in der bisherigen Form weiterbezahlt werden. Durch die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums und anderer Rechte wurde den Religionsgesellschaften insgesamt ein vergleichsweise sanfter Übergang in die neue Zeit ermöglicht. Darüber hinaus wurden der Sonn- und Feiertagsschutz, der ungehinderte Gottesdienstbesuch für die Wehrmachtsangehörigen sowie die Seelsorge in Heer, Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen per Verfassung zugesagt.

Es kam also zu keinem revolutionären Bruch, wohl aber zu einer durch die Reichsverfassung geregelten Trennung von Staat und Kirche. Im Gegenzug zeigte sich der Staat durch die Bereitschaft, allen Religions- und Weltanschauungsgesellschaften die Verleihung der Korporationsrechte einräumen zu wollen, sehr tolerant. Auf diesem Wege gewährte er ihnen Freiheit und Schutz in einem sehr umfassenden Sinn des Wortes bis hin zu der Zusicherung, ihre Angelegen-

[591] Darauf hatte Geheimer Regierungsrat Zweigert vom Reichsjustizministerium ausdrücklich hingewiesen und gefragt, ob dies so bleiben solle [vgl. Nationalversammlung, Bd. 336, S. 199]. Kahl hatte diesen Hinweis aufgenommen und die Beseitigung der Vorschrift eben wegen dieser Vorgänge in der Vergangenheit gefordert (S. 206). Ob, und wenn ja, wie diese Forderung aufgegriffen und umgesetzt wurde, wird im Zusammenhang der Arbeit an diesem Verfassungsabschnitt nicht ersichtlich.

[592] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 328, Naumann, S. 1655 C.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

heiten autonom regeln zu dürfen. Mit dem Körperschaftsstatus wurde ihnen also ein eigener Rechtsraum eröffnet bzw. blieb den ehemaligen Staatskirchen erhalten, der nun über das Körperschaftsrecht von den einzelnen Ländern konkret ausgeformt werden konnte. Der Staat selbst versagte sich jenseits dieser Rahmengesetzgebung jegliche Einflussnahme, es sei denn, das für alle geltende Gesetz würde verletzt. Die Kirchen konnten sich also in einem wahrhaft gesicherten Umfeld selbst definieren und weiter entwickeln. Die Revolution war für sie damit nicht zum Schaden geworden, sondern durch die Beendigung des Summepiskopats ein Schritt zur Befreiung von staatlicher Bevormundung und eine Hilfe zur Emanzipation.

Dass dies so nicht vorhersehbar war, zeigt sich beispielhaft an dem Antrag der Vorkonferenz für einen Deutschen Evangelischen Kirchentag im Februar 1919. Darin wurde der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss aufgefordert, beim Reichstag vorstellig zu werden und sich für den Erhalt des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts einzusetzen sowie für die kirchliche Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten.[593] Diesbezüglich profitierte man nach den Worten des Protokolls von Reichstagsabgeordneten wie Mumm,[594] die sich für die kirchlichen Interessen einsetzten und damit den Kirchen zu diesem Privilegium verhalfen.

Mit der Definition als Weltanschauungsgruppe wies der Staat den Kirchen über die Verfassung allerdings einen neuen Platz zu und nahm ihnen ein Stück ihres bisherigen Alleinstellungsmerkmals, denn sie wurden ganz im Sinn der religionsgeschichtlichen Schule in einen größeren und allgemeineren Rahmen eingetaktet und ein Stückweit entmystifiziert. Zugleich wurden sie aus dem großen Rampenlicht der Staatsöffentlichkeit und ihrer staatstragenden Rolle herausgenommen, ohne direkt ins Private verwiesen zu werden, indem man ihnen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beließ. Weiter wurden ihre Macht und Einflussmöglichkeiten begrenzt, indem man jeden Zwang in Sachen Religion untersagte (z.B. beim Eid oder Militär). Sich selbst nahm der Staat zurück, indem er sich für weltanschaulich neutral erklärte und den Kirchen seine Machtmittel nicht mehr unbesehen zur Verfügung stellen wollte, sondern nur noch unter Vorbehalt. Es ist also durchaus ambivalent, was sich hier an anscheinend kleinen Veränderungen beobachten lässt, aber mit großen Folgewirkungen für das Selbstverständnis der Kirche und ihrer Wahrnehmung durch die Gesellschaft und das einzelne Individuum. Dennoch war man kirchlicherseits mit dem Ergebnis höchst zufrieden. Kahl und Mumm erklärten deshalb, es sei mehr erreicht worden, als man erwarten konnte.[595]

[593] Vgl. [DEKA] K.A. 233/1, S. 5.
[594] Vgl. [DEKA] K.A. 263/21, S. 23f.
[595] Vgl. Besier: Waffenstillstand, S. 62.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 3.2.5 Die Verfassung des freien Volksstaats Württemberg

Die Verfassungsurkunde des freien Volksstaats Württemberg trat am 20. Mai 1919 in Kraft.[596] Verabschiedet hatte man sie als eine der ersten bereits am 26. Apr. 1919 um den Preis, dass sie nur vorläufig in Kraft treten konnte und nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung überarbeitet werden musste, da einige Passagen an die Reichsverfassung anzugleichen waren.[597] Als Vorteil stand dem gegenüber, dass das Land aus der bestehenden Rechtsunsicherheit herausgeführt und die vorläufige Regierung zu einer regulären wurde auf einer rechtlich gesicherten, weil parlamentarisch beschlossenen Basis. Die Kirche profitierte hiervon hinsichtlich ihrer Verfassungsarbeit, da sie von einem staatlich fixierten Rechtsrahmen ausgehen und die darin ihr gegenüber enthaltenen Zusicherungen bei ihrer Arbeit zugrunde legen konnte.[598] Dass dies keineswegs im allgemeinen Interesse lag, sondern durchaus seine Gegner hatte, zeigte das „Aktionsprogramm des geeinigten Proletariats", das am 31. Mrz. 1919 zum Generalstreik aufrief, was von der Regierung mit der Verhängung des Belagerungszustands beantwortet wurde.[599] Parlament und provisorische Regierung sollten unter Druck gesetzt, Reformen im eigenen Sinn erzwungen und die Verabschiedung der geplanten Verfassung verhindert oder zumindest hinausgeschoben werden, weil sie anscheinend nicht weit genug bzw. in die falsche Richtung ging. Diese Turbulenzen haben auch im Landeskirchlichen Archiv einen Niederschlag gefunden.[600]

Nach Bereinigung der Differenzen zur Reichsverfassung trat die württembergische Verfassung am 25. Sept. 1919 genau 100 Jahre nach ihrer Vorgängerin endgültig in Kraft.[601]

Zu den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften stellte die Württembergische Verfassung vom Mai 1919 unter „3. Religionsgemeinschaften und Schulen" (§§ 19-22) klar:

a) die Kirchen dürfen innerhalb der Schranken des Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, die staatlichen Patronatsrechte werden aufgehoben und der Umgang mit den privaten ist von den Kirchen selbst zu regeln (§ 19).

b) die Kirchen sind bzw. bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind berechtigt, ihre Mitglieder zu besteuern (§ 20).

c) die Vermögensansprüche gegenüber dem Staat werden in Form einer unveränderten Geldrente auf der Basis der Mitgliederzahl und der bestehenden Bedürfnisse abgefunden (§ 21).

[596] Vgl. Verfassungsurkunde vom 20. Mai 1919, Rgbl. Nr. 14, S. 85-102.
[597] Vgl. Verfassung Württembergs, Rgbl. Nr. 30, S. 281-292 (Vorbemerkung S. 281).
[598] Vgl. Regierungsblatt für Württemberg 1919, Nr. 14, S. 89f, 3. Religionsgemeinschaften und Schule, §§ 19-22.
[599] Vgl. Sauer: Württemberg in der Weimarer Republik, S. 85.
[600] Vgl. Kirchenreg. vom 10. Apr. 1919.
[601] Vgl. das Ratifizierungsdatum mit § 66 der Verfassung Württembergs, Rgbl. Nr. 30, S. 292.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

d) das Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates. Der Religionsunterricht soll als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt werden. Der Erhalt der theologischen Fakultäten wird zugesagt (§ 22).

Den Religionsgemeinschaften wurde also bereits hier der status quo garantiert, ihre wirtschaftliche Grundlage gesichert und die Frage des Religionsunterrichts in ihrem Sinn entschieden. Auch wenn ihnen nicht mehr die Aufsicht darüber zustand, erhielten sie doch das Recht, seinen Inhalt zu bestimmen. Mehr konnten sie unter den gegebenen Umständen nicht erwarten.

Im Vergleich mit der Verfassung von 1819[602] wird deutlich, dass „allein" das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Monarchen und der damit verbundene Genehmigungsvorbehalt für kirchliche Gesetze entfallen ist und mit ihm die staatlichen Patronate (§ 71f). Die Regelung hinsichtlich der nichtstaatlichen Patronate wurde dagegen ganz im Sinn der Nationalversammlung den Kirchen überlassen. Der Staat zog sich also aus der Kirchenverwaltung heraus. Weder Konsistorium noch Synodus tauchen in der neuen Verfassung auf, sondern finden sich in der den Kirchen zugestandenen Selbständigkeit wieder, die sich im Rahmen der Gesetze zu bewegen hat. Ebenfalls wurden alle Bezüge auf einzelne Religionsgemeinschaften fallen gelassen (vgl. die bisherigen §§ 75f und 78-83). Der Staat entledigte sich offenbar bewusst dieser Aufgaben und entließ die Kirchen in die Freiheit, entzog sich aber nicht seiner Verantwortung, sondern garantierte ihnen im bisherigen Umfang die notwendige wirtschaftliche Basis, aber auch die Mitwirkung im Blick auf den Religionsunterricht und den Erhalt der kirchlichen Bildungseinrichtungen und theologischen Fakultäten. Die Kirchen gewannen also einen großen Freiraum, ohne wirklich etwas dafür geben zu müssen. Insofern zeugt die württembergische Verfassung von einem großen Wohlwollen des Parlaments gegenüber der Kirche.

### 3.3 Referat „Zur Frage der Neuordnung der Kirchengewalt und ihrer obersten Organe"[603] von Oberkonsistorialrat Müller

Den Beginn der Vorbereitung des Entwurfs für ein kirchliches Verfassungsgesetz markierte das bereits erwähnte Referat von Oberkonsistorialrat Müller. Es lag am 5. Mrz. 1919[604] zur Weitergabe vor und dürfte dem Anschreiben an das Hohe Präsidium zufolge vermutlich Ende Februar, Anfang März 1919 entstanden sein. In der Kirchenleitung war man also zielstrebig an der Arbeit, auch wenn unklar bleibt, ob es sich um eine Auftragsarbeit des Hohen Präsidiums handelte oder

[602] Vgl. Verfassungs-Urkunde, Rgbl. Nr. 65, S. 634-682.
[603] Vgl. Müller: Referat.
[604] Vgl. Müller vom 5. Mrz. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

von Oberkonsistorialrat Müller aus eigenem Antrieb zusammengestellt und dann an die Ev. Kirchenregierung weitergegeben wurde. Der Fortgang der Ereignisse aber zeigt, dass es von der Ev. Kirchenregierung wie vom Konsistorium aufgenommen und zur Grundlage der weiteren Überlegungen die Kirchenverfassung betreffend gemacht wurde.

Vor welche Herausforderungen der Verfasser die Kirche gestellt sah bzw. was er als ihre Hauptaufgabe betrachtete, lässt sich bereits der Überschrift „Neuordnung der Kirchengewalt und ihrer obersten Organe" entnehmen. In der Themenstellung fällt nach den bisherigen Ausführungen das Stichwort Kirchengewalt auf, da ihre Zuordnung durch das kirchliche Notgesetz vom 9. Nov. 1918 geklärt zu sein schien.[605] Dass an solch exponierter Stelle kurz nach der Bestätigung des Notgesetzes durch die 8. Landessynode, mit der sie ihm den Vorläufigkeitscharakter genommen hatte, dies erneut thematisiert wurde, überrascht. Da der Verfasser hierfür keinerlei Begründung gibt, bleibt man auf Mutmaßungen angewiesen. Möglicherweise musste diese Frage aufgrund des Fortgangs der Ereignisse und der dadurch notwendig erscheinenden Neuordnung der obersten Kirchenorgane nochmals überdacht werden, auch wenn sie für den Augenblick aufgrund des bereits erwähnten Gesetzes zweifelsohne bei der Ev. Kirchenregierung lag.[606]

Dazu würde passen, dass Müller immer wieder auf die Zeitverhältnisse verwies, die einer einfachen Fortführung des Bisherigen entgegenstanden. Er hatte wohl erkannt, dieses Gesetz konnte mit zunehmendem Abstand zum Zeitpunkt seines Entstehens nicht mehr als eine Übergangslösung sein und damit kein wirklich tragendes Zukunftsmodell. Eine Oberkirchenbehörde bzw. ein Ausschuss derselben ausgestattet mit den bisherigen kirchenregimentlichen Befugnissen würde kaum als eine den aktuellen Zeitanschauungen entsprechende oberste Vertretung der Kirche anerkannt.[607] Entsprechend formulierte er: „[…] nach den heutigen Zeitanschauungen [wird] es […] sich nicht umgehen lassen, bei der Bildung der Spitze [sc. der Kirche] der Synode einen gewissen Einfluss einzuräumen."[608] Doch wie zur Beruhigung seiner selbst und der aktuellen kirchlichen Spitze stellte er kurz darauf fest: „Ob diese oberste Spitze dann als Trägerin der Kirchengewalt zu bezeichnen wäre, oder ob die Synode als dasjenige Organ anzusehen wäre, dem die Kirchengewalt zusteht und von dem demzufolge auch die Kirchenregierung ihr Mandat herleitet, ist vielleicht eine mehr theoretische als politische Frage."[609] Schon allein deshalb, weil die Kirchenspitze „für längere Zeit bestellt würde, würde sie in der Tat ein wirksames Gegengewicht

[605] Vgl. oben die Abschnitte e) zeitliche Eingrenzung mit ihren Wendepunkten und 1.1 Auf dem Weg zum Kirchenverfassungsgesetz.
[606] Vgl. Müller: Referat, S. 3.
[607] Vgl. a.a.O., S. 7.
[608] A.a.O., S. 7f.
[609] A.a.O., S. 7.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gegen eine der Gesamtentwicklung der Kirche ungünstige Volksherrschaft bilden.“[610] Dabei verstand er unter „für längere Zeit“ „die Eigenschaft lebenslänglich ernannter Angestellter“[611] bzw. Mandatsträger. Durch deren Ernennung auf Lebenszeit sah er ihr Amt als so stark an, dass die Kirchengewalt faktisch in ihren Händen zu liegen kam. Den Referenten veranlasste es zu der Feststellung „es [dürfte deshalb] auch nicht erforderlich sein […], dies in der Verfassung dahin zu formulieren, dass die oberste Gewalt in der Kirche der Landessynode zusteht.“[612] Dennoch war ihm aufgrund der Gesamtsituation klar: Es „wird sich […] bei der Festsetzung ihrer Befugnisse [der Landessynode] für sie eine andere Stellung als im bisherigen Recht ergeben.“[613]

Die Frage nach der Inhaberschaft der Kirchengewalt trug demnach eine enorme Brisanz in sich und sollte wohl im Vorfeld der Neuordnung der obersten Kirchenorgane gelöst werden, nachdem sich immer deutlicher abzeichnete, dass die alte Zeit nicht mehr zurückkehren würde. War zum Zeitpunkt der Abfassung des Referats die Welt noch „in Ordnung“, weil die Kirchengewalt klar geordnet in der Hand der Ev. Kirchenregierung lag, drohte sie in der Zukunft durch das Erstarken der Synode zu zerbrechen bzw. gestört zu werden, weil die Zeitanschauungen danach drängten. Von daher befürchtete Müller schädliche Einflüsse auf die Kirche und in ihr eine ungünstige Volksherrschaft.[614] Offenbar deshalb tendierte er dazu, die Frage der Verortung der Kirchengewalt möglichst unentschieden zu lassen, damit sie faktisch weiterhin von der (neuen) Evangelischen Kirchenregierung, vom Konsistorium oder seiner Nachfolgeorganisation ausgeübt werden konnte. Das liegt jedenfalls im Rahmen der Zielvorgabe des Referats, am gegenwärtigen Rechtszustand anzuknüpfen und sich von ihm nur so weit wie unbedingt nötig zu entfernen.[615] Vor diesem Hintergrund sind die von Oberkonsistorialrat Müller angestellten Überlegungen zur Neuordnung der obersten Kirchenorgane zu betrachten und zu bewerten.

Als oberste Kirchenorgane nannte er nach einem allgemeinen Eingangsteil: I. Kirchenregiment, II. Oberkirchenbehörde, III. Landessynode. Diese Art der Bezeichnung mutet befremdlich an, denn während die Oberkirchenbehörde als Verwaltungsinstanz und die Synode als Gesetzgebungsorgan klar erkennbar Kirchenorgane sind, will der Begriff „Kirchenregiment“ nicht so recht ins System passen, da er eher ein Sammelbegriff für die obersten Entscheidungsinstanzen zu sein scheint und für die bereits diskutierte Frage nach der Inhaberschaft der Kirchengewalt steht. Klarer wäre an dieser Stelle „Evangelische Kirchenregierung“, „Kirchenleitung“ oder „Kirchenspitze“ gewesen. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Referats bestand das Kirchenregi-

[610] A.a.O., S. 8.
[611] A.a.O., S. 12.
[612] A.a.O., S. 13.
[613] Ebd.
[614] Vgl. a.a.O., S. 8.
[615] Vgl. a.a.O., S. 3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ment aus einem Kollegium, das stellvertretend für den monarchischen Souverän und eigentlichen Kirchenregimentsinhaber agierte. Dass hierfür der Begriff Kirchenregiment gewählt wurde, verrät, dass man bezüglich der Kirchenspitze mit der alten Zeit noch nicht gebrochen hatte und auf der Suche nach dem Neuen war, aber auch, dass man die Kirchenleitung klar abgegrenzt von Oberkirchenbehörde und Synode und in Spannung bzw. als Gegenüber zu ihnen sah.[616]

Von der inhaltlichen Bearbeitung dieser Thematik aus geurteilt sah Müller die Ev. Kirchenregierung nicht als Provisorium oder Übergangsgröße. Sie sollte vielmehr dauerhaft Trägerin der Kirchengewalt sein und der status quo aufrechterhalten werden. Wohl deshalb beschäftigte er sich sehr ausführlich mit dem Kirchenregiment und machte so die Frage nach der Kirchengewalt zum zentralen und entscheidenden Thema. Man könnte daraus folgern, dass die Ev. Kirchenregierung als aktuelle Inhaberin der Kirchengewalt bei aller scheinbaren Stärke die umstrittenste Größe im Dreigestirn der obersten Kirchenorgane war und deshalb am meisten Aufmerksamkeit verlangte.

Begründet wurde die notwendige Neuordnung der obersten Kirchenorgane mit der Feststellung, die Revolution habe die Verbindung von Kirche und Staat an der obersten Spitze beseitigt.[617] Was so selbstverständlich und lapidar klingt, beschreibt einen gravierenden Einschnitt bezüglich der Oberkirchenbehörde. Sie war zum damaligen Zeitpunkt keine kirchliche Einrichtung, sondern als staatliche mit der Sonderaufgabe der Kirchenleitung betraut und dem Ministerium für Kirchen- und Schulwesen unterstellt. Dementsprechend war sie mit Staatsbeamten besetzt.[618] Aufgrund dessen bestand hier dringender Handlungsbedarf, da die Staatsbeamten fortan einem neuen Hoheitsrecht unterstanden, während die Pfarrämter seit alters rein kirchliche Ämter waren, wenn auch teilweise mit staatlichen Aufträgen betraut (z.B. nach dem Volksschulgesetz, dem Gesetz über die Aufsicht über Gelehrten- und Realschulen, dem Unterstützungswohnsitzgesetz)[619] und entsprechend staatsgesetzlich geordnet. Dessen unbeschadet zeigen diese Vorüberlegungen, wie unterschiedlich die Ausgangslage der einzelnen kirchlichen Ebenen war und vor welch großen Aufgaben man insgesamt stand. Es galt schlicht Staat und Kirche auf der obersten Leitungsebene zu entflechten und damit ein jahrhundertealtes, ganz auf den Landesherrn zugeschnittenes System zu ersetzen bzw. ein neues zu etablieren, denn die Oberkirchenbehörde hatte nach altem Recht die Entscheidungen des Landesherrn vorzubereiten bzw. durchzuführen und war deshalb als (sein) Exekutivorgan konzipiert.[620] Im Blick auf die Gesetzgebung war der Lan-

[616] Vgl. ebd.
[617] Vgl. a.a.O., S. 2.
[618] Vgl. a.a.O., S. 1.
[619] Vgl. ebd.
[620] Vgl. a.a.O., S. 2.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

desherr seit 1867 auf die Zustimmung der Landessynode angewiesen, da dieser bei der Gesetzgebung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt worden war. Zudem besaß sie das Recht, die kirchliche Verwaltung zu kontrollieren. War die Synode dem Landesherrn jedoch nicht mehr genehm, konnte er sie ohne Begründung auflösen. Ihre Stellung war also nicht unerheblich, aber auch nicht sonderlich stark.[621] Daran hatte sich durch die Revolution grundsätzlich nichts geändert. Lediglich die Kirchenregimentsrechte waren an die Ev. Kirchenregierung übergegangen,[622] so das Fazit des Referenten.

### 3.3.1 Zum Kirchenregiment

Dass dieses „lediglich die Kirchenregimentsrechte waren an die Ev. Kirchenregierung übergegangen“ in Anführungszeichen gesetzt werden muss, machen Müllers Überlegungen zur Beibehaltung des status quo deutlich. Seiner Meinung nach müsse man „nur“ die beiden Staatsminister aus dem Reversaliengesetz streichen und in § 6 das Ernennungsrecht des Königs auf die Ev. Kirchenregierung übertragen, dann bliebe alles „beim alten“ mit dem einen Unterschied, dass jetzt die Ev. Kirchenregierung als Kollegium Inhaberin des Kirchenregiments sei und nicht mehr der Monarch als Einzelperson. Das „einzige“ Problem für Müller war die Schwierigkeit, diese Veränderung von der Einzelperson hin zu einem Kollegium aus konsistorialen, synodalen und hierarchischen Funktionsträgern historisch wie sachlich zu legitimieren,[623] während der Landesherr eindeutig die historische Tradition hinter sich hatte.[624]

Diese scheinbar harmlose und eher geringfügige Korrektur steht also für einen radikalen Systemwechsel,[625] denn die beiden Staatsminister waren diejenigen, denen die Leitung der Ev. Kirchenregierung obliegen sollte. Das heißt, nach dem ursprünglichen Modell der Ev. Kirchenregierung lag die Leitung weiterhin beim Monarchen bzw. seinen Vertrauten und damit beim Staat. Die kirchlichen Mitglieder der Ev. Kirchenregierung hingegen, auch wenn sie sicher zum erweiterten Kreis der Vertrauten zu zählen waren, waren ihnen eindeutig nachgeordnet. Durch den Ausfall der beiden Minister aber war sie an die Kirche übergegangen und das staatliche Element aus dem direkten Leitungszirkel herausgefallen, obwohl die Ev. Kirchenregierung noch immer eine Abteilung des Kirchen- und Schulministeriums war und dem Kultusminister unterstand.

[621] Vgl. ebd.
[622] Vgl. a.a.O., S. 3.
[623] Wie wichtig ihm diese Legitimation war, zeigt sich beim Blick in die [Müller:] Handakten. Sie enthalten zahlreiche handschriftl. Exzerpte der maßgeblichen Kirchenrechtsliteratur seiner Zeit und belegen, dass er als profunder Kenner der Materie am Werk war.
[624] Vgl. Müller: Referat, S. 3f.
[625] Vgl. a.a.O., S. 4. Dass er sich dessen durchaus bewusst war, auch wenn er es so scharf nicht formulierte, zeigt sich auf der angegebenen Seite oben.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Doch ein Anfang in Richtung Autonomie war gemacht, denn der Kirchenleitung oblag auch das Ernennungsrecht.

Wie es sich mit der historischen und sachlichen Legitimation verhält, muss an anderer Stelle geklärt werden, da Müller selbst, wenn er auf die protestantische Auffassung zu sprechen kam bzw. auf Martin Luther, sich vor allem auf Emil Sehling als Kronzeugen berief[626] sowie auf eine Reihe zeitgenössischer Kirchenrechtler.[627]

Ausgehend von seinem Anspruch, das Kirchenregiment müsse historisch wie sachlich legitimierbar sein, suchte Müller nach Alternativen, blieb allerdings die Begründung dafür schuldig, warum für die Kirche an dieser Stelle eine historische wie sachliche Legitimierung sachgemäß und notwendig sei bzw. was hierunter genau zu verstehen wäre. Offen bleibt auch, ob hier sachlich mit theologisch gleichzusetzen ist oder ob es eher juristische Sachzwänge waren, die er vorrangig vor Augen hatte. An diesem Punkt blieb er leider sehr vage, so dass diese Frage ohne Antwort bleiben muss bzw. nur von der Art seiner Argumentation aus beurteilt werden kann. Die aber ist nicht von theologischen Argumenten, sondern von juristischen Überlegungen und von der Zeitsituation entspringenden vermeintlichen Sachzwängen geprägt.

Klar sind die Alternativen, die er sah und auf Grund des oben angeführten Studiums der zeitgenössischen Kirchenrechtsliteratur offenbar auch historisch wie sachlich für legitimierbar hielt:

a) eine „Fortentwicklung“ der hierarchischen Struktur mit „ein[em] geistliche[n/r] Bischof“[628] an der Spitze parallel zur kath. Kirche. Dieser träte an die Stelle des Landesherrn und könnte die Landeskirche als Seelsorger leiten. Das sei ein Leitungsprinzip so alt wie die Kirche und von daher durchaus historisch wie sachlich legitimierbar.[629]

b) eine rein synodale Verfassung, wie sie seit alters in der reformierten Kirche praktiziert werde.[630] Die Macht (Gesetzgebung sowie Berufung und Ernennung des obersten Verwaltungsgremiums, das weisungsgebunden zu arbeiten und deshalb auch auf allen Feldern Rechenschaft abzulegen hat) läge dabei in den Händen der Synode.[631] Sie wäre die alleinige Trägerin der Kirchengewalt und damit oberste Kirchenleitung. Diese Leitungsform habe also auch ein historisches Vorbild und damit eine Legitimation.

[626] Vgl. a.a.O., S. 6.
[627] Vgl. [Müller]: Handakten.
[628] Müller: Referat, S. 5.
[629] Vgl. ebd..
[630] Vgl. Landau: [Art.:] Kirchenverfassungen, TRE 19, S. 152. – Er bezeichnet dort den Erlass der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 als epochemachend.
[631] Vgl. Müller: Referat, S. 5.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

c) die gemischt konsistorial-synodale Verfassung. In ihr läge die oberste Kirchengewalt bei der Oberkirchenbehörde und dem Landessynodalausschuss. Die Gewichtung zwischen beiden könnte unterschiedlich ausgestaltet werden. Im Ergebnis aber bekäme die Synode mehr Einfluss auf die Verwaltung, was die Scheidung zwischen Legislative und Exekutive verwischen würde.[632] Hier war für Müller die sachliche wie historische Legitimation nicht so evident, auch wenn Friedrich Wilhelm III. von Preußen die Auseinandersetzungen hierüber 1835 mit einem Kompromiss beenden konnte.[633]

Überraschend ist in diesem Zusammenhang Müllers Bemerkung, damit würde die Scheidung zwischen Legislative und Exekutive verwischt, steht sie doch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu seinen Ausführungen über die Oberkirchenbehörde, durch die zum damaligen Zeitpunkt in Form der Ev. Kirchenregierung das Kirchenregiment in Legislative und Exekutive verwaltet wurde.[634] Kann die Grenze zwischen beiden Gewalten stärker verwischt werden als hier? Zudem stellte er zuvor fest, dem Landesherrn habe das Gesetzgebungsrecht oblegen, während die Synode „nur“ nach ihrer Zustimmung gefragt worden sei und gewisse Kontrollaufgaben gehabt habe.[635] Von einer Scheidung kann also auch hier keine Rede sein. Im Gegenteil! Im angedachten Fall hingegen würde die Synode ihre legislative Funktion wahrnehmen können und gleichzeitig ihrer Kontrollaufgabe gerecht(er) werden, wobei die Frage offen bleibt, ob in dieser Verfassungsform eine Mitwirkung der Synode an der Exekutive angelegt ist bzw. sein muss.

In seiner Auswertung wandte sich Müller zunächst klar gegen das hierarchisch-bischöfliche Verfassungsprinzip mit der Begründung, es entspreche nicht protestantischer Auffassung und habe zudem die von Luther scharf bekämpfte Vermischung von geistlichem und weltlichem Regiment zur Folge. Als Gewährsmann nannte er Emil Sehling[636] und fügte hinzu: Außerdem sei es in Württemberg unpopulär.[637]

Die Synodalverfassung lehnte er als Parlamentsherrschaft und deshalb als suspekt ab. Er befürchtete, damit werde in der Kirche wechselnden Zeitströmungen verstärkt Raum geboten. Um den darin liegenden Gefahren begegnen zu können, „bedarf es eines wirksamen Gegengewichts, durch das nötigenfalls unheilvolle Majoritätsbeschlüsse aufgehalten werden.“[638]

[632] Vgl. Müller: Referat, S. 5f.
[633] Vgl. Kampmann: Kirchenkreis, S. 13.
[634] Vgl. Müller: Referat, S. 3.
[635] Vgl. a.a.O. S. 2.
[636] Vgl. Sehling: Kirchenverfassung, § 1 die Grundgedanken der Reformatoren (S. 15).
[637] Vgl. Müller: Referat, S. 6.
[638] Ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Als beste Variante sah er folglich das gemischt konsistorial-synodale Verfassungsprinzip, allerdings um den Preis möglicher Konflikte zwischen Oberkirchenbehörde und Generalsynodalausschuss. Wenn der Synodalpräsident gleichzeitig auch Vorsitzender des Konsistoriums wäre, würde das jedoch dem „erwünschte[n] Zweck […], dass nötigenfalls Beschlüsse der Synode, welche vom Standpunkt des Ganzen aus gesehen für die Kirche nachteilig erscheinen, unausgeführt bleiben,“[639] diametral zuwiderlaufen. Der Synodalpräsident käme dann durch den Konflikt zwischen den Interessen des Konsistoriums und der Synode in einen Entscheidungsnotstand. Außerdem fürchtete er, dass ein Gremium von 14 bis 19 Mitgliedern aufgrund seiner Größe recht schwerfällig werden könnte. Deshalb mutmaßte er, „dass ein solches Organ doch nicht als eine den heutigen Zeitanschauungen entsprechende oberste Vertretung der Kirche anerkannt würde.“[640] Dieses Modell stellte ihn also trotz aller Sympathien ebenfalls vor nicht unerhebliche Probleme.

Dies war für ihn Anlass genug zu fragen, ob es nicht doch das Zweckmäßigste sei, den geäußerten Bedenken und Legitimationsproblemen zum Trotz an der Ev. Kirchenregierung als Spitze mit dem Recht der Aufsicht über die Verwaltung einschließlich des Ernennungs-, Sanktions- und Vetorechts festzuhalten. Die Leitung der Kirche solle dann allerdings in den Händen eines Kollegiums liegen, nicht bei einer Einzelperson, weil es sonst neben Konsistorial- und Synodalpräsident eine weitere maßgebende Persönlichkeit gebe, was das Konfliktpotential deutlich erhöhen könne. Seine Lösung war also ein Dreimännerkollegium, das die synodalen, konsistorialen und geistlichen Elemente verbinden und dem auf jeden Fall ein Geistlicher angehören sollte. Man möchte meinen, Letzteres müsse für die Leitung einer Kirche eigentlich selbstverständlich sein. Bei der Bildung dieses Kollegiums müsste der Synode allerdings ein größerer Einfluss eingeräumt werden.[641] Ob Müller damit tatsächlich den Königsweg aufzeigte, das befürchtete Konfliktpotential zu verringern, mag dahingestellt bleiben.

### 3.3.2 Zur Oberkirchenbehörde

Aufgrund der Staatsumwälzung sah Oberkonsistorialrat Müller die Kirche mit der Forderung nach Abschaffung des Konsistoriums konfrontiert oder wenigstens mit einer wesentlichen Umgestaltung desselben sowie einer verstärkten Hinwendung zum Ehrenamt verbunden mit einer größeren Selbstverwaltung auf möglichst vielen Gebieten. Den Spielraum für die Umsetzung derartiger Überlegungen hielt er allerdings für gering, da der aktuelle Personalstand des Konsis-

[639] A.a.O., S. 7.
[640] Ebd.
[641] Vgl. a.a.O., S. 8.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

toriums nicht üppig sei. Er hielt es deshalb nicht für möglich, die Zahl der Fachleute weiter zu verringern bzw. sie durch Ehrenamtliche zu ersetzen.

Auch wandte er sich entschieden gegen den Vorschlag, den Synodalpräsidenten in Personalunion zum Vorsitzenden des Konsistoriums zu machen. Um die Synode mehr und damit angemessener an der Verwaltungsarbeit zu beteiligen, konnte er sich eine Erweiterung des Synodus durch Synodale und die Wahl des Konsistorialpräsidenten durch die Synode vorstellen.[642]

Im Übrigen warb er für die Ernennung der hauptamtlichen Mitglieder auf Lebenszeit (s.o.), weil sich so möglichst kompetente Persönlichkeiten für die zu bewältigenden Aufgaben gewinnen ließen. Einer gewissen Dezentralisierung gegenüber zeigte er sich unter dem Vorbehalt einer eingehenden Einzelfallprüfung offen. Hiervon ausgeschlossen wollte er aber die Vermögensverwaltung wissen, ebenso die überwiegende Zahl der in § 6 der K.V.O. vom 31. Okt. 1918 angeführten Geschäftsaufgaben.[643]

Im Ergebnis kam er damit auf ein sieben- bis neunköpfiges Kollegium (Konsistorium) aus geistlichen wie weltlichen Mitgliedern, dessen Vorstand ein von der Synode gewählter Präsident sein sollte. Bei Gesetzgebungsfragen wären dann die weiteren Mitglieder des Synodus hinzuziehen sowie etwa sechs Synodale (Synodalausschuss).[644]

### 3.3.3 Zur Landessynode

Da der Landessynode eine größere Bedeutung zukommen sollte, allein schon wegen der zu erwartenden Ausscheidung des Kirchenvermögens und der Einführung der Landeskirchensteuer, sprach sich Müller entschieden dafür aus, sie nicht zum alleinigen Gesetzgebungsfaktor zu machen, sondern der Ev. Kirchenregierung auch künftig ein Sanktions- bzw. Vetorecht einzuräumen sowie ihr auch andere, bisher dem Landesherrn vorbehaltene Rechte trotz aller möglichen Beschränkungen aufgrund der Zeitanschauungen zu übertragen. Eine Mitwirkung der Synode bei der Besetzung von Pfarrstellen etc. lehnte er jedoch kategorisch als unbegründet ab. Hierfür kämen, wenn überhaupt, nur die unteren synodalen Gremien in Frage. Weiter müsse die Frage der Urwahl der Synode, wie jetzt für die Wahl der Ev. Landeskirchenversammlung vorgesehen, nochmals diskutiert werden.[645] Er selbst bevorzugte deren mittelbare Wahl entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten.

[642] Vgl. a.a.O., S. 10f.
[643] Vgl. a.a.O., S. 12.
[644] Vgl. a.a.O., S. 12f
[645] Vgl. a.a.O., S. 13f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Am Schluss seiner Ausführungen zitierte Müller Sehling mit den Worten: „jede Verfassung, in welcher das Wort Gottes lauter und rein gelehrt wird und die Sakramente richtig administriert werden, tut dieselben Dienste; je besser die Verfassung dieses Ziel erreicht, um so geeigneter ist sie; sie kann sich ändern, sie kann sich den Zeitverhältnissen anpassen, es gibt also keine genuin-lutherischen Verfassungsprinzipien, es gibt keine Verfassung, die den Anspruch erheben könnte, von Gott zu sein; was als richtige lutherische Verfassung hingestellt wird, hat nur den Wert menschlicher Meinung, und nur darüber kann ein Streit bestehen, welche Verfassung die nach den Zeitverhältnissen zweckmässigste ist.“[646] So schön und treffend dieses Zitat sein mag, unklar bleibt, warum Müller mit ihm schloss, denn im Verlauf seiner Ausführungen hatte er über die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente kein Wort verloren. Es sind vielmehr theologische Topoi, die über dieses Zitat plötzlich und unvermittelt wie ein „frommer Schwanz“ auftauchen ohne wirklichen Bezug zum Vorhergehenden.

### 3.3.4 Fazit

Nach dem Zitat von Emil Sehling soll es die Aufgabe einer kirchlichen Verfassung sein, einerseits die Verkündigung des Evangeliums und die geordnete Sakramentsverwaltung zu ermöglichen, andererseits aber auf die jeweilige Zeitsituation reagieren zu können und insofern konfessionsunabhängig zu sein. Wenn dem so ist, bedarf es vor allem und zuerst einer eingehenden theologischen Reflexion und Bewertung, ob denn und wie denn die genannten Punkte sachgerecht zu erreichen sind, nicht einer historischen oder pseudohistorischen Herleitung und juristischer Überlegungen. Man müsste sich also darüber klar sein und werden, was Kirche ist und was sie zum Kirchesein braucht, um die Frage der Organisation und der Einzelfallregelungen darauf abstimmen zu können. Gerade hieran aber krankt(e) es. Die theologische Debatte wurde übersprungen. Als Alibi hierfür könnte man das Sehlingzitat sehen, demzufolge es keine genuin-lutherischen Verfassungsprinzipien gibt und jede Verfassung nur den Wert menschlicher Meinung hat. Daraus könnte man schlussfolgern, es bedürfe keiner theologischen Debatte, denn alle diesbezüglichen Ausführungen hätten nur den Wert menschlicher Meinung. Was aber bedeutet das angesichts des göttlichen Auftrags, der von der Kirche (in rechter Weise) ausgeführt werden soll? Ist da die Reduktion auf das rein Organisatorische nicht vollkommen unzureichend? Geht es dabei nicht um mehr als um die Frage, welche Organisationsform für die Kirche in der jeweiligen Zeitlage die angemessenste ist? Muss nicht auch nach den dem Evangelium am nächsten stehenden Außenwirkungen gefragt werden? Kirche ist doch mehr als Verwaltung und Besitz-

[646] Sehling: Kirchenverfassung, S. 3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

standswahrung! In ihr kann und darf es um Gottes und des Evangeliums willen durchaus Neuansätze und Aufbrüche geben. Das hat besonders in einer Kirche zu gelten, die ihre Existenz unter anderem der Reformation verdankt und damit einem Bruch mit der damaligen historischen Entwicklung und Rechtsetzung. Eine Auseinandersetzung mit diesem Phänomen fehlt jedoch vollkommen.

Dadurch kommt als Selbstverständnis die Vorstellung zum Vorschein, die Kirche sei vor allem eine Organisations- und Verwaltungsgröße, die in möglichst unveränderter Form in die neue Zeit übergeleitet werden müsse. Von allerhöchster Priorität scheint dabei die Frage zu sein, wer darin das Sagen hat und damit Macht und Entscheidungskompetenzen. Das ist die Ausgangsfrage von Oberkonsistorialrat Müller und der gesamten Verfassungsdiskussion und -arbeit in der württembergischen Landeskirche. Menschliche Mandatsträger werden in den Blick genommen ohne Rückbezug auf Gott und das Evangelium.

Die Argumentationsweise Müllers muss deshalb hinterfragt werden. Was zunächst plausibel und stringent erscheint, leidet ganz offenkundig an einem Theologiedefizit, vielleicht auch an einer konfessionellen Voreingenommenheit. So jedenfalls könnte man die Art seiner Argumentation gegenüber den beiden von ihm erstgenannten Modellen zur Neugestaltung des Kirchenregiments werten.

Nach Müllers eigenen Worten ließe sich die hierarchische Form mit einem geistlichen Bischof an der Spitze „auch mit einigen (…) Aeusserungen der Reformatoren belegen und entspräche wohl der früher vertretenen Anschauung vom seelsorgerlichen bischöflichen Kirchenregiment als schriftgemässer Lehre“[647]. Genaue Stellenangaben bleibt er ebenso schuldig wie eine detaillierte Bewertung dieses Befundes. Man hat vielmehr den Eindruck, als scheue er sich, daraus die Konsequenzen zu ziehen, ohne dass genau erkennbar wäre, warum. Dann verkehrt sich seine Argumentation sogar ins Gegenteil, wenn er schreibt: „eine hierarchische Ordnung [dürfte] der prot. Auffassung nicht wohl entsprechen […], [würde] auch die von Luther so scharf bekämpfte Vermischung von geistlichem und weltlichem Regiment zur Folge haben […].“[648] Präziser wird er nicht. Auch führt er nicht aus, welche Äußerungen der Reformatoren dies belegen könnten, und ebensowenig, auf welche Stelle er sich bei Luther bezieht, auch nicht wie grundsätzlich und ausschließlich sich dieser zur Frage der Vermischung von geistlichem und weltlichem Regiment geäußert hat oder was er überhaupt unter weltlichem Regiment verstand – die Fürstbischöfe von Mainz, Köln und anderen Orten oder die Verwaltung der Kirche in Form des

[647] Müller: Referat, S. 5.
[648] A.a.O., S. 6.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

landesherrlichen Kirchenregiments reformatorischer Prägung? Insofern ist es ein schwieriger Argumentationsgang, der nicht eindeutig verifiziert oder entkräftet bzw. in den Gesamtzusammenhang eingeordnet werden kann. Warum sollten sich bei den Reformatoren Belegstellen für ein protestantisches Bischofsamt finden können und dies von ihnen als schriftgemäße Lehre angesehen werden, um wenig später wieder von ihnen bekämpft zu werden? Die „Aeusserungen der Reformatoren“[649] wären hier jedenfalls zu erläutern und verständlich zu machen gewesen wären. Worauf Müller sich genau bezog, bleibt wegen fehlender Bezugsdaten jedoch im Bereich der Spekulation.

Man könnte in dem Verzicht auf die Einführung eines evangelischen Bischofsamtes den Versuch sehen, die Kirchenfrage offen zu halten, und es als ein Zeichen der Hoffnung auf bzw. des Wunsches nach einer baldigen Wiedervereinigung der Kirchen werten. Die Übertragung der Kirchenregimentsrechte an den Landesherrn war jedenfalls als Übergang bzw. Notlösung angelegt. Sie wurde aus dem Umstand geboren, dass die Bischöfe der Reformation nicht gefolgt und für die neu entstehenden Kirchen entsprechende Ordnungen zu erlassen waren.[650] Denn es ist kaum anzunehmen, die Reformatoren hätten die Frage des Kirchenregiments bewusst nicht schriftgemäß geregelt. Dafür war ihnen die Schrift viel zu wichtig. Und wenn es doch so gewesen wäre, wäre jetzt die Zeit gekommen, dies zu korrigieren. Überhaupt, warum sollte ein biblisch begründetes Bischofsamt eine Vermischung von geistlichem und weltlichem Regiment zur Folge haben, wo doch ein Geistlicher an der Spitze stünde und hier eine kircheninterne Verfassung konzipiert werden sollte? Viel eher sind es konfessionelle Vorbehalte, die er irgendwie zu begründen suchte.

Im Blick auf das landesherrliche Kirchenregiment, das weltliches und geistliches Regiment in einer Hand zu vereinen beanspruchte und damit gewiss mehr war als eine Vermischung von beiden, eher schon eine Fusion, weist Gerhard Ebeling auf Luthers theologischen Widerspruch gegen dasselbe hin, obwohl er den Notdienst der Obrigkeit bei der Durchführung der Visitationen bejahte.[651] Diese gesamte Thematik kommt in Müllers Ausführungen gar nicht zur Sprache und deshalb auch nicht die Frage, wie das, was als Nachfolge desselben ins Leben gerufen werden soll(te), über diesen Status hinausgehoben werden könnte oder gar was aus biblischer Sicht das richtige(re) wäre bzw. welche anderen Ansätze sich aus den Ausführungen der Reformatoren noch ableiten ließen. Alles in allem machte er es sich mit der Ablehnung des hierarchischen Leitungsprinzips mit einem geistlichen Bischof[652] an der Spitze recht einfach. Es verdichtet sich

[649] A.a.O., S. 5.
[650] Vgl. Kampmann: Ordnung, S. 114f.
[651] Vgl. Ebeling: Luther Theologie, Dig. Bibliothek 63, S. 183, (vgl. RGG³ Bd. 4, S. 512).
[652] Müller: Referat, S. 5.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

vielmehr der Eindruck, als sei er von einer gewissen Verklärung des Alten und damit des landesherrlichen Kirchenregiments geleitet.

Ähnliches lässt sich auch zu Müllers Ausführungen über die Synodalverfassung sagen. Er diskreditierte sie als Parlamentsherrschaft und verwies auf negative Erscheinungen im Bereich der reformierten Tradition. Dem ist nicht zu widersprechen, aber wird dadurch das Verfassungsprinzip als Ganzes falsch? Würde sie nicht auch der lutherischen Kirche gut anstehen, die das Priestertum aller Gläubigen nicht nur kennt, sondern zum Programmsatz erhoben hat und mit ihm allen eine Qualifikation in Glaubensfragen zuspricht? Oder gibt es diese Qualifikation ausschließlich in der Kirchenleitung, der Müller sogar das Recht zubilligen möchte, nötigenfalls unheilvolle Majoritätsbeschlüsse aufzuhalten? Es bleibt die Frage, nach welchen Kriterien er gemessen und bewertet hat, was unheilvoll ist oder nicht? Das Zeugnis der Heiligen Schrift jedenfalls wird von ihm nicht als Maßstab angeführt, sondern die Kirchenleitung in Form von Konsistorium und Ev. Kirchenregierung. Aber sind diese Gremien wirklich ein Schutz vor unheilvollen Majoritätsbeschlüssen – oder wird hier nicht unter der Hand der Willkür bzw. dem Machterhalt der Verwaltung das Wort geredet, wodurch ebenfalls ungeistlichem Handeln Tür und Tor geöffnet werden kann?

Es fällt auf, dass Müller einerseits die Zeitverhältnisse wie einen bösen Geist beschwört, andererseits gerade ihnen auch Einfluss auf die Verfassung zugesteht, um sich bei nächster Gelegenheit wieder von ihnen abzugrenzen und den Versuch zu machen, seine Meinung durchzusetzen. Er warnte vor dem Neuen und Unkalkulierbaren und schürte so Ängste. Dabei bleibt unklar, ob er diese nicht ganz unproblematische Vorgehensweise bewusst einsetzte oder unbewusst von ihr geleitet wurde, weil er seine eigenen Ängste in Worte fasste, oder ob alles nur der Hektik der Zeitsituation geschuldet ist. Doch worin die Angst auch begründet sein mag, sie darf nicht aus den Augen verloren werden, geht es hier doch um ein Grundsatzreferat, das eine entscheidende Weichenstellung für die gesamte Verfassungsentwicklung der württembergischen Landeskirche nach sich zog.

Davon abgesehen zeigt sich an diesem Grundsatzreferat ein klares Defizit in Form eines eklatanten Missverhältnisses von theologischen, juristischen und politischen, sprich zeitgeschichtlichen Argumenten. Müllers Schlusszitat[653] deckt diese Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit in aller Schärfe auf. Es bleibt abzuwarten, wie die übrigen Kollegialmitglieder darauf reagierten und wie dies das Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg geprägt hat.

[653] Vgl. 3.3.3 letzter Absatz, S. 134 (Zitat von Sehling).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Auf zwei dieser Reaktionen, die im Landeskirchlichen Archiv ihren Niederschlag gefunden haben, soll im Folgenden eingegangen werden.

### 3.4 Stellungnahmen zum Referat von Oberkonsistorialrat Hermann Müller

Müllers Referat war als Grundsatzreferat gedacht und damit als Diskussionsgrundlage für die anstehende Verfassungsarbeit. Insofern ist es nur natürlich, dass es entsprechend seiner Absicht Reaktionen nach sich zog. Die beiden erhalten gebliebenen stehen wohl für die Hauptargumentationslinien zu den strittigen Fragen der Neuordnung der Verfassung. Deshalb sollen sie nun in ihren wesentlichen Zügen skizziert werden.

#### 3.4.1 Stellungnahme von Prälat Johannes von Merz

Auch wenn das Votum von Prälat von Merz kein Datum trägt,[654] so ist es doch vor dem von Konsistorialrat Schauffler einzuordnen, denn dieser bezog sich darauf bereits in Zustimmung und Widerrede. [655]

Für von Merz war die Frage nach einem Landeskirchenpräsidenten von höchster Priorität. Es stand für ihn außer Zweifel, dass die Leitung der Kirche nicht von einem Kollegium (Kirchenregierung) wahrgenommen werden sollte, sondern von einer Einzelpersönlichkeit. Ob dies nun ein Laie oder Geistlicher sein sollte, war für ihn zweitrangig. Es sollte sich nur um eine führende Persönlichkeit handeln, damit sie Mund der Kirche nach innen und außen sein könne.[656]

Die Entwicklung der Synode sah er trotz der beiden bestehenden Gruppierungen gelassen. Hier würde sich ungeachtet der Steigerung ihrer Befugnisse bald eine Machtbalance ergeben, dessen war er sich sicher, ohne dass man zwanghaft nach einem Gegengewicht suchen müsse. Mehrheitsbeschlüsse, das Prinzip der Willensbildung der Synode, sah er aber „in direktem Widerspruch gegen das protestantische Grundelement des Gewissens“[657] stehen, weshalb es zum „Schutz der Minoritäten“[658] eines Gegengewichts bedürfe, das „die Minderheit gegen eine Vergewaltigung durch Mehrheitsbeschluss“[659] absichere. Hier waren für ihn die Entscheidung einer Einzelpersönlichkeit gefordert und Mehrheitsentscheidungen (von Kollegien) schädlich. Deshalb

[654] Vgl. Merz: Bemerkungen.
[655] Vgl. Schauffler vom 10. Mrz. 1919.
[656] Vgl. Merz: Bemerkungen, S. 1
[657] A.a.O., S. 2.
[658] A.a.O., S. 2.
[659] Ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

forderte er für den Landeskirchenpräsidenten ein suspensives Veto sowie das Recht, die Synode auflösen zu können.[660]

Mit dem Hinweis auf das Gewissen als protestantisches Grundelement unterscheidet sich von Merz deutlich von der rein juristischen Argumentation Müllers und dessen Vorbehalten gegenüber dem demokratischen Zeitgeist. Sollten bei von Merz ähnliche Vorbehalte im Hintergrund gestanden haben, hat er sich die Mühe gemacht, als protestantischer Theologe damit umzugehen und protestantisch-theologisch zu argumentieren.

Weiter beschäftigte er sich mit dem möglichen Verhältnis von Ev. Kirchenregierung und Konsistorium. Er sah in der Ev. Kirchenregierung eine dem Verwaltungsorgan Konsistorium übergeordnete Instanz, zuständig für die Ernennung kirchenregimentlicher Stellen und Beschwerdesachen. Im Gesetzgebungsprozess hingegen hielt er sie für entbehrlich. Die Zusammensetzung der Ev. Kirchenregierung sollte seiner Meinung nach aus drei Personen bestehen, die ihr kraft Amtes oder Alters angehören sollten. Sie sollte also kein gewähltes Gremium sein.[661] Damit näherte er sich den Vorstellungen Müllers an, wobei er diesem Gremium eine andere Funktion zuwies als Müller.

Die Arbeitsweise und neue Funktion des Synodalausschusses sah er ähnlich wie Müller. Mit seiner Bemerkung zum Wahlmodus der Synode, er könne es sich nicht denken, dass man vom Grundsatz der Urwahl wieder werde zurücktreten können, setzte er sich dann aber nochmals deutlich von ihm ab, ja stellte sich fast in Gegensatz zu ihm.[662]

Die Wahl des Landeskirchenpräsidenten betreffend warb er für ein breites Wahlgremium ähnlich dem, das ursprünglich die Landessynode zu wählen hatte. Er dachte also mehr oder weniger an die Gesamtheit der Bezirkssynodalen. Das sei man der Autorität des Landeskirchenpräsidenten und seinem Amt schuldig.[663]

### 3.4.2 Stellungnahme von Konsistorialrat Gerhard Schauffler

Mit Blick auf die Ev. Kirchenregierung beleuchtete Schauffler zunächst das Gottesgnadentum des Monarchen. Dieses gab ihm per se eine höchst eigene Rechtsstellung und -qualität verbunden mit einer geradezu religiösen Empfindung ihm gegenüber, so dass man fast von einer Tabuisierung des Monarchen sprechen könnte ganz ohne Zutun anderer Personen, weil diesem sein

[660] Vgl. ebd.
[661] Vgl. ebd.
[662] Vgl. a.a.O., S. 3.
[663] Vgl. a.a.O., S. 4.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Stand durch Geburt in die Wiege gelegt war. Solch eine Rechtsauffassung mit den daraus resultierenden Empfindungen könnten mit einer Ev. Kirchenregierung nie in Verbindung gebracht werden. Sie sei und bleibe immer eine Behörde, die ihre Legitimation allein vom Kirchenvolk ableiten könne. Dieser Umstand verbiete es, ihr ein Sanktionsrecht im alten Sinn zuzugestehen.[664]

Ein weiterer Grund für Schaufflers kritische Haltung ihr gegenüber, besonders als einer dem Konsistorium übergeordneten Behörde, sah er in ihrer kollegialen Beschaffenheit, weil dadurch das persönliche und lebendige Element ausscheide und es nur mehr Bürokratie mit sich bringe. Außerdem stehe dies im Widerspruch zur evangelischen Grundauffassung – eine interessante Bemerkung, aber leider ohne weitere Details und Begründung, die erkennen ließen, weshalb er die Ev. Kirchenregierung im Widerspruch zur evangelischen Grundauffassung sah. Auch zur Definition der oder einer „evangelischen Grundauffassung" schwieg er sich aus. Das Gesagte reichte ihm, die Ev. Kirchenregierung gänzlich abzulehnen[665] und mit seiner Argumentation in eine deutlich andere Richtung als Prälat von Merz zu gehen.

Trotz aller der Ev. Kirchenregierung im Referat Müllers zugewiesenen Aufgaben sah Schauffler sie in der angedachten Form als „blutleeres Gebilde."[666] Aber auch die bisherige Form oder eine erweiterte waren für ihn keine Alternative. Das Konsistorium als die eigentliche Verwaltungsbehörde sei der Ev. Kirchenregierung gegenüber im Blick auf Interna immer im Vorteil. Deshalb könne die Synode bei bestimmten Fragestellungen Konsistorium und Kirchenregierung immer gegeneinander ausspielen. Letztlich werde es deshalb wohl zu einer Verlagerung der Verwaltung hin zur Kirchenregierung kommen und das Konsistorium entwertet. Die Ev. Kirchenregierung werde mehr und mehr Konsistorium und damit ein Konstrukt, das sonst keine Entsprechung habe. Überdies werde „der Grundsatz, dass eine Neuordnung an das bewährte Alte anknüpfen soll",[667] verlassen. Last but not least beurteilte Schauffler die Zukunftsaussichten der Synode als ungewiss – auch eine Feststellung, die interpretationsbedürftig ist.[668]

Insgesamt sind seine Äußerungen insofern recht beachtlich, zeigen sie doch, dass es in der damaligen Kirchenleitung Konsens gewesen zu sein scheint, möglichst wenig verändern zu wollen. Dazu scheint die Synode auf allen Seiten ein „Reizthema" mit vielen Schattierungen gewesen zu sein. Alles in allem aber lässt sich bei Schauffler hinsichtlich der Ev. Kirchenregierung

[664] Vgl. Schauffler vom 10. Mrz. 1919, S. 1, seine einleitenden Gedanken.
[665] Vgl. a.a.O., S. 2.
[666] Ebd.
[667] A.a.O., S. 4.
[668] Vgl. zum Ganzen: Schauffler vom 10. Mrz. 1919, S. 2-4.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

eine deutlich kritischere Sicht erkennen als bei von Merz. Er lehnte diese Institution strikt ab, da er in ihr keinen wirklichen Sinn (mehr) sah.

Im Urteil über die Oberkirchenbehörde zeigte er sich mit Berichterstatter Müller fast einer Meinung. Besonders die neuerdings (1918/19) bei einigen Landeskirchen (Preußen und Hessen) geübte enge Zusammenarbeit von Konsistorium und einem Ausschuss der Landessynode beeindruckte ihn, auch wenn sich hieraus ein zunehmender Einfluss der Synode auf die Verwaltung und damit die von Müller monierte Verwischung der Grenzen zwischen Legislative und Exekutive ergeben würde. Den von diesem geäußerten Bedenken konnte er sich nur bedingt anschließen. Er empfand das Zusammenspiel von Konsistorium und Synode eher positiv denn negativ. Infolgedessen plädierte er unter Maßgabe entsprechender gesetzlicher Regelungen und Sicherungen für ein paritätisch besetztes Gremium von Konsistorium und Synode unter Vorsitz des Konsistorialpräsidenten. So könnten mögliche Konflikte bereits im Vorfeld entschärft werden.[669]

Die Vorteile lagen für ihn in der aktiven Beteiligung der Synode an der Kirchenleitung. Das bedeutete zwar eine deutliche Erweiterung ihrer Aufgaben gegenüber der bisherigen Zustimmungs- und Kontrollfunktion, sicherte andererseits aber der Verwaltung den nötigen Einfluss auf Entscheidungen, die sonst von ihr nicht (mehr) beeinflussbar waren. Dazu komme eine Annäherung der beiden Leitungsorgane, die eine kirchliche Oberinstanz bilden könnten. Das würde eine Beschwerdeinstanz wie die Ev. Kirchenregierung erübrigen. Aus seiner Sicht könnten bzw. müssten sogar einige Aufgabengebiete generell dieser Oberinstanz zugewiesen werden, z.B. die Bestellung der Mitglieder des Konsistoriums, das Vetorecht gegen Synodalbeschlüsse und das Recht, die Synode aufzulösen. Letzteres empfand er dann doch als einen recht heiklen Punkt, bei dem das synodale Element bei der Beschlussfassung möglicherweise ausgeschieden werden müsse,[670] schließlich ginge es ja dabei um dessen eigene Belange. Deshalb müsse hier der Gedanke der Befangenheit greifen. Dem schloss er weitere Überlegungen zur Größe dieses Gremiums an, dem er auch zwei Generalsuperintendenten zurechnete.

Einig war sich Schauffler mit von Merz in dem Bestreben, an der Spitze der Kirche eine starke Persönlichkeit haben zu wollen. Diese sah er allerdings in der Person des Konsistorialpräsidenten, nicht in einer neben diesem stehenden. Diesem könnten durchaus alle bei von Merz erwähnten Aufgaben zugewiesen werden. Für seine Wahl schlug er im Gegensatz zu von Merz ein kleines Gremium wie den Synodalausschuss vor. Von einer Urwahl oder Ähnlichem distanzierte er sich, da er die Aufgaben des ersten Mannes an der Spitze der Kirche vor allem auf der Ebene

[669] Vgl. a.a.O., S. 6f.
[670] Vgl. a.a.O., S. 7f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

der Kirchenleitung sah, nicht so sehr im Blick auf die Synode. Sollte die Synode allerdings aus Urwahlen hervorgehen, sollte auch die Wahl des Landeskirchenpräsidenten auf eine breitere Basis gestellt werden. Zur Durchsetzung einer möglichen Auflösung der Synode durch den Landeskirchenpräsidenten forderte er eine breite Basis, z.B. die mehrheitliche Zustimmung der Diözesansynoden. Mögliche (schädliche) Rivalitäten zwischen Oberkirchenbehörde und Synode schienen in seinen Augen durch entsprechende (vorbeugende) gesetzliche Regelungen beherrschbar zu sein. Durch sie sollte dem Vorstand der Oberkirchenbehörde die überragende Stellung zugewiesen werden, um derartigen Konflikten begegnen zu können.[671]

Die Landessynode, besonders deren Wahl betreffend erklärte sich Schauffler mit Oberkonsistorialrat Müller einverstanden. Urwahlen der Synode hätten zur Folge, dass sie auch auf den Landeskirchenpräsidenten und die Pfarrer ausgeweitet werden müssten. Entsprechend lehnte er eine Besetzung der Dekanate durch Diözesanwahlen strikt ab, verwies hierzu aber noch auf ein eigenes Referat, zu dessen Erarbeitung er beauftragt sei.[672]

### 3.4.3 Auswertung der drei Voten

Die drei Untertitel von Müllers Referat zeigen die Problembereiche, um die es bei der Neugestaltung der kirchlichen Verfassung ging und unterschiedlich bzw. kontrovers beurteilt wurden.

Das Kirchenregiment lag zum damaligen Zeitpunkt unbestritten bei der Ev. Kirchenregierung. Der Referent selbst sah die Notwendigkeit, dass es aufgrund der Zeitverhältnisse an die Landessynode übergehen müsse, wollte dies allerdings nicht explizit in der Verfassung selbst aufgenommen wissen, sondern auch die Oberkirchenbehörde samt einer neuen Ev. Kirchenregierung daran partizipieren lassen bzw. diese faktisch zum Träger der Kirchengewalt machen.

Für von Merz war diese Frage offenbar nicht bedeutsam genug, um sich mit ihr zu befassen. Schauffler griff sie auf und sah die Landessynode ohne Wenn und Aber als Trägerin des Kirchenregiments. Hierfür lieferte er eine eingehende Begründung, durch die er sich deutlich von seinem Konsistorialkollegen Müller unterschied.

Noch weiter gingen die Meinungen die Spitze der Kirche betreffend auseinander. Müller forderte eine kollegiale Spitze in Form eines Dreimännerkollegiums, dem der Konsistorialpräsident, der Synodalpräsident und der dienstälteste Prälat angehören sollten, alle also kraft Amtes und Alters. Gewissermaßen als sein Widerpart positionierte sich von Merz, der sich strikt gegen eine kollegiale Spitze und für einen Landeskirchenpräsidenten einsetzte. Er solle durch ein besonde-

[671] Vgl. a.a.O., S. 9f
[672] Vgl. a.a.O., S. 10f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

res Wahlgremium gewählt werden und für besondere Aufgabenbereiche einen Ausschuss an seiner Seite haben. Da er über Konsistorium und neu konzipierter Ev. Kirchenregierung stehen solle, sah von Merz ihn gewissermaßen in den Fußstapfen des ehemaligen Landesherrn. Noch anders akzentuierte Schauffler, der den Konsistorialpräsidenten zur personalen Spitze machen wollte und die Ev. Kirchenregierung in welcher Form auch immer ablehnte, da sie für ihn mit dem Konsistorium kaum vereinbar war. Ohne die Personalunion von Landeskirchen- und Konsistorialpräsident befürchtete er Konflikte zwischen beiden und durch das Nebeneinander von Konsistorium und Ev. Kirchenregierung eine schleichende Entwertung des Konsistoriums.

Gemeinsam traten die drei für eine von Laien dominierte Kirchenspitze ein. Bei Müller sollte es im vorgeschlagenen Dreimännerkollegium mindestens einen Theologen geben (Prälat), aber umgekehrt auch mindestens einen Laien (Konsistorialpräsident). Von Merz konnte sich den Landeskirchenpräsidenten sowohl als Laien als auch als Geistlichen vorstellen. Schauffler befürwortete einen Laien, da dieser als Konsistorialpräsident vor allem der Verwaltung vorstehen solle und deshalb vorrangig Verwaltungskompetenz mitbringen müsse bzw. aus diesem Bereich kommen solle.

Der Weg an die Spitze wurde unterschiedlich gesehen. Nach Müller sollten sie kraft Amtes und Alters in die Leitungsfunktion kommen, bei von Merz sollten sie durch ein breites, noch näher zu definierendes Wahlgremium bestimmt werden, während Schauffler sich für ein kleines Wahlgremium wie den Landessynodalausschuss in Verbindung mit dem Konsistorium aussprach.

Die Oberkirchenbehörde, bisher bestehend aus Konsistorium und Synodus, sollte nach ihren Vorstellungen zu einer einzigen Behörde verschmelzen und die Integration der Prälaten in das Konsistorium zur Folge haben.

Müller sah die Oberkirchenbehörde als die zentrale Verwaltungsinstanz der Kirche, in deren Händen vor allem die Vermögensverwaltung, aber auch andere wesentliche Bereiche verbleiben sollten. Einer Prüfung, ob nicht ein Teil der Aufgaben an untergeordnete Instanzen weitergegeben werden könnte, stand er offen gegenüber. Nicht vorstellen konnte er sich bei der Fülle der bei der Oberkirchenbehörde anfallenden Aufgaben, dass diese ausschließlich von Ehrenamtlichen geleistet werden könnten. Die Oberkirchenbehörde selbst sah er unter der Aufsicht der Ev. Kirchenregierung stehend.

Von Merz ließ diese Fragen unkommentiert. Schauffler hingegen wehrte sich vor allem gegen die Abwertung des Konsistoriums zu einer Mittelinstanz, sondern wollte es als einheitliche Oberinstanz erhalten wissen und trat folgerichtig für die Abschaffung der Ev. Kirchenregierung ein,


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

um der sukzessiven „Degradierung“ des Konsistoriums zu einer bei Licht betrachtet entbehrlichen Mittelinstanz zu begegnen. So ist sein konsequentes Votum für die Abschaffung der Ev. Kirchenregierung folgerichtig, da ihre Beibehaltung und inhaltliche Festschreibung diesen zirkularen Prozess in Gang gesetzt hätte.

Müllers Gedanken, den Synodalausschuss bei Gesetzgebungsfragen hinzuzuziehen,[673] nahm Schauffler auf und plädierte für ein regelrechtes Mitwirkungsrecht, das sich in seinen Augen konfliktmindernd auswirken und eine Beschwerdeinstanz wie eine neudefinierte Ev. Kirchenregierung überflüssig machen würde.[674] Bei von Merz fand das keine Beachtung.

Die Gedanken Müllers zur Landessynode blieben von den beiden anderen Votierenden weitgehend unkommentiert, was als prinzipielle Zustimmung interpretiert werden könnte. Ihr wird eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugestanden, dazu ein Kontrollrecht gegenüber der Verwaltung. Trotz aller Einigkeit an dieser Stelle wollte man der Synode bei Stellenbesetzungen aber kein Mitspracherecht einräumen. Auch ließ man Müllers Bemerkung unwidersprochen, dass der Synode die oberste Kirchengewalt zustehe, sie in der Verfassung aber nicht eigens festgeschrieben werden müsse. Das überrascht besonders bei Schauffler, für den die oberste Kirchengewalt eindeutig bei der Synode angesiedelt war.

In der Frage des Wahlmodus offenbarten sich deutliche Unterschiede. Numerisch stand es 2:1 gegen die Urwahl. Für sie hatte sich allein von Merz stark gemacht, während die beiden anderen für die mittelbare Wahl der Landessynode eintraten. Ähnliche Unterschiede finden sich auch bei der Frage nach der Art der Wahl des Landeskirchen- bzw. Konsistorialpräsidenten zwischen von Merz und Schauffler, während Müller dem keine Beachtung schenkte.

Theologische Überlegungen zur Verfassung finden sich am ehesten bei von Merz, während sie bei den anderen beiden Votierenden so gut wie ganz fehlen. Sie dachten als Verwaltungsbeamte offenkundig mehr in juristischen Kategorien und von den Zeitverhältnissen her als von der Theologie.

Die Meinungen der drei Votierenden gingen also vor allem bei der Zuweisung der Kirchengewalt und ihres Urteils über die Kirchenregierung auseinander sowie der Frage, wer denn der Kirche vorstehen solle, was sie letztlich auch in Bezug auf die Oberkirchenbehörde zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen ließ. Beim Thema Synode hingegen war man sich überraschenderweise „einig“, auch wenn man ihrem steigenden Einfluss eher skeptisch denn wohlwollend gegenüberstand.

[673] Vgl. Müller: Referat, S. 12.
[674] Vgl. Schauffler vom 10. Mrz. 1919, S. 7f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Neben diesen Detailunterschieden lässt sich generell festhalten:

Im Referat Müllers fällt ein stark ausgeprägtes duales Denken auf. Er redete von Theologie bzw. theologischen Anliegen, die zu fördern seien, dachte und argumentierte aber letztlich (nur) juristisch, ohne auch nur ansatzweise erkennen zu lassen, in welcher Weise er das Verhältnis beider zueinander definiert haben wollte, und wie das eine auf das andere wirkte bzw. mit ihm verwoben war. Dieses Phänomen prägt auch die beiden anschließenden Stellungnahmen, denn eine wirklich theologische Auseinandersetzung fand auch hier nicht statt.

Das ist ein echtes Manko, denn nach Luthers Zwei-Regimenter-Lehre ist der Christ und mit ihm die Kirche als Gemeinschaft der Christen Teil des Reiches Gottes. Die Kirche ist Trägerin und Repräsentantin des geistlichen Regiments, verkörpert im Predigtamt, das gleichberechtigt neben dem weltlichen, im Schwert verkörperten Regiment steht. Gleichzeitig steht sie aber auch unter dem weltlichen Regiment und muss sich in dieser Welt organisieren. So gesehen ist der einzelne Christ wie die Kirche Bürger beider Welten. In beiden haben sie sich deshalb zu verorten, ihren Standpunkt zu klären und darüber Rechenschaft abzulegen, wie sich in der Kirche selbst diese beiden Welten zueinander verhalten, in welcher Weise man sie zusammendenken kann, und wie die aus dem weltlichen Bereich übernommenen Ordnungen in Verantwortung vor Gott (um)geprägt werden (können oder auch müssen). Die kirchlichen Ordnungen sind eben nicht nur eine Sonderform staatlicher Ordnungen, sondern sollten „getaufte“ Ordnungen sein.[675]

Sucht man für das hier vorfindliche duale bzw. vorrangig juristische Denken nach Gründen, könnte man sie in dem Umstand sehen, dass das Konsistorium in der Zeit des Summepiskopats selbstverständlich mit Staatsbeamten besetzt war, die die Kirche als (Staats-)Behörde führten. Die Stimme der Theologen kam deshalb in der Verwaltung, der Müller und Schauffler angehörten, nicht zum Tragen, sondern „nur“ im Synodus. Aber auch der Synodus war an juristisches Denken gewöhnt. Beide Behördenteile kommunizierten intensiv miteinander, aber offenbar vor allem schriftlich und im Blick auf Verwaltungsangelegenheiten, so dass die zu beobachtende Zweigleisigkeit bzw. die Betonung der juristischen Denkmuster in dieser (Parallel-)Struktur angelegt war. Die Verwaltung war es gewohnt, ausschließlich formal (juristisch) zu denken und zu argumentieren. Fast zwangsläufig machte sich deshalb das Staatsbeamtendenken in der Kirche breit.

Deshalb zeigte sich Oberkonsistorialrat Müller im Ergebnis recht zufrieden mit dem vorfindlichen Zustand der Kirche. Seine Ansicht wurde offenkundig von den beiden anderen Votierenden geteilt, denn auch ihnen war nur an Veränderungen im Rahmen des Notwendigen gelegen.

[675] Vgl. hierzu Robbers: Recht, S. 474-481.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Man erlebte den vorfindlichen Zustand der Kirche in jener Umbruchsituation als Hort der Stabilität und als gute Arbeitsgrundlage, wenn nicht gar als „die beste aller möglichen Verfassungsstrukturen“, auch wenn man sich dessen bewusst war, dass man um gewisse Korrekturen nicht herumkommen würde. Diese aber wurden nicht mit irgendwelchen Schwächen begründet, die eine eingehende Analyse der Kirche zu Tage gefördert hätte, sondern mit Zugeständnissen an den Zeitgeist und die Zeitverhältnisse. Im Klartext heißt das aber, sie wurden der Kirche mehr aufgenötigt und abgerungen, denn dass sie eigener Einsicht entsprungen wären, was einmal mehr die Grundzufriedenheit mit der vorfindlichen Situation belegt.

Das Erstarken der Synode musste man vor diesem Hintergrund wegen der Zeitverhältnisse (wohl oder übel) hinnehmen. Aus der Verwaltung aber sollte sie möglichst herausgehalten bzw. in sie so integriert werden, dass man ihren Einfluss neutralisieren konnte. Die Staatsbeamten bzw. den Staatsbeamtenapparat hielt man bezüglich der Leitungsaufgaben in der Kirche für wesentlich effektiver und kompetenter, die synodalen Elemente aber für gefährlich, weshalb man unverhohlen versuchte, deren Macht zu beschneiden bzw. sie nicht zu mächtig werden zu lassen.

Man gab sich unumwunden demokratieskeptisch, fürchtete eine Parlamentsherrschaft und unheilvolle Majoritätsbeschlüsse und warnte immer wieder neu vor zusätzlichen Konflikten, die man dadurch zu lösen versuchte, dass man ein (Verwaltungs-)System etablieren wollte, das gegebenenfalls gefasste Beschlüsse unausgeführt ließ. Diese Angst vor Konflikten, die bei den einzelnen Votierenden unterschiedlich stark vorhanden war, gepaart mit den angedeuteten Verhaltensweisen könnte man durchaus als Versuch deuten, sich die Macht nicht aus der Hand nehmen lassen zu wollen oder sogar als Arroganz der (Verwaltungs-)Macht. Diskussionen jedenfalls, der Austausch von Meinungen, das Hören aufeinander und die Fähigkeit Konflikte aushalten bzw. offensiv bestehen zu wollen, scheinen nicht (ganz oben) auf der Agenda gestanden zu haben.

Deshalb fiel es Müller, von Merz und Schauffler leicht, sich auf den Grundsatz zu verständigen, das Alte mit möglichst wenigen Korrekturen ins Neue zu überführen. Konsistorialpräsident von Zeller nahm dieses Anliegen am 23. Apr. 1919 bei der Vergabe der Arbeitsaufträge zur Ausarbeitung einer neuen Kirchenverfassung auf und setzte damit diesen Arbeiten ihren besonderen Rahmen.[676]

[676] Vgl. Zeller vom 23. Apr. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## 3.5 Schritte hin zum Verfassungsentwurf

### 3.5.1 Leitsätze für die künftige Gestaltung der obersten Organe der Kirchengewalt[677]

Nachdem der Rahmen zur Neuordnung der Kirchengewalt und ihrer obersten Organe abgesteckt und in der vorgenannten Weise diskutiert worden war, finden sich im Archiv erste Hinweise auf Leitsätze für die künftige Gestaltung der obersten Organe der Kirchengewalt.[678] Vergleicht man sie mit den Ausführungen Schaufflers, gewinnt man den Eindruck, sie müssen Ende März 1919 bereits vorgelegen haben und in der Oberkirchenbehörde beraten worden sein.[679] Die Weichen für die Erstellung einer neuen Verfassung hatte ja bereits die 8. Landessynode mit der Beratung und Verabschiedung eines Wahlgesetzes für die Ev. Landeskirchenversammlung gestellt und dieser die Erarbeitung einer neuen Verfassung zur Hauptaufgabe gemacht. Insofern ist es logisch, dass entsprechende Vorarbeiten zu tätigen waren, die sich an den bisherigen Beschlüssen und Verlautbarungen zu orientieren hatten. Dennoch wurden sie vom Verfasser und Berichterstatter Müller mit dem Vermerk „streng vertraulich!“ versehen und so am 24. Apr. 1919 laut handschriftlichem Vermerk in einer Sachverständigenbesprechung beraten.[680] Der Grund hierfür ist möglicherweise darin zu sehen, dass die Wahl der Ev. Landeskirchenversammlung erst in Vorbereitung war und ihre Arbeit nicht durch vorzeitige Verlautbarungen beeinträchtigt werden sollte.

#### 3.5.1.1 Stellungnahme von Konsistorialrat Gerhard Schauffler vom 29. Mrz. 1919

Mit Schreiben vom 29. Mrz. 1919 reagierte Schauffler auf die erste Lesung der Leitsätze. Möglicherweise nahm der Konsistorialpräsident in seinem handschriftlich vorliegenden Einladungsschreiben vom 11. Apr. 1919 darauf Bezug. Demnach waren die Leitsätze vom Konsistorium erarbeitet worden [681] und sollten am 24. Apr. 1919 vom Synodus gemeinsam mit sachkundigen Vertrauensmännern weiter beraten werden.[682]

Schauffler intervenierte wegen des Umstands, dass das Konsistorium im Anschluss an Müller oder gegen ihn (Schauffler) – Genaues lässt sich nicht eindeutig feststellen – den Landessynodalausschuss im Blick auf das Gesetzgebungsverfahren von einem mitbeschließenden zu einem nur noch mitberatenden Gremium machen wollte, wohl um die Verwaltung zu stärken. Dies hielt er

[677] Leitsätze, [Müller]. Vielleicht sind sie als Ergebnis seines Referats zu sehen.
[678] Vgl. Schauffler vom 29. Mrz. 1919 und Schauffler: Zu III 6.
[679] Vgl. a.a.O.
[680] Vgl. Leitsätze, [Müller].
[681] Die Abschrift der Leitsätze (s.o.) weist OKonsR Müller als Urheber derselben aus, vgl. Leitsätze, [Müller], Abschrift.
[682] Vgl. Zeller vom 11. Apr. 1919, S. 1, (einschließlich einer Abschrift der Leitsätze).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

für einen Fehler und protestierte energisch dagegen. Da er mit seinen Argumenten im Rahmen der mündlichen Verhandlung offenbar nicht das gewünschte Gehör gefunden hatte, versuchte er seinen Argumenten auf schriftlichem Weg Nachdruck zu verleihen. Er betonte, die Synode sei nunmehr alleiniger Gesetzgeber, was nicht hoch genug eingeschätzt werden könne. Deshalb sollte sie bzw. ihr Ausschuss bei allen wesentlichen Fragen zur Beschlussfassung mit herangezogen werden, um sich spätere Diskussionen mit der Gesamtsynode zu ersparen. Dem Landeskirchenpräsidenten wollte er dabei die Entscheidung vorbehalten, wann die Synode bzw. ihr Ausschuss mit eingebunden werden solle. Grundsätzlich hielt er es für nötig bei

- der Errichtung und Aufhebung von nicht bereits im Haushaltsplan festgelegten Kirchenstellen,
- der Beschlussfassung über den außerplanmäßigen Neubau bzw. die Hauptreparatur von Pfarrhäusern,
- der Gewährung größerer Zuschüsse an Kirchengemeinden zu Kirchen- und Pfarrhausbauten,
- der Verteilung von Landeskollekten,
- Gesuchen der Gemeinden um Nachlass bei der Landeskirchensteuer,
- der Veräußerung von größerem kirchlichem Grundbesitz.

Auf diesem Weg könne man Beschwerden aus den Gemeinden vorbeugen bzw. ihnen die Spitze nehmen und die Verwaltung mit ihren Entscheidungen stärken.[683] Außerdem werde die Synode, wenn man sie über ihren Ausschuss in das Gesetzgebungsverfahren einbeziehe, die Gesetze weiter fassen und der Verwaltung bereitwilliger Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zugestehen, also davon absehen, alles auf dem Gesetzgebungsweg regeln zu wollen.

Den Vergleich der Oberkirchenbehörde mit dem katholischen Ordinariat wies Schauffler als unangemessen zurück, denn dieses sei vom Bischof abhängig, nicht von der Synode. Außerdem sei das Ordinariat eine rein geistliche Behörde und im Gegensatz zur Ev. Landeskirche in Württemberg mit ihren kollegialen Strukturen hierarchisch organisiert. Während der Bischof in seiner Entscheidung frei und nicht an Kollegialbeschlüsse gebunden sei, sei die Ev. Oberkirchenbehörde nicht dem Bischof unterstellt, sondern der Synode verantwortlich, außerdem aus Laien und Geistlichen zusammengesetzt und insgesamt ein Kollegium, in das sich der Landeskirchenpräsident bis auf wenige, wenn auch wichtige Ausnahmen einzufügen habe. Er sei zwar Primus inter

[683] Vgl. Schauffler vom 29. Mrz. 1919, S. 1.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

pares, aber eben inter pares. Das mache die Oberkirchenbehörde stark. Daran solle festgehalten werden.[684]

#### 3.5.1.2 Stellungnahme von Konsistorialrat Gerhard Schauffler zu III 6. der Leitsätze

In dieser Stellungnahme bezog sich Schauffler ausdrücklich auf die letzte Beratung des Konsistoriums über die künftige Spitze der Landeskirche. In ihr hatte er offenbar mündlich beantragt, für die Wahl des Landeskirchenpräsidenten nicht vorschnell Synode und Oberkirchenbehörde zum Wahlgremium zu erklären, sondern einen eigenen Wahlkörper zu schaffen. Die Begründung hierfür wollte er nun schriftlich nachreichen.

Diesen besonderen Wahlkörper hielt er wegen der herausragenden Position[685] für nötig, die der Landeskirchenpräsident nach den Entwürfen einnehmen sollte. Sie erfordere eine starke und unabhängige Persönlichkeit. Damit eine solche auch zum Zuge kommen könne, bedürfe es eines Wahlgremiums, das deutlich über die Landessynode und Oberkirchenbehörde hinausgehe, weil es in der Natur der Sache liege, dass beide nicht gerne eine starke, sondern eine schwache Persönlichkeit an der Spitze hätten, um selbst stark sein zu können. Allein die Wahl auf Lebenszeit mache den Landeskirchenpräsidenten der Synode gegenüber nicht wirklich stark, wenn dies überhaupt in die Verfassung aufgenommen werde. Komme es zu einer Amtszeitbeschränkung auf 10 Jahre, würde das seine Unabhängigkeit der Synode gegenüber noch einmal deutlich einschränken. Auch das von geistlicher Seite geforderte absolute Veto in Bekenntnisfragen, solle es Gegenstand der Gesetzgebung werden, könne der Landeskirchenpräsident nach einer Wahl durch die Synode nicht wirklich durchsetzen, da hierfür eine breitere Basis nötig sei, als nur eine Wahl durch Synode plus Oberkirchenbehörde.[686]

Die Frage des Wahlkörpers für die Wahl des Landeskirchenpräsidenten hielt Schauffler für lösbar, auch wenn aufgrund der noch gegebenen Unsicherheit hier nur Vorläufiges gesagt werden könne. Bei der mittelbaren Bezirkswahl z.B. würden pro Bezirk einschließlich der Landessynodalen drei bis vier Wahlmänner unter Beibehaltung des Verhältnisses von 1:2 (Geistliche/Laien) bestimmt, insgesamt also ca. 150 bis 200 Personen. Die Landessynode hätte in dem Wahlgremium einen maximalen Anteil von einem Drittel. Dazu kämen noch die Mitglieder des Landeskirchenrats einschließlich der Generalsuperintendenten, des Fakultätsvertreters und der vom Landeskirchenpräsident ernannten Synodalen. Sie hätten dann in einem evangelischen Con-

[684] Vgl. a.a.O. S. 2.
[685] Sie sah er in seiner Wahl auf Lebenszeit, dem Recht zur Auflösung der Synode, dem suspensiven Veto im Blick auf Gesetzentwürfe, seinem besonderen Mitwirkungsrecht bei herausgehobenen Kirchenstellen.
[686] Vgl. Schauffler: Zu III 6, S. 1f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

clave das neue Oberhaupt der Landeskirche zu wählen. Nach Schaufflers Ansicht wäre das ein starkes Zeichen der Kirche nach innen wie nach außen und würde dem Gewählten verbunden mit einem entsprechenden Rahmen bei der Amtseinführung eine große Autorität verschaffen, die er für die ihm zugedachten Aufgaben benötige.[687]

Vergleicht man diese Ausführungen mit denen zu Müllers Referat, wird ein deutlicher Wandel in der Bewertung der Dinge erkennbar – ausgelöst durch die Absicht, einen starken Landeskirchenpräsidenten an der Spitze des Kirchenwesens haben zu wollen. Da dieser vom Konsistorialpräsidenten unterschieden sein und weitreichende Befugnisse haben sollte, plädierte Schauffler nun für ein erweitertes Wahlgremium, weil er ihn wirklich stark herausgestellt sehen wollte. Er war also durchaus willens und in der Lage, auf die neue Beschlusslage zu reagieren.

### 3.5.2 Schreiben von Konsistorialpräsident von Zeller vom 23. April 1919[688]

Dieses Schreiben an die Herren von Römer (Direktor), von Merz, Finckh, Müller, von Stahlecker, Schauffler, Hoffmann und Schoell markiert den Beginn einer neuen Arbeitsphase. Mit ihm gab der Konsistorialpräsident den Startschuss zur konkreten Erarbeitung der neuen Verfassung. Im Eingangsteil begründete er deren Notwendigkeit, indem er auf die Veränderungen in der Staatsverfassung verwies und den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments, die kommende neue Schulordnung und das neue Verhältnis von Kirche und Staat mit seinen vor allem finanziellen Auswirkungen für die Kirche. Auf diese Veränderungen solle vorrangig eingegangen werden. Bei Bedürfnis könne man aber auch darüber hinausgehen. Dann legte er fest, wer welchen Themenbereich maßgeblich bearbeiten solle.[689] Sich dies zu vergegenwärtigen erscheint

---

[687] Vgl. Schauffler: Zu III 6, S. 3f.
[688] Vgl. Zeller vom 23. Apr. 1919.
[689] Vgl. a.a.O., S. 1f:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Rechtsordnung der Kirchengemeinden | - | von Römer |
| 2. Rechtsordnung der Diözesen | - | Dr. Schauffler |
| 3. Die obersten landeskirchlichen Organe (Landessynode, -kirchenrat, -kirchenpräsident) | - | Dr. Müller |
| 4. Die kirchlichen Aufsichtsämter (Dekane, Dekanatswahlfrage) | - | Dr. Schauffler, ursprl. Dr. von Merz |
| (Generalsuperintendenten) | - | von Stahlecker |
| 5. Das Pfarramt (Besetzung) | - | Dr. Schauffler |
| 6. Das Bekenntnis | - | von Stahlecker |
| 7. Das Verhältnis zum Staat | | |
| a) im allgemeinen (jura circa sacra) | - | Dr. Müller |
| b) Schul-Religionsunterricht in Volksschulen | - | Dr. Schoell |
| in höheren Schulen | - | Dr. von Merz |
| 8. hier war vorgesehen: | | |
| Das Disziplinarrecht i.[m] re.[chtlichen] S.[inn] (Anstellung, Entlassung, Ruhegehaltswesen, Hinterbliebenenversorgung, Dienstzucht) für Geistliche und für Kirchliche Beamte | | Dr. Müller |
| es wurde ersetzt durch: | | |
| 8. landeskirchl. Haushalt und Landeskirchensteuer | - | Dr. Schauffler. |


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

wichtig, weil man erst vor diesem Hintergrund die Voten der einzelnen Beteiligten richtig einordnen und bewerten kann. Konsistorialrat Schauffler wurde durch diese Arbeitszuweisung zur prägenden Gestalt, während Oberkonsistorialrat Müller eher in den Hintergrund trat. Betrachtet man allein Punkt 8, könnte man fast vermuten, Müller sei ein Stück weit entmachtet worden. Möchte man es positiv wenden, wurden ihm die vorrangig wichtigsten Aufgaben zugewiesen, für die er mehr Zeit zur Verfügung gestellt bekam.

Erstaunlicherweise stellte Konsistorialpräsident von Zeller im darauf folgenden II. Abschnitt eine neue Prioritätenliste auf, indem er die Ziffern 3-5 an die Spitze rückte, gefolgt von Schule (7 b) und Bekenntnis (6) und dann erst die Punkte 1 und 2, 7a, 8 bzw. 9 folgen ließ. Als Ziellinie für einen Gesamtentwurf (Umriss) wurde von ihm Ende Juni, Anfang Juli anvisiert. Die Ev. Landeskirchenversammlung sollte also zügig mit der Arbeit beginnen können und der Öffentlichkeit bald ein Grobentwurf vorgestellt werden, [690] während eine fest formulierte Ausarbeitung des Ganzen von Zellers Ansicht nach noch etwas Zeit hatte.

Von der Vorgehensweise her betrachtete er den Synodus als das letztlich verantwortliche und über die Vorschläge beschließende Gremium, je nach Bedarf angereichert durch Vertrauensleute und Sachverständige, während die Berichterstatter die Aufgabe der Ausformulierung haben sollten, gegebenenfalls nach erneuter Beratung im engeren Kreis. Die Umrisse, sprich Ergebnisse dieser Arbeit, sollten der Synode zwecks Verständigung über die Hauptpunkte mitgeteilt werden, nicht aber der Öffentlichkeit. Die Dekane hingegen sollten möglichst schon im Mai 1919 unterrichtet werden, also sehr frühzeitig, damit sie den Grobentwurf in ihrem Bereich (vor-)beraten könnten. Der Vorteil dieses Verfahrens sei, dass die Einberufung der Ev. Landeskirchenversammlung auf die Herbstmonate verschoben werden könne.[691]

Von Zeller hatte also sehr konkrete Vorstellungen von den zu beratenden Inhalten, den Fachreferenten, sprich Berichterstattern, und dem zeitlichen Ablauf. Dieses Schreiben weist ihn als Auftraggeber und Motor des gesamten verfassunggebenden Prozesses aus und zeigt deutlich, dass er sich nicht scheute, Aufgaben zuzuweisen, und zwar nicht nach Proporz, sondern nach seiner Einschätzung von Kompetenz, vielleicht auch nach Zeitbudget des Einzelnen – ein Zeichen seiner Autorität und Führungsstärke.

Vergegenwärtigt man sich die politischen Rahmenbedingungen jener Tage, wird deutlich: Von Zeller reagierte entschieden und zielgenau. Offenkundig wollte er mit den politischen Entwicklungen und Entscheidungen Schritt halten und mit der Kirchenleitung jederzeit auf der Höhe

[690] Vgl. a.a.O., S. 2.
[691] Vgl. a.a.O., S. 3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

der Zeit sein. Das sollte wohl auch nach außen vermittelt werden und die Kirche als respektablen Gesprächspartner erscheinen lassen. Er war also kein Zögerer und Zauderer, auch nicht rückwärts gewandt, sondern offen für Neues mit dem Ziel, für die Kirche das Beste daraus zu machen.

## 3.6 Der (Vor-)Entwurf des Kirchenverfassungsgesetzes, seine Diskussion und Veränderung

Es spricht für den Überblick des Konsistorialpräsidenten und seine Autorität, dass der Vorentwurf für die Kirchenverfassung von Oberkonsistorialrat Müller tatsächlich im Mai 1919 vorgelegt werden konnte. Die einzelnen Referenten versuchten, sein Wort umgehend umzusetzen.[692] Im Anschreiben spricht Müller ausdrücklich von einem Vorentwurf und nennt als dessen Inhalt „Landessynode, Präsidium, Landeskirchenrat." Worin der Vorentwurf sich vom späteren (vollständigen) Entwurf unterschieden haben muss, zeigt die Aktualisierung der einzelnen Paragraphen auf den Bemerkungen Direktor von Römers,[693] der offenbar nur den Vorentwurf zur Hand hatte. Danach müssen im Vorentwurf die §§ 1-5 gefehlt haben.[694] Wohl aus diesem Grund wurden sie von ihm auch nicht kommentiert.

Doch bevor der Vorentwurf an von Römer und Schauffler zur Stellungnahme übergeben wurde, wurde er am 6. Jun. 1919 dem Kollegium zur Kenntnis gebracht.[695]

### 3.6.1 Anmerkungen von Direktor Karl Heinrich von Römer

Von Römer legte im Entwurf vor allem Wert auf Präzisierungen, das lässt sich seinen zweiseitigen handschriftlichen Notizen klar entnehmen.[696] Da sie zum Teil sehr schwer zu entziffern sind, ist man hier und dort auf Vermutungen angewiesen, die sich aus dem Vergleich mit den kommentierten Paragraphen ergeben. Vorausgesetzt ist dabei, dass sie vom Verfasser auch dem richtigen Entwurf zugeordnet worden sind.[697]

---

[692] Vgl. Müller vom 27. Mai 1919.
[693] Vgl. Römer vom 10. Jun. 1919, S. 1.
[694] Ein entsprechendes Exemplar des Vorentwurfs war dem Verfasser nicht zugänglich, so dass sein Umfang nur aufgrund von Indizien erschlossen werden kann.
[695] Vgl. Müller vom 27. Mai 1919.
[696] Vgl. Römer vom 10. Jun. 1919. – Von besonderem Interesse sind seine Äußerungen zu § 1 (neu 6); § 5 (neu 10) Satz 2; § 11,1 (neu 16); § 14 (neu 19); die §§ 18/19 betreffend erhebt er systematische Bedenken (neu 23/24); § 23,2 Satz 2 (neu 29); § 24 (neu 30) wo er „zu S. 14 der Erläuterungen: Satz 2 … § 30 [alt]" bemerkt: „würde ich n.[ach] meinem Standpunkt in d.[er] Verf.[assung] empfehlen"; § 29 (neu 35): Hier beanstandet er Ungereimtheiten zwischen Verfassungstext und Erläuterungen; § 30 (neu 36); § 31 (neu 37); § 33 (neu 39) Erläuterungen.
[697] Bei „Römer vom 10. Jun. 1919" findet sich zu § 4,3 [neu 4,4] der Vorschlag „im Anschluß an das Ges.[etz] v.[om] 12.2.19 die Fassung vor[zu]ziehen: Auszuschließen sind Personen, welche das beim Eintritt in die Landessy-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Inhaltlich stellte von Römer unter § 1,2 seiner Zählung klar, über die Frage der Wahlart sei noch nicht letztgültig beschlossen worden, und er ergänzte, dass „allgemein“ nicht „unmittelbar“ bedeute. Demnach sah er in der mittelbaren Wahl durchaus eine mögliche Variante.[698]

Weiter sprach er sich für die Teilnahme der landesherrlichen Synodalmitglieder an den Kommissionsverhandlungen aus. Diesen Brauch aufzugeben, sah er gemäß seinem Kommentar zu den §§ 16 und 17 (neu 21 und 22) nicht als notwendige Folge der Verhältnisse an, musste sich dann aber belehren lassen, dass dies unter den „heutigen“ Verhältnissen nicht mehr aufrechtzuerhalten sei.[699]

In § 20 (neu 25) setzte er sich für eine konkrete Nennung der kirchlichen Bücher ein, die unter dem Schutz der Verfassung stehen sollten. Konkret nannte er als kirchliche Lehrbücher das biblische Lesebuch sowie das Spruchbuch.[700] Wie wichtig ihm dieser Punkt war, zeigt seine Anmerkung zu § 22. Dort fragte er, ob nicht das Suspensivveto des Landeskirchenpräsidenten auch mit § 20 verbunden und auf die Beschlüsse der Synode ausgeweitet werden müsse, die Änderungen der Kirchenbücher zum Inhalt hatten. Sie würden so unter Vorbehalt gestellt werden. Da bei der Einführung durch den Landeskirchenrat oder die Schulbehörde die Landessynode Veränderungen zustimmen müsse[701], ging Berichterstatter Müller auf diesen Vorschlag nicht weiter ein.[702]

Bei der Wahl des Synodalausschusses war es von Römer wichtig, dass dort die Zugehörigkeit der Präsidenten[703] zur Gruppe der geistlichen oder weltlichen Abgeordneten keine Rolle spielen dürfe. Sie müssten vielmehr unabhängig von ihrer Zugehörigkeit Mitglieder im Ausschuss sein. Nur bei den restlichen fünf Mitgliedern solle darauf geachtet werden, dass drei zu den weltlichen und zwei zu den geistlichen Abgeordneten zählten. Mit diesem Vorschlag hatte von Römer offenbar Erfolg, denn dahinter findet sich der Vermerk „berücksichtigt.“[704]

Bedenken finanzieller und ökonomischer Art ließ er im Blick auf § 10,2 (neu 15) anklingen, wo er durch einen halbjährlichen Sitzungsturnus der Synode erhöhte Sitzungskosten in Form von Heizung, Beleuchtung etc. auf die Kirche zukommen sah, die er gerne vermeiden wollte. Der Be-

---

node abzulegende Gelübde (§12) ablehnen.“ Dahinter steht der Vermerk „berücksichtigt.“ In dem im Landeskirchlichen Archiv vorfindlichen Vorentwurf sind diese Worte bereits unter Abs. 4 aufgenommen. Es muss sich also um eine bereits entsprechend überarbeitete und ergänzte Version handeln, die dem Verfasser vorliegt, die aber noch recht nah beim ersten Vorwurf liegen dürfte.

[698] Vgl. a.a.O., S. 1.
[699] Vgl. ebd., einschließlich des entsprechenden Bleistiftkommentars.
[700] Vgl. a.a.O., S. 2.
[701] Vgl. ebd., – Kommentar zu § 22 (neu 28).
[702] Vgl. ebd., einschließlich des entsprechenden Kommentars.
[703] Vgl. ebd., zu § 23 alt: Synodalpräsident, Vizepräsident, Alterspräsident.
[704] Vgl. ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

richterstatter stellte hierzu aber klar, die Halbjahresfrist solle nur für die Wahlen, nicht aber für die Einberufung der Synode vorgeschrieben werden. Ökonomisch-finanzielle Erwägungen könnten also an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.[705]

Direktor von Römer forderte insgesamt also keine grundlegenden Korrekturen, sondern inhaltliche Präzisierungen. Der Wahlart gegenüber scheint er keine Präferenzen gehabt zu haben. Das verdient Erwähnung angesichts der darauf folgenden Bemerkungen, die ihn eher als einen Mann erscheinen lassen, der der Vergangenheit verhaftet war und manches Liebgewordene in die neue Zeit zu retten suchte und deshalb den kirchlichen Büchern einen hohen Stellenwert beimaß und die Einbindung der landesherrlichen Synodalmitglieder befürwortete. Ob dahinter eine Abwehrhaltung gegen zuviel Demokratie steckte oder der Versuch, die Kompetenzen der Synode an der einen oder anderen Stelle zu begrenzen, lässt sich nicht sagen, wohl aber vermuten, wenn man sich die Debatten der 8. Landessynode vom Jan. 1919 vor Augen führt. Mit in diesen Kontext könnte man auch von Römers Äußerungen zu den Präsidenten einordnen, die er unabhängig von ihrer weltlichen bzw. geistlichen Gruppenzugehörigkeit im Synodalausschuss haben wollte. Letzteres jedenfalls konnte er im Verfassungsentwurf verankern.

### 3.6.2 Äußerungen zum Vorentwurf der Kirchenverfassung von Konsistorialrat Schauffler[706]

Konsistorialrat Schauffler lag offensichtlich derselbe Text vor wie Direktor von Römer. Das lässt sich an den genannten Paragraphen ablesen und denselben nachträglichen Aktualisierungen in der Nummerierung.

In seiner Stellungnahme zum Vorentwurf des Kirchenverfassungsgesetzes unterscheidet er sich aber deutlich von von Römer. Er äußerte sich viel detaillierter und schreckte nicht davor zurück, dezidiert Position zu beziehen und Anträge zu stellen. Vielleicht lag es daran, dass er als zweiter Gutachter bereits auf die Ausführungen von Römers zurückgreifen konnte.[707] Dennoch bleibt beachtlich, wie überaus zielstrebig und konsequent er seine Argumente vortrug. Ein Schwerpunkt seiner Stellungnahme war die Beseitigung möglichst vieler Unklarheiten bzw. der Reduzierung unterschiedlicher Deutungs- und Interpretationsmöglichkeiten auf ein Minimum, ein anderer das Plädoyer für eine möglichst starke Spitze der (Landes-)Kirche. Er argumentierte

[705] Vgl. a.a.O., S. 1, einschließlich des entsprechenden Bleistiftkommentars.
[706] Vgl. Schauffler: Zum Vorentwurf.
[707] Vgl. Schauffler: Zum Vorentwurf, zu § 23, S. 3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

dabei nicht aus Eigeninteresse, sondern im Geist der Konsistoriumssitzung vom 24. Apr. 1919.[708]

Konkret ging er unter § 1,2 (neu 6) auf die Frage der Wahlart ein und forderte deren grundsätzliche Klärung, denn sonst könne nicht wirklich über die Zahl der Abgeordneten entschieden werden. Klärungsbedarf sah er auch im Blick auf die künftige Stellung der Prälaten, weil sonst nicht entschieden werden könne, wer die zwei vom Landeskirchenvorstand zu berufenden geistlichen Abgeordneten sein sollten.[709] In beiden Fällen bezog er selbst keine Position, sondern mahnte eine klare Linie des Kollegiums an.

Der eher redaktionelle Vorschlag zu § 3 (neu 8), den Begriff „Kirchengemeindegenossen" durch den umfassenderen „Kirchengenossen" zu ersetzen, offenbart über seine Begründung eine tiefere Absicht: Schauffler wollte alle, auch die keiner bestimmten Kirchengemeinde Zugeordneten, potentiell zur Landeskirchensteuer veranlagt wissen. Man könnte also in der veränderten Begriffswahl einen Akt größerer Steuergerechtigkeit erblicken oder, um es weniger positiv zu formulieren, eine breitere steuerliche Zugriffsbasis für die Landeskirche. Mit ihr wäre eine möglichst umfassende Ausschöpfung der steuerlichen Ressourcen verbunden gewesen und dadurch eine finanzielle Stärkung der Landeskirche.

Im Zusammenhang mit § 3 (neu 8) warf er die Frage auf, ob denn theologisch gebildete und ordinierte Professoren, die an kirchlichen Seminaren Dienst taten, nach ihrer Übernahme in die landeskirchliche Verwaltung zu den Geistlichen zu zählende Abgeordnete seien oder nicht. Auch hier sollte offenbar möglichen Streitigkeiten vorgebeugt werden.

Ab § 18 (neu 23) wurde Schauffler noch grundsätzlicher und entschiedener. Ähnlich wie von Römer fasste er diesen mit dem folgenden Paragraphen zusammen und plädierte für eine möglichst klare Abgrenzung der gesetzgeberischen Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten der Synode gegenüber der Arbeit der Verwaltung. Sonst würde § 36 inhaltlich entleert. Um dies zu vermeiden, schlug er jeweils einen konkreten Gesetzestext vor, der die Kompetenzen der Synode hinsichtlich der Feststellung des Haushalts und der Belastung der Kirchengemeinden und -genossen umriss in Abgrenzung zu denen der Verwaltung, der die Durchführung desselben obliegen sollte.[710]

[708] Zum Datum vgl. Schauffler: Zu III 6, S. 2 und Zeller vom 11. Apr. 1919. – Vgl. oben auch 3.5.1.2.
[709] Vgl. Schauffler: Zum Vorentwurf, S. 1.
[710] Vgl. a.a.O., S. 1-3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Das von Direktor von Römer angeregte Suspensivveto die Kirchenbücher betreffend hielt Schauffler für unnötig (§ 20, neu 25). Zum absoluten Veto in Bekenntnisfragen (§ 22, neu 28) behielt er sich ausdrücklich eine weitere Stellungnahme vor.[711]

Von Römers Ansicht zu § 23 (neu 29) teilte er. Auch verlangte er eine Reduzierung der Wahlgänge in Sachen Synodalausschuss.[712]

Von grundsätzlicher Bedeutung sind seine Argumente zur Zusammensetzung des Synodalausschusses, nicht im Allgemeinen, sondern im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat. Da bei gemeinsamen Sitzungen beider Gremien an eine Parität gedacht war, hielt Schauffler die Fixierung auf sieben Synodale im Gesetzestext für unglücklich, denn jede Veränderung in der Kirchenleitung würde bei verfassungsrechtlich festgelegter Parität stets eine Verfassungsänderung nach sich ziehen müssen. Außerdem war noch die Stellung der Generalsuperintendenten (Prälaten) in der Kirchenleitung ungeklärt, so dass er der Einfachheit halber eine Fassung ohne Zahlenangabe vorschlug, da sie zeitlos(er) sei. Mit dieser Intervention zeigte sich er erneut als Sachwalter früherer Absprachen, die er unbeschadet der eigenen Meinung gewahrt wissen wollte.[713]

Noch energischer fiel sein Votum zur Kirchenspitze in der Person des Landeskirchenpräsidenten aus (§§ 29 und 30, neu 35 und 36). Um dessen Unabhängigkeit der Synode gegenüber zu gewährleisten, forderte er nachdrücklich einen erweiterten Wahlkörper (s.o. 3.5.1.2), da der vorliegende Gesamtentwurf zu stark in Richtung einer reinen Synodalverfassung tendierte. Zu den bereits Ende April vorgetragenen Argumenten kam nun noch die Erfahrung mit der Wahl der Ev. Landeskirchenversammlung am 1. Jun. 1919[714] und den offenbar ziemlich ausgeprägten drei Richtungen, die nach Schaufflers Befürchtung schnell zu Parteien werden könnten. Als Konsequenz sah er ein deutlich rauer werdendes Klima zwischen Synode und Kirchenleitung, weshalb die Spitze der Synode gegenüber gestärkt werden müsse. Ob das Verhältnis in der Vergangenheit vertrauensvoll war, darf an dieser Stelle doch noch einmal zurückgefragt werden. Für Schauffler jedenfalls war die Stellung des Landeskirchenpräsidenten durch die angestrebte Wahl auf Lebenszeit und seine Auflösungsbefugnis der Synode gegenüber noch nicht stark genug. Deshalb ergänzte er: Wenn es beim Wahlmodus des Entwurfs bliebe, dürften die beiden anderen Mitglieder des Vorstands von der Synode nicht frei gewählt werden. Ohne weiter ins Detail zu gehen, bleibe als Alternative nur eine Besetzung kraft Amtes oder per Ernennung durch den Landeskirchenpräsidenten bzw. den Landeskirchenrat. Im letzteren Fall aber würde die Kirchenspitze von

[711] Vgl. a.a.O., S. 3.
[712] Vgl. ebd.
[713] Vgl. a.a.O., S. 3f.
[714] Vgl. Kirchenreg. vom 10. Apr. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

denen abhängig, die sie eigentlich kontrollieren solle, im ersteren Fall dagegen komme dem Landeskirchenpräsidenten eine geradezu monarchische Stellung zu. Angesichts der Betonung, der Landeskirchenpräsident solle eine „führende“ Persönlichkeit sein, scheint dies für Schauffler eine oder gar die einzige Option gewesen zu sein.[715]

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb er zu den folgenden Paragraphen nicht nur Vorschläge redaktioneller oder inhaltlicher Art machte, sondern gezielt Anträge stellte – den ersten zur Stellvertretung des Landeskirchenpräsidenten im Landeskirchenvorstand (§ 31,1, neu 37), den zweiten zu dessen Stellvertretung im Landeskirchenrat (§ 34,2, neu 40). In beiden Fällen wandte er sich strikt gegen eine Stellvertretung nach dem Dienstalter wie im Entwurf vorgesehen, sondern forderte eine per Bestimmung – also nicht per Zufall, sondern per Mandat. Erst wenn der ordentliche Stellvertreter auch nicht anwesend sein sollte, solle das Dienstalter greifen. Schauffler war also an einer profilierten Kirchenspitze gelegen, die jederzeit benennbar war. Im Fall des Landeskirchenrats hielt er künftig einen Direktor als Geschäftsführer des Landeskirchenpräsidenten und ordentlichen Stellvertreter für möglich, auch wenn er sich hier durchaus einen Prälaten denken konnte.[716]

Der dritte Antrag bezog sich auf Rechtsstreitigkeiten, in denen nach Schaufflers Dafürhalten nicht der Landeskirchenpräsident, sondern der Landeskirchenrat die Kirche nach außen vertreten sollte, weil dies im Blick auf den Landeskirchenpräsidenten „weder angemessen […] noch zweckmäßig“[717] wäre. Warum? Dazu äußerte er sich nicht, es sei denn, man wertet die Bemerkung als Begründung, dass im Vertretungsfall sonst ein Kollegium an die Stelle des Landeskirchenpräsidenten treten müsse. Aber genau dies beantragte er jetzt. Will man darin keinen Widerspruch sehen, ist vielleicht gerade das das Besondere daran, dass die Vertretung im Fall von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich entpersonalisiert werden und deshalb je nach Situation der entsprechende Spezialist die Vertretung der Kirche übernehmen können sollte mit der aktiven Legitimation der Verfassung.[718]

Man könnte darin die Konsequenz aus Schaufflers Votum zu § 33,2 (neu 39) sehen, wo er entschieden dafür eintrat, dass im Gesetz klar benannt werden müsse, der Landeskirchenrat sei ein Kollegium,[719] und zwar im Sinn der strengen Kollegialverfassung des Konsistoriums. Dies wurde er zu § 38 (neu 44) nicht müde zu betonen und suchte es deutlich von der inzwischen verwaschenen Kollegialauffassung im staatlichen Bereich abzugrenzen. Dem Vorstand sollte

[715] Vgl. a.a.O., S. 4f.
[716] Vgl. a.a.O., S. 5f.
[717] A.a.O., S. 7 in § 36 (neu 42).
[718] Vgl. a.a.O., S. 7 in § 36 (neu 42).
[719] Vgl. a.a.O., S. 6.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

deshalb lediglich die Stellung eines Primus inter pares zukommen.[720] Als wenn er dem Ganzen noch die Krone aufsetzen wollte, schlug Schauffler bezüglich der Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten die Formulierung vor: „Unbeschadet des Dienstaufsichtsrechts […] steht den Beteiligten […] eine Berufung gegen Entscheidungen des Landeskirchenrats nicht zu.“[721] Man könnte dies als Forderung nach einem Allmachtsparagraphen zugunsten der Kirchenleitung werten, die durch ihn in ihrem Tun unanfechtbar gemacht werden sollte.

Unter § 35 (neu 41) mahnte er die Verankerung einer Besitzstandswahrung für die Konsistoriumsmitglieder bei der Überleitung in den Landeskirchenrat an sowie für die künftigen Beamten, die aus dem Staatsdienst in den kirchlichen Dienst zu wechseln bereit wären.[722]

Zugunsten des Synodalausschusses pochte er darauf (§ 37,1 neu 43), dessen Mitgliedern bei gemeinsamen Sitzungen mit dem Landeskirchenrat nicht nur eine beratende Stimme als zugezogenes Gremium zuzugestehen, sondern volles Stimmrecht.[723]

Der Schwerpunkt seiner Anmerkungen lag also eindeutig bei der Kirchenspitze, dem Landeskirchenpräsidenten und dem Landeskirchenrat, was er durch dezidierte Anträge unterstrich mit dem Ziel ihrer Stärkung und Unabhängigkeit der Synode gegenüber.

An den Randbemerkungen des Berichterstatters lässt sich erkennen, dass die Mehrzahl der Vorschläge von diesem positiv aufgenommen wurde, vor allem die drei Anträge Schaufflers. In § 3 (neu 8) wollte er jedoch weiterhin am Begriff „Kirchengemeindegenossen“ und in § 23 (neu 29) an der festen Zahl für den Landessynodalausschuss festhalten sowie in § 37,1 (neu 43) den Synodalausschuss nicht mit Stimmrecht versehen.

Deutlich skeptisch zeigte er sich hinsichtlich des Vorschlags, Prälaten könnten durch den Landeskirchenvorstand zu geistlichen Abgeordneten berufen werden (§ 1, neu 6), und ebenso gegenüber den zu den §§ 18 und 19 (neu 23 und 24) vorgeschlagenen Veränderungen sowie dem gesonderten Wahlmodus für den Landeskirchenpräsidenten (§§ 29 und 30, neu 35 und 36).

Man darf also mit Fug und Recht sagen, Schauffler drückte dem Verfassungsentwurf an einigen Stellen erkennbar seinen Stempel auf und profilierte sich als Fürsprecher und Sachwalter der Anliegen der 8. Landessynode, speziell hinsichtlich einer starken und möglichst unabhängigen Spitze der Landeskirche. Dies gilt besonders im Blick auf die Abwehr von Beschwerden gegen

[720] Vgl. a.a.O., S. 8f.
[721] A.a.O., S. 7 in § 36 (neu 42).
[722] Vgl. a.a.O., S. 6f.
[723] Vgl. a.a.O., S. 7f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Entscheidungen des Landeskirchenrats § 36 (neu 42) jetzt Abs. 3 und die Festlegung, dass die Verwaltung dem Landeskirchenrat zustehe (§§ 18 und 19, neu 23 und 24).

### 3.6.3 Termin der konstituierenden Sitzung der Landeskirchenversammlung

Noch Ende Juni 1919 war das Konsistorium fest entschlossen, die am 1. Jun. 1919 gewählte Ev. Landeskirchenversammlung baldmöglichst zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen und mit der brennenden Frage der Neugestaltung des Religionsunterrichts zu befassen. Als Datum beantragte es bei der Ev. Kirchenregierung den 22. Jul. 1919.[724] Diese beriet darüber offenbar am 9. Jul. 1919, lehnte den Antrag aber ab, weil „eine Aussprache über die Stellung der ev. Kirche zur Neuordnung des Schulwesens im jetzigen Augenblick bei der hinsichtlich der staatlichen Schulgesetzgebung veränderten Sachlage in der Landeskirchenversammlung nicht zweckmäßig erscheinen würde, […].“[725] Worin diese Veränderung der Sachlage bestand, wurde nicht ausgeführt. Die Konsequenz war die Verschiebung der konstituierenden Sitzung der Ev. Landeskirchenversammlung auf Herbst. Vom Konsistorium wurde sie daraufhin mit Schreiben vom 12. Sept. 1919 für den 14. Okt. 1919 beantragt und so von der Ev. Kirchenregierung am 15. Sept. 1919 beschlossen.[726] Damit war die Möglichkeit gegeben, die Vorbereitungen des Verfassungsentwurfs konsequent weiter voranzutreiben, für die auch der Allgemeine Deutsche Sprachverein in Person von Prof. Otto Ostertag seine (Formulierungs-)Hilfe anbot.[727]

## 3.7 Der Entwurf im Synodus und seine dortige Diskussion

Am 25. Jul. 1919 wurde im Synodus ein gegenüber dem Vorentwurf ergänzter Entwurf eingebracht, beraten und beschlossen.[728] Man hatte ihm fünf Paragraphen unter der Überschrift „I. Die ev[ang]. Landeskirche“ vorangestellt. Sie waren offenkundig in der Zeit nach den Gutachten von Römers und Schaufflers eingefügt worden. In § 1 werden die Grundlagen beschrieben, von denen her sich die Landeskirche definiert, § 2 stellt sie in die Gemeinschaft mit den anderen evangelischen Kirchen Deutschlands, § 3 hat ihre Unabhängigkeit innerhalb der Schranken der staatlichen Gesetze zum Thema, § 4 benennt die (Leitungs-)Organe der Landeskirche und § 5 den Aufbau der Landeskirche. Leider liegt kein Protokoll aus der fraglichen Sitzung vor. Aus den am

[724] Vgl. Konsistorium vom 25. Jun. 1919.
[725] Zeller vom 1. Jul. 1919.
[726] Vgl. Präsidium des Ev. Konsistoriums vom 12. Sept. 1919.
[727] Vgl. Ostertag vom 10. Jul. 1919.
[728] Vgl. [KVG] Entwurf.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Entwurf erkennbaren handschriftlichen Veränderungen lässt sich aber einiges über den Sitzungsverlauf eruieren, ebenso aus den schriftlichen Äußerungen, die dieser Sitzung folgten.

Vom Synodus wurden die im Eingangsteil „I. Die ev[ang]. Landeskirche“ erst neu aufgenommenen §§ 4 und 5 kommentar- und ersatzlos gestrichen sowie einige, meist kleinere redaktionelle Veränderungen vorgenommen. Eine nicht unwesentliche Ergänzung erfuhr auch § 22[729] durch den Zusatz „Bestimmungen, die das Verhältnis des L[andes]K[irchen]Präsidenten und seiner Bevollmächtigten zur Synode berühren, sind im Einverständnis mit dem Landeskirchenpräsidenten zu treffen.“[730] § 26 wurde ganz gestrichen, wonach Beratungen und Beschlüsse zur Pflege des christlichen Glaubens und Lebens sowie der Herstellung kirchlicher Bücher nur auf der Grundlage des lutherischen Bekenntnisses erfolgen dürften. In § 29,2 wurden beide Stellvertreter des Synodalpräsidenten kraft Amtes zu Mitgliedern des Synodalausschusses erklärt und gleichzeitig verfügt, mindestens vier der sieben Mitglieder müssten weltliche Abgeordnete sein. Mit Absatz 3 wurde die Stellvertretungsregelung für den Synodalpräsidenten im Fall seiner Verhinderung gestrichen. Etwas unklar sind die Veränderungen in § 35. Hier wurden in Absatz 1 vor „Prälaten“ die Worte „von einem zu wählenden“ gestrichen, so dass man den Eindruck gewinnen könnte, der Prälat solle kraft Amtes Mitglied des Landeskirchenvorstands sein. In Absatz 2 jedoch wurde im Blick auf diesen Prälaten das Wort „gewählt“ durch „benannt“ ersetzt und gleichzeitig auf § 18 verwiesen, wo von der Wahl des Synodalpräsidenten etc. und den verschiedenen Wahlmodalitäten die Rede ist. Es scheint, als habe man unter allen Umständen den Eindruck vermeiden wollen, der im Landeskirchenvorstand mitwirkende Prälat sei per Wahl in dieses Gremium gelangt,[731] um einem vermeintlichen Autoritätsverlust entgegenzuwirken, aber auch einem zu großen Einfluss der Synode. Gestrichen wurde weiter § 35,(4)3[732], demzufolge der Landeskirchenpräsident im Verhinderungsfall durch das Kollegium des Landeskirchenvorstands hätte vertreten werden sollen. Diese Regelung aber stand in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem erhalten gebliebenen Absatz 3. Wohl deshalb entschied man sich sehr bewusst für eine durchgängig persönliche Stellvertretung jedes einzelnen Mitglieds (Absatz 3). In § 37,2 ließ man den Satz „Die Enthebung vom Amt wird dem Landeskirchenpräsidenten auf Ansuchen durch die Landessynode gewährt“ fallen, so dass im Fall des Rücktritts des Landeskirchenpräsidenten der Synode keine Entscheidung über dessen Annahme bzw. kein Mitspracherecht zukommen sollte. Von einer möglichen Ablehnung des Rücktritts war sowieso keine Rede. Zudem wurde dem Zurückgetretenen ein Anspruch auf Ruhegehalt zugesagt. § 41 wurde ohne Sub-

[729] Die Nummerierung der Paragraphen in diesem Abschnitt nimmt immer die ursprüngliche Bezifferung auf, nicht die handschriftl. korrigierte.
[730] Handschriftl. Korrektur zu § 22 [KVG] Entwurf, S. 5.
[731] Vgl. entsprechende Äußerungen von OKonsR Müller unter 3.3.1 Zum Kirchenregiment.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

stanzverlust aufgelöst, da die Absätze 1 und 2 eine Doppelung von § 35,1 und 2 waren, während Absatz 3 nach § 39 verschoben und dort zum Absatz 4 gemacht wurde. In § 42,3 wurde Betroffenen abweichend vom Entwurf die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Landeskirchenrats eingeräumt. Sie sei beim Landeskirchenpräsidenten einzureichen und solle von ihm gemeinsam mit dem Synodalpräsidenten und dem von der Synode gewählten Prälaten letztgültig entschieden werden. Ein weitergehendes Beschwerderecht bestehe nicht, es sei denn, es werde durch ein gesondertes Gesetz oder eine Verordnung zugebilligt.

Die Beratungen im Synodus haben also rein äußerlich zu einer Reduktion der Paragraphen von 45 auf 40 geführt. Inhaltlich wurde die Verfassung durch den Wegfall der §§ 4 und 5 zu einer für die Kirchenleitung, nicht für die Kirche. Darüber hinaus wurde die Stellung des künftigen Landeskirchenpräsidenten präzisiert und gestärkt (§ 22, § 29,3, § 37,2, § 42) und Klarheit im Blick auf den Synodalausschuss geschaffen (§ 29). Alles in allem wurden moderate, aber nicht unwesentliche Veränderungen vorgenommen.

### 3.7.1 Bemerkungen zum Verfassungsentwurf von Konsistorialpräsident von Zeller[733]

Von Zellers handschriftliche Aufzeichnungen tragen zwar kein Datum, die Nummerierung der Paragraphen lässt aber deutlich erkennen, dass er die ergänzte Vorlage des Synodus zur Hand gehabt haben muss. Unklar bleibt allerdings, ob er sich im Vorfeld der Sitzung vom 25. Jul. 1919 Notizen gemacht hat oder erst im Nachgang zu derselben. Vergleicht man sie mit den auf der Sitzungsvorlage vorgenommenen Veränderungen, zeigt sich ein zwiespältiges Bild. Einige seiner Überlegungen scheinen aufgenommen worden zu sein, andere nicht. Auch wenn es sich nicht mit letzter Sicherheit sagen lässt, ob es sich um Notizen in Vorbereitung der Sitzung vom 25. Jul. 1919 zum Verfassungsentwurf handelt, so entstanden sie doch in großer zeitlicher Nähe hierzu.

Konkret bezeichnete von Zeller in § 1 Satz 1 die Formulierung „Verständnis des Glaubens“ als nicht deutlich genug und schlug „Verständnis des Christen“ vor. Den zweiten Satz hielt er für gänzlich überflüssig, da die Synodalen nach § 17 ein Gelübde abzulegen hätten und Pfarrer in der Dienstanweisung[734] entsprechend verpflichtet würden. Wichtig war ihm jedoch die Einfügung in § 1 „Ihr Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.“ Dies wollte er im Sinn des lutherisch-brenzischen Katechismus verstanden wissen.[735]

---

[732] Eigentlich müsste es Absatz 4 heißen – hier handelt es sich wohl um einen Tippfehler.
[733] Vgl. Zeller: Handschriftl. Bem.
[734] Vgl. Dienstanweisung von 1912, Abl. 16, S. 162.
[735] Vgl. a.a.O., S. 1.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Gegen die Formulierung von § 2 wandte er ein, dass es derzeit keine Ev. Kirche Deutschlands gebe, weshalb die württembergische Landeskirche weder als deren Glied bezeichnet werden noch so agieren könne, sondern nur als eigenständige Kirche, die sich im Verbund mit den anderen der anstehenden Aufgaben annehme. Dies aber solle in keinem eigenständigen Paragraphen ausgeführt, sondern im Eingangsparagraphen integriert sein.[736]

Die §§ 4 und 5 hielt er für entbehrlich, weil sich § 4 inhaltlich aus dem folgenden Gesetzestext ergebe und § 5 mit den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Tatsachen beschreibe, die hier nicht geordnet zu werden brauchten.[737] Aus diesem Grund wollte von Zeller die allgemeinen Aussagen zur Landeskirche auf zwei Paragraphen reduzieren und die zum Bekenntnis klarer gefasst haben.

Sein Vorschlag zu § 6,2 Ziff. 1 „im Weg … Wahl“ durch „durch die Ki[rchen]G[emein]de Vertretungen“ zu ersetzen, ist mehr als eine redaktionelle Veränderung, sondern eine klare Positionierung[738] zugunsten der indirekten Wahl und gegen die Urwahl, wie sie bei der Wahl zur Ev. Landeskirchenversammlung praktiziert worden war. Weiter schlug er die Auflösung von § 7 und dessen Integration in § 8 vor. § 9 wollte von Zeller redaktionell verbessert haben.

§ 23,4 betreffend wies darauf hin, dass die Wahl der Vertreter für eine Gesamtvertretung der deutschen Landeskirchen durch die Synode nicht festgeschrieben werden könne, da eine solche noch nicht vorhanden sei und per Vertrag geregelt werden müsse. Für den Augenblick genüge deshalb das bereits Gesagte.[739]

Die beiden Vizepräsidenten der Landessynode sollten nach seinem Dafürhalten gemäß § 29,2 ohne Wertigkeitsunterschied ebenfalls Mitglieder im Landessynodalausschuss sein. Konsequenterweise seien dann aber nur noch vier Synodale zu wählen, da mit den Präsidenten bereits drei Mitglieder der Synode gewählt worden seien. Zu seinem Formulierungsvorschlag bezüglich Absatz 3 „Der Präsident wird [vertreten]“ bemerkte er, jeder Vertreter könne immer nur den Präsidenten vertreten, nicht aber dessen Stellvertreter.[740] Weiter wollte von Zeller in Absatz 4 und 5 „Ersatzleute“ durch „Ersatzmitglieder“ ersetzt haben.[741]

Neben einer redaktionellen Umformulierung schlug er unter § 36[742] für den Landeskirchenvorstand kein Dreier-, sondern ein Fünfergremium vor, zu dem der Landeskirchenpräsident kraft

[736] Vgl. ebd.
[737] Vgl. ebd.
[738] Vgl. a.a.O., S. 2.
[739] Vgl. ebd.
[740] Vgl. ebd.
[741] Vgl. a.a.O., S. 3.
[742] Hier hat sich der Konsistorialpräsident wohl verschrieben. Vergleicht man seine Aussagen mit dem vorliegenden Gesetzestext, müsste es sich wohl eher um Bemerkungen zu § 35 handeln.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Amtes und vier von der Synode zu wählende Kirchengenossen gehören sollten. Dieses Gremium solle die dort beschriebenen Aufgaben wahrnehmen. Dabei hatte von Zeller einerseits taktische Überlegungen der Synode gegenüber im Blick, andererseits Überlegungen grundsätzlicher Art hinsichtlich der Größe des Kollegiums. Zudem sollten Ersatzleute (vgl. § 37) anders als in § 29 vorgesehen vorab nach Maßgabe von § 18 gewählt werden. Die Mitglieder des Landeskirchenvorstands einschließlich der Ersatzmitglieder sollten allesamt Männer sein, die als Kollegium auch den Landeskirchenpräsidenten vertreten können sollten (§ 37).[743] – Alle anderen Notizen tangieren den Inhalt des Gesetzes nicht.

Betrachtet man dieses Schriftstück als von Zellers Vorbereitungspapier, dann konnte er sich mit seiner Forderung nach einer Präzisierung des Bekenntnisses durchsetzen, auch wenn es „nur" beim lutherischen blieb, nicht aber bei der Benennung des lutherisch-brenzischen Katechismus. Ebenso wurden offenbar auf von Zellers Anraten die §§ 4 und 5 gestrichen. § 9 wurde zwar nicht ganz in seinem Sinn verändert, wohl aber die fraglichen Worte herausgenommen. Die §§ 23,4; 29,2 und 4; 39; 41,1 und 45 wurden offensichtlich auch in seinem Sinn verändert.

Dagegen wurde in § 1 „Verständnis des Glaubens" nicht wie von ihm gewünscht durch „Verständnis des Christen" ersetzt und nicht auf die Verpflichtung verzichtet. § 2 blieb ebenfalls erhalten, wenn auch in sachlich korrigierter Form. Auch sein Votum für die mittelbare Wahl der Landessynode durch Bezirksvertreter war anscheinend nicht mehrheitsfähig gewesen, ebensowenig die Streichung von § 7 und last but not least sein Eintreten für einen fünfköpfigen Landeskirchenvorstand mit vier durch die Synode gewählten Mitgliedern anstelle des vorgeschlagenen Dreierkollegiums, in das nur ein Prälat „gewählt" werden sollte.

Gespalten fiel die Entscheidung zu § 37 aus. Man vermied eine Festlegung auf rein männliche Mitglieder des Landeskirchenvorstands, stimmte aber dafür, dass dieses Gremium im Verhinderungsfall die verfassungsmäßige Vertretung des Landeskirchenpräsidenten sein solle.

Konsistorialpräsident von Zeller konnte also einige Akzente setzen, scheiterte aber vor allem im Blick auf den Wahlmodus der Landessynode und die Zusammensetzung des Landeskirchenvorstands. Das zeigt, der Synodus bezog durchaus Position und scheint hinsichtlich der Wahlmodalitäten mehrheitlich liberaler eingestellt gewesen zu sein und an der Spitze der Kirche ein möglichst kleines Gremium favorisiert zu haben.

[743] Vgl. Zeller: Handschriftl. Bem., a.a.O., S. 3f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 3.7.2 Nachträgliche Stimmen zur Diskussion im Synodus

Wie vielstimmig der Chor im Synodus gewesen sein muss, zeigen die Sondervoten, die unmittelbar nach der Sitzung abgegeben wurden.

Prälat Hermann Dopffel nannte als Begründung für seine ablehnende Haltung gegenüber dem Entwurf, es habe keine Aussicht auf Einführung von Pluralstimmen für ältere Kirchengenossen bestanden. Diese aber sei seiner Ansicht nach nötig, um die unguten Folgen der unmittelbaren Wahl abzuschwächen.[744]

Prälat Schoell wollte festgehalten wissen, dass für ihn ein Bischof an die Spitze der Kirche gehöre, ohne den Entwurf selbst an dieser Frage scheitern lassen zu wollen.[745]

Auch Oberkonsistorialrat Christoph Finckh trat für einen Bischof an der Spitze ein und anstelle des Kollegiums (§ 35) für eine Einzelpersönlichkeit. Außerdem mahnte er bei § 39,3 eine Präzisierung in der Prälatenfrage an. Nur dann könne er diesen Absatz wirklich mittragen.[746]

Prälat Hoffmann meldete trotz seiner Zustimmung zum Gesetzentwurf zurück, ihm wäre eine mittelbare Wahl nach dem Wahlleutesystem lieber gewesen als die unmittelbare Wahl der Synode. Um den Schaden der unmittelbaren Wahl nach dem Verhältnissystem zu mildern, bedürfe es weiterer Bestimmungen. Einen Landeskirchenpräsidenten lehnte er ebenfalls ab und plädierte dafür, den künftigen Bischof auf dieselbe Weise zu wählen wie die Synode.[747]

Konsistorialrat Schauffler begründete sein Ja zum Entwurf mit zwei beschlossenen bzw. zugesagten Änderungen, obwohl sich der Synodus entgegen seiner persönlichen Überzeugung für die Beibehaltung der Urwahl zur Synode und das Verhältniswahlsystem ausgesprochen hatte. Das Problem lag für ihn in dem Umstand, dass dadurch der Landeskirchenpräsident im Wesentlichen nur noch durch die Synode berufen werden könne. Die Zustimmung hierzu sei ihm aber dadurch erleichtert worden, dass der geplante Landeskirchenvorstand aus Landeskirchenpräsident, Synodalpräsident und einem Generalsuperintendenten bestehen solle und nicht aus von der Synode zu wählenden Mitgliedern. Weiter war ihm wichtig, dass bei Unstimmigkeiten zwischen dem Landeskirchenpräsidenten und einem Berichterstatter das Kollegium zu entscheiden habe, sowie die Festlegung, dass dem Landeskirchenpräsidenten im Landeskirchenrat nur die Stellung eines Primus inter pares zukomme. Vor diesem Hintergrund habe er seine oben genannten Einwendungen zurückstellen können.[748]

---

[744] Vgl. Dopffel, [Hermann].
[745] Vgl. Schoell vom 25. Jul. 1919.
[746] Vgl. Finckh, [Paul Christoph Gottlob].
[747] Vgl. Hoffmann, [Konrad].
[748] Vgl. Schauffler vom 4. Aug. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Unbeschadet des damals noch ausstehenden Votums von Schauffler hatte Müller bereits eine Reinschrift des verabschiedeten Entwurfs veranlasst und sie am 26. Jul. 1919 an das Präsidium mit der Bitte weitergereicht, die nachträglich noch vorgenommenen Glättungen und im Detail benannten Veränderungen zu genehmigen.[749]

Die schriftlich abgegebenen Voten lassen erkennen, dass in der Verfassungsdiskussion besonders um die Frage künftiger Wahlmodalitäten gerungen wurde. Dieser Streitpunkt hatte bereits die 8. Landessynode lange beschäftigt, ebenso die Frage nach der Beschaffenheit der Kirchenspitze, ob es ein Bischof oder Landeskirchenpräsident sein solle bzw. als dritte Variante, ob die Spitze durch eine Einzelpersönlichkeit oder ein Kollegium repräsentiert werden solle. Eine Vorentscheidung wurde zwar durch die Verabschiedung des Entwurfs getroffen, gleichzeitig aber auch erneut die Diskussion eröffnet.

Am 1. Aug. 1919 reichte Oberkonsistorialrat Müller den Entwurf mit einem handschriftlichen Anschreiben bei der Ev. Kirchenregierung zur Genehmigung ein.[750] Noch am selben Tag wurde es ganz offiziell von Direktor von Römer ausgefertigt, unterzeichnet und verschickt. Handschriftlich vermerkte Konsistorialpräsident von Zeller am 5. Aug. 1919 darauf, er bitte Staatsrat a.D. von Mosthaf um ein Referat zum Entwurf und schlage eine Sitzung der Ev. Kirchenregierung in der Zeit zwischen dem 22. und 28. Aug. 1919 vor.[751]

### 3.7.3 Erläuterungen des Verfassungsentwurfs

Die Erläuterungen zum Gesetzeswerk fügte Oberkonsistorialrat Müller vermutlich bereits im Juni nach der Kommentierung des Vorentwurfs durch Direktor von Römer und Konsistorialrat Schauffler an, auf jeden Fall aber nach Einfügung der §§ 1-5 des Kapitels „I. Die ev[ang]. Landeskirche.“ Das lässt sich aufgrund der Zählung der Paragraphen in den Erläuterungen eindeutig feststellen. Auch lagen die Erläuterungen dem Synodus bei seinen Beratungen am 25. Jul. 1919 bereits vor. Der Konsistorialpräsident konnte sie wohl noch etwas früher einsehen, denn er notierte am Ende seiner Ausführungen „‚Begr.[ündung] S. 6 Mitte, statt: ‚fragt es sich … besteht‘ bestimmter: ‚tritt doch wohl das Bedürfnis mehr in den Vordergrund, die Landessynode in der Richtung zu ergänzen, daß‘“.[752] Diese Worte wurden von Müller exakt am Ende der Erläuterun-

[749] Vgl. Müller vom 26. Jul. 1919. – Die Veränderungen sind allesamt unter 3.6 beschrieben. Deshalb muss hier nicht nochmals darauf eingegangen werden.
[750] Vgl. Müller vom 1. Aug. 1919.
[751] Vgl. Römer vom 1. Aug. 1919.
[752] Zeller: Handschriftl. Bem., S. 4.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gen zu § 4 handschriftlich aufgenommen,[753] was belegt, dass diese am 25. Jul. 1919 bei der Sitzung des Synodus vorgelegen haben müssen. Außerdem wird in den Erläuterungen auf die Wahl zur Ev. Landeskirchenversammlung Bezug genommen unter Nennung genauer Daten über die Wahlbeteiligung, so dass seit der Wahl am 1. Jun. 1919 schon einige Tage vergangen gewesen sein müssen.[754]

Optisch fallen an der Durchschrift die vielen Korrekturen und Spuren intensiver Arbeit am Text auf. Doch wer in den Erläuterungen viel Neues und Tiefschürfendes vermutet, wird eine etwas ernüchternde Bilanz ziehen müssen, weil sie viel bereits Bekanntes wiedergeben. Manches, was die vorfindliche Rechtssituation der Landeskirche anbelangte, war bereits der 8. Landessynode im Vorfeld ihrer Beratungen über das Wahlgesetz für die Ev. Landeskirchenversammlung vorgetragen worden. Durch diese Wiederholung sollten wohl die neuen Abgeordneten in der neu gewählten Ev. Landeskirchenversammlung auf denselben Kenntnisstand gebracht werden. Deshalb war nochmals zu begründen, warum eine neue Verfassung notwendig war.

Doch die Verfassung war, wie man den Erläuterungen entnehmen kann, keineswegs ein Dokument des Aufbruchs. In weiten Teilen stand die Landessynodalordnung von 1888 Pate. Besonders eindrücklich zeigt sich das, wenn man einmal die in den Erläuterungen enthaltenen Verweisstellen zu einer Gesamtübersicht[755] zusammenstellt. 24 der insgesamt 40 Paragraphen neuer

[753] Vgl. [KVG]: Durchschrift, S. 6 (mit rot abgeändert in S. 7 b) – (Im Archiv wurden offenbar verschiedene Durchschriften ineinander gemischt. Dieser Umstand bedingt, dass im Blick auf die Erläuterungen auf eine Seitenangabe verzichtet und stattdessen der Paragraph genannt wird, auf den sich der Hinweis bezieht).
[754] Vgl. a.a.O. § 4 (3. Seite).
[755] Vgl. a.a.O. die beigefügte Begründung. – In der Spalte „Paragraph“ findet sich in Klammern die handschriftl. geänderte, neue Nummerierung. In der Spalte „Verweisstelle“ steht das = für „entspricht“ in den Erläuterungen.

| Besondere Stichworte | Paragraph | Verweisstelle |
|---|---|---|
| Bekenntnisgrundlage | § 1 | = § 2, 1 der Dienstanweisung für die Diener der Ev. La[ndes]ki[rche] von 1912 (Kons.Abl. 16, S. 163). |
| | § 3 | = § 19, 1 Staatsverf.[assung] |
| (Landes)Synode | II. Landessynode | Art. 1 LSO. |
| | § 6 (4),1 | = § 1, 1 K.V.O. vom 20.12.1867 (Abl. 4, S. 1393) + Art. 1, 1 der LSO von 1888 (Abl. 9, S. 3838). |
| | § 7 (5) | (=) Art. 3 des. Gesetzes vom 12.2.1919 (LKWG). |
| | § 8 (6) | Art. 4 LKWG, Art. 5 LSO. |
| | § 9 (7), 2 | = Art. 18 und 37 Ziff. 5 LSO, Art. 12 und 4,3 LKWG. |
| | § 9 (7), 3 | (=) § 22, 2 württbg. Wahlgesetz vom 16.7.1906. |
| | § 9 (7), 4 | Art. 4,3 LKWG. |
| Mandatsverzicht | § 10 (8) | §§ 30 württbg. Verf.Urk. |
| | § 10 (8) Satz 2 | = Art. 4,1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 LKWG. |
| | § 11 (9) | = Art. 5,4 LSO u. Art. 4,2 Satz 2 LKWG (erweitert). |
| | § 12 (10) | = Art. 4 LSO. |
| Aufhebung von außerord. und ordentl. Synode | § 13 (11) | Art. 1, 2 und 3 LSO. |
| | § 14 (12) | Art. 24, 1 LSO + Art. 33,3 württbg. Verfassung. |
| | § 15 (13) | Art. 24, 2 LSO. |
| | § 16 (14) | = Art. 25 LSO. |
| | § 17 (15) | Art. 27 LSO. |


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Zählung haben in ihr ihr mehr oder weniger direktes Vorbild, und zwar alle Paragraphen, die mit der Synode zusammenhängen. Nur acht sind gänzlich ohne Verweisstelle und damit originär neu. Es sind die §§ 2, 32, 34-36, 38-40 und damit die, die sich mit dem Landeskirchenpräsidenten und dem Landeskirchenrat befassen.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich schnell der Kern des Problems. Am Anfang steht die Selbstbezeichnung der Landeskirche. Dass der Entwurf an der Bezeichnung „Evangelische Landeskirche in Württemberg" festhielt, wurde damit begründet und handschriftlich vorangestellt, „dass es trotz des veränderten Verhältnisses von Kirche und Staat nach der politischen Entwicklung und der derzeitigen Stellung der ev. Kirche noch begründet sein dürfte."[756] Die Selbstbezeichnung „Evangelische Landeskirche in Württemberg" ist also zeitbedingt und noch begründet und könnte geändert werden. Gleichzeitig wurde mit dem Eingangsparagraphen das evangelische Bekenntnis zur „unantastbaren Grundlage allen kirchlichen Wirkens, auch der kirchlichen Ge-

| | | |
|---|---|---|
| | § 18 (16) | Art. 26 LSO. |
| | § 19 (17) | Art. 28 LSO. |
| | § 20 (18) | Lehnt sich an Art. 29 + 30 LSO an. |
| | § 21 (19) | Art. 31 LSO. |
| | § 22 (20),1 | Art. 32 LSO. |
| | § 22 (20), 2 | Art. 34 LSO. |
| | § 23 (21) | Art. 21 (inhaltl.[ich]) LSO. |
| | § 23 (21), 1+2 | Art. 21, 1 LSO. |
| | § 23 (21), 3 | Art. 33 LSO Bescheide überflüssig wegen häufigerer Tagung. |
| | § 24 (22) | Art. 22 (2. LS Prot. S. 2053 und folgende). |
| | § 24 (22) Ziff. 1 | = Art. 22, Ziff. 3 (LSO – ergänzt). |
| | § 24 (22) Ziff. 2 | = Art. 22, Ziff. 1(LSO – ergänzt). |
| | § 24 (22) Ziff. 3 | (=) Art. 22, Ziff. 2 LSO. |
| | § 24 (22) Ziff. 4 | (=) Art. 22, Ziff. 5+6+ (4) (LSO – ergänzt). |
| | § 25 (23), Ziff. 1 | Art. 22 Ziff. 1 LSO. |
| | § 25 (23), Ziff. 2 | § 75 württbg. Neue Verf.; Art. 190 Ziff. 3 Gem[einde] O.[rdnung] |
| | § 27 (24) | = Art. 23, Abs. 1-3 LSO. |
| | § 28 (25), 3 | Art. 23, 4 LSO und Konst.[orial] Bekanntmachung vom 4.5.1906 Kons.Abl. 14 S. 16. |
| | § 28 (25), 4 | Anders, Art. 23, 6 LSO. |
| | § 29 (26), 1+2 | Geänd.[erter] Art. 35,1 LSO. |
| | § 29 (26), 3 | Im wes.[entlichen] Art. 35, 4-6 LSO. |
| | § 30 (27) | Art. 37 Ziff. 1-3 LSO. |
| | § 31 (28) | Art. 36 LSO. |
| Notverordnungen | § 32 (29) | =Art. 38 mit Änderung. |
| | § 32 (29),2 | § 67 württbg. Verf.Urk. |
| | § 33 (30) | Art. 39 LSO. |
| Kirchenpräsident | | KVO § 4 von 31.10.1918. |
| | § 34 (31) | Neben Verf. §§ 12, 13, 24, 25, 29 neu; Art. 3,6 + 11 Pens.[ions-] Ges.[etz]; Art. 1+8 Anst.[alts] Geistl.[iche]; Art. 1 Witwen-k.[assen]ges.[etz], Art. 14 Disz.[iplinar] G.[esetz]; Art. 2, 3 kirchl. Trauung. |
| | § (33) | § 5 KVO von 31.10.1918. |
| | § (37), 3 | § 8 KVO von 31.10.1918 Abl. 18, S. 267. |

[756] A.a.O., handschriftl. an den Anfang der Erläuterungen zu § 1 gestellt.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

setzgebung“[757] erklärt. An beiden Stellen zeigt sich, dass hier für den Synodus Klärungs- und Handlungsbedarf bestand. Ein eventuell vorliegender aktueller Anlass lässt sich jedoch nicht erkennen. Eher kann man hierin den Ausdruck einer Befürchtung sehen, dass an beiden Stellen in einer mehr oder weniger fernen Zukunft Änderungen angestrebt werden könnten. Beim Namen sollten sie nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wohl aber beim Bekenntnis.

Auffallend ist die Streichung der §§ 4 und 5 auch in den Erläuterungen. Die Erstfassung der Erläuterungen führte noch aus: Das kirchliche Leben spielt sich wesentlich in den Einzelgemeinden ab. Dies wurde in Folge des Wegfalls der beiden Paragraphen – wohl auf Veranlassung des Konsistorialpräsidenten – gestrichen, weshalb nur noch von der Vertretung aller Kirchengemeinden und Kirchengenossen durch die Landessynode die Rede ist.[758] Auf die Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche wirft dies insofern ein eigenartiges Licht, weil die Größe, in der das kirchliche Leben vor allem stattfindet, die Kirchengemeinden, in der Verfassung keine Erwähnung mehr findet.

Dieser Zwiespalt setzt sich bei den Ausführungen zum Thema „Wahlen“ fort. Hier zeigen sich erneut deutliche Spuren der Veränderungen durch den Synodus. War in der Ursprungsfassung noch die Frage von mittelbarer und unmittelbarer Wahl diskutiert und die mittelbare Wahl gegenüber der unmittelbaren favorisiert worden, so verkehrte sich das Bild gegen Ende der Erläuterungen ins Gegenteil. Alle negativen Beispiele, die der Wahl zur Ev. Landeskirchenversammlung entnommen worden waren, wurden aus den Erläuterungen getilgt. So wurde die Wahlbeteiligung von 41,9 % anfangs als „keine sehr grosse“[759] bezeichnet, jetzt zu einer „durchaus günstige[n]“ und die Schattenseiten der Urwahl für beherrschbar erklärt. Am Ende wurde aufgrund des „weitgehenden[s] Interesse[s]“ der unmittelbaren Wahl der Vorzug gegeben.[760] Es gehe schließlich um den Willen und das Vertrauen der Kirchengenossen, denen ein weitreichendes Mitwirkungsrecht eingeräumt werden solle.[761] Es war allerdings nicht so weitreichend, wie es zunächst den Anschein haben mag, denn zu Beginn der Erläuterungen zu § 4 wurde „verfassunggebende“ Versammlung in „verfassungberatende“ umgeändert.[762] Das entspricht zwar der damals gegebenen Gesetzeslage, auf die sich alle Aussagen zur Synode zurückbeziehen, aber auch dem unverkennbaren Bestreben der Kirchenleitung, nicht zu viel Macht bzw. zu viele Kompetenzen an die Synode abzugeben, sondern nur in dem erforderlichen bzw. unvermeidlichen Umfang.

[757] A.a.O., handschriftl. am Schluss der Erläuterungen zu § 1 angefügt.
[758] Vgl. a.a.O., zu § 6 (4), S. 4a.
[759] A.a.O., zu § 6 (4), S. (6). – Dieser maschinenschriftliche Textteil wurde handschriftlich gestrichen.
[760] Vgl. zu den Zitaten und im Allgemeinen a.a.O., zu § 6 (4), S. (6).
[761] Vgl. a.a.O., zu § 6 (4), S. (7).
[762] Vgl. a.a.O., zu § 6 (4), S. (5).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Vor diesem Hintergrund wirkt es fast revolutionär, wenn wenig später zu lesen ist, der Synode werde künftig nicht nur ein Mitwirkungs-, sondern das Gesetzgebungsrecht zukommen.[763] Um die Verwaltung vor zu großen Zugriffen seitens der Synode zu schützen, wurde gleichzeitig betont, sowohl die Verwaltung als auch die Leitung täten ihre Arbeit „selbständig und unter eigener Verantwortung."[764] Dem Landeskirchenpräsidenten wurde ein Suspensivveto zugebilligt mit der Begründung, „dies [dürfe] im Interesse der Stetigkeit der Entwicklung nicht dahin führen, dass gesetzgeberische Mehrheitsbeschlüsse der Synode unter allen Umständen Gesetz werden."[765]

Erwähnenswert für das Verständnis des Gesetzes ist auch, dass der Begriff „kirchliche Bücher" handschriftlich näher definiert wurde. Darunter sind demnach zu verstehen „Kirchenbuch, Katechismusanliegen, Konfirmationsbuch, Gesangbuch, Choralbuch, Spruchbuch."[766] Hierin sah man offensichtlich das kirchlich-theologische Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg niedergelegt.

Beachtenswert sind die Überlegungen des Berichterstatters zur Frage eines absoluten Vetos der Kirchenleitung in Lehr- und Glaubensfragen. Dieses Recht, so das Gegenargument der Kritiker, werde „lediglich Lehrstreitigkeiten […] zur Folge haben, die […] im höchsten Grade unerwünscht wären."[767] Vermutlich wurde deshalb der ganze Abschnitt aus den Erläuterungen gestrichen und darauf verwiesen, dass das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit eine genügende Sicherheit dafür gebe, dass begründete Einwendungen beachtet würden.[768]

Wie heikel die Frage der Lehr- und Glaubensfragen war, zeigt auch die Scheu vor jeglicher Parteibildung in der Kirche. Im Umfeld der Wahl des Landeskirchenpräsidenten wurde auch das nordamerikanische Wahlmännersystem diskutiert, dann aber mit Verweis auf die Parteibildung verworfen, die „auf kirchlichem Gebiet zu bedenklichen Kämpfen dogmatischer Richtungsunterschiede führen könnte."[769] Einige Seiten davor hieß es zu der Frage, ob das Leitungsamt ein Bischofsamt sein solle oder nicht: „Auch die Richtungsunterschiede in der evangelischen Kirche könnten einem solchen Amt und damit der Kirche überhaupt leicht zum Schaden werden."[770] All das belegt nun aber gerade die vorhandenen Richtungsunterschiede in der Kirche und die Scheu, sie offen und offensiv anzugehen. Durch das vorgeschlagene Erfordernis einer Zweidrittelmehr-

[763] Vgl. a.a.O., zu § 23 (21), S. (10 (11)), ebs. § 28 (25), Abs. 1 und 2.
[764] A.a.O., zu § 23 (21), S. (10 (11)).
[765] A.a.O., zu § 28 (25), Abs. 1 und 2.
[766] A.a.O., zu § 25 (23), Ziff. 1 Ende (handschriftl. Ergänzung), S. 13. – Als kirchliche Bücher gelten demnach „diejenigen Bücher, die nach ihrem Inhalt von den verfassungsmäßigen Organen der Landeskirchen in maßgebender Weise festgestellt u. herausgegeben werden."
[767] A.a.O., zu § 28 (25), Abs. 1 und 2.
[768] Vgl. ebd.
[769] A.a.O., zu § (34), Abs. 1.
[770] A.a.O., III. Landeskirchenpräsident, S. 20.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

heit scheint eine möglichst „friedliche“ Lösung ohne großes Aufheben gelungen zu sein. Es war ein gemeinsamer Nenner, wenn auch um den Preis, dass es der kleinste gemeinsam mögliche war. Er war mit ein Grund für den Vorschlag, das oberste geistliche Amt bei den Prälaten zu belassen und damit auf mehrere Schultern zu verteilen und in unterschiedliche Richtungen zu vergeben, so dass auch hier ein „Interessensausgleich“ gegeben war. Für die Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche ist das ein sehr bedeutsamer Punkt, da eine konkretere Bestimmung vorhandene Richtungsunterschiede hätte zutage treten lassen, was hier und in Bezug auf die Lehrzuchtordnung der Landeskirche nicht gewünscht war.

Die ursprüngliche Fassung, derzufolge die Mitglieder des Synodalausschusses bei Beratungen mit dem Landeskirchenrat als außerordentliche Mitglieder hinzutreten könnten, wurde korrigiert. Indem sie zu stimmberechtigten Mitgliedern erklärt wurden,[771] erhielt der Ausschuss die bereits von Konsistorialrat Schauffler geforderte Aufwertung.

An der Kirchenspitze sollte nach Meinung der Mehrheit eine Einzelperson stehen. Maßgebliche Aufgaben wie Stellenbesetzungen und Verlautbarungen sollten jedoch in der Verantwortung eines Kollegiums bleiben, dem der Landeskirchenpräsident angehören und vorstehen sollte. Die Repräsentanz der Kirche aber sollte ihm allein vorbehalten sein, wobei bewusst offenbleiben sollte, ob er Geistlicher sein sollte oder nicht. Die Wahlversammlung sollte vielmehr je nach Notwendigkeit und Bedürfnis der Zeitverhältnisse entscheiden können, wer am geeignetsten wäre, die Kirche nach der rechtlichen wie der politischen Seite hin zu vertreten.[772] Eine Entscheidung in der Prälatenfrage war damit jedoch nicht verbunden, wie die Bemerkungen zu § 39 (35) zeigen.[773] Für den Landeskirchenrat wurde aber festgelegt, eine Geschäftsordnung habe die kollegial zu verantwortenden Aufgaben von den nicht kollegial zu verantwortenden abzugrenzen.[774]

Im Ergebnis sollten die verschiedenen Kräfte in der Kirche so gegeneinander ausbalanciert werden, dass sich die Gesamtsituation am Ende als befriedet darstellte. Die Synode sollte so stark wie nötig werden, die Kirchenspitze so stark wie möglich. Theologische Fragestellungen – auch die Frage des Bekenntnisses – versuchte man über die Vorgabe einer Zweidrittelmehrheit aus der Diskussion herauszuhalten bzw. so den Einigungsdruck zu erhöhen. Die Frage nach Wahrheit und Richtigkeit kam dabei so gut wie nie in den Blick.[775] Das lässt fragen, ob Ausein-

[771] Vgl. a.a.O., zu § 29 (26) und § 43 (38).
[772] Vgl. a.a.O., zu § 34 (31).
[773] Vgl. a.a.O., zu § 39 (35).
[774] Vgl. a.a.O., zu § 44 (39).
[775] Nach Ansicht Eberhard Jüngels hat die Kirchenleitung die Wirklichkeit der Kirche an der Wahrheit des Evangeliums zu messen. Als Voraussetzung hierfür sieht er die Erkenntnis der Wahrheit und deren Umsetzung in geltende Lehre. Vgl. Jüngel: Kirchenleitung, ZThK 91, S. 198 – Ähnlich drückt es Gerhard Grethlein aus, für den in der Kirche immer geistlich zu entscheiden ist und es deshalb bei der Synode wie der Kirchenleitung darauf ankommt, nicht neue Wahrheiten zu erfinden, sondern die alte Wahrheit zu entfalten. Vgl. Grethlein: Synode, S. 238.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

andersetzungen über die Lehre ohne eine entsprechende Lehrautorität überhaupt möglich sind bzw. wie vor einem solchen Hintergrund eine Lehrzuchtordnung, die man trotz dieser erkennbaren Spannungen hinsichtlich der Lehre für wichtig hielt, in die Praxis umgesetzt werden kann.

### 3.7.4 Der verabschiedete Entwurf und die Zeit bis zur Beratung in der Landeskirchenversammlung

Die geschilderten Beratungen zeigen, wie asynchron das kirchliche Verhalten, aber auch die kirchliche Situation war. Obwohl die ursprüngliche Rechtsordnung nicht mehr bestand – im staatlichen Bereich hatte eine Revolution stattgefunden –, handelten Staat und Kirche in ihrem Miteinander weiter so, als habe es diese nicht gegeben und die alte Rechtsordnung bestehe weiter. Entsprechend wurde nach den alten Ordnungen verfahren und dem Ministerium mit Schreiben vom 15. Sept. 1919 der Entwurf zur Einsichtnahme vorgelegt. Dabei wurde angemerkt, der größere Teil könne wohl rasch in Kraft treten, bei einzelnen Bestimmungen aber müsse dies eventuell auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Details ließen sich auf dem Verordnungsweg regeln. Am selben Tag wurde der Verfassungsentwurf laut diesem Schreiben auch der Landessynode übergeben[776] und – entsprechend der Bitte von Prof. Ostertag vom 10. Jul. 1919 – auch dem Deutschen Sprachverein.[777] Offiziell wurde damit dokumentiert, dass die Vorbereitungsarbeiten für die Verfassung abgeschlossen waren und der eigentliche Verabschiedungsprozess eingeleitet war. Ausnahme in dieser Abfolge von Aktivitäten war die Übergabe des Entwurfs an den Deutschen Sprachverein. Doch gerade mit dieser Ausnahme von der Regel sollte sichergestellt werden, dass das Gesetz eine möglichst klare deutsche Fassung erhielt.

Vorausgegangen war einer Randnotiz auf dem Schreiben vom 15. Sept. 1919 zufolge eine neuerliche Sitzung des Synodus am 10. Sept. 1919, in der die Änderungsvorschläge der Ev. Kirchenregierung im Wesentlichen angenommen worden waren.[778] Was aber heißt „im wesentlichen“?

### 3.7.5 Die Endredaktion des Entwurfs durch Kirchenregierung und Synodus

Vergleicht man den am 25. Jul. 1919 handschriftlich abgeänderten Entwurf mit dem, der der Ev. Landeskirchenversammlung als Beilage 2 übergeben wurde, zeigen sich an ihm nicht nur redaktionelle Veränderungen, sondern auch inhaltlich deutliche Abweichungen. Das fängt schon bei

[776] Vgl. Konsistorium vom 15. Sept. 1919. – Vgl. dazu auch Mosthaf vom 15. Sept. 1919, Nr. 61, in dem er die Genehmigung der Ev. Kirchenregierung erteilte.
[777] Vgl. Konsistorium vom 15. Sept. 1919, Rückseite an Prof. Otto Ostertag.
[778] Vgl. Kirchenreg. vom 15. Sept. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

§ 1 an. Hier wurde der komplette Schlussteil von „Diesem Evangelium zu wirksamer Entfaltung […]“ an bis zum Ende gestrichen. Er hatte die Zielrichtung kirchlichen Handelns in etwas pathetische Worte gefasst und die Bekenntnisgrundlage präzisiert.[779] Der Mehrheit im Synodus war das offenbar der Zeitlage nicht gemäß bzw. eine Festlegung, der man so nicht zustimmen zu können meinte.

§ 2 – nach dem alten Entwurf § 3 – erhielt eine neue Fassung, an der sich die Spuren der zwischenzeitlich verkündeten neuen Reichsverfassung ablesen lassen. Gemäß Art. 137,5 WRV definierte sich die Kirche sogleich als „Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig ordnet und verwaltet“.[780] Dass man dabei tatsächlich auf die neue Reichsverfassung zurückgriff, zeigt der Blick in die Erläuterungen, in denen der obige Artikel explizit genannt wird.[781] Vorher war von diesem Körperschaftsstatus nicht die Rede, und die Selbständigkeit sollte auch nur im Rahmen der staatlichen Gesetze ausgeübt werden. Der Bedeutung dieser auf den ersten Blick eher unauffälligen Veränderung von den „staatlichen“ hin zu den „für alle geltenden“ Gesetzen zeigt die bereits oben erwähnte Erklärung Gröbers, derzufolge Ausnahme-, sprich Verbotsgesetze für die Kirche ausgeschlossen werden sollten.[782] Diese wären bei der Formulierung innerhalb der „staatlichen“ Gesetze durchaus möglich gewesen. Außerdem wurden die von Konsistorialpräsident von Zeller gestrichenen §§ 4 und 5 in den § 2 integriert.[783]

Der ursprüngliche § 2 wurde zu § 3 und stimmt inhaltlich mit der am 25. Jul. 1919 revidierten Fassung überein. Insofern ist nur die Umstellung erwähnenswert.

In § 7 wurden die Absätze 2 und 3 komplett gestrichen. Sie hatten das Thema „Wahleinsprachen“ zum Inhalt, die man offenbar nicht per Verfassung geregelt haben wollte.[784]

Das Amtsgelübde in § 15 wurde deutlich umgestaltet.[785] Man strich die Worte „meine Pflicht“, ersetzte das „evangelische Bekenntnis“ durch „das Evangelium“ und ergänzte es durch die Worte „wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist und durch die Reformation dem Glaubensverständnis neu erschlossen wurde“. Man könnte darin eine Präzisierung des evangelischen Bekenntnisses sehen oder mit den Kritikern eine Aufweichung desselben, weil man bewusst auf den Gebrauch des Begriffs „Bekenntnis“ verzichtet hatte.[786] Zudem hatte man die Worte „dass

[779] Vgl. [KVG]: Durchschrift und [KVG]: Beilage 2, S. 1, § 1; vgl. zur Bekenntnisfrage auch 2.3.5.
[780] [KVG]: Beilage 2, S. 1, § 2.
[781] Vgl. a.a.O., S. 14, WRV Art. 137.
[782] Vgl. Nationalversammlung, Bd. 336, S. 383.
[783] Vgl. [KVG]: Beilage 2, S. 1, § 2 letzter Satz.
[784] Vgl. [KVG]: Durchschrift, S. 2f, § 7 und [KVG]: Beilage 2, S. 2, § 7.
[785] Vgl. a.a.O., S. 3, § 15.
[786] Vgl. hierzu 2.3.5.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ich meine Pflicht […] zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde gewissenhaft erfüllen […] werde“ ersetzt durch „dass ich […] die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten […] werde“. [787] Die Pflichterfüllung wurde also durch die unverbindlichere Begrifflichkeit deutlich abgemildert, denn „im Auge behalten“ ist eher ideell zu verstehen, während „meine Pflicht erfüllen“ recht konkret und verbindlich klingt.

Beachtenswert sind in § 18,2 die Ergänzungen die Wahlmodalitäten betreffend.[788] In § 19 wurde „jederzeit“ eingefügt und so dem Landeskirchenpräsidenten samt seinen Bevollmächtigten ein sofortiges verfassungsmäßig garantiertes Rederecht ermöglicht.[789] In § 21,2 strich man die Festlegung auf zwei oder drei Jahre und flexibilisierte so den zeitlichen Rahmen des Haushaltsrechts.[790] Dem entgegengesetzt ist die Ergänzung von § 22,1 Ziff. 1, die die Grundsätze über die Organisation kirchlicher Ämter zu einem Teil der gesetzgeberischen Zuständigkeit der Synode erklärt und sie damit aus der alleinigen Zuständigkeit der Oberkirchenbehörde ausgliedert.[791] § 24 präzisiert die Voraussetzungen für die Einbringung von Gesetzen. Dem Landeskirchenpräsidenten wurde die Vorberatung durch den Landeskirchenrat vorgeschrieben, bei der Synode die Unterzeichnung eines Initiativantrags von mindestens 15 Mitgliedern.[792] Im nächsten Paragraphen wurde die Vorschrift der Zweidrittelmehrheit für die Annahme eines zurückgewiesenen Gesetzes gestrichen und § 22,1 Ziff. 5 vom Suspensivveto des Landeskirchenpräsidenten ausgenommen.[793] Zusammengenommen ergibt sich hieraus eine erhebliche Steigerung der Macht der Synode und dazu korrespondierend eine Machtminderung des Landeskirchenpräsidenten. Fast hat man den Eindruck, als habe man dies im Gegenzug wieder korrigieren wollen, indem man den Synodalausschuss auf fünf Mitglieder begrenzte, von denen drei ihm kraft Amtes angehören sollten und nur zwei von der Synode zu wählen waren. Um den weltlichen Abgeordneten die Mehrheit zu garantieren, wurde die Mindestzahl von drei weltlichen Abgeordneten festgeschrieben.[794] Die Stellvertretungsregelung für den Synodalpräsidenten, Absatz 3, wurde ganz fallengelassen, da zuvor seine beiden Stellvertreter kraft Amtes zu Ausschussmitgliedern erklärt worden waren. So wurde der frühere Absatz 4 zu Absatz 3. In ihm wurde entsprechend der Reduktion der Zahl der Ausschussmitglieder auch die der Ersatzleute vermindert und insofern die Konsequenz aus den Veränderungen in Absatz 2 gezogen.[795] Ganz anders ist die kaum wahrnehmbare

[787] Vgl. [KVG]: Durchschrift, S. 4, § 15,1 (17) und [KVG]: Beilage 2, S. 3, § 15,1.
[788] Vgl. [KVG]: Durchschrift, S. 5, § 18,2 und [KVG]: Beilage 2, S. 4, § 18,2.
[789] Vgl. a.a.O., S. 4, § 19.
[790] Vgl. a.a.O., S. 5, § 21,2.
[791] Vgl. a.a.O., S. 5, § 22.
[792] Vgl. a.a.O., S. 6, § 24.
[793] Vgl. a.a.O., S. 6, § 25,2.
[794] Vgl. a.a.O., S. 6, § 26,2.
[795] Vgl. a.a.O., S. 7, § 26,3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Veränderung in § 32 zu bewerten. Hier fehlen plötzlich in Absatz 1 die Worte „und führt die Dienstaufsicht über den L[andes]K[irchen]R[at] und seine Mitglieder.“[796] Eine Vorschrift dieser Art taucht im Ganzen des bei der Synode eingereichten Verfassungsentwurfs nicht mehr auf. Man kann dies als radikale Durchsetzung des Kollegialprinzips sehen, wonach der Landeskirchenpräsident wirklich nur noch Primus inter pares ist. Damit wurde jedes Mitglied des Landeskirchenrats ein kleiner König und in seinem Tun und Handeln unangreifbar, es sei denn über eine nach § 37,3 mögliche Dienstaufsichtsbeschwerde. Eine Dienstaufsicht im ursprünglichen Sinn jedoch war nicht mehr vorgesehen, was als eine gewaltige Einschränkung der bisher dem Landeskirchenpräsidenten zugedachten Kompetenzen betrachtet werden muss. Da mutet es fast wie ein Trostpflaster für den Landeskirchenpräsidenten an, wenn am Ende in § 32 ergänzt wurde „jedoch nicht im Widerspruch mit der Stimme des Landeskirchenpräsidenten.“[797] Dieses Vetorecht des Präsidenten bezieht sich allerdings nur auf die Verabschiedung von Entschließungen. Gänzlich gestrichen wurde § 32 Abs. „3.“[798] Hintergrund war wohl die Abänderung von § 34,3, in dem verfügt wurde, nach § 32,1 seien für den Landeskirchenpräsidenten Vertreter aus der Zahl der Mitglieder des Landeskirchenrats zu bestellen.[799] Damit vertrat im Verhinderungsfall nicht mehr wie ursprünglich geplant das gesamte Kollegium den Landeskirchenpräsidenten, sondern ein vorher vom Landeskirchenausschuss und nicht vom Kollegium des Landeskirchenrats bestimmter Vertreter.

Zusammengefasst ist die Formulierung, der Entwurf sei „im wesentlichen“ angenommen, also recht euphemistisch gewählt. Es ist spannend, vor diesem Hintergrund noch einmal zu überprüfen, welchen Niederschlag die Veränderungen in den Begründungen gefunden haben.

### 3.7.6 Die Endredaktion der Erläuterungen durch Kirchenregierung und Synodus

In der Begründung des Eingangsabsatzes „I. Die Landeskirche“ wurde der Schlusssatz mit Bezug auf die neue Verfassung um die Worte ergänzt: „Der Begriff Landeskirche schließt nicht in sich die Eigenschaft einer Staatskirche.“[800] Auch bezüglich der Bekenntnisfrage wurden die Erläuterungen erweitert und mit Verweis auf § 22 betont, diese sei nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung, aber im evangelisch-lutherischen Sinn zu verstehen.[801]

Die Veränderungen bei den §§ 2 und 3 ergeben sich aus dem oben Gesagten.

[796] Vgl. a.a.O., S. 8, § 32,1.
[797] A.a.O., S. 8, § 32,1.
[798] Abs. 3 ist ein Schreibfehler. Eigentlich müsste es hier 4 heißen, da der vorherige Absatz schon die Ziffer 3 trägt.
[799] Vgl. [KVG]: Durchschrift, S. 4 a (handschriftl. Änderung) und [KVG]: Beilage 2, S. 8, § 34,3.
[800] A.a.O., S. 13, § 1.
[801] Vgl. a.a.O., S. 14, § 1.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Die Streichung der Absätze 2 und 3 in § 7 findet in der gedruckten Version der Erläuterungen keinerlei Erwähnung.[802] Das Thema möglicher Wahleinsprachen, ob gegen die Wahl insgesamt oder in Teilen, wurde also aus der Verfassung ausgegliedert. Da die Erläuterungen hierfür keine Begründung liefern, lässt sich über die Gründe nur spekulieren.

Verzichtet wurde auch auf den handschriftlich eingefügten Schlusssatz zu § 18 „Eine zwei Drittelmehrheit ist für die Wahl des L[andes]K[irchen]präsidenten durch den in § 34 vorgesehenen Wahlkörper vorgeschrieben." Damit wurde auch hier eine relative Mehrheit möglich.[803] Die Veränderung in § 19 fand in den Erläuterungen keinen Niederschlag. Ebenfalls kommentarlos wurde die Frage der Geltungsdauer eines Haushaltsplans an den Gesetzestext angeglichen.[804] Die Organisation der Ämter, die entgegen der ursprünglichen Fassung (wieder) aufgenommen wurde, wurde mit dem Zusatz versehen, dass „damit nicht gesagt sein [soll], dass für jede Stellenänderung ein Gesetz erforderlich sei, dies trifft vielmehr nur bei weittragenden Organisationsänderungen zu."[805]

Beachtlich ist in § 24, dass dort in der Erstfassung speziell die Behandlung von Initiativgesetzentwürfen der Synode Thema war, welche durch die Geschäftsordnung der Synode geregelt werden sollte, jetzt aber ausschließlich von Gesetzentwürfen der Kirchenleitung die Rede ist, über die dem Landeskirchenpräsidenten die Entscheidung zugewiesen wird.[806] Im Blick auf die Initiativgesetzentwürfe der Synode hatte man offenbar mit dem Gesetzestext eine Lösung gefunden, die nicht weiter kommentiert zu werden brauchte.

Auch die Formulierung im Fall der nochmaligen Beratung eines zurückgewiesenen Gesetzes erfuhr eine deutliche Akzentverschiebung. Lautete die ursprüngliche Fassung „Durch das Erfordernis der 2/3Mehrheit bei der zweimaligen Beratung scheint eine genügende Sicherheit dafür gegeben, dass […]", wurde jetzt formuliert „Bei der zweiten Beratung in der Synode, die nicht früher als ein Jahr nach der erstmaligen Beschlußfassung stattfinden soll, darf vorausgesetzt werden, dass […]."[807] Die Hürde der Zweidrittelmehrheit wurde also durch die Vorschrift einer Karenzzeit von einem Jahr ersetzt. Nach deren Ablauf sollte die einfache Mehrheit zur neuerlichen Verabschiedung des Gesetzes genügen.

In punkto Landeskirchenausschuss überrascht die Tatsache, dass man der Synode gegenüber die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf „wie bisher […] fünf festgesetzt" hat. Es findet sich

[802] Vgl. a.a.O., S. 17, § 7.
[803] Vgl. a.a.O., S. 20, § 18.
[804] Vgl. a.a.O., S. 20, § 21, Abs. 1 und 2.
[805] A.a.O., S. 21, § 22,1, Ziff. 1.
[806] Vgl. a.a.O., S. 22f, § 24.
[807] A.a.O., S. 23, § 25,2.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

nicht einmal der Hauch einer Andeutung, dass zwischen Landeskirchenrat und Synodalausschuss im Fall von gemeinsamen Beratungen ursprünglich an eine Parität gedacht war. Man führte vielmehr pragmatische Gründe an, um die Zahl von fünf zu rechtfertigen und möglichst auf dem bisherigen Niveau zu halten.[808]

Auch das Thema „Dienstaufsicht“ wurde kommentarlos aus dem Gesetz entfernt. Dass der Landeskirchenausschuss aber mit Stimmenmehrheit seine Entscheidungen treffen sollte, jedoch nicht gegen die Stimme des Landeskirchenpräsidenten, wurde ausdrücklich aufgenommen und mit dessen Stellung begründet. Ansonsten aber sollte mit diesen Korrekturen wohl das Kollegium des Landeskirchenrats gestärkt werden und ohne Dienstaufsicht arbeiten dürfen.[809]

Die Begründung zu § 34 enthält eine weitere „Neuerung“, die dem Gesetzestext selbst nicht zu entnehmen ist. Der Landeskirchenpräsident soll danach nicht „nur“ wie ursprünglich formuliert ein Gegengewicht zur Synode sein, sondern ein „ausgleichendes Gegengewicht […] [im Blick auf] Schwankungen, die aus Beschlüssen einer periodisch der Neuwahl unterworfenen und den wechselnden Einwirkungen von Parteien und Richtungen zugänglichen Synode entstehen können.“[810] Die mögliche Konfrontation, die in dem Wort Gegengewicht mit angelegt ist, wird also in eine Vermittlerrolle umgewandelt. Gleichzeitig werden Landeskirchenpräsident und Landeskirchenausschuss über Absatz 3 in ihrem Verhältnis zum Landeskirchenrat gestärkt, da ihnen die Benennung der Stellvertreter des Landeskirchenpräsidenten zugesprochen und dem Landeskirchenrat die Vertretung entzogen wird.[811]

### 3.7.7 Nachträgliche Ergänzung des Entwurfs durch die Kirchenregierung

Dass noch ein wichtiger Zusatz nachgereicht wurde, wird einem erst durch den Antrag des Konsistorialpräsidenten bei der Ev. Kirchenregierung bewusst. Ihr gegenüber forderte er, der Satz „Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung“[812] müsse aus den Erläuterungen ins Gesetz selbst übernommen werden. Konkret dachte er an § 22, wo diese Feststellung zu Absatz 2 werden und damit Art. 22 der Landessynodalordnung aufnehmen sollte. Dies begründete er mit der Neufassung des Gelübdes, in der sehr bewusst auf die Erwähnung des Bekenntnisses verzichtet worden war, was „die Befürchtung entstehen [lassen] könnte, man wolle das Bekenntnis sachte beiseite schieben.“[813] Seinem Anliegen stimmte die Ev. Kirchenregierung am 20. Sept.

[808] Vgl. a.a.O., S. 24, § 26.
[809] Vgl. a.a.O., S. 26f, § 32.
[810] A.a.O., S. 28, § 34.
[811] Vgl. a.a.O. S. 29, § 34,3.
[812] Konsistorium vom 19. Sept. 1919.
[813] Ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

1919 einstimmig zu, wodurch es noch vor Drucklegung der Beilage 2 ganz selbstverständlich in diese eingearbeitet werden konnte.

### 3.7.8 Die Reaktion des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens

Das Ministerium nahm zu dem Schreiben der Oberkirchenbehörde am 29. Sept. 1919 Stellung,[814] – vier Tage nach Verabschiedung der endgültigen Verfassung für den freien Volksstaat Württemberg und damit auf der Basis einer jetzt verlässlichen Rechtsgrundlage.

Der Entwurf der Kirchenverfassung wurde in diesem Schreiben nicht (mehr) bewertet, sondern nur zur Kenntnis genommen und eine mögliche zeitliche Abfolge für die Entflechtung von Staat und Kirche genannt. Zuerst müsse der Verfassungsentwurf verabschiedet werden. Dann erfolge die Aufhebung des staatlichen Charakters des Ev. Konsistoriums und schließlich die Aufhebung des Reversaliengesetzes von 1898. Über die Dauer dieser Phase wurde nichts gesagt, nur dass man eine baldige Inkraftsetzung der neuen Kirchenverfassung ermöglichen wolle.

Für die Übergangszeit wurde festgehalten: Zu allen finanzwirksamen Gesetzen, für die eine Staatsleistung erwartet werde, sei die staatliche Zustimmung erforderlich. Namentlich aufgeführt wurden die §§ 34,2 Satz 1 und 35,4 sowie 22 Nr. 4 und 34, 2 Satz 2. Es sind die Paragraphen, die vor allem das Gehalt von Landeskirchenpräsident und Landeskirchenrat betreffen sowie deren Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, aber auch die der Geistlichen und sonstigen Beamten. Hier hatte die Kirche nicht nur Mitteilung über geplante Veränderungen zu machen, sondern vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sowie vom Finanz- und Staatsministerium die Genehmigung einzuholen sowie die Anerkennung des Landtags. Für geplante finanzrelevante Beschlüsse wurde also ein langwieriger Weg durch die Instanzen vorgegeben, in verkürzter Form auch für die Ersatzleistungen an die Synodalen. Die von Synodalen beantragte Einberufung der Synode (§ 12,1 Satz 2) wurde ebenfalls unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt und die Aufstellung des Haushaltsplans, die Rechnungs- und Vermögensprüfung (§ 21,2) sowie eine mögliche Aufnahme von Darlehen (§ 23 Nr. 2) begrenzt. Von einer freien Kirche in einem freien Staat konnte also keine Rede sein, besonders nicht während der Übergangszeit.

Zu den „dienstrechtlichen Verhältnissen“ wurde angemerkt, unter ihnen seien ausdrücklich nicht die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und Beamten zu verstehen.[815] Warum diese ausgeschlossen wurden und wo diese geregelt waren bzw. auf welcher Rechtsgrundlage, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

[814] Vgl. Ministerium vom 29. Sept. 1919.
[815] Vgl. a.a.O., S. 2.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Das Disziplinarrecht wurde ebenfalls einem staatlichen Zustimmungsvorbehalt unterworfen, ebenso finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden und -genossen. In Sachen Disziplinarrecht wurde auf das Gesetz vom 18. Jul. 1895[816] verwiesen; seine Regelungen bzw. seine Gültigkeit wurde fortgeschrieben. Zu den anderen Punkten sollte Näheres in den Ausführungsgesetzen zu Art. 137 der Reichsverfassung gesagt werden.[817]

Die Antwort des Ministeriums zeigt deutlich, dass die Rede von der Entkoppelung von Kirche und Staat populär war, die Umsetzung aber schwierig, vielleicht sogar von staatlicher Seite gar nicht wirklich gewollt. Man könnte vermuten, dass dahinter die Überzeugung stand, im Verbund mit dem Staat habe man die Kirche besser unter Kontrolle, worauf man nicht unbedingt verzichten wollte. Denn wie sollte man die „Fürsorgepflicht des Staates" für die Kirchengemeinden und -genossen sonst verstehen? Jeder hätte sich bereits nach damaligem Recht ohne weiteres aus der Kirche verabschieden und so von einer Überbelastung durch die Kirche befreien können. Dass davon Gebrauch gemacht wurde, belegen die einschlägigen Statistiken. Die Zahl der Kirchenaustritte stieg von 332 (1918) auf 1203 (1919),[818] 2098 (1920), 2962 (1921)[819] und schließlich auf 5672 (1922).[820] Als Beleg für eine finanzielle Überbelastung der Kirchengenossen kann das aber nicht angesehen werden, denn die Landeskirchensteuer wurde erst ab 1924 erhoben. Da der finanzielle Bedarf aber nicht eindeutig absehbar war, versuchte man sich überdies recht sachte an den richtigen Steuersatz heranzutasten.[821]

### 3.7.9 Rückmeldung des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins[822]

Prof. Ostertag meldete nach Beratung mit seinem Ausschuss der Kirchenleitung zurück: Der Text selbst habe eine klare Sprache. Änderungsbedürftig aber erschien ihm als erstes der Begriff „Synode" (§ 2). Er sollte durch „Kirchentag" ersetzt werden. Für den „Präsidenten" (§ 16) schlug er den Begriff „Vorsitzender" vor, für „Organisation" (§ 22,1) „Gefüge" oder „Gestaltung", für „Normen" (§ 22,4) „Bestimmungen", für „finanzielle" Belastung (§ 22,5) „geldliche" Belastung oder „Geldbelastung", für „Kollegium" (§ 35,2) „Körperschaft", für „Konfession" (§ 40,3) „Bekenntnis" und schließlich für „Kirchenpräsident" am ehesten „Kirchenvorsteher" oder „Kirchenvorstand". „Für […] Prälat, Dekan weiß der Sprachverein keine völlig deckende Benennung; wir würden es aber begrüßen, wenn sich für eine deutsche Volkskirche deutsche, volkstümlichere

[816] Vgl. Gesetz betreffend Behandlung dienstlicher Verfehlungen, Abl. 12, S. 233-235.
[817] Vgl. Ministerium vom 29. Sept. 1919, S. 2.
[818] Vgl. Statistik 1918 und 1919, Abl. 19, S. 343.
[819] Vgl. Statistik 1920 und 1921, Abl. 20, S. 173.
[820] Vgl. Statistik 1922, Abl. 20, S. 352.
[821] Vgl. Haushaltsplan, Begründung zu § 1, S. 2.
[822] Vgl. Ostertag vom 1. Okt. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Namen finden ließen,“[823] bemerkte er zum Schluss. Dies sagt einiges über den Geist der Zeit. Man war sichtlich um seine deutsche Identität bemüht. – Die übrigen Notizen sind redaktionelle Verbesserungsvorschläge zur Klarheit des Textes ohne den so eben angemerkten ideologischen Hintergrund.

## 3.8 Württemberg und die evangelischen Kirchen in Deutschland

### 3.8.1 Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss (DEKA) von Mai bis September 1919

Mit Schreiben vom 7. Mai 1919[824] setzte Konsistorialpräsident von Zeller die Mitglieder der Ev. Kirchenregierung offiziell über den Gedanken eines Deutschen Evangelischen Kirchentags in Kenntnis. Er betonte, dieser solle aus drei Gruppen – Vertretern der Kirchenregimente, der Landessynoden, der ev.-kirchlichen Gemeinschaften – entsprechend dem Beschluss der Vorkonferenz am 27. und 28. Febr. 1919 zusammengesetzt sein und damit anders als der bisherige rein kirchenbehördliche Deutsche Evangelische Kirchenausschuss. Auf das bereits erwähnte Protokoll nahm er ausdrücklich Bezug – möglicherweise war es seinem Schreiben angeschlossen. Er betonte weiter, dass Vertreter Württembergs mitberaten und -beschlossen hätten. Namentlich erwähnte er Stadtdekan Theodor Traub. Auch wies er nachdrücklich auf die weiterhin garantierte Unabhängigkeit der Landeskirche hin. Ziel sei es, für den deutschen Protestantismus eine einheitliche, rechtlich geordnete Gesamtvertretung zu schaffen, um das Gewicht seiner Stimme zu erhöhen. Das angedachte Gremium sollte ca. 200 bis 250 Abgeordnete umfassen und möglichst noch im Lauf des Sommers zusammentreten.

Mit diesem Schreiben wollte er für den Kirchentagsgedanken werben, aber auch deutlich machen, dass die Landeskirche an maßgeblicher Stelle in die Vorarbeiten eingebunden war, also nichts über ihren Kopf hinweg entschieden und geplant wurde und ihre Selbständigkeit in keiner Weise gefährdet war. Die Aufgaben des Vorbereitungsausschusses definierte er in der Weise, dass er eine Wahlordnung und eine vorläufige Tagesordnung zu erarbeiten habe.

Auf einer weiteren Sitzung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hatte man im Juni Dresden als Ort und Anfang September als Zeit des geplanten Kirchentags festgelegt, worüber der Konsistorialpräsident mit Schreiben vom Juli 1919[825] informierte und seitens des Kirchenregiments Prälat von Stahlecker und sich selbst als Delegierte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag vorschlug. Den Landessynodalausschuss bat er, vier synodale Vertreter zu be-

[823] A.a.O., S. 2.
[824] Vgl. Konsistorium vom 7. Mai 1919.
[825] Vgl. Zeller vom 8. Jul. 1919, handschriftl. Anmerkungen vom 9. Jul. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

nennen. Was hier vergleichsweise eindeutig und bestimmt formuliert ist, liest sich im o.g. Schreiben etwas zurückhaltender und vorsichtiger. Man war sich angesichts der Zeitverhältnisse nicht ganz sicher, ob sich der Plan wirklich so realisieren lassen würde. Das Schreiben aber belegt, dass die Arbeiten bezüglich einer engeren Zusammenarbeit der Landeskirchen nicht ruhten. Man war vielmehr gewillt, die Pläne in die Tat umzusetzen.

### 3.8.2 Erster Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT) in Dresden

Dass aus den Plänen Wirklichkeit wurde, lässt sich dem Amtsblatt[826] entnehmen. Der abgedruckte Erlass des Konsistoriums bestätigt, dass der Kirchentag in der geplanten Form stattfand. Das Ergebnis der Beratungen findet sich in fünf Kundgebungen wieder.

Die erste war an das deutsche evangelische Volk gerichtet und versuchte, das Selbstverständnis des Kirchentags zu umschreiben sowie die Zielsetzung seiner Arbeit, dem deutschen Protestantismus eine Stimme zu geben und unabhängig von Klassengeist und Wirtschaftsform tätig zu sein. Gleichzeitig betonte sie die große Bedeutung des Evangeliums für den Einzelnen wie für das Volk und verband damit einen Aufruf zum Neuanfang und zur Rückbesinnung auf die Reformation sowie zur Einigkeit untereinander.[827]

Die zweite Kundgebung die Aburteilung des Kaisers betreffend ist Ausdruck des verletzten Volksempfindens und der Schmach, die ein Großteil des Volks mit Blick auf den Versailler Friedensvertrag empfand. Die Rebellion dagegen ist hier in Worte gefasst und zeigt, wie sehr man in kirchlichen Kreisen mit dem Kaiserhaus und der Monarchie verbunden war.[828]

Als dritte Kundgebung verabschiedete man eine Grußadresse an die deutschen Kriegsgefangenen als Zeichen des Gedenkens und der Verbundenheit, aber auch der Hoffnung auf baldige Heimkehr.[829]

Mit der vierten Kundgebung versuchte man, den evangelischen Gemeinden in den abzutretenden Gebieten der übermächtigen Gewalt zum Trotz zu signalisieren, dass das Band des Glaubens untrennbar erhalten bleibe. Für ihre Religions- und Bekenntnisfreiheit einzutreten, werden alle Christen im In- und Ausland aufgerufen.[830]

Auch die fünfte Kundgebung zur deutschen evangelischen Heidenmission klingt dramatisch. Man fürchtete ihre Zerstörung sowie ihre totale Entrechtung. Den ausländischen Christen, die

[826] Vgl. Kundgebungen, Abl. 19, S. 93-97.
[827] Vgl. a.a.O., S. 93f.
[828] Vgl. a.a.O., S. 95.
[829] Vgl. a.a.O., S. 95f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

dies zu verhindern suchten, dankte der Kirchentag ausdrücklich und versicherte den Missionaren und Gemeinden sein Gedenken – verbunden mit dem Aufruf an alle Unterstützer der Mission, hierin nicht nachzulassen.[831]

Der Deutsche Evangelische Kirchentag befasste sich also intensiv mit den Fragen der Zeit. Seine Arbeit stand erkennbar unter dem Einfluss der aktuellen Ereignisse, vor allem des Abschlusses des Versailler Vertrags. Entsprechend war seine erste Kundgebung nach innen an die Gemeinden und Kirchen gerichtet, während die vier anderen sich zuweilen recht kämpferisch mit den Kriegsfolgen befassten. Man fühlte sich angegriffen und ungerecht behandelt und versuchte, dem mit der Macht des Wortes und einem gewissen Trotz zu begegnen, um den genannten Personen und Gruppen helfend zur Seite zu stehen bzw. ihnen gegenüber ein Zeichen der Solidarität und Verbundenheit zu setzen. Von dem Bewusstsein oder Eingeständnis der eigenen Schuld bzw. der Schuld der eigenen Führung oder des eigenen Volkes war ein knappes Jahr nach Kriegsende nichts zu spüren. Im Gegenteil, man fühlte sich im Recht, aber von einer Übermacht überwältigt und ums Recht gebracht. Nur im Zusammenhang mit der Heidenmission findet sich mit dem Dank an die Christen im Ausland, die die Arbeit der deutschen Missionare unterstützten und nicht alles Deutsche gleich schlecht machten, eine positive Bemerkung. Der Deutsche Evangelische Kirchentag war also ganz Kind seiner Zeit und gefangen in den Eindrücken der bedingungslosen Kapitulation mit dem daraus folgenden Friedensvertrag, der über weite Strecken durchaus einem Diktat gleichkam.

Dass Deutschland mit Russland nicht lange zuvor ganz ähnlich verfahren war, war offenbar niemandem wirklich ins Bewusstsein getreten – und ebensowenig, dass dieses deutsche Vorgehen Russland gegenüber eine Ursache für den Versailler Friedensvertrag war. Denn nach dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk rückte der amerikanische Präsident Woodrow Wilson von seiner Vorgabe eines Verständigungsfriedens mit Deutschland ab und gab damit vor allem Frankreich die Möglichkeit, seine rigorose(re)n Forderungen durchsetzen zu können.[832]

### 3.8.3 Der Deutsche Evangelische Kirchenbund (DEKB)

Neben den oben angeführten Kundgebungen war vor allem die Gründung eines Deutschen Evangelischen Kirchenbundes Beratungsgegenstand des Deutschen Evangelischen Kirchentags in Dresden, wie sich dem Schreiben des Konsistoriums an die Ev. Kirchenregierung vom 7. Okt.

[830] Vgl. a.a.O., S. 96.
[831] Vgl. a.a.O., S. 96f.
[832] Vgl. Klautke: Unbegrenzte Möglichkeiten, S. 127 und S. 133.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

1919 entnehmen lässt.[833] Das Konsistorium bat darin um grundsätzliche Zustimmung zum Abschluss eines solchen Vertrags und die Möglichkeit, an seiner Erarbeitung mitwirken zu dürfen. Ein entsprechender Entwurf wurde beigelegt mit der Bitte, diesen der Ev. Landeskirchenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Von der Ev. Kirchenregierung wurde dieser Vorstoß begrüßt und mitgetragen.

Der Entwurf des Konsistoriums wurde zur Beilage 5, die am 14. Okt. 1919 an die Ev. Landeskirchenversammlung ausgegeben wurde.[834] Er lag der Ev. Kirchenregierung als Korrekturabzug am 8. Okt. 1919 vor.[835] In seinem ersten Teil schilderte er den Werdegang der Vereinigungsbemühungen der evangelischen Landeskirchen seit der Reformation, im zweiten Teil[836] wurde die aktuelle Situation seit Juni 1918 beschrieben, die eine größere Beteiligung synodaler Vertreter zur Folge haben sollte. Durch das Kriegsende wurden frühere Pläne überholt und die Frage nach einer verstärkten und engeren Zusammenarbeit der Landeskirchen und anderer evangelischer Arbeitsorganisationen aufgeworfen mit dem Ziel, einen Deutschen Evangelischen Kirchentag einzuberufen. In Dresden wurde die Gründung eines Bundes der evangelischen Landeskirchen intensiv beraten und ein Ausschuss zur Vorbereitung desselben bestellt. Ziel[837] sollte es sein, dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund die Aufgabe der Förderung der Zusammenarbeit der Landeskirchen untereinander und die volle Vertretungskompetenz der Landeskirchen nach außen zu übertragen. Die Selbständigkeit und der Bekenntnisstand der einzelnen Kirchen sollten aber unangetastet bleiben. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund sollte also bewusst ein föderatives Gebilde werden, keine einheitliche Reichskirche. Um Unklarheiten von vornherein zu vermeiden, wurde genau festgelegt, wofür der Bund die alleinige Verantwortung übernehmen sollte, um so seine Autorität zu stärken. Diese Ziele und Gedanken sollten in einem Vertrag niedergelegt werden. Auch sollte er Aussagen über die Organe des Bundes treffen, über ihre Bildung und Zusammensetzung sowie die gegenseitige Zuständigkeit. Als Interim wurde der Ev. Landeskirchenversammlung deshalb unter viertens[838] vorgeschlagen, die Einigungsbemühungen auf der beschriebenen Basis voranzutreiben und die künftigen Aufgaben des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes bis zum Vertragsabschluss dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss zu übertragen. Damit sollte ein wesentlicher Teil des künftigen Vertrags und Einigungswerks vorgezogen werden und in Kraft treten können unbeschadet der ausstehenden Vertragsmodalitäten. Die Ev. Kirchenregierung(en) sah(en) also in der Abtretung dieser Kompetenzen

[833] Vgl. Konsistorium vom 7. Okt. 1919.
[834] Vgl. LKV, Beilage 5, S. 79-84.
[835] Vgl. LKV, Beilage 5, Korrektur(abzug).
[836] Vgl. a.a.O., S. 3f.
[837] Vgl. a.a.O., S. 4-6.
[838] Vgl. a.a.O., S. 6.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

weniger einen Verlust, sondern eher eine Stärkung ihrer Position und damit für alle eine „Win-Win-Situation“. Gleichzeitig zeigt sich hieran, dass man sich in der neuen Zeit anscheinend leichter tat, den Partikularismus zu überwinden und sich föderativ enger zum Wohl aller zusammenzuschließen.

## 3.9 Weitere Gesetzesvorhaben und Arbeitsfelder der Landeskirche

### 3.9.1 Entwurf für das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG)

Unter dem Datum vom 20. Aug. 1919[839] legte der Ev. Synodus den Entwurf eines Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vor und erbat die Genehmigung zur Einbringung in die Ev. Landeskirchenversammlung – ein weiterer Beleg für die Tatsache, dass viele Projekte gleichzeitig in Bearbeitung waren. Staatsrat a.D. von Mosthaf wurde um die Berichterstattung gebeten und gleichzeitig die Einberufung der Ev. Landeskirchenversammlung wegen der Schulfrage für Ende September oder Anfang Oktober ins Auge gefasst. Ein aktueller Anlass bestimmte also den Zeitpunkt der Einberufung mehr als die eigentliche Aufgabenstellung der Ev. Landeskirchenversammlung. Über diese Vorhaben sollte in der Woche vom 8. Sept. in der Ev. Kirchenregierung beraten werden. Der straffe Zeitplan und die eingestreuten Bemerkungen zeigen ein Stück weit den Druck, dem man sich durch den Gang der Ereignisse ausgesetzt sah.

Der Entwurf zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz[840] umfasst ganze 15 Paragraphen, die die Rechte von Landeskirche und Kirchengemeinden gegeneinander abzugrenzen bzw. gleichrangig nebeneinander zu stellen suchten, denn nach dem Entwurf sollte die Besetzung künftig alternierend von Landeskirchenrat und Gemeinde vorgenommen werden. Dem Landeskirchenrat sollte allerdings immer das Vorschlagsrecht zustehen und die Bestätigung der Wahl. Ausnahmen von dieser Besetzungsregelung waren im Blick auf Dekanatsstellen, die Stiftspredigerstelle in Stuttgart, Anstaltspfarrstellen und ganz kleine Gemeindepfarrstellen sowie bei Versetzungen aus disziplinarischen Gründen vorgesehen. Sie sollten der alleinigen Verfügung des Landeskirchenrats vorbehalten bleiben. Die Patronate hingegen sollten gemäß der Landesverfassung erlöschen. Außerdem sollten die Kirchengemeinderäte nach § 2 zur Darlegung der Gemeindeverhältnisse verpflichtet werden und der Diözesanausschuss zu einer Begutachtung derselben. Bei einer Dekanatsstelle war dem Prälat Meldung über die Kirchengemeinderatssitzung zu machen, an der er teilnehmen und den Vorsitz führen können sollte. Bei Gemeindepfarrstellen sollte nach § 7 dem Dekan oder einem vom Landeskirchenrat Beauftragten die Sitzungsleitung zukommen. Bezüg-

[839] Vgl. Synodus vom 20. Aug. 1919.
[840] Vgl. PfStBG: Entwurf.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

lich der Bewerber legte der Entwurf des Besetzungsgesetzes fest, dass der Kirchengemeinderat über sie Erkundigungen einholen dürfe und sie vor Ort hören könne. Gastpredigten oder aktives Werben im Kirchengemeinderat wurden jedoch strikt untersagt (§ 6). Für die Wahl sollte eine Zweidrittelmehrheit festgeschrieben werden (§ 8). Im Fall des Nichtzustandekommens einer gültigen Wahl sollte das Besetzungsrecht nach § 32 Kirchenverfassungsgesetz (§ 8,4) an den Landeskirchenpräsidenten bzw. den Landeskirchenausschuss übergehen.

Das Exemplar des Entwurfs, das offenbar bei der Sitzung der Ev. Kirchenregierung vorgelegen hatte, enthält einige redaktionelle Ergänzungen. Außerdem ist ihm ein Begründungstext beigefügt. Besonders hinzuweisen ist bei den Anmerkungen auf § 8,2. Dort wird die bereits erwähnte Zweidrittelmehrheit für die Wahl eines Pfarrers als zu weitgehend kritisiert.[841]

Im Begründungsteil wurde zunächst die Rechtsentwicklung dargestellt.[842] Herzog Christoph räumte einst den Gemeinden ein Einspracherecht gegen die Ernennung eines Geistlichen aus triftigem Grund ein und damit eine gewisse Mitsprache bezüglich dessen Ernennung.[843] König Friedrich hatte diese Möglichkeit aber in ihren letzten Resten mit der Einführung der absoluten Monarchie beseitigt (Ende 1805).[844] 1869 wurde diese Interventionsmöglichkeit durch die erste Landessynode wieder eingeführt, mit Rücksicht auf die Stellung des Kirchenregiments aber erst als 14tägige Einsprachefrist nach Ernennung des Bewerbers durch den König. Weiter hatte man den Kirchengemeinden das Recht zuerkannt bzw. es ihnen zur Pflicht gemacht, sich über den Zustand der Gemeinde zu äußern und die Besonderheiten der Pfarrstelle darzulegen. Von dem Einspruchsrecht wurde allerdings nur selten Gebrauch gemacht. Laut den Erläuterungen lag dies am Besoldungsrecht der Geistlichen. Bis 1899 wurden sie gemäß der Dotation der Kirchengemeinde besoldet, danach nach dem Dienstalter. Die Folge war, dass ein Pfarrer gehaltsmäßig nur durch einen Stellenwechsel vorrücken konnte und deshalb die höher dotierten Stellen in der Regel mit älteren Geistlichen besetzt waren. Durch das neue System wurde dieser Mechanismus etwas durchbrochen. Nun aber sah die Ev. Kirchenregierung die Zeit für Veränderungen in Form einer stärkeren Gemeindebeteiligung gekommen, nicht aber in Form eines unbeschränkten Gemeindewahlrechts. Durch die stärkere Gemeindebeteiligung sollte das Vertrauensverhältnis zwi-

[841] Vgl. PfStBG: ~~Entwurf~~, S. 3.
[842] Vgl. a.a.O., S. 7-10.
[843] Vgl. Kirchenordnung 1559, S. 103f und Dietrich: Gerechtigkeit, S. 29f.
[844] Als Beginn der absoluten Monarchie kann der Aufbruch und Raub der Kassen der Landstände durch Herzog Friedrich II. am 17. Sept. 1805 angesehen werden im Verbund mit der Aufhebung der ständischen Verf. am 30. Dez. 1805, weil sie „eine nicht mehr in die Zeit passende Einrichtung“ sei. Das Religionsedikt vom 15. Okt. 1806 machte Württemberg zu einem paritätischen Staat. In der Folge wurde 1807 das Oberkonsistorium zu einer Oberkirchenbehörde, der Zuständigkeit des Geheimen Rats entzogen und eine dem Ministerium unterstellte Staatsbehörde [vgl. Hermelink: Evangelische Kirche in Württemberg, S. 281f]. – Schäfer ergänzt: Durch die Aufhebung der ständischen Verf. wurde die Beteiligung der Kirche an der Regierung aufgehoben und der König zum Regent der Kirche und


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schen Gemeinde und Pfarrer gestärkt werden. Gegen das unbeschränkte Gemeindewahlrecht stand nach Ansicht des Konsistoriums aber der Umstand, dass die Landeskirche für die Ausbildung der Geistlichen sorgte sowie in der Regel auch für deren Gehalt und später für deren Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung. Deshalb kam es zu dem Vorschlag, die Besetzung einmal durch Gemeindewahl, das andere Mal frei durch die Landeskirche zu vollziehen unter Verbleib des Ernennungsrechts bei der Landeskirche. Das vorgeschlagene Besetzungsrecht war, so die Erläuterung, ein Vertrauensbeweis der Landeskirche gegenüber den Kirchengemeinden.

Im Detail[845] legte die Begründung wert darauf, dass der Landeskirchenrat bei seinem Dreiervorschlag an die Gemeinde deren Bedürfnisse ebenso berücksichtigen müsse wie die der Landeskirche und des jeweiligen Bewerbers. Die Reihenfolge der Kandidaten sollte dabei die Prioritäten der Landeskirche zum Ausdruck bringen (§ 4,1). Das Verbot von Gastpredigten wurde damit begründet, dass sie zu unwürdigen Beeinflussungsversuchen des Bewerbers führen könnten, was unterbunden werden solle (§ 6). Dass dem Kirchengemeinderat demgegenüber genügend Informationsmöglichkeiten verblieben, zeigt die Erläuterung zu § 8. Weiter war es dem Konsistorium wichtig, dass nur bei ordentlichen Gemeindepfarrstellen ein Wahlrecht bestehen sollte. Hierzu wurden unterschiedliche Begründungen angeführt (§ 10). Bei den Dekansstellen und der Stiftspredigerstelle in Stuttgart sollte das synodale Element nur in der obersten Instanz zum Zuge kommen und nicht das Gemeindewahlrecht. Ebenso sollten die Prälatenstellen hiervon ausgenommen sein (§ 11). Vergleichsweise umfangreich wird auf den Wegfall der Patronatsstellen eingegangen vor allem unter Bezug auf die Verhandlungen der verfassunggebenden Landesversammlung mit den daraus resultierenden Verfassungsbestimmungen. Da sich mit den Patronaten in der Vergangenheit zunehmend mehr Rechte als Pflichten verbunden hatten, schien man evangelischerseits deren Wegfall begrüßt zu haben (§ 14). Insgesamt war die Kirchenleitung der Begründung des Entwurfs nach bereit, Rechte an die Gemeinden abzugeben, doch nur so weit, dass sie letztlich das Sagen behielt.

Ähnlich drückte es auch Staatsrat a.D. von Mosthaf in seiner Stellungnahme zum Gesetz aus.[846] Zum einen sah er die Kirchenleitung um den maßgebenden Erhalt ihres Einflusses bemüht, zum anderen das Gemeindewahlrecht mit zu starken Schranken versehen. Zwar sollte es nur alternierend zur Besetzung durch die Kirchenleitung kommen, dann aber wurde wieder ein nicht unerheblicher Teil dem Mitspracherecht der Gemeinden ganz entzogen. Zu guter letzt behielt sich die Kirchenleitung die Bestätigung der Wahl vor mit der Möglichkeit, sie aus unter-

---

durch die Aufhebung der getrennten Verwaltung des altwürttbg. Kirchenguts wurden Kirchen- und Staatsvermögen vereinigt [vgl. Schäfer: Zu erbauen, S. 203].

[845] Vgl. PfStBG: ~~Entwurf~~, S. 10-17.

[846] Vgl. Mosthaf: Gutachten zum PfStBG, S. 1.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schiedlichen Gründen versagen zu können. Von Mosthafs Fazit lautete deshalb: Trotz anderslautender Worte betrachte der Entwurf die Gemeindewahl als „ein notwendiges Übel“,[847] welches man meine nicht aufhalten zu können. Von Mosthaf scheute sich auch nicht, es kurz darauf als wenig glücklich, unbefriedigend und als Zeichen des Misstrauens den Gemeinden gegenüber zu bezeichnen und deshalb als kümmerlich und nicht zeitgemäß.[848] Er fällte also ein vernichtendes Urteil, das ihn befürchten ließ, es könnte darüber zu einem schwerwiegenden Konflikt zwischen Synodus und Ev. Kirchenregierung kommen, denn er sah sich nicht in der Lage, der Ev. Kirchenregierung die Zustimmung zu diesem Entwurf zu empfehlen. Für ihn sprach vielmehr alles für die Beibehaltung des bisherigen Besetzungsrechts und damit für die Besetzung durch die Kirchenleitung.[849] Seine Gründe waren der historische Grundsatz, dass der Zahlende bestimme, die Beibehaltung der Promotionsordnung, um einen Raubbau am Pfarrstand und eine Atomisierung desselben zu vermeiden, und schließlich mögliche Agitationen und Zerwürfnisse im Wahlkörper sowie das Beispiel der staatlichen Zentraleinstellung.[850] Hinzu kam für ihn die Aufhebung der Verantwortung der Gemeinde durch die in jedem Fall notwendige Bestätigung der Wahl durch die Kirchenleitung. Dem Argument der Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Pfarrer und Gemeinde stand er deshalb sehr skeptisch gegenüber, denn dieses resultiere nicht aus der Wahl, sondern aus der Amtsführung des Bewerbers. Auch in der Art der Wahl selbst sah er eine Gefahr, denn nach deren Vollzug bleibe die Frage, wer wen (Minderheit – Mehrheit) wie behandelt habe. Das könne den Amtsantritt des Bewerbers unter Umständen schwer belasten.[851]

Da sich die 2. Landessynode zudem gegen das Gemeindewahlrecht ausgesprochen habe und seither aus der Landessynode heraus kein ernsthafter Vorstoß mehr in dieser Richtung unternommen worden war, plädierte er für eine Verschiebung dieses Gesetzesvorhabens, bis ein entsprechender Antrag aus den Reihen der Landessynode komme, zumal sich im Synodus nur eine schwache Mehrheit für den Entwurf ausgesprochen hatte. Gerade jetzt, wo sich vieles im Umbruch befinde, könne man auch beobachten, wie die Dinge im staatlichen Bereich, besonders bei der Lehrerschaft, geregelt würden. Das habe sicher auch seinen Einfluss auf die Meinungsführer in der Pfarrstellenbesetzungsfrage. Deshalb solle das Gesetz zum gegenwärtigen Zeitpunkt an den Synodus zurückgegeben und die Entwicklung abgewartet werden, so von Mosthafs Schlussvotum. Der Ev. Landeskirchenversammlung gegenüber sei dies offen zu begründen.[852]

[847] A.a.O., S. 2.
[848] Vgl. ebd.
[849] Vgl. a.a.O., S. 4.
[850] Vgl. a.a.O., S. 2f.
[851] Vgl. a.a.O., S. 3.
[852] Vgl. a.a.O., S. 4-7.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Für den Fall, dass diesem Vorschlag nicht stattgegeben werde, beantragte er die Beratung. Zu den §§ 1 und 2 schlug er eine präzisere Fassung vor. Die Begründung zu § 3 lehnte er als nicht mehr zeitgemäß ab. Die Einspruchsfrist solle nicht nach der Ernennung, sondern davor zu stehen kommen, weil sich der Charakter des Kirchenregiments geändert habe. Die Zweidrittelmehrheit in § 8 hielt er für zu weitgehend und illusorisch. Nach seinem Urteil gebe hier die Oberkirchenbehörde mit der einen Hand und nehme mit der anderen. Darin sah er ein deutliches Zeichen für ein künstliches Kompromissrecht, das von der Ev. Landeskirchenversammlung als engherzig abgelehnt werde. Der Synodus müsse deshalb entscheiden, ob er diese Schranken erhalten oder den Gesetzentwurf zurücknehmen wolle. Zu § 14 bemerkte er, dass in der Begründung die Entstehung der Patronate gut dargestellt und auch deren Aufhebung mit Hinweis auf die Verhandlung der gesetzgebenden Landesversammlung überzeugend begründet sei, obwohl die Patronate durch die neue Verfassung nicht aufgehoben worden seien. Abschließend gab er noch zwei Hinweise zu den Übergangsbestimmungen, durch die er sich mehr Klarheit erhoffte.[853]

Staatsrat a.D. von Mosthaf zeigte sich hier als Vertreter des alten Besetzungsrechts, auch wenn er Neuem gegenüber nicht grundsätzlich abgeneigt war. Es müsse aber, so könnte man formulieren, besser sein als das Alte, sprich handwerklich gut. Widersprüche und Fehlerquellen müssten ausgemerzt werden. Außerdem konnte von Mosthaf warten, war also frei von zu großem Aktionismus, mit dem man versuchte, mit dem Zeitgeist Schritt zu halten. Darin erwies er sich als Pragmatiker und als ein Mann mit Augenmaß. Er wagte es, um der Sache willen auch Unpopuläres zu vertreten. Außerdem zeigt sich an seiner Stellungnahme, dass die Kirchenleitung kein homogenes Ganzes war, sondern ein Spiegelbild ihrer Zeit, obwohl sie personell nahezu vollständig aus der Zeit des alten Kirchenregiments stammte. Darüber hinaus belegt sie, dass seine Prioritäten beim Neubau der Kirche und damit beim Kirchenverfassungsgesetz lagen.

Wie dem Erlass der Ev. Kirchenregierung vom 15. Sept. 1919[854] zu entnehmen ist, schloss sich die Ev. Kirchenregierung seinem Votum an und gab dem Synodus den Entwurf des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zurück. Vor dessen Einbringung und der entsprechenden Ausformulierung solle die Stimmung in der Ev. Landeskirchenversammlung erhoben werden.

Der Synodus reagierte darauf am 19. Sept. 1919.[855] Er akzeptierte die Rückgabe, gab der Ev. Kirchenregierung aber zu verstehen, er gedenke bald einen neuen Entwurf vorzulegen – nach Lage der Dinge auf der Basis des sogenannten Einerentwurfs. Dieser sollte der Ev. Landeskir-

[853] Vgl. a.a.O., S. 7-9.
[854] Vgl. Mosthaf vom 15. Sept. 1919, Nr. 63.
[855] Vgl. Synodus vom 19. Sept. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

chenversammlung bei der Eröffnung angekündigt werden. Das Einverständnis hierzu wurde seitens der Ev. Kirchenregierung am 20. Sept. 1919 gegeben.[856]

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass der Synodus bereits am 8. Okt. 1919 der Ev. Kirchenregierung einen neuen Entwurf des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes präsentierte.[857] Seinen raschen Vorstoß begründete er mit der Verzahnung dieses Gesetzes mit der Kirchengemeindeordnung. In ihr müsse festgelegt werden, wer das gemeindliche Einspruchsrecht habe. Um hier gegenüber eventuellen Anfragen aus der Ev. Landeskirchenversammlung gewappnet zu sein, müsse in der Kirchenleitung eine Klärung stattgefunden haben. Auch müsse mit einer Verquickung dieser Frage mit der dem Landeskirchenrat vorbehaltenen Stellenbesetzungen (§ 32 KVG) gerechnet werden. Der Entwurf könne dann kurzfristig in die Ev. Landeskirchenversammlung eingebracht werden. Konsistorialpräsident von Zeller bekräftigte diesen Gedanken in Form einer handschriftlichen Anmerkung auf dem genannten Schreiben.

### 3.9.2 Die Schulfrage

Dass die Schulfrage für die Kirche wichtig war, klang im Verlauf der bisherigen Darlegungen bereits an verschiedenen Stellen an. Nicht zuletzt war sie der Grund für die Terminierung der Einberufung der Ev. Landeskirchenversammlung auf Oktober 1919. Nun griff sie der Synodus Anfang Oktober wieder auf, indem er bei der Ev. Kirchenregierung eine Aussprache der Ev. Landeskirchenversammlung über die Stellung der evangelischen Kirche zur Schulfrage beantragte.[858] Er plädierte für die Veröffentlichung der Position der Oberkirchenbehörde zu dieser Frage, um so die Interessen der Kirche besser geltend machen zu können. Diskussionsgrundlage für die Debatte in der Ev. Landeskirchenversammlung sollten einschlägige Leitsätze mit Begründung sein. Die Übergabe des Reindrucks wurde der Ev. Kirchenregierung mit der Bitte angekündigt, eine Aussprache hierüber zu ermöglichen. Das Ganze zeigt, mit wieviel Ernst man sich dieser Frage widmete, weil man ihr für das kirchliche Leben insgesamt eine elementare Bedeutung beimaß. Damit nahm der Synodus ein Anliegen der Leitsätze zur Neuordnung der Kirche auf, dessen sich reichsweit bereits der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss angenommen hatte.

[856] Vgl. ebd.
[857] Vgl. Synodus vom 8. Okt. 1919.
[858] Vgl. Synodus vom 1. Okt. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 3.9.3 Entwurf einer Kirchengemeindeordnung (KGO)

Gemäß dem Anschreiben des Konsistoriums an die Ev. Kirchenregierung wurde der Entwurf vom Synodus bereits festgestellt und das Kirchen- und Schulministerium um Stellungnahme gebeten, ob er in die Ev. Landeskirchenversammlung eingebracht werden könne. Die Kirchengemeindeordnung sollte das staatliche Kirchengemeindegesetz von 1887/1906 ersetzen.[859] Um die Berichterstattung wurde laut handschriftlicher Notiz auf dem Anschreiben Staatsrat a.D. von Mosthaf gebeten. Nach einem weiteren Randvermerk hatte das Kirchen- und Schulministerium darum gebeten,[860] mit der Einbringung in die Ev. Landeskirchenversammlung bis zum Beginn des kommenden Jahres zu warten, d.h. bis zur Verabschiedung der Staatsgesetze über die kirchlichen Gemeinden und Stiftungen. Der Entwurf konnte demnach zwar in der Kirchenleitung beraten, aber nicht der Ev. Landeskirchenversammlung zugänglich gemacht werden. Dem musste sich die Ev. Kirchenregierung beugen, auch wenn sie es als wenig erwünscht betrachtete.[861] Dessen unbeschadet zeigt sich hieran, dass die Kirchenleitung auf diesem Feld deutlich schneller als die staatliche Seite agierte und das Kirchenverfassungsgesetz möglichst gemeinsam bzw. zeitnah mit der Kirchengemeindeordnung verabschieden wollte.

Von den acht Abschnitten des Entwurfs der Kirchengemeindeordnung[862] ist für das Selbstverständnis der Kirche vor allem der erste aufschlussreich. Er macht deutlich, dass es bei der Kirchengemeindeordnung nicht um irgendwelche Regeln geht, sondern um ein Verfassungswerk, das überschrieben ist mit: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung).“[863] Das wiederum erklärt, warum die Ev. Kirchenregierung die vom Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen verordnete Wartezeit als wenig erwünscht bezeichnete. Noch deutlicher wird die Verbindung zum Kirchenverfassungsgesetz, wenn man § 1 betrachtet, der besagt: „Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, als Glied der evangelischen Landeskirche […] das kirchliche und christliche Leben ihrer Genossen zu fördern [….].“[864] An diesen Worten, die an das erinnern, was man aus dem Entwurf zum Kirchenverfassungsgesetz gestrichen hatte, zeigt sich, dass die Landeskirche mehr umfasst als die Oberkirchenbehörde. Sie untergliedert sich in Kirchengemeinden, die damit nicht irgendein Gebilde neben der Landeskirche sind, sondern deren integraler Bestandteil. Vertretungsorgan der Kirchen-

[859] Vgl. Konsistorium vom 4. Okt. 1919.
[860] Vgl. Ministerium vom 6. Okt. 1919.
[861] Vgl. Ministerium vom 6. Okt. 1919 Rückseite, Zusatz der Kirchenregierung, Nr. 11609 vom 11. Okt. 1919.
[862] 1. Kirchengemeinde, 2. Kirchengemeinderat, 3. Kirchenpfleger und Kirchenbeamte, 4. Verwaltung des Ortskirchenvermögens, 5. Aufsicht, 6. Gesamtkirchengemeinderat und Engerer Rat. Verwaltungsausschuss, 7. Vertretung der Kirchengemeinde durch den Landeskirchenrat, 8. Schlussbestimmungen.
[863] [KGO]: Entwurf.
[864] A.a.O., S. 1.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gemeinde ist der Kirchengemeinderat (§ 21). Sie soll also synodal verfasst sein. Bemerkenswert ist die überlappend gedachte Wahlperiode. Alle drei Jahre sollte die Hälfte des Gremiums neu gewählt werden (§ 13). Aufhorchen lassen die diversen Wahlausschlussgründe (§ 15,2), denen zufolge der Kirche Kirchenzuchtsgedanken nicht fremd waren. Verbal legte sie damit vor allem in den Ziffern 5-7 ein beachtliches Selbstwertgefühl an den Tag. Offenbar empfand man den Entzug des Wahlrechts für Betroffene durchaus als eine empfindliche Strafe. Erstaunlich ist § 18 mit dem Versuch zu definieren, wer wann berechtigt war, die Wahl abzulehnen, was umgekehrt heißt, dass man im Fall der Wahl prinzipiell verpflichtet war, sie anzunehmen (§ 9). Parallel dazu wurden die Kirchengemeindegenossen in § 9 zur Beteiligung am kirchlichen Leben verpflichtet! Dem Kirchengemeinderat wurde neben der Vertretung der Kirchengemeinde die Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit den Aufbau des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde betreffend zur Aufgabe gemacht. Ebenso sollte er auf die Einhaltung der Gottesdienstordnung achten sowie die diakonische Arbeit an Armen, Kranken und der Jugend fördern (§ 22). Schon die Wortwahl zeigt, dass die Aufgabe des Kirchengemeinderats als eine nach innen wie nach außen gerichtete konzipiert war, also als eine kirchliche und allgemein gesellschaftliche. Denn wie anders sollte man die Doppelbegrifflichkeit „religiös und sittlich" verstehen? Der Kirchengemeinderat wurde als für die Vermögensverwaltung (§ 23), die äußere Ordnung in den kirchlichen Gebäuden (§ 24), die Nutzung der Gebäude (§ 25) und den Erlass von Ortssatzungen (§ 26) zuständig erklärt. Gleichzeitig wurde er über die §§ 55-57 unter die Aufsicht von Dekan und Diözese und bei besonders gravierenden Angelegenheiten unter die des Landeskirchenrats gestellt. Die prinzipielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden unterlag demnach deutlichen Schranken. In Ausnahmefällen konnte der Kirchengemeinderat sogar durch eine vom Landeskirchenrat eingesetzte Verwaltung ersetzt werden (§§ 64 + 65).

Wie die Erläuterungen zeigen, hatte die kirchliche Gesetzgebung auf die staatliche zu reagieren bzw. auf dieser aufzubauen. Die dort vorgenommene Definition des Wohnsitzes (§ 5)[865] gewährt außerdem einen Einblick in die Zeitverhältnisse sowie die diversen Möglichkeiten, unter denen die Menschen zu leben hatten mit all den Problemen, die sich daraus für eine Institution wie die Kirche ergaben. Noch tiefer lassen die Ausführungen zum Thema „Zugehörigkeit zur Landeskirche" blicken (§ 6), die „sich meist nicht aus einer ausdrücklichen Willenserklärung des Beteiligten oder aus einer besonderen Aufnahmehandlung [ergibt], sondern aus den tatsächlichen Umständen."[866] Als solche galten: „Geburt von evangelischen Eltern, Benützung kirchlicher Einrichtungen bei Gottesdienst, Taufe, Konfirmation u.s.w., Entrichtung kirchlicher Umlagen und

[865] Vgl. a.a.O., Erläuterungen S. 27-29.
[866] A.a.O., Erläuterungen S. 29.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

andere sog[enannte] konkludente Tatsachen oder Handlungen.“[867] Die Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche wurde also nicht mit der Taufe begründet, sondern mit der Benutzung der Kirche bei der Taufe etc. Unklar bleibt, wie angesichts dessen eine Haustaufe durch einen evangelischen Geistlichen zu bewerten war bzw. wie die Taufe ganz allgemein gesehen und bewertet wurde. Wie problematisch diese Definition der Mitgliedschaft war, belegt der Hinweis auf Mitglieder anderer Landeskirchen, die zwar oft kirchliche Räume benutzten, sich aber der Beiziehung zur Umlage zu entziehen suchten.[868]

An der geplanten Zusammensetzung des Kirchengemeinderats (§ 10) zeigen sich nicht unwesentliche Veränderungen. Der Ortsvorsteher sollte ihm nicht mehr kraft Amtes angehören, wohl aber in besonderer Weise bezüglich einer Kandidatur umworben werden. Das Ausscheiden des Patrons wurde einfach nur konstatiert, was als Beleg für ein sehr kühles und distanziertes Verhältnis zu diesem Institut betrachtet werden kann.[869] Aufschlussreich sind die Erläuterungen zur Größe des Kirchengemeinderats und zur geschichtlichen Entwicklung (§ 11).[870] Ursprünglich (1878) war neben dem Kirchengemeinderat (3-12 Mitglieder), dem die alltäglichen Routineaufgaben zugedacht waren, eine Kirchengemeindevertretung geplant, in der der Kirchengemeinderat nur ein Drittel der Mitglieder stellen sollte. Diesem sollten Entscheidungen über wichtigere Gegenstände vorbehalten sein. Im staatlichen Gesetz vom 14. Jun. 1887 wurde aber darauf verzichtet und die Zahl der Kirchengemeinderatsmitglieder auf 4-12 festgesetzt. Die 4. Landessynode hatte dies laut Begründung bestätigt und bei ihren Beratungen vom 29. Jul. 1888 „als eine nicht unwichtige Verbesserung bezeichnet.“[871] Dem Kirchengemeinderat kam damit die ausschließliche Vertretung nach innen wie außen zu. Überdies, und das ist mit Blick auf das Pfarrstellenbesetzungsgesetz keine unwichtige Feststellung, hatte die Mehrzahl der Gemeinden zur untersten Zahl von vier zu wählenden Kirchengemeinderatsmitgliedern gegriffen. Da jetzt nach der Vermutung der Kirchenleitung Erhöhungen gewünscht werden könnten, wurde im Entwurf eine Zahl von 4 bis 18 Ratsmitgliedern vorgeschlagen.

Eine bedeutsame Neuerung stellte die im Entwurf vorgeschlagene Einrichtung eines Rechnungsamtes[872] auf Landeskirchenebene (§ 67) dar. Es sollte einerseits die Rechnungen prüfen und andererseits auf ein einheitliches Bewirtschaftungsverhalten hinwirken, ohne dabei in die Kompetenzen der Dekane und Diözesen einzugreifen, sondern durch die Prüfung und Beurteilung getätigter Rechnungen nachrangig arbeiten und die mittlere Leitungsebene entlasten.

[867] Ebd.
[868] Vgl. a.a.O., Erläuterungen S. 29f.
[869] Vgl. a.a.O., Erläuterungen S. 30.
[870] Vgl. a.a.O., Erläuterungen S. 31f.
[871] A.a.O., Erläuterungen S. 31.
[872] Vgl. a.a.O., Erläuterungen S. 43-45.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Der Entwurf der Kirchengemeindeordnung liefert also eine nicht unwesentliche Ergänzung des Selbstverständnisses der Landeskirche gegenüber dem Kirchenverfassungsgesetz, indem er den Kirchengemeinderat zur alleinigen Vertretung der Kirchengemeinde erklärte und ihn mit der Förderung des kirchlichen und christlichen Lebens der Gemeinde sowie deren religiösem und sittlichem Aufbau betraute. Bezüglich der Aussagen zum Wohnsitz und der Kriterien für die Zugehörigkeit zur Landeskirche sind die Erläuterungen beachtenswert – wie auch die zur Errichtung eines Rechnungsamtes, das zwar positiv begründet wurde, aber doch ein Kontrollorgan war.

### 3.9.4 Konsistorialerlass zur Kirchengemeinderatswahl[873]

Mit diesem Erlass wurde die Möglichkeit eröffnet, abweichend von der Ministerialverfügung vom 15. Aug. 1906 auch solche Personen in die Wahlkommission zu berufen, die nicht dem Kirchengemeinderat angehörten. Sie waren per Handschlag zu verpflichten. Wahlgrundlage sollten die Wählerlisten zur Ev. Landeskirchenversammlung sein. Außerdem wurde die Möglichkeit zur Bildung von Unterausschüssen der Wahlkommission für weitere Stimmbezirke innerhalb der Kirchengemeinde eingeräumt, die Feststellung des Wahlergebnisses aber in die Hand der Wahlkommission gelegt. Ungeachtet dieser Weiterungen blieben die Vorschriften des Ev. Kirchengemeindegesetzes vom 22. Jul. 1906 mit der Abänderung des Gesetzes vom 13. Aug. 1919 in Kraft, was die immer noch überaus enge Verzahnung von Kirche und Staat belegt.

## 3.10 Rückblick und Zusammenfassung

Die Zeit zwischen Februar und Oktober 1919 war in vielerlei Weise für die württembergische evangelische Landeskirche prägend, aber auch turbulent. Viele Gruppierungen wollten Einfluss auf die Verfassungsarbeit auf Landes- wie Reichsebene nehmen. Generalstreiks und Umsturzversuche waren die Folge. Die laufenden Friedensverhandlungen und schließlich der erzwungene Friedensschluss von Versailles, von vielen als ungerechtfertigte Demütigung empfunden, trugen das Ihre dazu bei.[874]

[873] Vgl. Konsistorialerlaß, Abl. 19, S. 99f.

[874] Dass dies keineswegs nur ein deutsches Gefühl war, zeigen beispielsweise Reaktionen von Teilnehmern an den Versailler Friedensverhandlungen, vornehmlich britische, vgl. Nicolson: Friedensmacher 1919, S. 97-101. Er erklärt, man habe trotz der Zusage vom Nov. 1918 durch Oberst House die Feinde vergessen. Außerdem sei die Idee der Aufteilung des Friedensprozesses in einen „Präliminarfrieden“, der auf einer Konferenz der Alliierten erarbeitet und den Gegnern aufgezwungen werden sollte, und dem „Endgültigen Frieden“, über den man mit den Gegnern auf einem Kongress verhandeln wollte, mehr und mehr in den Hintergrund getreten und schließlich fallen gelassen worden, so dass es nur zu einem Präliminarfrieden kam; vgl. auch Smuts: An Wilson, S. 100-102. Smuts war südafrikanischer Staatsmann und Mitglied der britischen Delegation.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Auch die württembergische Kirche blieb hiervon nicht verschont. Sie suchte mit den gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt zu halten und trieb ihre Anstrengungen die Neuordnung und Konsolidierung ihrer Verhältnisse betreffend voran. Obwohl in ihr keine Revolution stattgefunden hatte, konnte sie sich den revolutionären Einflüssen ironischerweise gerade deshalb nicht entziehen, weil in ihr keine Revolution stattgefunden hatte und weil sie weiter als Teil des Staates existierte und damit vom ihm und seiner Entwicklung abhängig war. Das zeigt sich an vielen Stellen im Verfassungsbildungsprozess der Kirche. Bei allem Bemühen um Neuerung blieb sie oftmals konservativ dem Herkommen verpflichtet. Von dieser Grundhaltung her vermochte sie keinen wirklichen Neuanfang zu setzen, sondern mühte sich, das Alte ins Neue zu transformieren. Ein Ergebnis dieser Haltung war die ziemlich starre Fixierung auf das Recht und die Rechtmäßigkeit sowie das Ausbleiben einer wirklich intensiven theologischen Hinterfragung der einzelnen Rechtsinstitute. Diese Basis ermöglichte ihr eine einigermaßen friedliche und ergebnisorientierte Koexistenz mit den neuen alten staatlichen Partnern. Man gab dem „Kaiser, was des Kaisers ist," respektierte ihn und wurde von ihm respektiert. Wie sich an der Vorbereitung des Kirchenverfassungsgesetzes erkennen lässt, war man bestrebt, den Einfluss der Oberkirchenbehörde möglichst ungeschmälert zu erhalten, obwohl es in ihr deutlich zwei Lager gab. Das eine war offen für Neues und die Demokratie, das andere, anscheinend die Mehrheit, war – nicht unbedingt öffentlich, sondern hinter vorgehaltener Hand, aber nicht minder entschieden – eher skeptisch und zurückhaltend. Die Interessen beider Lager galt es so auszubalancieren, dass die Ev. Landeskirchenversammlung dem Kompromiss würde zustimmen können, ohne ihn wirklich als Kompromiss zu erkennen oder sich durch ihn (zu sehr) kompromittiert zu sehen.

Auf Reichsebene sah man sich nicht so sehr in das enge Korsett staatsgesetzlicher Normen gezwängt. Entsprechend frühzeitig wurden die Weichen in Richtung auf eine engere Zusammenarbeit gestellt mit dem Ziel, einen föderativen Kirchenbund zu gründen, an den man einzelne Kompetenzen abzugeben bereit war, ohne darüber seine Eigenständigkeit und bekenntnismäßige Unabhängigkeit verlieren zu wollen. In diesem Sinn wurde der erste Deutsche Evangelische Kirchentag aus Delegierten der Kirchenregimente, Synoden und freien Werke nach Dresden einberufen. Er war und sollte künftig die autorisierte Stimme des deutschen Protestantismus sein, ihm gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Instanzen mehr Gewicht verleihen und die weiteren Vorbereitungen für den Zusammenschluss möglichst aller maßgeblichen Kräfte zu dem geplanten Deutschen Evangelischen Kirchenbund vorantreiben. Ziemlich unverhohlen wurde damit die Machtfrage gestellt. Es galt die Kräfte zu bündeln, um die eigenen Interessen möglichst gut vertreten zu können.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Auch beim Entwurf des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes spielte die Machtfrage eine nicht unerhebliche Rolle. Die Zugeständnisse an die Gemeinden wurden nicht umsonst von Staatsrat a.D. von Mosthaf als ein notwendiges Übel angesehen, so dass er von dessen Einbringen in die Ev. Landeskirchenversammlung abriet. Da er die Pfarrstellenbesetzung mit der der Lehrerstellenbesetzung auf einer Stufe sah, betrachtete er sie als Aufgabe der Zentralgewalt. Damit war er konsequent und entlarvte den Ursprungsentwurf als pseudodemokratisch. Die Anmerkungen zur Kirchengemeindeordnung bekräftigen seine These ungewollt. In ihr ist neben der Definition des Wohnsitzes vor allem auf die der Zugehörigkeit zur Landeskirche hinzuweisen. Sie wirft theologisch manche Fragen bezüglich des Selbstverständnisses der Landeskirche auf. Worauf gründet sie sich? Wie steht sie zu den Sakramenten? Und von den dem Kirchengemeinderat zugedachten Aufgaben her lässt sich fragen: Wo sieht sie ihren Arbeitsschwerpunkt, wenn sie so vehement auf dem religiösen und sittlichen Leben beharrt? Hat sie, um an die Anmerkung von Mosthafs die Pfarrstellenbesetzung betreffend zu erinnern, den Willen und die Kraft, den Worten auch Taten folgen zu lassen – sprich den Kirchengemeinderat bei der Durchsetzung der ihm zugedachten Aufgaben zu unterstützen? Oder werden die kirchlichen Prinzipien am Ende auf dem Altar der demokratischen Meinungsvielfalt geopfert?

Diese Fragen sind erst durch den Fortgang der Ereignisse zu beantworten. Sie weisen auf hehre Ziele hin, von denen her durchaus gefragt werden kann, ob man sie im weiteren Verlauf der Gesetzgebung realisieren konnte, zumal die Staatskirche zur Volkskirche werden sollte und mittlerweile jedem das Recht zugestanden wurde, der Kirche per Austrittserklärung den Rücken zu kehren. Da die Landeskirche zudem massiv um ihren Einfluss in der Bevölkerung fürchtete, legt sich die Vermutung nahe, dass man im Konfliktfall eher von der unteren Kante der Messlatte ausgehen würde denn von der oberen. Das Streben nach Einfluss ohne bewusste theologische Fundierung macht formbar und, wenn man es krass ausdrücken will, der Mehrheitsmeinung gegenüber erpressbar. Deshalb sei nochmals die Frage gestellt: Wovon leitet die Landeskirche ihr Selbstverständnis ab? Wo liegt ihr status confessionis, wo ihre Grenzen für die Neuinterpretation ethischer Begriffe in die jeweilige Zeit hinein? Und überhaupt, ist die Landeskirche für die Kirchengemeinden nur Kontroll- oder auch Hilfsinstanz?


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# 4. Die Schaffung einer neuen Basis −

# Grundlegende Gesetze zwischen Oktober 1919 und Juni 1920

## 4.1 Das Kirchenverfassungsgesetz

### 4.1.1 Die Eröffnungsansprache von Konsistorialpräsident von Zeller für die Evangelische Landeskirchenversammlung[875]

Welche Bedeutung man der auf den 14. Okt. 1919 einberufenen Ev. Landeskirchenversammlung beimaß, wird dadurch unterstrichen, dass der Konsistorialpräsident seine Eröffnungsrede der Ev. Kirchenregierung vorab zur Einsichtnahme übergab und sie um Rückmeldungen bzw. Änderungswünsche und -vorschläge bat. Er bot sogar für den Fall größerer Bedenken für Samstag, den 11. Okt., eine Sitzung über den Redeentwurf an.[876]

Auf dem Anschreiben handschriftlich vermerkt finden sich die uneingeschränkt zustimmenden Voten von Mosthafs und von Plancks. Einen Änderungswunsch meldete Stadtdekan Traub an. Er wollte in Absatz 3 Linie 2 den Ausdruck Schutz „und Schirm“ geändert wissen bzw. die beiden auf den evangelischen Landesherrn bezogenen Worte „und Schirm“ gestrichen haben mit der Begründung, „die Kirche ist erwachsen u.[nter] d.[em] Sch.[utz] u.[nd] Schirm ihres Herrn Christus, nicht des Königs.“[877] Synodalpräsident von Haffner fand die Worte „Kräfte entbinden“ am Ende des letzten großen Redeabschnitts als nicht (mehr) ganz dem Sprachgebrauch entsprechend und deshalb änderungsbedürftig.

Konsistorialpräsident von Zeller machte gegenüber dem Änderungswunsch Traubs deutlich, er wolle die Worte „Schutz und Schirm“ nicht im theologischen Sinn verstanden wissen, sondern im rechtlichen und damit nicht im Sinn der Kritik Traubs. Aus diesem Grund hielt er an seiner Formulierung fest.

Insgesamt aber wurde sein Redeentwurf positiv aufgenommen und mit geringfügigen Änderungen schließlich der Synode vorgetragen. Die Stimmung und damit ein Stück Selbstverständnis (im Wandel) lässt sich am Duktus der Rede erfassen. Zu Beginn schaute der Konsistorialpräsident mit einer gewissen Trauer bzw. Wehmut auf die vergangene Zeit(-epoche) zurück. Denn wie anders sollte man Redewendungen verstehen wie „des landesherrlichen Kirchenregiments beraubt“, der neue Staat sei „des christlichen Charakters entkleidet“, „unter dem Schutz und Schirm […] des evangelischen Landesherrn […,] des vielgeliebten Königs Wilhelms II., dessen

[875] In der Nationalversammlung urteilte Naumann über die württbg. LKV, in ihr gebe es eine starke orthodoxe Mehrheit. [Vgl. Nationalversammlung, Bd. 328, S. 1653 B].
[876] Vgl. Zeller vom 8. Okt. 1919.
[877] A.a.O., Randbemerkung Traub.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

aus warmem, treuen Herzen gekommene fürsorgende Liebe für unsere Kirche wir allezeit in dankbarem Gedächtnis bewahren.“[878] Der ursprüngliche, dann aber gestrichene Schlusssatz war geradezu salbungsvoll ausgefallen.

Im neuen Staat, der eine freie Kirche in einem freien Staat wünschte, sah sich die Kirche erheblichen Herausforderungen gegenüber. Die größte und damit ganz oben auf der Agenda stehende war für ihn die anstehende Beratung der neuen Verfassung, deretwegen die Ev. Landeskirchenversammlung überhaupt gewählt worden war. Daran anschließend sollte möglichst bald die Formulierung einer Kirchengemeindeordnung folgen, dann die einer Kirchenbezirksordnung sowie die eines neuen Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Mit diesem Hinweis kam er dem Anliegen des Synodus nach, der eine entsprechende Ankündigung erbeten hatte. Doch bevor die Kirche handlungsfähig war, mussten seitens des Staates einige Weichen in Form von Gesetzesnovellierungen gestellt werden. Ähnlich stellte sich die Situation im Bereich des Schulwesens dar, wo die Kirche Position zu beziehen hatte. Um die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen zu intensivieren, hatte sich kurz zuvor ja auch der 1. Deutsche Evangelische Kirchentag in Dresden versammelt und „die Gründung eines Bundes der deutschen evangelischen Landeskirchen“ beschlossen.[879]

Neben diesen organisatorischen Herausforderungen und Weichenstellungen sah der Konsistorialpräsident das deutsche Volk an einem Tiefpunkt angekommen, dem durch eine sittliche Erneuerung begegnet werden müsse. Als Triebkraft hierfür bezeichnete er den Mutterboden des Glaubens an den Ewigen und Allmächtigen.

Insgesamt war es ein wehmütiger Blick zurück auf längst vergangene Tage und eine Aufgabenbeschreibung für die „Kirche von heute“, die ihr Haus neu zu bestellen hatte, aber in ihrem Handeln deutlich durch ihre noch vorhandene Einbindung in den Staat begrenzt war. Zugleich sah sie sich mit einem sittlichen wie politischen und wirtschaftlichen Verfallsprozess konfrontiert. Hier als Christ Verantwortung zu übernehmen, war von Zeller ein Anliegen, weshalb er in seinem Schlussappell seiner Kirche ein Wächteramt in Sachen Sittlichkeit zuwies.[880]

### 4.1.2 Die Formalien zu Beginn der Landeskirchenversammlung

Auf die Eröffnungsansprache folgten nach der Erwiderung des Alterspräsidenten die notwendigen Wahlen, um die Ev. Landeskirchenversammlung arbeitsfähig zu machen. Das alles wurde

[878] Zu allen Zitaten vgl. Zeller: [Entwurf der] Eröffnungsrede, S. 1.
[879] Vgl. a.a.O., S. 1f.
[880] Vgl. a.a.O., S. 2.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

einschließlich der Legitimation der Abgeordneten bzw. der Einsetzung eines Legitimationsausschusses zur Bearbeitung der Wahleinsprachen vergleichsweise zügig abgehandelt.[881] Am nächsten Tag wurde der Einlauf verlesen und der Rechenschaftsbericht beraten. Schon die Protokolllänge verrät, dass es eine routinemäßig kurze Sitzungseinheit war.[882] Die folgende Generaldebatte zum Kirchenverfassungsgesetz sollte sich hingegen über drei Tage erstrecken.

### 4.1.3 Die Einbringungsrede von Konsistorialpräsident von Zeller[883]

In ihr bezog sich der Konsistorialpräsident nochmals auf seine Eröffnungsansprache. Darin hatte er angedeutet, dass im Augenblick nur die Erarbeitung der landeskirchlichen Verfassung möglich sei. Um sie aber in Kraft setzen und die anderen Gesetzesvorhaben in Angriff nehmen zu können, bedürfe es noch einiger staatlicher Neuregelungen. Als Beleg zitierte er einen längeren Abschnitt aus einem Schreiben des Kultministeriums, das auf die neue Reichsverfassung verwiesen hatte, an die die landesstaatliche Gesetzgebung hinsichtlich der Religionsgemeinschaften erst noch angeglichen werden müsse.[884]

Nach dem folgenden Referat über das Anliegen des Verfassungsentwurfs und die Vorgaben der Oberkirchenbehörde sollte es vorrangiges Ziel der nun beginnenden Verfassungsarbeit sein, Lücken zu schließen, die sich aus dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments ergaben, und die Reste der alten, nicht mehr vorhandenen Ordnung zu beseitigen.[885] Man wolle und brauche aber keinen Neubau, sondern einen Umbau der Verfassung.[886]

Dabei betonte er zunächst die notwendigen und gewollten Veränderungen die Landessynode betreffend, durch die sie eine neue Wertigkeit und deutlich erweiterte Kompetenzen erhalten solle. War sie bisher eine die Machtbefugnisse des Landesherrn beschränkende Institution, sollte sie in Zukunft Trägerin der Kirchengewalt sein, allein beschränkt durch das dem Landeskirchenpräsidenten zugedachte suspensive Veto. Der größte Teil ihrer Mitglieder sollte aus Wahlen hervorgehen, ohne dass die Wahlart bisher festgelegt worden sei, der kleinere Teil aus der Ernennung durch das Kirchenregiment.[887]

An der Spitze der Landeskirche sollte dem Entwurf zufolge mit dem Landeskirchenpräsidenten eine Einzelperson und kein Kollegium stehen. Dieser Mann an der Spitze solle der Synode

[881] Vgl. LKV, Bd. 1, S. 10-17.
[882] Vgl. a.a.O., S. 19-30.
[883] Vgl. a.a.O., S. 30-37.
[884] Vgl. a.a.O., S. 31f.
[885] Vgl. a.a.O., S. 32f.
[886] Vgl. a.a.O., S. 30.
[887] Vgl. a.a.O., S. 33f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gegenüber verantwortlich sein und kirchenregimentliche Aufgaben wahrnehmen, indem er mit der Führung der Kirche nach der rechtlichen wie der politischen Seite betraut werden solle. Er solle deshalb den Vorsitz im künftigen Landeskirchenrat innehaben, aber auch in dem kleinen Beratergremium, zu dem neben ihm der Synodalpräsident und ein weiterer Vertrauensmann der Synode gehören sollten. Ein Bischofsamt lehne der Entwurf ab und damit eine geistliche Spitze, da die geistlichen Aufgaben wie bisher in der Hand der Prälaten bleiben, also dezentralisiert sein sollten. Die Bedeutung des kirchenleitenden Amtes (Landeskirchenpräsident) werde durch ein eigenes Wahlgremium unterstrichen, die Vorgabe einer Zweidrittelmehrheit und die Wahl auf Lebenszeit. Es solle also ein Amt mit Gewicht sein und ein bewusstes Gegenüber zur Synode darstellen.[888]

Als dritte große Neuerung kündigte von Zeller die Überführung des Konsistoriums als Staatsbehörde in einen rein kirchlichen Landeskirchenrat als oberstes kirchliches Verwaltungsgremium an. Er solle seine Aufgaben selbständig wahrnehmen dürfen – also ohne Beschränkung durch ein Weisungsrecht der Synode ihm gegenüber. Der Einfluss der Synode auf seine Arbeit, vor allem im Blick auf die Vorbereitung von Gesetzesvorhaben, solle durch den Landessynodalausschuss gewährleistet sein, der künftig bei wichtigen Gesetzesvorhaben mit Stimmrecht an den Beratungen des Landeskirchenrats teilnehmen können solle. Im Übrigen solle der Landeskirchenrat in seiner Arbeit selbständig und unabhängig sein, sehe man von der Möglichkeit der Anfragen und Bitten um Auskunft seitens der Landessynode ab. Da der Landeskirchenrat aber nicht explizit verpflichtet werde, diesen Anfragen und Bitten entsprechen zu müssen, habe die Synode ihm gegenüber nur eine schwache Handhabe.[889]

Insgesamt sei es das Ziel des Entwurfs, einen besonnenen Fortschritt herbeizuführen und zu einer gesunden und organischen Entwicklung zum Heil von Kirche und Volk beizutragen. Er, von Zeller, hoffe, diese Fortentwicklung könne trotz unterschiedlicher Anschauungen in einem Geist des Friedens und gegenseitigen Vertrauens geschehen.[890]

### 4.1.4 Die Generalaussprache über das Gesetz

In seinem Eröffnungsvotum ging der Abgeordnete Röcker vorrangig auf die Grundzüge und -prinzipien der neuen Verfassung ein. Er fragte, ob nach Aufhebung der monarchischen Grundordnung die Kirchenverfassung nicht grundsätzlich rein demokratisch zu gestalten sei,[891] und be-

[888] Vgl. a.a.O., S. 34-36.
[889] Vgl. a.a.O., S. 36f.
[890] Vgl. a.a.O., S. 37.
[891] Vgl. a.a.O., Röcker, S. 38.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

antwortete es mit einem „eigentlich nicht“. Zur Begründung fügte er an, die Verfassung könne mit einigen (kleineren) Korrekturen bleiben, wie sie sei, denn in der Kirche habe es ja keine Revolution gegeben. Die Ev. Landeskirchenversammlung sei deshalb auch nicht die revolutionäre Vertreterin des Kirchenvolks. Dass es jetzt einen Umbau der Verfassung geben solle, geschehe allein aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit, nicht der Notwendigkeit.[892]

Dann stellte er vier Grundsätze[893] für den Aufbau der Verfassung auf:

1. Bewährte Einrichtungen sind beizubehalten. Neues ist nur zu schaffen, wo es unbedingt erforderlich ist, aber ohne Brüche und scharfe Einschnitte.
2. Neue Einrichtungen haben nicht unbedingt eine Kopie der politischen zu sein.
3. Die Bibel kennt keine Kirchenverfassung. Deshalb sind urchristliche Einrichtungen auch nicht ohne weiteres in unsere Zeit übertragbar. Da es auch keine lutherische Kirchenverfassung gibt, verträgt die evangelische Kirche jede Verfassung.
4. solle man nicht zu sehr nach anderen Kirchenverfassungen schauen, sondern die eigene weiterentwickeln.

Zu zweitens merkte er weiter an: „Demokratisch-freistaatliche Grundsätze und Einrichtungen wie Volkssouveränität, Grundrechte, Ministerverantwortlichkeit, parlamentarische Regierungsform, Kopfzahlprinzip, allgemeine Gleichheit, sind nicht ohne weiteres für die Kirche gut und geeignet,“[894] denn vielfach sei für diese Dinge das Parteiwesen die Voraussetzung. Das aber sei bisher der Kirche, besonders der württembergischen, gottlob fremd.[895]

Ähnlich kritisch bzw. abwehrend äußerte er sich unter viertens zum Aufbau der Kirche „von unten“ und zur Frage der Gemeindeautonomie, -selbstverwaltung und -selbständigkeit. Das alles entspreche nicht den historischen Gegebenheiten in Deutschland. Hier sei die Landeskirche vor der Einzelgemeinde gewesen, und die Gemeindesouveränität sei seit den Tagen Herzog Christophs sehr begrenzt bzw. nicht vorhanden. Der Landeskirche komme deshalb eine überragende und übergeordnete Stellung zu.[896]

Eine Definition von Kirche sah er in dem Begriff „Volkskirche“ – versehen mit der Einschränkung, die Idealgestalt einer christlichen Kirche sei es nicht, sondern ein realpolitisch gedachter Begriff. Gleichzeitig verwies er auf Prof. Schmidt, der die Kirche als die „große Volkserziehungsanstalt“[897] bezeichnet hatte, über die man allein die Volksmassen erreichen könne.[898]

[892] Vgl. a.a.O., S. 39f.
[893] Vgl. a.a.O., S. 41f.
[894] A.a.O., S. 41.
[895] Vgl. a.a.O., S. 41.
[896] Vgl. a.a.O., S. 42-44.
[897] A.a.O., S. 44.
[898] Vgl. a.a.O., S. 44.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Zum Entwurf selbst bemerkte er: Die Landessynode werde durch ihn zur souveränen und unbeschränkten Inhaberin der kirchlichen Gesetzgebung und erhalte damit einen erheblichen Bedeutungszuwachs. Aufgrund der modernen politischen Verhältnisse habe er hieran nichts zu beanstanden.[899]

Kritisch bewertete er im Gegenzug die geplante Rechtsstellung von Konsistorium bzw. künftigem Landeskirchenrat, denn wenn die Synode künftig die oberste Leitung der Kirche sei, sei sie auch dessen Auftraggeber und Quelle seines Rechts. Eine Überprüfung des Entwurfs hielt er aufgrund dessen für zwingend nötig bis hin zur Frage, auf welchem Wege die Mitglieder des Landeskirchenrats bestellt werden sollten. Dessen ungeachtet sollten ihnen durchaus Befugnisse mit weitgehender Unabhängigkeit zugestanden werden.[900]

Hinsichtlich der Kirchenleitung war ihm eine klar definierte Spitze wichtiger als die Frage Einzelperson oder Kollegium. Dabei sprach er sich allerdings dezidiert gegen das schweizerische Vorbild der reinen Synodalverfassung aus.[901]

Gewichtiger als alle organisatorischen Fragen war ihm die Ermöglichung einer breiten und tiefen Verkündigung des Evangeliums, denn im volkskirchlichen Sinn sei jetzt Saatzeit. Deshalb solle die Kirche keine Theologenkirche sein bzw. werden, sondern eine, in der Laien lebendig mitwirkten. Das Mittel zum Aufbau dieser Kirche sah er daher nicht vorrangig in der Verfassung, sondern nach Röm. 1,16 in der Fürbitte, der eigenen Tat, dem eigenen Eifer sowie dem eigenen Bekennertum.[902]

Auch Paul von Wurster sah die Kirche nicht in einem gesetzlosen Zustand, wohl aber mit dem Zusammentritt der Ev. Landeskirchenversammlung in einer grundsätzlich neuen Rechtssituation, weil die Kirchengewalt damit von der Ev. Kirchenregierung auf die Ev. Landeskirchenversammlung übergegangen sei. Das Kirchenvolk habe sie per Urwahl auf die kirchliche Volksvertretung übertragen. Der Einleitungssatz des Kirchenverfassungsgesetzes mit den Worten „unter Zustimmung“ müsste deshalb korrigiert werden. Außerdem stehe der Ev. Kirchenregierung kein Sanktionsrecht mehr zu, denn jetzt beschließe die Synode und stimme nicht mehr nur zu.[903]

Mit der Bekenntnisfrage schnitt er dann ein Thema an, das zu einem regelrechten Streitthema werden sollte. Obwohl er für die Beibehaltung des Bekenntnisstandes eintrat, lehnte von Wurster die ausdrückliche Nennung der Bekenntnisschriften ab. Das sei für eine Massenkirche wie die

[899] Vgl. a.a.O., S. 45.
[900] Vgl. a.a.O., S. 46.
[901] Vgl. a.a.O., S. 46f.
[902] Vgl. a.a.O., S. 47.
[903] Vgl. a.a.O., von Wurster, S. 48f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Volkskirche sinnlos, weil man eben zu ihr gehöre, wenn man nicht austrete. Die Volkskirche sei ein Darbietungsinstitut, weshalb die Geistlichen als Darbieter keiner Bekenntniszucht und keiner Verpflichtung auf den Buchstaben unterworfen werden dürften. Nicht die Paragraphen seien das Wesentliche, sondern das Gewissen.[904]

Mit Blick auf das Konsistorium bzw. den Landeskirchenrat forderte er einen Ausgleich zwischen konsistorialem und synodalem Element. So müsse der Landeskirchenrat von der Synode abhängig und kontrollierbar sein. Aus Zweckmäßigkeitsgründen müsse es aber auch in Zukunft neben dem von der Landessynode repräsentierten genossenschaftlichen Element ein herrschaftliches geben. Der Souveränität der Einzelgemeinden wollte auch er nicht das Wort reden. Doch um der Synode das ihr zustehende Gewicht zu erhalten, stellte er die Ernennung von Abgeordneten durch die Ev. Kirchenregierung in Frage. Einen Vertreter der Fakultät hielt er jedoch für unverzichtbar, den Landessynodalausschuss aber in seinen Funktionen für zu dünn ausgestattet.[905]

Bezüglich der Kirchenspitze sprach er sich vehement gegen ein Kollegium und für eine personale Spitze mit der Amtsbezeichnung „Bischof“ aus – und damit für einen Theologen. Die Kirche brauche eine geistige Führung, die durch einen Juristen nicht gewährleistet werden könne. Oben solle keine Kanzlei stehen, sondern das innere und geistige Element. Dem Vorwurf, wenn ein Bischof an der Spitze stehe, sei es ein hierarchisches System, begegnete er mit dem Argument, bei einem Landeskirchenpräsidenten sei es ein bürokratisches. Um das zu vermeiden, forderte er einen Theologen als Landesbischof mit Fühlung zum Landeskirchenrat und Einfluss auf denselben, aber frei von den Aufgaben der Verwaltung. Würde hingegen der Vorsitzende des Landeskirchenrats zum Landeskirchenpräsidenten, wäre das gefährlich und eine unnötige Steigerung des herrschaftlichen Elements, denn dann hätte einer fast die ganze kirchliche Gewalt in seiner Hand, – die Synode ausgenommen. Deshalb forderte er zudem, der Landeskirchenrat solle vom Landessynodalausschuss gewählt werden und nicht von einem kleinen Gremium.[906]

Die künftige Arbeit in der Landessynode sah er durch die Wahrscheinlichkeit einer Gruppenbildung als erleichtert an. Die Urwahl war für ihn deshalb kein Problem, ebensowenig das aktive wie passive Wahlrecht der Frauen. Bei der Gruppenbildung solle man allerdings nicht nach „rechts“ und „links“ sortieren und kategorisieren, sondern alle in einem positiven Verhältnis zueinander sehen.[907]

---

[904] Vgl. a.a.O., S. 49f.
[905] Vgl. a.a.O., S. 51-54.
[906] Vgl. a.a.O., S. 54-57. – Im Gegensatz hierzu gab Hartenstein bezüglich der Kirchenspitze einem Kollegium den Vorzug (S. 146f).
[907] Vgl. a.a.O., S. 58f. – Von Planck nahm diese Anregung auf und bekräftigte zu Beginn der Debatte am zweiten Verhandlungstag, in Kirche und Synode sollte nicht in Parteien und Parteischablonen gedacht werden. Um den brüderlichen Geist nicht zu stören, habe man sich deshalb auf die Gruppennamen Gruppe 1 und Gruppe 2 geeinigt, wo-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Als dritter Redner lobte Prälat von Römer den Gesamtentwurf und bezeichnete ihn als positiv und ermutigend, so dass er ihn freudig zur Kenntnis genommen habe, sprach sich allerdings im Gegensatz zu von Wurster gegen die Festlegung auf einen Theologen an der Spitze der Kirche aus, da geistliche Führung auch durch Laien möglich sei. Das könne in einer Zeit, in der das allgemeine Priestertum aller Gläubigen hochgehalten werde, nicht genug betont werden.[908]

Sein eigentliches Thema aber war die Bekenntnisfrage. Die Confessio Augustana als diplomatisches Schriftstück sei zwar nicht als Gemeindebekenntnis geeignet, für die Geistlichen aber dennoch von Bedeutung. Einen Bekenntniszwang wolle keiner in der Kirche aufrichten. Besonders die evangelische Kirche sei eine offene, in der keiner abgewiesen werde. Deshalb sei auch kein Paragraphengehorsam gefragt, sondern Gewissenhaftigkeit und Gewissenstreue. Trotzdem benötige die Kirche Normen für ihre Verkündigung, z.B. das Konfirmandenbüchlein und den Katechismus, die den gemeinsamen Glauben umschreiben und damit das gemeinsame Bekenntnis. Da Geistliche nicht einfach Privatpersonen seien, sondern im Namen und Auftrag der Kirche redeten, dürften sie im Amt den Katechismus nicht bestreiten, sonst müssten sie vom Dienst abtreten. Ihr subjektives Gewissen könne nicht über dem Bekenntnis der Kirche stehen. Wenn man aber auf das zu schonende Gewissen der Geistlichen verweise, müsse man auch auf das ebenfalls schützenswerte der Gemeindeglieder Rücksicht nehmen. Da die Glaubwürdigkeit entscheidend am Umgang mit dem Bekenntnis hänge, müsse die Treue zum Bekenntnis in die Verfassung mit aufgenommen werden. Das Bekenntnis stehe nicht im Gegensatz zur Idee der Volkskirche, sondern mache ihre Existenz erst möglich. Das Volk müsse wissen, wofür man stehe. Deshalb müsse das Evangelium verkündet und klar gedeutet werden. Angesichts der vielen Theologien und theologischen Anschauungen müsse hier ein klarer Bezug zum brenzisch-lutherischen Katechismus hergestellt werden. Denn Evangelium sei nicht, was sich einer herausnehme, sondern was die Heilige Schrift bezeuge. Das sei keine Beschwernis, wohl aber eine Richtschnur.[909]

Diese drei Voten setzten die Eckdaten für die weitere Debatte. Einerseits ging es um organisatorisch-rechtliche Fragen wie das Verständnis und die Kompetenz der Synode, die personale oder kollegiale, weltliche oder geistliche Spitze der Kirche sowie den Landeskirchenrat und das

---

bei in den Zahlen keine Wertigkeit stecke. Er selbst habe der anderen Gruppe die 1 angeboten und für die eigene die 2 vorgeschlagen (S. 102-104).

[908] Vgl. a.a.O., von Römer, S. 59.

[909] Vgl. a.a.O., S. 59-68. – Auch Alterspräsident Öhler ging auf die Bekenntnisfrage ein, indem er an den zurückliegenden Wahlkampf erinnerte und die Parole von der „Bekenntnisfreiheit“ der Kirche. Die Bekenntnisfreunde plädierten fürs Bekenntnis, nicht um die Geistlichen an starre Buchstaben zu binden, sondern um die Gemeinden vor solchen zu schützen, die das Bekenntnis öffentlich bekämpften und die großen Heilstatsachen bestritten. Deshalb sei er erschrocken über das Fehlen des Bekenntnisses in § 1. Denn dass die Kirche ein Bekenntnis habe, setze § 22 eindeutig voraus. Man solle deshalb auch den Mut haben, es im Eingangsparagraphen zu nennen, und nicht den Eindruck erwecken, als wolle man es zurückstellen (S. 75f). Unterstützt wurden beide von Hartenstein. Er setzte sich


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Verhältnis dieser drei Organe zueinander – und davon abgesetzt und unterschieden um die zentrale theologische Frage, wie viel Bekenntnis die Kirche brauche bzw. vertrage.

Karl von Mayer I bezog eine Mittlerposition. Ähnlich wie von Wurster sah er die Kirchengewalt auf die Kirche selbst und in der Folge auf das Kirchenvolk in seiner Gesamtheit übergegangen, schränkte aber ein, die Landeskirchenversammlung selbst sei noch nicht souverän. Doch auch wenn sie es wäre, müsse sie die Kirchengewalt allein schon wegen der großen Sitzungspausen delegieren.[910]

Von Römer pflichtete er hinsichtlich des Bekenntnisses bei. Es sei von hoher Bedeutung, und die Aufnahme des Begriffs „Treue“ sei zu begrüßen. Formulierungen allein würden aber nicht wirklich weiterhelfen. Dennoch dürfe es an der Verpflichtung von Geistlichen nicht fehlen. Für den Fall von Abweichungen und der Frage nach den Konsequenzen brachte er ein eigenes Kollegium ins Spiel mit der Möglichkeit der Appellation an die Ev. Landeskirchenversammlung.[911]

Die Organisation der Kirche betreffend zeigte er sich davon überzeugt, dass sich die Kirche nicht einfach nach dem rein parlamentarisch-demokratischen Prinzip organisieren könne, sondern einer steten konservativen Leitung zum Schutz der Geistlichen und der Minderheit bedürfe. Dem aber stehe der Landessynodalausschuss im Wege. Er sei sich nämlich nicht sicher, ob er als Vertretung der Synode auch (immer) für die Mehrheitsmeinung eintrete, was leicht eine Oligarchie zur Folge habe. Im Entwurf werde deshalb versucht, durch den Landeskirchenpräsidenten einen Ausgleich zu schaffen. Von einem Bischof riet er ab und auch von der Festlegung auf einen Theologen. Da der Mann an der Spitze im Entwurf allerdings wie ein konstitutioneller Monarch erscheine, gelte es zu prüfen, ob man ihn in dieser Funktion haben wolle. Auf jeden Fall müsse er die Verwaltung leiten, um mögliche Differenzen zu vermeiden, und eine starke Persönlichkeit sein, an den entscheidenden Stellen ergänzt durch ein Kirchenpräsidium mit Landessynodalausschuss und Konsistorium. Der Landeskirchenpräsident solle möglichst wenig repräsentative Pflichten übernehmen müssen. Eventuell müsse diesbezüglich das Prälatenamt ausgebaut werden.[912]

---

hinsichtlich der §§ 1 und 15 für die Aufnahme des brenzisch-lutherischen Katechismus ein und fügte hinzu, dass § 15 geändert worden sei, verstünden viele nicht (S. 146f).

[910] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 69.

[911] Vgl. a.a.O., S. 69f.

[912] Vgl. a.a.O., S. 70-73.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Schließlich ging von Mayer I noch auf das Frauenwahlrecht ein und plädierte für dessen Beibehaltung, ebenso für die der Urwahl und der Bezirkswahlen. Im Ergebnis bewertete aber auch er den Entwurf als eine gute Grundlage für die weitere Arbeit.[913]

Wie wichtig die Bekenntnisfrage im Sitzungsverlauf geworden war, zeigte sich am Schluss des zweiten Tages. Um die Bekenntnisfrage weiterzubehandeln, beantragte Prälat Schoell die Einrichtung eines Unterausschusses zum Verfassungsausschuss bestehend aus den Theologen des Ausschusses und ebensovielen zu wählenden Nichttheologen.[914]

Der zweite Tag der Generalaussprache brachte nur in Nuancen Neues. Für Hummel war die Kirche keine bekenntnisfreie, sondern eine staatsfreie Volkskirche und als solche eine Gemeinschaft auf dem Lebensboden des Evangeliums. Wie das Evangelium über den Bekenntnissen stehe, so stehe die unsichtbare Kirche über der empirischen. Deshalb solle nicht das Theoretische und Doktrinäre betont werden, sondern das Ethische und Praktische, d.h. die Nächstenliebe, die die Gruppen bei aller Unterschiedlichkeit verbinde.[915] Den Entwurf begrüßte er als ein herrliches Werk, lobte das geplante Zusammenwirken der obersten Leitungsorgane und forderte im Blick auf die zu ernennenden Abgeordneten vor allem solche aus freien Werken. Die Spitze der Kirche

[913] Vgl. a.a.O., S. 73f. – Hierin wurde er von Hummel (S. 109f) und Hahn unterstützt. Letzterer sprach sich aber anders als seine Vorredner gegen das Mehrheitswahlrecht und für das Verhältniswahlrecht aus sowie gegen die Ernennung von Abgeordneten durch die Kirchenregierung (S. 113-116). Auch Hartenstein begrüßte die Urwahl und ergänzte, er sei für einen dreijährigen Sitzungsturnus der Synode (S. 146f).

[914] Vgl. a.a.O., Schoell, S. 77f.

[915] Vgl. a.a.O., Hummel, S. 105-107. – Hahn bewertete den Entwurf ebenfalls positiv. Er atme großenteils modernen Geist und gehe von einer Volkskirche aus, in der alle Abstufungen Platz hätten. Das Stichwort Volkskirche war dann sein großes Thema. Volkskirche könne für ihn die Kirche nur sein, wenn alle Macht vom Kirchenvolk ausgehe. Deshalb forderte er, dass der Schwerpunkt künftig bei der LS liegen und der Übergang von der konsistorialen zur synodalen Verf. eingeleitet werden müsse. Die Synode sei Trägerin des Volkswillens und Inhaberin der kirchlichen Gesetzgebungsgewalt. Das bisherige Verhältnis von Geistlichen und Laien in der Synode von 1:2 müsse weiter zugunsten der Laien verschoben werden, da die Volkskirche eine Volkssache sei. Er pochte auch darauf, dass der Landeskirchenrat der Synode gegenüber verantwortlich sein müsse und der Wille des Kirchenvolks oberstes Gesetz zu sein habe. Vor diesem Hintergrund empfand er die Synode als zu sehr durch den Landeskirchenpräsidenten eingeschränkt und diesen als mit zu vielen Privilegien ausgestattet. Das gelte es zu ändern, damit eine wahre und wirkliche Volksvertretung entstehen könne. Die Türen in Richtung Volkskirche müssten jedenfalls weit geöffnet werden (S. 113-116). Ein neues Verständnis von Volkskirche brachte Fürst zu Hohenlohe-Langenburg ein. Für ihn habe sie nicht vorrangig mit Parlamentarisierung zu tun, sondern mit Vertrauen des Volkes zur Kirche. Daher forderte er die parteipolitische Neutralität der Kirche und eine begrenzte Parlamentarisierung. Vertrauen ruhe nämlich auf Kraft und Stetigkeit. Er schlussfolgerte daraus, die Konstellation an der Spitze müsse wie im Entwurf vorgesehen bleiben. Es müsse ein Gleichgewicht der Kräfte geben. Dabei stehe der Landeskirchenpräsident für Stetigkeit und Autorität, während die Synode stark genug sein müsse, um Autokratie zu verhindern. So werde die Kirche ein Element des Wiederaufbaus und ein wichtiger Faktor des Umbaus (S. 123-126). Zur Frage der Volkstümlichkeit sei auch auf das Votum Fischers hingewiesen, der sich mit ihrem Verhältnis zur Arbeiterklasse beschäftigte (S. 143-145). In Ergänzung zu Fürst zu Hohenlohe-Langenburg freute sich Hartenstein darüber, dass sich die politischen Parteien aus den kirchlichen Wahlen heraushalten und so ihre Neutralität wahren wollten (S. 146f). Zur Frage der Neutralität merkte Hinderer an, sie müsse von beiden Seiten eingehalten werden, sonst werde die Kirche eine Parteienkirche. Das aber vertrage sich nicht mit dem Gedanken der Volkskirche. Da es jedoch in der Vergangenheit nicht (immer) der Fall gewesen sei, müssten vor allem die linken Parteien von der Neutralität der Kirche überzeugt werden. Sie sähen die Kirche im rechten Lager verortet. Aus diesem Grund forderte er eine ehrliche Neutralität, schränkte aber ein, den Menschen gegenüber könne die Kirche nicht neutral sein, sondern müsse für die in Not geratenen einstehen (S. 156-159).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

wünschte er sich personal gestaltet, eingebunden in den Landeskirchenrat und durchaus in Form eines Bischofs. Bezüglich einer Wahl auf Lebenszeit zeigte er sich unentschieden. In puncto Begrifflichkeit zog er die Bezeichnung „Evangelische Landeskirchenversammlung“ eindeutig der „Landessynode“ vor, weil das deutsch sei.[916]

Frasch nahm sich ebenfalls der Bekenntnisthematik an. In Abgrenzung zu Prälat von Römer hielt er deren Aufnahme in § 1 nicht für notwendig, weil sie keinen wesentlichen Gewinn und keine sichere Bürgschaft gegen etwaige Missstände bringe. Zu leicht könne man darin eine Verengung und Verschärfung sehen, die viele vom Theologiestudium abstoßen würde. Außerdem gebe es „das“ Gewissen der Gemeinde nicht, sondern nur viele Gewissen nebeneinander. Im Übrigen würden Menschen nicht durch schwächliche Kompromisse gewonnen, sondern durch Beweise des Geistes und der Kraft. In den Auseinandersetzungen der Gegenwart gehe es daher nicht um einzelne Geschichten oder Lehrsätze, sondern um Sein oder Nichtsein. Deshalb plädiere er für die Beibehaltung von § 1 in der vorliegenden Form.[917]

Dass der Entwurf eine selbständige Kirche bringen solle, war für Egelhaaf besonders erfreulich, denn dafür sei er seit seiner Zugehörigkeit zur Landessynode eingetreten. Auch habe er sich stets gegen die Bevormundung durch den Staat gewehrt. Der Durchbruch in dieser Richtung sei bei ihm das Wort gewesen, preußische Pfarrer sollten sich nicht mit sozialpolitischen Dingen beschäftigen, weil sie das nichts anginge.[918] Bezüglich der Wahlmodalitäten und der Zusammensetzung der Synode votierte er für die Bezirkswahl sowie für die Berufung von sechs Abgeordneten durch den Landeskirchenpräsidenten und einen Vertreter der Fakultät. Weiter mahnte er wie schon beim Wahlgesetz vom Febr. 1919 das „gleiche“ Wahlrecht an. Die Kirchenspitze wünschte er sich stark. Es solle kein Kollegium, sondern eine Einzelperson sein, die zugleich von großer Festigkeit und Biegsamkeit sei – aber jedes zu seiner Zeit. Anstelle einer lebensläng-

[916] Vgl. a.a.O., Hummel, S. 107-112.
[917] Vgl. a.a.O., Frasch, S. 119-122. – Ähnlich mahnend äußerte sich auch Kiefner, der in dieser Debatte ein Zeichen des Misstrauens gegen die Pfarrer sah und dem entgegenhielt, man dürfe Gläubige nicht zu Grüblern machen, indem man sie absichtlich reize oder verletze. Hier sei kein Wort der Verurteilung zu scharf. Vielmehr sei es Aufgabe der Kirche und der Pfarrer, Zweifelnde auf sicheren Grund zu führen. Manchmal würden aber auch Pfarrer zu Zweifelnden. Könnten sie dann aber nicht Zweiflern in besonderer Weise hilfreiche Wegbegleiter sein? Schließlich gab er zu bedenken: Wenn man in irgendwelchen Auseinandersetzungen angegriffen werde, könne man schnell über das Ziel hinausschießen. In diesem Fall sei auch auf Geistliche das 8. Gebot anzuwenden. Abgeordnete sollten in solch einem Fall als Vermittler eintreten und zum Frieden helfen. Weite Formulierungen aus der universitären Theorie könnten da in die Praxis der Gemeinde führen. Dort gebe es viele, die durchaus großes Vertrauen zu den Geistlichen hätten (S. 138-142). Noch schärfer argumentierte Hoffmann. Bei allem Wohlwollen gegenüber dem brenzisch-lutherischen Katechismus sei er gegen dessen Aufnahme in die Verf., da er weder im Konkordienbuch noch in der Confessio Virtembergica zu finden sei. Seine Erwähnung würde deshalb eine Änderung des Bekenntnisstandes bedeuten. Er sei lediglich ein Leitfaden für den Jugendunterricht. Wollte man ihn zur Sicherung gegen Willkürlichkeiten benutzen, wäre es eine Bindung an das Wort und den Buchstaben, was man ja aber nicht wolle. Das sei eine echte Schwierigkeit (S. 151-153).
[918] Vgl. a.a.O., Egelhaaf, S. 126f, genau zitiert bei Dietrich: Gerechtigkeit, S. 43, [Anm. 93].


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

lichen Wahl warb er für eine zehnjährige Amtsdauer mit der Möglichkeit der Wiederwahl im Gegensatz zu den Mitgliedern des Landeskirchenrats, die als Beamte auf Lebenszeit bestellt werden sollten.[919]

An dieser Stelle zog Oberkonsistorialrat Müller eine Zwischenbilanz und stellte fest:[920]

1. Die verfassungsmäßige Stellung der Ev. Landeskirchenversammlung entspricht der der bisherigen Landessynode. Sie ist nach Art. 21 der Landessynodalordnung verfassungsberatend, nicht verfassunggebend.
2. Das unmittelbare Wahlrecht wurde nicht angefochten, sondern begrüßt.
3. Die Politik solle sich in Sachen Kirche zurück- bzw. aus der Kirche heraushalten.
4. Das Thema der privilegierten Abgeordneten müsse unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entschieden werden.
5. Die Fakultät sollte auch in Zukunft einen Abgeordneten stellen.
6. Über den Synodalausschuss und dessen Befugnisse sei später zu entscheiden.
7. Die Kritik, die Verfassung sei zu konsistorial, werde von ihm nicht geteilt.
8. Auch wenn die Synode Quelle des Rechts sei, heiße das nicht, dass sie auch das Organ sein müsse, das den Landeskirchenrat zu berufen habe. Eine Wahl durch den Synodalausschuss ohne Mitwirkung des Landeskirchenpräsidenten sei unannehmbar.
9. Die starke Stellung des Landeskirchenpräsidenten habe politische Analogien. Er sei aber der Synode gegenüber rechenschaftspflichtig und an wichtigen Stellen kollegial gebunden.
10. Ein Bischof an der Spitze trete in Konkurrenz zu den Prälaten, die bisher die bischöflichen Funktionen ausübten. Mit einer solchen Entscheidung seien viele Konsequenzen verbunden, die bedacht werden müssten. Diese Fragen aber seien später zu lösen. Die Verfassung mache jedenfalls den Weg für eine wirklich führende Persönlichkeit frei.

Ganz bewusst als Arbeiter trat der Synodale Karl Fischer vor die Synode und stellte das Problem der Arbeiterklasse mit der Kirche ins Zentrum seiner Ausführungen. Man sei dort über das Projekt einer neuen Verfassung erstaunt gewesen, da man mit einer reinen Reaktion der Kirche gerechnet habe – also mit dem Versuch der Wiederbelebung des Alten und der Verbindung von Staat und Kirche, wie sie seit den Tagen der Reformation der Fall gewesen sei. Nun aber müsse man den Kirchenbegriff ändern. Wolle die Kirche volkstümlich sein, müsse sie auch für die Arbeiterklasse offen und interessant sein. Zu dieser Form der Volkstümlichkeit gehöre das Bemühen um Verständnis für die Belange der Arbeiterklasse. Die Kirche als bedeutender Kulturfaktor müsse sich nicht nach staatlichem Vorbild organisieren, sondern die kirchlichen Fragen nach

[919] Vgl. a.a.O., S. 126-132.
[920] Vgl. zum folgenden OKonsR Müller, a.a.O., S. 132-138.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

kirchlichen und religiösen Gesichtspunkten in Angriff nehmen. Dass das demokratische Prinzip die gegenwärtige Macht sei, stehe für ihn dabei außer Frage, weil das bisherige Bankrott gemacht habe. Erfreut zeigte sich Fischer über den Gedanken des Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen, der für mehr Volksbewusstsein und gegen Eigenbrötelei stehe. Er sei ein Zeichen dafür, dass das Christentum Grenzpfähle zu überwinden vermöge. Von seiner Kirche wünschte er sich schließlich mehr Jugendfrische, für die Synode eine höhere Sitzungshäufigkeit, an der Spitze der Kirche einen auf zehn Jahre gewählten Bischof und für den Landeskirchenrat eine beschränkte Selbständigkeit durch die Beteiligung des Synodalausschusses an wichtigen Gesetzesvorhaben.[921] Zur Frage Präsident oder Bischof merkte er an, es sei für ihn sonderbar, „dass es keine Theologen geben soll, die so ein kleines Kirchlein zu leiten vermögen.“[922]

Hoffmanns Überlegungen in puncto Wahl zeigten einige Besonderheiten. Er sprach sich für eine unmittelbare Wahl aus, aber gegen reine Bezirkswahlen. Er plädierte nämlich für die unmittelbare Wahl von Vertrauensmännern, die sich eingehender mit den Kandidaten befassen sollten, um dann die eigentlichen Synodalen zu wählen. So wären alle Kritikpunkte befriedigend gelöst.[923]

Ähnlich fielen seine Gedanken zur Kirchenspitze aus. Für das Bischofsamt betrachtete er das Siebenbürger Modell als ideal. Dort würden von den Presbyterien sechs Kandidaten aufgestellt, aus denen schließlich der Bischof als Oberhirte der gesamten Kirche hervorgehe. Dieser sei Mitglied und Vorsitzender des Konsistoriums, Ansprechpartner für alle Fälle und habe die Aufsicht über kirchliche Vorschriften, Gemeinden und ihre Diener. In dieser Funktion dürfe er auf allen Kanzeln predigen und überall die Sakramente verwalten.[924]

Hinderer griff in seinem Votum auf die Bekenntnisfrage zurück und sollte mit der Feststellung, dass es an dieser Stelle keine Sieger und keine Besiegten geben dürfe, weil alle auf der gemeinsamen Basis von Evangelium und Reformation stünden, einen regelrechten Eklat auslösen. Er lehnte die Aufnahme des Bekenntnisses in § 1 ab, sah darin sogar eine Zumutung, weil der Begriff „Bekenntnis“ zu einem „Kampfruf gegen uns geworden ist.“[925] Die Bekenntnisse wolle er nicht antasten, sie seien für ihn Heiligtümer trotz veralteter Formen. Für einen neuzeitlichen Christen aber, der offen für gesellschaftliche Strömungen sein wolle, seien die Anschauungen des brenzisch-lutherischen Katechismus nicht (mehr) annehmbar. Deshalb sei er gegen eine

[921] Vgl. a.a.O., Fischer, S. 142-145.
[922] A.a.O., Fischer, S. 145. – Unterstützung fand er bei Hinderer, der festhielt, speziell im Blick auf die Arbeiter gelte es, die Kräfte des Evangeliums frei zu machen und sie so sittlich zu nötigen hereinzukommen (S. 159).
[923] Vgl. a.a.O., Hoffmann, S. 153f.
[924] Vgl. a.a.O., S. 154f.
[925] A.a.O., Hinderer, S. 161.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

mühsam gefundene Einigungsformel. Außerdem brauche die Kirche, um alle unter ein Dach zu bekommen, einen volkstümlichen Aufbau, keine Übertragung des parlamentarischen Systems.[926]

Dem widersprach Huppenbauer entschieden und nannte § 1 den wichtigsten des gesamten Entwurfs. Da er unterschiedlich verstanden werde, müsse er präzisiert werden, nicht um danach zu richten, sondern um das Bekenntnis davor zu schützen, öffentlich angegriffen zu werden. Die Gemeinde solle nicht bei jedem Pfarrerwechsel den Glauben ändern müssen. Er sah das Problem vor allem im Zwiespalt von Universität und Gemeinde und forderte deshalb, die Kirchenleitung müsse auf die Anstellung von Professoren Einfluss nehmen (können). Im Übrigen wolle man gemeinsam Volkskirche sein.[927]

Energisch und empfindlich zugleich reagierte Prälat von Römer. Er wandte sich vehement gegen eine Gleichberechtigung der Richtungen und sprach von einer babylonischen Sprachverwirrung der Begriffe besonders im Blick auf das Evangelium. Hier drohe der Irrtum von allen Seiten. Auch dürften Pfarrer nicht Subjektivität predigen. Wenn man auf das Bekenntnis verzichte, sei man auf dem Weg zur bekenntnislosen Kirche. Die Kirche aber sei eine Gemeinschaft der Überzeugung. Glaubensinhalte müssten deshalb klar sein, ebenso habe die Kirche klar Position zu beziehen. Im Übrigen könne er sich auch mit dem lutherischen Katechismus begnügen und bemerkte mit Blick auf Hoffmann, was jahrhundertelang im Gebrauch sei, dürfe als Bekenntnis gelten. Schließlich mahnte er die theologischen Lehrer zu einem Mitleiden mit den jungen Leuten. Es bestehe die Gefahr, dass das Evangelium zu Sand verpulvert werde.[928]

Prälat von Planck fasste darauf sein Schlusswort in ein Gebet mit der Bitte um den Geist der Liebe und Brüderlichkeit.[929] Dem pflichtete Lutz bei und ergänzte, man solle der Willkür nicht das Wort reden. Die Mehrdeutigkeit der Begriffe schüre das Misstrauen im Land, und außerdem gebe es nicht nur die Not der Theologen, sondern auch die der Gemeinden.[930] Im Schlusswort stellte sich Prälat Schoell vor die Universitäten und verwies darauf, von ihnen gehe nicht nur viel Verwirrung aus, sondern auch viel Segen. Er habe keine Scheu vor dem Bekenntnis, für seine persönliche religiöse Grundüberzeugung aber seien die Sünde des Menschen und die Gnade Gottes in Christus wichtiger und damit Buße, Glauben und Heiligung. Ansonsten sei Gemeinde nicht gleich Gemeinde. Hier gebe es eine große Spannweite in den Anschauungen. Dass durch den Begriff „Bekenntnis“ ausgegrenzt werde, sei seine Angst und Befürchtung. Deshalb empfahl er,

[926] Vgl. a.a.O., S. 159-164.
[927] Vgl. a.a.O., Huppenbauer, S. 167-169.
[928] Vgl. a.a.O., von Römer, S. 171-176. – Hoffmann hatte den Bekenntnischarakter des Katechismus bestritten. – Vgl. a.a.O. S. 151.
[929] Vgl. a.a.O., von Planck, S. 176f.
[930] Vgl. a.a.O., Lutz, S. 177-179.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

den bereits erwähnten Unterausschuss zum Thema Bekenntnis zu berufen und dort die offenen und strittigen Fragen zu klären.[931]

Mit dessen Einsetzung ging die Generaldebatte zu Ende.[932]

### 4.1.5 Fazit der Generaldebatte

Der organisatorisch geprägte Schwerpunkt der Debatte hatte das Beziehungsgeflecht zwischen Landessynode und Synodalausschuss einerseits sowie Landeskirchenpräsident und Landeskirchenrat andererseits samt dem kleinen Leitungs- und Beratergremium um den Landeskirchenpräsidenten zum Inhalt. Es wurde in all seinen Facetten bedacht und gegeneinander abgewogen, besonders intensiv in Bezug auf die Frage, wer von wem abhängig ist bzw. sein Recht ableitet. Im Ergebnis sprach sich eine Mehrheit für ein Gleichgewicht der Kräfte aus.

Hierein mischten sich im Verlauf der Debatte immer stärker Aussagen zum Selbstverständnis der Kirche. Zum Dreh- und Angelpunkt wurde dabei der Begriff „Volkskirche“, die als Kirche „von unten“ und synodal verfasst begriffen wurde, dann aber auch als Kirche des Volkes im Sinn von volkstümlich, staatsfrei und offen bezeichnet wurde.

Obwohl der Begriff „Volkskirche“ von allen Rednern gleichermaßen beansprucht wurde, wie die Debatte über die Namensfindung für die beiden in der Ev. Landeskirchenversammlung vorhandenen Gruppen besonders anschaulich macht,[933] entspann sich daraus über der unterschiedlichen Stellung zur Bekenntnisfrage eine sehr grundsätzliche Diskussion. Offenbar hatte sie bereits im Wahlkampf[934] eine beherrschende Rolle gespielt. Nun traten die Meinungsunterschiede erneut ans Tageslicht und lassen über die Nuancen tief ins kirchliche Selbstverständnis der Synodalen blicken.

Vom jeweiligen Selbstverständnis die Kirche betreffend war auch die Debatte um die Spitze der Kirche geprägt. Denn ob sie ein Landeskirchenpräsident oder Bischof leiten und wie er sie führen sollte, waren keine Fragen der Wortwahl. Es ist erstaunlich, dass ausgerechnet von konservativer Seite eine Lanze für den Landeskirchenpräsidenten gebrochen wurde mit Hinweis auf das allgemeine Priestertum aller Gläubigen – und entsprechend das Bischofsamt bzw. der Bischofstitel abgelehnt wurde.[935] Daneben wurde die Kontinuität, in der die Kirche stehe, als hohes Gut beschworen und als wichtig und wesentlich für das eigene Selbstverständnis herausgestellt.

[931] Vgl. a.a.O., Schoell, S. 179-183.
[932] Vgl. a.a.O., S. 183f.
[933] Vgl. a.a.O., von Planck, S. 102-104.
[934] Vgl. a.a.O., Öhler, S. 75f.
[935] Vgl. a.a.O., von Römer, S. 59.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

In der Folge legte ein größerer Teil der Synodalen Wert darauf, dass die Kirche neben dem genossenschaftlich-synodalen Element auch ein herrschaftlich-konsistoriales nötig habe.[936] Damit korrespondierte die immer wieder zu beobachtende Zurückhaltung hinsichtlich der demokratisch-parlamentarischen Verfassung. Die Kirche könne sie nicht einfach kopieren, sondern müsse ihre eigenen Wege gehen. Besonders Röcker stellte heraus, was für die Kirche wohl alles nicht in Frage komme.[937]

Umgekehrt aber wurde nicht deutlich gemacht, was für sie denn adäquat sei. Vor allem theologische Begründungen, warum das eine oder andere nicht zur Kirche passen solle, wurden nicht genannt. Darin liegt die entscheidende Schwäche der Aussprache. Sie lässt mutmaßen, hier könnte sich keine theologisch begründete Zurückhaltung zu Wort melden, sondern eine antidemokratische.

Überhaupt scheinen die Synodalen in Bezug auf das Verhältnis der Kirche zur Politik gebrannte Kinder gewesen zu sein. Über die Gruppengrenzen hinweg sprach man sich für politische Neutralität der Kirche gegenüber dem Staat aus, genauer gegenüber den politischen Parteien und gegen deren Einmischung in die Kirche.[938] Das Parteiensystem sollte vollkommen aus der Kirche herausgehalten werden, obwohl in der Ev. Landeskirchenversammlung anerkanntermaßen zwei Gruppen vertreten waren.

Die Generaldebatte ließ also die Frontlinien deutlich werden. Ob und, wenn ja, wie sie sich in der Einzelaussprache verfestigt bzw. verändert haben, wird die weitere Untersuchung zeigen müssen. Doch auch wenn man sich zunächst vor allem um Organisationsfragen mühte, so zeigte sich am Verlauf der Debatte, dass jede Form von Organisation automatisch Inhalte und damit ein bestimmtes Selbstverständnis setzt, das unlösbar mit dem Selbstverständnis derer verbunden ist, die über die Kirche eine Entscheidung zu treffen haben.

### 4.1.6 Die Beratungen in der kirchenrechtlichen Kommission

Die kirchenrechtliche Kommission verzichtete auf eine neuerliche Grundsatzdebatte und ging sofort in medias res, indem sie die Paragraphen der Reihenfolge entsprechend mit Ausnahme der §§ 1 und 15 behandelte, für die der Sonder- bzw. Unterausschuss berufen worden war.

[936] Vgl. a.a.O., von Wurster, S. 51-54.
[937] Vgl. a.a.O., Röcker, S. 41.
[938] Obwohl man sich kirchlicherseits nicht an diese geforderte Neutralität gehalten hatte; vgl. wie bereits erwähnt: Besier: Waffenstillstand, S. 56f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Im Eingangsteil strich man in § 2 den Schlusssatz komplett und eliminierte damit die Aussagen über den Aufbau der Kirche und der Leitungsebenen. Erneut und ausdrücklich wurde hierzu festgehalten, die Landeskirche ruhe nicht auf dem Gemeindeprinzip. Aussagen über die Mitgliedschaft sollten aber dem Kirchengemeindegesetz vorbehalten bleiben und nicht in der Verfassung geregelt werden.[939] Recht einsichtig ist das nicht. Denn gerade weil man so großen Wert darauf legte, dass die Landeskirche nicht auf dem Gemeindeprinzip ruhe, hätte man hier zu einer Definition der Mitgliedschaft kommen müssen, allein schon deshalb, um darüber Klarheit herzustellen, wer zu den Kirchengenossen zu zählen und damit wahlberechtigt sei (vgl. § 4). Indem man darauf verzichtete, beließ man die bislang gebräuchlichen Definitionen in Geltung, die ihre Wurzel im Staatsgesetz über die Kirchengemeinden hatten.[940] Die geplante Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kirchen unter Beibehaltung ihrer Selbständigkeit wurde ausdrücklich begrüßt, ebenso die Abtretung von Kompetenzen an den geplanten Deutschen Evangelischen Kirchenbund nach Zustimmung der synodalen Gremien.[941]

Umfangreicher und intensiver beschäftigte man sich mit dem Abschnitt „II. Landessynode." Gegen den Willen der Ev. Kirchenregierung wurde zunächst die Überschrift von „Landessynode" in „Landeskirchentag" geändert. Traub hatte dies mit Verweis auf den Vorschlag des Deutschen Sprachvereins beantragt und mehrheitsfähig gemacht. Besonders der Hinweis, „Synode" sei nicht volkstümlich, entspreche nicht dem Charakter der Volkskirche und deute eher auf eine Theologenversammlung hin, war hierfür wohl ausschlaggebend, ebenso die durch die Namensänderung erzielte Parallelität zu Reichstag und Landtag.[942]

Unter § 4 legte der Ausschuss wert auf die Feststellung, dass der Landeskirchentag die Kirchengenossen in ihrer Gesamtheit vertrete, aber nicht als Mitglieder der Kirchengemeinden.[943] Was den (juristischen) Unterschied ausmachen sollte, lässt sich dem Bericht nicht entnehmen. Offenkundig aber war das Verhältnis der Landeskirche zu den Kirchengemeinden ein besonderes. Man hat den Eindruck, als habe es hier Berührungsängste bzw. nicht näher zu ergründende Empfindsamkeiten gegeben nach dem Motto: Wer war früher da, die Henne oder das Ei?

Die Beibehaltung der Urwahl wurde nahezu einmütig befürwortet, weil so klar zum Ausdruck komme, dass der Landeskirchentag die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengenossen sei und deren Mehrheitswillen repräsentiere. Die anderen für die Wahlen relevanten Details sollten hin-

[939] Vgl. LKV, Beilage 16, S. 117.
[940] Vgl. [KGO]: Entwurf, Erläuterungen, S. 25 „(staatliches Gesetz vom 14. Juni 1887, Regbl. S. 237, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1906, Regbl. S. 255)" bzw. „Kirchengemeindegesetz von 1887/1906", Ausführungen zur Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche finden sich dann auf S. 27 (Art. 5 StG) und S. 29 (Art. 7 StG).
[941] Vgl. a.a.O., S. 117f.
[942] Vgl. a.a.O., S. 118f.
[943] Vgl. a.a.O., S. 119.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gegen einem separaten Wahlgesetz vorbehalten bleiben. Nur die Unterscheidung von geistlichen und weltlichen Abgeordneten solle in der Verfassung festgeschrieben werden, wobei letztere aufgrund der gestiegenen finanziellen Aufgaben die Mehrheit bilden sollten. Umstritten war und blieb aus höchst unterschiedlichen Gründen die Berufung von Abgeordneten von wem auch immer. Ein Mitglied der Fakultät hingegen sollte auf jeden Fall auf Wunsch aller der Landessynode bzw. dem Landeskirchentag angehören, auch wenn man sich über die Art und Weise von dessen Eintritt in die Landessynode bzw. den Landeskirchentag nicht einig war.[944]

Beim aktiven Wahlrecht (§ 5) wurde vor allem ums Wahlalter und die Ausschließungsgründe gerungen, aber auch um dessen Basis. Schließlich entschied man sich für die Wohnortbindung und nähere Definitionen im Kirchengemeindegesetz. Beim passiven Wahlrecht (§ 6) zeigten sich erneut gravierende Meinungsunterschiede das Wahlrecht der Frauen betreffend, das für Prälat von Römer ein „Unsegen“[945] war.

Das kirchliche Selbstverständnis tangierten auch die Ausführungen zu § 8. Ihm zufolge sollte ein ärgerniserregender Lebenswandel genügen, um das Mandat zu verlieren, denn an kirchliche Abgeordnete seien höhere sittliche Anforderungen zu stellen.[946]

Welch große Rolle monetäre Überlegungen samt den Forderungen der Zeit spielten, zeigte sich einmal mehr beim beabsichtigten Sitzungsturnus der Synode. Er sollte aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen auf zwei statt bisher drei Jahre festgeschrieben werden. Das aber stieß der Kosten wegen nicht überall auf Zustimmung.[947]

Überraschend sind die eindeutigen Aussagen zur möglichen Auflösung des Landeskirchentags. Die Mehrheit war vollkommen damit einverstanden, diese Kompetenz in die Hand des Landeskirchenpräsidenten zu legen, ausdrücklich ohne Vorgabe möglicher Gründe. Auch bei Zweckmäßigkeitsfragen sollte er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Man war sogar nach einer möglichen Auflösung des Landeskirchentags gegen zu enge Zeitvorgaben für die Konstituierung des neuen Landeskirchentags. Im Gegenteil, man hielt sogar eine längere Pause für nützlich, um eine aufgeheizte Atmosphäre abkühlen zu lassen.[948]

Erwähnenswert sind auch die Überlegungen zu § 18 und der Frage, welche Gesetzesvorhaben einer Zweidrittelmehrheit unterliegen sollten. Die Mehrheitsmeinung hielt dies nicht für alle Verfassungsgesetze für erforderlich, sondern nur für die Verfassung der Landeskirche, die Zustim-

[944] Vgl. a.a.O., S. 119-123.
[945] Vgl. a.a.O., S. 124-127. – Zu Unsegen, S. 126.
[946] Vgl. a.a.O., S. 128.
[947] Vgl. a.a.O., S. 130f.
[948] Vgl. a.a.O., S. 132f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

mung zur Gottesdienstordnung und zu den kirchlichen Büchern. Auf Antrag von Prälat von Römer wurde die Entscheidung über die Lehrverpflichtung der Geistlichen ebenfalls unter diese qualifizierte Mehrheit gestellt. Daraus könnte man eine Wertigkeit der einzelnen Gesetze ableiten, die die über die unteren Verwaltungsebenen bedeutungsmäßig herabstuft. Auch das ist eine Art, das Selbstverständnis zu bestimmen.[949]

Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landeskirchentags sollten Landeskirchenpräsident und Landeskirchenrat gleichermaßen berechtigt sein, den Landeskirchenräten sollte jedoch nur im Fall der Bevollmächtigung durch den Landeskirchenpräsident ein Rederecht zustehen. Gegenüber dem Landeskirchentag sollte die Aufgabe der Kirchenleitung allein dem Landeskirchenpräsidenten zukommen und, falls von ihm unterschieden, auch dem Vorstand des Landeskirchenrats. Ihm bzw. ihnen allein sollte auch in den Ausschüssen verfassungsmäßig das Rederecht eingeräumt werden, wenn dort über seine/ihre Vorlagen verhandelt werde.[950]

Die Kirchengewalt wurde über § 21 durch die Zuweisung des Gesetzgebungsrechts eindeutig dem Landeskirchentag zugestanden, während das Recht und Gewicht der Kirchenleitung in der Vorbereitung der Gesetze liegen sollte. Die Beratungsgegenstände betreffend wurden dem Landeskirchentag keinerlei Beschränkungen auferlegt. Er sollte alles thematisieren und darüber beschließen dürfen. Die Verantwortung von Landeskirchenrat und Landeskirchenpräsident der Synode gegenüber sei selbstverständlich unbeschadet des Rechts, ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen zu dürfen, und müsse deshalb nicht explizit in der Verfassung aufgeführt werden. Weitere Details aber seien in der Geschäftsordnung des Landeskirchentags zu regeln.[951]

In Bezug auf § 22 war dem Ausschuss wichtig, dass der Begriff des Gesetzes ein offener sei. In der Verfassung seien nur die Hauptgegenstände kirchlicher Gesetzgebung genannt, die Aufzählung erhebe somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dem Bericht zufolge solle in Absatz 1 Ziff. 2 der Ton auf Ordnung liegen, die z.B. als Gottesdienstordnung für örtliche Besonderheiten offen bleibe. Dass das Bekenntnis hier Erwähnung finde, heiße nicht, dass es zu einem Rechtssatz gemacht worden sei. Es stehe vielmehr außerhalb des Rechts und solle Richtschnur für die Schaffung und Bearbeitung kirchlicher Bücher sein. Offen bleibe bei dieser Begrifflichkeit, was genau unter Bekenntnis zu verstehen sei, der evangelisch-lutherische Konfessionsstand oder ein Bekenntniskorpus wie das Konkordienbuch oder anderes mehr.[952]

[949] Vgl. a.a.O., S. 135-138.
[950] Vgl. a.a.O., S. 138f.
[951] Vgl. a.a.O., S. 139-141.
[952] Vgl. a.a.O., S. 141f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Das Gesetzeinbringungsrecht liegt nach § 24 vornehmlich beim Landeskirchenpräsidenten, der seine Vorlagen im Landeskirchenrat vorzuberaten lassen hat. Zusätzlich wird dem Landeskirchentag ein Initiativrecht zugestanden, wenn der Entwurf von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt wird.

Grund zur Diskussion gab das in § 25 für den Landeskirchenpräsidenten vorgesehene suspensive Vetorecht. Er solle davon Gebrauch machen können, wenn ein Gesetz fehlerhaft sei, Minderheiten benachteilige oder berechtigte Interessen von wem auch immer gefährde. Um sicherzustellen, dass der Landeskirchentag nach Zurückweisung das Gesetz nicht vollkommen verändern und der Landeskirchenpräsident dann auf den Inhalt keinen Einfluss mehr geltend machen könne, wurde ergänzend eingefügt, eine erneute Beschlussfassung sei darüber nur „ohne wesentliche Änderung seines Inhalts“ [953] möglich. Der Landeskirchenpräsident sollte also bewusst ein Korrektiv in der Gesetzgebung darstellen.

Die Beratungen über den Landeskirchentagsausschuss zeigen, dass man sich seiner parallel zu der des Landeskirchentags zunehmenden Bedeutung bewusst war. Dass ihm der Präsident des Landeskirchentags angehören und den Vorsitz führen sollte, war relativ unstrittig im Gegensatz zur Zugehörigkeit und Funktion seiner Stellvertreter. Aufgrund der vorgeschlagenen Größe von fünf Mitgliedern wurde heftig darum gerungen. Da sich in ihm die Mehrheits- und Gruppenverhältnisse im Landeskirchentag widerspiegeln sollten, ebenso das richtige Verhältnis von Geistlichen und Laien, und andererseits der Landeskirchentag in seinen Wahlmöglichkeiten nicht zu sehr eingeschränkt werden sollte und weil all diese Fragen nicht nur im Blick auf die ordentlichen Mitglieder, sondern auch hinsichtlich ihrer Stellvertreter zu bedenken waren, kam es am Ende zu einer regelrechten Antragsflut und einem ebensolchen Abstimmungsmarathon. Schließlich wurde das Verhältnis von Geistlichen und Laien festgeschrieben und die vorgeschlagene Größe von fünf Mitgliedern bestätigt. Der Präsident des Landeskirchentags wurde zum Ausschussvorsitzenden erklärt, während seine Stellvertreter ihm nicht kraft Amtes angehören sollten. Ausgeschiedene Mitglieder sollten vom Landeskirchentag per Nachwahl ersetzt werden. In der zweiten Lesung entschloss man sich zu einer Vereinfachung, indem man auf das feste Verhältnis von Geistlichen und Laien verzichtete und sich für insgesamt acht Stellvertreter aussprach sowie für je einen Wahlgang von Mitgliedern und Stellvertretern.[954] Trotz der deutlichen Interessenunterschiede war man also zur Einigung fähig und wusste sich auf einer gemeinsamen Basis.

[953] Vgl. a.a.O., S. 144f, – Zitat S. 145.
[954] Vgl. a.a.O., S. 147-153.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Zu § 27 wurde klargestellt, dass der Ausschuss nicht alle, wohl aber wesentliche Rechte des Landeskirchentags habe.[955] Weiter sollten zwei Mitglieder eine Sitzung beantragen können (§ 28).[956] Korrigiert wurde der Entwurf durch den Zusatz, dass es sich im Zusammenwirken von Ausschuss und Landeskirchenpräsident vor allem um gesetzgeberische Tätigkeiten, weniger um zustimmungspflichtige handle (§ 29). In letztem Fall wurde noch ergänzt, beim Erlass eines Notrechts müssten sich Landeskirchenpräsident und Ausschuss in voller Übereinstimmung befinden. Zusätzlich wurde dem Ausschuss durch den Ersatz von „und“ durch „oder“ in der Formulierung „Auf Antrag und mit Zustimmung“ ein Antragsrecht eingeräumt.[957] § 30 wurde dahingehend präzisiert, dass nicht der tatsächliche Aufwand der Abgeordneten ersetzt, sondern nur eine Pauschale gewährt werden solle.[958] Damit wurden die Ausschussberatungen bezüglich des Landeskirchentags und seines Ausschusses abgeschlossen. Man hatte also deren Rechte gestärkt, aber zugleich deutlich gemacht, dass man die Rechte der Kirchenleitung und des Landeskirchenpräsidenten zu akzeptieren bereit war, weil man sich ausdrücklich einen starken Landeskirchenpräsidenten wünschte. Trotz allem nahmen die anschließenden Beratungen über das Amt des Landeskirchenpräsidenten einen breiten Raum ein.

An der Kirchenspitze bevorzugte der kirchenrechtliche Ausschuss ebenfalls die vom Entwurf vorgegebene personale Spitze und lehnte folgerichtig den Antrag auf eine kollegiale Spitze mit großer Mehrheit ab. Der Landeskirchenpräsident sollte dem Entwurf gemäß die oberste Leitung der Kirche innehaben und die Rechte des bisherigen evangelischen Landesherrn wahrnehmen. Auch sollten die Verleihung von Amtsbezeichnungen und Titeln, das Recht der Begnadigung und die Ernennung von Geistlichen und Beamten zu seinen Kompetenzen gehören.[959]

Kritisch beurteilte man die geplante Zusammensetzung des neben dem Landeskirchenpräsidenten stehenden Kollegiums (§ 32). In ihm sollten möglichst Personen aus den Organen der Landeskirche vertreten sein, unter anderem ein vom Landeskirchentag zu wählender Prälat. Ebenso stieß die Bestimmung, Entschließungen dieses Gremiums sollten nicht gegen die Stimme des Landeskirchenpräsidenten möglich sein, auf Widerspruch. Davon müsse zumindest im Beschwerdefall und bei Personalfragen abgesehen werden, da dies bei der geplanten Zusammensetzung des Gremiums leicht zu einer Selbstergänzung des Landeskirchenrats führen könne. Um den aufgeworfenen Fragen wirksamer begegnen zu können, müsse das synodale Element gestärkt werden. Nur so könne dieses Gremium ein Eigengewicht erlangen und vom Landeskir-

[955] Vgl. a.a.O., S. 153f.
[956] Vgl. a.a.O., S. 154f.
[957] Vgl. a.a.O., S. 155-157.
[958] Vgl. a.a.O., S. 157.
[959] Vgl. a.a.O., S. 160f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

chenrat unabhängiger werden. Deshalb diskutierte man, ob dieser separate Ausschuss nicht zu einem Fünfergremium werden sollte bzw. durch den Landeskirchentagsausschuss ersetzt werden könne. Das sei volkstümlicher und sachlich richtiger. Schließlich akzeptierte die Ev. Kirchenregierung, den vorgesehenen Prälaten durch ein Landeskirchentagsmitglied zu ersetzen, und die Abstimmung nach Stimmenmehrheit. Prälaten und Landeskirchenräte sollten aber weiterhin nicht gegen die Stimme des Landeskirchenpräsidenten ernannt werden dürfen. Zudem müsse diesem Dreiergremium mindestens ein Geistlicher angehören.[960]

Relativ lautlos verlief die Beratung von § 33. Dem Landeskirchenrat wurde hier vor einer Entschließung des Landeskirchenpräsidenten ein Anhörungsrecht eingeräumt und so sein potentieller Einfluss nicht unwesentlich erweitert.[961]

Konträrer fielen die Voten im Blick auf die Amtszeit des Landeskirchenpräsidenten und die prinzipielle Frage seiner möglichen Absetzbarkeit aus (§ 34). Als Alternative zur Wahl auf Lebenszeit diskutierte man eine zehnjährige Wahlperiode mit einer möglichen Wiederwahl. Dies sichere dem Landeskirchentag einen größeren Einfluss und sei ein wirksames Mittel gegen mögliche monarchische Züge des Amtes bzw. der Amtsführung. In der prinzipiellen Möglichkeit einer Absetzbarkeit des Landeskirchenpräsidenten sah man ein Gegenstück zu dessen Befugnis, den Landeskirchentag auflösen zu können. Für nötig hielt man sie wegen einer möglichen Überalterung oder mangelnden Eignung, besonders im Fall einer Wahl auf Lebenszeit, für die sich die Ev. Kirchenregierung entschieden einsetzte, weil sie eine beachtliche Stärkung seiner Position und die Basis einer größtmöglichen Handlungseffizienz sei. Schließlich benötige der Amtsinhaber nicht alle zehn Jahre eine neue Einarbeitungszeit. Auch sei es kostspielig, eventuell mehrere in den Ruhestand getretene Landeskirchenpräsidenten nebeneinander versorgen zu müssen. Auch über die Sinnhaftigkeit einer Personalunion von Landeskirchenpräsident und Vorstand des Landeskirchenrats wurde diskutiert. Für eine Urwahl des Landeskirchenpräsidenten plädierte niemand, umso intensiver wurde um das Wahlgremium gerungen. Die einen forderten, es solle allein aus dem Landeskirchentag bestehen, die anderen, der Landeskirchenrat müsse hinzugezogen werden. Auch die Prozedur im Fall eines Absetzungsverfahrens war im Ausschuss strittig. Schließlich einigte man sich darauf, den Landeskirchenrat wegen seines Sachverstands zu einem Teil des Wahlgremiums zu erklären, da er zahlenmäßig die Zweidrittelmehrheit des Landeskirchentags nicht gefährden könne. Bei einem Absetzungsbegehren sollte er allerdings nicht mitstimmen dürfen. In jedem Fall aber sollte dem Landeskirchenpräsidenten nach Ausscheiden aus

[960] Vgl. a.a.O., S. 161-165.
[961] Vgl. a.a.O., S. 165.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

dem Amt ein Ruhegehalt zustehen. Außerdem verständigte man sich darauf, dass der Landeskirchenpräsident nicht Mitglied des Landeskirchentags sein könne.[962]

Bezüglich des Landeskirchenrats bekräftigte man, er solle als rein kirchliche Behörde agieren, selbständig arbeiten und nicht weisungsgebunden sein. Nur so sei ein reibungsloser Verwaltungsablauf möglich. Großen Wert legte man auf seine kollegiale Verfassung. Sein Vorstand wurde folgerichtig zum Kollegialvorstand erklärt und an die Mehrheitsentscheidungen des Kollegiums gebunden. Die Zahl der Kollegiumsmitglieder sollte bewusst offen gehalten werden, ebenso das Verhältnis von Laien und Geistlichen, um gemäß den Zeitverhältnissen und Notwendigkeiten entscheiden zu können. Die Prälaten sollten durch die Fusion von Konsistorium und Synodus künftig an der gesamten Arbeit partizipieren. Dabei war es dem kirchenrechtlichen Ausschuss wichtig, dass die Prälaten in ihrer Funktion die geistlichen Führer sein sollten mit der Aufgabe, persönlich den Kontakt zum Kirchenvolk zu halten, um dessen Bedürfnisse und Anschauungen wahrnehmen und ins Kollegium einbringen zu können.[963]

Der Landeskirchenpräsident als Kollegialvorstand sollte im Kollegium eine führende Stellung einnehmen, mit der Verwaltung vertraut und im Blick auf die Geschäfte auf dem Laufenden sein. Allerdings müsse er nicht überall persönlich anwesend sein, sondern könne seine Vertretung nach freiem Belieben regeln.[964]

Im Fall einer Dienstaufsichtsbeschwerde solle der Landeskirchenausschuss die Dienstaufsicht über das Kollegium ausüben, weil dann auch das synodale Element beteiligt sei. Weitere Formalien wurden nicht verfügt. Wohlwollend wurde der Gedanke des Zusammenwirkens von Landeskirchenrat und Landeskirchentagsausschuss aufgenommen, auch wenn kritisch zurückgefragt wurde, wer denn im Streitfall festlege, wann es sich um Gesetze und Verordnungen von größerer Tragweite handle. Diese Aufgabe wurde schließlich an den Landeskirchenausschuss übertragen. Dass die Geschäftsordnung des Landeskirchenrats in der Verfassung aufgenommen wurde, fand beim Ausschuss ein positives Echo. In ihr sollten die weiteren Details der Arbeit des Landeskirchenrats festgelegt werden, z.B. was kollegial zu verhandeln sei, die Stellung des Vorstands, Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten und die Geschäftszuteilung an die Prälaten. Da sie vermutlich öfters zu ändern sei, solle sie nicht näher bestimmt werden. Nur so viel war dem Ausschuss wichtig, dass sie nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss erlassen werden könne.[965]

[962] Vgl. a.a.O., S. 165-169.
[963] Vgl. a.a.O., S. 170f.
[964] Vgl. a.a.O., S. 171f.
[965] Vgl. a.a.O., S. 172-175.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Da noch diverse staatliche Gesetze verabschiedet werden müssten, sei eine Reihe von Übergangsbestimmungen nötig, die das Interim regeln sollten, aber auch die Gesetze bezeichnen, die mit Inkrafttreten der neuen Verfassung außer Kraft zu treten hätten. Etwas unschlüssig war man hinsichtlich der Frage, wem denn das Recht zukommen solle, den ersten Landeskirchenpräsidenten zu wählen – der Ev. Landeskirchenversammlung oder dem ersten, noch zu wählenden Landeskirchentag. Schließlich verständigte man sich auf die Ev. Landeskirchenversammlung, da sie bereits aus einer Urwahl hervorgegangen sei.[966]

Die wichtigsten Fragen waren damit nochmals im Detail durchdacht und mancher Akzent neu gesetzt worden. Der kirchenrechtliche Ausschuss hatte auf diese Weise eine solide Basis für die erste Lesung in der Ev. Landeskirchenversammlung gelegt.

### 4.1.7 Der Unterausschuss und die Frage des Bekenntnisses in der Verfassung[967]

Nachdem in der Generalaussprache geradezu hitzig um das Bekenntnis gerungen worden war, durfte man auf das Ergebnis des Unterausschusses gespannt sein. Doch es sollte alles ganz anders kommen. Im Unterschied zum kirchenrechtlichen Ausschuss findet sich von ihm in den Sitzungsunterlagen kein gedruckter Bericht in Form einer Beilage. Allein der mündliche Bericht Holzingers, den er als Mitberichterstatter am 12. Mai 1920 der Ev. Landeskirchenversammlung vortrug, gibt einen Einblick in den Gang der Ereignisse. Er begann ihn mit einer bewegenden persönlichen Erklärung. Offenbar war die erste Lesung im Unterausschuss rückhaltlos und offen gewesen, jedoch nicht feindselig, sondern vom Willen zum Frieden und vom Geist des Vertrauens geprägt, so dass trotz konträrer Positionen keine Gegensätze unüberbrückbarer Art zutage getreten waren. Man hatte sich in ein geistliches Ringen hineinbegeben. Diese Erfahrung hatte im (Mit-)Berichterstatter das Bedürfnis geweckt, sich mit dem Sprecher der Gegenposition und eigentlichen Berichterstatter Prälat von Römer persönlich auszusprechen. Dieser aber war ihm zuvorgekommen, hatte ihm in einem Vieraugengespräch die Berichterstattung übergeben und ihn über seine schwierige und ungewisse gesundheitliche Situation in Kenntnis gesetzt. Was er befürchtet hatte, war mittlerweile zur Gewissheit geworden. Prälat von Römer war verstorben, und der Berichterstatter konnte rückblickend nur noch von einem Gespräch berichten, das bei ihm bleibenden Eindruck hinterlassen hatte. Seinen Worten sind die emotionale Betroffenheit und seine Hochachtung gegenüber dem Verschiedenen immer noch abzuspüren. Deshalb gab er der Landeskirchenversammlung schlicht weiter, was beide damals gemeinsam als Ergebnis zu Papier

[966] Vgl. a.a.O., S. 175-178.
[967] Vgl. hierzu auch die Präambel der APU – Soden, S. 11.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gebracht hatten, nachdem sie die unterschiedlichen Positionen miteinander bedacht und so gut wie möglich berücksichtigt hatten, so dass sie als erledigt angesehen werden konnten.[968]

Was den konkreten Formulierungsvorschlag des Entwurfs zu § 1 anbelangt, waren im Ausschuss zunächst formale Bedenken vorgetragen worden. Die ungewöhnliche Wortwahl, der etwas kühle Ton, das Fehlen eines Treuegelöbnisses und die Vielschichtigkeit des Begriffs „Evangelium“ wurden kritisiert. Gerade Letzteres hatte den Ruf nach präziseren Aussagen in Bezug auf das Bekenntnis verstärkt und zu entsprechenden Formulierungsvorschlägen geführt.[969]

Zunächst versuchte der Ausschuss über den Eingangsparagraphen den Grundcharakter der Ev. Landeskirche in Württemberg zu definieren. Hierfür bedürfe es seiner Meinung nach keiner konkreten Nennung von Bekenntnissen. Die Amtsverpflichtung der Pfarrer von 1912 reiche als probates Mittel gegen die Willkür im Umgang mit dem Bekenntnis und bezüglich der Lehrdisziplin vollkommen aus. Außerdem solle durch die Nennung der Bekenntnisse kein Strafgesetzbuch entstehen und ebensowenig eine Festlegung auf die Theologie des 16. Jahrhunderts erfolgen oder über wissenschaftlich theologische Arbeitsmethoden gerichtet werden. Es solle vielmehr mit Hilfe der Bekenntnisse das Verständnis des Evangeliums umschrieben werden. Auf der Basis dieser grundsätzlichen Klärung wandte man sich dem konkreten Inhalt zu, der präziser und wärmer werden sollte.[970]

Hierzu brachte Prälat von Römer einen konkreten Vorschlag ein. Er sah das Bekenntnis personalisiert in „Jesus Christus, dem gekreuzigten und erhöhten Herrn seiner Gemeinde.“[971] Auf Anregung des Konsistoriums wurde dies durch die Worte aus Titus 2 „Evangelium von der heilsamen Gnade Gottes […]“ ergänzt, während der Bezug zu Römer 4 „der um unserer Sünde willen dahingegeben […] ist“ [972] verworfen wurde. Er sei, so die Kritiker, ähnlich schwer verständlich wie der Begriff Glaubensverständnis. Hierüber kam es im Ausschuss zu einer Kontroverse, weil die unterlegene Partei dies als Ablehnung der Bejahung der Heilstatsachen interpretierte. Dem wurde Jesus selbst als die eigentliche Heilstatsache entgegengehalten. Am Vortag der Berichterstattung rang man sich schließlich auf einer eilends anberaumten Sitzung dazu durch, ganz auf die Erwähnung der Heilstatsachen zu verzichten und stattdessen zu formulieren „[…] steht auf dem in der heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus. […].“[973] Der Berichterstatter sah darin eine Absage an alle reli-

[968] Vgl. LKV, Bd. 2, S. 852f.
[969] Vgl. a.a.O., S. 853f.
[970] Vgl. a.a.O., S. 854-856.
[971] A.a.O., S. 856.
[972] Beide Zitate a.a.O., S. 857.
[973] A.a.O., S. 859.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gionsgeschichtlichen Relativismen und ein klares Bekenntnis zu Jesus als dem Christus Gottes. Kirchlicher Zank hierüber sei das Übelste, und ebenfalls inadäquat sei irgendeine Kompromissformel. Vielmehr fasse der Lehrtext des Berichtstages (1. Kor. 3,11) aller Bekenntnis treffend zusammen und mahne zu großem Denken und einem brüderlichen Herz.[974]

Reiff pflichtete dem als neuer Mitberichterstatter bei, auch wenn er manches an Hoffnungen wieder entschwunden sah. Die unterschiedlichen Gruppen seien eben eine Realität. Doch man sei sich dessen bewusst, alles Erkennen und Bekennen sei nur Stückwerk. Deshalb jagten wir der Wahrheit nach wohl wissend, dass allein Jesus die Wahrheit sei. Das Wort Gottes bleibe Richtschnur und Gabe und somit richtunggebend für das Glaubensverständnis. Letztlich komme es immer auf das persönliche Verhältnis zum Herrn der Kirche an, dessen Liebe alle untereinander verbinden solle. Getragen von diesem Geist stimme man der neuen Formulierung des Paragraphen zu.[975]

Zurückhaltend bis ablehnend reagierte Vollmer auch im Namen seiner Freunde auf die Berichterstattung. Er erklärte, ihnen sei der neu formulierte Paragraph unzureichend, weshalb sie sich enthalten würden. Zum einen vermissten sie an diesem Wendepunkt der kirchlichen Geschichte Württembergs eine für die Volkskirche warme und allgemein verständliche Kurzfassung des Glaubens und stünden damit im Gegensatz zu der Auffassung, wonach ins Gesetz keine religiösen Töne gehörten. Ihrer Meinung nach müssten Jesus als Heilsgut der Kirche und Gottes Großtaten dezidiert genannt werden. Zum anderen möchten sie den Glauben gegenüber den Schwärmereien, der Theosophie und dem Subjektivismus schützen und ihn von der religionsgeschichtlichen Anschauung abgrenzen. Wegen all dieser Herausforderungen träten er und seine Freunde für präzisere Aussagen ein, zumal die johanneischen Bezüge auch bei den genannten Gruppierungen sehr beliebt seien. Die Konkretionen sollten vor allem deklaratorischen Charakters und kein Zwang sein. Wohl aber solle deutlich werden, was in der württembergischen Kirche nicht angetastet werden dürfe. Das sei für niemanden eine Überforderung.[976]

Ihre Zustimmung zum vorgelegten Text signalisierte Gruppe II in Person von Prälat Schoell. Er verband damit die Hoffnung, dass so die Front gegen das Antichristentum gestärkt werde. Der Text sei eine Verbindung von Weite und Bestimmtheit, Bindung und Freiheit und deshalb kein Disziplinarparagraph. Diesbezüglich bleibe die Dienstvorschrift maßgebend. Ansonsten sei man über die Bekenntnisse der Reformation noch nicht hinausgewachsen. Vom Erbe der Väter her ruhe die Kirche auf Christus. Das eine die Christen und trenne sie von Andersgläubigen. Theolo-

[974] Zum gesamten Diskussionsverlauf vgl. a.a.O., S. 857-860.
[975] Vgl. a.a.O., S. 861-864.
[976] Vgl. a.a.O., S. 864-870.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gische Unterschiede aber seien nicht notgedrungen Glaubensunterschiede, denn in cruce salus. Entsprechend sei und bleibe die Schrift die Urkunde der fortschreitenden Offenbarung Gottes sowie Quelle und Richtschnur des Glaubens. Was das Verständnis der Reformation anbelange, wolle man es nicht allein auf die reformatorischen Bekenntnisschriften reduziert wissen, sondern auch für die anderen reformatorischen Schriften offenhalten. Deshalb erwarte man für die Kirche vom Evangelium her und damit vom Herrn der Kirche Halt und Stütze. Auf diesen Beistand sei und bleibe man angesichts der schweren Stürme der Zeit angewiesen, die Schoell konkret im Katholizismus, Atheismus und Abfall in den eigenen Gemeinden wiedererkannte.[977]

Als Mehrheitssprecher der Gruppe I schob Mitberichterstatter Reiff noch eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten der Gruppenmehrheit nach. Er begründete ihre Zustimmung mit dem Willen zur Einheit und der Abwehr äußerer wie innerer Verwirrung. Auf konkretere Formulierungen meine man deshalb mit Rücksicht auf § 22 verzichten zu können. Zudem seien die Bekenntnisse der Reformationszeit ausdrücklich im Text aufgenommen worden. So scheine der Gruppenmehrheit der Glaubensstand der Landeskirche hinreichend geschützt und die Abwehr eines Angriffs in Kirche und Schule möglich zu sein.[978]

Nach diesem Votum wurde der Eingangsparagraph mit großer Mehrheit angenommen.

Deutlich kürzer fiel die Debatte zu § 15 aus, über den der Unterausschuss ebenfalls zu befinden gehabt hatte. Hier lag nur ein Antrag des inzwischen verstorbenen Prälaten von Römer vor. Ihm entsprechend sollte § 15 gemäß Art. 27 der Landessynodalordnung formuliert werden. Berichterstatter und Mitberichterstatter erstellten auf dieser Basis in völliger Übereinstimmung den vorgelegten Text, ohne dass er im Ausschuss eingehend diskutiert werden konnte. Prälat von Stahlecker bezeichnete diesen im Namen von Ev. Kirchenregierung und Oberkirchenbehörde als glückliche Lösung der Bekenntnisfrage. Prälat von Merz bekräftigte bezugnehmend auf Reiffs Votum, die Oberkirchenbehörde stehe auf dem Boden der Dienstanweisung von 1912, und gemäß den früheren Verhandlungen seien das Glaubensbekenntnis wie der Katechismus Gemeinbesitz der Kirche. Die Dienstanweisung werde nach Verabschiedung der Verfassung unter den Schutz einer qualifizierten Mehrheit gestellt und den Geistlichen gegenüber in Geltung gehalten. Konsistorialpräsident von Zeller ergänzte zu § 1, der Glaubensinhalt der Landeskirche werde dadurch nicht im Mindesten angetastet, weil nichts Neues hinzugefügt werde und das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung sei. Vielmehr schaffe es allein Gottes Geist, dass der Glaube

[977] Vgl. a.a.O., S. 870-876.
[978] Vgl. a.a.O., S. 876f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

sich im Leben der Kirche in Werk und Tat bewähre und sie sich immer fester auf Jesus Christus, ihren Herrn, gründe. – Darauf wurde auch § 15 einstimmig angenommen.[979]

Mit der Darstellung der Berichterstattung über die Arbeit des Unterausschusses zur Bekenntnisfrage wurde aufgrund der besonderen Umstände, denen seine Arbeit ausgesetzt war, schon weit vorgegriffen. Bericht und Abstimmung über die Gestalt der §§ 1 und 15 markierten nämlich das Ende der ersten Lesung und damit eines oder besser des entscheidenden Teils der Verfassungsarbeit, der nun in den Blick genommen werden soll.

### 4.1.8 Die erste Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes (KVG)

Wie ein Blick in Beilage 23[980] zeigt, passierten 19 Paragraphen und damit knapp die Hälfte die Beratungen ohne jegliche Änderung. Hinzuzunehmen wären noch die §§ 35 und 36, wenn man von der Umbenennung des Landeskirchenrats in Oberkirchenrat absieht. Die §§ 14 und 20 wurden lediglich redaktionell überarbeitet und damit konkretisiert. Sortiert man nach den einzelnen Verfassungskapiteln, war unter der Überschrift „I. Die Landeskirche“ allein der Eingangsparagraph strittig. Das Ergebnis des Unterausschusses wurde bereits unter 4.1.7 vorgestellt. Im Kapitel „II. Die Landessynode“ wurden von den insgesamt 27 Paragraphen 16 unverändert angenommen und nur 11 überarbeitet, während in dem vier Paragraphen umfassenden Abschnitt „III. Landeskirchenpräsident“ nur einer unverändert blieb und von den fünf Paragraphen des Abschnitts „IV. Landeskirchenrat“ drei neu gefasst wurden. Der Schwerpunkt der ersten Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes lag also bei der Kirchenspitze und der Verwaltung. Von hier aus erklären sich im Wesentlichen auch die Änderungen im II. Abschnitt, in denen es um die Bestimmungen des exakten Verhältnisses von Legislative und Exekutive ging.

In seinen Eingangsbemerkungen strich Berichterstatter von Mayer I zunächst heraus, wichtiger als die juristischen und verfassungsrechtlichen Fragen seien Gottes Wort, das Evangelium, die Predigt, die Verwaltung der Sakramente und die brüderliche Liebe. Hierauf gelte es die reine Volkskirche zu gründen und diesbezüglich zu fördern. Nur so könnten alle Mitglieder in ihr ihren traulichen Wohnsitz finden ungeachtet aller Verschiedenheit der Ansichten und Richtungen. Ausgehend von Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung legte er Wert darauf, dass sich die Kirche bei aller Unabhängigkeit und Selbständigkeit von den staatlichen Gesetzen begrenzt wisse. Außerdem habe man sich bewusst auf die grundlegenden Bestimmungen für die Landeskirchenverfassung beschränkt, während für die Kirchengemeinden und -bezirke eigene Ordnungen er-

[979] Vgl. a.a.O., S. 877-879.
[980] Vgl. LKV, Beilage 23, S. 231-235.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

lassen würden, ohne dass diese die Garantien des Kirchenverfassungsgesetzes haben würden. Auch war ihm wichtig, dass nicht alle Paragraphen rechtswesentlich seien. Es gebe solche von untergeordneter Rechtsbedeutung und solche ohne Rechtsinhalt. Dazu zählte er vor allem die §§ 1-3, also das Eingangskapitel „I. Die Landeskirche“. Die Selbstbezeichnung „Evangelische Landeskirche Württembergs“ sei nach seinen Worten „unser Ehrenname“.[981]

Konsistorialpräsident von Zeller dankte dem Ausschuss für dessen Arbeit und nannte dessen Bericht eine für alle Zeit wertvolle Fundgrube für die Auslegung des Gesetzes. Im Übrigen sei die Verfassung im Anschluss an die württembergische von 1819 nach Paragraphen gegliedert und nicht nach Artikeln wie die des Reiches.[982]

Diesen Vorüberlegungen und Bemerkungen soll nun ein Blick auf die Aussprache zu den einzelnen Paragraphen folgen.

Zu § 2 bemerkte der Berichterstatter von Mayer I, der Ausschuss sehe es für die Landeskirche aus steuerrechtlicher Sicht als bedeutsam an, dass sie auch künftig als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen Rechten und Pflichten anerkannt sei. In der Verfassung habe das seinen Niederschlag finden müssen. Abstand hingegen habe man von der Aufzählung der Organe der Kirche genommen, zu denen ausdrücklich nicht die Kirchengemeinden und -bezirke zu zählen seien. Sie seien selbständige Körperschaften mit eigenen Organen und damit nicht Organe der Landeskirche. Dies werde in späteren Gesetzen weiter beraten. Ähnlich verhalte es sich auch bei der Mitgliedschaft, die hier durchaus erörtert werden könne oder gar müsse. Sie stehe aber in engem Zusammenhang mit dem Kirchengemeindegesetz und solle deshalb dort geklärt werden.[983]

Über von Mayers I Überlegungen die Kirchengemeinden und -bezirke betreffend kann man nur staunen. Denn wenn diese keine Organe der Landeskirche sind, warum sollte dann der Ev. Landeskirchenversammlung daran gelegen sein, für sie gesetzliche Bestimmungen zu erlassen? Müssten sie diese dann nicht selbst erlassen bzw. als selbständige Körperschaften ihren Beitritt zur Landeskirche erklären oder ihre Selbständigkeit dem Staat gegenüber anzeigen? Die Gedanken, die von Mayer I äußerte, offenbaren jedenfalls ein spannungsgeladenes Verhältnis der Landeskirche zu den unteren Organisationsebenen.

Für die Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche ist zudem der Hinweis unter § 3 beachtenswert, in dem die Gemeinschaft mit den Schwesterkirchen zwar begrüßt wurde, doch unter strikter Beibehaltung der eigenen Souveränität.[984]

[981] LKV, Bd. 2, S. 419, – zum Ganzen vgl. S. 416-419.
[982] Vgl. a.a.O., S. 420f.
[983] Vgl. a.a.O., S. 422-424.
[984] Vgl. a.a.O., S. 425f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Beim nächsten Verfassungskapitel war man sich zunächst uneins im Blick auf die Bezeichnung der kirchlichen Volksvertretung. Der Ausschuss hatte sich mehrheitlich für „Landeskirchentag“[985] ausgesprochen und dies mit einer größeren Volkstümlichkeit begründet. Dem widersprachen die Befürworter des Begriffs „Landessynode“[986] heftig, weil er eingebürgert und deutlich sei. Selbst Konsistorialpräsident von Zeller war dieser Meinung. Er sah das Interesse der Bevölkerung an der Ev. Landeskirchenversammlung in der Sache, nicht im Namen begründet. Von Wurster erweiterte die Diskussion, indem er für das Kollegium den Begriff „Oberkirchenrat“ vorschlug, um Verwechselungen zu vermeiden. Ganz anders und damit weniger verwechselbar war der Vorschlag „Volkskirchentag“ von Maag.[987] In der Abstimmung entschied sich dann aber eine deutliche Mehrheit für „Landeskirchentag“.

Um § 4 wurde lange gerungen, das belegen die 90 Protokollseiten. Sie unterstreichen, welche Bedeutung man ihm beimaß. Bevor man aber in die Debatte eintrat, bekräftigte Berichterstatter von Mayer I einmal mehr, dass die Landeskirche nicht auf dem Gemeindeprinzip ruhe. Vielmehr müsse die Einheit der Kirche betont werden, weshalb man auf die Kirchengenossen zurückgreife.[988] – Vom Begriff des Kirchengenossen wie vom Prinzip der Urwahl her muss aber geklärt werden: Ruht die Landeskirche auf einem basisorientierten Prinzip oder einem genossenschaftlichen? Davon hängt einiges bezüglich des Selbstverständnisses der Landeskirche ab, ebenso von der Antwort auf die Frage, warum es überhaupt Gemeinden gibt, wenn sich die Landeskirche nicht auf dem Gemeindeprinzip gründet.

Ohne darauf einzugehen, wandte sich der Berichterstatter Absatz 2 zu. Er war für ihn von größter Bedeutung. Dort wurde vom Ausschuss eine Begrenzung der Zahl der Abgeordneten auf 60 vorgenommen, ohne sich auf das Wahlverfahren selbst festzulegen, weil es durch ein gesondertes Wahlgesetz geregelt werden solle. In der Verfassung gehe es nur um Wahlgrundsätze, weshalb man eine allgemeine, unmittelbare und geheime Wahl festschreibe. Dass die Wahl auch eine gleiche sein solle, wurde von verschiedenen Rednern angemahnt.[989] Mit Blick auf die künftige Steuergesetzgebung und den Haushalt entschied man sich für das Prinzip der Urwahl. Gleichzeitig hielt man an der vom Entwurf vorgeschlagenen Unterscheidung von weltlichen und geistlichen Abgeordneten fest, um ein Übergewicht der Theologen zu verhindern, fügte aber hin-

[985] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 426; Eisele, S. 427; Traub, S. 428f und S. 432; Hummel, S. 429; Welsch, S. 431; Scheurlen II, S. 432; Riethmüller, S. 433.
[986] Vgl. a.a.O., Röcker, S. 427; Pregizer, S. 427f; von Zeller, obwohl (Gründungs-)Mitglied des Deutschen Sprachvereins, S. 430; von Wurster, S. 431.
[987] Vgl. a.a.O., S. 432f.
[988] Vgl. a.a.O., S. 433.
[989] Vgl. a.a.O., Eisele, S. 457. Ihm entgegnete der Berichterstatter, dies sei überflüssig, weil selbstverständlich (S. 459). Von Zeller unterstützte diese Position namens der Ev. Kirchenregierung (S. 460). Hahn forderte dagegen die Aufnahme der Gleichheit der Wahl (S. 472f), parallel Hinderer (S. 479) und Völter (S. 482).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zu, diese Unterscheidung werde wohl künftig an Bedeutung verlieren. Dem wollte sich Riethmüller nicht anschließen. Er beklagte diese Differenzierung als schmerzlichen Schönheitsfehler und wünschte sich eine Verbesserung.[990] Sehr kontrovers fielen die Meinungen zur Berufung von Abgeordneten aus. Die Ausschussmehrheit hatte sich dagegen ausgesprochen, weil sie in ihr ein Misstrauen gegenüber den Wählern sah. Wenn sie aber beibehalten werde, müsse die Art der Berufung geklärt werden und wem dieses Recht zustehe, eventuell dem Landeskirchenausschuss (§ 32). Auch im Blick auf die Mitgliedschaft eines Fakultätsvertreters war man sich uneins, nicht weil man ihn nicht dabei haben wollte, sondern wegen seines Status als Staatsbeamter und der unvorhersehbaren künftigen Entwicklung des Staates und der Fakultät.[991]

Mitberichterstatter Röcker ergänzte, der Landeskirchentag solle ein getreues Spiegelbild des Kirchenvolks sein. Berufungen hingegen würden die Gefahr der Bedienung von Interessenverbänden begünstigen und könnten für das Berufungsorgan eine peinliche Situation heraufbeschwören. Positiv bewertete er die Zugehörigkeit eines Vertreters der Fakultät zum Landeskirchentag, um so das bisherige fruchtbare Miteinander weiter zu pflegen.[992]

Die folgenden Redner schwankten zwischen den beschriebenen Voten. Die einen sprachen sich im Anschluss an den Mitberichterstatter für den Fakultätsvertreter aus,[993] die anderen dagegen.[994] Der Fakultätsvertreter[995] selbst äußerte sich angesichts der vielen positiven Voten und der auch künftig gewünschten Verbindung von Landeskirchentag und Universität hoch erfreut, weil er befürchtet hatte, dies werde von Gruppe I abgelehnt. Zudem stellte er klar, die Professoren sähen sich nicht als die Sachverständigen, sondern hätten ihre Vertretung im Landeskirchentag nur

[990] Vgl. a.a.O., S. 459f.
[991] Vgl. a.a.O., S. 433-440 (zum Verhältnis von Geistlichen und Laien vgl. bes. S. 436).
[992] Vgl. a.a.O., S. 441-445.
[993] Vgl. a.a.O., von Scheurlen I, S. 446. Horn verwies dabei auf Baden und Hannover (S. 453f); Mayer II, S. 456f; Eisele, S. 459, Hahn war trotz veränderter Rechtslage dafür, S. 476. Vöhringer und ein Großteil von Gruppe I war der Meinung, die gegenseitige Bereicherung und das persönliche Miteinander seien wichtig [S. 478]. Evtl. sei auch eine Wahl durch eine kirchliche Institution möglich. Dann folgte noch ein persönliches Wort [S. 478f]: Horn verwahrte sich gegen die Verunglimpfung der Gruppe I als die mit der schwärzesten reaktionären Gesinnung. Man wünsche sich kirchenpolitische Neutralität (S. 476-479). Auch Völter war trotz aller Veränderungen für einen Fakultätsvertreter. Es gelte Vertrauen zu wagen und brüderliches Miteinander zu pflegen, nur so könne sich die Kirche als Kulturmacht im Volksleben behaupten [S. 485f], (S. 482-486). Hummel äußerte sich ebenfalls positiv trotz der Gegenargumente von Prälat von Merz (S. 489f). Otto trat für einen Fakultätsvertreter per Berufung ein (S. 503f). Von Scheurlen I war ebenfalls dafür, votierte aber für eine Wahl durchs Plenum, bevorzugt jedoch durch den Dreierrat (S. 506f). Von Zeller konnte sich ebenfalls für eine Wahl durch den Dreierrat erwärmen, weil der Landeskirchenpräsident am sichersten den großen Überblick habe. Die Wahl durch den Landeskirchentag dagegen sei für ihn ein zu großes Zugeständnis an die Zeitströmung (S. 508).
[994] Vgl. a.a.O., S. 461f. Von Merz setzte hier sich sehr skeptisch mit dem Fakultätsvertreter auseinander, weil jetzt Kirche und Staat getrennt seien und dieser deshalb einem anderen Recht unterstehe, nämlich dem staatlichen. Wenn er Mitglied der Synode sein solle, dann als einer der Zugewählten (vgl. bes. S. 467f). Hinderer sagte, obwohl er prinzipiell dafür sei, sei er mit Blick auf den Wahlmodus und aus Rücksicht auf andere Gruppen dagegen (S. 481f). Von Merz betonte daraufhin erneut, er könne sich einen berufenen Fakultätsabgeordneten vorstellen. Das sei für ihn eine Umgehung der Problematik (S. 494). Vollmer gab zu Protokoll, ein Fakultätsvertreter sei erwünscht, aber nicht auf einem Sonderwahlweg. Wegen der neuen Rechtszustände sei eventuell eine Berufung möglich (S. 500).
[995] Vgl. a.a.O., S. 490f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

von der bisherigen Bedeutung der Fakultät im Rahmen der Kirche her betrachtet. Auch legte er wert auf die Tatsache, dass seit der Revolution kein Versuch unternommen worden sei, das Selbstverwaltungsrecht des Senats der Universität anzutasten. Deshalb plädierte er auch für die Zukunft für die Wahl des Universitätsvertreters durch die Fakultät und verwies darauf, das bisherige Recht habe eine bedeutsame Wechselwirkung zur Folge gehabt.

Über die Frage der zu berufenden Abgeordneten kam es ebenfalls zu einer Kontroverse. Die Befürworter[996] begründeten ihr Votum mit der Notwendigkeit der Zuwahl qualifizierter Persönlichkeiten, um so die Autorität des Landeskirchentags und seine geistige Höhenlage zu steigern,[997] oder mit der Möglichkeit, Vertreter der unterschiedlichen Arbeitsorganisationen in den Landeskirchentag zu bringen.[998] Auch zum Berufungsgremium gab es einige Vorschläge.[999] Namens der Ev. Kirchenregierung versuchte von Mosthaf vor allem den Ablehnungsgrund, durch den Verzicht auf Berufungen sei die Bezirkswahl leichter zu realisieren, als unrichtig zu entkräften.[1000] Die Gegner[1001] lehnten die Zuwahl mit dem Hinweis auf eine mögliche Verschie-

[996] Vgl. a.a.O., von Scheurlen I, S. 446; von Mosthaf (S. 447f und S. 451f). Horn verwies auch hier auf Baden und Hannover (S. 453f); von Zeller (S. 460f); von Merz (S. 467); Hummel (S. 486). Schoell betonte, es komme darauf an, was für die Kirche gut sei, nicht, ob es modern oder unmodern sei (S. 495-499).

[997] Vgl. a.a.O., von Mosthaf, S. 447, S. 450 und S. 452. Hummel plädierte für Zusatzabgeordnete, aber per Wahl durch den Landeskirchentag, und fügte hinzu: Die Kirche sei Pflegerin und Hüterin der geistigen, religiösen und sittlichen Güter mit einer Bruderschaft von Menschen, deshalb seien weder nur Sachverständige noch nur die besten Kräfte zuzuwählen, sondern möglichst alle Kräfte zu berücksichtigen (S. 486f). Für von Scheurlen I war die Berufung von Sachverständigen ein ungenügender Ersatz, weil diese auftragsgebunden und kostenpflichtig seien. Aus diesem Grund sollten sie Vollmitglieder im Landeskirchentag sein (S. 505f). Von Mayer I bekannte, er sei persönlich ein Anhänger der Berufung. Sie solle aber vom Wahlausgang her vorgenommen werden (S. 516).

[998] Vgl. a.a.O., Schoell, S. 496-499. Er war der Meinung, Zusatzabgeordnete böten die Möglichkeit, christliche Verbände zu integrieren. Auch Otto forderte Vertreter von Arbeitsorganisationen (S. 504). Anders dagegen votierte Reiff, der ihre Mitgliedschaft zwar begrüßte, aber der Meinung war, sie sollten selbst für ihre Vertretung sorgen (S. 509), und Röcker, der dies als eine unlösbare Aufgabe ansah und als Grund, von der Zuwahl abzusehen (S. 518).

[999] Von Scheurlen I [vgl. a.a.O., S. 446] trat dafür ein, dass sie durch den Landeskirchentag selbst oder den Rat des § 32 bzw. den Landeskirchentagsausschuss, nicht aber durch das Kirchenregiment vorgenommen werden solle. Auch von Mosthaf sprach sich für den Rat nach § 32 aus (S. 448), ebenso von Zeller, S. 461; Otto, S. 504; von Scheurlen I, S. 505. Von Merz war für eine synodale Instanz (S. 467), Hummel für den Landeskirchentag (S. 486).

[1000] Vgl. a.a.O. S. 453.

[1001] Mayer II war dagegen, weil es auch andere Wege gebe, z.B. Sachverstand per Gutachten einzuholen (vgl. a.a.O., S. 454f). Eisele meinte, man könne Sachverständige evtl. mit beratender Stimme einbeziehen. Außerdem vertrage es sich nicht mit der Volkskirche (S. 458). Hahn lehnte sie als nicht mehr zeitgemäß ab (S. 473), und auf S. 475 meinte er, Berater seien immer beiziehbar. Gähr bezeichnete die Beseitigung der Privilegierten als glücklich und als Ausdruck des Volkswillens. Die Arbeiterschaft wolle eine volkstümliche Kirche (S. 499). Reiff fürchtete, bei der Wahl des Landeskirchenpräsidenten könnten die berufenen Abgeordneten mit dem Landeskirchenrat und den Prälaten die Wahl verfälschen. Daher müsse auf sie verzichtet werden (509f). Haap ging auf die Innere Mission ein. Sie lege keinen Wert auf berufene Abgeordnete, sondern wolle mit ihrer Eingabe eine Vertretung im Kirchenregiment anregen. Auf jeden Fall wünsche sie sich eine organische Verbindung mit der Kirche (S. 510f). Traub war gegen berufene Abgeordnete, da sie wesentlich als Interessenvertreter gewünscht wurden. Das aber sei für das Ganze nicht förderlich (S. 511). Für Schmid zeigte die LKV, es bedürfe keiner berufenen Abgeordneten (S. 513-515). Röcker wandte sich gegen zu viel Interessenvertretung im Landeskirchentag und wollte deshalb auf die Zuwahl verzichten (S. 518f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

bung der Kräfteverhältnisse im Landeskirchentag ab.[1002] Als Lösung dieses Problems wurde für die Zuwahl das Modell der Verhältniswahl vorgeschlagen.[1003]

Nach Austausch aller Argumente wurde lediglich der Zusatz „gleiche" hinsichtlich der Wahl als Neuerung aufgenommen. Damit wurde der Vorschlag des kirchenrechtlichen Ausschusses mit großer Mehrheit bestätigt.

Da § 5[1004] ohne Aussprache angenommen wurde, kann hier auf die Debatte im kirchenrechtlichen Ausschuss verwiesen werden. Ihr Verlauf und Ergebnis wurde vom Berichterstatter wiedergegeben und der Ev. Landeskirchenversammlung zur Kenntnis gebracht. Gleiches gilt für die §§ 7-10.[1005] Unter § 6 und der Frage des passiven Wahlrechts wurde hingegen nochmals die Definition des geistlichen Abgeordneten[1006] problematisiert, ebenso das Frauenwahlrecht.[1007] Nach Austausch der unterschiedlichen Positionen stimmte das Plenum ab und schloss sich der Position des kirchenrechtlichen Ausschusses an.

Auch die Sitzungshäufigkeit des Landeskirchentags (§ 11) wurde lebhaft diskutiert. Seiz forderte aufgrund der neuen Stellung der Kirche einen zweijährigen Sitzungsturnus,[1008] was schließlich im Plenum Zustimmung fand. Das Auflösungsrecht des Landeskirchenpräsidenten nach § 13 wurde vom Berichterstatter[1009] als notwendig anerkannt, ebenso der Verzicht auf die Nennung spezieller Gründe. Offen ließ er jedoch die Frage, wann der dann neu gewählte Landeskirchentag spätestens einberufen werden müsse. Der Ausschuss hatte sich für eine Sechsmonatsfrist[1010] ent-

[1002] Vgl. a.a.O., Mayer II, S. 455f. Hahn bezeichnete sie als Wahlverfälschung (S. 473f). Hinderer sah in ihr ein Danaergeschenk der Kirchenleitung und ein Zeichen von Mut und der Angst vor dem Mut (S. 479f). Für Traub war es eine Inkonsequenz gegen die Urwahl (S. 512). Röcker warnte, die mögliche Korrektur des Wahlergebnisses sei eine Kampfansage an die Mehrheit und belege eine schiefe Stellung zum Geist der Volkswahl (S. 518f).
[1003] Vgl. a.a.O., Hahn, S. 475.
[1004] Vgl. a.a.O., S. 523f.
[1005] Vgl. a.a.O., S. 533-535.
[1006] Dopffel [vgl. a.a.O., S. 527f] plädierte dafür, alle Ordinierten sollten lebenslang als Geistliche gelten und auch nach Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst dieser Gruppe zugerechnet werden. Das sei ein Stück Klarheit und werde das Laienelement und den Charakter der Volkskirche stärken. Von Zeller lehnte diesen Vorschlag entschieden ab und fügte hinzu, ein geistlicher Abgeordneter müsse einen kirchlichen Dienst ausüben (S. 529). Groß fragte nach dem Status von Missionaren (S. 530). OKonsR Finckh antwortete ihm, diese seien keine Geistlichen (S. 531). Das bekräftigte Röcker mit Hinweis auf Verhandlungen der 8. LS (S. 531 und S. 532). Von Mayer I wandte sich gegen den Antrag Dopffel (S. 531), ebenso Pregizer mit dem Hinweis auf Ungereimtheiten unter den Abgeordneten der LKV (S. 532). Öhler ergänzte, Missionare mit nachträglichem Examen seien Geistliche (S. 532).
[1007] Röcker und eine Mehrheit von Gruppe I vertraten im Anschluss an den verstorbenen Prälat von Römer eine ablehnende Haltung (vgl. a.a.O. S. 527). Lutz beantragte, die Wählbarkeit auf Männer zu begrenzen (S. 529). Heyd unterstützte ihn, weil er grundsätzlich gegen die Wählbarkeit der Frau sei (S. 530).
[1008] Vgl. a.a.O., Seiz, S. 537f. – Röcker verzichtete auf einen Antrag zu § 12 und der dort gegebenen Möglichkeit der Einberufung auf Verlangen von Abgeordneten (S. 536f). Von Zeller intervenierte, durch den Begriff „mindestens" blieben beide Optionen möglich. Im Übrigen werde es von der Haushaltsperiode abhängig sein (S. 539). Völter gab zu bedenken, eine größere Sitzungsdichte stärke die Zusammengehörigkeit und ermögliche es, besser seiner Verantwortung gerecht zu werden (S. 540-542).
[1009] Vgl. a.a.O., S. 550-552.
[1010] Vgl. a.a.O., Röcker, S. 552f und Mayer II (S. 554). Mayer III bekannte, er sei gespalten, persönlich sei er für sechs Monate, als Vertreter des Landes aber für neun (S. 555). Ähnlich votierte auch Seiz (S. 555f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schieden, aber auch neun[1011] Monate für denkbar gehalten. Im Ergebnis verständigte man sich auf eine flexible Lösung, wonach die Einberufung möglichst rasch erfolgen sollte, spätestens aber innerhalb von neun Monaten. Das Auflösungsrecht selbst wurde ohne Aussprache angenommen.[1012] § 14 wurde weder vom Berichterstatter noch vom Mitberichterstatter als verfassungsmäßiger Rechtssatz gewertet, sondern als Bestimmung zur Würde der evangelischen Landeskirche bzw. als eine von geschäftsordnungsmäßiger Natur.[1013] Dennoch kam es durch das Votum Saurs zu einem längeren Wortwechsel. Er wollte geklärt wissen, ob ein Aufruf zur Fürbitte allein für die erste Zusammenkunft des Landeskirchentags ergehen sollte oder bei jedem Tagungsabschnitt – und trat persönlich für Letzteres ein.[1014] Einige seiner Kollegen reagierten zurückhaltend,[1015] andere begrüßten[1016] den Vorstoß mit dem Zusatz, dass nicht schon die kleinste Tagung hiervon betroffen sein sollte.[1017] Am Ende entschied man sich für eine redaktionelle Änderung und den Aufruf zur Fürbitte für jeden Tagungsabschnitt.

In § 17 wurden die Worte „oder Aufträge“ nach Weisungen eingefügt und so die Unabhängigkeit der Abgeordneten weiter gefasst und unterstrichen.[1018] Bei der Berichterstattung zu § 18 wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass allein die Landeskirchenverfassung durch eine qualifizierte Mehrheit geschützt sein solle, nicht aber die der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, wenn aber doch, müsse dies dort eigens festgelegt werden.[1019] Schließlich wurde der Paragraph mit der beantragten Streichung des Verweises auf § 34a angenommen.[1020] Nachdem klargestellt worden war, dass der Landeskirchenpräsident verpflichtet sei, Anfragen an die Kirchenleitung schriftlich oder mündlich zu beantworten, ließ man § 19 in der Ausschussfassung passieren.[1021] Hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit der Kirchenleitung an Gesprächen des Landeskirchentags (§ 20) betonte der Berichterstatter, an geheimen Gesprächen dürfe sie teilnehmen, an vertraulichen aber nur mit Zustimmung des Landeskirchentags, der Rest sei per Geschäftsordnung

[1011] Vgl. a.a.O., Antrag Reiff, S. 552 und seine Erläuterung, S. 553. Unterstützung erhielt er von Traub (S. 553) und OKonsR Müller (S. 554). Von Zeller warb für eine flexible Handhabung, je nach Situation (S. 555). Riethmüller dagegen trat für ein möglichst rasches Zusammentreten ein, spätestens aber binnen neun Monaten (S. 555). Reiff und Gaßmann unterstützten Riethmüller (S. 556).
[1012] Vgl. a.a.O., S. 557.
[1013] Vgl. ebd.
[1014] Vgl., a.a.O., S. 557f.
[1015] Vgl. a.a.O., S. 558. Von Mayer I war der Meinung, es sei kein Antrag zur Verf., sondern eine Anregung an die Kirchenleitung. – OKonsR Müller stellte klar, bisher sei es nur zu Beginn der Fall (S. 558).
[1016] Vgl. a.a.O., Otto, S. 558, etwas zurückhaltender, aber doch unterstützend Gauger, S. 559.
[1017] Vgl. a.a.O., S. 559 den Wortwechsel zwischen von Mayer I und Gauger über die Einfügung von „vor jedem“. Hierauf beantragte Riethmüller den Zusatz zu größeren Tagungen (S. 560).
[1018] Vgl. a.a.O., S. 563f.
[1019] Vgl. a.a.O., S. 564f.
[1020] Vgl. a.a.O., S. 566f.
[1021] Vgl. a.a.O., S. 567-569.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zu regeln.[1022] Auf Antrag des Mitberichterstatters wurde in Absatz 2 der letzte Halbsatz gestrichen und vom Plenum ohne weitere Debatte angenommen.[1023]

Größerer Klärungsbedarf bestand bei § 21. Hier erklärte der Berichterstatter, dem Landeskirchentag komme das Gesetzgebungsrecht zu, welches vom Regierungstisch nicht durch ein „unannehmbar" blockiert werden könne. Das sei eine absolute Neuerung und ein Beleg für den synodalen Aufbau der Kirche. Auch wenn die Kirchenleitung bei der Gesetzgebung nicht ausgeschaltet sei, besitze der Landeskirchentag doch alle Rechte und sei durch nichts beschränkt.[1024] Dagegen wurde eingewandt, die Stellung der Ev. Landeskirchenversammlung gegenüber dem Kirchenregiment sei ungeklärt.[1025] Diese Bewertung wurde aber von Mitberichterstatter Röcker und anderen nicht geteilt. Damit stand erneut das Notgesetz vom 9. Nov. 1918 samt seinen Folgen zur Debatte.[1026] Schlussendlich wurde der Antrag zurückgezogen, für den Landeskirchentag nicht nur das Gesetzgebungsrecht festzuschreiben, sondern auch die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung. Damit war der Widerspruch beseitigt, und der Paragraph wurde angenommen.[1027]

Zu § 22 erklärte Berichterstatter von Mayer I, das Bekenntnis sei kein Rechtssatz, sondern stehe über dem Recht. Dieses habe dafür zu sorgen, dass das Bekenntnis unangetastet bleibe. Auch bei der Lehr- und Gottesdienstordnung gehe es nicht um das Bekenntnis, sondern um die Bekenntnisgemäßheit der Ordnungen. Entsprechend müssten um der kirchlichen Rechtssicher-

[1022] Vgl. a.a.O., S. 569f.
[1023] Vgl. a.a.O., S. 570f.
[1024] Vgl. a.a.O., S. 571-573.
[1025] Vgl. a.a.O., Groß, S. 573. Hahn forderte neben dem Gesetzgebungsrecht auch die Oberaufsicht über die Kirchenverwaltung (S. 574f). Groß erklärte, die staatliche Revolution habe rechtliche Folgen für die Kirche, zumal die Kirche nicht gegen die Abschaffung der Monarchie protestiert habe (S. 576-578). Hinderer trat für die Schließung dieser Lücke und ein Kontrollrecht des Landeskirchentags ein (S. 580f). Mayer II betonte, der Antrag sei nachvollziehbar, die Formulierung aber verbesserungsbedürftig (S. 585f). Daraufhin plädierte Hahn für die Selbständigkeit der Kirchenregierung, aber auch für das Recht der Oberaufsicht des Landeskirchentags (S. 586).
[1026] Vgl. a.a.O., S. 573f. Röcker betonte, die LKV habe die Rechte der alten LS entsprechend der LSO. – Von Zeller betrachtete die Ev. Kirchenregierung als legitime Rechtsnachfolgerin der Monarchie (S. 578). Röcker ergänzte, derzeit bestehe ein konstitutionelles oligarchisches System, welches von der 8. LS anerkannt worden sei. Das sei die Veränderung (S. 579f). Von Mosthaf hielt das Notgesetz für die Legitimitätsgrundlage und die Gesamtheit der Kirchengenossen für die Inhaberin der Kirchengewalt. Das kirchliche System solle in seinen Augen kein parlamentarisches sein, sondern eines mit ausbalancierten Befugnissen und Pflichten der einzelnen Organe [S. 582] (S. 581-583). Von Scheurlen I pflichtete ihm bei (S. 583). Pregizer gab zu bedenken, wenn Groß Recht habe, müssten am Regierungstisch ev. Staatsminister sitzen, was nicht wünschenswert sei (S. 585). Nach von Mosthaf seien die Rechte von Landeskirchenpräsident und engerem Rat von der Verf. abgeleitet, nicht vom Landeskirchentag (S. 587). Hummel forderte, die Kirchenleitung solle dem Kirchenregiment als selbständige Potenz überlassen sein (S. 587).
[1027] Vgl. a.a.O., S. 588, [zum Antrag vgl. a.a.O., S. 574]. Von Mayer I sprach sich entschieden gegen den Antrag Hahns aus, weil er die Entwurfsverhältnisse von Kirchenleitung und Parlament umstoße. Die Kirchenleitung stehe nicht unter, sondern selbständig neben dem Parlament (S. 575f). Von Mosthaf votierte für die Kontrolle der Verwaltung, aber entschieden gegen eine Oberaufsicht des Landeskirchentags (S. 581-583). Auch Röcker forderte ein Gleichgewicht zwischen Landeskirchenrat und Landeskirchentag, war aber gegen eine Oberaufsicht des Landeskirchentags. Das einzige Problem für ihn sei, dass nicht gesagt werde, die Verwaltung müsse dem Verlangen nach Einsichtnahme zustimmen und entsprechen (S. 584f). Für von Mayer I war in diesem Zusammenhang § 37 wichtig, demzufolge der Landeskirchenrat unter der Dienstaufsicht des Dreierrats stehe (S. 585).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

heit willen die kirchlichen und sittlichen Lebensordnungen gesetzlich geregelt sein, dazu die dienstlichen Verhältnisse von Geistlichen und Beamten einschließlich des Haushaltsplans.[1028] Nachdem sich dem auch der Mitberichterstatter angeschlossen hatte, fand der Paragraph die Zustimmung des Plenums sowie nachfolgend die §§ 23 und 24.[1029]

Im Vorfeld der Debatte über § 25 hob der Berichterstatter auf das Vetorecht des Landeskirchenpräsidenten gemäß Absatz 2 ab. Es sei als Kontrollmechanismus zu § 21 gedacht und gewollt. Obwohl es mit Misstrauen besetzt sei, bleibe es bei Gegensätzen notwendig, um Schädliches von der Kirche fernzuhalten. Der Ausschuss habe es nach eingehenden Beratungen bewusst in der Hand des Landeskirchenpräsidenten belassen. Da es ein suspensives Vetorecht sei, könne es nach einer Jahresfrist vom Landeskirchentag zurückgewiesen werden. Ob dies mit einer Zweidrittelmehrheit zu geschehen habe, müsse noch diskutiert werden. Davon abgesehen sei es dem Ausschuss wichtig, die erneute Verabschiedung ohne neuerliches Veto des Landeskirchenpräsidenten zu ermöglichen, wenn das Gesetz ohne wesentliche Änderung des Inhalts angenommen worden sei.[1030] Ob und wann das der Fall sei, liege allerdings im Ermessen des Landeskirchenpräsidenten.[1031] Mitberichterstatter Röcker befürwortete das Vetorecht ebenfalls, war aber gegen dessen Verschärfung und dezidiert gegen ein liberum veto sowie gegen eine Zweidrittelmehrheit[1032] im Gegensatz zum Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg.[1033] Nach eingehender Erörterung wurde der Paragraph in der Ausschussfassung beschlossen, versehen mit einer redaktionellen Veränderung bezüglich der Verkündigung im Amtsblatt.[1034]

In seinen Ausführungen zu § 26 begrüßte es von Mayer I, dass der ständige Ausschuss in der Kirche im Gegensatz zum Staat erhalten bleiben solle und sogar an eine Steigerung seiner Bedeutung gedacht sei. Dann wandte er sich der Frage zu, ob dieser Ausschuss fünf oder sieben Mitglieder umfassen solle, und wog das Pro und Contra ab. Ähnliche Überlegungen stellte er zur Frage an, ob neben dem Landeskirchentagspräsidenten auch dessen Vertreter dem Ausschuss

[1028] Vgl. a.a.O., S. 588-590.
[1029] Vgl. a.a.O., S. 590-594.
[1030] Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung von Irmtraut Tempel als nicht korrekt zu kritisieren, ein Gesetz sei auszufertigen, „auch wenn es ohne wesentliche Änderung angenommen wird“ [Tempel: Bischofsamt und Kirchenleitung, S. 84]. Wird es nämlich verändert, kann es der Kirchenpräsident erneut durch sein Veto zurückverweisen.
[1031] Vgl. a.a.O., S. 594-597.
[1032] Vgl. a.a.O., Röcker, S. 598. Von Zeller trat ebenfalls wie vom Ausschuss beschlossen für ein suspensives Veto ein (S. 602). Mayer II wehrte sich gegen die Zweidrittelmehrheit, weil sie sonst der Landeskirchenpräsident indirekt überall einfordern könne. Die einfache Mehrheit sei auch für den Landeskirchenpräsidenten und sein Renommee zuträglicher (S. 603f). Von Scheurlen I lehnte den Antrag des Fürsten ab, weil er die Machtbalance verändern würde (S. 606). Hinderer bezeichnete das suspensive Veto als Hilfe zur Selbstkorrektur des Landeskirchentags und insofern als hilfreich. Dafür aber sei keine Zweidrittelmehrheit notwendig (S. 607).
[1033] Vgl. a.a.O., S. 599-602. Er wollte das Recht des Landeskirchenpräsidenten stärken. Besonders wichtig war ihm dies, wenn es um politische Einflussnahmen gehen sollte. – Reiff war für die Zweidrittelmehrheit (S. 605). Fürst zu Hohenlohe-Langenburg ergänzte, jedwedes Veto könne und solle nur ultima ratio sein (S. 606).
[1034] Vgl. a.a.O., S. 608f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

angehören sollten oder nicht, und ging anschließend auf das künftige Verhältnis von Geistlichen und Laien ein. Er fragte, wie hoch die Zahl der Ersatzmitglieder anzusetzen sei und ob bzw. wie die Gruppenbildung im Parlament hierin abgebildet werden müsse. Der Ausschuss hatte sich zuvor für fünf Mitglieder und acht Stellvertreter ausgesprochen sowie gegen die Zugehörigkeit der stellvertretenden Landeskirchentagspräsidenten kraft Amtes. Auch ein festes Verhältnis von Geistlichen und Laien hatte er abgelehnt und auf einen gesetzlich geregelten Gruppenproporz verzichtet sowie für eine erleichterte Zuziehung der Stellvertreter plädiert.[1035]

In der Aussprache beantragte Röcker die Erhöhung der Zahl der Mitglieder auf sieben und die der Ersatzmitglieder auf zehn. Ein Unterantrag forderte die Berücksichtigung des Verhältnisses von weltlichen und geistlichen Abgeordneten,[1036] was nicht unwidersprochen blieb.[1037] Das Plenum schloss sich schließlich dem Antrag und dem Unterantrag an und damit der Vergrößerung des Ausschusses unter Beibehaltung des Verhältnisses von weltlichen und geistlichen Abgeordneten.

Die Aufgabenbeschreibung des Ständigen Ausschusses (§ 27), die Möglichkeit seine Einberufung zu verlangen (§ 28), das Notverordnungsrecht des Landeskirchenpräsidenten in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschuss (§ 29) sowie die Regelung der Aufwandsentschädigungen (§ 30) wurden zustimmend zur Kenntnis genommen[1038] und damit der zweite Verfassungsteil den Landeskirchentag betreffend abgeschlossen.

Eindeutiger Schwerpunkt der ersten Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes war Abschnitt „III. Landeskirchenpräsident“. Bereits die Berichterstattung setzte hier Maßstäbe. Von Mayer I stellte darin klar und unmissverständlich die Notwendigkeit einer besonderen Spitze heraus und damit eines Organs neben Landeskirchentag und Landeskirchenrat. Nach Meinung des Ausschusses sollte eine Einzelperson an der Spitze stehen, aber nicht notwendigerweise ein Theologe. Die ihr zugesprochene oberste Leitung sei dabei nicht als oberste Herrschaft zu verstehen, denn die komme dem Landeskirchentag zu, sondern als Leitung der Kirchengeschäfte und somit der Kirche als Heilsanstalt. An der Spitze solle also kein Souverän stehen, sondern eine Persönlichkeit, deren äußere Stellung durch Landeskirchentag, Landeskirchenrat und Dreierrat beschränkt sei. Als oberstem Leiter der Kirche solle dem Landeskirchenpräsidenten der Vorsitz im Landeskirchenrat zukommen, sonst werde er zur Schattenfigur. Er solle den Überblick haben,

[1035] Vgl. a.a.O., S. 609-614.
[1036] Röcker [vgl. a.a.O., S. 614-617] trat für die Erhöhung der Mitgliederzahl sein, zeigte sich sonst aber mit dem Berichterstatter einer Meinung. – Mayer II sprach sich vor allem wegen § 38 für ein größeres Gremium aus unter Beibehaltung des Verhältnisses von weltlichen und geistlichen Abgeordneten (S. 623).
[1037] Vgl. a.a.O., S. 620. Von Haffner war entschieden für fünf Mitglieder. Außerdem sah er eine eher sinkende Bedeutung des Ausschusses wegen häufigerer Sitzungen des Landeskirchentags.
[1038] Vgl. a.a.O., S. 627f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

aber nicht die Arbeit. Auch wenn ein Theologe für dieses Amt vorzuziehen sei, dürfe er nicht an die Stelle der Prälaten oder in Konkurrenz zu ihnen treten. Ein Bischof sei für den Ausschuss ein Ideal, aber keine Wirklichkeit, zumal es für einen Theologen schwierig sei, über allen Richtungsunterschieden zu stehen und die Rolle eines Vorgesetzten einzunehmen. Unter anderem deswegen habe sich der Ausschuss nicht auf einen Theologen festgelegt. Da im Dreierrat das synodale Element das Übergewicht haben sollte, könne er bei der Ausübung des Vetorechts nicht mitwirken. Seine wichtigste Aufgabe sei vielmehr die Dienstaufsicht über den Landeskirchenrat und seine Funktion als Beschwerdeinstanz im Blick auf dort gefasste Beschlüsse. Da der Landeskirchenpräsident auch Vorsitzender des Landeskirchenrats sein solle, müsse er diesbezüglich überstimmbar sein, um eine Selbstergänzung des Landeskirchenrats auszuschließen. Gleichzeitig würde dies ein konsistoriales Übergewicht verhindern.[1039]

Mitberichterstatter Röcker stellte sich vollinhaltlich hinter den Berichterstatter und ergänzte, nur eine Einzelpersönlichkeit könne für die Volkskirche wirklich volkstümlich sein. Sie solle nicht in ein Kollegium gezwängt werden, da dieses die Gefahr halber Maßnahmen in sich berge und oft einseitige Maßnahmen besser seien als halbe. Im Bischofsgedanken sah er den Todesstoß für das bewährte Prälatensystem und lehnte ihn deshalb entschieden ab.[1040]

Demgegenüber befürwortete Traub das Dreierkollegium als Kirchenspitze unter Vorsitz eines Theologen. So könnten die Richtungsunterschiede ausgeglichen werden. Auf jeden Fall wollte er einen Theologen an der Spitze, am besten einen der Prälaten, der Bischof genannt werden könne. Bedauert wurde von ihm nachdrücklich, dass die Verfassung nicht in allen Stufen vorliege. Zum Bischof ergänzte er, dass er sich keinen katholischen wünsche, sondern einen evangelischen, der der Gesetzgebungsgewalt des Landeskirchentags unterliege und der Rechenschaftspflicht diesem gegenüber. Er würde den in der Reformationszeit eingesetzten Notbischof (Landesherrn) ablösen, die seitherige Herrschaft der Juristen beenden und der Kirche das Aussehen eines Departments der Staatsverwaltung nehmen. Er solle weiter im geistlichen Amt stehen und Zeit für das Studium von Gottes Wort haben. Am Namen der Spitze solle man erkennen, dass die Kirche keine Verwaltungsgemeinschaft, sondern eine geistliche Genossenschaft sei. Deshalb forderte er mit aller Entschiedenheit einen Bischof an der Spitze und wehrte sich vehement gegen die Personalunion von Landeskirchenpräsident bzw. Bischof und Präsident des Landeskirchenrats, da dies den Bischof zu sehr zu einem Verwaltungsbeamten mache. Darunter leide das Beschwerde-

[1039] Vgl. a.a.O., S. 633-639.
[1040] Vgl. a.a.O., S. 640f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

recht nach § 37,2. Schließlich wandte er sich noch gegen eine Wahl des Landeskirchenpräsidenten auf Lebenszeit und trat für eine zehnjährige Wahlperiode ein.[1041]

Vor dem Hintergrund dieser klar abgesteckten Grundpositionen ergriff der Konsistorialpräsident das Wort. Er grenzte sich vor allem von Traub ab und definierte Leitung als Regieren und Verwalten und damit als ein enges Zusammenspiel von oberster Leitung und laufender Verwaltung. Einen Landeskirchenpräsidenten mit Prälatenamt lehnte er strikt ab, weil dieser als Mitglied des Landeskirchenrats unter dem Landeskirchenratspräsidenten stünde, was höchst widerspruchsvoll wäre. In der Abwägung Einzelperson oder Kollegium an der Kirchenspitze schloss er sich der Mehrheit im kirchenrechtlichen Ausschuss an, ebenso bezüglich der Bischofsfrage, da es für ihn nur ein Pfarramt gebe, aber unterschiedliche Aufsichtsämter. Auch das spreche gegen eine Festlegung auf einen Theologen.[1042] Hiermit war die Debatte über die Kirchenspitze in Pro[1043] und Contra[1044] eröffnet. Mahnende Stimmen riefen dazu auf, nicht zu viel vom künftigen

[1041] Vgl. a.a.O., S. 641-648.
[1042] Vgl. a.a.O., S. 648f.
[1043] Prälat von Planck [Vgl. a.a.O., S. 651-655] teilte die Ansicht des Konsistorialpräsidenten, ergänzte aber zum Bischofstitel, er lehne ihn im Blick auf das Oberland wegen der Konkurrenz zum kath. Bischof ab. Er werde verglichen, auch wenn er selbst nicht vergleiche. Das Prälatenamt betreffend fügte er an, hier gehe der Weg weg vom Visitieren und Beaufsichtigen hin zur Seelsorge und zum Persönlichen. Was die Richtungen anbelange, müssten diese sich nicht notwendig auseinanderentwickeln, sondern könnten auch aufeinander zugehen. – Fach trat für eine Einzelperson und einen Theologen ein (S. 659). Von Wurster sagte, er habe umgelernt und sei für eine Personalunion (S. 660). Hoffmann begrüßte ebenfalls eine Einzelperson, hielt den Bischofstitel für gut und möglich und belegte dies mit Beispielen aus dem ev. deutschsprachigen Bereich. Er könne aber auch nur von Fall zu Fall verliehen werden. Den Prälatentitel für Nichtgeistliche lehnte er ab (S. 663f). Von Zeller war generell gegen den Bischofstitel und die Festlegung auf einen Theologen an der Spitze. Die Aufgaben der Kirche als Heilsanstalt seien von den Pfarrern als Dienern des Wortes wahrzunehmen. Die Oberste Leitung sei etwas anderes als die der Pfarrer. Sie habe für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen. Gegen die Anmerkung von Wursters, das Konsistorium komme immer zu spät, setzte er sich zur Wehr. Als Gegenbeispiel verwies er auf die Öffnung der Kirche für die Mitarbeit der Frauen im Jahr 1913 und anderes mehr (S. 666f). Auch Hahn votierte für eine kraftvolle Einzelpersönlichkeit (S. 675), während Güntter gegen den Bischofstitel war (S. 676f). Von Mosthaf sprach sich für Laien mit juristischem Sachverstand aus. Der Titel sei dabei Nebensache (S. 677f). Hummel favorisierte die Personalunion von Landeskirchenpräsident und Vorstand des Landeskirchenrats (S. 678f). Riethmüller lehnte den Bischofstitel ab, weil er kath. gedacht werde, war aber für eine Einzelperson und die Personalunion (S. 680-682). Holzinger wandte sich gegen die Bindung an ein Bischofsamt (S. 685). Von Mayer I sprach sich in Anlehnung an den Sprachverein gegen den Bischofstitel aus, weil dieser nicht volkstümlich sei, befürwortete aber die Personalunion (S. 686f). Von Zeller machte sich für die Personalunion und die herausgehobene Stellung des Landeskirchenpräsidenten stark. Er sei mehr als ein Primus inter pares. Da er Verantwortung übernehmen solle, komme ein Kollegium nicht in Frage. In Bezug auf einen Bischof sei für ihn klar, dass dieser ordiniert sein müsse (S. 696-698). Bauer favorisierte ebenfalls eine Einzelperson (S. 699). Egelhaaf meinte, wegen des Priestertums aller Gläubigen müsse die Entscheidung für einen Theologen oder Laien möglich sein. Aufgrund der zunehmenden Amerikanisierung der Politik bedürfe es zuweilen einer gewissen bismarckschen Dickfelligkeit, für die ein Theologe zu zart sei. Weiter begrüßte er die Personalunion und eine Einzelpersönlichkeit (S. 700).
[1044] Gittinger [vgl. a.a.O., S. 655] war parallel zu Traub gegen die Personalunion und für einen Landesbischof. Die Aufgabe der LKV sei zwar die Gründung und Ausgestaltung der Rechts- und Verfassungskirche, aber die Hauptsache sei die Kirche als Heilsanstalt und damit die unsichtbare Kirche. In dieser Richtung könne ein Bischof segensreich sein. Auch könnte er die Werke der inneren Mission besser integrieren. Gerade jetzt sei dies notwendig, da die Liebe zu erkalten drohe, die Zucht erschüttert sei und der Glaube ermatte. Das Eigentliche dürfe nicht zu kurz kommen. – Von Wurster unterstützte einen Theologen, der Richtlinien für Pfarrer und Gemeinden geben könne und in der Lage sei, für die Kirche zu sprechen. Einer sei mehr als vier, war sein Votum gegen die Prälaten. Das Argument der Hierarchie spreche nicht dagegen. Sie sei nach Luther eine Zwangsherrschaft geistlicher Art in weltlichen Fragen. Das aber könne es bei uns nicht geben. In diesem Titel liege vielmehr ein warmer, seelsorgerlicher Ton, der


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Amtsinhaber zu erwarten, da dieser in der Regel älter sei und nicht mehr so sehr nach vorne drängen würde, wie es Jüngere zu tun pflegten.[1045] Von manchem wurde die krasse Gegenüberstellung von Landeskirchenpräsident und Bischof als eine Kampflinie empfunden, die so nicht sein müsse. Der Titel „Landesprälat“ wurde vom Abgeordneten Dopffel als mögliche Lösung dieser Kontroverse ins Gespräch gebracht mit der Einschränkung, er dürfe im Gegensatz zum Bischofstitel nur einem Theologen verliehen werden.[1046] Neben dem eindeutigen Pro und Contra gab es auch einige, die sich nicht eindeutig einem der beiden großen Lager zuordnen lassen. Beachtlich aber bleibt, dass bei diesem Verfassungsteil theologische Fragestellungen deutlich stärker als bei den anderen aufgegriffen wurden. Das gilt sowohl für die Frage nach dem (Bischofs-) Titel als auch für die nach den Aufgaben der Person an der Spitze.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen merkte der Berichterstatter zu § 31 an, dem Landeskirchenpräsidenten solle die oberste Leitung der Kirche zustehen. Ausgenommen sollten lediglich vermögensrechtliche Fragen und Rechtsstreitigkeiten sein (§ 35,1). Es bleibe aber festzuhalten, dass seine Aufgaben über das rein rechtlich Definierte hinausgingen. Sie könnten und sollten nicht erschöpfend aufgeführt und im Detail fixiert werden, weil sie immer auch situationsabhängig seien. Unbestritten liege die Ernennung aller Geistlichen und landeskirchlichen Beamten in seiner Hand. Bezugnehmend auf die ehemaligen Aufgaben des Landesherrn verwies er auf § 40.[1047] Der Mitberichterstatter trat dem Gesagten bei und wandte sich gleichzeitig gegen den Antrag Seiz, demzufolge „er vollzieht die Ernennung“ durch „er ernennt“ ersetzt werden solle, weil es den Sachverhalt nicht treffe.[1048]

---

volkstümlich sei (S. 660-663). Auch Groß war für einen Bischof (S. 666). Scheurlen II wünschte sich eine geistliche Leitung. Dafür stehe der Bischof. Die Richtungsunterschiede seien nicht überzubewerten, und die Verwaltungskenntnis sei erlernbar. Ein Bischof stehe auch nicht im Widerspruch zum allgemeinen Priestertum, und der Vergleich mit der kath. Kirche müsse nicht gefürchtet werden. Im Übrigen solle der Staatsbeamte den Staat und der Theologe die Kirche repräsentieren (S. 668-671). Völter sah die Gefahr der Vermischung der Verfassungsformen und warb für eine geistliche Leitung. Jetzt müsse der Gefahr, dass es zu konsistorial werde, begegnet werden (S. 671). Hahn unterstützte einen Bischof an der Spitze (S. 675f). Güntter trat für eine Amtszeitbegrenzung auf zehn Jahre ein und für einen Theologen (S. 676). Hummel wünschte sich ebenfalls einen Theologen an der Spitze, weil die Kirche eine Glaubens- und Liebesgemeinschaft sei und nicht bloß eine Religionsgemeinschaft (S. 679). Von Mayer I befürwortete ebenfalls einen Theologen an der Spitze (S. 686f). Auch Traub plädierte für einen Landesbischof, hielt aber auch einen Landesprälaten für möglich. Der Titel stehe für den Geist der Verf. Er sage etwas über die äußere Kirchengewalt und die Schlüsselgewalt. Nach Karl von Hase sei er ein die einzelnen Gemeinden umfassender und die tragende Einheit der Kirche beinhaltender Begriff. Wichtiger noch sei aber ein Kollegium an der Spitze. Es habe viele Vorteile, auch wenn die Gegenargumente nicht übergangen werden sollten. Erneut wandte er sich gegen eine Personalunion und trat für eine Ämtertrennung ein, sonst habe er eine quasi Allmacht während der Sitzungspausen. Außerdem mache sie eine lebenslange Wahl notwendig und beschränke die Wahlmöglichkeiten (S. 689-696). Auch Bauer favorisierte einen Theologen an der Spitze, der die sittlich-religiösen Interessen der Gemeinden im Blick habe sowie die geistliche Förderung und innere Pflege des Pfarrerstandes. Es sei insgesamt ein geistiger Aufbau der Kirche wichtig. Deshalb brauche man noch mehr vom Priestertum aller Gläubigen (S. 699f). Dem schloss sich Egelhaaf an und sprach sich ebenfalls für den Bischofstitel aus (S. 701).

[1045] Vgl. a.a.O., Holzinger, S. 682f.

[1046] Vgl. a.a.O., S. 687f. Dieser Titel wurde gleich darauf von Traub aufgenommen und unterstützt.

[1047] Vgl. a.a.O., S. 703-705.

[1048] Vgl. a.a.O., S. 705.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

In der Aussprache konzentrierte man sich vor allem auf den Begriff der obersten Leitung. Hinderer lehnte ihn als zu technisch und sachlich nicht mehr richtig strikt ab, denn der Ausschuss habe dem Landeskirchenpräsidenten das Ernennungsrecht genommen und dem Dreierrat übertragen. Überdies sei in der Verfassung nirgends festgelegt, wer Inhaber der Kirchengewalt sei. Damit suggeriere der Begriff einen Sachverhalt, den es nicht mehr gebe. Man wolle keinen Autokraten, sondern einen Führer ähnlich dem Reichskanzler. Er beantragte deshalb, der Landeskirchenpräsident solle der erste Diener seiner Kirche sein, wenigstens müsse man das Wort „oberste“ streichen und nur von Leitung reden.[1049]

Dem trat der Berichterstatter entschieden entgegen. Der Begriff umfasse sowohl die Verwaltungsgeschäfte als auch die innere Leitung der Kirche als Heilsanstalt. Im Übrigen sei das Ernennungsrecht nur eingeschränkt auf den Dreierrat übertragen worden.[1050] Ein weiterer Antrag, wonach der Landeskirchenpräsident vornehmlich aus den Reihen der württembergischen Theologen entnommen werden solle, wurde von der Kirchenleitung mit dem Hinweis auf die schwierige Definition eines württembergischen Theologen zurückgewiesen.[1051] Dem schloss sich das Plenum an und sprach sich für die Ausschussfassung aus.

Zu § 32 stellte der Berichterstatter fest, der Ausschuss habe das Dreierkollegium im Gegenüber zur Ev. Kirchenregierung mit selbständigen Rechten ausgestattet und durch das synodale Übergewicht selbständig gemacht. Bei der Ernennung von Landeskirchenräten dürfe der Landeskirchenpräsident aber nicht überstimmt werden. Als Namen für dieses Gremium schlug er „Landeskirchenausschuss“ vor und fügte hinzu, ihm müsse mindestens ein Geistlicher angehören.[1052] Eine weitere Variante zur Namensgebung war der Vorschlag „Präsidialrat“.[1053]

Mitberichterstatter Röcker äußerte sich in Nuancen offener als der Berichterstatter, erklärte sich aber mit ihm im Grundsatz einverstanden. Von ihm abweichend beantragte er die Streichung der Worte „jedoch […] nicht im Widerspruch mit dem Kirchenpräsidenten“[1054] und begründete dies damit, dass die Quelle der Befugnis künftig das Kirchenvolk sei. Deshalb müsse ihm ein wirksamer Einfluss auf die Besetzung des Landeskirchenrats zukommen. Unterstützt

[1049] Vgl. a.a.O., S. 705-710.
[1050] Von Mayer I [vgl. a.a.O., S. 710] verwies auf den Landeskirchenrat und die dort eigens aufgeführten Sonderstellen. – Von Zeller pflichtete ihm bei, verwahrte sich aber dagegen, dass dies ein rein theoretischer Satz sei. Er bezeichne vielmehr einen bestimmten Teil der Kirchengewalt und ergänzte, auch wenn der Landeskirchenpräsident nur Ernennungen vollziehe, berufe er (S. 711f). Von Mayer I fügte hinzu, dass auch das Wort Leitung in der Verwaltung immer oberste Leitung meine (S. 712).
[1051] Vgl. a.a.O., Antrag Hummel und Co., S. 712. Entgegnung durch OKonsR Müller (S. 713).
[1052] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 714-718. – Von Mosthaf stellte klar, gemäß der Ausschussfassung könnten die beiden Synodalen jede Ernennung verhindern, aber ihre Meinung niemandem aufzwingen (S. 742f)!
[1053] Vgl. a.a.O., Pregizer, S. 743f. – Von Mayer I lehnte dies ab (S. 744). Traub unterstützte die Bezeichnung Präsidialrat (S. 746).
[1054] A.a.O., Röcker, S. 720.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

werde dies vom Genossenschaftsgedanken und der notwendigen Vertrauensbasis, auf der allein die Regierenden ihre Arbeit tun könnten. Außerdem könnten nur so die beiden anderen Ausschussmitglieder ihre Statistenrolle ablegen und Pluralstimmen des Landeskirchenpräsidenten vermieden werden.[1055]

Dies löste eine lebhafte Debatte aus, in deren Verlauf der Berichterstatter klarstellte, der Dreierrat sei nicht an das Votum des Landeskirchenrats gebunden. Er müsse ihn nur hören. Auch würden dem Landeskirchenpräsidenten keine Pluralstimmen zugesprochen.[1056] Hinderer verwies auf die generelle Spannung zwischen Synodal- und Konsistorialkirche in der Verfassung. Die Balance zwischen beiden werde durch eine unnötige Beschränkung des synodalen Elements untergraben. Auch prangerte er die unterschiedlichen Ernennungswege an, die eine Hierarchie zur Folge hätten und nicht im Sinne Jesu seien. Eigentlich seien in der Kirche Titel etwas Fremdartiges.[1057] König fragte nach dem Vorschlagsrecht, das er bisher nirgends geregelt finde. Hierzu erklärte von Mosthaf, dieses stehe sowohl dem Landeskirchenrat als auch dem Dreierrat zu.[1058]

Am Ende entschied sich das Plenum für die Bezeichnung „Landeskirchenausschuss“ und den Zusatz, dass ihm ein Geistlicher angehören müsse. Im Gegenzug entfernte es die Bestimmung, Entscheidungen könnten nicht im Widerspruch zum Landeskirchenpräsidenten getroffen werden, und änderte den Paragraph redaktionell noch ein wenig ab.[1059]

Nach § 33 haben – den Ausführungen des Berichterstatters zufolge – Landeskirchenpräsident und Landeskirchenausschuss den Landeskirchenrat zu hören, können aber von dessen Votum abweichen. Das wurde vom Plenum einstimmig bestätigt.[1060]

Bereits zu Beginn der Berichtserstattung lagen zu § 34 sechs Anträge vor. Nach Erläuterung der Details ging Berichterstatter von Mayer I auf sie ein. Der Landeskirchenpräsident solle nach

[1055] Vgl. a.a.O., Röcker, S. 719-725. – Völter stimmte dem Antrag zu und sprach sich für die Stärkung des synodalen Elements aus (S. 734-738). Nach einem neuerlichen Plädoyer Röckers für seinen Antrag (S. 738-742), erklärte von Mayer I, er habe sein Ziel erreicht. Sie seien keine Schattenfiguren mehr (S. 743)!
[1056] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 725. Dem pflichtete von Zeller bei und ergänzte, bei Meinungsverschiedenheiten müsse ein neuer Vorschlag gemacht werden (S. 725f). Ebenso äußerte sich von Scheurlen I (S. 726-728).
[1057] Vgl. a.a.O., S. 730-733. Von Zeller grenzte sich gegen Hinderer ab. Für ihn werden über die Ausschreibung und Bestallungsurkunde alle gleich behandelt. Aufsichts- und Überordnungsverhältnisse müssten aber im Titel erkennbar sein (S. 733).
[1058] Vgl. a.a.O., König, S. 744f. Von Mosthaf gab eine Erklärung zu dem Votum Königs ab (S. 746). Diese wurde von Mayer I bestätigt (S. 746). Den Antrag König, das Vorschlagsrecht dem Landeskirchenausschuss zuzubilligen, lehnte er vor allem deshalb ab, weil es in einem Kollegium nur ein Antrags-, aber kein Vorschlagsrecht gebe (S. 746f). Von Zeller pflichtete ihm bei, ebenso Röcker (S. 747). Auch von Planck setzte sich für die Ausschussfassung ein (S. 748). König machte daraufhin klar, dass er mit seinem Antrag für die Synodalmitglieder das gleiche Recht fordern möchte wie für den Landeskirchenpräsidenten (S. 748). Dem hielt von Zeller entgegen, es gehe hier nicht um einen Vorschlag des Landeskirchenpräsidenten, sondern um einen Antrag des Landeskirchenrats, in dem er möglicherweise überstimmt worden sei (S. 748f).
[1059] Vgl. a.a.O., S. 750.
[1060] Vgl. a.a.O., S. 750f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Beschlusslage des Ausschusses auf Lebenszeit, aber nicht per Urwahl gewählt werden, sondern vom Landeskirchentag nach Anhörung oder unter Beteiligung des Landeskirchenrats, auf jeden Fall aber in geheimer Wahl. Für eine lebenslange Wahl habe man sich entschieden, um mit diesem Amt ein Element der Stetigkeit zu haben, aber auch, weil der Landeskirchenpräsident als Präsident des Landeskirchenrats Beamter sei. Weiter seien monetäre Gründe wie die Begrenzung der Ruhestandskosten von Bedeutung gewesen sowie die Vermeidung von unnötigen Einarbeitungsphasen.

Zur beantragten Festschreibung der Verantwortlichkeit des Landeskirchenpräsidenten bemerkte er, dies sei eine theoretische Festsetzung, da es nicht um eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit gehen könne. Selbstverständlich müsse er dem Landeskirchentag gegenüber Rede und Antwort stehen. Der Landeskirchentag seinerseits habe ihm gegenüber aber keine anderen Machtmittel außer der Absetzung. Gegen die Streichung der Worte „nicht im Widerspruch zum Landeskirchenpräsident“ wandte er ein, sie müssten erhalten bleiben, da sie sich auf die Bestellung seiner persönlichen Vertreter in seinem ureigensten Bereich bezögen. Diese müssten detailliert eingeweiht sein und dürften deshalb nicht im Widerspruch zu ihm benannt werden.[1061]

Mitberichterstatter Röcker pflichtete ihm bei und trat gemeinsam mit dem Berichterstatter für eine Wahl auf Lebenszeit ein sowie eine gemeinsame und geheime Wahl durch Landeskirchentag und Landeskirchenrat. Den Antrag auf Festschreibung der Verantwortlichkeit lehnte er ebenfalls ab, forderte aber erneut die Streichung der Worte „nicht im Widerspruch […]“, da der Landeskirchenrat aus Vertrauensleuten des Landeskirchenpräsidenten bestehe.[1062]

Auch seitens der Ev. Kirchenregierung pochte man auf eine lebenslange Wahlperiode, wandte sich aber entschieden gegen die Streichung von „nicht im Widerspruch […]“[1063]

In der anschließenden Aussprache ging es um die Wahlperiode und das Wahlgremium[1064] sowie um die Verantwortlichkeit des Landeskirchenpräsidenten gegenüber dem Landeskirchentag.[1065]

---

[1061] Vgl. a.a.O., S. 752-756.
[1062] Vgl. a.a.O., S. 756-758, zum Antrag s. S. 857.
[1063] Vgl. a.a.O., von Zeller, S. 758-761, [zu nicht im Widerspruch vgl. S. 760f]. Auch von Mosthaf plädierte für eine geheime und lebenslange Wahl und bei der Wahl für das Zusammenwirken von Landeskirchentag und Landeskirchenrat. Die beantragte Verantwortlichkeit lehnte er als zu weitgehend ab – und auch die Streichung von „nicht im Widerspruch […]“ S. 774, zum Ganzen vgl. (S. 772-774).
[1064] Fürst zu Hohenlohe-Langenburg [vgl. a.a.O., S. 761-767] sprach sich zwar für eine lebenslange Wahl aus, aber vehement gegen die Beteiligung des Landeskirchenrats. In einer Volkskirche stehe eine solche Wahl nur dem Kirchenvolk als Träger der Kirchengewalt zu und damit dem Landeskirchentag. – Welsch forderte eine Beschränkung der Wahlperiode. Dabei dürften seiner Meinung nach monetäre Gesichtpunkte nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen, weil die anderen Gründe zu wichtig seien (S. 768). Auch von Planck (S. 770) und Hartenstein (S. 778) votierten für eine lebenslange Wahl.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Schließlich wurde vom Plenum eine auf 10 Jahre beschränkte Amtsdauer abgelehnt sowie die gesonderte Festschreibung der Verantwortlichkeit des Landeskirchenpräsidenten gegenüber dem Landeskirchentag und die Streichung der Worte „nicht im Widerspruch zu […]“. Angenommen wurden hingegen die Anhörung des Landeskirchenrats vor der Wahl sowie die geheime Wahl des Landeskirchenpräsidenten.[1066]

Die Regelung der Absetzbarkeit des Landeskirchenpräsidenten sowie dessen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 34 a wurden vom Plenum bestätigt und damit das Kapitel „III. Landeskirchenpräsident, Landeskirchenausschuß“ abgeschlossen. Gleichzeitig wurden damit beide Begriffe offiziell bestätigt.[1067]

In seinen Ausführungen zum letzten Kapitel „IV. Landeskirchenrat“ setzte sich der Berichterstatter für die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ ein und gegen den Antrag, ihn Oberkirchenrat zu nennen, weil das für ein „Ober“ und „Unter“ stehe. Auch die bisherige Bezeichnung „Konsistorium“ solle fallen, um den Geist der neuen Zeit deutlich werden zu lassen. Dann ergänzte er, gegen die Bezeichnung „Oberkirchenrat“ sei nichts Prinzipielles einzuwenden.[1068] Die Ev. Landeskirchenversammlung machte sich seinen Vorschlag „Landeskirchenrat“ zueigen.

Im Blick auf § 35 führte der Berichterstatter aus, das Verwaltungsgremium solle bewusst ein Kollegium sein und damit auch dem Landeskirchenpräsidenten gegenüber selbständig. Er solle lediglich die Funktion eines Kollegialvorstands einnehmen und ein Mitglied ohne entscheidende Stimme sein. Seine Größe solle offenbleiben und sich an den Notwendigkeiten orientieren, auf jeden Fall aber weltliche und geistliche Mitglieder umfassen. Zur Legitimation von Entscheidungen genüge wie bei anderen Behörden die Unterschrift des Kollegialvorstands. Die Prälaten sollten künftig in dieses Kollegium integriert sein mit der Hauptaufgabe, Kontakt zum Kirchenvolk zu halten und das Vertrauen der Geistlichen zu suchen. Diese Erfahrungen sollten sie ins

[1065] Welsch [vgl. a.a.O., S. 766-770] sah das Schwergewicht der Macht langsam hin zur Kirchenleitung verschoben, besonders hin zum Landeskirchenpräsidenten. Er sei eine Person mit großer Machtfülle. § 34a sei als Beschränkung ein untaugliches Mittel. Deshalb müsse es eine Möglichkeit geben, ihn zur Anwesenheit und Stellungnahme zu verpflichten. – Ganz entschieden unterstützte Eisele Welsch an diesem Punkt, da es kein Recht des Landeskirchentags gebe, dass der Landeskirchenpräsident auf ihn eingehen müsse. Seine Pflichten seien nicht fixiert. Das sei eine Verfassungslücke. In der lebenslänglichen Wahl sah er ein Unglück (S. 775). Von Mosthaf warf hierzu ein, wenn ein Recht wie in § 21,2 statuiert sei, entspreche ihm auch eine Pflicht, sonst sei es kein Recht. Es müsse also nicht mehr eigens genannt werden. Außerdem sei der Begriff Verantwortlichkeit missverständlich. Es müsse geklärt werden, wie er zu verstehen sei: verfassungsrechtlich oder strafrechtlich oder privatrechtlich oder staatsrechtlich oder politisch und parlamentarisch (S. 777)? Fischer trat ebenfalls für eine Amtszeitbegrenzung ein (S. 778f).

[1066] Vgl. a.a.O., S. 779f.

[1067] Vgl. a.a.O., S. 780-782.

[1068] Vgl. a.a.O., S. 783. – Mitberichterstatter Röcker wandte sich nicht gegen den Antrag, wies aber auf den Gleichklang von Behörde und deren Mitgliedern hin (S. 783f). Von Zeller meinte, nachdem die LS nun Landeskirchentag genannt werde, sei der Wechsel vom Landeskirchenrat hin zum Oberkirchenrat naheliegend (S. 784). Ähnlich argumentierte auch von Wurster (S. 784). Egelhaaf sah in der Eindeutschung der Behörde einen Fehler, wenn der alte Name „Landessynode“ für die Volksvertretung bliebe. Im Blick auf „Oberkirchenrat“ oder „Oberkirchenbehörde“ zeigte er sich aber unentschieden (S. 784f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Kollegium einbringen. Zum Antrag, die Kollegiumsmitglieder sollten nicht Mitglieder des Landeskirchentags sein dürfen, äußerte er sich zurückhaltend, da er dies im Augenblick als segens- und hilfreich erlebe. Mitberichterstatter Röcker ergänzte bezüglich des Stellvertreters des Landeskirchenpräsidenten, diesem könnten durchaus ganze Geschäftsteile übertragen werden. Dem Ausschluss der Mitglieder des Oberkirchenrats aus dem Landeskirchentag stand er allerdings wegen möglicher Interessenkonflikte positiv gegenüber.[1069] Über die Zusammensetzung des Landeskirchenrats[1070] und eine mögliche Mitgliedschaft im Landeskirchentag entwickelte sich ein lebhaftes Pro[1071] und Kontra.[1072] Schlussendlich wurden der Antrag Vöhringer zurückgezogen und der Antrag Weißer abgelehnt, so dass es bei der Entwurfsfassung blieb.[1073]

[1069] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 785-787, ebenso Röcker (S. 787).

[1070] Weißer [vgl. a.a.O., S. 791-796] forderte einen Vertreter der inneren Mission im Oberkirchenrat, um so diesen Arbeitszweig enger mit der Kirche zu verbinden. Dann müssten Pfarrer nicht mehr entlassen werden, um in die innere Mission zu wechseln. Außerdem werde der Gefahr der Verstaatlichung der Anstalten gewehrt. – Hierzu sagte von Zeller, er sei sich in der positiven Beurteilung der inneren Mission mit dem Vorredner einig, aber gegen einen förmlichen Vertreter im Oberkirchenrat (S. 796f). Weismann begrüßte die Zugehörigkeit der Prälaten zum Oberkirchenrat und warb zudem für einen Vertreter, der mit den Gegebenheiten auf dem Land vertraut sei (S. 802f). Von Mayer I sprach sich aus formaljuristischen Gründen gegen die beantragten Vertreter aus. Der Oberkirchenrat sei keine Interessenvertretung (S. 803f). Schoell äußerte sich ebenfalls positiv über die Annäherung von Kirche und innerer Mission, aber ablehnend im Blick auf einen Vertreter im Oberkirchenrat. Vielleicht solle stattdessen ein Sachverständigenrat gebildet werden (S. 806-809). Pregizer lehnte die Zugehörigkeit der Prälaten zum Oberkirchenrat ab und trat für den Erhalt des Synodus ein (S. 809f). Von Zeller beharrte hingegen auf der Mitgliedschaft der Prälaten im Landeskirchenrat (S. 810f). Traub war aus Notwendigkeitsgründen dafür, aber schweren Herzens. Die Prälaten würden im Oberkirchenrat geschlachtet, sollten aber bischöflich wirken (S. 812). Gähr war für deren Mitgliedschaft im Oberkirchenrat, weil sie geistliche Führer mit einem Hirtenamt seien und Fühlung zu den Landgemeinden hätten (S. 812f). Von Zeller zeigte sich für Anregungen offen, die in der Geschäftsordnung aufgenommen werden sollten, aber nicht in der Verf. Ausdrücklich wandte er sich gegen ein besonderes Gremium für die Prälaten. Sie sollten vollkommen selbständig in ihrem Kirchensprengel agieren können (S. 813f). Bauer setzte sich engagiert für einen Vertreter der Inneren Mission im Oberkirchenrat ein und strich deren Bedeutung für die Kirche heraus, weil es hier nicht allein um äußere Versorgung, sondern auch um die Pflege der Seele gehe, also um Erziehen und Retten (S. 814-816). Für Haap sollte der Vertreter der inneren Mission kein Interessenvertreter sein, sondern einer, der im Interesse der Kirche Kontakt halten sowie weitere Einsatzmöglichkeiten erkennen und anstoßen sollte. Im Übrigen sei dies auch ein wichtiges Thema für die Kirchenbezirke und -gemeinden (S. 817-819). Kiefner unterstützte den Antrag Weißer (S. 819). Für Schwandner war die Vertretung der Inneren Mission nicht im Landeskirchentag wichtig, sondern im Oberkirchenrat (S. 819f). Von Zeller setzte dem entgegen, wenn dem Antrag Weißer stattgegeben werde, müsse zum jetzigen Zeitpunkt ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats ausscheiden. Es müsse auch definiert werden, was innere Mission sei und wer für dieses Amt vorgesehen werden solle (S. 821). Dennoch trat auch Gassmann um einer engeren Zusammenarbeit willen für eine Vertretung der inneren Mission im Oberkirchenrat ein (S. 822f). Thumm hielt eine solche Vertretung nicht für nötig, da im Oberkirchenrat viel Interesse, sprich ein warmes Herz für diese Arbeit vorhanden sei (S. 823).

[1071] Von Zeller [vgl. a.a.O., S. 797 und S. 810f] war gegen den Antrag auf Ausschluss der Oberkirchenratsmitglieder aus dem Landeskirchentag. – Hahn begrüßte ebenfalls deren mögliche Mitgliedschaft im Landeskirchentag. Die Oberkirchenräte seien keine Kirchengenossen minderen Rechts. Deshalb solle man es beim Entwurf belassen (S. 804-806). Dem schloss sich Kiefner an und sprach sich gegen den Antrag Vöhringers aus und für die Möglichkeit der Oberkirchenräte, dem Landeskirchentag angehören zu können (S. 819). Gaub trat trotz aller Bedenken für die Wahlmöglichkeit der Prälaten ein (S. 820).

[1072] Vöhringer [vgl. a.a.O., S. 789f] schloss sich zunächst generell den beiden Berichterstattern an, sprach sich dann aber vor allem für den Ausschluss der Oberkirchenräte aus dem Landeskirchentag aus. Das werde zu ihrer Neutralität beitragen. – Pregizer unterstützte den Antrag auf Ausschluss der Oberkirchenräte aus dem Landeskirchentag (S. 809f) ebenso wie Gähr (S. 812).

[1073] Vgl. a.a.O., S. 824.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Die folgenden Paragraphen wurden vergleichsweise rasch abgehandelt. § 36 wurde unmittelbar nach der Berichterstattung vom Plenum angenommen. Zu § 37 bemerkte der Berichterstatter, Dienstaufsichtsbeschwerden seien nicht wie im Entwurf vorgesehen an den Landeskirchenpräsidenten zu richten, sondern an den Landeskirchenausschuss, denn dort habe das synodale Element das Übergewicht und könne seine Kontrollmöglichkeit wahrnehmen. Außerdem könne es sich nur um äußere Beschwerden handeln, nicht um sachliche. Auf der sachlichen Ebene müsse der Rechtsweg in den einzelnen Gesetzen gesondert geordnet werden.[1074] Konsistorialpräsident von Zeller ergänzte, dieses Beschwerderecht beziehe sich auf das Kollegium, nicht auf den Landeskirchenpräsidenten. So erläutert wurde § 37 einstimmig beschlossen.[1075]

Sehr begrüßt wurde vom Berichterstatter das selbständige Recht des Landeskirchentagsausschusses, gemäß § 38 an wichtigen Gesetzesberatungen mitwirken zu können. Allerdings solle er dabei nicht als Vor- oder Nebenparlament fungieren. Weiter sei zu beachten, dass es einerseits ein Recht auf Mitwirkung mit Stimmrecht gebe, andererseits die Möglichkeit einer Einladung zu Beratungen mit oder ohne Stimmrecht je nach Entscheidung des Vorstands.[1076] Der Konsistorialpräsident ergänzte, es handle sich dabei nicht um ein persönliches Recht der einzelnen Mitglieder, sondern um eines des Ständigen Ausschusses.[1077] Redaktionell dahingehend geändert und präzisiert wurde der Paragraph vom Plenum angenommen.[1078] Zu § 39 stellte der Berichterstatter heraus, für das Kollegium sei eine Geschäftsordnung notwendig, die die Details festlege und auch in der Verfassung erwähnt werden müsse. Dem stimmte das Plenum ohne weitere Wortmeldung zu.[1079]

Bei den Schluss- und Übergangsbestimmungen des § 40 war es dem Berichterstatter wichtig, dass die Verfassung nicht stückweise, sondern nur als Ganzes in Kraft treten solle. Voraussetzung hierfür aber seien entsprechende staatliche Gesetze, um die der Verfassung entgegenstehenden Bestimmungen möglichst noch im laufenden Jahr aufzuheben. Die Ev. Landeskirchenversammlung solle anschließend als derzeitige Inhaberin der Rechte des Landeskirchentags den Landeskirchenpräsidenten wählen und das dritte Mitglied des Landeskirchenausschusses. Mit der Wahl des Landeskirchenpräsidenten werde dann die derzeitige Ev. Kirchenregierung abtreten. Auf den Landeskirchenpräsidenten würden alsbald die bisherigen Aufgaben des Landesherrn

[1074] Vgl. a.a.O., S. 825f.
[1075] Vgl. a.a.O., S. 826f.
[1076] Vgl. a.a.O., S. 827f.
[1077] Vgl. a.a.O., S. 828f.
[1078] Von Mayer I [vgl. a.a.O., S. 829] war von einem persönlichen Recht der Mitglieder ausgegangen, fand die neue Sichtweise aber praktischer. – Röcker pflichtete dem Konsistorialpräsidenten bei (S. 829f). Mayer II regte in diesem Zusammenhang einen Beirat für Pfarrersangelegenheiten an (S. 830f), was vom Konsistorialpräsidenten zustimmend aufgenommen wurde (S. 831).
[1079] Vgl. a.a.O., S. 831f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

übergehen und das Konsistorium einschließlich Synodus in den Landeskirchenrat übergeleitet, was auf dem Verordnungsweg zu geschehen habe. Außerdem solle das geltende Gemeindewahlrecht, obwohl es ein staatliches Recht sei, bis auf weiteres auch für die Wahl des Landeskirchentags gelten.[1080] Auch dieser Antrag des kirchenrechtlichen Ausschusses wurde einstimmig angenommen.[1081]

Schließlich wurde noch über die Eingangsformel des Kirchenverfassungsgesetzes diskutiert. Hier hatte sich Groß an dem Begriff „verordnet" gestoßen. Berichterstatter und Mitberichterstatter beharrten jedoch darauf, weil es dem seitherigen Brauch entspräche. Dem widersprach Groß mit dem Hinweis, dass aus der aktivischen Formulierung eine passivische geworden sei und demnach die Ev. Kirchenregierung nicht voll in die Fußtapfen des ehemaligen Landesherrn getreten sei. Aus dem geänderten Wahlmodus für die Ev. Landeskirchenversammlung, so betonte er, resultiere eine andere Qualität der Ev. Landeskirchenversammlung verglichen mit der der früheren Landessynoden. Deshalb plädierte er für die Formel „Auf den Antrag der Evangelischen Oberkirchenbehörde und auf Grund der Beschlüsse der Landeskirchenversammlung […]".[1082] Dem schloss sich die Ev. Landeskirchenversammlung mit Mehrheit an, verbunden mit einem abschließenden Dank an die Berichterstatter.[1083] Unmittelbar danach kam es zur bereits beschriebenen ersten Lesung der §§ 1 und 15, mit der die erste Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes ihren Höhepunkt erreichte und endete.

[1080] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 836-839. – Von Zeller bestätigte, er werde mit Inkrafttreten der neuen Verf. zurücktreten (S. 839). Als Mitberichterstatter unterstützte Röcker vor allem die Darstellung zur Legitimation der LKV zur Wahl des Landeskirchenpräsidenten und dass die Verf. als Ganze in Kraft treten solle, verbunden mit dem Amtsantritt des Landeskirchenpräsidenten und dem Rücktritt der Ev. Kirchenregierung (S. 839-841). Von Scheurlen I äußerte sich nach Abwägung des Für und Widers ebenfalls zustimmend, auch im Namen der Gruppe II (S. 841-843). Hinderer regte an, dass neben dem Landeskirchenpräsidenten auch der Landeskirchenausschuss sowie der Ständige Ausschuss der LKV die in der Verf. niedergelegten Aufgaben wahrnehmen sollten (S. 843). Von Zeller führte zu den Aufgaben des Landesherrn aus, hierzu gehörten unter anderem die Dispensationsbefugnis bei Trauungen und Genehmigungen nach dem Pensionsgesetz (S. 843). Von Mayer I bestätigte, dass wie von Hinderer angeregt verfahren werden solle (S. 843). Röcker ergänzte, er habe sein Votum auch für Gruppe I abgegeben (S. 843f). Von Zeller bekräftigte, Hinderers Vorschlag sei die sachlich richtige Lösung (S. 844). Zu diesem Verfahren signalisierte auch Egelhaaf seine Zustimmung (S. 844).

[1081] Vgl. a.a.O., S. 845.

[1082] Groß [a.a.O., S. 847f] argumentierte, aufgrund der Urwahl gehe die Kirchengewalt vom Kirchenvolk aus. – Entschieden gegen diese Sichtweise wandte sich Konsistorialpräsident von Zeller. Er hielt fest, die LKV sei zwar ein anders zusammengesetztes Gremium als die LS, aber mit denselben Rechten wie diese ausgestattet (S. 848f). Ähnlich sah es auch Berichterstatter von Mayer I und betonte, dass „nur" der König als summus episcopus durch die Oberkirchenbehörde ersetzt worden sei und das Verordnungsrecht nun bei der Ev. Kirchenregierung liege (S. 849). Mitberichterstatter Röcker fügte hinzu, man hätte auch bei dem „wir" wegen der fünf Mitglieder der Kirchenregierung verbleiben können. Das aber wäre wohl als geschmack- und taktlos empfunden worden (S. 849f). Im Gegensatz dazu trat Hinderer dem Antrag Groß bei (S. 850).

[1083] Vgl. a.a.O., S. 851.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 4.1.9 Die zweite Lesung des Kirchenverfassungsgesetzes (KVG)

Mit einem Zitat aus der Geschäftsordnung, demzufolge sich die zweite Lesung auf die ihr vorbehaltenen Gegenstände beschränken und letzte Widersprüche und Ungereimtheiten ausräumen solle, wurde sie am 20. Mai 1920, acht Tage nach Abschluss der ersten, eröffnet. Dann ging der Berichterstatter auf die beantragte Namensänderung für die Landeskirche in „Landeskirche Württembergs“ ein. Er widersprach ihr, ebenso der Mitberichterstatter. Ihnen schloss sich das Plenum an, so dass die Bezeichnung „Landeskirche in Württemberg“ erhalten blieb.[1084]

Dem Wunsch Kolbs nach einer deutlicheren Definition des Evangeliums in § 1, nicht als Joch für die Mitbrüder, sondern als Beleg und Zeugnis für die Verwurzelung der Christen in der Offenbarung, welche Jesus Christus sei, und als Abgrenzung gegen manche unchristliche Zeiterscheinung, widersprach Stadtdekan Traub. Obwohl er sich ausdrücklich keiner Gruppe zurechnen wollte, aber mit den Erklärungen der Gruppe I weithin einverstanden sei, betonte er, seiner Auffassung nach sei „Evangelium“ volkstümlich und allgemein verständlich. Man wisse, was gemeint sei. Zudem werde mit Majoritäten in Glaubenssachen nichts entschieden. Volkskirche stehe nicht gegen Christuskirche, sondern müsse Christuskirche sein. Nach diesem Wortwechsel wurde § 1 angenommen, danach ohne weitere Wortmeldungen die §§ 2 und 3 und damit der Abschnitt „I. Die Landeskirche“.[1085]

Nach Aufruf von § 4 ging der Berichterstatter indirekt nochmals auf die bisherigen sechs berufenen Abgeordneten ein und regte an, sie beispielsweise landeskirchenweit zur Wahl zu stellen oder dem Landeskirchentag die Möglichkeit einer Zuwahl einzuräumen. Anschließend erklärte er sein Scheitern, für „weltliche“ und „geistliche“ Abgeordnete bessere Begrifflichkeiten finden zu wollen.[1086] Bei der folgenden Verabschiedung dieses Paragraphen wurde die Zuwahlmöglichkeit mit aufgenommen, während der Antrag Pregizers auf Wiederherstellung des Begriffs „Landessynode“ statt „Landeskirchentag“ den entschiedenen Widerspruch Egelhaafs hervorrief und vom Plenum abgelehnt wurde.[1087]

---

[1084] Vgl. a.a.O., S. 1077.
[1085] Vgl. a.a.O., Kolb, S. 1077-1079, – Traub (S. 1079-1081); Abstimmung (S. 1081).
[1086] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 1081. – Röcker pflichtete ihm bei (S. 1082). Von Scheurlen I warf ein, im Gesetz der Landwirtschaftskammer gebe es eine solche Zuwahlmöglichkeit (S. 1082). Hummel wandte sich gegen den Ausdruck „Privilegierte“, war aber für eine Selbstergänzung des Landeskirchentags (S. 1082f). Reiff riet zum Zuwarten, bis das Wahlgesetz vorliege (S. 1083). Mayer II plädierte für die Zuwahlmöglichkeit (S. 1083). Von Zeller zeigte sich ebenfalls mit dem Antrag einverstanden, war aber gegen eine Verschiebung bis zur Verabschiedung eines Wahlgesetzes (S. 1083). Seiz wandte sich gegen eine solche Zuwahl und forderte stattdessen eine bewusste Kandidatenauswahl. Das Parlament werde sonst zu groß (S. 1084). OKonsR Müller teilte die Bedenken von Seiz nicht und auch nicht den Vorschlag von Mayer I einer landesweiten Wahl von besonderen Persönlichkeiten (S. 1084).
[1087] Vgl. a.a.O., S. 1085-1087.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Bei § 5 wurde das Wahlalter[1088] erneut zum Diskussionsgegenstand. Im Ergebnis aber hielt man an der Fassung der ersten Lesung fest, ebenso wurden die §§ 6-10 bestätigt.[1089]

Durch von Wurster wurde unter § 11 ein neuerlicher Disput über den festgelegten Sitzungsturnus von zwei Jahren angestoßen. Er plädierte für die ursprünglich gesetzten drei Jahre, was mit dem denkbar knappen Ergebnis von 39:40 Stimmen abgelehnt wurde. [1090]

Die §§ 12 und 13 sollten redaktionell überarbeitet werden. In § 12 wurde die Einfügung von „Ständiger" beantragt, wobei man sich über die Groß- oder Kleinschreibung uneins war. In § 13 sollte „rasch" durch „bald" ersetzt werden. Beides wurde vom Plenum akzeptiert.[1091] Dopffel beantragte, § 14 dahingehend zu präzisieren, dass des Landeskirchentags zu Beginn und während seiner Tagung fürbittend gedacht werden solle. Auch dies wurde vom Plenum zustimmend zur Kenntnis genommen, ebenso die §§ 15-17.[1092] Der Antrag des Berichterstatters, § 18 zu einer Art Rahmengesetz zu machen, auf das man immer wieder verweisen könne, indem man hier auch die dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellten Gesetze mit aufnehme, wurde vom Plenum ebenfalls übernommen – sowie der Antrag, in den §§ 19-20 „Landeskirchenrat" durch „Oberkirchenrat" zu ersetzen.[1093]

Die Frage der Verantwortlichkeit von Landeskirchenpräsident und Landeskirchenausschuss wurde im Zusammenhang des § 21 nochmals ausführlich erörtert. Der Berichterstatter betonte die Selbstverständlichkeit der Pflicht, Anfragen zu beantworten, grenzte sie aber deutlich von der Forderung nach Verantwortlichkeit ab. Hierfür bedürfe es eines gesonderten Verantwortlichkeitsgesetzes, um den Inhalt der Verantwortung zu definieren. Außerdem müsse dann auch der Oberkirchenrat als Behörde dem Landeskirchentag gegenüber verantwortlich sein, weil der Vor-

[1088] Von Mayer I [vgl. a.a.O., S. 1087] bekräftigte das 25. Lebensjahr, während Traub nun nicht mehr für 20, sondern für 21 Jahre eintrat in Parallelität zum politischen Wahlrecht. Mit Verweis auf das kommende Kirchengemeindeordnungsgesetz könne eine Festlegung vermieden und Bedenkzeit gewonnen werden (S. 1087f). Heyd setzte sich im Gegensatz zu Traub für 25 Jahre ein (S. 1088f), während Gähr Traub unterstützte und weniger als 25 Jahre forderte (S. 1089). Auch Scheurlen II trat dem Antrag Traub bei, besonders mit Blick auf das kommende Kirchengemeindeordnungsgesetz (S. 1089). Von Zeller wollte das Wahlalter auf 25 Jahre festgesetzt wissen (S. 1089f), worin ihn Egelhaaf unterstützte, weil zum Wahlrecht eine gewisse Lebensreife gehöre und die Jugend zu Extremen neige. Die Kirche solle ihre Autonomie nutzen und nicht nach dem Staat schielen (S. 1090f). Von Mosthaf sah den Ausgangspunkt von Traubs Antrag im städtischen Bereich. Hier könne er aber ins Gegenteil umschlagen, während es auf dem Land dafür kein Bedürfnis gebe. Deshalb sei er für 25 Jahre (S. 1091). Röcker schloss sich der Kirchenregierung an (S. 1092). Mayer II teilte die vorgebrachten Befürchtungen nicht, sondern warb für den zuwartenden Vorschlag mit Verweis auf das Kichengemeindeordnungsgesetz (S. 1092f), wohingegen sich Lutz für 25 Jahre aussprach (S. 1093).
[1089] Vgl. a.a.O., S. 1093.
[1090] Vgl. a.a.O., von Wurster, S. 1094. – Seiz verteidigte die Zweijahresfrist (S. 1095), wohingegen sich Röcker für beide Möglichkeiten offen zeigte (S. 1094f). Völter sprach sich für die Zweijahresfrist aus (S. 1095), von Zeller für die Dreijahresfrist (S. 1095). Egelhaaf trat prinzipiell für zwei Jahre ein (S. 1095) und von Planck wieder für eine Dreijahresfrist (S. 1095f); Abstimmung (S. 1096).
[1091] Vgl. a.a.O., S. 1096f.
[1092] Vgl. a.a.O., S. 1097-1099.
[1093] Vgl. a.a.O., S. 1099-1101.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

sitzende von ihm überstimmt werden könne. Der Landeskirchenpräsident könne deshalb nur berichten, nicht aber verantwortlich gemacht werden, ebenso wenig der Landeskirchenausschuss. Deshalb war für ihn die Fassung der ersten Lesung adäquat. Das Plenum schloss sich ihm an, bestätigte § 21 in der Fassung der ersten Lesung – und danach die §§ 24 und 25. [1094]

Mayer II beantragte eine Präzisierung des § 26 in der Form, dass der Ständige Ausschuss vier weltliche und drei geistliche Mitglieder zählen solle. Andere forderten die Reduktion auf fünf Mitglieder und acht Stellvertreter. Der Berichterstatter trat der zweiten Variante bei.[1095] Obwohl beide Anträge namhafte Fürsprecher hatten, wurden sie abgelehnt und die Fassung der ersten Lesung bestätigt. Die §§ 27 und 28 wurden ohne Aussprache beschlossen.

§ 29 wollte der Berichterstatter dahingehend konkretisiert haben, dass der Ständige Ausschuss bei Notverordnungen an die Stelle des Landeskirchentags treten und das Gesetzgebungsrecht nicht an den Landeskirchenpräsidenten übergehen solle. Wenn die Notverordnungen Gesetzesinhalt haben sollten bzw. müssten, sei auch § 25 in Geltung. Anordnungen im Sinn von § 23 kämen ohnehin kaum vor, sollten aber im Zuständigkeitsbereich des Landeskirchenpräsidenten verbleiben. Dabei solle der Begriff „Anordnung“ bewusst weit gefasst sein. Dieses Anliegen stieß im Plenum auf große Zustimmung. Da es zu § 30 keine Wortmeldung gab, wurde auch er für angenommen erklärt. [1096]

Über von Wursters Antrag, für die Kirchenspitze verfassungsmäßig einen ordinierten Geistlichen aus den Reihen der württemberger Theologen mit dem Titel Bischof vorzusehen, wurde die

[1094] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 1101-1103. – Als Antragsteller insistierte Welsch auf dem Bedürfnis nach Klarheit. Für ihn hieß das, durch die Festschreibung, dass die Kirchengewalt beim Kirchenvolk liege, seien Landeskirchenpräsident und Landeskirchenausschuss dem Landeskirchentag auskunftspflichtig (S. 1103f). Hinderer ergänzte, es gehe nicht um disziplinäre Verantwortlichkeit, sondern um parlamentarische. Beim Landeskirchenpräsidenten solle der Oberkirchenrat eingeschlossen sein (S. 1104f). Von Mosthaf sah darin einen richtigen Gedanken, der aber formulierungsmäßig unzureichend ausgeführt sei (S. 1105). Völter betonte, man wolle keine synodale Kirche, wohl aber, dass der Wille der Kirchengenossen über den Landeskirchentag zur Geltung komme (S. 1106f). Für Röcker war in dem Wort „verlangen“ alles enthalten (S. 1107f). Von Mosthaf teilte die Ansicht nicht, dass die synodale Kirche begraben sei. Der Landeskirchentag sei das Schwergewicht. Ansonsten schloss er sich der Meinung Röckers an. Auf S. 1109 betonte er, der Oberkirchenrat müsse im Antrag nicht aufgenommen werden, da er dem Landeskirchenausschuss verantwortlich sei. Für die Geschäftsführung des Oberkirchenrats aber trage der Landeskirchenpräsident die Verantwortung. Der Ausschuss selbst aber sei niemandem gegenüber verantwortlich. (S. 1108f). Von Mayer I sah den Begriff „verantwortlich“ als ungeeignet an und stellte klar, dass der Landeskirchenpräsident eigene Rechte wie das Veto- und Auflösungsrecht habe, für deren Gebrauch er wiederum niemandem verantwortlich sei (S. 1110); Abstimmung (S. 1110f).

[1095] Vgl. a.a.O., Anträge und Berichterstatter mit seinem Votum, S. 1111f. – Röcker war gegen eine feste Zahl von geistlichen wie weltlichen Abgeordneten sowie gegen die Reduktion. Letzteres begründete er mit der in Zukunft vermutlich höheren Zahl von Oberkirchenräten. Die Zahl mache ihn bedeutungsvoller (S. 1112-1114). Frasch hielt dagegen, fünf könnten mehr sein als sieben (S. 1114f). Für Schwandner war nicht die Zahl, sondern die Auswahl maßgebend (S. 1115f). Mayer II plädierte für die größere Zahl und einen festen Proporz, auch wegen der Gruppenverhandlungen (S. 1116). Egelhaaf trat für fünf ein, weil der Ausschuss dann beweglicher und effektiver sei (S. 1118). Auch von Zeller war für fünf (S. 1118); Abstimmung (S. 1119).

[1096] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 1119f. – OKonsR Müller erklärte sich einverstanden, erhob allerdings gegen den zu weiten Begriff der Anordnung Bedenken, da es sich bei § 23 eher um Verfügungen handle (S. 1120f); Abstimmung (S. 1121).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Diskussion zu § 31 auf die erste Lesung zurückgeführt. Nach intensiven Erörterungen wurde er aber abschlägig beschieden.[1097]

Zu § 32 wurde beantragt, „Landeskirchenausschuss“ in „Dreierrat“ abzuändern. Das lehnte der Berichterstatter ab und ergänzte, wenn Mitglieder des Oberkirchenrats für die Synode kandidieren dürften, könnten sie es auch für den Landeskirchenausschuss. Der Landeskirchentag werde sich diese Wahl aber genau überlegen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft von Theologen solle es bei der bisherigen Formulierung verbleiben.[1098] Dem entsprach die Ev. Landeskirchenversammlung und ließ auch § 33 passieren.

Die verschiedenen Anträge zu § 34 signalisierten einen deutlichen Gesprächsbedarf. Der erneut beantragten Amtszeitbegrenzung des Landeskirchenpräsidenten trat von Mayer I klar und unmissverständlich entgegen – und auch der Streichung von „nicht im Widerspruch zu“. Das sei nämlich nicht im Sinn von Pluralstimmen des Landeskirchenpräsidenten zu verstehen, sondern als Vetorecht. Er bedauerte, dass in der ersten Lesung hinsichtlich der Wahl des Landeskirchenpräsidenten das Zusammenwirken von Landeskirchentag und Oberkirchenrat gefallen sei, müsse es aber respektieren. Da die Wahl vertraulich vorbereitet werde und die Mitglieder des Oberkirchenrats daran teilnehmen dürften, könne „nach Anhörung“ gestrichen werden. Im Fall einer offiziellen Nominierungssitzung mit Beschluss sei dies allerdings bedenklich. Eine Mitberatung sei aber in jedem Fall wünschenswert.[1099] Schließlich verständigte man sich auf eine lebenslange

[1097] Vgl. a.a.O., von Wurster, S. 1122. – Von Mayer I wollte mit Hinweis auf die erste Lesung die Diskussion abblocken (S. 1122). Röcker wandte sich gegen die Begrenzung auf Theologen (S. 1122f). Von Wurster fragte darauf, ob die Kirche in erster Linie eine Verwaltungs- oder eine Glaubensgemeinschaft sei, und forderte eine geistliche Führung (S. 1123f). Scheurlen II unterstützte ihn, weil er sich keine Zeit denken könne, in der anderes als die geistliche Leitung nötig sei. Außerdem müsse die Kirche durch einen Theologen repräsentiert werden mit dem Titel eines Bischofs (S. 1124-1127). Hummel sprach sich ebenfalls für den Bischofstitel aus, weil er für die Gemeinschaft des Geistes und der Kraft stehe, und sah die Kirche im Übergang von der Anstalts- zur Genossenschaftskirche (S. 1127). Von Planck lehnte den Bischofstitel und die Einengung bei der Wahl ab. Wichtig sei vielmehr, dass der Landeskirchenpräsident ein Gottesmann sei (S. 1127f). Hinderer schloss sich ihm an und forderte die Streichung von § 31,1, weil Theologen und Juristen unter oberster Leitung jeweils etwas anderes verstünden (S. 1128f). Röcker sah im Bischofstitel eine Konkurrenz zum kath. Bischof, auf die man verzichten solle (S. 1129f). Egelhaaf wehrte sich gegen die gesamte Debatte und sah in ihr eine Gefahr für die zweite Lesung (S. 1130f). Für Seiz stellte die Kirche auch dann eine Glaubensgemeinschaft dar, wenn der Mann an der Spitze den Titel Landeskirchenpräsident tragen werde (S. 1131). Traub war wegen der beschlossenen Personalunion von Landeskirchenpräsident und Vorstand des Oberkirchenrats gänzlich gegen einen Theologen an der Spitze. Eine Trennung sei aus seiner Sicht sinnvoller (S. 1131f). OKonsR Müller meinte, der Fehler sei nicht die Personalunion, sondern der Umstand, dass dort alle Fäden zusammenlaufen sollten (S. 1132f); Abstimmung (S. 1133f).

[1098] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 1134f. – Ähnlich äußerte sich auch Röcker (S. 1135). Öhler sprach sich als Antragsteller gegen „Landeskirchenausschuss“ aus, da es sich nicht um einen Ausschuss, sondern um einen Rat handele (S. 1135f). Hinderer fügte dem ein Bedauern über die unterschiedliche Ernennung von höheren und niederen Geistlichen an (S. 1136); Abstimmung (S. 1136f).

[1099] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 1137-1139. – Röcker schloss sich ihm an, weil er darin die Gefahr eines Präsentationsrechts sah mit allerlei möglichen Schwierigkeiten im Verhältnis von Gremium und Behörde. Er widersprach auch einer Amtszeitbegrenzung und warb für die Wiederherstellung des Wahlkörpers in Form von Landeskirchentag und Oberkirchenrat sowie die Streichung von „jedoch nicht im Widerspruch.“ Vielmehr solle bereits im Vorfeld ein Einvernehmen hergestellt werden (S. 1139-1141). Von Zeller trat ebenfalls für die Mitwirkung der Mitglieder des Oberkirchenrats als Angehörige des Wahlkörpers oder per Anhörung ein sowie für die Beibehaltung der Ein-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Wahl des Landeskirchenpräsidenten sowie die gemeinsame Wahl durch Landeskirchentag und Oberkirchenrat und ersetzte die Worte „nicht im Widerspruch […]“ durch „nicht gegen die Stimme […].“[1100]

Auf Intervention des Sprachvereins wurde § 34a sprachlich verbessert und zugleich in § 35 umbenannt. Zum bisherigen § 35 waren zwei Anträge eingereicht worden, das bereits beim vorigen Paragraphen andiskutierte Für und Wider der Zugehörigkeit von Oberkirchenratsmitgliedern zum Landeskirchentag betreffend und die Verzahnung von Oberkirchenrat und innerer Mission. Die Berichterstatter lehnten das Verbot der Zugehörigkeit von Oberkirchenratsmitgliedern zum Landeskirchentag ab und plädierten gleichzeitig für eine engere Verbindung mit der inneren Mission. Dem schloss sich die Mehrzahl der Redner an, so dass am Ende der Antrag auf Trennung von Landeskirchentag und Oberkirchenrat abgelehnt und der Antrag bezüglich einer engeren Verbindung zur inneren Mission auch auf Leitungsebene angenommen wurde.[1101]

Die §§ 36 und 37 wurden ohne weitere Anträge angenommen. Zu § 38 stellte der Berichterstatter klar, der Ständige Ausschuss fungiere bei der Beratung mit dem Oberkirchenrat nicht als

---

spruchsmöglichkeit des Landeskirchenpräsidenten bezüglich seiner Stellvertreter (S. 1141-1143). Von Hohenlohe-Langenburg plädierte für einen Vertrauensausschuss zur Vorbereitung der Kirchenpräsidentenwahl unter Teilnahme des Oberkirchenrats, aber gegen dessen Mitwirkung an der Wahl (S. 1143f). Von Zeller stand dem Antrag von Fürst zu Hohenlohe-Langenburg skeptisch gegenüber (S. 1144). Röcker verteidigte seinen Antrag auf Streichung der Widerspruchsregelung (S. 1144f). Als grundlegend für den Landeskirchenpräsidenten bewertete von Mosthaf diesen Paragraphen und wehrte sich gegen die Verkehrung der Beschlüsse aus der ersten Lesung (S. 1145), während Hahn sich für eine Wahl allein durch den Landeskirchentag und eine Amtszeitbegrenzung einsetzte (S. 1145f). Kiefner forderte einen Mann mit Präsidentenkopf und Bischofsherz sowie die Amtszeitbegrenzung (S. 1146f). Reiff verteidigte die Widerspruchsregelung, weil der Vertreter ein Mann seines Vertrauens sein müsse. Auch die Wahl auf Lebenszeit war ihm wichtig sowie die Beteiligung des Oberkirchenrats an der Wahl, weil dessen Mitglieder auch für den Landeskirchentag kandidieren dürften (S. 1148f). Völter setzte sich für das Vetorecht des Landeskirchenpräsidenten ein, die Streichung der Anhörung, für vertrauliche Besprechungen und eine Amtszeitbegrenzung mit einer möglichen Wiederwahl (S. 1149f). Egelhaaf wollte ebenfalls eine Wahl auf Lebenszeit, denn der Landeskirchenpräsident habe eher zu wenig als zu viel Macht, weil er nur über ein Vetorecht und die Auflösungsbefugnis verfüge, sonst aber an andere Beschlüsse gebunden sei (S. 1150-1152). Von Planck trat ebenfalls für eine lebenslange Wahl ein (S. 1156f). Mayer II war für die Streichung „nach Anhörung“, da der Oberkirchenrat im Vorfeld mitwirken könne, aber nicht unmittelbar bei der Wahl, und forderte eine feste Wahlperiode (S. 1157f). Von Scheurlen I warb für den Antrag „nicht gegen die Stimme“, denn dann dürfe ihm niemand aufoktroyiert werden. Ebenso war er für ein Wahlgremium aus Landeskirchentag und Oberkirchenrat und eine lebenslange Wahl (S. 1159f). Von Mosthaf zeigte sich mit dem Antrag von Scheurlens I einverstanden (S. 1160), und von Merz ergänzte, Oberkirchenräte würden einzelverantwortlich wählen wie die anderen Abgeordneten auch (S. 1160). Pregizer lehnte eine lebenslange Wahl ab, weil auch ein Laie Präsident werden könne (S. 1160).

[1100] Vgl. Abstimmung a.a.O., S. 1161.

[1101] Vgl. ebd. von Mayer I – und Röcker, S. 1162. – Weißer begrüßte diese Offenheit (S. 1163). Schoell war prinzipiell damit einverstanden, hob aber noch mehr auf die ideelle, innere Verbindung denn auf die organisatorische ab (S. 1163f). Traub verteidigte die Trennung von Oberkirchenrat und Landeskirchentag (S. 1164). Vöhringer unterstützte den Trennungsantrag nach reiflicher Prüfung (S. 1164f). Von Mosthaf war dagegen (S. 1165) und ebenso Kiefner, der aber dafür eintrat, dass Prälaten und Dekane nicht in ihrem Sprengel kandidieren dürften (S. 1166f). Von Planck sprach sich auch ebenfalls für die Trennung aus (S. 1167f) und mit ihm Holzinger (S. 1168f). Reiff war für die Möglichkeit, Oberkirchenräte hinzuzuwählen (S. 1169). Von Mayer I wandte sich gegen die Trennung und gegen eine mögliche Zuwahl von Oberkirchenräten, weil das die Zuwahlmöglichkeiten beschränke (S. 1169). Haap setzte sich für die Trennung ein (S. 1169), während von Scheurlen I gegen sie war (S. 1169f). Scheurlen II wies darauf hin, dass es derzeit mehr Dekane als Prälaten in der Versammlung gebe und sprach sich gegen das Verbot aus,


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

eigenständiges Gremium, sondern bilde mit ihm ein Gremium, das als Ganzes beschließe. Deshalb solle der Ausschuss nicht nur beratend, sondern mit Stimmrecht teilnehmen. Dem entsprach die Ev. Landeskirchenversammlung nach einer längeren Aussprache und lehnte den anders lautenden Antrag Hoffmanns ab.[1102] Auch die §§ 39 und 40 wurden nach einer kurzen Berichterstattung angenommen.[1103]

Die Eingangsformel wurde auf Antrag des Mitberichterstatters als Konsequenz aus dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz in die Ursprungsform „unter Zustimmung" zurückgeführt.[1104]

In namentlicher Abstimmung wurde das Kirchenverfassungsgesetz schließlich als ganzes mit großer Mehrheit vom Plenum angenommen. Im Anschluss daran äußerten die Abgeordneten Vollmer, Schallenmüller und Kolb ihr Bedauern, dass § 1 nicht präziser habe gefasst werden können. Sie hätten das Gesetz insgesamt aber nicht ablehnen wollen, weil es aufs Ganze gesehen eine segensreiche Arbeit nicht ausschließe, und sich deshalb der Stimme enthalten. Dann dankte der Präsident der Ev. Landeskirchenversammlung dem kirchenrechtlichen Ausschuss und den Berichterstattern für ihre Arbeit und wünschte, dass daraus Gottes Segen „für unsere liebe evangelische Kirche" werde. Konsistorialpräsident von Zeller bedankte sich vor allem beim Präsidenten der Ev. Landeskirchenversammlung und betonte, die Verfassung sei nicht nach dem Richtscheit schematischer Theorien entworfen worden, sondern von innen heraus gebaut und eingerichtet. Als letzter ergriff Mitberichterstatter Röcker das Wort und dankte Berichterstatter von Mayer I, der den Löwenanteil der Arbeit getragen habe. Dann gab er der Hoffnung Ausdruck, dass man eine gute Grundlage für die gottgewiesene Sendung geschaffen habe, um wahren christlichen Glauben zu wecken und zu pflegen, so dass das christliche Leben jedes Einzelnen ausmünden möge im Schauen des ewigen Lebens.[1105] Damit waren die Beratungen über das Kirchenverfassungsgesetz am 21. Mai 1920 abgeschlossen.

---

im eigenen Sprengel kandidieren zu dürfen (S. 1170). Von Zeller war ebenfalls gegen die Trennung (S. 1170); Abstimmung (S. 1171).

[1102] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 1171f, ebenso Röcker (S. 1172). Hoffmann sah in der Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder die Notwendigkeit, den Ausschuss zurückzunehmen und nur beratend teilnehmen zu lassen, weil er vor allem Fühlung halten und beraten solle, aber noch nicht darüber entscheiden (S. 1172-1175). Von Mayer I wandte ein, nicht der gesamte Ausschuss müsse anwesend sein (S. 1175). Mayer II setzte sich entschieden für das Stimmrecht ein (S. 1175f), ebenso Röcker (S. 1176). Von Zeller erklärte, der Ausschuss könne entscheiden, mit wie vielen Mitgliedern er teilnehmen wolle (S. 1176). Von Scheurlen I unterstützte im Gegenzug den Antrag auf „beratende Teilnahme" (S. 1176).

[1103] Vgl. a.a.O., S. 1181f.

[1104] Vgl. a.a.O., von Mayer I, S. 1182f, ebenso Röcker (S. 1183). Groß sprach sich ebenfalls für die Rückkehr zur alten Formel aus (S. 1183-1185), während Hinderer die neue Eingangsformel beibehalten wollte (S. 1185). Von Zeller war der Meinung, die alte Formel sei die einzig richtige (S. 1185). Dem schloss sich Röcker an (S. 1186). Abstimmung (S. 1187).

[1105] Vgl. a.a.O., Abstimmung, S. 1187. – Erklärung der drei Abgeordneten (S. 1187). Präsident von Haffner. Das Zitat gibt den Schluss seiner Rede wieder [S. 1188], (S. 1187f). Schlusswort des Konsistorialpräsidenten (S. 1188f) und Röckers (S. 1189f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 4.1.10 Das Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg im Spiegel des Kirchenverfassungsgesetzes – Auswertung

Die vorgenannten Schlussvoten sind durchaus bemerkenswert, zeigen sie doch, dass alle Beteiligten für ihre Kirche das Beste wollten, und zwar das Beste in theologisch-geistlichem Sinn. Man war offenkundig mit Herzblut bei der Sache, wie die Redewendung „unsere liebe evangelische Kirche“ vom Präsidenten der Ev. Landeskirchenversammlung von Haffner erkennen lässt, oder auch die Feststellung von Konsistorialpräsident von Zeller, die Verfassung sei „in weihevollen Stunden“ von innen heraus gebaut und errichtet: „Wir wollten die Kirchengewalt zwischen Volksvertretung und Leitung und Verwaltung so verteilen, daß den in unserer Kirche vorhandenen gesunden Lebenskräften Licht und Luft gelassen ist zu freier freudiger Förderung des wahren Wohls unserer teueren evangelischen Landeskirche. […] Möge sein [Jesu] Segen und seine Gnade uns zufließen zu dem im Aufblick auf ihn unternommenen Werk, und möge unter uns erhalten bleiben der Geist der Wahrheit, der Liebe und des Friedens von oben.“[1106] Auch Mitberichterstatter Röcker sah in dem Verfassungswerk eine gute Grundlage für die gottgewiesene Sendung, wahren Glauben zu wecken und zu pflegen, und erhoffte am Ende für jeden Einzelnen als Zielpunkt das Schauen des ewigen Lebens.

Es ging bei der Erarbeitung des Kirchenverfassungsgesetzes also durchaus um theologisch-geistliche Ziele und das Wohl der Kirche im besten Sinn des Wortes. Deshalb konnte sie in der ersten Lesung wiederholt als Heilsanstalt bezeichnet werden und in der zweiten von Stadtdekan Traub als Volks- und Christuskirche. Um all diesen Definitionen, Ansprüchen und Erwartungen gerecht werden zu können, meinte man, sich vornehmlich mit der Frage der Macht in der Kirche auseinandersetzen zu müssen, speziell mit der Kirchengewalt; man verteilte Kompetenzen und versuchte eine Machtbalance zwischen den drei landeskirchlichen Machtzentren herzustellen. Auch wollte man eine bewusste und gezielte Machtverschiebung durch Stärkung des Laienelements. Sie wurde einerseits mit monetären Überlegungen[1107] begründet, die künftig mutmaßlich eine größere Rolle spielen würden, andererseits mit dem Hinweis auf das Priestertum aller Gläubigen, weswegen man sich vor allem gegen die Einführung eines Bischofs an der Spitze wandte.[1108] Es lassen sich also zwei parallel verlaufende Argumentationsebenen erkennen, wobei die theologische letztlich nicht den Hauptstrang darstellte, denn man sah die Kirche durchaus nicht nur unter theologischen Gesichtspunkten und Aufgabenstellungen, sondern betont auch als Basis

[1106] A.a.O., beide Zitate von Zeller, S. 1188f.
[1107] Vgl. a.a.O., z.B. OKonsR Müller, S. 181.
[1108] Vgl. LKV, Bd. 1, von Römer, S. 59; LKV, Bd. 2, Egelhaaf, S. 700.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

für die sittliche Erneuerung des deutschen Volkes.[1109] Mitberichterstatter Röcker konnte sie sogar als Volkserziehungsanstalt bezeichnen, über die allein man die Massen erreichen könne. Um dieses Ziels willen wollte man auch den Zeitverhältnissen gerecht werden. Von Wurster sah die Landeskirche deshalb als Volkskirche und Massenkirche, die letztlich ein Darbringungsinstitut sei, weshalb die Geistlichen als Darbringer nicht auf den Buchstaben eines Bekenntnisses verpflichtet werden könnten, sondern allein auf ihr Gewissen. Diese Aussage hatte durch die energische Reaktion Prälat von Römers weitreichende Auswirkungen auf den Rest der Debatte.

Bedenkt man, dass die vielfältigen und vielschichtigen Definitionen von Kirche in der Regel unwidersprochen blieben, also offenkundig vom Plenum geteilt wurden, darf man nachfragen, was man denn hier wirklich unter Kirche verstand. Vom Titel her ging es um ein „kirchliches Gesetz, betreffend die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg."[1110] In der Einbringungsrede wurde vom Konsistorialpräsidenten ergänzt, der Entwurf „will […] die in der Verfassung unserer Kirche durch den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments entstandene Lücke ausfüllen. […] Die oberste Spitze der Kirche muß anders geordnet werden, […]."[1111] Der Begriff „Kirche" stand also nicht für eine theologische Größe, auch nicht für ein großes Ganzes, sondern vor allem für die obersten Leitungsorgane, für die eine Verfassung geschaffen werden sollte. Es sollte auch nichts grundsätzlich Neues hervorgebracht, sondern eine Lücke gefüllt und aus der Staatskirche eine Volkskirche werden. Man könnte sagen, das primäre Ziel war die Reparatur der aus dem Gleichgewicht geratenen Kirchenspitze.

Für dieses Vorhaben stellte Mitberichterstatter Röcker die Leitlinien auf, indem er postulierte, es könne nicht um einen demokratischen Aufbau der Kirche gehen, denn die freistaatlich-demokratischen Grundsätze seien für die Kirche abzulehnen. Außerdem lehnte er jegliche Gemeindeautonomie, -selbstverwaltung und -selbständigkeit dezidiert ab und rundete dies mit der Bemerkung ab, die Landeskirche sei vor der Einzelgemeinde gewesen. Wie er dies genau verstanden wissen wollte, lässt sich nicht erkennen. Vermutlich verstand er es rein rechtshistorisch in dem Sinn, dass die Landeskirche in Württemberg ihre eigenständige Rechtsordnung vor der Einzelgemeinde erhalten hatte, während die kirchlichen Gemeinden erst durch die Scheidung von der weltlichen im 19. Jahrhundert hervorgegangen waren. Auf diese Weise mag die Landeskirche „vor" der Einzelgemeinde gewesen sein, aber allein als Rechtsinstitut, nicht als Heilsanstalt, wie Berichterstatter von Mayer I die Kirche bezeichnete, und damit nicht als theologische Größe. Denn als Heilsanstalt definiert sie sich zweifelsohne nicht durch Rechte und Gesetze und agiert

[1109] Vgl. z.B. Eröffnungsrede von Konsistorialpräsident von Zeller, oder: 8. LS, S. 272 (Synode als Sittengerichtshof).
[1110] Vgl. [KVG]: Beilage 2.
[1111] LKV, Bd. 1, S. 32f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

als solche auch nicht – wie beim Gesetzgebungsverfahren – von oben nach unten, sondern vor allem im zwischenmenschlichen Bereich auf Orts- und Gemeindeebene. Daneben war es dem Mitberichterstatter wichtig, dass die Landeskirche keine Theologenkirche (mehr) sein dürfe. Gewiss nicht, aber war sie es früher? Wann ist die Kirche eine Theologenkirche? Und wird sie es dadurch, dass Theologen an maßgeblichen Stellen Aufgaben wahrnehmen? Was wäre die Alternative zur Theologenkirche? Eine Volkskirche, in der das Volk demokratisch den Ton angibt – eine Laienkirche, in der Laien das Sagen haben – oder die Gemeinschaft der Heiligen, in der all diese Unterschiede keine Rolle mehr spielen, sondern Jesus als der Herr der Kirche durch sein Wort über allen und allem steht und als solcher auch das Recht prägt? Dann aber sind Begriffe wie Kirchengewalt, Machtbalance und das Streben nach möglichst ungeschmälertem Einfluss auf die Volksmassen unangebracht. Gerade an ihnen zeigt sich deshalb, wie sehr man in Württemberg nach 1918 im Alten verhaftet war, weil man nur eine Lücke schließen wollte und darüber eine ziemliche Engführung im Denken erlitt.

Besonders aufschlussreich ist dabei die Frage nach der Verortung der Kirchengewalt. Obwohl man die freistaatlich-demokratischen Grundsätze für die Kirche nicht für angemessen hielt, wurde das Kirchenvolk zum Träger der Kirchengewalt erklärt getreu dem Motto, alle Macht geht vom Volk aus bzw. „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“[1112] Wenn das so ist, wird für die Kirche dieselbe Basis angenommen wie für den Staat und damit auch, dass er bzw. sie auf dem freien Zusammenschluss seiner Bürger bzw. ihrer Mitglieder beruht. Dieses Genossenschaftsdenken liegt offenkundig § 4,1 des Kirchenverfassungsgesetzes zugrunde, demzufolge die Landessynode bis zum heutigen Tage die Gesamtheit der Kirchengenossen vertritt. Parallel zum Staat wurde dann auch die Urwahl gefordert und eingeführt, die auf ihre Weise ausdrückt, dass in der Kirche alle Kirchengewalt vom Kirchenvolk ausgeht. Aber sind die Kirchengenossen wirklich Träger der Kirchengewalt? Wie lässt sich dieses Postulat biblisch begründen? Und was beinhaltet die Kirchengewalt? Zu wessen Gunsten wird sie ausgeübt – und gegen wen wird sie angewandt? Wo liegen ihre Grenzen? Und überhaupt, warum bedarf es einer Gewalt für die Kirche oder in der Kirche? Ist dies ein in der Kirche angemessener Begriff? Wenn er auf die Kirche anzuwenden ist, muss dann nicht der Herr der Kirche jenseits allen Zeitgeistes Inhaber der Kirchengewalt sein? Indem diese Fragen nicht gestellt wurden und keine Grundsatzdiskussion über das Wesen der Kirche im eigentlichen Sinn stattfand, schrieb man das Sein der Kirche in Form eines in die Selbständigkeit entlassenen Departments des Kirchen- und Schulministeriums fort, dessen oberste Leitung nach den Worten des Konsistorialpräsidenten die Aufgabe habe, zu „[…]

[1112] WRV Art. 1,2.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Regieren[,] und Regieren ist nun einmal Verwalten.“[1113] Aber entspricht das der Kirche und ihrem Wesen?

Gleiches kann man auch im Blick auf die Arbeit des Landeskirchentags bzw. der Landessynode fragen. Auf welcher Basis hat er bzw. sie zu beraten und zu entscheiden – im Horizont des Zeitgeistes oder im biblisch-theologischen Geist und damit zuweilen auch gegen den Zeitgeist? Die Frage nach der Kirchengewalt und das Faktum, dass ungeklärt blieb, was sich aus ihr ergibt bzw. wie sie anzuwenden ist und wo sie ihre Grenzen hat, offenbaren, dass man sich trotz anderslautender Beteuerungen ziemlich stark am demokratischen Staatsmodell orientierte, ohne die speziell kirchlichen Fragestellungen zu bedenken bzw. ernstzunehmen. Offenbar war man sich hierin mit Oberkonsistorialrat Müller einig, dass es nach Sehling keine genuin-lutherischen Verfassungsprinzipien gebe und auch keine Verfassung, die den Anspruch erheben könne, von Gott zu sein; was als richtige lutherische Verfassung hingestellt werde, habe nur den Wert menschlicher Meinung, und nur darüber könne ein Streit bestehen, welche Verfassung die nach den Zeitverhältnissen zweckmäßigste sei.[1114] Ähnlich hatte sich auch Röcker zu Beginn der ersten Lesung geäußert. Auch wenn das zutreffend sein mag, lässt sich hieraus keine ausreichende Legitimation für die Verantwortlichen ableiten, auf eine theologische Reflexion über das Thema „Kirche“ verzichten zu können – und auch nicht auf die Überprüfung der einzelnen Verfassungsprinzipien an Gottes Wort. Kam es hier und da aber doch dazu, wurde schnell deutlich, wie wenig man sich über das Verständnis und die Auslegung der Schrift einig war. Stellvertretend sei auf die Diskussion zum (passiven) Frauenwahlrecht hingewiesen. Am Ende wurde selbstverständlich mit demokratischer Mehrheit über (theologische) Fragen entschieden unter mehrfachem Hinweis auf die neue Zeit bzw. den herrschenden Zeitgeist, der das erfordere.

Die logische Konsequenz dieses staatspolitischen Denkens war das energische Ringen der Landeskirche(n) um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, den man aus steuerrechtlichen Überlegungen erhalten wissen wollte. Parallel zeigt der Blick ins Kirchengemeindegesetz, wie man das alte staatspolitische Denken teilweise kritiklos übernahm, denn ihm zufolge ergab sich die Mitgliedschaft in der Kirche vornehmlich aus der Geburt, nicht aus der Taufe. Sie scheint so selbstverständlich auf die „evangelische“ Geburt gefolgt zu sein, dass man die Taufe ohne Probleme als nachgeordneten Akt von untergeordneter Bedeutung sehen konnte.

[1113] LKV, Bd. 2, S. 648. – Konsistorialpräsident v. Zeller hob aufs Regieren und Verwalten ab, weil für ihn „die Aufgabe der Leitung im wesentlichen darin [bestand], dafür zu sorgen, daß das Leben aller Organe und Einrichtungen in Gesetzgebung und Verwaltung in ordnungsmäßigem, stetigem Gang bleibt“ (ebd.). Dieses Leitungsamt sah er bewusst nicht als Bischofsamt, denn „ein Bischof müßte vor allem ein geistliches Amt haben, das sich heraushebt aus den übrigen geistlichen Ämtern der Kirche. Aber ein solches höheres geistliches Amt kennt die evangelische Kirche nicht. In ihr gibt es nur ein Pfarramt“ (a.a.O. S. 650).
[1114] Vgl. s.o. 3.3.3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dabei überrascht besonders, dass man vor allem auf konservativer Seite diesem Denken verhaftet war, obwohl man sich für biblisch-theologische Fragen sehr offen und empfänglich zeigte und nicht zuletzt gerade deswegen auf der Aufnahme des Bekenntnisses in der Verfassung insistierte. Hinsichtlich der Frage Landeskirchenpräsident oder Bischof lehnte man die Festlegung auf einen Theologen an der Spitze mit dem Argument ab, auch ein Laie könne die Kirche geistlich führen, ohne zu definieren, was man unter geistlicher Leitung und Führung verstand.

Entsprechend wurde die Organisationsfrage als das beherrschende Thema der gesamten Verfassungsarbeit und -diskussion in Analogie zur alten Rechtsordnung gelöst. Nicht umsonst arbeitete man auf der Grundlage der Landessynodalordnung von 1888. Auf ihrer Basis wurde für die Kirche ein äußerer Rahmen erstellt, nicht nur ein Dach, obwohl es sich um die obersten Leitungsorgane handelte, denn die württembergische Landeskirche gründet sich nach dem Bekunden maßgeblicher Redner nicht auf dem Gemeindeprinzip, sondern auf den Kirchengenossen. Deshalb bedurfte es auch keiner Erwähnung der Zwischenebenen, die demnach nicht als tragende Elemente im Bau der (Landes-)Kirche zu sehen sind, sondern als nachträglich eingezogene Hilfskonstruktionen oder Zwischenböden, die man auch entbehren könnte. Brisant wird es allerdings dadurch, dass den Gemeinden und Kirchenbezirken ebenfalls der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts zugesprochen wurde und sie damit rechtlich selbständig neben der Landeskirche stehen, ohne dass in der landeskirchlichen Verfassung als der übergeordneten klar wird, wie sich diese unterschiedlichen Rechtsgrößen zueinander verhalten bzw. voneinander abhängig sind.

Überdies wurde das Rahmengebilde Landeskirche über den Eingangsparagraphen, wie man in der Diskussion nicht müde wurde zu betonen, inhaltlich nur deklaratorisch gefüllt, denn das Bekenntnis ist nicht als Rechtssatz, sondern als eine Metaebene zum Gesetz zu betrachten. § 1 soll(te) deshalb den Grundcharakter der württembergischen Kirche beschreiben und nicht als Strafgesetzbuch fungieren. Diese Aussage des Berichterstatters des Unterausschusses Hoffmann wurde von keiner Seite auch nur ansatzweise in Zweifel gezogen. Als verbindlich für die Geistlichen und damit als sanktionsfähig wurde allein die Dienstanweisung von 1912 erklärt, was für eventuelle Lehrzuchtverfahren von großer Bedeutung ist.

Die Landeskirche stellt sich damit ihrem Selbstverständnis zufolge als Verwaltungseinheit mit besonderem (religiösem) Auftrag dar, ausgestattet mit den Privilegien einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Geführt wird sie von drei selbständigen Organen mit je eigenen Rechten, – dem Landeskirchentag, dem Landeskirchenpräsidenten und dem Landeskirchenrat/Oberkirchenrat. Sie sind aufeinander bezogen, sollen im Verhältnis zueinander ausbalanciert und doch von-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

einander unabhängig sein. Die geistliche Leitung dieser Verwaltungseinheit liegt nun aber nicht bei einem dieser Organe, sondern bei der Personengruppe der Prälaten[1115], die sich die bischöfliche Gewalt teilen und zu einem Teil des Landeskirchenrats/Oberkirchenrats geworden sind, verfassungs- und dienstrechtlich im Wesentlichen aber bewusst undefiniert blieben. Erwähnenswert bleibt weiter, dass dem Landeskirchenpräsidenten zwar die oberste Leitung der Kirche zukommt, nicht aber die bischöfliche Gewalt. Er hat also die Leitung nur in Form der Regierung, sprich der Verwaltung, inne. Den Prälaten gegenüber hat er verfassungsmäßig hinsichtlich ihres Prälatenamtes kein Weisungsrecht oder sonst eine Handhabe, um sie auf sein Verständnis von oberster Leitung festzulegen. Dass er dabei trotz seiner herausgehobenen Stellung in den Landeskirchenausschuss als Kollegium eingebunden bleibt und als Vorstand in den Landeskirchenrat/Oberkirchenrat, der ebenfalls als Kollegium konstruiert wurde, ist eine weitere Einschränkung der obersten Leitung. Das personale Element der Kirchenleitung wurde damit über weite Strecken wieder entpersonalisiert und anonymisiert, da der Landeskirchenpräsident sich eben nicht vornehmlich im eigenem Namen zu Wort meldet, sondern vor allem im Namen von Kollegien. Bei unliebsamen Entscheidungen kann sich jeder hinter jedem verstecken und bleibt so unangreifbar. Ob solch eine Form von Kirchenleitung theologisch betrachtet die richtige ist, darf gefragt werden. Die biblische Überlieferung jedenfalls kennt vor allem die persönliche Verantwortung (vor Gott), auch wenn man mit Blick auf das Apostelkonzil von kollegialen Beratungen und Entscheidungen sprechen kann. Die Standpunkte der Protagonisten aber bleiben nicht geheim, sondern werden offengelegt, und damit wird auch ihr gefundener Kompromiss als solcher öffentlich gemacht.[1116]

Ungeklärt bleibt auch, wie die einzelnen Entscheidungen durchgesetzt werden können und sollen, wenn die Landeskirche z.B. sittliche Normen vorzugeben gedenkt – im Blick auf den einzelnen Kirchengenossen etwa. Und wie steht es mit Weisungen den Kirchengemeinden gegenüber? Die Landeskirche ruht ja nicht auf dem Gemeindeprinzip, da die Gemeinden selbständige Rechtsgrößen sind. Bedeutet das auch, sie könn(t)en sich nach der Verfassung gegebenenfalls verselbständigen und aus der Landeskirche austreten? Oder sind sie nur als Teil der Landeskirche selbständige Rechtsgrößen? Und weiter: Sind sie aufgrund dieser Rechtsstellung der Kirchenleitung gegenüber überhaupt weisungsgebunden – und wenn ja, sind sie dann noch selbstän-

[1115] Im Gegensatz hierzu sieht Irmtraut Tempel die geistliche Leitung beim Landesbischof liegen, spätestens seit der Einführung dieses Titels [vgl. Tempel: Bischofsamt und Kirchenleitung, S. 83], während Wolny im Landesbischof der württbg. Kirche keinen Träger eines geistlichen Leitungsamtes sieht [Wolny: Bischofsamt, S. 154], sondern nur den Träger eines bischöflichen Titels [Wolny: Bischofsamt, S. 114].
[1116] Vgl. Apg. 15, 1-21.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

dig? Liegt hier nicht ein Widerspruch im System – innerkirchlich, nicht staatsrechtlich gefragt? Oder muss hier vor allem staatsrechtlich gefragt werden?

So klar das Selbstverständnis der Landeskirche zu sein scheint, bei näherem Hinsehen ergeben sich viele Fragen und ein recht dünnes, weil nur formal definiertes Selbstverständnis als Verwaltungseinheit mit religiösem Sonderauftrag und den Privilegien einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einigermaßen verwirrenden, weil ausbalancierten Leitungsstrukturen. Hört man weiter in die Diskussion hinein, ging es bei dem Streben nach diesem Privileg, auch wenn es in manchem Zusammenhang eher versteckt oder verdeckt zur Sprache kam, auch um erhebliche Vermögenswerte, die man gesichert wissen wollte.

## 4.2 Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG)

### 4.2.1 Der überarbeitete Entwurf und seine Begründung

Wie nach den Ausführungen unter 3.9.1 nicht anders zu erwarten war, zeigte die neue Entwurfsvariante des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes[1117] gravierende Veränderungen im Vergleich zur Ursprungsfassung.[1118] Von ehemals 15 Paragraphen waren noch sieben übriggeblieben – und auch diese in teilweise starker Abweichung zum Ausgangsentwurf. Ganz grob lässt sich sagen, von § 2 wurden die Absätze 1 und 2 übernommen und zu § 1 gemacht. Der neue § 2 ist im weitesten Sinn eine Mischung der §§ 3, 8 und 12. Dazu kamen in etwas abgewandelter Form die ehemaligen §§ 11, 13 und 14 als die neuen §§ 3-5. Inhaltlich im Anklang an § 10,3 formuliert, aber in seiner Fassung durchaus bemerkenswert, ist § 6. Er verweist auf Art. 30 des kirchlichen Gesetzes betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionierung der evangelischen Geistlichen vom 18. Jul. 1895 in der Fassung vom 21. Jan. 1901 und ergänzt ihn mit einem 2. und 3. Absatz, die sich mit dem Tatbestand der Unhaltbarkeit eines Geistlichen in der Gemeinde befassen und seinen pensionsrechtlichen Auswirkungen. Alles in allem wurde der neue Entwurf vor allem um das Gemeindewahlrecht mit seinen Modalitäten gekürzt und konsequent auf einen Einervorschlag zur Besetzung der Pfarrstelle zurückgeführt. Dem Kirchengemeinderat wurde nur noch ein Einspruchsrecht zugestanden, was im Grundsatz dem seit 1873 geltenden Recht entsprach.

In der Begründung legte die Oberkirchenbehörde Wert darauf, den bisherigen Entwicklungsstand darzustellen und ihre Bereitschaft zur Neuordnung zu signalisieren, nicht, wie sie ein-

[1117] Vgl. LKV, Beilage 11, S. 100-109.
[1118] Vgl. ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schränkte, nach fremden Vorbildern, sondern nach den tatsächlichen Bedürfnissen.[1119] In Anlehnung an die Argumentation von Mosthafs wurde auf die zentrale Gehaltszahlung durch die Landeskirche verwiesen und die zentrale Pfarrstellenbesetzung in Parallelität zur staatlichen Besetzung von Lehrerstellen gesehen. Allerdings sollte es den Gemeinden möglich sein, im Vorfeld der Oberkirchenbehörde einen von ihr gewünschten Bewerber zu nennen, was für die Oberkirchenbehörde jedoch nicht bindend sein sollte. Im Fall der Einsprache der Gemeinde gegen einen Bewerber sollte die Stelle vom Landeskirchenpräsidenten im Zusammenspiel mit dem Landeskirchenausschuss besetzt werden.[1120]

Recht ausführlich wurde unter § 5 die Abschaffung der Patronate u.a. damit begründet, dass das Patronat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur noch Rechte beinhalte, aber keine Pflichten mehr, und dass es keineswegs nur evangelische Patronatsherren gebe, sondern auch viele mit einer anderen konfessionellen Bindung. Die durch Patrone gestifteten Vermögensbestandteile seien aber nach Wegfall des Patronatsrechts kein freies kirchliches Vermögen, sondern müssten weiterhin stiftungsgemäß verwendet werden, weshalb eine Entschädigung nicht in Frage komme.[1121]

In der Begründung von § 6 wurde darauf verwiesen, durch das gewährte Einspracherecht der Gemeinden werde die Versetzung eines Pfarrers, der in seiner Gemeinde „begründeten Anlaß zur Mißstimmung gegeben hat“,[1122] deutlich erschwert. Seine Pensionierung sei deshalb ein möglicher Ausweg, „um schweren Schaden im kirchlichen Leben der Gemeinden zu verhüten […] und] berechtigten Klagen der Gemeinden abzuhelfen, ohne berechtigte Ansprüche der Geistlichen zu verletzen.“[1123]

Diese Begründung unterstreicht das ganze Problem dieser rechtlichen Regelung, indem offenkundig von der Tatsache ausgegangen wurde, dass bei Missstimmungen der Pfarrer dazu Anlass gegeben habe bzw. als alleiniger Auslöser anzusehen sei. Entsprechend griff man bei der Formulierung auf Art. 30 des kirchlichen Gesetzes betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen zurück. Gesetz wie Begründung gingen also von einer klaren Schuldzuweisung an den Pfarrer aus, obwohl man, wie sich im Verlauf der Diskussion zeigte, durchaus um ein mögliches Fehlverhalten der Gemeinde(n) wusste.[1124] Hieraus aber zog man keinerlei Konsequenzen. Der

[1119] Vgl. a.a.O., S. 103.
[1120] Vgl. a.a.O., S. 104f.
[1121] Vgl. a.a.O., S. 108.
[1122] Ebd.
[1123] A.a.O., S. 109.
[1124] Vgl. LKV, Bd. 2, S. 1306. – Hinderer sprach in der zweiten Lesung zu § 3 sogar von Agitation und möglichen Umtrieben.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

einzige Schutz, den man dem Pfarrer zu gewähren bereit war, war ein Mindestruhegehalt auch ohne Vorliegen einer entsprechenden Dienstzeit.[1125]

### 4.2.2 Das Votum des kirchenrechtlichen Ausschusses zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Dass dieser Entwurf, der weitgehend dem geltenden Recht aus dem Jahr 1873 entsprach, in den kirchenrechtlichen Ausschuss und dann in die Ev. Landeskirchenversammlung eingebracht wurde, mag einigermaßen verwundern. Der Berichterstatter hielt wohl deshalb gleich zu Beginn seiner Ausführungen fest, anders als beim Kirchenverfassungsgesetz gebe es hierzu keine unmittelbare Nötigung. Man hätte durchaus mit der gegebenen Rechtslage weiterleben können. Dass man sich dennoch zur Neufassung entschlossen habe, gründete in der Absicht der Oberkirchenbehörde, die Gemeinde(n) stärker in die Stellenbesetzung einzubinden. Dieses Anliegen wurde vom Ausschuss begrüßt und zur Basis seiner Arbeit am Gesetzentwurf gemacht.[1126]

In § 1 wurde vom Ausschuss Wert darauf gelegt, dass auf jeden Fall eine Stellenausschreibung vorzunehmen sei. Noch wichtiger aber war ihm die Stellungnahme der Gemeindeverantwortlichen zur Gemeindesituation. Sie sollte nicht in Schriftform, sondern in mündlicher Aussprache vor einem Vertreter der Kirchenleitung erfolgen. In der Regel sollte es der zuständige Prälat sein, der an einer Sitzung des Kirchengemeinderats teilnehmen sollte. Die Ev. Kirchenregierung hingegen hielt den Dekan für ausreichend. Diese Sitzung sollte auf Wunsch des Ausschusses aber ohne den abgehenden Pfarrer bzw. den jeweils aktuellen Amtsverweser stattfinden.

Das in § 2 aufgenommene Einspracherecht sollte nach Meinung des Ausschusses „aus dem Schlummer [geweckt werden]“, allerdings nicht als „ein inquisitorisches Verfahren“, bei dem nur nach den negativen Seiten des vorgesehenen Bewerbers geforscht werden solle – und nicht nach den positiven.[1127] Auf der Suche nach einem positiven und erweiterten Mitwirkungsrecht des Kirchengemeinderats wurde der freiwillige Verzicht auf eine Besetzung als eine Möglichkeit beantragt – und als zweite Variante die Bitte um einen Dreiervorschlag. Nach eingehender Diskussion überwogen die Zweifel „in bezug auf Interesse und Urteilsfähigkeit“ der Gemeinde(n). Der Dreiervorschlag oder gar die Urwahl des Pfarrers wurden aufgrund dessen verworfen, aber auch, weil die Wahl der Agitation und Unsachlichkeit entzogen werden solle.[1128] Der Pfarrer solle auf jeden Fall nicht „in ein ungutes Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde gebracht wer-

[1125] Vgl. a.a.O., S. 1321.
[1126] Vgl. LKV, Beilage 18, S. 204.
[1127] Vgl. zum Ganzen wie zu den Zitaten: LKV, Beilage 18, S. 206.
[1128] Vgl. a.a.O., S. 207-210, zum Zitat vgl. S. 209.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

den“,[1129] da darunter seine Wirksamkeit und Autorität leide. Deshalb wurden die relativ starke und zentrale Position der Kirchenleitung in der Besetzungsfrage festgelegt und anderslautende Anträge abgelehnt.

Auch die geplante Abschaffung des Patronatrechts (§ 5) gab Anlass zu einem lebhaften Meinungsaustausch. Er mündete in dem Kompromiss, den im Land ansässigen, evangelischen Patronatsherrn das Patronatsrecht auf Lebenszeit zu belassen (§ 7,1), und dem Verbot, neue Patronate zu begründen.[1130] Allerdings wurde schon damals darauf hingewiesen, dass „Zeiten kommen können, da wir an solchen Stiftungen und Leistungen froh sein würden, und die Willigkeit zur Leistung werde auch für die Ausübung des Rechtes in kirchlichem Sinn hinreichende Bürgschaft sein.“[1131]

§ 6 formulierte man als bewusste Ergänzung zum Einspracherecht des § 2 und als Handhabe gegen den Stelleninhaber. In der Begründung hierzu findet sich der Satz, der im Blick auf das Selbstverständnis der Kirche mit vielen Fragezeichen zu versehen ist: „Je schwieriger die Lage der Kirche werden kann und je mehr sie angewiesen sein wird auf den guten Willen ihrer Mitglieder, desto mehr muß für die Möglichkeit der Beseitigung nicht nur völlig unhaltbar gewordener Verhältnisse, sondern auch solcher gesorgt werden, wo das für eine gedeihliche Wirksamkeit nötige Vertrauen nicht oder nicht mehr vorhanden ist.“ Wenige Zeilen später wird festgehalten, dass „die Gefahr des Mißbrauchs keineswegs ausgeschlossen wäre.“[1132] Zusätzlich wurde der Gemeinde ein Beschwerderecht beim Landeskirchenausschuss eingeräumt. Weitere Regelungen sollten später in ein neues Pfarrerdienstrecht aufgenommen und parallel zu den Beamten gestaltet werden. Mit Hinweis auf diese kommende Neuregelung wurde ein Beschwerderecht des betroffenen Geistlichen beim Landeskirchenausschuss, das ihm in der ersten Lesung eingeräumt worden war, in der zweiten Lesung ausgerechnet auf Antrag von  Mayer II wieder gestrichen, der damals zweiter Vorstand des Pfarrvereins war.[1133] Im Fall des Widerspruchs sei sein Anliegen vor das Disziplinargericht zu bringen, das hierüber entscheiden sollte.[1134]

Diese Argumentation wirft Fragen von elementarer Bedeutung auf. So sehr das Recht der Gemeinden zu begrüßen ist, im Fall von unhaltbar gewordenen Verhältnissen zu einem Neuanfang kommen zu können, muss die Kirche auch darlegen, welche Vorkehrungen sie gegen den möglichen Missbrauch des Rechts zur Abberufung eines Pfarrstelleninhabers getroffen hat. Es ist

[1129] A.a.O., S. 211.
[1130] Vgl. a.a.O., S. 214 und S. 217.
[1131] A.a.O., S. 214. In einer Zeit, in der viel von Fundraising die Rede ist, wäre darüber neu nachzudenken.
[1132] A.a.O., beide Zitate, S. 215.
[1133] Vgl. Ehmer / Kammerer: Handbuch, S. 261.
[1134] Vgl. LKV, Beilage 18, S. 215.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

deshalb zu definieren, was unter dem guten Willen der Gemeindeglieder zu verstehen ist bzw. wo er gegebenenfalls seine Grenzen hat. Pfarramtliches Handeln kann ja nicht immer und jederzeit auf den guten Willen der Gemeindeglieder ausgerichtet sein, sondern hat sich auftragsgemäß zuerst und vor allem an Gottes Willen und der Heiligen Schrift zu orientieren. Darin liegen letztlich die Autorität und Unabhängigkeit des Pfarrers bzw. seine Daseinsberechtigung begründet.

Unter der Prämisse, sich den guten Willen der Gemeindeglieder erhalten zu sollen und zu müssen, um in der Gemeinde überleben zu können, wurde der Geistliche wissentlich und weitgehend ungeschützt den Gemeindeverantwortlichen ausgeliefert, die nun auf ihre Weise definieren konnten und können, was am Wandel des Pfarrers und seiner Amtsführung zu kritisieren ist. Mobbingaktivitäten jedweder Art wurden damit Tür und Tor geöffnet.

### 4.2.3 Die erste und zweite Lesung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes in der Landeskirchenversammlung

Einleitend hob Berichterstatter Reiff hervor, das Pfarramt sei das zentrale Amt der evangelischen Kirche, an dem ihr Wohl und Wehe hänge. Das mache die Bedeutung dieses Gesetzes aus. Dann schränkte er ein, die Wortverkündigung sei nicht ausschließlich ans Pfarramt gebunden und der vorliegende Gesetzesentwurf nur ein Verteilungs-, nicht aber ein Ausbildungs- und Findungsgesetz. Da die Gemeinden stärker in diese Verteilung eingebunden werden sollten, sei die Erweiterung der Gemeinderechte im Ausschuss ein Thema gewesen. Doch dazu mehr bei § 2.

Als geplante Neuerungen bzw. Verbesserungen für die Gemeinde(n) nannte er unter § 1 deren Möglichkeit, sich in direktem Gegenüber zu einem hochrangigen Vertreter der Behörde – in der Regel dem Prälaten als an der Besetzung mitwirkenden Korreferenten – über die Gemeindesituation äußern zu dürfen, während das Vorschlagsrecht bei der (Oberkirchen-)Behörde bleiben solle. Diesem Behördenvertreter könnten die Wünsche und Anliegen der Gemeinde mündlich vorgetragen werden. So könne man sicher sein, dass er bei der Besetzung aufgrund kompetenter Kenntnis der Situation mitwirke. Der Diözesanausschuss hingegen solle aus dem Verfahren herausgenommen werden, weil er eine eher formale Rolle spiele denn dass er zur Verbesserung der Gemeindesituation beitrage. Anders sehe es beim Dekan aus. Dieser könne durchaus einen Bericht abgeben. Nicht am Verfahren beteiligt sein solle auf jeden Fall der aktuelle Amtsverweser, der ausdrücklich von dieser Sitzung ausgeschlossen bleiben solle.[1135]

[1135] Vgl. LKV, Bd. 2, S. 882-884 und S. 885-888.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

In Ergänzung dazu regte Mitberichterstatter von Scheurlen I an, diesem Gesetz den Rang eines Verfassungsgesetzes zu geben, und berichtete weiter, dass es hinsichtlich der Teilnahme der Prälaten an der Besetzungssitzung zu einem Gegensatz zwischen dem Berichterstatter und der Ausschussmehrheit gekommen sei, die den/die Prälaten nicht zur Teilnahme an der Wiederbesetzungssitzung verpflichten wolle und damit ganz auf der Linie der Oberkirchenbehörde lag.[1136] Durch diese Einlassung war die Basis für einen offenen Schlagabtausch gelegt.

Darin wurde die mündliche Verhandlung der die Besetzung der Pfarrstelle betreffenden Fragen vor einem Mitglied der Oberkirchenbehörde vielfach begrüßt, der Dekan aber nicht als vollwertiger Ersatz für den Prälaten angesehen.[1137] Die Riege der „Gegner" wandte sich nicht gegen die Teilnahme der Prälaten, wohl aber gegen deren Verpflichtung zur Teilnahme.[1138] Am Ende wurden ein Kompromissantrag Ottos abgelehnt und der Antrag des Berichterstatters angenommen und mit ihm die Teilnahme der Prälaten an der Wiederbesetzungssitzung festgeschrieben.[1139]

Als nächste Neuerung in der Pfarrstellenbesetzung bezeichnete Reiff die in § 2 aufgenommene und wiederzubelebende Einsprachemöglichkeit. Sie solle zudem die Möglichkeit beinhalten, das Verhältnis zu einem Stelleninhaber, zu dem man kein Vertrauen gefasst habe, wieder lösen zu können. Hierzu verwies der Berichterstatter auf § 6 und merkte noch an, die Einsprachemöglichkeit provoziere Nachfragen und könne im Fall einer Ablehnung die Stellung des Bewerbers

[1136] Vgl. a.a.O., S. 884f und S. 889.

[1137] Heyd [vgl. a.a.O., S. 889f] erbat zudem eine Antwort der Kirchenleitung bei abschlägigem Bescheid im Blick auf die Wünsche der Gemeinde. – Das unterstützte Hartenstein (S. 891f), während der Konsistorialpräsident widersprach (S. 891). Vor allem Groß wandte sich gegen die Einbeziehung des Dekans, da dieser bei der Besetzung im Kollegium nicht persönlich mitwirke (S. 890f). Mayer II begrüßte die größere Transparenz und prangerte die bisherige Geheimniskrämerei an, die gerade bei den Pfarrern manche Verstimmung ausgelöst habe. Außerdem regte er eine Stellungnahme des abgehenden Pfarrers an (S. 892f). Blank plädierte ebenso für die Anwesenheit des Prälaten (S. 893f) wie Schallenmüller (S. 894), Röcker und Heyd, der darin eine Möglichkeit zu mehr Volkstümlichkeit sah (S. 894f), sowie Maag (S. 895f). Hummel meinte, die Gemeinden wollten gar nicht wählen, sondern ins Vertrauen gezogen werden. Besonders erfreulich sei es deshalb, dass ein Gespräch im Voraus stattfinden solle (S. 896f). Von Planck war als Prälat prinzipiell und gern zur Teilnahme bereit. Im Grunde sei das nichts Neues in seiner Arbeit (S. 898). Klenk machte sich für einen möglichst umfassenden Besuchsdienst der Prälaten stark (S. 899). Reiff sah in seinem Antrag eine Hilfe für die Prälaten, um anderen Begehrlichkeiten zu wehren. Mit Verweis auf Kaftan, Generalsuperintendent von Schleswig, hielt er die Aufgabe für machbar (S. 907f). Ähnlich argumentierte auch Huppenbauer (S. 908f). Nach Gauger solle dies die Einheit der Kirche dokumentieren (S. 911-913), und Lutz erwartete ein neues Verhältnis von Gemeinde und Kirchenleitung (S. 913-915).

[1138] Von Scheurlen I [vgl. a.a.O., S. 898] wollte die Teilnahme ins Ermessen des Prälaten gestellt sehen. – Prälat von Merz sprach sich im Prinzip für diese neue Form des Umgangs aus, gab aber zu bedenken, dass die Oberkirchenbehörde mehr als nur die Wünsche der Gemeinde zu berücksichtigen habe. Auch lehnte er die strenge und scharfe Pflicht [vgl. bes. S. 901] für die Prälaten ab. Die Kirchenleitung verfüge ja über eine ganze Anzahl von Informationsquellen, die den Besuch kompensieren könnten. Außerdem sei der Kirchengemeinderat nicht immer und überall die ausschließliche Quelle für die beste Auskunft [vgl. S. 904]. Die Behörde als Herz des Kirchenkörpers werde jedenfalls ihre Aufgabe seelsorgerlich wahrnehmen. [Vgl. S. 906] (S. 900-907). Konsistorialpräsident von Zeller wandte sich vor allem gegen die Forderung, dass der Prälat in der Regel teilnehmen solle (S. 909-911), während Hoffmann für ein neues Verhältnis von Gemeinde und Kirchenleitung eintrat, aber gegen die Verpflichtung der Prälaten war (S. 916f).

[1139] Vgl. a.a.O., S. 918f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

in der alten Gemeinde nachhaltig stören. Deshalb zitierte er aus einer Rede von Prälat Mehring im Jahr 1878, in der dieser die Einsprachemöglichkeit als „Geißel für den Pfarrstand und eine Quelle von Verlegenheiten für den Oberkirchenrat“ bezeichnete, denn die Kirchenleitung könne Einsprachen bald nicht mehr zurückweisen, sondern müsse sie akzeptieren. Deshalb setzte der Berichterstatter hinter diese Neuerung ein großes Fragezeichen und forderte stattdessen einen Dreiervorschlag der Kirchenleitung sowie ein Gremium von Vertrauensleuten, das gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat über die Wahl des Pfarrers entscheiden solle.[1140]

Dem trat der Mitberichterstatter unter Hinweis auf ein Gutachten von Johannes Brenz entgegen, in dem sich dieser aus Angst vor Zank gegen das Wahlrecht der Gemeinden ausgesprochen hatte. Herzog Christoph habe deshalb nur die Möglichkeit der Einsprache zugelassen. Dabei sei es bis zum heutigen Tag abgesehen von ein paar Veränderungen geblieben. Gemäß der Ausschussmehrheit solle daran nichts Grundsätzliches geändert werden, denn mit der mündlichen Verhandlung vor dem Prälaten, dem Einspruchsrecht und der möglichen Berufung vor dem Landeskirchenausschuss sowie der Möglichkeit der Abberufung habe die Gemeinde ein reichhaltiges Instrumentarium, ihre Wünsche und Interessen zu wahren und gegebenenfalls durchzusetzen.[1141]

Mit diesen Berichten wurde eine umfassende Aussprache eröffnet, die – wie vom Berichterstatter im Zusammenhang mit § 1 angeregt – an die Stelle einer Generalaussprache treten sollte.[1142] Dabei kam es schnell zur Gruppenbildung. Die einen scharten sich um den Berichterstatter,[1143] die anderen um den Mitberichterstatter.[1144] Am Ende wurde der Antrag des Berichterstat-

[1140] Vgl. a.a.O., S. 919-926, (zum Zitat vgl. S. 920, zum Wahlgremium vgl. S. 925).
[1141] Vgl. a.a.O., S. 927-932.
[1142] Vgl. a.a.O., S. 884.
[1143] Kiefner [vgl. a.a.O., S. 932-936] setzte sich entschieden für mehr Gemeindeverantwortung und eine Aufwertung der Gemeinden ein, aber auch für ein erweitertes Wahlgremium. – Völter unterstützte den Dreiervorschlag ohne Bindung der Behörde an Gemeindewünsche, um „Vetterleswirtschaft von unten“ zu verhindern. Die Gemeinden sollten aber durch Übertragung von Rechten und Verantwortlichkeiten sowie das Teilen der Macht zur Mündigkeit erzogen werden. Er verwahrte sich dagegen, die Gemeinden zu schlecht zu machen. Pfarrer müssten sich Erkundigungen gefallen lassen (S. 943-947). Reiff rechtfertigte seinen Vorstoß mit der Demokratie in der Kirche, die den Gemeinden mehr Rechte und Pflichten bringen werde, und bezog sich dabei auf die Schweiz und den Niederrhein (S. 965-968). Von Wurster bezeichnete die Mischung von Wahl- und Benennungsverfahren als klugen Vorschlag, der den Gemeinden ähnlich große Rechte bringe, wie sie sie im größten Teil Deutschlands bereits hätten (S. 968-971).
[1144] Von Planck [vgl. a.a.O., S. 936-939] lobte den Pfarrstand wegen seiner uneigennützigen Argumentation zu Gunsten der Gemeinden, betonte aber, nicht die Wahl sei das wichtigste, sondern der rechte Mann am rechten Ort. Trotz Spionagemöglichkeit seien hier die Gefahren kleiner als beim Dreiervorschlag. Dabei würden aus Kollegen Konkurrenten. – Von Zeller bezeichnete den Pfarrer als persönlichen Vertreter der Kirche in den Gemeinden und Diener der Landeskirche, die die Qualifikation am besten beurteilen könne. Die Entscheidung beim Dreiervorschlag könne über Unsachlichkeit bis hin zu unlauteren Motiven gehen, deshalb sei er gegen die Wahl durch die Gemeinde (S. 939-942). Scheurlen II wandte sich ebenfalls gegen die Pfarrerwahl durch die Gemeinden aus Gründen der Unabhängigkeit (S. 942f). Von Mosthaf ging von der These aus, jede Form der Pfarrwahl sei ein Widerspruch zum Prinzip der Volkskirche [S. 954], denn die letzte Verantwortung trage die Oberkirchenbehörde, nicht die Gemeinde. Auch sei die einheitliche Landeskirche in Württemberg das Primäre, weshalb ihr das entscheidende Wort bei der Besetzung zustehen müsse, zumal die Pfarrer Diener der Landeskirche seien. Für einen Dreiervorschlag gebe es keine Notwendigkeit. Er verglich die Pfarrstellenbesetzung mit der Bestellung von staatlichen Beamten (S. 952-957).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ters auf Aufnahme eines Dreiervorschlags bzw. eines alternierenden Wahlverfahrens abgelehnt und die eigentliche Beratung von § 2 aufgenommen.

Der zentrale Fortschritt dieses Paragraphen lag für den Berichterstatter in der Einsprachemöglichkeit der Gemeinde, die wirksamer als bisher vor der Ernennung des Bewerbers erfolgen könne. In einem solchen Fall solle der Bewerber nach Ansicht des Berichterstatters darüber in Kenntnis gesetzt werden. Hinsichtlich der Einsprachefrist hielt er neben den vorgesehenen 14 Tagen auch drei Wochen für möglich. Hinsichtlich der von ihm angeregten Informationspflicht kam es wieder zu einem Dissens zwischen ihm und dem Mitberichterstatter.[1145]

Er wurde in der folgenden Diskussion aufgenommen samt der Anregung, die Einsprachefrist von 14 Tagen auf drei Wochen zu verlängern.[1146] Ganz anders dachte Pregizer, der sich vehement für jüngere Geistliche in größeren Gemeinden einsetzte und damit gegen das Altersklassensystem.[1147] Seiz hingegen sah ein Problem in der Unterscheidung zwischen der Ernennung und deren Vollzug. Für ihn sollte der Landeskirchenpräsident dezidiert als der Ernennende benannt werden.[1148] Das Plenum verlängerte schließlich die Einsprachefrist auf drei Wochen und lehnte den Antrag Pregizers ab, nahm aber eine Entschließung hierzu auf Anregung von Wursters an.

---

Auch Röcker sprach sich gegen den Dreiervorschlag aus, weil die Gemeinden bisher zu einer sachlichen Wahl unfähig seien. Eine freie Wahl bezeichnete er gar als Unglück für die Kirche, denn es kämen darüber ca. 120 Bewerber jährlich in die Hechel der Kritik (S. 962). Ansonsten schloss er sich von Mosthaf an und verwies auf Baden als abschreckendes Beispiel (S. 964). Die württbg. Ordnung habe sich bewährt (S. 957-965). Carl schloss sich den Vorrednern an, weil er in dem Wahlkörper und in dem Verbot der Wahlwerbung ein Problem sah. Sie gehöre schlicht zur Wahl dazu. Bei Erkundigungen sah er das Problem falscher Quellen und danach das von Zufallsmehrheiten (S. 971-976). Von Merz wandte sich gegen von Wurster und den Vorschlag des Berichterstatters, begrüßte aber die Argumente Carls. Wenn es Wahlen geben solle, dann sei er für Urwahlen, nicht für den Dreiervorschlag, den er für einen verkappten Einervorschlag halte. Außerdem gehe es hier nicht um eine menschliche Wahl, sondern um eine Berufung des Herrn (S. 976-982). Lutz warf ein, Gott möge vor der Gemeindewahl bewahren (S. 982-984). Gaub zeigte sich erfreut über den Gegensatz zwischen den Berichterstattern und die Verkehrung der Fronten, bei der die Pfarrer für die Gemeindeinteressen und die Gemeindevertreter für die der Pfarrer einträten. Wegen des drohenden Konkurrenzkampfes sprach er sich gegen den Dreiervorschlag und für das Einspracherecht aus (S. 984-986), während Thumm § 1 als Schlüsselparagraph sah und den Dreiervorschlag begrüßte (S. 986f).

[1145] Vgl. a.a.O., Reiff, S. 988-990. – Öhler gab grundsätzlich zu bedenken, Pfarrer seien für die Gemeinden da, nicht die Gemeinden für die Pfarrer. Deshalb müssten Bewerber auf ihr Evangelium hin befragt werden dürfen und ein volkstümliches, biblisches Evangelium predigen. Folglich dürfe kein Pfarrer gegen den Willen der Gemeinde in ihr wirken (S. 1004-1007). Da Öhler auf von Merz Bezug genommen hatte, erklärte dieser, in Sachen Lehrbeurteilung stehe er auf der Dienstanweisung von 1912, und die beziehe sich hinsichtlich der Lehre auf die CA (S. 1012).

[1146] Von Wurster [vgl. a.a.O., S. 991] stellte sich hinter den Berichterstatter und forderte eine Dreiwochenfrist. – Konsistorialpräsident von Zeller war mit dieser nicht einverstanden (S. 994f), wohingegen Groß Reiffs Antrag unterstützte besonders im Blick auf die Mitteilung an den Bewerber hinsichtlich einer möglichen Einsprache (S. 995) – und mit ihm Traub (S. 996). Röcker lehnte eine Verlängerung auf drei Wochen ab, weil die Besetzung eine dringende Angelegenheit sei, ebenso sprach er sich gegen die Anträge von Groß, Seiz und Pregizer aus (S. 1000f). Energisch widersprach ihm von Wurster, während er bei Pregizer Unterstützung fand (S. 1001).

[1147] Vgl. a.a.O., Pregizer, S. 991-994. – Konsistorialpräsident von Zeller äußerte sich sehr zurückhaltend gegenüber dieser Forderung (S. 994f). OKonsR Finckh hingegen sympathisierte mit dem Antrag Pregizers, verwies aber auf daraus resultierende Schwierigkeiten (S. 1103f).

[1148] Vgl. a.a.O., Seiz, S. 996-998. – Von Scheurlen I wehrte sich gegen den Antrag, weil dann der Landeskirchenpräsident nicht mehr an den Vorschlag des Oberkirchenrats gebunden sei (S. 998f). Darin unterstützte ihn Konsistorialpräsident von Zeller (S. 999f). Von Mayer I war gegen den Antrag Seiz, weil er ihn im Widerspruch zum Kirchenverfassungsgesetz und Pfarrstellenbesetzungsgesetz sah (S. 1002f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Der Antrag des Mitberichterstatters zu Absatz 2 und der von Groß zu Absatz 3 wurde in jeweils modifizierter Form akzeptiert, während der Antrag Öhlers keine Zustimmung fand.

Mit der Anregung des Berichterstatters, die Dekanats- und Stiftspredigerfrage (§ 3) im Zusammenhang mit der Kirchengemeindeordnung zu behandeln, war das Plenum einverstanden und stellte sie entsprechend zurück.[1149]

Hinderer wollte unter § 4 die Gesamtgemeinde bei der Besetzung einer Pfarrstelle in einer Teilgemeinde einbezogen wissen, auch wenn die Einzelheiten den Ausführungsbestimmungen überlassen werden könnten. Hierzu enthielten sich die Berichterstatter der Stimme. Nachdem der Antrag im Plenum keinen rechten Anklang gefunden hatte, zog Hinderer ihn wieder zurück.[1150]

Als heißes Eisen erwies sich die laut § 5 beabsichtigte Abschaffung des Patronatsrechts. Der Berichterstatter bezeichnete es als ein althergebrachtes Recht, mit dem die katholische Kirche anders umzugehen gedenke als die evangelische. Dass sich beide Kirchen mit dieser Frage auseinandersetzen müssten, liege an der geplanten Aufhebung der Fideikommisse,[1151] die die Grundlage der Patronate bildeten. Der Ausschuss schlug als Kompromiss eine Verlängerung der Patronate auf Lebenszeit für die in Württemberg ansässigen evangelischen Patrone vor. Das Isnyer Gemeindepatronat, das einzige in der Landeskirche, sollte erhalten bleiben, stieß aber aufgrund einer doppeldeutigen Eingabe des Isnyer Kirchengemeinderats auf ein zwiespältiges Echo.[1152]

Als mehrfach Betroffener ergriff dazu Fürst zu Hohenlohe-Langenburg das Wort. Nachdem der Berichterstatter von einem absterbenden Institut gesprochen hatte, sprach er von einem anständigen Begräbnis, dem kein natürlicher Tod vorausgegangen sei. Er kritisierte vor allem, dass keine Anhörung der Patrone und Gemeinden stattgefunden habe. Gegenüber den tatsächlich vorhandenen Missständen verschloss er die Augen nicht und gestand auch zu, die Ehrenrechte für den Patron wie Erwähnung im Fürbittgebet und das Trauergeläut hätten sich überlebt. Andererseits machte er darauf aufmerksam, dass die Patronatsherren durchaus materielle Leistungen in Form einer Ablöse erbracht hätten und das Chorgestühl sowie das Präsentationsrecht für sie von

[1149] Vgl. a.a.O., S. 1009.
[1150] Vgl. a.a.O., Hinderer, S. 1009-1011. – Von Merz zeigte für diesen Antrag Verständnis, hielt ihn aber in der Umsetzung für schwierig (S. 1011f). Ähnlich äußerte sich Traub und verwies auf die kommende Kirchengemeindeordnung, in der dies mitzubedenken sei. Ein Gegenüber könne nicht der Gesamtkirchengemeinderat sein, sondern allenfalls dessen Vorsitzender (S. 1013f).
[1151] Vgl. Schiller: Vom Rittergut zum Großgrundbesitz, S. 299-333.
[1152] Vgl. a.a.O., Reiff, S. 1015-1017. – Von Scheurlen I ergänzte, darüber sei in der Vergangenheit auch schon nachgedacht worden. Jetzt seien Übergangsvorschriften nötig, die das Präsentationsrecht in der beschriebenen Weise erhalten sollten (S. 1017-1021). Von Zeller begrüßte den angestrebten Kompromiss und teilte mit, dass ca. 1/10 der Pfarrstellen davon betroffen sei (S. 1020f). Bühler merkte zum Isnyer Gemeindepatronat an, hier gebe es wohl unterschiedliche Erfahrungen, und illustrierte das mit einem Zitat aus dem Gemeindeblatt (S. 1042-1045).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Bedeutung seien. Letzteres sei aber kein Ernennungs-, sondern ein Benennungsrecht. Für seine Beibehaltung hätten sich immerhin 20 Gemeinden vehement eingesetzt. Bei den Gemeinden seien also durchaus Gefühlsmomente vorhanden, die gegen einen Bruch mit dieser alten Tradition sprächen. Das Verhalten der katholischen Kirche sei da ein deutlicher Fingerzeig. Im Übrigen sei es für die Patrone kein Herrenrecht, sondern eine heilige Pflicht. Er könne sich deshalb vorstellen, die Patronate solange weiterbestehen zu lassen, wie der Grundbesitz bei der jeweiligen Familie liege.[1153] Trotz dieses Plädoyers für den Erhalt der Patronate wurde § 5 in der Ausschussfassung angenommen.[1154]

Viel Brisanz barg auch § 6 in sich. Er solle nach den Worten des Berichterstatters Spannungen mit Explosionskraft vermeiden. Aus diesem Grund sei man bereit, den Gemeinden ein Antragsrecht auf Versetzung des Geistlichen zu geben, um so Übelstände rasch beseitigen zu können. Die Alternative sei wie in der Schweiz eine Pfarrerwahl auf Zeit, der aber das Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde entgegenstehe, das Basis des Miteinanders sein solle. Über das Antragsrecht auf Versetzung solle die Gemeinde mit in die Verantwortung genommen werden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Durchgang[1155] in Abwesenheit des Pfarrers thematisiert, der von vielen als eigenartig und unpassend empfunden würde. Beides solle mit einem neuen Dienstrecht geregelt werden. Auf jeden Fall sei die Versetzung einer Zurruhesetzung vorzuziehen. Bei unfreiwilliger Pensionierung müsse aber nach Art. 30 des Gesetzes von 1895 ein Untersuchungsbeamter Zeugen eidlich befragen und Gutachten einholen. Die Entscheidung über das weitere Verfahren treffe dann nicht das Disziplinargericht, sondern das Konsistorium, sprich der Oberkirchenrat. Im Fall des Widerspruchs bzw. der Klage sei aber das Disziplinargericht in der vollen Besetzung von sieben Mitgliedern gefragt, jedoch nicht als Straf-, sondern als

[1153] Vgl. a.a.O., Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, S. 1024-1034. – Der Berichterstatter hatte ebenfalls über einen weitergehenden Antrag nachgedacht, davon jedoch wieder Abstand genommen (S. 1034f). KonsR Schauffler wies nach einem geschichtlichen Exkurs darauf hin, dass die Abschaffung 1865 am Widerstand der ersten Kammer gescheitert sei. Die kath. Kirche sei hier zurückhaltender, weil ihre Gesetze in der gesamten Kirche Geltung hätten und die Rechtssituation nicht überall dieselbe sei. Das evangelische Recht müsse für alle gelten, auch wenn nicht alle Patronatsherren gleich seien. Manchen könne man dieses Recht durchaus gern weiter überlassen, anderen nicht. Im Blick auf die Ablöse (1865) betonte er, sie sei dem Staat zugeflossen, nicht der Kirche. Zentrales Argument für die Abschaffung des Patronats sei für ihn, dass öffentliche Ämter nicht von Privatpersonen besetzt werden sollten, da sie niemandem verantwortlich seien (S. 1035-1039). Hahn gab dem Fürsten Recht in seiner Kritik, dass die Betroffenen nicht gehört wurden. Das sei ein gravierender Mangel. Trotzdem sei er für die Abschaffung der Patronate (S. 1039-1042). Glaß bestätigte die hervorragende Verwaltung des Patronats durch die Langenburger Fürsten, beantragte aber gleichzeitig die Streichung von § 7,1 und damit den Erhalt auf Lebenszeit (S. 1045f). Konsistorialpräsident von Zeller trat für den Kompromissvorschlag in der Ausschussform ein und verband damit anerkennende Worte für die evangelischen Patrone (S. 1046f). Von Scheurlen I verwies auf Napoleon, unter dem der Sterbeprozess der Patronate begonnen habe, und plädierte für die Ablehnung des Antrags Glaß' (S. 1047f).

[1154] Vgl. a.a.O., S. 1048.

[1155] „Durchgang" nennt man den Sitzungsteil einer Kirchengemeinderatssitzung aus Anlass einer Visitation, in der der Kirchengemeinderat in Abwesenheit des Ortspfarrers mit dem Dekan die einzelnen Tätigkeitsfelder der Gemeinde durchgeht und Gelingendes wie Probleme zur Sprache bringt, aber sich auch zur Person des Pfarrers, seiner Familie, etc. äußert.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Schiedsgericht. Die Möglichkeit einer Versetzung durch die Oberkirchenbehörde ohne Verlust an Gehalt und Erstattung der Umzugskosten wurde für rechtmäßig und möglich erkannt und das Weitere einem neuen Dienstrecht vorbehalten.[1156]

Nach dieser tiefgehenden Aussprache wurde § 6 mit einigen redaktionellen Änderungen in der Ausschussfassung angenommen, ebenso der Antrag Süßer.[1157]

Mitberichterstatter von Scheurlen I regte zu § 7 die Einfügung einer Passage an, der zufolge das Gesetz auf dem Verordnungsweg in Kraft treten könne, selbst wenn das Kirchenverfassungsgesetz noch nicht in Kraft getreten sei. Nach Zustimmung des Konsistorialpräsidenten wurden die entsprechenden Anträge vom Plenum angenommen.[1158]

Der Antrag des Berichterstatters, die §§ 1-4 zu verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu erklären, wurde nach Intervention von Wursters auf die zweite Lesung verschoben. Als Letztes beschloss das Plenum die Überschrift in der Ursprungsform und beendete damit die erste Lesung des Gesetzes.[1159]

Zu Beginn der zweiten Lesung brachte der Berichterstatter in § 1 eine Unstimmigkeit zwischen dem geltenden Kirchengemeindegesetz und dem zur Abstimmung stehenden Pfarrstellenbesetzungsgesetz zur Sprache. Ersteres sah ein Gutachten des Diözesanvereins zur anstehenden

[1156] Vgl. a.a.O., Reiff, S. 1048-1053. – Konsistorialpräsident von Zeller lehnte die Abschaffung des Durchgangs ab (S. 1053). Röcker bezeichnete § 6 als Recht zum Schutz der Gemeinden und regte im Pfarrerdienstrecht eine Schutzklausel für die Geistlichen an (S. 1054). Reiff korrigierte, er sei nicht gegen den Durchgang, sondern gegen dessen Art (S. 1054). Mayer II unterstützte den Berichterstatter und kritisierte ebenfalls die Art der Durchführung und die Geheimnistuerei. Für ihn sei mehr Transparenz angesagt wie bei den anderen Beamten (S. 1054-1056). Von Stahlecker sah ebenfalls Änderungsbedarf. Den Vorwurf der Geheimnistuerei wollte er so aber nicht gelten lassen, sondern verwies auf das Gespräch im Nachgang. Allerdings müsse der Geistliche auch Zwischentöne hören. Für Zeugnisse lehnte er die Offenlegung jedoch strikt ab, ging aber vom Wohlwollen des Zeugnisgebers aus (S. 1056-1058). Hummel teilte die Kritik am Durchgang und erklärte das Verfahren für änderungsbedürftig (S. 1058f). Huppenbauer plädierte für den Durchgang als solchen, aber in Anwesenheit des Geistlichen, und bemängelte die Notizen des Dekans bei der Visitationspredigt als Gehabe eines Landjägers (S. 1060f). Von Mayer I setzte sich ebenfalls für die Beibehaltung des Durchgangs ein, aber zeitlich getrennt, so dass der Pfarrer nicht draußen vor der Tür verweilen müsse. Wichtig war ihm die Erleichterung der Versetzung eines Geistlichen. Das Verfahren müsse aber geregelt werden (S. 1061f). Für Benzing gehörte die Aussprache Mann gegen Mann zu einem guten Verhältnis, sonst sei eine Denunziation gegenüber dem Dekan leicht möglich. Wenn Kritik geübt werde, dann solle sie offen sein (S. 1062f). Dem schloss sich Süßer mit seiner Forderung nach Abschaffung des Durchgangs und einer offenen Aussprache an (S. 1063). Glaß verwies auf das Beispiel der Lehrer, die einen schriftlichen Prüfungsbescheid erhielten, und gab eine Anekdote in Sachen Glaubwürdigkeit zum Besten (S. 1063f). Seiz teilte die Furcht vor „geheime[n/r] Bezeugnissung“ (S. 1064) nicht. Merkle wollte den Durchgang ebenfalls geändert wissen (S. 1064). Haap legte Wert auf die Pflege des Verhältnisses zum Pfarrer seitens der Gemeinde. Dieser Pflicht müssten sich die Gemeindeglieder bewusst sein, dann schade eine Aussprache nicht (S. 1065f). Klein forderte ebenfalls ein offenes Gespräch und meinte: „Besser ein ehrlicher Krieg als ein falscher Friede“ (S. 1066f). Auch Hinderer begrüßte die offene Aussprache in brüderlichem Geist und konnte sich mit der „geheimen Bezeugnissung“ (S. 1067f) anfreunden, aber nur solange eine Vertrauensbasis vorhanden sei. Im Fall von Gegensätzen aber werde diese zum Problem, dem „der Bezeugnißte“ (S. 1067) schutzlos ausgeliefert sei. Hier müsse Abhilfe geschaffen werden (S. 1067). Von Stahlecker gab zu, dass es sich hier um eine schwierige Materie handele, meinte aber, durch eine Vielzahl von Zeugnissen mittle sich das (S. 1068f).

[1157] Vgl. a.a.O., S. 1070.

[1158] Vgl. a.a.O., S. 1070f.

[1159] Vgl. a.a.O., S. 1071-1073.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Besetzung vor, Letzteres hatte dieses gestrichen. Deshalb schlug er eine Übergangsbestimmung vor, die zwar den Dekansbericht vorsah, aber nicht mehr das Gutachten des Diözesanausschusses. In Ergänzung zur ersten Lesung betonte er, nicht nur der aktuelle Amtsverweser, sondern auch der eventuell noch anwesende abgehende Pfarrer solle von der Besetzungssitzung ausgeschlossen sein.[1160] Die vorgesehene Anwesenheit des Prälaten bei der entscheidenden Kirchengemeinderatsitzung führte erneut zur Diskussion.[1161] Schließlich wurde § 1,1 aber ohne Veränderungen angenommen – und Absatz 2 mit der Ergänzung, dass abgehender Geistlicher und aktueller Amtsverweser von der Sitzung ausgeschlossen seien.[1162]

Mit seinem Antrag zu § 2, man dürfe einer Gemeinde keinen Pfarrer gegen ihren Willen aufdrängen, löste Öhler eine lebhafte Debatte aus.[1163] Dennoch wurde § 2 ohne Veränderungen angenommen und um eine von Hartenstein und Genossen beantragte Entschließung ergänzt.[1164]

In Bezug auf § 3 erneuerte Hinderer seinen Antrag aus der ersten Lesung, derzufolge bei Teilgemeinden die Gesamtkirchengemeinde über die Anwesenheit des Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats mit in die Entscheidung einbezogen werden solle. Auf diese Weise könnten deren Anliegen in geordneter Weise und nicht per Agitation oder durch Umtriebe dem Oberkirchenrat zu Gehör gebracht werden. Die Mitwirkung solle allerdings auf die Aussprache

[1160] Vgl. a.a.O., Reiff, S. 1288. – Völter wollte wissen, wie es sich bei mehreren Pfarrern in einer Gemeinde verhalte, ob sie bei der Sitzung anwesend sein dürften oder nicht (S. 1289). KonsR Schauffler stellte für die Kirchenleitung fest, man werde künftig von einem Gutachten des Diözesanausschusses absehen, und die verbleibenden Pfarrer dürften anwesend sein (S. 1291).

[1161] Von Planck [vgl. a.a.O., S. 1288f] sah darin eine Fessel für die Flexibilität des Prälaten. – Reiff hingegen betrachtete dessen Anwesenheit als nicht durch andere Besuche ersetzbar (S. 1290). Von Zeller versuchte zu vermitteln, indem er die Streichung vorschlug und stattdessen eine Entschließung anregte (S. 1290f). Eisele schloss sich dem Konsistorialpräsidenten an (S. 1291f). Die Synodalen Klein, Haap, Reiff und Egelhaaf traten weiter für den Verbleib der Bestimmung im Gesetz ein und sahen in ihr eine Stärkung der Position des Prälaten und eine Wertschätzung der Gemeinden (S. 1292-1294). Von Scheurlen I plädierte für eine Entschließung und die Streichung der Prälaten im Gesetz (S. 1294). Von Zeller ergänzte, eine mögliche Ablehnung des Prälaten könne als Unhöflichkeit gegenüber der Gemeinde verstanden werden und eine Ursache für ungute Vermutungen sein (S. 1295). Reiff wollte das so pauschal nicht gelten lassen (S. 1295), während Pregizer wissen wollte, wer im Verhinderungsfall an der Sitzung teilnehmen werde (S. 1295). Von Zeller antwortete, das werde entschieden, wenn es zu entscheiden sei (S. 1295).

[1162] Vgl. a.a.O., S. 1295f.

[1163] Hartenstein [vgl. a.a.O., S. 1296f] erklärte, er habe in dieser Sache seine Meinung geändert, und brachte einen Entschließungsantrag ein. – Zum Vorwurf, die Interessen des Pfarrstandes seien ungenügend berücksichtigt, erklärte Gähr, die Reihenfolge müsse stimmen – Gemeinde, Kirche, Pfarrer – dann komme auch der Pfarrstand zu seinem Recht, und die Kirche sei Volkskirche (S. 1297f). Hummel sah Absatz 3 als unvollständig an, wenn im Fall einer Einsprache ein Bewerber nicht zurückziehe und der Oberkirchenrat die Einsprache als unbegründet ansehe. Es bleibe immer etwas hängen (S. 1298f). KonsR Schauffler verwies auf den Landeskirchenausschuss mit seiner synodalen Mehrheit als letzten Entscheider. Deshalb habe das Gesetz keine Lücke (S. 1299f). Völter war gegen den Antrag Hartenstein, weil er bereits im Gesetz enthalten sei (S. 1300). Reiff unterstützte den Antrag und meinte, Gegensätze solle man besser schlafen lassen (S. 1300f). Auch Maag machte sich für den Entschließungsantrag Hartenstein stark, weil so eine Verminderung der Gemeinderechte vermieden werden könne. Allerdings dürfe es keine uferlosen Einsprachen geben (S. 1301f). Von Scheurlen I war gegen die Entschließung, weil die Oberkirchenbehörde nicht gegen eine Einsprache der Gemeinde handeln könne, sondern nur der Landeskirchenausschuss. So bleibe das Recht der Gemeinde gesichert (S. 1302). Hummel zog darauf seinen Antrag mangels Zustimmung zurück (S. 1303).

[1164] Vgl. a.a.O., S. 1303.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

(§ 1) beschränkt sein, nicht aber für eine eventuelle Einsprache (§ 2) gelten.[1165] Dieser Antrag wurde vom Plenum angenommen und somit § 3 gebilligt.

Auch das Thema „Patronat“ (§ 5) erregte in der zweiten Lesung die Gemüter. Besonders die Frage des Kirchenstuhls für die Familie des Patrons sorgte für einen lebhaften Wortwechsel.[1166] Am Ende wurde über den Antrag von Scheurlen II namentlich abgestimmt und bei Stimmengleichheit abgelehnt.[1167]

Ein Antrag zu § 6 forderte, wenn Absatz 2 erhalten bleibe, müsse in Absatz 3 auch ohne Erreichen der vorgeschriebenen Dienstzeit ein lebenslängliches Ruhegehalt verankert werden. Dem schloss sich das Plenum an.[1168]

In § 7 regte der Berichterstatter eine Übergangsbestimmung für die Zeit an, in der die Prälaten noch keine Mitglieder des Oberkirchenrats und deshalb nach geltendem Recht von Besetzungssitzungen ausgeschlossen seien. Auch dies wurde vom Plenum akzeptiert.[1169]

Angestoßen durch einen Gedanken des Berichterstatters Reiff stellte Mitberichterstatter von Scheurlen I den Antrag, einen § 8 anzufügen und in ihm die §§ 1-4 unter eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit zu stellen. Das habe bereits Kanzler Weizsäcker 1878 verlangt. Hintergrund sei für ihn (Reiff) der Wunsch, dieses Gesetz möglichst in der vorhandenen Form zu bewahren. Mayer II widersprach diesem Ansinnen, da das Gesetz noch nicht erprobt und keine Kirchenbezirksordnung vorhanden sei. Außerdem könne der Landeskirchenpräsident künftig ein

[1165] Vgl. a.a.O., Hinderer, S. 1304-1307. – Reiff als Berichterstatter hatte dagegen nichts Prinzipielles einzuwenden (S. 1307). Kiefner unterstützte den Antrag ausdrücklich (S. 1307-1309), und auch der Konsistorialpräsident schloss sich dem Berichterstatter an (S. 1308).

[1166] Weißer [vgl. a.a.O., S. 1309f] dankte persönlich und im Namen vieler anderer Kollegen für die erfahrene Förderung durch die Patronatsherrn. – Seiz wollte den Kirchenstuhl als Gewohnheitsrecht erhalten sehen (S. 1310), Schnizer dagegen nicht (S. 1311), ebenso wenig Völter, um unklare Rechtsverhältnisse zu vermeiden (S. 1311). Scheurlen II befürwortete die Beibehaltung, weil sich Sitten nur durch Sitten ändern ließen und für andere daraus kein Nachteil erwachse (S. 1311f). Von Scheurlen I erinnerte an die Unterscheidung von Privat- und Patronatsrecht. Beim Privatrecht bleibe alles, wie es sei (S. 1312f). Das bestätigte von Zeller und verwies diese Frage in den Entscheidungsbereich der Einzelgemeinde (S. 1313). Röcker begrüßte den Antrag, weil er von einem Recht ausging, nicht von einer Vergünstigung (S. 1313). Egelhaaf dachte ebenso, lobte nochmals die Arbeit der Patronatsherrn und zeigte sich mit § 5 nicht einverstanden (S. 1313f). Von Mayer I bezweifelte, ob sich ein neues Recht für den Kirchenstuhl schaffen lasse (S. 1315). Seiz teilte die Ansicht von Egelhaaf, war aber dennoch für die Beibehaltung des § 5, da es nicht einfach um das Patronat gehe, sondern auch um die Patronatsherrschaft, und die Herrschaft sei eben gefallen. Die Zeitentwicklung sei darüber hinweggegangen (S. 1315f). Eisele schlug sich auf die Seite von Mayer I und vermutete, es bleibe bei der Tradition (S. 1316), während von Zeller die Aufhebung befürwortete, obwohl er den Dank an die Patrone teile. Es gehe aber um das Ganze (S. 1316f). Egelhaaf sprach sich erneut für den Erhalt der Patronate aus und betrachtete den Zeitpunkt der Abschaffung als unglücklich (S. 1317f). KonsR Schauffler wehrte sich dagegen, das Patronat nur von Hohenlohe-Langenburg aus zu betrachten. Das sei stets vorbildlich gewesen (S. 1318f). Röcker als Vorsitzender des kirchenrechtlichen Ausschusses trat ebenfalls für einen radikalen Schnitt und gegen die Begründung neuer Rechte ein, wohl aber sei der Erhalt von Gewohnheitsrechten möglich (S. 1319f). Scheurlen II verteidigte seinen Antrag als Zeichen der Pietät (S. 1320f). Völter verwahrte sich gegen die Unterstellung, die Gegner hätten nicht die gleiche Liebe zur Kirche (S. 1321).

[1167] Vgl. a.a.O., S. 1321.

[1168] Vgl. a.a.O., S. 1321f.

[1169] Vgl. a.a.O., S. 1322f.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Veto gegen ihm missliebige Bestimmungen einlegen. Der Berichterstatter versuchte zu vermitteln und schlug die verfassungsändernde Mehrheit für die §§ 2 und 3 vor. Das wurde vom Konsistorialpräsidenten unterstützt und ein Tausch der §§ 7 und 8 vorgeschlagen. Namentlich wurde dies mit Zweidrittelmehrheit angenommen. Die folgende namentliche Schlussabstimmung über das gesamte Gesetz erbrachte ein einstimmiges Votum für das Pfarrstellenbesetzungsgesetz.[1170]

Da das Plenum sich auf den Umgang mit den Patronatskirchenstühlen nicht einigen konnte, ergänzte später der Vorsitzende des Rechtsausschusses Röcker, die Begründung privatrechtlicher Ansprüche und deren Erhaltung sei nach geltendem Recht auch in Zukunft durchaus möglich. Damit hätten die Gemeinden die Möglichkeit, diese Frage eigenständig zu entscheiden.[1171]

### 4.2.4 Ergebnis

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz wurde parallel zum Kirchenverfassungsgesetz beraten und verabschiedet. Allein dieser Umstand zeigt, wie wichtig es allen Beteiligten war, für die Besetzung der Pfarrstellen eine vom Staat unabhängige Regelung zu erhalten, obwohl in der Beratung versichert wurde, hierzu habe keine unmittelbare Notwendigkeit vorgelegen.

Trotz der Reduzierung auf einen Einervorschlag brachte es für die Gemeinden einige Vorteile: Die unmittelbare Anhörung durch einen Vertreter der Oberkirchenbehörde, in der Regel den Prälaten, und das vor der Ausschreibung; die Möglichkeit der Einsprache vor der Ernennung; die Möglichkeit eines Antrags auf Abberufung des Stelleninhabers bzw. dessen Versetzung in den unfreiwilligen Ruhestand. Das alles legte man fest, obwohl man die Gemeinden zum Teil als unmündig und zur Pfarrerwahl unfähig betrachtete und sie erst noch zur Mündigkeit erzogen werden sollten. Dabei war man sich darüber im Klaren, dass die Landeskirche Rechte an die Gemeinden werde abtreten müssen.

Dies ist insofern beachtenswert, weil die Landeskirche als übergeordnete Einheit angesehen wurde, der ältere Rechte zustanden als den Gemeinden. Dabei überrascht gerade aufgrund der großen zeitlichen Nähe zur Beratung des Kirchenverfassungsgesetzes, dass der Berichterstatter und in seinem Gefolge viele andere Redner von der Landeskirche ganz selbstverständlich als der Behörde sprachen. Die Landeskirche wurde hier also nicht als geistliche Einheit begriffen, sondern als Behörde, in der es anerkanntermaßen unterschiedliche Richtungen gab, die ihr Recht forderten und in diesen Forderungen bedient werden sollten. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz, das die zentral seitens der Landeskirche vorgenommene Besetzung der Geistlichen und damit

[1170] Vgl. a.a.O., S. 1323-1329.
[1171] Vgl. a.a.O., S. 1346f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

auch die Macht und den Einfluss der Oberkirchenbehörde sichern sollte, machte die Landeskirche unversehens zu einem Interessenbedienungs- und -befriedigungsinstitut und die Geistlichen zu Dienern einer Behörde, denn sie wurden ja explizit als Diener der Kirche angesehen und definiert. Kann und darf aber ein Geistlicher einer Behörde dienen? Ist hier der Begriff „Kirche“ nicht deutlich zu kurz gefasst?

Im Blick auf das kirchliche Selbstverständnis sind dies Fragen, die am Kern rühren und weiterbedacht werden wollen. Deshalb darf gefragt werden: Kann die Kirche als Behörde auch eine geistliche Größe sein oder ist dies für eine Behörde eine unzulässige Charakterisierung? Doch auch nach den Maßstäben ist zu fragen, denen zufolge eine Einsprache erhoben bzw. eine Abberufung gefordert werden darf. Wie wird die Unabhängigkeit der Geistlichen gewährleistet? Wo liegen die Grenzen der Gemeinden im Blick auf die Landeskirche und die Pfarrer? Darauf gibt das Gesetz keine Antworten.

### 4.3 Die staatliche Reaktion auf das Kirchenverfassungs- und das Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Eigentlich könnte man nach Abschluss eines parlamentarischen Beratungsprozesses erwarten, dass das Gesetz ausgefertigt und in Kraft gesetzt werden würde. Doch was so selbstverständlich erscheint, gestaltete sich hier etwas schwieriger. Mit Erlass vom 28. Jun. 1920 akzeptierte das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens das Pfarrstellenbesetzungsgesetz zwar grundsätzlich, sprach sich aber gegen die sofortige Inkraftsetzung von § 6 aus, weil zuerst das Staatsgesetz betreffend das Disziplinarverfahren gegen ev. Geistliche vom 18. Jul. 1895 aufgehoben werden müsse.[1172] Daraufhin setzte die Ev. Kirchenregierung das Pfarrstellenbesetzungsgesetz mit Ausnahme des § 6 zum 1. Okt. 1920 in Kraft,[1173] während der ausgeklammerte § 6 erst zum 1. Apr. 1924 in Kraft treten konnte.[1174]

Zum Kirchenverfassungsgesetz hatte das Ministerium bereits am 23. Jun. 1920 Stellung bezogen und die Ev. Kirchenregierung wissen lassen, es habe nichts gegen eine Verkündung des Gesetzes einzuwenden, das Inkrafttreten der Verfassung aber sei von der Aufhebung der ihr entgegenstehenden Gesetze abhängig. Ebenso solle eine endgültige sachliche Stellungnahme bis zur Einbringung des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zu Art. 137 der Reichsverfassung aufgeschoben werden.[1175] Da hierfür kein Termin genannt wurde, hoffte man auf das Versprechen des

[1172] Vgl. Konsistorium vom 6. Jul. 1920.
[1173] Vgl. a.a.O. (handschriftl. Vermerk als linke Spalte), (parallel Abl. 19, S. 249).
[1174] Vgl. Konsistorium vom 24. Mrz. 1924.
[1175] Vgl. Ministerium vom 23. Jun. 1920.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Schreibens vom 29. Sept. 1919, in dem die baldige Aufhebung der entgegenstehenden staatlichen Gesetze für die Zeit nach Verabschiedung des Kirchenverfassungsgesetzes in Aussicht gestellt worden war.[1176] Als der Staatspräsident im Landtag andeutete, dies könne noch dauern, sahen sich Ev. Kirchenregierung, Konsistorium und der Ausschuss der Ev. Landeskirchenversammlung genötigt, zu reagieren und eine Beschleunigung des Verfahrens anzumahnen.[1177] Die Reaktion des Ministeriums kam mit Datum vom 22. Dez. 1920. Hierin wurde als spätester Termin für die Einbringung der Oktober 1921 genannt und eine ausführliche Begründung für die Verzögerung gegeben.[1178] In einer neuerlichen gemeinsamen Beratung der drei kirchlichen Leitungsorgane wurde am 27. Jan. 1921 ein Antwortschreiben an das Ministerium verabschiedet, für das Oberkonsistorialrat Müller die Vorarbeit geleistet hatte.[1179] In ihm wurde einerseits das Entgegenkommen des Ministeriums hinsichtlich der Besetzung kirchlicher Stellen begrüßt, andererseits aber auch nachdrücklich auf die Konsequenzen einer weiteren Verzögerung des Inkrafttretens des Kirchenverfassungsgesetzes hingewiesen. Und es wurden die Befürchtungen der Kirche benannt, die durch mögliche Konkordatsverhandlungen mit der Kurie ausgelöst worden waren. Diesen trat das Ministerium mit Schreiben vom 20. Febr. 1921 entgegen und signalisierte die Bereitschaft, der evangelischen Kirche möglichst weit entgegenzukommen.[1180]

Allein dieser Ausschnitt aus der Korrespondenz zwischen der Landeskirche und dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zeigt, wie steinig der Weg werden sollte, bis letztlich die Kirche ihre Eigenständigkeit erlangen und das verkündete Kirchenverfassungsgesetz in Kraft treten konnte.

[1176] Vgl. Ministerium vom 29. Sept. 1919.
[1177] Vgl. Kirchenreg. vom 13. Nov. 1920.
[1178] Vgl. Ministerium vom 22. Dez. 1920.
[1179] Vgl. Kirchenreg. vom 27. Jan. 1921 und Müller vom 15. Jan. 1921.
[1180] Vgl. Ministerium vom 20. Febr. 1921.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# 5. Die Zeit des Wartens auf das Gesetz über die Kirchen − Vom Juli 1920 bis zum April 1924

## 5.1 Verhältnis von Staat und Kirche

Wie sich der oben angeführten Korrespondenz entnehmen lässt, wurde die kirchliche Seite von Mal zu Mal ungeduldiger, während das Ministerium zu beschwichtigen suchte. Allerdings, und das ist beachtlich und dem Ministerium in seinen Äußerungen wichtig gewesen, zeigte sich die württembergische Staatsregierung in ihrem Verhältnis zur evangelischen Kirche wesentlich kulanter und kooperativer als etwa die preußische,[1181] auch wenn das Ministerium klarstellte, es könne im Blick auf die evangelische Kirche keinen Alleingang geben, sondern sie müsse in ein Gesetz zu Art. 137 der Reichsverfassung ebenso einbezogen sein wie die katholische und die israelitische Religionsgemeinschaft.[1182]

Für die Besetzung von Vorstand und Konsistorium behielt sich das Ministerium weiter das formale Recht der Ernennung vor, erklärte sich aber für die Übergangszeit bereit, einen Einervorschlag zu akzeptieren und damit dem Wunsch der Kirche entsprechend die von ihr vorgesehenen Personen zu ernennen. Darüber hinaus wurden der Kirche ohne erkennbare Diskussion die für die Übergangszeit nötigen Finanzmittel aus der Staatskasse zugesagt und die Verlässlichkeit des Staats mit Verweis auf das bisherige Verfahren betont.[1183]

Im Zusammenhang der Begründung der Verzögerung wies das Ministerium auf die notwendige Regelung des kirchlichen Besteuerungsrechts hin sowie die des künftigen finanziellen Verhältnisses von Staat und Kirche samt der Neuregelung des Rechts der religiösen Kindererziehung. Außerdem hätten, so wurde nicht ganz ohne vorwurfsvollen Unterton angemerkt, die Aufbesserung der Pfarrergehälter und die Gleichstellung der Geistlichen mit den Beamten zu einem erhöhten Regelungsbedarf und damit ebenfalls zu Verzögerungen geführt. Speziell sei die württembergische Landeskirche bei der Gleichstellung der Geistlichen mit den Beamten Vorreiterin unter den größeren deutschen Landeskirchen. Es seien also durchaus auch Punkte zu bearbeiten, die im Interesse der evangelischen Landeskirche lägen und deshalb nicht als nachteilig empfunden werden dürften.[1184]

Das Verhältnis von Staat und Kirche war also ein höchst komplexes und die Kirche in ihren Entscheidungen durchaus vom Staat abhängig. Das Konsistorium war eine staatliche Behörde,

[1181] Vgl. Ministerium vom 22. Dez. 1920.
[1182] Vgl. ebd.
[1183] Vgl. a.a.O., S. 2f.
[1184] Vgl. a.a.O., S. 4.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

und die Finanzen wurden in erheblichem Umfang vom Staat gereicht, so dass von dieser Seite der kirchliche Bewegungsspielraum deutlich eingeschränkt war. Der Blick in andere Länder des Reiches zeigte zudem, dass es für die Kirche nicht gerade opportun war, ihre Forderungen zu forsch vorzutragen, sondern besser als Bittstellerin aufzutreten.

Das Ministerium versicherte der evangelischen Kirche am 20. Febr. 1921 einmal mehr, es habe Interesse an einer schnellen Trennung von Kirche und Staat, und die Verhandlungen sollten durch ein mögliches Reichskonkordat, wie es die Kurie anstrebe, nicht verzögert werden.[1185] Am 30. Mai 1921 wurde es bei der Kirche wegen der Befugnisse des künftigen Landeskirchentags in seiner Eigenschaft als Kirchensteuervertretung vorstellig und monierte das Fehlen einer Bestimmung im Kirchenverfassungsgesetz, durch die die Erhöhung von Ausgaben beschränkt werden könne – unter Hinweis auf die Verfassungen von Land und Reich, in denen eine solche enthalten war. Diese sei auch im Bereich der Kirche unentbehrlich, damit in Streitfällen nicht der Staat schlichten müsse, sondern dies innerkirchlich geklärt werden könne. Dabei betonte man besonders, man wolle künftig keine staatlichen Vertreter mehr wie in der Vergangenheit in kirchliche Gremien entsenden.[1186] Einen weiteren Monat später äußerte sich das Ministerium zur Auflösung des Konsistoriums als staatlicher Behörde und erklärte, dass für den künftigen Landeskirchenpräsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats keine Mittel aus der Staatskasse zu erwarten seien. Andererseits signalisierte es Entgegenkommen im Blick auf die Übergangszeit, wobei für die Einführung der Landeskirchensteuer und die Aufhebung des Konsistoriums als staatlicher Behörde nun der 1. Apr. 1923 ins Auge gefasst war. Bis dahin zeigte man sich bereit, die Kosten für die Einberufung des Landeskirchentags zu übernehmen.[1187] Mitte September 1921 korrigierte das Ministerium seine Meinung bezüglich der Entsendung staatlicher Vertreter in kirchliche Gremien und wollte nun doch bei finanziellen Fragen mit am Tisch sitzen, um anstehende Fragen intern diskutieren und klären zu können und nicht in der Öffentlichkeit ausbreiten zu müssen.[1188]

Ende März 1922 wandte sich das Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung, um bei der Frage der Neuordnung des finanziellen Verhältnisses von Staat und Kirche voranzukommen. Auslöser waren Zeitungsberichte, die vermuten ließen, dass der staatsrechtliche Ausschuss des Landtags im Begriff war, diese Fragen zu bearbeiten und einem Ergebnis zuzuführen. Dabei hielt es das Konsistorium für nötig, den ständigen Ausschuss und nötigenfalls auch die Ev. Landeskir-

[1185] Vgl. Ministerium vom 20. Febr. 1921.
[1186] Vgl. Ministerium vom 30. Mai 1921.
[1187] Vgl. Ministerium vom 30. Jun. 1921.
[1188] Vgl. Ministerium vom 12. Sept. 1921.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

chenversammlung mit dieser Thematik zu befassen.[1189] Dies zeigt, wie groß die Verunsicherung beim Konsistorium war. Es wollte sich angesichts der Bedeutung der Fragen und der Schwere der anstehenden Entscheidungen bei der Ev. Landeskirchenversammlung rückversichern. Darüber kam es zu einem Ringen mit dem Ministerium, das dem schlussendlich zustimmte, so dass die Ev. Landeskirchenversammlung 1922 dreimal zusammentreten konnte – im Januar-Februar, Mai-Juni und November.[1190] Danach waren die größten Schlachten geschlagen, und die Ev. Landeskirchenversammlung trat erst wieder im Februar-März 1924 zusammen, um die letzten Regelungen für den Übergang zu beschließen. Dazu gehörten die Wahl des Landeskirchenpräsidenten sowie seine Verpflichtung, die Beratung und Verabschiedung des ersten landeskirchlichen Haushalts ebenso wie die eines Gesetzes die Kirchensteuern betreffend. Danach wurde das Konsistorium verabschiedet und die Ev. Landeskirchenversammlung vertagt.[1191]

Dazwischen aber lagen turbulente Monate, ausgelöst vor allem durch die horrenden wirtschaftlichen Probleme der Hyperinflation. Mit dem Staat musste in dieser Zeit besonders über die Gehälter der Geistlichen und Beamten diskutiert und gerungen werden – eine Angelegenheit, die man vor allem auf der Verwaltungsebene von Konsistorium und Ministerium zu lösen suchte.

### 5.2 Das Problem der Entstaatlichung – Das Ringen um ein Gesetz über die Kirchen

In dem bereits erwähnten Schreiben vom 22. Dez. 1920 gab das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens dem Konsistorium zu verstehen, es habe sich der Kirche gegenüber das Gesetz über die Kirchen betreffend zeitlich nicht gebunden, und begründete zugleich, wie bereits oben ausgeführt, die eingetretenen Verzögerungen hinsichtlich der Verabschiedung des Gesetzes.[1192] Auch der Antrag des Berichterstatters im Landtag, der der Kirche ihrem Wunsch gemäß das Inkrafttreten ihrer Verfassung zum 1. Apr. 1921 ermöglichen wollte, führte zu keiner Beschleunigung. Möglicherweise war dies der Grund, weshalb er seine Zusage handschriftlich „in baldmöglichst“ abänderte.[1193] Das löste wohl auf kirchlicher Seite die bereits beschriebenen Aktivitäten aus.

Um konkrete Stellungnahmen wurde das Konsistorium speziell in Bezug auf die §§ 13 (Austrittserklärung für Minderjährige) und 16 (Gebühr für standesamtliche Austrittsbescheinigungen)

[1189] Vgl. Konsistorium vom 28. Mrz. 1922.
[1190] Vgl. LKV, Bd. 3, S. III-IV, dazu den Schriftverkehr, wie er sich hauptsächlich im LkA Stuttgart, A 26-215 findet.
[1191] Vgl. a.a.O., S. 2043-2212, – Haushalt, vgl. besonders S. 2127-2158, Abschied, S. 2204-2212.
[1192] Vgl. Ministerium vom 22. Dez. 1920, S. 4.
[1193] Vgl. [Landtag,] Berichterstatter. – Anlage zum Schreiben des Ministeriums vom 22. Dez. 1920.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gebeten.[1194] Dem Antrag auf Einführung einer Kopfabgabe für landeskirchliche Zwecke begegnete man im Ministerium mit Bedenken, bezüglich der Ortskirchensteuer war man bereit, ihm zu entsprechen.[1195] Als neuen Termin für das Inkrafttreten des staatlichen Gesetzes stellte man den 1. Apr. 1923 in Aussicht. Handschriftlich wurde am 5. Okt. 1921 auf der Abschrift dieses Schreibens vermerkt, ein Änderungsentwurf für das Kirchenverfassungsgesetz zwecks Ausgabenbegrenzung sei, wie vom Ministerium gefordert, erarbeitet worden, solle aber besser nicht vor Verabschiedung des Staatsgesetzes in die Ev. Landeskirchenversammlung eingebracht werden. Als Termin hierfür wurde der 1. Apr. 1922 vorgemerkt.[1196]

Am 19. Aug. 1921 reagierte das Konsistorium auf den übermittelten Gesetzentwurf, indem es besonders den geplanten § 4 problematisierte, weil diesem zufolge die Kirche ihren Aufwand im Wesentlichen selber tragen solle, es sei denn, der Staat oder Dritte hätten ihr gegenüber Leistungen zugesagt. Dem sollte das Konsistorium zustimmen und so auf dem Verwaltungsweg eine neue Basis für das finanzielle Verhältnis von Kirche und Staat schaffen. Diesem Ansinnen aber verweigerte es sich und beantragte stattdessen die Einberufung der Ev. Landeskirchenversammlung, die über diese weitreichende Neuerung befinden solle.[1197]

Zwar signalisierte das Ministerium am 12. Sept. 1921 ein gewisses Entgegenkommen, wollte aber im Gegenzug für die Übergangszeit Vertreter in die kirchlichen Gremien entsenden, wenn dort das Verhältnis von Staat und Kirche zur Sprache kommen und/oder finanzielle Fragen, die den Staat tangierten, behandelt würden, um so die Auseinandersetzung von Staat und Kirche aus der Öffentlichkeit herauszuhalten und zu versachlichen.[1198] Seitens des Konsistoriums sah man sich aufgrund dessen zu einer klaren und eindeutigen Antwort herausgefordert und verwahrte sich gegen jegliche Einmischung des Staates. Selbst in früheren Zeiten habe der Minister nur ausnahmsweise das Wort ergriffen und sei als landesherrlicher Kommissär erschienen. Diese Zeiten aber seien jetzt vorbei. Außerdem hätten die in Frage kommenden Minister 1918 diese Möglichkeit ausgeschlagen. Hinsichtlich der anstehenden Problemfelder wolle man sich mit dem Ministerium künftig aber mehr intern beraten als öffentlich auseinandersetzen. Dessen unbeschadet sei man gewillt, den kirchlichen Standpunkt mit aller Entschiedenheit dem Staat gegenüber zu vertreten und zu verteidigen.[1199]

[1194] Vgl. Ministerium vom 30. Mai 1921.
[1195] Vgl. ebd.
[1196] Vgl. ebd.
[1197] Vgl. Konsistorium vom 19. Aug. 1921.
[1198] Vgl. Ministerium vom 12. Sept. 1921.
[1199] Vgl. Konsistorium ohne Datum [1. Okt. 1921]. – Laut Schreiben des Ministeriums vom 26. Apr. 1922 wurde es am 1. Okt. 1921 ans Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geschickt, s.u.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Trotz dieser eindeutigen Entgegnung war man in der Kirchenleitung damit beschäftigt, den Auflagen und Wünschen des Staates zu entsprechen. Die Novellierung von § 25 des Kirchenverfassungsgesetzes stand dabei ganz oben auf der Agenda. Der handschriftliche Begleitzettel zu Nr. 15037[1200] spiegelt etwas von dem intensiven Gedankenaustausch zwischen Konsistorialpräsident von Zeller und Oberkonsistorialrat Müller über einen Zeitraum von ca. zwei Monaten wider.[1201]

Danach setzte ein intensives Ringen um die Einberufung der Ev. Landeskirchenversammlung ein. Der ursprüngliche Termin Oktober 1921[1202] hatte sich zerschlagen. Nun mühte man sich um einen Termin Anfang 1922[1203], der schließlich genehmigt wurde.

Auf staatlicher Seite versuchte man zwischenzeitlich Fakten zu schaffen. Pressemitteilungen veranlassten das Konsistorium zum Handeln. Es forderte vom Staat mehr finanzielle Verantwortung, als er zu übernehmen bereit war, und seine Leistungen dem aktuellen Geldwert anzupassen. Ebenso solle er die bisherigen Rechte bestätigen. Zum gesamten Themenkomplex solle nach dem Willen des Konsistoriums auch die Ev. Landeskirchenversammlung gehört werden.[1204]

Das Ministerium seinerseits versuchte darauf zur Deeskalation beizutragen, indem es auf die Weiterverfolgung seiner Pläne vom September 1921 verzichtete.[1205] In den Akten macht sich dies durch das Ausbleiben einer weiteren Korrespondenz bemerkbar, obwohl das staatliche Gesetz über die Kirchen erst am 9. Febr. 1924 beschlossen und am 3. Mrz. 1924 verkündet wurde.[1206] Nur eine Erklärung über die künftige Gehaltsstruktur findet sich in den Akten.[1207] Zwischenzeitlich hatte sich die Ev. Landeskirchenversammlung am 1. Jun. 1922 sowie am 22. und 23. Nov. 1922 und abschließend am 26. und 27. Febr. 1924 mit dem kommenden Staatsgesetz über die Kirchen und dessen Konsequenzen befasst.[1208]

Angesichts der rasanten Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage wurde dann offenbar die Frage der Trennung von Kirche und Staat zweitrangig. Ein Indiz hierfür sind die diversen Schreiben zur Pfarrbesoldung, die sich ab August 1922 häufen.[1209]

---

[1200] Der Begleitzettel bezieht sich auf das Schreiben des Ministeriums vom 30. Mai 1921. In ihm wurde vom Ministerium eine Verfassungsänderung angemahnt, die laut handschriftlichem Vermerk zwar ausgearbeitet war, aber erst nach Verabschiedung des Staatsgesetzes in die Landeskirchenversammlung eingebracht werden sollte.
[1201] Vgl. Korrespondenz zwischen von Zeller und Müller.
[1202] Vgl. Konsistorium vom 19. Aug. 1921.
[1203] Vgl. z.B. Konsistorium vom 30. Nov. 1921.
[1204] Vgl. Konsistorium vom 28. Mrz. 1922.
[1205] Vgl. Ministerium vom 26. Apr. 1922.
[1206] Vgl. Staatsgesetz über die Kirchen, Abl. 21, S. 47-74, und Gesetz über die Kirchen, Rgbl. 1924, S. 93-116.
[1207] Vgl. Konsistorium vom 22. Jan. 1924.
[1208] Vgl. LKV, Bd. 3, S. III-V.
[1209] Hierzu finden sich diverse Schriftstücke unter LkA Stuttgart, A 26-215.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## 5.3 Das staatliche Gesetz über die Kirchen – die Sicht des Landtags

### 5.3.1 Die erste Lesung des Gesetzes über die Kirchen

Am 25. Jul. 1922 wurde das Gesetz über die Kirchen in den Landtag eingebracht. Seine erste Lesung fand am 12. Okt. 1922 statt. Staatspräsident und Kultminister von Hieber machte in seiner Eröffnungsrede klar, es handle sich hierbei um ein Ausführungsgesetz zu Art. 137 der Reichsverfassung, durch welches die Entstaatlichung der Kirche geregelt werden müsse. Davon betroffen sei vor allem die evangelische Kirche, denn die katholische sei nie Staatskirche gewesen. Vornehmlich gehe es in diesem Gesetz um Regeln für die Vereinigungsfreiheit und die eigenständige Verwaltung der Religionsgesellschaften besonders in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts und der damit verbundenen Möglichkeit, Steuern zu erheben. An eine vollständige Trennung von Kirche und Staat sei allerdings nicht gedacht. Zur Begründung verwies er auf die Beteiligung der Kirchen am Religionsunterricht, die theologischen Fakultäten als staatliche Einrichtungen und nicht zuletzt auf den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus, der den Religionsgesellschaften bleiben oder auf Antrag zugesprochen werden solle. Außerdem sollten in diesem Gesetz alle bisherigen Einzelbestimmungen hinsichtlich der Kirchen zu einem Gesamtpaket verbunden werden, was in Deutschland bis dato einmalig sei. Weiter betonte er, das Gesetz sei mit den Oberkirchenbehörden, aber auch den staatlichen Behörden und Beamten breit diskutiert worden, um möglichst allen berechtigten Wünschen entgegenzukommen und einen gerechten Ausgleich der Interessen zu erreichen. Deshalb verband er damit die Hoffnung auf eine tragfähige Gestaltung des künftigen Verhältnisses von Staat und Kirche.[1210]

Dann wandte er sich der Gesetzessystematik zu. Im ersten Teil (Die kirchlichen Rechtspersonen) hob er besonders auf die Änderung der Stellung der Kirchengemeinden ab. Deren Angelegenheiten seien nach dem Gesetzentwurf künftig kirchenintern zu regeln – ähnlich bei den Stiftungen. Im Gegenzug sei wegen des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der Kirchenaustritt (Teil 2: Die Mitglieder der Kirchen) staatlich zu ordnen. Bezüglich des Dienststrafrechts (Teil 4) habe die Kirche zwar die Möglichkeit, disziplinarisch gegen Mitarbeiter vorzugehen, aber keine strafrechtliche Vollzugsgewalt. Der Staat werde hier nur nach einer Einzelfallprüfung bei der Durchsetzung kirchlicher Rechtsprechung behilflich sein. Unter der Rubrik „Sonstige Rechte der kirchlichen Körperschaften“ (Teil 5) erklärte von Hieber Kirchenkollekten, kirchliche Gebühren und die Verleihung von kirchlichen Amtsbezeichnungen zu kircheninternen Angelegenheiten. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Körperschaften und

[1210] Vgl. Landtag, Protokoll-Bd. 5, S. 3912.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Stiftungen (Teil 6: Der Verwaltungsrechtsschutz kirchlicher Körperschaften und Stiftungen) solle per Gesetz der Verwaltungsgerichtsweg zur Verfügung gestellt werden. Der wichtigste und umfangreichste Punkt im Gesetz aber sei das Besteuerungsrecht mit seinen zwei Teilen, der Ortskirchen- und der Landeskirchensteuer (Teil 3). Letztere solle die Landeskirche finanziell selbständig machen, aber auch erklärtermaßen bisherige Staatshilfen ersetzen.[1211]

An Gesetzen aufzuheben seien vor allem die bezüglich des landesherrlichen Kirchenregiments und des Konsistoriums als Staatsbehörde, der Pfarrstellenbesetzung, der Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Mitgliedschaft der Ortsvorsteher in der kirchlichen Gemeindeverwaltung.[1212]

Vom Gesetz ausdrücklich ausgenommen seien das Unterrichtswesen und die Frage der Staatsleistungen. Sie sollten in einem späteren Gesetz geregelt werden. In Sachen Finanzen sei zudem eine Klärung durch das Verwaltungsgericht abzuwarten.[1213]

Nach Staatspräsident und Kultminister von Hieber ergriffen die Sprecher der Parteien das Wort. Beißwänger[1214] von der WBWB erkannte viele positive Elemente im Gesetz, bezweifelte aber, ob alle im Gesetz vorgesehenen staatlichen Vorschriften zum Besteuerungsrecht wirklich nötig seien. Besonders bezüglich der milden Zwecke (§ 8,5) meldete er Kritik an, thematisierte die Frage der Staatsleistungen und forderte die Streichung von § 78,2, da ohne die Einführung der Landeskirchensteuer keine Selbständigkeit der Kirche möglich sei und dieser Absatz sich deshalb erübrige[1215]. Für die SPD verlangte Heymann[1216] als Preis für das Besteuerungsrecht, die finanziellen Aufwendungen des Staates für die Kirchen deutlich zu reduzieren, ebenso den Verzicht auf Staatsleistungen wie z.B. die Amtshilfe bei Zwangsvollstreckungen bezüglich des Dienststrafrechts. Bedenken erhob er im Namen seiner Partei gegen die kirchliche Besteuerung juristischer Personen, die Steuerkappung bei „großen Steuerpflichtigen“[1217], die Kopfsteuer und erschwerende Vorschriften für den Kirchenaustritt. Anerkennend sprach er sich über die kirchlichen Leistungen im Ringen um den sittlichen Wiederaufbau aus und bezeichnete die Kirchen als Verbündete der SPD, mit denen sie einen versöhnlichen Ausgleich anstrebe. Baur[1218] knüpfte für das Zentrum an die Ausführungen des Staatspräsidenten an und verwies auf die Reichsverfassung als Rechtsquelle für das vorliegende Gesetz. Durch sie sei den Kirchen der öffentlich-

[1211] Vgl. a.a.O., S. 3913.
[1212] Vgl. a.a.O., S. 3913f.
[1213] Vgl. a.a.O., S. 3914.
[1214] Vgl. a.a.O., S. 3914-3917.
[1215] Vgl. a.a.O., S. 3917. – Er stand einer baldigen Einführung der Landeskirchensteuer im Wege.
[1216] Vgl. a.a.O., S. 3917-3920.
[1217] A.a.O., S. 3918.
[1218] Vgl. a.a.O., S. 3920-3926.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

rechtliche Körperschaftsstatus garantiert und mit ihm die innere Autonomie, so dass es keine staatliche Kirchenhoheit mehr gebe, sondern nur noch ein staatliches Aufsichtsrecht, das seine Wurzeln im öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus habe. Er begrüßte die neuen Freiheiten der Kirchen, beklagte aber die zahlreichen Vorbehalte und Kautelen, die ein Gefühl fröstelnden Misstrauens gegenüber der Kirche und ihrer Verwaltung hinterließen. Dies machte er vor allem an den §§ 8 (Absatz 5), 64 und 58 fest. Kritisch sah er bei der Steuergesetzgebung die Gleichsetzung von Kirche und Landeskirche besonders in der beigegebenen Begründung, die so nicht auf die kath. Kirche und deren Rechtsstruktur bzw. -verständnis übertragbar sei, sowie die Auslegung von § 63,1 und 3 der Verfassung des freien Volksstaats Württemberg in Verbindung mit der vom Ministerium vorgenommenen Unterscheidung von Pflichtleistungen des Staates und freiwilligen Leistungen.[1219] Im Gegensatz zu seinen Vorrednern wollte von Blume[1220] (DDP) nicht von einer Trennung von Kirche und Staat sprechen, sondern von der Freigabe der Kirche, denn sie bleibe allein schon wegen des Besteuerungsrechts mit dem Staat verbunden. Die im Gesetz verankerte Staatsaufsicht bezeichnete er als (Selbst-)Schutz des Staates und das Gesetz als einen Akt der Entstaatlichung und Entpolitisierung der Kirche. Sie solle fortan nicht mehr durch Staatskrücken gehemmt werden. Schneck[1221] stufte die Kirche seitens der USPD als Kulturvereinigung ein, bestritt ihr das Recht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und plädierte für eine radikale Trennung von Kirche und Staat. Außerdem seien Kirchen vollkommen unproduktiv und deshalb für den Staat uninteressant. Der Austritt könne nach Meinung der USPD per Postkarte kundgetan werden. Im § 13,2 sah er einen unangemessenen Eingriff ins Elternrecht und kritisierte, dass die Kirchen von Staatssubventionen lebten (§ 23). Insgesamt sei der Entwurf ein einziges Flickwerk. Ganz anders bewertete ihn Egelhaaf[1222] (DVP). Er dankte Ministerialrat Meyding für den Entwurf und Heymann für seine versöhnlichen Worte. Seitens der ev. Kirche stellte er fest, man habe nichts gegen staatliche Hoheitsrechte. Die Staatsbevormundung aber sei zu reduzieren, besonders mit Blick auf die Verwendung der Landeskirchensteuer, da der Entwurf sie nicht für karitative Zwecke zulassen wolle. Zudem mahnte er die Frage der Seminare an und wünschte für die ev. Kirche eine Paketlösung der finanziellen Auseinandersetzung von Staat und Kirche sowie eine Beschleunigung der Beratungen, damit die bereits verabschiedete kirchliche Verfassung in Kraft treten und der Landeskirchenpräsident gewählt werden könne.

[1219] Vgl. Beilage 850, S. 591, zu § 23.
[1220] Vgl. a.a.O., S. 3926f.
[1221] Vgl. a.a.O., S. 3927-3929.
[1222] Vgl. a.a.O., S. 3929-3931.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ministerialrat Meyding[1223] dankte für die freundlichen Worte, verwahrte sich aber gegen den Vorwurf, das Gesetz werde der Selbstverwaltung nicht gerecht, und auch gegen die Klage, dem Kultministerium würden zu viele Kompetenzen zugewiesen. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs müsse die Ausnahme sein. Der Erlass von Verordnungen gehöre zu den Kompetenzen der Verwaltungsbehörden. Insgesamt bringe das Gesetz weniger Beschränkungen und mehr Freiheiten. Das gelte auch hinsichtlich der inneren Mission, deren Förderung das Kultministerium wünsche. Einzig die Regelung der finanziellen Fragen habe man ausgeklammert, um die Verabschiedung des Gesetzes nicht zu sehr zu verzögern, da die Finanzfrage eine sehr komplexe sei, vor allem wegen des Streits um die Freiwilligkeit bestimmter Leistungen. Aber auch dies solle im Geist eines gerechten und friedlichen Ausgleichs geregelt werden.

Als erhebliche Störung der bis dahin sachlichen Debatte wurde der Beitrag Fürsts[1224] von der Bürgerpartei/DNVP empfunden. Er warf der SPD eine materialistische Gesinnung vor, in der kein Raum für Gott und die Erlösung durch Christus bleibe, sondern alles von der Ökonomie her beurteilt werde. Diese Gegensätze seien durch den bisherigen Debattenverlauf verwischt worden. Davon distanzierte sich von Blume[1225] und bezeichnete die Äußerung Fürsts als intolerant. Heymann[1226] war sich mit Fürst darin einig, dass der jeweilige Standpunkt klar sein müsse, verwahrte sich aber gegen dessen Vorwurf einer materialistischen Gesinnung und sah seinen Versuch einer Widerlegung der SPD-Position als „gründlich vorbeigelungen“[1227] an.

### 5.3.2 Das staatliche Gesetz über die Kirchen aus Sicht des kirchenrechtlichen Ausschusses der Landeskirchenversammlung

Nach dieser ersten Lesung hatten die kirchlichen Organe Gelegenheit, sich mit dem Gesetz zu befassen, welche der kirchenrechtliche Ausschuss am 19., 20. und 27. Okt. 1922 wahrnahm.[1228] Ergebnis seiner Arbeit war eine Erklärung, die von der Ev. Landeskirchenversammlung beraten und dem Landtag, der Staatsregierung und der Ev. Kirchenregierung zugehen sollte.[1229] Darin wurde der Entwurf grundsätzlich als geeignete Basis für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche begrüßt und Art. 137 der Reichsverfassung als im Wesentlichen umgesetzt gesehen.[1230] An insgesamt elf Punkten[1231] rieb man sich jedoch erheblich.

[1223] Vgl. a.a.O., S. 3931-3934.
[1224] Vgl. a.a.O., S. 3934f.
[1225] Vgl. a.a.O., S. 3935.
[1226] Vgl. a.a.O., S. 3935f.
[1227] A.a.O., S. 3936.
[1228] Vgl. LKV, Beilage 46, S. 340.
[1229] Vgl. a.a.O., S. 344.
[1230] Vgl. a.a.O., S. 340.
[1231] Vgl. a.a.O., S. 341-344.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Vor allem § 8,5 mit seiner Definition der kirchlichen Zwecke zog die Kritik auf sich. Diese Festlegung wurde als vollkommen unzureichend und unzutreffend abgelehnt. Sie sei viel zu eng ausgefallen und entspreche nicht mehr den Zeitumständen. Die milden Zwecke, wie sie der Entwurf verstehe und in Gegensatz zu den kirchlichen stelle, seien längst Teil der kirchlichen Zwecke geworden. Wenn nun trotzdem daran festgehalten werde, habe dies schädliche Auswirkungen auf § 23, 1 und 2, was man unter allen Umständen verhindern wolle. Außerdem falle eine solche Definition nach Art. 137 der Reichsverfassung in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und sei deshalb eine unerlaubte Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten.

Als Einmischung bewertete man auch eine mögliche Verweigerung der Vollziehbarkeitserklärung eines Steuerbeschlusses (§§ 20, 25), da sie ins freie Ermessen der zuständigen Staatsbehörde gelegt sei und der Willkür Tür und Tor öffne. Sie müsse an Voraussetzungen gebunden werden, denen gegenüber eine Beschwerdemöglichkeit einzuräumen sei. Ähnliches gelte für die in § 43 angesprochenen Steuersatzungen. Auch die Ausführungsbestimmungen müssten Sache der Kirche sein. Die Gesamtschuld der Landeskirchensteuer müsse an die Landeskirchenkasse entrichtet werden können und der Bedarf im Haushalt der Kirchengemeinden einzustellen sein. Auch müssten Gemeindeverbände Umlagen erheben können (§ 22) und ein höherer Steuerzuschlag als im Entwurf vorgesehen (§ 35,2 und 3) möglich sein.

Beschwerdeinstanz müsse der Verwaltungsgerichtshof sein, dem bei Auseinandersetzungen mit der Kirche z.B. im Blick auf die §§ 60 (Verordnungen) und 65 (Gültigkeit bisheriger Vorschriften) zwei zusätzliche Mitglieder angehören sollten, die ihr Vertrauen besäßen.

Der im Gesetzentwurf vorgesehenen totalen Auskunftspflicht der Kirche bezüglich ihrer Finanzen (§ 64) wurde entschieden widersprochen. Sie müsse durch eine Prüfung, ob alle staatlichen Vorschriften eingehalten worden seien, ersetzt oder ganz gestrichen werden.

Weiter müsse die Leitung des ev. Religionsunterrichts an allen Schulen in der Hand der Kirche liegen und sich innerhalb der Schulgesetze bewegen. Ebenso habe die Leitung der höheren und niederen evangelisch-theologischen Seminare an die Kirche überzugehen.

Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche solle mit der Umsetzung von Art. 137 der Reichsverfassung erfolgen, und zwar gemäß § 63 der Landesverfassung als Gesamtpaket und nicht gesplittet, wenn auch zunächst vielleicht nur in vorläufiger Form. Auf jeden Fall verwahrte man sich entschieden gegen das Ansinnen, einen Großteil der bisherigen Staatsleistungen künftig durch die Kirchensteuereinnahmen ersetzen zu wollen, um selbst entlastet zu werden. Gegen den Versuch, über § 78,2 die Erhebung der Kirchensteuer auf unbestimmte Zeit zu verschieben, erhob man ernsthafte Bedenken, weil dadurch das Leben der Kirche gefährdet sei, und verlangte ihre Einführung spätestens zum 1. Apr. 1924.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Aufgrund dieser Kritikpunkte beantragte der Ausschuss[1232]

1. in § 7,2 die Aufnahme von Stiftungen zugunsten von Gebäuden und in § 7,3 die bestehender allgemeiner Fonds,
2. in § 8 die Unterscheidung von kirchlichen und milden Zwecken durch einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt bei Aufhebung einer öffentlichen kirchlichen Stiftung zu ersetzen, nicht aber bei der Umwandlung eines Stiftungszwecks,
3. in § 12,2 Satz 2 die Verweigerung einer Bescheinigung, wenn der Austretende den Nachweis seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bezirk der Kirchengemeinde nicht erbringen könne,
4. die Bestellung des Amtsgerichts zum Vormundschaftsgericht (§ 13,2) und die Streichung von § 13,6,
5. in § 15,1 „auf seinen Antrag“ durch „auf eine von der Kirche dem Standesbeamten mitgeteilte Bescheinigung“ zu ersetzen und in der Folge § 15,2 zu streichen sowie im Fall des Übertritts die Mitteilung an die bisherige Religionsgemeinschaft ins Gesetz aufzunehmen,
6. in § 39,2 sicherzustellen, dass den kirchlichen Behörden zwecks Aufstellung von Wählerlisten die nötige Auskunft erteilt und Akteneinsicht in die staatlichen Unterlagen gewährt werde,
7. um das kirchliche Disziplinarverfahren schwerpunktmäßig als ein mündliches durchführen zu können, für das kirchliche Gericht nach § 46 die Ermächtigung zu eidlicher wie uneidlicher Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen,
8. die Festsetzung von Gebühren nach § 50 durch kirchliche Behörden mit einer Beschwerdemöglichkeit beim Kultusministerium und Verwaltungsgerichtshof zu versehen,
9. die Beitrittsmöglichkeit kirchlicher Beamter (wegen der Aufhebung des Konsistoriums als Staatsbehörde nach § 66) zur staatlichen Pensionskasse ins Gesetz aufzunehmen und deren mögliche Rückkehr in den Staatsdienst unter Anrechnung der kirchlichen Dienstzeit, und
10. in § 77 die Aufnahme von Anlehens Beschlüssen (Darlehen).

Vergleicht man die Anträge mit der Erklärung, wird deutlich, dass es in der Erklärung um das Grundsätzliche im Verhältnis von Staat und Kirche und damit um die Frage ging, wie Art. 137 der Reichsverfassung in den Gesetzestext übertragen wurde, besonders hinsichtlich des dort festgelegten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. Dieses sah man in einigen Paragraphen des Entwurfs in erheblichem Maß eingeschränkt oder gefährdet. Deshalb schlug man vor, an den Landtag zu appellieren, diese Begrenzungen aufzuheben und das Gesetz besser mit Art. 137 der Reichsverfassung in Einklang zu bringen.

[1232] Vgl. a.a.O., S. 344f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Bei den Anträgen ging es dann ums Detail und die praktische Umsetzung, die man im Sinn der Kirche verbessert haben wollte, damit die Reibungsverluste möglichst klein gehalten werden könnten. Sie zeugen einerseits von der Bereitschaft, sich staatlichen Vorgaben zu stellen, andererseits von dem Bestreben, den Rahmen der kirchlichen Selbstbestimmung und -verwaltung nicht zu eng gezogen zu bekommen. Trotz des Bemühens um ein möglichst harmonisches Miteinander war man nicht so blauäugig zu meinen, es werde ohne Auseinandersetzungen abgehen. Deshalb wiederholte man die Forderung nach einer Schlichtungsinstanz.

### 5.3.3 Das staatliche Gesetz über die Kirchen aus Sicht der Landeskirchenversammlung

Laut Ausschussbericht hatte sich die Ev. Landeskirchenversammlung bereits am 1. und 2. Jun. 1922[1233] intensiv mit den finanziellen Fragen im Verhältnis von Kirche und Staat auseinandergesetzt. Hintergrund waren Sitzungen des Ausschusses der Ev. Landeskirchenversammlung vom 8. und 20. Jun. 1921, die die Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes zum Thema hatten und in denen eine Erklärung gegenüber dem Staat verabschiedet worden war mit der Zusage, ihn für die bezeichneten Mehraufwendungen nicht über den 31. Mrz. 1923 hinaus in Anspruch nehmen zu wollen. Das geschah nach Darstellung des Rechenschaftsberichts unter der Voraussetzung, dass diese Staatsleistungen in den zwischen Staat und Kirche zu teilenden Gesamtaufwand eingerechnet würden.[1234] Die Ev. Landeskirchenversammlung war also in diese finanziellen Auseinandersetzungen mit dem Staat voll umfänglich eingebunden und schloss sich im Ergebnis einstimmig den Vorschlägen des kirchenrechtlichen Ausschusses an.[1235]

Die Details hierzu sollen später eingehender behandelt werden, da sie mit dem staatlichen Gesetz über die Kirchen selbst nur mittelbar zu tun haben.

Zu Beginn der Sitzung der Ev. Landeskirchenversammlung am 22. Nov. 1922 hob Konsistorialpräsident von Zeller als das Besondere dieser Tagungseinheit hervor, dass die Ev. Landeskirchenversammlung über ein Gesetz verhandle, das vom Landtag zu verabschieden sei. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens habe hierzu unter Zurückstellung formaler Bedenken sein Einverständnis erklärt, weil das Gesetz die Kirche unmittelbar betreffe. Dennoch müsse klar sein, dass die Kirche diesbezüglich nicht zu entscheiden habe, sondern aufgerufen sei, es vom kirchlichen Standpunkt aus zu prüfen, um dann eventuelle kirchliche Wünsche und Forderungen zu formulieren. Als Prüfungsgrundlage habe Art. 137 der Reichsverfassung zu gelten, in dem

[1233] Vgl. LKV, Bd. 3, S. 1813-1920.
[1234] Vgl. LKV, Beilage 34, § 4, Ziff. 5, S. 265f.
[1235] Vgl. LKV, Bd. 3, S. 1873.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

den Kirchen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie das Recht der Selbstverwaltung und -besteuerung zugestanden worden sei. Auf dieser Basis sollten durch das vorliegende Gesetz Kirche und Staat voneinander entkoppelt werden. Konkret bedeute dies die Entstaatlichung des Konsistoriums, die Inkraftsetzung des Kirchenverfassungsgesetzes und die Eigenständigkeit der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser Status beinhalte das Fortbestehen eines eigenartigen Rechtsverhältnisses der Kirche zum Staat, das besondere Rechte und Pflichten der Kirche in sich schließe. Für den Staat hingegen habe es die Konsequenz, dass er der Kirche gegenüber nur noch negative Befugnisse haben könne. Er könne also aufgrund des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts nicht in sie hineinregieren oder ihre Zwecke definieren. Die Kirche müsse sich aber die staatliche Aufsicht in den Grenzen des Notwendigen als Gegenstück zu dem ihr verliehenen Körperschaftsstatus gefallen lassen. Dieses Aufsichtsrecht sei jedoch im Blick auf die Vollziehbarkeit der Kirchensteuerbeschlüsse und ebenso hinsichtlich der Forderung nach Auskunft und Akteneinsicht begrenzt. Insgesamt ließen sich also die Problemzonen durch klare Grenzziehungen minimieren. Trotzdem müsse es für den Fall von Meinungsverschiedenheiten eine unabhängige Gerichtsinstanz geben, die man zur Klärung von Streitfragen anrufen können müsse. Das solle mit Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet sein, da die Kirche dann eigenständig ihre Angelegenheiten regeln dürfe auf der Basis der finanziellen Neuregelung der Staatsleistungen und der rechtlichen Verhältnisse der theologischen Seminare. Da die Kirche nicht in Opposition zum Staat stehe, sondern seine Rechte anerkenne, dürfe man staatliches Wohlwollen erwarten. In diesem Sinn solle der Gesetzentwurf bedacht und beraten werden.[1236]

Berichterstatter von Mayer I stimmte mit der Beurteilung des Gesetzes durch den Konsistorialpräsidenten vollkommen überein und dankte für die Möglichkeit, dazu im Entwurfsstadium Stellung nehmen zu dürfen. Dann aber beklagte er ganz grundsätzlich, dass die finanzielle Frage, deren Lösung § 63 der Landesverfassung verlange, im Entwurf vollkommen ausgeblendet worden sei. Anderes hingegen sei überaus detailliert aufgenommen und ausgeführt. Da das Gesetz insgesamt ein Ausführungsgesetz zu Art. 137 der Reichsverfassung sei, müsse das Landesgesetz diesen respektieren, besonders im Blick auf das Aufsichtsrecht des Staates. Von Mayers I Ausführungen gipfelten in dem Vorwurf, die staatlichen Rechte seien recht genau festgelegt worden, während man den kirchlichen weniger Beachtung geschenkt habe. In seinen Augen gebe es kein allgemeines Korporationsrecht, sondern nur ein Einzelfallrecht, weshalb das Recht der Selbstverwaltung die Grundlage des gesamten Gesetzes sein müsse.[1237]

[1236] Vgl. a.a.O., S. 1930-1934.
[1237] Vgl. a.a.O., S. 1934f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Anschließend ging er auf die Anträge des kirchenrechtlichen Ausschusses ein, die bereits unter 5.3.2 dargestellt wurden. Über das dort Gesagte hinaus hielt er für erwähnenswert, dass die Kirche nicht nur eine Glaubensgemeinschaft, sondern auch eine Liebesgemeinschaft sei, zu der innere wie äußere Mission gehörten. Deshalb kreuzten sich seit Längerem die kirchlichen mit den milden Zwecken. Die Definition in § 8,5 müsse aus diesem Grund als veraltet gelten. Da sie schädliche Auswirkungen auf § 23 habe und zur Benachteiligung gegenüber den bürgerlichen Gemeinden führe, sei sie aus dem Gesetzentwurf zu entfernen.[1238]

Zur Frage der Mitgliedschaft wies von Mayer I darauf hin, dass der Entwurf zwar den Eintritt und Ausschluss zu einem kirchlichen Recht erkläre, der Austritt aber nach staatlicher Rechtssetzung per Protokoll des Standesbeamten erfolgen solle. Dem widersprach er nicht grundsätzlich, bezeichnete es aber als Zugeständnis an den Staat und forderte, bevor der Austritt rechtskräftig werden könne, müssten alle Forderungen der jeweiligen Kirchengemeinde beglichen sein. Außerdem müsse der Austrittswillige einen Zugehörigkeitsnachweis erbringen, um das Verfahren vor Missbrauch zu schützen. Bezüglich Minderjähriger müssten Austrittserklärungen unwirksam werden, wenn das Amtsgericht in seiner Funktion als Vormundschaftsgericht einen Missbrauch feststelle. § 13,6 könne vor diesem Hintergrund gestrichen werden. Bei Übertritt und Rücktritt (§ 15) dürfe der Antrag des Übertrittswilligen bzw. Ausgetretenen allein nicht genügen. Es bedürfe vielmehr einer kirchlichen Bescheinigung, aufgrund derer der Standesbeamte erst tätig werden dürfe. Ebenso müsse ein Übertritt der jeweiligen Gemeinde angezeigt werden.[1239]

Ausführlich beschäftigte er sich mit dem Besteuerungsrecht, das für seine Begriffe zu detailliert sei und einen Eingriff in kirchliche Rechte darstelle. Dem Staat gestand er zwar Vorgaben zu Art und Umfang der Besteuerung zu und auch zu deren Verhältnis zu den Staatssteuern, jedoch nicht im Blick auf deren Verwendung. Die Landeskirchensteuer als Zuschlag zur reichsgesetzlichen Einkommen- und Vermögensteuer begrüßte er (§ 29,1) und betonte, die Ortskirchensteuer solle auf breiterer Basis erhoben werden (§ 29,2). Dabei solle für alle der gleiche Prozentsatz gelten. Bei der Landeskirchensteuer solle die Obergrenze bei 10 % liegen, bei der Ortskirchensteuer bei 15 %. Weitergehende Prozentsätze hingegen sollten einem staatlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Als steuerpflichtig sah er grundsätzlich alle Gemeindeglieder an, bei der Ortskirchensteuer die ortsansässigen, nicht aber juristische Personen. Personalgemeinden seien demnach zwar grundsätzlich möglich, aber nicht steuererhebungsberechtigt. Die Verwal-

[1238] Vgl. a.a.O., S. 1935f.
[1239] Vgl. a.a.O., S. 1937-1939. – Dopffel bat, die Frage des Amtsgerichts als Vormundschaftsgericht (§ 13,2) zurückzustellen und bei der Gebührenordnung der Landesregelung den Vorzug gegenüber der Reichsregelung zu geben (S. 2006-2008).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

tung der Steuern sei Sache der Gemeinden, die steuererhebungsberechtigt seien, oder des Finanzamts. Gemeindeverbände dagegen hätten kein eigenes Besteuerungsrecht (§ 22), sondern sollten auf Umlagen angewiesen sein. Ihr Spielraum müsse jedoch gegenüber den Vorgaben von § 8,5 nötigenfalls durch eine staatliche Genehmigung erweitert werden, die durchaus Deckelungen enthalten könne, die Arbeit aber (z.B. der inneren Mission) im Grundsatz nicht behindern dürfe. Auf jeden Fall müsse § 23 wegen der Definition der kirchlichen Zwecke in § 8,5 neu gefasst werden, denn in der vorliegenden Fassung verstoße er gegen das Selbstverwaltungsrecht der Kirche. Das Recht des Staates, das Steuermaß zu beschränken und zu kontrollieren, sei ausreichend. Insofern werde der vorgesehenen Anerkennung kirchlicher Steuerbeschlüsse durch die Staatsbehörden ausdrücklich zugestimmt – und damit der Tatsache, dass der kirchliche Haushalt erst danach vollziehbar sei. Einer Einzelprüfung der Haushaltspositionen widersprach er jedoch vehement. Im Streitfall solle der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können. Zudem müsse § 26 auch einen mehrjährigen Etat möglich machen.[1240]

Nach einigen weniger umfänglichen Anmerkungen wandte er sich dem Verwaltungsrechtsschutz zu, der nach innen Sache der Kirche und durch kirchliche Instanzen zu regeln sei. Nach außen aber sei an ein Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu denken unter Berücksichtigung des Art. 107 der Reichsverfassung. Die Kammer müsse allerdings bei Entscheidungen über Fragen bezüglich der Kirche durch zwei kirchliche Vertrauenspersonen ergänzt werden, die nicht Mitglieder der Oberkirchenbehörde sein dürften und die die Befähigung zum Richteramt haben sollten. Er forderte deshalb, die Kirche solle dem Gericht eine entsprechende Vorschlagsliste unterbreiten dürfen, der es bei Bedarf Kandidaten entnehmen könne. Ein weiterer Kritikpunkt war für von Mayer I die vorgesehene Genehmigung kirchlicher Satzungen. Diese solle das Kultministerium nicht für nichtig erklären dürfen, wenn sie gesetzeskonform seien. Im Streitfall habe nach der Reichsverfassung eine unabhängige Instanz zum Vorteil beider Seiten in Form des bereits mehrfach erwähnten Verwaltungsgerichtshofs zu entscheiden. Auch die Auskunftspflicht (§ 64) gehe deutlich zu weit, weil durch sie in ihrer jetzigen Form die Rechte des Landeskirchentags in unzulässiger Weise tangiert würden. Der Staat habe nur das Recht, über die Verwendung der Steuern und seiner Zuschüsse zu wachen, nicht aber über die der verfassungsmäßigen Rente. Sich Rechnungen vorlegen zu lassen, müsse eine absolute Ausnahme sein. Zum Ausscheidungsgesetz merkte er an, es bleibe erhalten – und ebenso die polizeiliche

[1240] Vgl. a.a.O., S. 1939-1943.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Regelung der kirchlichen Ordnung. Als Konsequenz ergäben sich daraus diverse Kostenbeteiligungen der bürgerlichen Gemeinde.[1241]

Auch wenn das Gesetz selbst nichts zum Religionsunterricht sage, sollte nach Meinung des Berichterstatters trotzdem die kirchliche Position dazu markiert werden. Man fordere keine geistliche Schulaufsicht, wohl aber die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts an allen Schulen – also auch an den höheren und privaten. Das Tübinger Stift samt den niederen Seminaren sei der Kirche zu erhalten bzw. an sie zu übertragen. Die dafür notwendigen Ausgaben hätten Teil der Staatsrente zu sein. Auch die Erhaltung der Kirchen als Kunstdenkmäler habe mit staatlicher Unterstützung zu geschehen.[1242]

Für das Inkrafttreten des Gesetzes sei zwar nach § 78 der 1. Apr. 1923 vorgesehen, Voraussetzung für die Erhebung der Kirchensteuer aber sei die Klärung der Staatsbeteiligung nach § 63. Hierzu müsse eventuell eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeigeführt werden. Auf jeden Fall sei das staatliche Kirchengesetz mit der finanziellen Abfindung der Kirche zu verbinden. Denn auch wenn die Kirche auf Staatsleistungen verzichte, werde der Staat die Steuerlast nicht mindern. Die Bedürfnisse der Kirche drängten auf eine rasche Lösung, weshalb der kirchenrechtliche Ausschuss entsprechende Anträge gestellt habe. Die Rechte der Kirche müssten also zur Ausführung gebracht und dem Staat gegenüber abgesichert werden. Ziel sei dabei nicht ein Nebeneinander beider Institutionen, sondern eine Zusammenarbeit zum Wohl des Volkes unter der Überschrift, dem Staat zu geben, was des Staates sei, und der Kirche, was ihr gebühre.[1243]

---

[1241] Vgl. a.a.O., S. 1945-1948. – Im Blick auf den Verwaltungsrechtsschutz unterstützte von Scheurlen I den Berichterstatter und forderte seine Erweiterung z.B. in den Fällen der §§ 60 und 65, wobei die Vorgehensweise von § 63,3 Satz 2 zur Regel werden solle. Außerdem regte er an, die Vollziehbarkeit in Steuersachen und deren Genehmigung aus der staatlichen Genehmigungspflicht herauszulösen. Auch sprach er sich für Zusatzmitglieder beim Verwaltungsgerichtshof und ein kirchliches Vorschlagsrecht aus, die Bestellung aber solle den Behörden überlassen bleiben (S. 1997f).

[1242] Vgl. a.a.O., S. 1949f. – Das Thema des Religionsunterrichts war auch Stäge wichtig. Er ergänzte, man könne kein Interesse an einer neuen Schuldebatte haben (S. 2004f). Hierzu merkte Prälat Schoell an, es fehle derzeit für die ev. Kirche eine gesetzliche Grundlage im Blick auf die höheren Schulen im Gegensatz zur kath. Kirche, für die dies 1862 per Gesetz geregelt worden sei. Bei der ev. Kirche hingegen existiere nur eine Ministerialverordnung. Da das Zentrum das Gesetz von 1862 für aufgehoben erklärt habe mit Ausnahme des Satzes, die Leitung des Religionsunterrichts komme dem Bischof zu, solle diese Frage nun für alle Religionsgemeinschaften durch das staatliche Kirchengesetz geordnet werden. Ziel sei es, die gegenwärtige Praxis per Gesetz festzuschreiben (S. 2005f). Auch Dopffel fehlte eine Antwort auf die Frage nach dem Stift und den Seminaren (S. 2007). Frasch setzte sich ebenfalls vehement für die Verkirchlichung der Seminare ein, nicht weil man mit der bisherigen Leitung unzufrieden sei, sondern wegen ihrer Aufgabenstellung. Für die Kirche sei dies ein heiliges Erbe, für dessen Pflege man aber die dazugehörenden Mittel benötige, denn hier werde der theologische Nachwuchs herangebildet und zueinander in Beziehung gebracht. Außerdem würden hier Schüler aus den mittleren und einfacheren Schichten gefördert und ihnen eine solide Ausbildung ermöglicht (S. 2009-2012). Dem schloss sich Reiff vollinhaltlich an und zeigte sich überrascht, dass dies überhaupt eine Frage sein könne. Missbräuchliche Einflussnahme mit allen Folgewirkungen könne man für die Zukunft nicht ausschließen. Deshalb müsse man das Menschenmögliche tun, um eine gute Ausbildung zu gewährleisten, ohne darüber das Wirken von Gottes Geist als unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen zu vergessen (S. 2001-2004).

[1243] Vgl. a.a.O., S. 1950f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Mitberichterstatter Holzinger schloss sich den Ausführungen seines Vorredners vollinhaltlich an. Auch er hielt Nachbesserungen für nötig, betonte aber zugleich, die vorgebrachte Kritik sei immer nur Einzel-, nie Fundamentalkritik. In der Begründung des Gesetzes fand er viel Wohlwollen der Kirche gegenüber, unterschwellig jedoch auch einige Ängste, die ihre Wurzeln vor allem im Mittelalter hätten und damit bei der katholischen Kirche, sich jetzt aber vor allem in den Überlegungen zum Steuerrecht niederschlügen. Daneben bemängelte er die Definition der kirchlichen Zwecke als unzureichend und rückwärtsgewandt und bat um mehr Bewegungsfreiheit. Das Gleiche gelte für die Frage der Auskunftserteilung. § 64 sei deshalb dringend veränderungsbedürftig, weil sonst staatlichen Eingriffen in kirchliche Angelegenheiten Tür und Tor geöffnet sei. Ein gegenseitiges Einvernehmen von Staat und Kirche müsse aber das Ziel sein, denn die Kirche sei auf den guten Willen des Staates angewiesen.[1244]

Pregizer beurteilte den Gesetzentwurf deutlich pessimistischer und sah die Kirche durch ihn um 50 Jahre zurückgeworfen. Zum Beleg zeichnete er den geschichtlichen Werdegang der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den zurückliegenden Jahrzehnten nach. Nun wolle man die Kirche entstaatlichen, stelle sie gleichzeitig aber unter eine strenge staatliche Aufsicht, was weder zum Ziel des Gesetzentwurfs noch zur Zeit passe. Es sei einfach unerträglich, weil die Kirche nicht unmündig sei. Der Staat dürfe ihr nicht wie in § 8,5 vorschreiben, was ihre Aufgabe zu sein habe. Das gelte auch für die Verwendung der Steuern. Hierüber habe die Kirche zu entscheiden. Selbst wenn dann Kirche und Staat gleiche Projekte angingen, sei das nicht dasselbe, weil der Ausgangspunkt ein anderer sei. Die Freiheit der Kirche in diesen Bereichen sei vielmehr die Basis für den Frieden zwischen beiden Parteien. Deshalb gelte es dafür zu streiten und einzutreten.[1245]

Schoell begann seine Ausführungen ebenfalls mit einem geschichtlichen Rückblick und sah die Kirche an einem Wendepunkt. Habe Herzog Christoph mit Johannes Brenz den konfessionellen Staat begründet, der in der Zeit des Königtums zu einem christlichen umgewandelt worden sei, befinde man sich jetzt in einem weltanschaulich neutralen Staat, oder wie Kaftan formuliert

[1244] Vgl. a.a.O., S. 1956-1959.
[1245] Vgl. a.a.O., S. 1959-1963. – Mayer-List hielt zudem fest, dies könne bei kirchenfeindlichen Regierungen zu einem großen Problem werden. Eigentlich müssten laut Verf. nur die Staatsleistungen fixiert werden. Ein Hineinregieren des Staates in die Kirche dürfe es nicht mehr geben. Überhaupt sei die Festlegung der staatlichen Rente für die Kirche ein Gebot der Stunde, und zwar so, dass sie dem schwankenden Geldwert entspreche (S. 1976-1983). Hummel forderte eine korrekte Entstaatlichung der Kirche und beklagte, die Kirche sei vor allem staatsrechtlich festgeschrieben und komme als Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe gar nicht vor. Außerdem werde die Kirche nach seinem Empfinden nur als die Summe der Einzelgemeinden angesehen. Sie sei aber ein selbständiges Eigentumssubjekt und habe ein Recht auf Rente für das eingezogene Kirchengut (S. 1992-1995). Dopffel bemerkte zum Thema Kirchensteuer, man könne sich ihr per Austritt entziehen. Allein deshalb werde man schon keine leichtfertigen Erhöhungen beschließen. Besser als die Steuer sei aber die Rückgabe des Kirchenguts. Im Übrigen müsse man im Blick auf die Gemeinden auch in finanzieller Hinsicht Erziehungsarbeit leisten, denn nichts sei zur Zeit so billig wie die Kirche (S. 2006-2008).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

habe, einem religionslosen. Die Pflege kirchlichen und religiösen Lebens könne man von ihm deshalb nicht erwarten, sondern nur die der allgemein bürgerlichen Tugenden, während die Kirche aktiv werden und um die Seele des Volkes und neues Vertrauen sowie Anhänglichkeit werben müsse. Von daher müsse eine Ordnung geschaffen werden zu beiderseitigem Wohl. Die Aufgaben von Kirche und Staat würden sich dabei zuweilen überschneiden, allerdings nicht im Sinn eines Kulturkampfes, sondern einer Ergänzung und sich gegenseitig befruchtenden Kooperation. Da der Staat teilweise Mitbewerber sei, versuche er konsequenterweise die Kirche auf die Seelenpflege festzulegen und manche kirchlichen Arbeitszweige zu kommunalisieren. Das aber dürfe nicht sein, zumal die Kirche schon früher damit befasst gewesen sei und der Glaube in die Liebes-tätigkeit ausmünden solle. Auch habe die Kirche bereits die Mitarbeiter, die der Staat erst noch suchen müsse. Aus diesem Grund dürfe die Kirche vom Staat Verständnis erwarten, damit sie ihre Kräfte für das Volksganze einsetzen könne. Dazu möge Gott seinen Segen schenken.[1246]

Röcker bezeichnete den Entwurf als sorgsam bedacht und als geschlossenes Ganzes. In der zentralen Frage der kirchlichen Zwecke, wodurch die Grenzmauer zum kommunalen Steuerwesen markiert werde, müsse die Kirche aber reagieren, auch wenn das Aufsichtsrecht des Staates hinsichtlich der Steuern (§§ 24 und 25) unbestritten bleibe. § 23 sei eine Einschränkung von Art. 137,3 der Reichsverfassung und hebele ihn für alle Zeiten aus. Die Kirche werde dadurch flügellahm und könne nicht mehr auf die Zeitverhältnisse reagieren. Die Angst des Staates, die Kirche werde bei den Steuern überziehen, bezeichnete er als imaginär, da man aus der Kirche austreten könne. Eine Deckelung der Steuern könne aus diesem Grund entfallen. Die Kirchensteuer sei vielmehr der Preis für eine ins Gewicht fallende Entlastung des Staatshaushalts. Immerhin stamme etwa ein Fünftel seiner Forsterlöse aus ehemaligem Kirchengut, was in etwa dem Aufwand entspreche, den er für die Kirche aufbringe. Die Kirche sei also keinesfalls Kostgängerin des Staates und dürfe von diesem deshalb nicht in der Verwendung ihrer Gelder eingeschränkt werden. Das Hauptproblem des Entwurfs sei aber, dass die Kirche hierin nur als Rechtsanstalt parallel zum Staat gesehen werde. Aus dieser Verengung resultierten die anderen Kritikpunkte. Da die Kirche aber keinesfalls vorrangig diesseitig ausgerichtet sei, sondern mit der Seele und dem Reich Gottes zu tun habe, könne sie dem Staat nicht zum Konkurrenten werden. Dieser

[1246] Vgl. a.a.O., S. 1963-1970. – Sehr engagiert setzte sich Weißer für die Liebestätigkeit der Kirche und die Arbeit der Inneren Mission ein, die er als Glaubenszeugnis und Lebensaufgabe der Kirche bezeichnete, in die sehr wohl auch viele Spendenmittel flössen (S. 1983-1986). Welsch schloss sich den Ausführungen Weißers an und plädierte zudem für eine eigene Kirchenbezirkskasse (S. 1995f). Dopffel betonte, die Kirche sei und bleibe natürlich vor allem und zuerst eine Glaubensgemeinschaft (S. 2006-2008), und Haap warf ein, eine Kirche ohne Liebesarbeit sei eine Kirche ohne Leben. Deshalb müsse die Innere Mission von der Kirche selbstverständlich unterstützt werden. Gleichzeitig plädierte er für die Kirche als eine Gemeinschaft von Bezirken, die der Bewegungsfreiheit per Gewährung von Umlagen bedürfe, sonst sei sie ein Körper mit steifen Gliedern (S. 2008). Zur Umlagefinanzierung ergänzte Öhler wenig später, seiner Ansicht nach müssten die Bezirke keine Vermögenssubjekte sein. Eine Umlagefinanzierung reiche aus. Er persönlich sei mit diesem Modell zufrieden (S. 2015f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

könne deshalb auf allzu misstrauische gesetzliche Bindungen verzichten. Vor diesem Hintergrund seien die §§ 64, 20, 25 und 43 zu überarbeiten. Die SPD forderte er auf, ihre Position im Blick auf die Kirche zu klären, damit der Frieden gedeihen könne.[1247]

Otto kritisierte das Fehlen der Klassensteuer in § 29,2 Satz 2. Ein Verzicht darauf habe die reine Besteuerung von Geldeinkommen zur Folge, nicht aber die von Naturaleinkommen, wodurch die Bauern sehr gut wegkämen. In einigen Bereichen sei man zur Klassensteuer zurückgekehrt, was sehr zur Befriedung beigetragen habe. Das forderte er auch für die Zukunft.[1248]

Einen Kampf ums verfassungsmäßige Recht sah Reiff in der Auseinandersetzung mit dem Staat. Aber, dessen war er sich gewiss, die Kirche werde auch durchkommen, wenn sie von einem Stacheldraht an Regularien umgeben sei. Man müsse nur auch demokratisch sein. Die Kirche organisiere das evangelische Kirchenvolk, ähnlich wie der Staat das Volk im Ganzen rechtlich und kulturell organisiere. Insofern stehe Volk gegen Volk. Im Bedarfsfall habe man die Möglichkeit, auf die staatlichen Volksvertreter Einfluss zu nehmen, um sie von kirchlichen Positionen zu überzeugen. Gelinge dies nicht, müsse der Weg der Kirche zum Volk führen, das dann zu entscheiden habe. Der Staat solle der Kirche in Steuersachen Helfer sein. Steuern aber dürften nicht der einzige Weg der Finanzierung sein. Vielleicht seien finanzielle Selbstverpflichtungen für den kirchlichen Dienst angemessener und aufbauender als festgesetzte Steuern. Bei allem aber, was über den Dienst der Liebe gesagt werde und damit über die Definition der kirchlichen Zwecke, dürften das Bleiben im Wort und die Predigt des Wortes nicht vergessen werden. Das sei und bleibe die erste Aufgabe der Kirche, die das Tun der Liebe mit einschließe. Durch entsprechende Angebote und Aktivitäten werde die Kirche gewiss mit den nötigen Mitteln ausgestattet und könne eine unabhängige und selbständige Organisation sein bzw. werden, ihre Existenz bewahren und Gemeindeaufbau praktizieren. Deshalb müsse sie bei allem Kampf ums Recht das letzte Vertrauen in ihre letzten Quellen setzen, also auf Gott. Das allein mache sie souverän.[1249]

Abschließend dankte der Berichterstatter für die Aussprache sowie die Unterstützung des kirchenrechtlichen Ausschusses und stellte fest, dessen Anträge könnten unverändert bleiben. Fänden sie Berücksichtigung, seien die schwersten Mängel beseitigt und der Rest regelbar.[1250]

---

[1247] Vgl. a.a.O., S. 1970-1976. – Fürst zu Hohenlohe-Langenburg unterstützte ihn vehement in seiner Kritik an den §§ 24, 25, 43 und 64, weil sie im Widerspruch zur Reichsverfassung Art. 137 stünden (S. 1986-1990). Auch für Dopffel standen die §§ 24, 64 etc. gegen den Grundsatz der freien Kirche im freien Staat (S. 2006-2008).
[1248] Vgl. a.a.O., S. 1998-2000.
[1249] Vgl. a.a.O., S. 2001-2004. – Mit seinem Hinweis auf eine mögliche Einflussnahme auf die staatlichen Volksvertreter oder gar einen Aufruf an das Kirchenvolk stellte er die kirchliche Neutralität zur Disposition, während man an anderer Stelle kirchlicherseits parteipolitische und staatliche Neutralität einforderte.
[1250] Vgl. a.a.O., S. 2016.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Konsistorialpräsident von Zeller erinnerte nochmals daran, dass die Nationalversammlung keine Staatskirche mehr gewollt habe, sondern eine freie Volkskirche, die gliedhaft mit dem Staat verbunden sei. Die Eierschalen der Vergangenheit müssten folglich abgestreift werden. Auch dürfe die Kirche trotz zugesagter Staatsleistungen kein Staatsrentner sein bzw. bleiben, sondern müsse auf eigene Füße zu stehen kommen und sich durch Eigenmittel tragen zum Wohl des Volks und der ewigen Güter. Dann erinnerte er an die Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbunds am Himmelfahrtstag 1922 und die Einigungsbestrebungen der Weltchristenheit vom Aug. 1922. Ziel sei es, der Welt an unvergänglichen Gütern zurückzugeben, was sie der Kirche an irdischen anvertraue.[1251]

Die gesamte Debatte lässt erkennen, dass die Möglichkeit zur Selbstbesteuerung der Kirche aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus durchaus der Rechtfertigung bedurfte und deshalb in dieser Breite diskutiert und bedacht werden musste. Weiter ist an der Aussprache bemerkenswert, dass die Landeskirchenversammlung dem Staat gegenüber und damit nach außen entschieden theologischer argumentierte als im Blick auf ihre ureigenen Gesetzesvorhaben.

### 5.3.4 Besoldungsfragen betreffend die aktiven Geistlichen sowie die Ruheständler und Hinterbliebenen

Da § 77 der württembergischen Verfassung von 1819 nie umgesetzt worden und es deshalb auch nicht zur Trennung des Kirchenguts vom Staatsvermögen gekommen war, galt bis zum Ende des Königreichs Württemberg das Generalreskript vom 2. Jan. 1806.[1252] Im Ergebnis hatte es die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem Staatshaushalt zur Folge, was dazu führte, dass die Kirche 1920 für die Geistlichen und Versorgungsempfänger Korrekturbedarf anmeldete, als der Staat an die Erhöhung seiner Beamtengehälter ging. Hierzu war man staatlicherseits grundsätzlich unter der Voraussetzung bereit, dass die Kirche ausdrücklich darauf verzichten sollte, sich diese Erhöhung bei den anstehenden finanziellen Auseinandersetzungen mit dem Staat anrechnen lassen zu wollen. Außerdem sollte sie diese Kosten nach Einführung der Landeskirchensteuer möglichst selbst übernehmen.[1253]

Die Kirchenleitung ließ sich auf diese Bedingung ein und gab gemeinsam mit dem Synodalausschuss[1254] eine entsprechende Erklärung ab, die später von der Ev. Landeskirchenversammlung übernommen und bestätigt wurde.[1255] Danach kehrte offenbar für ein Jahr Ruhe an dieser

[1251] Vgl. a.a.O., S. 2017f.
[1252] Vgl. Verfassungs-Urkunde, www.verfassungen.de, Anmerkung zu § 77.
[1253] Vgl. Konsistorium vom 19. Apr. 1920.
[1254] Vgl. LKV, Beilage 19, § 2 c, S. 224.
[1255] Vgl. LKV, Bd. 2, S. 547-549.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Front ein. Erst durch die Ministerialverfügung vom 3. Aug. 1921, durch die die Dienstbezüge der Geistlichen erneut angehoben wurden, erlangte diese Thematik neue Aktualität.[1256] Am 27. Aug. 1921 folgte hierzu der Entwurf einer Bekanntmachung des Synodus mit entsprechenden Anmerkungen seitens der Ev. Kirchenregierung. Im Wesentlichen bezogen sie sich auf § 7 der Pfarrbesoldungsordnung, in dem parallel zu den überarbeiteten Vorschriften für die Beamten die Berechnung des Besoldungsdienstalters auch für die Geistlichen vom vollendeten 30. Lebensjahr auf das 28. Lebensjahr festgelegt werden sollte. Die Ev. Kirchenregierung mahnte parallel zu der Regelung für die Staatsbeamten einen Rechtsschutz für den Fall an, dass ein Vorrücken in der Dienstalterszulage versagt werden sollte. Dieser Gedanke sollte allerdings nicht sofort weiterverfolgt werden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.[1257] Das Konsistorium war grundsätzlich derselben Meinung, gab aber zu bedenken, dass dann auch auf die Dienstalterszulage selbst ein Rechtsanspruch bestehen müsse. Zu einer solchen Zusage sah es sich aufgrund der Zeitsituation jedoch nicht in der Lage. Außerdem sei fraglich, gegen wen sich dieser Anspruch zu richten habe, ob gegen den Staat oder die Kirche oder gegen beide. Zudem riet man von einer Veränderung des § 7 in der geforderten Form ab.[1258] Entsprechend wurde die Anpassung der kirchlichen Pensions- und Witwenkassengesetze an das Staatsbeamten- und staatliche Pfarrbesoldungsgesetz vom 8. Aug. 1921 von der Ev. Kirchenregierung und dem Synodalausschuss genehmigt.[1259] Das kirchliche Gesetz selbst wurde im Oktober 1921 im Amtsblatt veröffentlicht.[1260] Die nächste Pfarrbesoldungsänderung erfolgte im Februar 1922. Dabei wurde auch die Änderung von § 7 der Besoldungsordnung – wie im August 1921 von der Ev. Kirchenregierung angeregt – im Gesetz aufgenommen und umgesetzt[1261] sowie eine entsprechende Anpassung des Pensionsrechts beantragt.[1262] Eine neue ausführliche Aufstellung der Gehälter und Zuschläge wurde im Mai 1922 verabschiedet.[1263]

Die Ev. Landeskirchenversammlung befasste sich am 1. Jun. 1922 ausführlich mit dieser Thematik auf der Basis des Rechenschaftsberichts des Ständigen Ausschusses, der ja gemeinsam

[1256] Vgl. Konsistorium vom 9. Aug. 1921.
[1257] Vgl. Konsistorium vom 27. Aug. 1921.
[1258] Vgl. Konsistorium vom 19. Sept. 1921.
[1259] Vgl. Konsistorium vom 27. Sept. 1921.
[1260] Vgl. Vorläufiges kirchliches Gesetz, betr. die Ruhegehalte, Abl. 19, S. 449-458. – Vgl. dazu auch Konsistorium vom 25. Okt. 1921.
[1261] Vgl. Konsistorium vom 6. Febr. 1922.
[1262] Vgl. Konsistorium vom 9. Febr. 1922.
[1263] Vgl. [Synodus] vom Mai 1922 verbunden mit dem Schreiben des „Konsistorium[s] vom 16. Mai 1922“. Aus ihm geht hervor, dass allein die Teuerungszuschläge von der Staatskasse übernommen wurden, nicht aber die der Grundgehalte und der daraus resultierenden Teuerungsrate. – Ähnlich: Konsistorium vom 3. Aug. 1922; Konsistorium vom 28. Aug. 1922; Konsistorium vom 27. Febr. 1923; Konsistorium vom 7. Aug. 1923; Konsistorium vom 8. Aug. 1923; Konsistorium vom 28. Sept. 1923; Konsistorium vom 18. Febr. 1924.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

mit der Kirchenleitung der Staatsregierung gegenüber eine Erklärung hatte abgeben müssen.[1264] Dabei rückte die Frage der Staatsleistungen und des Besteuerungsrechts mehr und mehr in den Fokus der Diskussion.

### 5.3.5 Staatsleistungen und Besteuerungsrecht vor dem Hintergrund der Besoldungsfragen

Berichterstatter von Mayer I beschrieb eingangs ausführlich die rechtliche Situation und stellte fest, dass die württembergischen Verfassungen vom Mai und September 1919 hinsichtlich der Kirche(n) keine Unterschiede aufwiesen, obwohl formal die §§ 21 und 83 der Maiverfassung zum § 63 der Septemberverfassung vereinigt worden seien. Dessen ungeachtet seien den Kirchen hier wie dort unveränderliche Geldrenten als Entschädigung für das eingezogene Kirchengut in Aussicht gestellt worden. Auch sollte die Frage des Kirchenguts endgültig geklärt werden. Der jetzt schwelende Streit über den Berechnungsstichtag (§ 63,1) hätte seiner Darstellung nach vermieden werden können, wäre die Verfassung samt dem noch ausstehenden Rentengesetz zeitnah zu ihrer Verkündigung in Kraft getreten. Da dies nicht der Fall gewesen sei, sei die bestehende Rechtssituation gemäß § 83 der Maiverfassung als vorübergehend geltend festgelegt worden. Daher musste und müsse der Staat weiterhin für die bestehenden kirchlichen Bedürfnisse einstehen. Bis zum Herbst 1920 habe die Staatsregierung im Gleichklang mit der Kirche das staatliche Kirchengesetz und die Neuordnung der finanziellen Verhältnisse als Einheit betrachtet, die man im Paket auf Landesebene regeln wollte. Nun aber sehe man auf Seiten des Staates plötzlich Art. 138 der Reichsverfassung als Hindernis, das eine schnelle Lösung unmöglich mache. Dem widersprach der Berichterstatter, da er Art. 138 der Reichsverfassung als Richtlinie ansah im Gegensatz zu den §§ 21 und 83 der württembergischen Maiverfassung bzw. § 63,1 der Septemberverfassung, die für ihn Rechtsnormen darstellten, die umgesetzt werden müssten und könnten. Sie müssten allein im Blick auf ein künftiges Reichsgesetz geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.[1265]

Die Geldwertentwicklung bezeichnete von Mayer I als eine echte Schwierigkeit. Hier bedürfe es eines festen Maßstabs, der den aktuellen wie kommenden Schwankungen weitestgehend enthoben sei. Diesbezüglich unterstrich er die ursprüngliche Position von Staat und Kirche, derzufolge Staatskirchengesetz, kirchliches Verfassungsgesetz und Kirchensteuergesetz zeitgleich in Kraft hatten treten sollen. Auf jeden Fall dürften auf die künftige Kirchensteuer keine aktuellen Rentenlasten gelegt werden. Die Renten müssten vielmehr für die bestehenden Bedürfnisse der

[1264] Vgl. LKV, Beilage 34, S. 265f. – In der Sitzung vom 30. Jan. 1922 war dieser Punkt von der LKV an den kirchenrechtlichen Ausschuss verwiesen worden, der sich damit am 4. und 19. Mai 1922 intensiv auseinandergesetzt hatte und sein Ergebnis in die Sitzung am 1. Jun. 1922 einbrachte.
[1265] Vgl. a.a.O., S. 1814-1818.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Kirche und damit für die im Augenblick tatsächlich vorhandenen ausreichen, während die Kirchensteuer für neue Lasten und Bedürfnisse der Kirche zur Verfügung stehen solle. Daher dürfe der Staat von der Kirche keine Erklärungen verlangen wie im Jahr 1920 geschehen. Wenn sie jedoch gefordert bzw. abgegeben würden, änderten sie nichts an der Reichs- wie der Landesverfassung. In dieser Streitfrage bedürfe es jedenfalls eines Verfassungsgesetzes, nicht eines einfachen Rechts. Die Unveränderlichkeit der Rente müsse sich auf den zu vereinbarenden Geldwert beziehen, der erhalten bleiben müsse. Von Mayer I verwies weiter darauf, dass § 63,3 der Landesverfassung keinen Unterschied zwischen Pflicht- und Freiwilligkeitsleistungen des Staates kenne, wie er neuerdings vom Staat proklamiert werde. Wenn es jetzt zu vorläufigen Regelungen komme, müssten sie die Kirche jetzt schon vom Staat unabhängig machen, indem ihr eine verlässliche Geldsumme garantiert werde, besonders wegen der Gehälter und Pensionen. In der Gehalts- und Pensionsfrage sei eine Angleichung an die Staatsbeamten durch ein ordentliches Gesetz geboten, nicht durch den Staatshaushalt. Dies würde das Verhältnis von Staat und Kirche aus vielen Diskussionen herausnehmen und zum Wohl beider Seiten unkomplizierter machen.[1266]

Mitberichterstatter Mayer-List knüpfte unmittelbar daran an und hob auf die Gleichbehandlung der Pfarrer mit Beamten ähnlichen Bildungsstandes ab. Er sprach sich ebenfalls entschieden gegen Erklärungen aus, wie man sie von der Kirche noch am 20. Jun. 1921 gefordert hatte. Durch sie hatten die vermeintlichen Mehrleistungen zu Vorschüssen erklärt werden sollen, die später auf die Landeskirchensteuer übernommen sollen, also nicht in eine künftige Staatsrente eingerechnet werden sollten. Darin war sich Mayer-List mit dem Berichterstatter vollkommen einig. Übergangslösungen betrachtete er aufgrund der Zeitumstände als pragmatische Notwendigkeit.[1267]

Dann ging er auf den strittigen Berechnungszeitpunkt für die bestehenden Bedürfnisse der Kirche ein und erinnerte daran, dass dieser Ausdruck während der Staatsumwälzung als wohlwollende Weiterung der Kirche gegenüber gedacht gewesen sei, in die auch die in der Entwicklung befindlichen Bedürfnisse positiver wie negativer Art mit hatten einfließen sollen. Er zitierte eine entsprechende Erklärung des Verfassungsausschusses vom 22. Febr. 1919, in der bereits ein Zeitraum von ein bis zwei Jahren hinsichtlich der endgültigen Festlegung der Geldrente genannt worden war, und zwar von dem damaligen Berichterstatter und gegenwärtigen Staatspräsidenten [Dr. Johannes von Hieber], aber auch vom damaligen Minister des Kirchen- und Schulwesens Heymann. Nun aber wolle man darüber den Verwaltungsgerichtshof anrufen. Doch auch wenn dieses noch ausstehende Urteil Rechtskraft erlange, so sei damit nur eine von mehreren strittigen

[1266] Vgl. a.a.O., S. 1818-1823.
[1267] Vgl. a.a.O., S. 1823-1827.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Fragen gelöst.[1268] Daneben stehe auch für ihn die Frage nach den Korrektivmaßstäben bezüglich des schwankenden Geldwerts, denen er große Bedeutung zumaß. Die Staatsregierung habe hierzu als einen Vorschlag neben anderen das jeweilige pensionsberechtigte Diensteinkommen der Beamten der Gruppen X, XI und XII genannt, was nach Meinung des Mitberichterstatters dem Sinn und Geist der Landesverfassung entspreche.[1269]

Konsistorialpräsident von Zeller betonte, nachdem man sich seitens der Kirchenleitung bislang in der Öffentlichkeit zurückgehalten habe, sehe er jetzt die Zeit für eine Aussprache in der Ev. Landeskirchenversammlung gekommen. Dabei setzte er sich für die Gleichbehandlung der Geistlichen mit akademisch gebildeten Beamten ein, lehnte weitere Erklärungen gegenüber der Staatsregierung ab und forderte die finanzielle Selbstverwaltung der Kirche verbunden mit der Einführung der Landeskirchensteuer.[1270]

Bezüglich der Auffassung des Kultministeriums, der Staat habe hinsichtlich der Bestreitung des landeskirchlichen Aufwands nur eine begrenzte Pflicht, stellte er fest, die Kirche sei sich ihrer Verantwortung bewusst und bereit, sie zu übernehmen. Im Vergleich zur kath. Kirche sei die evangelische aber deutlich schlechter gestellt, da sie viel mehr an den Staat verloren habe als jene. Auch wenn bereits jetzt eine Auseinandersetzung nach § 63,1 möglich sei, müsse das erzielte Ergebnis aufgrund der labilen Wirtschaftslage veränderbar sein. Die Alternative sei, § 77 der alten württembergischen Verfassung von 1819 zu vollziehen und das Kirchengut durch Ausscheidung aus dem Staatsvermögen vollständig wiederherzustellen. Da es aber momentan erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Staat und Kirche im Blick auf den Rechtsstandpunkt und die Rechtspflichten des Staates gebe, bedürfe es des angestrebten Urteils des Verwaltungsgerichtshofs. Außerdem dürfe § 63,3 kein einseitiger Staatsweg, sondern müsse ein Verständigungsweg zwischen beiden Partnern sein. Im Übrigen fordere die Kirche keine neuen Rechte, sondern das, was für sie nach geltendem Recht recht und billig sei. Sie wolle sich auch keiner politischen Partei verschreiben, sondern zu allen ein gutes Verhältnis pflegen.[1271]

In der Frage der Geldwertschwankungen schloss er sich den Vorrednern an und forderte die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Festsetzung der Staatsrente, denn es gehe um den Erhalt der Kaufkraft. Im Ergebnis heiße das, die Kirche müsse ihre aktuell vorhandenen Bedürfnisse auch in Zukunft durch die Staatsleistungen befriedigen können, trotz der am 21. Jun. 1921 erklärten Zugeständnisse. In jedem Fall aber sollten diese Staatsleistungen (Besoldungen, Ruhegehalte und Baulasten) per Gesetz geregelt sein, nicht über den Haushalt. Diesbezüglich sei die

[1268] Vgl. a.a.O., S. 1827-1830. Nach seinem Kenntnisstand, so gab er bekannt, erwäge das Zentrum, das Urteil gegebenenfalls politisch zu kippen.
[1269] Vgl. a.a.O., S. 1830-1834.
[1270] Vgl. a.a.O., S. 1834-1836.
[1271] Vgl. a.a.O., S. 1836-1841.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

württembergische Landeskirche nicht mit anderen vergleichbar, da die Säkularisation in den einzelnen Ländern unterschiedlich vollzogen worden sei. Bei den Verhandlungen über die Höhe der Staatsleistungen werde die Kirchenleitung mit der Ev. Landeskirchenversammlung jedenfalls in enger Fühlungnahme bleiben.[1272]

Zum Staatsgesetz über die Kirchen hielt der Konsistorialpräsident weiter fest, jetzt liege ein Entwurf vor, der zum 1. Apr. 1923 realistischerweise in Kraft treten könne. Eingetretene Verzögerungen seien nicht von der Kirche zu verantworten, da die Kirche ihre Anträge bereits Anfang Mai vorgetragen habe. Weil das finanzielle Band zwischen Staat und Kirche in Württemberg besonders eng sei, was beide Seiten zuweilen als bedrückend empfänden, bedürfe es hier einer raschen und friedlichen Lösung zum Wohl des Ganzen.[1273]

Ähnlich äußerte sich auch der Vorsitzende des kirchenrechtlichen Ausschusses Röcker und warb für die Annahme der vom kirchenrechtlichen Ausschuss vorgelegten Erklärung. Auch er sah den Staat aufgrund von § 63,3 in der Pflicht, für die Besoldung der Geistlichen aufzukommen. Hinsichtlich einer festen Geldrente erklärte er, sie müsse im Blick auf die Wirtschaftskraft gleich bleiben, aufgrund der Geldentwertung aber im Zahlenwert gleitend sein. Darauf zu dringen, sei Pflicht der Kirche, allerdings nicht im doktrinären Sinn und damit nicht um jeden Preis, sondern im Sinn der Wahrung kirchlicher Interessen.[1274]

Oberkonsistorialrat Schauffler berichtete der Ev. Landeskirchenversammlung, man habe im Landtag gedroht, der Kirche würde nur dann die Möglichkeit der Steuererhebung eingeräumt, wenn sie einen Teil der bisherigen Lasten übernehme. Seiner Meinung nach könne man über eine Entlastung des Staates reden, aber nicht über das Recht der Steuererhebung, da dieses durch die Reichsverfassung zugesichert sei. Er mahnte, Vorkriegspositionen nicht mit den heutigen zu

[1272] Vgl. a.a.O., S. 1842-1849, besonders intensiv ab S. 1846-849.
[1273] Vgl. a.a.O., S. 1850-1852.
[1274] Vgl. a.a.O., S. 1852-1858. – Ähnlich äußerte sich auch Holzinger als Sprecher der Gruppe II und berief sich dabei auf Ritschl, der in seiner Ethik ausgeführt habe, dass Recht, Rechtsuchen und Rechtsentscheidung richtig verstanden keine Störung seien, sondern die Erleichterung des Verkehrs, sprich des Miteinanders. Deshalb plädiere er aufgrund der durch die Regierungserklärung entstandenen Verunsicherung für eine Klärung der Streitfragen und der Berechnungsbasis für die Geldrente. Die Landeskirchensteuer solle für Zukunftsaufgaben zur Verfügung stehen (S. 1858-1861). Otto beschäftigte sich ebenfalls mit der kirchlichen Staatsrente und fragte nach der Entwicklung im Vergleich zum gesamten Staatshaushalt. Dann forderte er eine Bindung der Rente an die Preisentwicklung von Schlüsselgütern wie etwa der Kohle (S. 1861-1864). Ganz anders sah es König, denn auch ein solcher Maßstab sei nicht wirklich fix, sondern variabel. Es könne immer zu Verzerrungen kommen. Deshalb forderte er die Rückgabe des Kirchenguts als sauberste Lösung (S. 1864f). Reiff verwies als Sprecher der Gruppe I darauf, dass die Position der Kirche durchaus dem Volkswillen entspreche. Er erinnerte daran, dass Minister Heymann von seinen, wie er sich ausdrückte, Agitationstouren mit dem Eindruck heimgekommen sei, er sei auf Kirchenversammlungen gewesen. Die Rente sei auch unter dem Blickwinkel des Volkswillens kein Geschenk des Staates an die Kirche, sondern eine billige Abfindung. Die Kirche dürfe deshalb nicht als Bittstellerin beim Staat gesehen werden, sondern als gleichberechtigter Partner mit einem Rechtsanspruch gegen ihn, der per Gesetz festgeschrieben sein müsse. Das entspreche dem Volkswillen, und nur auf dieser Basis könne die Landeskirche Volkskirche bleiben. Im anderen Fall müsse sie zur Freikirche werden. Trotz der eindeutigen Rechtsposition seiner Gruppe seien ihr und der ev. Kirche ein Kampf mit dem Staat wesensfremd. Man wolle vielmehr eine friedliche Verständigung mit dem Staat auf der Basis des Evangeliums (S. 1865-1870).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

vermischen. Damals sei es zwar Konsens gewesen, dass die Landeskirchensteuer nur für neue und Zukunftsaufgaben verwendet werden solle, heute aber müsse man darüber neu nachdenken.[1275]

In seiner Reaktion auf die einzelnen Voten erklärte sich der Berichterstatter mit dem Votum Reiffs einverstanden. Im Blick auf König betonte er, hier bestehe kein Gegensatz zum Berechnungsmaßstab, und erinnerte an das Gutachten von Blumes von der Universität Tübingen, demzufolge der Kirche durch die Landesverfassung kein neues Recht zugestanden worden sei. In Bezug auf die Jetztzeit zeigte er sich für Berechnungen der Staatsrente offen und forderte für das in der Entwurfsphase befindliche Staatskirchengesetz, dass die kirchlichen Entscheidungsgremien hierzu vor dessen Verabschiedung noch eine Stellungnahme abgeben dürften. Seine Rede schloss er mit der Bemerkung, der Staat dürfe zwar Normen für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts aufstellen, darüber aber nicht die von der Reichsverfassung zugesicherte Selbstverwaltung antasten, und pochte erneut nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Inkraftsetzung der Kirchenverfassung, auch wenn vorher noch nicht alle Fragen gelöst sein sollten.

Hierauf stimmte die Ev. Landeskirchenversammlung der vom kirchenrechtlichen Ausschuss vorgelegten Erklärung einstimmig zu und beauftragte ihren Präsidenten, sie der Staatsregierung und dem Landtag zu übermitteln.[1276]

Als sich in der Zeit danach aufgrund der zunehmenden monetären Turbulenzen abzeichnete, dass sich das Inkrafttreten der Kirchenverfassung und die Verabschiedung des staatlichen Kirchengesetzes weiter verzögern würden, schlug das Ministerium Anfang 1923 Gespräche über eine Zwischenregelung vor, die bis zur Beruhigung der Situation in Kraft bleiben solle. Diese Gespräche sollten im Geheimen vonstatten gehen und bis zum 1. Apr. 1923 abgeschlossen sein.[1277] Dieser Vorschlag wurde von der Kirche angenommen und brachte für sie eine tragfähige Basis, die ihr durch die Inflationszeit half und das Verhältnis von Staat und Kirche stärkte.[1278]

[1275] Vgl. a.a.O., S. 1870f.
[1276] Vgl. a.a.O., S. 1873.
[1277] Vgl. Zeller vom 5. Febr. 1923. – Ein entsprechendes Gesprächsangebot hatte es bereits im Apr. 1922 gegeben, war aber auf Bitten des Konsistoriums mit Hinweis auf die notwendigen Beratungen in der LKV verschoben worden [vgl. LKV, Bd. 3, S. 1850].
[1278] Wie man danach miteinander arbeitete und wie groß die Turbulenzen gewesen sein müssen, zeigt das Schreiben des Ev. Konsistorium[s] vom 27. Febr. 1923, a.a.O., demzufolge die Besoldungsanpassung bereits von den Gremien vorbereitet werden sollte, bevor der Finanzausschuss des Landtages hierzu die Ermächtigung erteilt hatte. – Ähnlich kann man die Schreiben des Konsistorium[s] vom 7. Aug. 1923 und vom 8. Aug. 1923 interpretieren sowie die vom 28. Sept. 1923 und vom 18. Febr. 1924.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 5.3.6 Die Personalabbauverordnung und das Ringen um die kirchlichen Finanzen (Verabschiedung des sogenannten kirchlichen Ermächtigungsgesetzes)

Die Personalabbauverordnung des Landes vom 29. Dez. 1923 auf der Basis des staatlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Dez. 1923 betraf auch die Kirchen. Ihr zufolge sollten alle Beamten, ausgenommen Minister und Hochschulprofessoren, mit Ablauf des Monats, der der Vollendung des 67. Lebensjahres folgte, in den bleibenden Ruhestand treten. Da keine weiteren Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen waren, galt sie auch für Konsistorialpräsident von Zeller, den Direktor der Oberkirchenbehörde von Römer und Oberrechnungsrat Roller. Nach Meinung des Konsistoriums waren alle drei kurzfristig jedoch nicht zu ersetzen.[1279] Deswegen wandte es sich an die Ev. Kirchenregierung[1280] mit der Bitte, sie möge beim Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vorstellig werden und einen Aufschub erwirken. Hauptargument dabei war der Umstand, dass das Konsistorium am 1. Apr. 1924 als Staatsbehörde aufgehoben werden sollte und es dann sowieso zu einem Neuanfang kommen musste. Konsistorium und Ev. Kirchenregierung bekräftigten bei dieser Gelegenheit erneut die Forderung nach Einhaltung des 1. Apr. 1924 als Tag der Verselbständigung der Ev. Landeskirche in Württemberg und der Inkraftsetzung der Kirchenverfassung. Um den Übergang möglichst reibungslos gelingen zu lassen, hielten sie es für dringend geboten, die genannten Personen in ihren Ämtern zu belassen.

Drei Tage später wurde das Konsistorium nochmals aktiv, als es sich der besonderen Situation von Prälat von Merz bewusst wurde. Dieser wäre aufgrund der Personalabbauverordnung zum 31. Mrz. 1924 in den Ruhestand zu verabschieden gewesen, was aber Konsistorium[1281] und Ev. Kirchenregierung[1282] verhindern wollten, da er als Referent für besonders wichtige Themen zuständig war. Gleichzeitig fragte man beim Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nach, ob eine Weiterbeschäftigung von Prälat von Merz als Kirchenbeamter über den 31. Mrz. 1924 möglich sei, wenn das Konsistorium als Staatsbehörde aufgehoben sei. Man war also bemüht, hinsichtlich dieser Fragen ein umfassendes Einvernehmen mit den Staatsbehörden herzustellen.

Das Ministerium signalisierte eine wohlwollende Prüfung im Sinn des Konsistoriums und der Ev. Kirchenregierung und eine entsprechende Weiterleitung an das Staatsministerium.[1283]

Damit hatte man eigentlich erreicht, was man erreichen wollte, und alles hätte in friedlichen Bahnen weiterverlaufen können. Um sich auf die bevorstehende Entstaatlichung der Kirche vor-

[1279] Vgl. Konsistorium vom 4. Jan. 1924.
[1280] Vgl. ebd. Die Kirchenregierung hatte in Abwesenheit des Konsistorialpräsidenten getagt. Sie schloss sich weitgehend dem Schreiben des Konsistoriums an. Nur im Blick auf Oberrechnungsrat Roller nahm sie Abstand, seine Zurruhesetzung bis zum 1. Apr. 1924 hinauszuzögern, weil man sich auf das absolut Notwendige beschränken wollte.
[1281] Vgl. Konsistorium vom 7. Jan. 1924.
[1282] Vgl. Kirchenreg. vom 9. Jan. 1924.
[1283] Vgl. Ministerium vom 11. Jan. 1924.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zubereiten und eine Basis für die Verhandlungen über die Staatsleistungen zu haben, mussten aber noch die Gehälter des geplanten Oberkirchenrats sowie des Landeskirchenpräsidenten festgelegt werden. Dies geschah, indem man die Gehaltsstruktur des Konsistoriums im Wesentlichen auf die künftige kirchliche Behörde übertrug.[1284] Doch dann ließ der Staat die Kirche wissen, die Staatszuschüsse an die Kirche sollten im Sinn der Abbauverordnung um 15% gekürzt werden,[1285] und die Kirche solle ein Drittel der Gehälter selber tragen.[1286] Durch dieses Ansinnen war die Grundlage des bisherigen Miteinanders von Staat und Kirche in Frage gestellt und der Start in die Selbständigkeit mit einer schweren Hypothek belastet. Die Ev. Landeskirchenversammlung wollte das so nicht hinnehmen und für das Recht der Landeskirche einstehen.[1287] Entsprechend gereizt verlief die Debatte am 26. Febr. 1924, wenige Tage nach Verabschiedung des staatlichen Kirchengesetzes. Noch vor dem Berichterstatter meldete sich Konsistorialpräsident von Zeller zu Wort. Er begrüßte die im Gesetz vorgenommenen Verbesserungen,[1288] benannte aus kirchlicher Sicht aber auch dessen Defizite und beklagte besonders den Aufschub der Festlegung der Staatsleistungen an die Kirche sowie die fehlende Regelung bezüglich der Leitung des Religionsunterrichts. Mehr noch beschäftigte ihn der im Landtag laut gewordene Vorwurf, die Kirche hege gegen die Staatsregierung Misstrauen und schüre dieses. Hiergegen verwahrte er sich nachdrücklich und betonte das Bestreben der Kirche, gut mit dem Staat zusammenarbeiten zu wollen.[1289] Auch von anderen Rednern wurde der raue Ton im Landtag beklagt und aufgrund dessen Frieden und ein gedeihliches Miteinander zwischen beiden Körperschaften angemahnt und angeboten.[1290] Im Kern der Debatte ging es dann um die bereits erwähnte Personalabbauverordnung[1291] und ihre möglichen Konsequenzen für die Kirche. Sie wollte man aufgrund der ge-

[1284] Vgl. Gehaltsstruktur.
[1285] Vgl. LKV, Bd. 3, S. 2074.
[1286] Vgl. a.a.O., S. 2070.
[1287] Vgl. das Protokoll zu den beiden Sitzungstagen vom 1. und 2. Jun. 1922 a.a.O., S. 1814-1920; ähnlich viele Redner meldeten sich in der Sitzung vom 26. und 27. Febr. 1924 zu Wort; von Mayer I, S. 2069-2079; Mayer-List, S. 2079-2082; von Zeller, S. 2082-2084; Schauffler, S. 2084-2088. Reiff nannte die Verhandlungen mit dem Staat einen Kampf mit der Hydra (S. 2088-2094). Röcker sah den Lebensnerv der Kirche bedroht und forderte energische Gegenwehr (S. 2095), ähnlich Hummel (S. 2111).
[1288] Vgl. a.a.O., S. 2094f und S. 2116. Traub meinte auch, es freundlich beurteilen zu müssen (S. 2113), und Kiefner bezeichnete es als annehmbar (S. 2115).
[1289] Vgl. a.a.O., S. 2062-2066 und S. 2116.
[1290] Vgl. a.a.O., Mayer-List, S. 2068 und S. 2081. – Ähnlich votierten von Mayer I, S. 2071f; Reiff, S. 2088-2094; Röcker, S. 2096-2100; Weißer, S. 2105; Hummel, S. 2112; Egelhaaf, S. 2112.
[1291] Mayer-List [vgl. a.a.O., S. 2079-2082] pflichtete von Mayer I bei, meldete entschiedenen Widerspruch an und forderte ebenfalls, bei § 63 zu bleiben. Bei möglichen Verhandlungen über eine Kostenübernahme durch die Kirche müsse der Nachtragshaushalt vom Vorjahr (1923) die Basis sein, in dem 12,5 % bei den Gehältern und 20 % bei den Pensionen vorgeschlagen worden seien. Das aber könne nur auf Zeit gelten und müsse an Bedingungen gegenüber dem Staat geknüpft sein. – Von Zeller äußerte sich erfreut und wertete die Erklärung der LKV als Stärkung der Verhandlungsposition der Kirchenleitung, legte aber Wert darauf, dass von der Staatsregierung nur von einer Reduktion der Staatsleistungen geredet, nicht aber direkt ein Stellenabbau gefordert werde, wohl um nicht gegen Art. 137 der Reichsverfassung zu verstoßen. Wirkliche Stellenreduzierungen seien kaum realistisch (S. 2082f). Röcker thematisierte die besonderen Umstände, unter denen die Abbauverordnung zustande gekommen war, und betonte, dass man auch im Staat auf Recht und Rechtszuständigkeiten achten müsse, wenn kein Schaden entstehen solle. Man habe den


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

gebenen Rechtssituation so nicht hinnehmen und warf die Frage der Staatsrente[1292] erneut auf. Dabei wiederholten sich viele Argumente, die man bereits am 1. Jun. 1922 vorgebracht hatte.

Als neues Argument gegen die staatliche Position ist der Einwurf von Oberkonsistorialrat Schauffler zu werten, die Staatsrente sei seit Kriegsende in Goldmark gerechnet real um eine Million Mark gesunken. Die inflationsbedingten Gehaltserhöhungen seien also real keine Erhöhungen gewesen, sondern Gehaltsregulierungen. Der Staat könne deshalb keine weiteren Lasten auf die Kirche abwälzen, zumal man von staatlicher Seite aus früher dafür eingetreten sei, die Mittel der Landeskirchensteuer seien nicht für bestehende Bedürfnisse, sondern für neue Aufgaben zu verwenden. Der Staat verstoße somit gegen seine eigenen Prinzipien. Außerdem habe die Kirche über die Inflation ihr Kapital verloren, aus dessen Verzinsung sie zuvor 20% ihres Bedarfs habe bestreiten können. Weitere Einschnitte größeren Umfangs seien deshalb nicht mehr tragbar.[1293]

Prälat Schoell fügte hinzu, die Kirche befinde sich in einem Abwehrkampf mit der Gegenreformation und diversen Sekten. Außerdem gelte es, sich um die Gebildeten wie um die Arbeiter zu mühen und dem religiösen Zug der Jugend Rechnung zu tragen. Daneben sah er die Kirche im Wandel von einer Wortgemeinde zu einer sozial tätigen. Für all diese Aufgaben benötige man entsprechende Mittel.[1294]

---

Knoten des § 63 durchschlagen, ohne die Kirche anzuhören. Da man versuche, die Kirche im Lebensnerv zu treffen, müsse man sich dagegen wehren, denn das staatliche Vorgehen verstoße in dreifacher Weise gegen die Reichsverfassung. Der Staat sei jetzt zum Einlenken gefordert. Die Anrufung des Reichsgerichts sei nur eine ultima ratio (S. 2095-2100). Weißer verwies im Blick auf die geforderten Abbaumaßnahmen auf die Anstrengungen der Inneren Mission, die ja auch Teil der kirchlichen Arbeit sei, und machte gleichzeitig klar, dass sich manches nur scheinbar rechne und am Ende teuerer komme (S. 2105-2107). Hummel bezeichnete die indirekten Auflagen des Staates als ungerecht (S. 2111f), und auch Traub wandte sich gegen die Abbaupläne (S. 2112f).

[1292] Vgl. a.a.O., Schauffler, S. 2084. – Reiff merkte an, der Appetit sei beim Essen gekommen (S. 2091). Dann mahnte er ein loyales Verhalten des Staates hinsichtlich der Staatsleistungen an und forderte ein baldiges Verhandlungsergebnis. Sonst müsse man das Reichsgericht anrufen, weil er in diesen Vorgängen fast eine staatliche Sabotage sah (S. 2091-2094). Weißer meinte, da die Kirchengemeinden nur begrenzt in die entstehenden Lücken einspringen könnten, sei die Landeskirchensteuer dringend notwendig – und ebenfalls die Festlegung der Staatsrente (S. 2107). Von Scheurlen I problematisierte die rigorose Ablehnung der staatlichen Unterscheidung von staatlichen Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen und verwies auf entsprechende Äußerungen von Dr. Fleischhauer aus dem Jahr 1912 (S. 2107-2109). Eine dezidiert andere Position nahm Röcker ein und begründete sie entsprechend (S. 2120f). Eher vermittelnd meldete sich OKonsR Müller zu Wort, betonte aber gleichzeitig, dass Pflichtleistungen des Staates geschützt und damit ein Recht der Landeskirche seien. Per Ausgleich mit dem Staat solle man zu einem günstigen Rentenrecht kommen (S. 2125). Auf S. 2109f argumentierte er mit Blick auf die realen Minderleistungen des Staates, die Regierung habe keine Ermächtigung (24. Dez. 1923) zur Außerkraftsetzung von Gesetzen erhalten. – Hummel erinnerte an das Generalreskript von 1806 und die neuwürttbg. Gemeinden. Von daher verlangte er einen entsprechenden Ausgleich, aber auf friedlichem Weg (S. 2111f). Traub pochte auf die Sicherung der kirchlichen Finanzen und damit auf eine dem Wert nach beständige Staatsrente. Dann fügte er hinzu, dass man nicht nur für den Krieg Geld benötige, sondern auch für die Kirche und in der Kirche. Man müsse deshalb aus der Not eine Tugend machen und finanziell auf die Beine kommen (S. 2112-2115). OKonsR Schauffler führte aus, dass die Übertragung von Grundstücken gemäß § 63 wichtig sei, um für die Kirche im Fall der Beantragung von Krediten eine solide Beleihungsbasis zu haben, um günstigere Konditionen zu erhalten (S. 2124f).

[1293] Vgl. a.a.O., S. 2084-2088, ähnlich OKonsR Müller, S. 2109-2111.

[1294] Vgl. a.a.O., S. 2094f. – Auch Gähr war der Meinung, jetzt sei nicht Abbau, sondern Aufbau angesagt, und ermutigte dazu, um mehr Spenden zu bitten (S. 2014). Weißer sprach sich ebenfalls für die Stärkung der Opferwilligkeit aus (S. 2106).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Stadtdekan Traub griff den Gedanken der vom Staat zugunsten der Kirche angebotenen Zwangsmittel und die Frage der Besteuerung juristischer Personen auf. Beiden erteilte er eine Absage, weil sie seiner Ansicht nach nicht wirklich dem Charakter der Kirche entsprächen. Entsprechend begrüßte er das erneute Bekenntnis der Kirche zur parteipolitischen Neutralität.[1295]

Schließlich brachte Gaub noch das Thema Reisekosten in die Debatte ein. Durch sie würden die sowieso schon benachteiligten Filialgemeinden einmal mehr belastet und benachteiligt.[1296]

All dies lässt erahnen, welchen Herausforderungen und Problemen man sich bei der Erstellung eines Haushaltsplans für die Rechnungsjahre 1924/25 gegenübergestellt sah. Aufgrund der vom Staat beabsichtigten und oben beschriebenen Restriktionen bedurfte es eines Überleitungsgesetzes, weil maßgebliche Daten für die ordnungsgemäße und verlässliche Aufstellung eines Haushaltsplans fehlten. Außerdem hatte die Hyperinflation des Jahres 1923 die sonst üblichen Bezugsdaten des Vorjahres zunichte gemacht. Man musste also erst wieder eine solide Arbeitsbasis finden und entschloss sich deshalb zu einer Übergangslösung auf der Basis von Verordnungen und in Anlehnung an die staatliche Haushaltsplanung mit Rückgriff auf das Jahr 1922. Entsprechende Entwürfe für ein (Übergangs-)Gesetz zum Haushaltsplan[1297] und zur Landeskirchensteuer[1298] wurden am 11. Febr. 1924 an die Ev. Kirchenregierung weitergeleitet.[1299]

Das geplante Haushaltsgesetz umfasste drei Paragraphen, die die ganze Verunsicherung widerspiegeln, in der man sich befand. Allein schon der Anfang (§ 1,1 Satz 1) spricht Bände. „Bis es möglich sein wird, […] ist der Kirchenpräsident ermächtigt, […] in vorläufiger Weise den Betrag der Landeskirchensteuer festzusetzen […]“,[1300] und Absatz 2 beginnt mit den Worten: „Bevor der zu verabschiedende Haushaltsplan vollziehbar geworden ist, darf 1. die Zahl der Stellen im landeskirchlichen Dienst nicht […] vermehrt […] werden […]“.[1301] § 2 ermächtigte dann den Oberkirchenrat ausdrücklich, gemäß § 39 der Kirchenverfassung das Notwendige auf dem Verordnungsweg zu regeln. Bestimmungen über die Geltungsdauer des Gesetzes enthält § 3. Die Begründung der einzelnen Paragraphen vertieft den Eindruck der Verunsicherung. Bereits im Mai, so wurde unter § 1 ausgeführt, müsse mit der Erhebung der Landeskirchensteuer begonnen werden, um die finanzielle Basis der Landeskirche nicht zu gefährden. Auch hier müsse in vor-

[1295] Vgl. a.a.O., S. 2112-2115. – Schauffler griff nochmals das Thema Bausteuer auf und stellte klar, sie sei von der Landeskirche nicht aktiv gefordert worden, sondern von anderer (kath.) Seite. Die Landeskirche habe nur keinen Einspruch eingelegt. Zu den Parteien bemerkte er, nicht alle seien offen für die Anliegen der Kirche (S. 2118).
[1296] Vgl. a.a.O., S. 2119f. – Schauffler nannte sie wenig später das Schmerzenskind der Landeskirche und gab Gaub trotz einer eingehenden Begründung dieses Übelstands [„wir können nicht mehr zahlen, als der Staat gibt“] in seinen Ausführungen unumwunden Recht (S. 2122-2125).
[1297] Vgl. LKV, Beilage 49, S. 1-6.
[1298] Vgl. LKV, Beilage 50, S. 1-7.
[1299] Vgl. Konsistorium vom 11. Febr. 1924.
[1300] LKV, Beilage 49, S. 1.
[1301] Ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

läufiger Weise gehandelt werden, da weder der genaue Bedarf beziffert, noch die mutmaßlichen Einnahmen bzw. die Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen eingeschätzt werden könne. Eine enge Fühlungnahme der Kirchenleitung mit dem ständigen Ausschuss der Ev. Landeskirchenversammlung war deshalb von vornherein angesagt. Bezüglich der Stellen wurde unter § 2 angemerkt, neue könnten nur in einem ganz engen Rahmen geschaffen werden, vornehmlich im Bereich der Steuerverwaltung, dazu einige wenige hinsichtlich des Religionsunterrichts. Alles andere müsse man abwarten. Insgesamt lässt der Gesetzentwurf also erkennen, mit welch hohem Risiko man in die Eigenständigkeit startete.

Die Gemeinden sollten in Bezug auf die Landeskirchensteuer gesetzlich verpflichtet werden, diese beizutreiben.[1302] Des Weiteren legte das Kirchensteuergesetz die Art und Weise der Steuerveranlagung und des Steuereinzugs fest. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde auf das staatliche Gesetz vom 9. Febr. 1924 Bezug genommen und hinsichtlich der Durchführung der Besteuerung auf die Reichsabgabenordnung.

Beide Gesetzentwürfe wurden in die Ev. Landeskirchenversammlung eingebracht und am 27. Febr. 1924 beraten. Dabei legten Berichterstatter wie Kirchenleitung Wert darauf, dass es hier nicht um die Ermächtigung des Landeskirchenpräsidenten oder des Oberkirchenrats gehe, einen Haushaltsplan zu erstellen, sondern um die Ermächtigung, den Landeskirchensteuersatz festzulegen, und auch das nur im Benehmen mit dem ständigen Ausschuss. Diese Festlegung aber könne aufgrund von § 39 des Kirchenverfassungsgesetzes nachträglich von der Ev. Landeskirchenversammlung korrigiert werden.[1303] Das Haushaltsrecht des Kirchenparlaments werde dadurch also in keiner Weise beschnitten. Die gegenwärtige Zwangslage aber erfordere diese Maßnahme.[1304] Der Steuersatz selbst sollte nach Meinung einiger Abgeordneter nicht zu knapp bemessen werden, da die Aufgaben, vor denen die Kirche stehe, große seien.[1305] Die Frage der Stellenreduktion drängte sich erneut in die Debatte, besonders im Blick auf die Diaspora und kleine Gemeinden, dazu die Frage nach dem Erhalt der freiwilligen Konfessionsschulen[1306] und weitere Themen des Personalabbaus.[1307]

---

[1302] Vgl. dazu auch LKV, Bd. 3, Völter, S. 2132, ähnlich Berichterstatter Hartenstein (S. 2160). – Die Alternative bestünde nach Pregizer (S. 2163) für die Gemeinden darin, die Steuer aus dem Betrag des Ortskirchenvermögens oder durch freie Zuwendungen zu bestreiten. Ähnlich sah es auch Konsistorialpräsident von Zeller (S. 2164).

[1303] Vgl. a.a.O., Hartenstein, S. 2127-2129. – Völter erklärte seine Zustimmung und die der Gruppe II trotz des Wissens um die Problematik, weil es sich um eine vorläufige Maßnahme handle und er keine andere Lösung sehe (S. 2131f). Hartenstein mahnte zur Vorsicht beim Personalabbau, denn die Kirche habe keine Stellenvermehrung betrieben wie der Staat (S. 2136). Von Scheurlen I bedauerte, dass jetzt keine offiziellen Vertreter der Kirche mehr im Landtag seien (S. 2141).

[1304] Vgl. a.a.O., Konsistorialpräsident von Zeller, S. 2129-2131. – Auch hier erklärte er, dass es sich um den Erlass eines vorläufigen Haushaltsplans handle (S. 2135).

[1305] Vgl. a.a.O., Reiff, S. 2134, vgl. aber auch Schoell (S. 2094f) und Traub (S. 2112-2115). Auf beide bezog sich Reiff mit seinem Antrag.

[1306] Hartenstein [vgl. a.a.O., S. 2136f] schnitt hierbei die Frage der Weiterbeschäftigung von Missionaren an und bat um Rücksichtnahme. Konsistorialpräsident von Zeller bestätigte die Kündigungen und gab zu Protokoll, dies sei


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Auch die Berechnungsgrundlage der Kirchensteuer wurde nochmals aufgegriffen und beklagt, dass die Landeskirchensteuer ausschließlich auf der Basis der Einkommenssteuer berechnet werden solle. Die Katastersteuer hingegen könnte bei der Ortskirchensteuer zugrunde gelegt werden, nicht aber bei der Landeskirchensteuer. Hier müsste eine Korrektur erreicht werden, die im Landtag nicht grundsätzlich chancenlos sei.[1308] Bei der Bausteuer, die juristische Personen betreffe, habe es in der Ev. Landeskirchenversammlung erkennbar unterschiedliche Lager gegeben.[1309]

Alles in allem offenbarte die Debatte ziemlich grundsätzliche Meinungsunterschiede zwischen Staat und Kirche. Ebenso wurden die Grenzen des Sparens sichtbar und die Notwendigkeit, für die kirchliche Arbeit die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu haben bzw. beschaffen zu müssen. Im Blick auf die Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche sei nochmals auf das Votum von Prälat Schoell verwiesen, der die Kirche auf dem Weg von der Wortgemeinde zur sozial tätigen sah, und auf das Traubs, der das Angebot staatlicher Zwangsmittel ablehnte und die Besteuerung juristischer Personen im Verbund mit einigen Nachrednern als der Kirche nicht gemäß zurückwies, weil die Kirche personenbezogen sei und arbeite. Aber auch die Kirchensteuer als solche wurde von einigen Rednern problematisiert. Sie hielten eine Umlage für besser und sahen in freiwilligen Leistungen die optimale Basis kirchlicher Arbeit. All diese Punkte zeigen, dass man sich der Besonderheit der Kirche durchaus bewusst war und nicht unbedingt mit dem Staat auf derselben Stufe stehen wollte.

---

nicht unvorbereitet geschehen (S. 2137). Von Scheurlen I machte einige Ausführungen zu Bad Mergentheim (S. 2141). Hoffmann setzte sich für die Diaspora und dort für den Erhalt der ev. Schulen ein (S. 2141-2143). Prälat Schoell unterstützte ihn darin (S. 2143). Scheurlen II bezog als Diasporapfarrer zu diesen Fragen Stellung (S. 2143-2145), ebenso unterstrich Bühler die Diasporaprobleme (S. 2153f). Otto pflichtete ihm aus Schwarzwälder Sicht bei (S. 2154). Gauger ergänzte das Gesagte durch einen Hilferuf aus einer Industriestadt (S. 2154f).

[1307] Prälat Holzinger [vgl. a.a.O., S. 2145-2150] ging der Frage nach der Zusammenlegung von Dekanatämtern und kleineren Pfarrstellen nach und beschrieb die daraus entstehenden Probleme und möglichen Mehrkosten. – OKonsR Finckh nahm zu einem möglichen Stellenabbau im unständigen Dienst Stellung und erklärte, es gebe weniger ev. als kath. Pfarrstellen (S. 2150-2152). Dopffel machte deutlich, der Staat habe seit 1918 seine Stellen um 18% vermehrt, die Kirche nur um 3%. Reduktionen würden deshalb zu erheblichen Überlastungen führen (S. 2152f). Hummel sprach sich generell gegen die Abbauverpflichtung aus, da Pfarrstellen immer mit Gemeinden verbunden seien (S. 2155f).

[1308] Vgl. a.a.O., S. 2160-2162, so die Erklärung Carls für Gruppe II. – Konsistorialpräsident von Zeller schloss sich den Ausführungen seines Vorredners an und bezeichnete sie als Anliegen der Kirchenregierung. Um der Gleichbehandlung willen empfahl er, auch bei der Ortskirchensteuer nur die Einkommensteuer zugrundezulegen (S. 2162f).

[1309] Pregizer [vgl. a.a.O., S. 2165] befürwortete die Bausteuer parallel zu anderen Kirchen, während Seiz um der Reinlichkeit der Kirche willen entschieden dagegen war (S. 2166). Schauffler wollte diese Frage nicht zu hoch gehängt wissen. Es handle sich hier um eine Randsteuer (S. 2167). Von Zeller trat persönlich mehr für freiwillige Leistungen ein, war aber nicht grundsätzlich dagegen (S. 2167). Stäge warb ebenfalls um mehr freiwillige Leistungen, da juristische Personen auch keine kirchlichen Dienste beanspruchen könnten (S. 2168). Egelhaaf erklärte, der Ursprung der Debatte sei im Kirchenausschuss des Landtags zu suchen, wo das Zentrum diese Frage aufgeworfen habe aufgrund besonderer Verhältnisse in Friedrichshafen. Er selber habe sich damals neutral verhalten. Jetzt plädiere er für die Rückverweisung an den Ausschuss (S. 2168).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 5.3.7 Die zweite Lesung des Gesetzes über die Kirchen im Landtag

Mit der zweiten Lesung des Gesetzes begann der Landtag am 30. Jan. 1924. Zwischenzeitlich hatte sich der kirchenrechtliche Ausschuss des Landtags intensiv mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und nach Feststellung von Berichterstatter von Blume[1310] tief eingreifende Änderungen beschlossen. Dabei sei der Wille zu gemeinsamer, gründlicher Arbeit sowie zur Verständigung trotz weit auseinanderliegender Positionen stets erkennbar gewesen. Die Lösung der Frage der Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung im Rahmen des vierten Nachtragshaushalts für 1923 habe die Arbeit erleichtert. Die vermögensrechtlichen Fragen seien jedoch immer noch offen. Dann benannte er die Problempunkte, die sich im Ausschuss hinsichtlich der §§ 1-10, in denen es um die kirchlichen Rechtspersonen gehe, ergeben hätten. Zunächst sei der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus als solcher mit seinen aus staatlicher Sicht unabdingbaren Konsequenzen zu klären gewesen samt dem staatlichen Aufsichtsrecht über die entsprechenden Körperschaften. Das Problem sei hier vor allem die sachgerechte Umsetzung der Unterschiedlichkeit von ev. und kath. Kirche ins Gesetz gewesen, ebenso das der Kirchengemeinden als kirchliche Körperschaften. Weiter sollten die staatlichen Genehmigungsvorbehalte begrenzt, aber nicht aufgegeben werden. Sie sollten auch für die verschiedenen Stiftungen und Anstalten gelten, die nach bürgerlichem Recht ebenfalls staatlicher Genehmigung bedürften. Und schließlich sei da noch das Ringen um die Definition der kirchlichen Zwecke gewesen.

In der Aussprache machte Heymann[1311] kein Hehl aus der Position der SPD, die die völlige Trennung von Staat und Kirche wünschte. Der von den Kirchen erstrebte öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus verbunden mit dem Steuererhebungsrecht sei eine Konzession an sie, mit der die staatliche Aufsicht korrespondierende. Sie zu wahren, sei eine Pflicht des Staates. Dessen ungeachtet lege die SPD Wert auf die religiöse Neutralität des Staates und die parteipolitische Neutralität der Kirche. Da die SPD keine Gegnerschaft wünsche, bat er die Kirche um Überprüfung ihrer Position der SPD gegenüber.[1312] Im Blick auf § 7,3, der die Rechtsfähigkeit der kath. Kirchenpflegen[1313] thematisierte, zeigte sich Beißwänger[1314] für die Bürgerpartei/DNVP zurückhaltend und wollte sich für die 3. Lesung eine Bewertung vorbehalten. Insgesamt sprach er sich

[1310] Vgl. Landtag, Bd. 7, S. 5331-5333.
[1311] Vgl. a.a.O., S. 5333-5335.
[1312] Vgl. a.a.O., S. 5337f. – Egelhaaf bezeichnete diese Äußerungen als außerordentlich sympathisch, sah allerdings einen gewissen Gegensatz zu Verlautbarungen anderer Vertreter der Sozialdemokratie. Dennoch legten er und die DVP großen Wert auf eine möglichst breite parlamentarische Basis für das Gesetz.
[1313] Vgl. a.a.O., S. 5338. Von Blume merkte dazu weiter an, das Problem der Regierung sei, dass es katholischerseits zu viele Kirchenpflegen gebe, und regte deshalb einen Verbund derselben an. – Dieses Argument konnte Baur durchaus nachvollziehen und sprach sich für solche Fälle für eine Regelung per Verordnung aus (S. 5339).
[1314] Vgl. a.a.O., S. 5336.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

für die Regierungsvorlage aus, während Baur[1315] (Zentrum) die Bedeutung dieser Gesetzespassage für die kath. Kirche hervorhob. Gleichzeitig fügte er hinzu, die kath. Kirche werde innerhalb ihrer Rechtssphäre kraft eigener Autorität die Rechtspersönlichkeit verleihen. Hinsichtlich der Hoheitsrechte fragte er nach, ob hierbei an die Vereins- oder Körperschaftshoheit gedacht sei. Staatspräsident von Hieber[1316] stellte klar, es gehe hier um die Körperschaftshoheit. Ansonsten schloss er sich im Blick auf § 7,3 den Anmerkungen des Berichterstatters an und ergänzte zu den kirchlichen Zwecken, von denen in den §§ 8 und 23 die Rede sei, dass hier nicht an eine erschöpfende staatsgesetzliche Regelung gedacht sei. – Am Ende wurde der gesamte Abschnitt in der Ausschussfassung angenommen.[1317]

Im Abschnitt über die Mitgliedschaft in der Kirche (§§ 11-16) waren besonders die §§ 12 und 13 strittig, über die das Thema „Kirchenaustritt" geregelt werden sollte. Der Berichterstatter[1318] betonte in seinem Vortrag, es gehe hier nur um die bürgerlich-rechtliche Wirkung desselben. Als Grundlage der Kirchenmitgliedschaft sei dabei nicht die Taufe, sondern die Erziehung anzusehen. Sie bedinge einen formellen Austrittsakt aus der Kirche. Beim Austritt Bekenntnisunmündiger müssten beide Elternteile ihre Zustimmung geben oder das Vormundschaftsgericht einwilligen, um einen Missbrauch der elterlichen Erziehungsgewalt zu vermeiden. Als Austrittsstelle wurde das Standesamt festgelegt.

Schuler[1319] bezeichnete namens der USPD das vorgesehene Austrittsverfahren als Rückschritt, weil der Austritt einen Monat vorher bei der Kirchengemeinde angekündigt werden müsse. Diese habe dem Austrittswilligen die fristgerechte Ankündigung schriftlich zu bestätigen. Darin sah er ein Angstprodukt der Oberkirchenbehörden, die so die Möglichkeit erhielten, die Austrittswilligen zu bearbeiten. Ein solches Verfahren sei der Kirche nicht würdig und ein Hemmnis für die freie Entscheidung.[1320] Außerdem stehe es im Widerspruch zu Art. 135 der Weimarer Reichsverfassung. Dass diese Vierwochenfrist von den Oberkirchenbehörden, speziell vom Ev. Konsistorium, initiiert worden sei, wies Ministerialrat Meyding[1321] entschieden zurück,[1322] eben-

[1315] Vgl. a.a.O., S. 5336f.
[1316] Vgl. a.a.O., S. 5338f.
[1317] Vgl. a.a.O., S. 5339.
[1318] Vgl. a.a.O., S. 5339-5341.
[1319] Vgl. a.a.O., S. 5341f. – In der Sache ähnlich, im Ton aber deutlich moderater äußerte sich Scheef von der DDP. Er forderte die Streichung der entsprechenden Passage und machte später deutlich, er sei bereit, die vorgetragenen Bedenken ernst- und aufzunehmen (S. 5342, S. 5344 und S. 5347). Dem trat Bazille entgegen und verwies auf die Realität überstürzter Kirchenaustritte (S. 5342).
[1320] Beißwänger [vgl. a.a.O., S. 5343f] war entschieden der Meinung, es sei Pflicht der Pfarrer, mit den Austrittswilligen ins Gespräch zu kommen und sie gegebenenfalls von ihrem Vorhaben abzubringen. – Ähnlich äußerte sich auch Egelhaaf, der darauf hinwies, dass die Kirche trotz der garantierten Gewissensfreiheit die Pflicht und Aufgabe habe, für das Seelenheil zu sorgen (S. 5344).
[1321] Vgl. a.a.O., S. 5342f. – Bazille unterstützte diese Position, weil es sich um den Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handle, der nicht frei, sondern beschränkt sei (S. 5345).
[1322] Vgl. a.a.O., S. 5345. – Schuler nahm dies zur Kenntnis, betonte aber, dies ändere nichts an seiner ablehnenden Haltung.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

so den Vorwurf, es sei eine Freiheitsbeschränkung. Das Ganze entspreche vielmehr geltendem Recht, nur dass die vierwöchige Reuefrist in eine Überlegungsfrist umgewandelt worden sei. Zu § 13,2 stellte er fest, dass die vorgesehene Regelung des Streitfalls per Gerichtsbeschluss für den Vater schonender sei als das Votum eines Pflegers.[1323] Ganz anders fiel die Bewertung Baurs[1324] aus. Er sah darin aus kath. Sicht einen unnötigen Streit, denn nach kath. Kirchenrecht gebe es keinen Austritt aus der Kirche, sondern nur den Abfall vom Glauben. Dieser sei kirchenrechtlich strafbewehrt. In Bezug auf § 13,2 ergänzte er, hier stehe Elternrecht gegen Kindesrecht.[1325] – Mit Ausnahme von § 15, den man nochmals überarbeitete, wurden abschließend alle Paragraphen mehrheitlich angenommen.

Die Voraussetzungen des Besteuerungsrechts wurden in den §§ 17-26 definiert. Für von Blume[1326] waren sie die Pièce de résistance und Kern des Gesetzes. Steuerrechtlich werde hier das Verhältnis von kirchlicher Selbstverwaltung und staatlicher Aufsicht fixiert. In langwierigen Verhandlungen habe man sowohl hinsichtlich der Orts- (§ 17) als auch der Landeskirchensteuer (§ 23) zu definieren gehabt, was der Staat prüfen müsse und worauf verzichtet werden könne. Schließlich habe man sich auf eine Vollzugserklärung verständigt, die immer notwendig sei und nur verweigert werden dürfe, wenn Gesetzesverstöße vorlägen. Eine materielle Prüfung hingegen sei grundsätzlich nicht vorgesehen mit Ausnahme des Ertrags der Landeskirchensteuer. Sie dürfe bis zur Ablösung der Staatsleistungen nicht für Zwecke verwendet werden, die auch der Staat selbst übernehmen könne (§ 25 i.V. mit § 68b,2). Deshalb sei bei den Höchststeuersätzen eine staatliche Genehmigung vorgesehen (§ 35), durch die begründete Ausnahmen möglich gemacht würden.

Baur[1327] hob zunächst auf das Verhältnis von staatlichen Steuern und kirchlicher Vermögensverwaltung ab und betonte aus kath. Sicht das eigenständige Recht der Kirche – vertreten durch den Papst bzw. den Bischof –, für gottesdienstliche und karitative Zwecke sowie zum Unterhalt der Geistlichen und Beamten Steuern zu erheben. Was das hier diskutierte Steuerrecht anbelange, sei es von ganz bestimmten Rechtsideen der neueren Zeit durchdrungen. Sie seien auf die ev. Kirche leichter zu übertragen als auf die kath., weil die erstere demokratischer organisiert sei. In

[1323] Heymann [vgl. a.a.O., S. 5343] lehnte das ganze Verfahren mit Hinweis auf die staatliche Neutralitätspflicht ab. Seiner Meinung nach solle der Staat nicht Vormund spielen. Ähnlich wie Schuler sah er die Regelung in einem Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit und damit zur Reichsverfassung. – Dass die Haltung der SPD keineswegs so neutral wie ausgeführt sei, machte Andre über höchst persönliche Erfahrungen deutlich. Als Mitglied einer christlichen Gewerkschaft habe er manche Anfeindung erlebt und zu hören bekommen, die Kirche sei eine Verdummungsanstalt (S. 5347f).
[1324] Vgl. a.a.O., S. 5345f.
[1325] Vgl. a.a.O., S. 5346f. Gegen die Gegenüberstellung von Eltern- und Kindesrecht wehrte sich Heymann mit dem Hinweis, dass man bereits mit 14 Jahren religionsmündig sei.
[1326] Vgl. a.a.O., S. 5350-5352.
[1327] Vgl. a.a.O., S. 5359f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ihr gebe es bereits eine gewisse Selbstverwaltung der Steuerverbände, eine ebensolche Laikalisierung und eine Sicherung des Schutzes der Steuerpflichtigen. Im kath. Bereich hingegen mache dies die Ernennung von Steuerorgansmitgliedern, einen sogenannten Fabrikrat,[1328] notwendig, dem zwei Drittel Laien angehören müssten, da die Steuern im Wesentlichen von Laien aufgebracht würden und diese deshalb vor allem über deren Verwendung zu befinden hätten. Beißwänger[1329] war besonders an einer Präzisierung von § 19 bezüglich einer möglichen Ablehnung bzw. Überprüfung kirchlicher Satzungen interessiert. Ziel solle es sein, Reibungen zwischen Kirche und Staat zu minimieren. Für die SPD betonte Winker,[1330] die Kirche besitze kein unbeschränktes Steuerrecht. Vielmehr habe der Staat das Recht, die kirchlichen Steuern zu konkretisieren und Überprüfungen hinsichtlich ihrer Verwendung vorzunehmen. Als Preis für die Zustimmung der SPD forderte er parallel zu Ministerialrat Meyding zur Entlastung des Staates eine namhafte Beteiligung der Kirche an den Gehältern. Es könne nicht angehen, dass die Kirche fordere und der Staat zahle. Damit schloss er sich einem Votum von Staatspräsident von Hieber an. Im Fall der Ablehnung einer kirchlichen Satzung durch das Kultministerium (§ 19) forderte Bazille[1331] eine Beschwerdemöglichkeit beim Staatsministerium und Egelhaaf[1332] die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs. Gegenüber beiden Vorschlägen erhob Bock[1333] Bedenken. Nach einem lebhaften Wortwechsel wurde § 19 vom Plenum angenommen und der Antrag des Zentrums als Absatz 2 in den Paragraphen eingefügt.[1334]

Zu § 20 fragte Bazille[1335] an, inwieweit die Prüfung der Ortskirchensteuerbeschlüsse durch den Staat im öffentlichen Interesse liege. Ministerialrat Meyding[1336] verwies auf die bereits vor-

[1328] Der Begriff „Kirchenfabrik“, gemeint ist der Erhalt der Kirchengebäude, ist seit ca. 475 n. Chr. in der römischen Gemeinde in Gebrauch [Vgl. Heussi: Kirchengeschichte, S. 106].
[1329] Vgl. a.a.O., S. 5360.
[1330] Vgl. a.a.O., S. 5361f.
[1331] Vgl. a.a.O., S. 5362.
[1332] Vgl. ebd.
[1333] Für Bock [vgl. a.a.O., S. 5362f] ging es in § 19 nicht um die Vermögens-, sondern um die Steuerverwaltung. Hier sei keine staatliche Genehmigung nötig, sondern eine staatliche Anerkennung. Weder Staatsministerium noch Verwaltungsgerichtshof seien hier deshalb die richtigen Beschwerdeinstanzen. Bazille nahm dies zum Anlass für einen eigenen Antrag in Ergänzung zu dem des Zentrums (S. 5363). Heymann sprach sich gegen beide Anträge aus, weil sie die Sache nur verkomplizierten. Er plädierte stattdessen für eine großzügige Vorgehensweise der Regierung verbunden mit einer entsprechenden Regierungserklärung, weil zu Misstrauen kein Anlass gegeben sei (S. 5363f). Ähnlich äußerte sich auch von Blume (S. 5364f). MinRat Meyding schlug statt Vermögensverwaltung Finanzverwaltung vor, hielt im Blick auf die Klärung von Rechtsfragen die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs für möglich und sprach sich letztlich gegen beide Anträge aus, da von den Kirchen nichts Derartiges gewünscht worden sei (S. 5365f). Dies nahm Heymann auf und forderte, es in der Ministerverantwortung zu belassen (S. 5366). Bock wollte das so nicht stehen lassen, weil es hier nicht um eine Prüfung der Vermögensverwaltung gehe, sondern um eine geordnete Steuerverwaltung und damit um ein ressortübergreifendes Problem, das auch das Finanzministerium betreffe (S. 5366f).
[1334] Vgl. a.a.O., S. 5367.
[1335] Vgl. a.a.O., S. 5367f.
[1336] Vgl. a.a.O., S. 5368f. – Bock sah in den gestellten Anträgen eher redaktionelle Veränderungen, gestand dem Staat grundsätzlich ein Prüfungsrecht zu, fragte aber, wo es beginnen und wo enden solle (S. 5369). Von Blume ergänzte, für die Kirchengemeinden gebe es keine allgemeine Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof, sondern nur bei Ablehnung mit Hinweis auf einen Gesetzesverstoß. An einem grundsätzlichen Prüfungsrecht des


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

genommenen Änderungen zugunsten der Kirchen, betrachtete aber das Prüfungsrecht als Konsequenz dessen, dass der Staat der Kirche seine Zwangsmittel zur Verfügung stelle. Auch wenn in § 77a eine Vereinfachung verankert werden könne, müssten die Kirchengemeinden den bürgerlichen Gemeinden gleichgestellt sein und bleiben. Am Ende wurde der Antrag Beißwängers abgelehnt, die Anträge des Zentrums hingegen wurden angenommen sowie das Wort „insoweit" durch „in solchen Fällen" ersetzt.[1337] Gleiches traf auch bei der Abstimmung über § 24 zu.[1338]

Zu § 25 führte von Blume[1339] aus, er müsse i.V. mit § 77a,3 gesehen werden. Hierauf nahm Fürst[1340] einen Antrag aus der ersten Lesung wieder auf und forderte eine Angleichung an § 35. Ursprünglich sei das auch vom Zentrum mitgetragen worden, nun aber habe man es fallengelassen. Diesen Meinungsschwenk begründete Bolz[1341] mit der in der parlamentarischen Arbeit notwendigen Kompromissbereitschaft und anderen, dem Zentrum wichtigen Änderungen. Recht klar und eindeutig positionierte sich diesbezüglich auch von Hieber.[1342] Er wies den Vorwurf zurück, dieser Paragraph bringe die Kirche in eine unwürdige Stellung, und grenzte sich damit klar von der Position der Ev. Landeskirche ab, indem er darauf verwies, man habe auf viele der bisherigen Genehmigungspflichten verzichtet und ein sehr liberales Gesetz vorgelegt, das der Kirche eine richtige Selbstverwaltung ermögliche und keine Aufsichtsbestimmungen im eigentlichen Sinn mehr enthalte. Dabei gehe die Einführung der Landeskirchensteuer auf Überlegungen zurück, die bereits im Jahr 1912 vom Kultministerium angestellt worden seien. Man sei der kath. wie der ev. Kirche weit entgegengekommen und sehe das Gesetz als Basis für eine friedliche Zusammenarbeit.

---

Staates wollte aber auch er festhalten (S. 5369f). Dem schloss sich Staatspräsident von Hieber an, der sich vor allem gegen die Streichung des Wortes „insoweit" (§ 20,4) wandte (S. 5370). Auch Heymann schloss sich dem an, wobei er an die großen Mühen im Ausschuss erinnerte und betonte, die SPD lege größten Wert auf die Ausschussvorlage (S. 5370). Bock erklärte das Wort „insoweit" jedoch weiterhin für überflüssig (S. 5371). Nach den Worten Egelhaafs würden diese Anträge auch von der DVP mitgetragen. Wegen des eingezogenen Kirchenguts seien Steuern für die Kirche, besonders für die ev., unerlässlich. Da die Kirche sich schon wegen der Möglichkeit des Kirchenaustritts, durch den man sich der Steuerpflicht entledigen könnte, um äußerste Sparsamkeit bemüht sei, seien die diskutierten Genehmigungsvorbehalte zum Schutz der Steuerzahler überflüssig und auf Sondersituationen zu beschränken (S. 5371).

[1337] Vgl. a.a.O., S. 5371f.

[1338] Vgl. a.a.O., S. 5372.

[1339] Vgl. ebd.

[1340] Vgl. a.a.O., S. 5372f.

[1341] Vgl. a.a.O., S. 5373. – Heymann ergänzte, dieser Antrag stehe im Widerspruch zu § 35 (S. 5373f). Scheef gestand Fürst zu, dass es in der ev. Kirche Befürworter dieses Antrags gebe, fragte aber, ob man eine breite parlamentarische Mehrheit für das Gesetz wolle oder bei jeder Gelegenheit neue Kämpfe und Auseinandersetzungen, zumal es in diesem Bereich laut Kultministerium keine Probleme im Miteinander gegeben habe (S. 5375f). Ähnlich wie vor ihm Bolz betonte auch Bock, dass man nachgeben könne, wenn das Gesetz Fortschritte bringe, denn Politik sei schließlich die Kunst, das Mögliche zu erreichen. Er reagierte damit auf einen recht persönlichen und emotionalen Angriff Fürsts auf Bolz, in dem er ihm und dem Zentrum vorgeworfen hatte, Gegner mit allen Mitteln zu bekämpfen (S. 5377f).

[1342] Vgl. a.a.O., S. 5374f.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Unter § 26 beantragte von Blume[1343] die Streichung von Vorauszahlungen, weil sich gegenüber den Ausschussberatungen die Zeitverhältnisse geändert hätten. Dem stimmte Ministerialrat Meyding[1344] mit Hinweis auf § 77a zu, demzufolge für die Übergangszeit die Verhältnisse per Verordnung geregelt werden könnten. Bei der Abstimmung über die §§ 25 und 26 wurde der Antrag Beißwänger und Genossen abgelehnt, während der Änderungsantrag von Baur und Genossen ebenso angenommen wurde wie die vom Berichterstatter in § 26 beantragte Streichung.[1345]

Dann ging man zur Steuerpflicht über und damit zu den §§ 27 und 28. Hierzu führte Bazille[1346] aus, grundsätzlich seien nur Bekenntnisangehörige steuerpflichtig, weil die Steuerpflicht Ausfluss der Glaubens- und Gewissensfreiheit sei. Er bat aber um Prüfung, ob auch eine Besteuerung juristischer Personen in Form einer Bausteuer möglich sei, und beantragte eine entsprechende Entschließung des Landtags. Emil Roth[1347] lehnte dieses Ansinnen namens der DDP ab, weil die Kirchensteuer eine persönliche und damit freiwillige Steuer sei. Das Plenum übernahm

[1343] Vgl. a.a.O., S. 5378.
[1344] Vgl. ebd.
[1345] Vgl. a.a.O., S. 5380.
[1346] Vgl. a.a.O., S. 5380f. – Staatspräsident von Hieber merkte hierzu an, eine solche Prüfung sei bereits im Gange. Er habe gegen den Antrag keine Bedenken (S. 5381). Auch Bock signalisierte Zustimmung (S. 5381). In einem zweiten Votum beantragte er die Einfügung eines 2. Absatzes, um allen Bedenken Rechnung zu tragen, und betonte, es gehe nur um eine Bausteuer in Anlehnung an die Schulsteuer (S. 5383f). Bazille machte sich hierfür ebenfalls stark, indem er darauf hinwies, hier gehe es nicht um das Glaubensbekenntnis, sondern um die Frage der Verursachung, für die die juristischen Personen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit in die Verantwortung genommen werden sollten ähnlich wie bei der Schule. Das gelte auch für großen landwirtschaftlichen Besitz (S. 5384). Demgegenüber gab von Blume zu bedenken, im Zentrumsantrag gehe es nicht um die Prüfung, sondern um die Festsetzung der Steuer. Außerdem seien große landwirtschaftliche Betriebe und juristische Personen zweierlei (S. 5384f). In seiner Antwort gab Bazille zu erkennen, dass er grundsätzlich für die Besteuerung der juristischen Personen sei, schwankend aber bei der Besteuerung großer Landwirtschaften, wenn deren Besitzer nicht der Konfession der steuererhebenden Kirchengemeinde angehören. Dennoch möchte er hier die Leistungsfähigkeit berücksichtigt wissen (S. 5385f). Andre plädierte ebenfalls dafür, das bisher freiwillige Engagement gesetzlich zu regeln (S. 5386). Bock betonte, es gehe hier vorrangig um Arbeiter und deren leibliches wie seelisches Wohlergehen. Deshalb sei die Besteuerung juristischer Personen richtig (S. 5387). Bazille stellte abermals klar, nicht die Besteuerung juristischer Personen sei das Problem, sondern die Heranziehung Konfessionsgebundener zur Baulaststeuer einer fremden Konfession (S. 5387). Dieses Problem sei in Bayern nach von Blume durch den Nachweis eines anderen Bekenntnisses gelöst worden, der die Freistellung zur Folge habe (S. 5387).
[1347] Vgl. a.a.O., S. 5381f. – Hierauf sah sich Staatspräsident von Hieber genötigt klarzustellen, er habe gegen den Antrag auf Prüfung keine Bedenken, aber gegen den Antrag des Zentrums auf Einfügung des § 28a (S. 5382). Dieser ablehnenden Haltung schloss sich Heymann für die SPD an. Diese Steuer widerspreche dem Kirchenverständnis und müsse von den Kirchen selbst abgelehnt werden (S. 5382f). Wenig später wies er darauf hin, dass Schule und Kirche nicht zu vergleichen seien, da die Schulen Staatseinrichtungen seien und ein Schulzwang bestehe, was für die Kirchen nicht zutreffe (S. 5385). Egelhaaf bekannte sich an dieser Stelle zu einer Meinungsänderung, weil er über den Beratungen problembewusster geworden sei und deshalb jetzt dagegen sei (S. 5383). Von Blume sah das Verursacherprinzip als richtig an, aber die Formel als das Problem (S. 5386f). Trotz Anerkennung der seelischen und religiösen Bedürfnisse (vgl. Bock) gebe es für die SPD keinen Grund, so Heymann, dem Zentrumsantrag zuzustimmen. Der Staat müsse religiös neutral sein und könne deshalb für die Kirche nicht der Steuereintreiber sein. Die Frage habe die Kirche als Überzeugungsgemeinschaft zu lösen (S. 5387). Gegen Bazille hielt von Blume fest, juristische Personen könnten nicht kirchensteuerpflichtig sein, eben weil sie kein Bekenntnis hätten (S. 5387). Staatspräsident von Hieber setzte sich für die Ablehnung des Zentrumsantrags ein, weil der Sachverhalt zu verwickelt sei und das Finanzministerium eingebunden werden müsse (S. 5388).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

letztlich sowohl die Paragraphen als auch die Änderungsanträge sowie die von Baur und Genossen beantragte Einfügung von § 28a samt der Entschließung Beißwängers und Genossen.[1348]

Beim Besteuerungsmaßstab (§§ 29-37) erwiesen sich die §§ 29 und 30 als problematisch. Berichterstatter von Blume[1349] führte hierzu aus, bei der Landes- wie bei der Ortskirchensteuer sei vornehmlich die Einkommensteuer Bemessungsgrundlage, bei der Ortskirchensteuer zusätzlich noch die Vermögen- und Katastersteuer. Auch die Möglichkeit einer Klassensteuer sei nach § 30 gegeben. Bazille[1350] beantragte, in § 29,2 das Wort „einheitlich" zu streichen, um den Gemeinden mehr Flexibilität bei der Steuererhebung zu ermöglichen. Dem widersprach Heymann[1351] für die SPD und begründete sein Nein mit der steuerlichen Gerechtigkeit und einem Wunsch des Ev. Konsistoriums. Für das Zentrum erklärte Braig[1352], man werde für den Regierungsentwurf und gegen die Änderungsanträge stimmen, weil man die Katastersteuer als Basis für die Landeskirchensteuer für zu grob halte, aber auch gegen einen einheitlichen, zu schematischen Maßstab von Orts- und Landeskirchensteuer sei. Um dem zu entgehen, benötige man den Antrag Bazille nicht, weil die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Verordnungsmöglichkeit ausreichend sei. Winker[1353] beschwerte sich über die steuerliche Ungerechtigkeit, da durch die Festlegung der Einkommensteuer als Besteuerungsbasis die Arbeiter und Angestellten einseitig belastet würden, während die Naturaleinkommen gut wegkämen. – Dennoch wurde § 29 in der Ausschussfassung angenommen.[1354]

In § 30 sollte auf Vorschlag Winkers[1355] Absatz 4 gestrichen werden, der eine Kappung der Steuerlast vorsah, wenn sie mehr als die Hälfte der gesamten Umlageschuld ausmachen sollte. Dadurch würden Wohlhabende einseitig begünstigt. Ganz anders argumentierte Beißwänger.[1356] Er sah darin eine Maßnahme gegen ein neues Patronatswesen und eine Stärkung des Mitsprache-

[1348] Vgl. a.a.O., S. 5388.
[1349] Vgl. a.a.O., S. 5388f.
[1350] Vgl. a.a.O., S. 5389.
[1351] Vgl. ebd. – MinRat Meyding bestätigte diesen Wunsch der Oberkirchenbehörden und berichtete von den Bedenken des Finanzministeriums hinsichtlich der Katastersteuer, die möglich sei, aber auf die auch verzichtet werden könne (S. 5389). MinRat Dehlinger begründete die Zurückhaltung des Finanzministeriums damit, dass die Katastersteuer die einzig nennenswerte der Staatssteuern sei. Auf Wunsch der Ev. Landeskirche sei man aber von der strikten Ablehnung abgerückt. Außerdem sei dem Finanzministerium durch die Änderung von § 35 eine Mitwirkungsmöglichkeit gegeben (S. 5390).
[1352] Vgl. a.a.O., S. 5390f – Hiervon grenzte sich Scheef ab, der den Antrag Heymann für effektiv hielt. Das vereinfache den Vollzug der Steuer sehr, sonst müsse es getrennte Veranlagungen geben (S. 5391). MinRat Meyding bestätigte, dass dem Ev. Konsistorium die Position Scheefs sehr entspreche und es für einen einheitlichen Maßstab sei (S. 5391f).
[1353] Vgl. a.a.O., S. 5392. – Ähnlich argumentierte auch Bazille, der bei der Kirche den Wunsch nach einer breiteren Steuerbasis ausmachte, nicht den der Steuergerechtigkeit. Er aber setze sich mit seiner Partei gegen eine steuerliche Überforderung einzelner Bevölkerungsschichten ein (S. 5392f).
[1354] Vgl. a.a.O., S. 5393.
[1355] Vgl. a.a.O., S. 5394.
[1356] Vgl. ebd. – Dieses Argument wollte Heymann ganz und gar nicht gelten lassen und erklärte diesen Punkt zu einer Frage des Prinzips (S. 5394f). Bazille hielt der SPD entgegen, sie gehe vom Gutmenschen aus, aber in Wirklich-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

rechts der Schwächeren. Letztlich wurde die Streichung mit 56:24 Stimmen abgelehnt.[1357] Zustimmung fanden die §§ 31-34, ebenso § 35 trotz des Widerspruchs der Bürgerpartei gegen die prozentuale Begrenzung der Steuerhöhe.[1358] Ähnlich ging es bei § 36, der die Kopfsteuer zum Inhalt hatte und von der SPD in der Person Winkers als ungerecht abgelehnt wurde.[1359]

Die Verwaltung der Steuern, 4. Teil des Besteuerungsrechts und Thema der §§ 38 bis 42a, wurde – von einer redaktionellen Änderung abgesehen – vom Plenum akzeptiert.[1360]

Beim Thema Steuersatzungen (§ 43) wurde erneut um einen Antrag Beißwängers gerungen. Er wollte durch ihn parallel zu den §§ 19 und 24 die möglichste Selbstverwaltung der Kirchen erreichen und nur eine Prüfung kirchlicher Satzungen auf deren Gesetzmäßigkeit zulassen.[1361] Ministerialrat Meyding[1362] stellte klar, das Kultministerium habe sich mit der Ev. Oberkirchenbehörde darauf verständigt, dass kirchliche Steuersatzungen der staatlichen Genehmigung bedürften. Auch solle der Verwaltungsgerichtshof aus der Entscheidung über Einzelfragen herausgehalten werden. Deshalb trat er für die Ablehnung des Antrags ein, was einen heftigen Disput zur Folge hatte. Bazille[1363] wollte den Verwaltungsgerichtshof durchaus nicht außen vor lassen, während Heymann[1364] das Steuerrecht der Kirchen als Ausfluss der Staatshoheit bezeichnete und deshalb ein uneingeschränktes Kontrollrecht des Staates gegeben sah. Sonst werde der Staat der Kirche gegenüber unfrei. Im Gegensatz zu von Blume wies Bazille[1365] darauf hin, die kirchlichen Steuersatzungen könnten durchaus ohne staatliche Mitwirkung vollziehbar sein und wären damit prüfungsfrei. Dem setzte von Blume[1366] entgegen, der Antrag sehe vor, dass die Genehmigung nur versagt werden könne, wenn es einer staatlichen Mitwirkung bedürfe. In Preußen sei diese Mitwirkung immer notwendig, deshalb auch die staatliche Nachprüfung. Da bei der Mitwirkung immer eine Ablehnung möglich sei, forderte Bazille[1367] schließlich die Befreiung der kirchlichen Steuersatzungen von der staatlichen Mitwirkung und damit auch von der staatlichen Prüfung.

---

keit heiße es, wer zahle, bestimme. Seitens seiner Partei wolle man auch die Heranziehung der Leistungsfähigen, es aber nicht zum Exzess treiben (S. 5395).

[1357] Vgl. a.a.O., S. 5396.

[1358] Vgl. ebd.

[1359] Vgl. a.a.O., S. 5396f. – MinRat Meyding sah die Bedenken nicht hinreichend begründet. Die Kopfsteuer sei ohnehin nur bei kleiner Umlage empfehlenswert und ein Beitrag zur Geschäftsvereinfachung (S. 5397).

[1360] Vgl. a.a.O., S. 5397f.

[1361] Vgl. a.a.O., S. 5398f.

[1362] Vgl. a.a.O., S. 5399.

[1363] Vgl. a.a.O., S. 5399f. – MinRat Meyding nannte darauf diesen Antrag der Bürgerpartei „nicht zweckmäßig“ und betonte, die Oberkirchenbehörden hätten eine solche Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof nicht verlangt (S. 5400).

[1364] Vgl. a.a.O., S. 5400. – Egelhaaf sah den Staat durch dieses Gesetz nicht gefährdet, sondern darin allenfalls einen Akt der Selbstbegrenzung in aller Freiheit (S. 5400).

[1365] Vgl. ebd.

[1366] Vgl. ebd.

[1367] Vgl. ebd.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ministerialrat Meyding[1368] sah das Problem des Antrags in der Vermischung von Rechts- und Ermessensfragen. Letztere seien reine Verwaltungsfragen und lägen deshalb in der Zuständigkeit der Behörde. Daraufhin erinnerte Bock[1369] daran, dass die Kirchen damit einverstanden seien. Man könne deshalb die Sache auf sich beruhen lassen. Bei der anschließenden Abstimmung[1370] schloss sich das Plenum dieser Meinung an und lehnte den gestellten Antrag ab.

Ähnlich hart wurde um die Frage der Anlehen gerungen. Der Berichterstatter[1371] beantragte namens des Ausschusses die Streichung von § 44, während Heymann[1372] für die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs eintrat und damit für die Gleichbehandlung von Kirche und bürgerlichen Gemeinden. Am Ende wurde Heymanns Antrag in namentlicher Abstimmung mit dem denkbar knappsten Ergebnis von 38:39 Stimmen abgelehnt.[1373]

Zum Thema „Sonstige Rechte der kirchlichen Körperschaften“ (5. Kapitel) mit seinen beiden Unterpunkten „Sammlungen“ und „Gebühren“ (§§ 48-50) gab von Blume eine vom Ausschuss vorgenommene Umstellung bekannt und beantragte die Umbenennung der Überschrift. Besonders hob er hervor, auf Antrag der Ev. Oberkirchenbehörde sei das „bürgerliche“ Recht durch „öffentliches“ ersetzt worden, weil nur dieses vom Verwaltungsgerichtshof zu erledigen sei. Das wurde vom Plenum zur Kenntnis genommen und ohne Aussprache beschlossen.[1374]

Das Dienststrafrecht als viertes Kapitel wurde um den Punkt der kirchlichen Beamten (§ 51) erweitert und erforderte einigen Gesprächsbedarf. § 45 regele nach den Worten von Blumes[1375] das Verhältnis von Kirche und Staat, denn die Durchführung eines Dienststrafverfahrens sei einerseits die innere Angelegenheit der Kirche, andererseits bedürfe sie zur Vollstreckung der Mithilfe des Staates. Privatrechtlich Angestellte könnten sich an bürgerliche Gerichte wenden und ihr Recht in einem Zivilprozess erstreiten. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften aber seien Verwaltungsgerichte zweckmäßiger. Deshalb habe sich der Ausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren entschieden. Dadurch sei ein öffentliches Verfahren ausgeschlossen. Die Voll-

[1368] Vgl. a.a.O., S. 5401.
[1369] Vgl. ebd.
[1370] Vgl. ebd.
[1371] Vgl. ebd. – Egelhaaf unterstützte die Streichung und verwahrte sich gegen den Vergleich von Kirche und bürgerlichen Gemeinden, da es sich um unterschiedliche Größen handele (S. 5401 und S. 5403). Ebenfalls für den Erhalt der Streichung und gegen die Verbindung von Anlehen und Besteuerungsrecht setzte sich Bock ein. Bei Letzterem sei die staatliche Aufsicht selbstverständlich, nicht aber bei der Darlehensaufnahme, die Teil der Selbstverwaltung sei (S. 5402).
[1372] Vgl. a.a.O., S. 5401. – Von Blume verwies auf den preußischen Gesetzentwurf, der durchaus die staatliche Genehmigung vorschreibe (S. 5401f), und fügte wenig später hinzu, nur staatlich anerkannte Darlehen seien mündelsicher. Deshalb verstehe er die Streichung nicht (S. 5403f). MinRat Meyding trat ebenfalls für die staatliche Mitwirkung ein, da Anlehen und Besteuerung in direktem Zusammenhang stünden. Gleichzeitig gab er bekannt, dass dies von der ev. Kirche anerkannt werde, nicht aber von der kath. Kirche (S. 5402). Scheef wandte sich gegen Bocks These und sah im Gegensatz zu ihm die staatliche Genehmigung als Gütesiegel für die Kreditfähigkeit und damit auch als im Interesse der Kirche liegend (S. 5402f).
[1373] Vgl. a.a.O., S. 5408.
[1374] Vgl. a.a.O., S. 5409.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

streckung des Urteils liege aber dem Entwurf zufolge im Ermessen des Oberamts. Seine Entscheidung müsse von der Kirche respektiert werden. Im Fall der Ablehnung müsse sie sich anderweitig behelfen. Vehement gegen die staatliche Amtshilfe wandte sich Heymann.[1376] Nach Ansicht der SPD verletze sie das staatliche Neutralitätsgebot. Gemäß der Verfassung müsse der Staat die vollste Überzeugungs- und Gewissensfreiheit garantieren, zumal es schon recht fragwürdige kirchliche Urteile gegeben habe. Solche könnten den Staat in eine peinliche Situation bringen. Eine Alternative sei allenfalls ein um zwei kirchliche Vertreter ergänzter Disziplinargerichtshof, der darüber befinden müsse, ob das Urteil beamtenrechtlich in Ordnung sei. Aufgrund der dargelegten Gründe lehne man die Regierungsvorlage ab. Da er den SPD-Antrag nicht erneuerte, wurde § 45 in der vorgelegten Fassung angenommen.

Ebenso fand § 46,[1377] durch den die staatliche Mitwirkung bei notwendigen Untersuchungen geregelt wurde, die Zustimmung des Plenums. Um die Ladung und Vereidigung von Zeugen zu klären, wurde § 46a eingefügt. Hier war man sich nach Auskunft des Berichterstatters[1378] einig, den Kirchen keine Zwangsbefugnis einzuräumen. Eine Beeidigung dürfe die kirchliche Disziplinarkammer deshalb nur dann vornehmen, wenn ihr zwei hauptamtliche, aktive Richter angehörten. Bezüglich der Auskunft aus dem Strafregister (§ 47) beantragte der Berichterstatter die Zustimmung – und Heymann zusätzlich eine Entschließung.[1379] Dies begründete er mit Veränderungen, die durch das Gesetz erfolgen würden, namentlich der Auflösung des Ev. Konsistoriums, das als auskunftsberechtigte Stelle im Amtsblatt aufgeführt worden sei. Dies müsse korrigiert werden. Das Plenum stimmte für die beantragte Entschließung.[1380] Zu § 47b mahnte der Berichterstatter an, dass die Voraussetzungen für Geistliche und kirchliche Beamte dieselben sein müssten wie für Staatsbeamte. Dazu gehöre auch die deutsche Staatsangehörigkeit. In dieser Frage sei der Ausschuss jedoch schwankend gewesen, indem er einmal für, das andere Mal gegen den Verzicht auf diese Bedingung gewesen sei.[1381] Aufgrund dessen forderte Bock[1382] erneut eine Ausnahmeregelung durch Einfügung eines 2. Absatzes, um den Einsatz ausländischer Seelsorger

[1375] Vgl. a.a.O., S. 5409f.
[1376] Vgl. a.a.O., S. 5410. – MinRat Meyding bestätigte das Dilemma, verwies aber auf die Praxis, die bisher keine Schwierigkeiten ergeben habe (S. 5411).
[1377] Vgl. a.a.O., S. 5411.
[1378] Vgl. ebd. – Zur Beeidigung betonte Baur, dass die Kirche dies intern selbstverständlich dürfe, allerdings nur mit kirchenrechtlicher Wirkung (S. 5411f), während Heymann auch dies seitens der SPD grundsätzlich ablehnte (S. 5412).
[1379] Vgl. a.a.O., S. 5412f. – Staatspräsident von Hieber nannte es sachlich richtig (S. 5413), und Braig erklärte sich bereit, statt Bischöfliches Ordinariat Oberkirchenbehörden zu sagen (S. 5413). Dagegen wandte Heymann ein, sie könnten nicht (mehr) „unter die Behörden der Länder“ eingereiht werden (S. 5413). Braig erklärte sich daraufhin mit der Streichung „der Länder“ einverstanden (S. 5413).
[1380] Vgl. a.a.O., S. 5413.
[1381] Vgl. a.a.O., S. 5414.
[1382] Vgl. a.a.O., S. 5414f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zu ermöglichen, zumal deren Dienst zeitlich immer begrenzt sei. Hiergegen erhob der Staatspräsident Einspruch. Ihm schloss sich das Plenum mit seiner Ablehnung an.[1383]

Der Verwaltungsrechtsschutz kirchlicher Körperschaften und Stiftungen (§§ 52-58) gab wenig Grund zu Beanstandungen. Er wurde mit einigen formalen Änderungen angenommen.[1384] Gleiches galt für § 59,[1385] der die Möglichkeit eröffnete, dass neben den Kirchen auch andere Religions- und Weltanschauungsgruppen den Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlangen können sollten. Hierzu gab von Hieber bekannt, es seien bereits zwei Anträge eingegangen, aber noch nicht entschieden.

Bei der Beratung der Schlussbestimmungen (§§ 60-64) nahm man den Bericht von Blumes zur Kenntnis und ließ sie bis auf § 64 passieren. Dessen Anliegen, die Auskunftspflicht der Kirchen, solle auf verschiedene Paragraphen (§ 68b,1 Ziff. 2 und § 8,6) verteilt und er selbst gestrichen werden.[1386]

Um alle Zweifel zu beseitigen, wurden in § 65 die Gesetze zusammengetragen, die künftig entfallen sollten. Eine weitere Klärung durch den Verwaltungsgerichtshof – wie von der Bürgerpartei beantragt – bezeichnete der Berichterstatter[1387] als nicht besonders notwendig. Absatz 2 beseitige die bestehenden Zweifel. Beißwänger[1388] fragte hierauf nach, wie es dann, wenn das Gesetz von 1862 ungültig werde, um dessen Art. 13 stehe. Der Kirche stehe danach ja die Leitung des Religionsunterrichts zu. Diese Bestimmung bleibe nach Antwort des Staatspräsidenten[1389] hiervon unberührt und die Leitung des Religionsunterrichts den Kirchen erhalten. Fürst[1390] wandte ein, es gebe noch mehr Gesetze und Verordnungen, die erhalten blieben, und verwies dabei auf die Begründungen zu den §§ 65 und 67,3. Deshalb forderte er als Gegenstück zu § 58 den Einschub eines § 65a und damit eine unparteiische Prüfungsinstanz, die in Zweifelsfällen über die Gültigkeit staatlicher Vorschriften entscheiden könne. Das wurde vom Plenum[1391] anders gesehen. Entsprechend wurde § 65 in der Ausschussfassung angenommen und der Ein-

[1383] Vgl. a.a.O., S. 5415.
[1384] Vgl. ebd.
[1385] Vgl. a.a.O., S. 5415f.
[1386] Vgl. a.a.O., S. 5416f.
[1387] Vgl. a.a.O., S. 5417.
[1388] Vgl. a.a.O., S. 5418.
[1389] Vgl. ebd.
[1390] Vgl. ebd. – Diese Forderung nannte Heymann staatsrechtlich und politisch einen großen Fehler, da kaum mehr Zweifel vorhanden seien (S. 5418). Ähnlich argumentierte der Staatspräsident und sprach sich für die Ablehnung der Einfügung von § 65a aus. Das Hauptproblem des gestellten Antrags sah er darin, dass diesem zufolge auch die untergeordnete Behörde das Gericht anrufen können sollte. Das aber sei vollkommen singulär und damit kaum verfassungskonform. Vielmehr liege eine solche Entscheidung über Zweifelsfragen in der Kompetenz des Landtags (S. 5418f). Dieser Sichtweise schloss sich auch das Zentrum in der Person Bocks an, der Art. 13 der WRV als ausreichend betrachtete und im Anschluss an seinen Parteikollegen Bolz der Meinung war, strittige Fragen müssten im politischen Kampf und damit politisch entschieden werden (S. 5419f).
[1391] Vgl. a.a.O., S. 5420.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schub eines § 65a abgelehnt. Auch den §§ 66 und 67[1392] stimmte der Landtag unter Streichung von § 66,2 zu. Hinsichtlich des § 68,1 [im Gesetz dann § 72,1] beantragte das Zentrum eine Konkretisierung aufgrund des durch die Reichsverfassung garantierten Selbstverwaltungsrechts der Kirchen, dem zur Zeit aber der kath. Kirchenrat[1393] entgegenstehe, weil ihm „die Verwaltung des Interkalarfonds und der Pfarrpfründen“[1394] obliege. Der kath. Kirchenrat müsse deshalb aufgehoben werden.[1395] Dafür zeigte der Berichterstatter Verständnis, plädierte aber aufgrund der bestehenden Gesetzeslage für die Beibehaltung der fraglichen Passage[1396]. Die vom Zentrum im Verlauf der Diskussion beantragte Streichung lehnte das Plenum deshalb ab und entschied sich für den Erhalt des Paragraphen.[1397] Durch § 68a wurde der Übergang der Konvikte und höheren Seminare in die kirchliche Verantwortung geregelt. Für die niederen Seminare wurde dies dagegen ausdrücklich abgelehnt und damit begründet, dass diese nicht nur zur Heranbildung des kirchlichen Nachwuchses dienten. Dem schloss sich der Landtag an.[1398] § 68b bezeichnete der Berichterstatter[1399] als eine für die Übergangszeit wesentliche Bestimmung hinsichtlich der Staatsleistungen. Für Stiftungserlöse, die in dieser Zeit nicht zweckentsprechend verwendet wer-

[1392] Vgl. ebd.
[1393] Der kath. Kirchenrat war bezüglich der Vermögensverwaltung das Äquivalent zum ev. Konsistorium und eine staatliche Behörde. – vgl. a.a.O., S. 5421.
[1394] A.a.O., S. 5420.
[1395] Vgl. ebd. – Bock war außerdem wichtig, dass derselbe Rechtszustand wie bei der ev. Kirche hergestellt werden müsse. Den Aufhebungszeitpunkt werde man einvernehmlich regeln (S. 5420f). MinRat Meyding betonte, der Staat sei an der Pfründverwaltung interessiert, da die Staatsleistungen Ergänzungen zum Pfründeinkommen seien und man diese möglichst begrenzt wissen wolle. Als Lösung sah er die Zuweisung einer Pauschalsumme an, wodurch der Erhalt des kath. Kirchenrats hinfällig werde (S. 5421). Wegen der offenkundig geringen Bedeutung der Sache plädierte Bock dafür, auf den kritisierten Beisatz ganz zu verzichten (S. 5421). Damit rief er den Widerstand Heymanns hervor (S. 5421).
[1396] Vgl. a.a.O., S. 5422.
[1397] Vgl. a.a.O., S. 5422.
[1398] Vgl. ebd.
[1399] Vgl. ebd. – Eine von Baur beantragte formale Änderung wurde vom Staatspräsidenten akzeptiert (S. 5422). Auch Fürst (S. 5423) zeigte sich damit einverstanden und beantragte zusätzlich eine Ergänzung von Abs. 1 durch die Worte „Auskunft, Erhebung oder“ vor dem Wort „Vorlegung“ und die Streichung von Abs. 2, so dass die Auskunftspflicht der Kirche allein auf die Bemessung der Staatsleistungen begrenzt sei. Die geforderte Streichung von Abs. 2 begründete er damit, dass das Kultministerium durch ihn die Möglichkeit habe, Änderungen im kirchlichen Haushalt durchzusetzen, was eine staatliche Einmischung ins kirchliche Budgetrecht und eine Beeinträchtigung der kirchlichen Autonomie darstelle. Außerdem wollte er wissen, wie denn die Worte „für die Dauer begrenzt“ zu verstehen seien (S. 5422). Ganz energisch gegen die Streichung von Abs. 2 wehrte sich der Staatspräsident mit Verweis auf das Entgegenkommen bei den §§ 20 und 25 besonders mit Blick auf die LKV, da sie auch künftig den Staat für den Unterhalt kirchlicher Einrichtungen verantwortlich sehe und die Kirchensteuer nur für die Erweiterung der Aufgaben verwenden möchte. Aufgrund der Wirtschaftslage aber verlange das Finanzministerium, dass die Kirchensteuererlöse maßgeblich zum Unterhalt der kirchlichen Einrichtungen und damit zur Ermäßigung der Staatsleistungen verwendet würden. Eine Prüfung der Verwendung der Steuermittel sei deshalb notwendig (S. 5423f). Zur Begrenzung auf Dauer verwies MinRat Meyding auf den Ausschuss, der dies in den Regierungsentwurf eingefügt habe, ergänzte aber, das Kultministerium sehe dies als rechtliche Begrenzung, die nur durch ein ordentliches Gesetz, nicht nur ein Finanzgesetz geregelt werden könne. Insofern sei der Antrag der Bürgerpartei folgerichtig und werde vom Kultministerium akzeptiert (S. 5424). Das bestätigte auch von Blume. Dann ging er auf die geforderte Streichung von Abs. 2 ein und nannte ihn eine wesentliche Ergänzung zu § 25 und ein außerordentliches Zugeständnis. Ursprünglich habe die Landeskirchensteuer dauerhaft genehmigungspflichtig sein sollen, jetzt nur noch für die Übergangszeit. Er empfand, dass diese Frage von der ev. Kirche unangemessen hochgespielt worden sei und im


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

den sollten, bedürfe es einer staatlichen Genehmigung. Außerdem mache dieser Paragraph die Kirchen nur für die Übergangszeit auskunftspflichtig. Am Ende der teils heftigen Aussprache wurden die beantragten Einschaltungen angenommen und die Streichung abgelehnt.[1400] In § 69 gab nach Auskunft des Berichterstatters[1401] in Absatz 2 Satz 2 Grund zu Kritik, weil dort die staatliche Genehmigung von Satzungen und Befugnissen der das Kirchenvermögen und die ordentlichen Stiftungen verwaltenden Körperschaften vorgesehen sei. Der Landtag akzeptierte aber diese Bedingung und nahm den Paragraphen samt der von Scheef und Heymann beantragten Einschaltung an.[1402] Die §§ 70-77a wurden zur Kenntnis genommen und mit kleineren Korrekturen beschlossen.[1403] Das Zentrum beantragte noch die Aufnahme eines § 77b, durch den Art. 140 des Ausführungsgesetzes zum BGB aufgehoben werden sollte. Er schränkte den Grundstückskauf juristischer Personen der Wohlfahrtspflege und solcher mit religiösem Charakter, der sogenannten toten Hand, ein. In Württemberg war ein solcher seit dem 16. Jahrhundert genehmigungspflichtig. Nun aber, so erklärte Braig[1404] in seiner Begründung, hätten sich die Verhältnisse grundlegend geändert, und andere juristische Personen dürften unbeschränkt handeln. Die Kirchen würden deshalb ungleich behandelt. Infolgedessen müsse diese Beschränkung mit Blick auf Art. 137,3 der Reichsverfassung abgeschafft werden. Darauf konnte sich das Plenum allerdings

---

Rahmen der Reichsverfassung liege (S. 5424f). Auch Heymann verteidigte diesen Absatz und sah in der Forderung nach dessen Streichung ein durch nichts begründetes Misstrauen gegenüber dem württbg. Staat (S. 5425f).

[1400] Vgl. a.a.O., S. 5426.

[1401] Vgl. ebd. – Nach Baur bezog sich dieser Paragraph ausschließlich auf die kath. Kirche, deren Selbstverwaltungsrecht er hierdurch beeinträchtigt sah. Außerdem sei für die kirchliche Vermögensverwaltung und das Zusammenwirken der einzelnen Körperschaften nicht staatliches, sondern kirchliches Recht ausschlaggebend. Deshalb beantragte er die Streichung dieses Satzes (S. 5426f). Von Hieber hingegen pochte auf die Aufnahme der betreffenden Bestimmung und bezeichnete die Verhandlungen über diesen Paragraph als die schwierigsten überhaupt, die mit der kath. Kirche zu führen gewesen seien. Auf das staatliche Prüfungsrecht aber könne nicht verzichtet werden. Der Antrag Scheefs und Heymanns sei für ihn dabei ein gangbarer Kompromiss (S. 5427f). Dazu erklärte Bazille die Zustimmung seiner Partei (S. 5430). Baur wies auf einen Irrtum hin, wenn vom Vermögen der Kirchengemeinde gesprochen werde. Dies entspreche nicht dem kath. Kirchenrecht, da nach diesem das Vermögen ein eigenes Rechtssubjekt sei, das Gott überantwortet sei und nur der Heilige, sprich der Kirchenpatron, hierüber verfüge. Deshalb könne hier nicht von einem für alle geltenden Recht gesprochen werden. Das Zentrum werde aus diesem Grund den Vermittlungsvorschlag ablehnen (S. 5430).

[1402] Vgl. a.a.O., S. 5430f.

[1403] Vgl. a.a.O., S. 5431-5434.

[1404] Vgl. a.a.O., S. 5434f. – Von Hieber sprach sich mit Hinweis auf andere Länder gegen diesen Antrag aus, die ähnliche Bestimmungen hätten (S. 5435). Scheef zeigte sich von dem Antrag überrascht, da man sich im Blick auf diese Änderung auch mit anderen Ministerien ins Benehmen setzen müsse (S. 5435). Bock hingegen sah die Zeit für eine Neuregelung gegeben. Da nichts Staatsfeindliches geschehe, entspreche diese Regelung nicht mehr dem Geist der Zeit (S. 5435f). Dem widersprach Heymann. Religionsgesellschaften sollten keine Erwerbsgesellschaften werden. Außerdem müsse dieser Punkt im Zusammenhang mit dem BGB besprochen werden (S. 5436). Von Blume nannte die Verbindung mit Art. 137,3 nicht richtig. Es sei vielmehr eine Frage der Rechtsfähigkeit, die für eine ganze Gruppe von Vereinigungen gelte, nicht nur für die Kirchen. Ob sie noch zeitgemäß sei, gelte es aber dennoch zu prüfen (S. 5436f). Bazille sah nicht die Rechtsfrage im Vordergrund, sondern das Verhältnis von Kirche und Staat (S. 5437f). Braig widersprach beiden Vorrednern und nannte Art. 140 zum BGB ein Ausnahmegesetz, das sich mit Art. 137,3 der Reichsverfassung nicht vereinbaren lasse (S. 5438). Bock sah in dem Versuch, diesen Antrag an einen anderen Ausschuss verweisen zu wollen, ein ehrenvolles Begräbnis (S. 5438). Eine Ausschussberatung hielt Bazille dennoch für das Richtige (S. 5438), während Heymann sich für eine Vertagung aussprach und das Anliegen in einer Entschließung verankern wollte (S. 5438f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

nicht verständigen und lehnte die Einschaltung von § 77b ab.[1405] Zu § 78 wurden zwei ähnliche Entschließungen[1406] eingebracht, um die kirchlichen Finanzen für das Rechnungsjahr 1924 sicherzustellen und den Übergang in die finanzielle Eigenständigkeit bis zum Eingang der Kirchensteuermittel zu gewährleisten. Ein entsprechender Antrag des Berichterstatters wurde samt den Entschließungen vom Landtag angenommen.[1407]

### 5.3.8 Die dritte Lesung des Gesetzes über die Kirchen im Landtag

Am 8. Febr. 1924 wurde mit der dritten Lesung begonnen. Beißwänger, der die allgemeine Aussprache eröffnete, wies erneut darauf hin, dass mit dem Gesetz das Staatskirchentum abgeschafft werde, was besonders für die ev. Kirche einen tiefen Einschnitt mit sich bringe. Erfreut zeigte er sich über verschiedene freundliche Voten Heymanns, sah sie allerdings nicht von der gesamten SPD getragen. Im Gegenzug betonte er, dass es auch in der Kirche viele mit einem warmen Herzen für die Arbeiterschaft gebe. Die von der SPD kritisierte höhere Zahl württembergischer Geistlicher im Vergleich zu Norddeutschland begründete er mit der anders gearteten Aufgabenverteilung. In Württemberg hätten sie nämlich allesamt einen Drittel Lehrauftrag Religionsunterricht, in Norddeutschland nicht. Positiv am Gesetzgebungsprozess bewertete er, dass die milden Zwecke aus dem Gesetz entfernt worden seien – und mit ihnen unnötige Beschränkungen kirchlicher Arbeit. Unbefriedigend blieben für ihn aber die vielen Normierungen im Detail und die noch ausstehende Regelung für die niederen Seminare, was eine Ungleichbehandlung von kath. und ev. Kirche sei. Auch die Auskunftspflicht der Kirchen empfand er als unangemessen und die Ablehnung der Aufnahme von § 65a bedauerlich, weil er im Konfliktfall die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs möglich gemacht hätte. Als Kern des Gesetzes sah er die Möglichkeit staatlicher Einflussnahme auf die landeskirchlichen Steuerbeschlüsse. Sie liege im Augenblick im freien Ermessen des Kultministeriums und mache die Kirchen von diesem abhängig bzw. setze sie einem Druck in Sachen Staatsleistungen aus. Da die Kirchen aber auch künftig eine Großmacht im öffentlichen Leben seien, solle das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zum Wohl des Ganzen von Wertschätzung geprägt sein.[1408]

---

[1405] Vgl. a.a.O., S. 5439.

[1406] Vgl. a.a.O., S. 5439f. – Hierzu ergänzte von Blume, manches müsse parlamentarisch auf kurzem Weg erledigt werden, weil es dringlich sei. Außerdem könne Abs. 2, weil überholt, gestrichen werden (S. 5440). Fürst erklärte zu seinem Entschließungsantrag, er sei anders als der des Zentrums, weil er auch die Pensionskosten enthalte, aber keine Kosten für den Kirchensteuereinzug (S. 5440). Baur wies darauf hin, die Zeit für die Erstellung eines eigenen kirchlichen Haushaltsplans sei zu kurz und die Kirche benötige eine Anschubfinanzierung (S. 5440). Demgegenüber betonte von Hieber, das Finanzministerium habe noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, und dessen Erklärung vom Vorjahr sei durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. Dez. 1923 überholt. Man werde aber im Sinne der Anträge mit den Kirchen verhandeln (S. 5440f). Heymann bezeichnete die Erklärung des Finanzministeriums als Grenze und forderte eine dringende Prüfung (S. 5441).

[1407] Vgl. a.a.O., S. 5441.

[1408] Vgl. a.a.O., S. 5489-5497.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Heymann betonte für die SPD, man solle das Gesetz nicht über-, aber auch nicht unterschätzen. Er lobte dessen organischen Aufbau und die sachliche Durchdringung der Thematik als große Leistung von Ministerialrat Meyding. Dies sei in Deutschland bisher ohne wirkliches Vorbild. Auch sei es ein Zeichen für parteipolitische Unbefangenheit und Objektivität des Verfassers. Dass die gleichartige Veranlagung von Orts- und Landeskirchensteuer von den bürgerlichen Parteien entgegen dem Wunsch der Oberkirchenbehörden abgelehnt worden sei, beklagte er und betonte die Notwendigkeit, kirchliche Anlehen (§ 44) einer staatlichen Genehmigung zu unterwerfen. Beim Thema Kirchenaustritt wollte er namens der SPD die Gewissensfreiheit geschützt sehen und rief die Kirchenvertreter zu mehr Toleranz auf. Die SPD jedenfalls wolle sie wagen.[1409]

Seitens des Zentrums bezeichnete Baur die Arbeit am Gesetz als sehr konstruktiv, konstatierte aber, es sei evangelischerseits wohl leichter zu beurteilen als katholischerseits. Für die kath. Kirche sah er das Gesetz als gewagtes Unternehmen an, weil das Recht des Kirchenoberhaupts und Bischofs, für dessen Regelung ein Konkordat angemessener sei, beeinträchtigt werden könne. Wichtig sei es dem Zentrum deshalb, dass die Verfassung der jeweiligen Religionsgesellschaft respektiert werde, denn die Reichsverfassung verlange Freiheit und nicht Gleichheit. Das kirchliche Steuerrecht sei zwar ein Hauptpunkt des Gesetzes, gehöre aber zur Verhandlungsmaterie zwischen Staat und Bischof. Auf dieser Basis sei man mit dem Gesetz einverstanden, habe aber deutliche Zweifel an der Vereinbarkeit der §§ 68, 69 und 78 mit der Reichsverfassung. Bezüglich eines Vorschusses für den Übergang der Kirchen in die Selbständigkeit forderte er nochmals eine baldige Entscheidung. Im Ergebnis aber fiel sein Urteil positiv zugunsten der Kirchen aus. Deshalb bat er die Regierung, das Gesetz nicht kleinlich zu handhaben.[1410]

Auch Egelhaaf bewertete den Gesetzentwurf aus Sicht der DVP als brauchbare Grundlage für die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat und dankte den Regierungsverantwortlichen hierfür. Als Erfolg der Beratungen und Hauptinteresse seiner Partei bezeichnete er die Lösung der kirchlichen Zwecke, von denen in den §§ 23 und 8 die Rede sei. Er bedauerte jedoch, dass die Beschränkung der staatlichen Vollziehbarkeitserklärungen nicht wirklich habe erreicht werden können. Weiter legte er Wert auf die Feststellung, die Staatsleistungen seien wegen der Übernahme der Kirchengüter durch den Staat kein Almosen an die Kirchen. Aufgrund der Gefahr des Kirchenaustritts hielt er eine sparsame Haushaltspolitik der Kirchen für selbstverständlich. Für die ev. Kirche betonte er, das neue Verhältnis zum Staat führe sie zu den Wurzeln der Reformation zurück. Allerdings betrachte er Staat und Kirche nicht als getrennt, sondern nur als in ihren Einflusssphären voneinander gesondert.[1411]

[1409] Vgl. a.a.O., S. 5497f.
[1410] Vgl. a.a.O., S. 5498-5504.
[1411] Vgl. a.a.O., S. 5504-5508.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Berichterstatter von Blume bezeichnete die Bereitschaft aller Parteien, das Gesetz trotz Bedenken im Einzelfall annehmen zu wollen, als das Erfreulichste. Die Auseinandersetzung der Bürgerpartei mit der SPD bedauerte er jedoch ausdrücklich. Das Gesetz selbst sah er nicht im Widerspruch zu Art. 137 WRV, da durch das Privileg der Steuerhoheit die staatliche Aufsicht unaufgebbar sei. Sie sei aber auf das Notwendigste begrenzt worden. Dabei wies er besonders auf die Veränderungen in § 25 hin. Das württembergische Kirchengesetz sei von allen am kirchenfreundlichsten. Zur beschlossenen Besteuerung juristischer Personen meinte er, sie stehe im Widerspruch zum Kirchengedanken, weil man hier eine Vogelscheuche zum Kirchenmitglied gemacht habe.[1412]

Staatspräsident von Hieber zeigte sich ebenfalls über das hohe Maß an Zustimmung erfreut, da es sich hier um eines der allerschwierigsten Gebiete der Gesetzgebung handele. Enttäuscht war er über das Misstrauen gegenüber dem Gesetz besonders auf ev. Seite. Man könne dem Staat nicht Misstrauen entgegenbringen und Vertrauen von ihm fordern. Dies sei für ihn umso unverständlicher, da im Ausschuss nie ein kirchenfeindlicher Ton gefallen sei und die Vorrechte der Kirchen bekräftigt, ja noch ausgeweitet worden seien. Nicht zugestehen habe man den Kirchen das erzwingbare Erscheinen vor kirchlichen Disziplinargerichten, die Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsgerichtshof und dessen Anrufung bezüglich der Frage der Rechtmäßigkeit staatlicher Gesetze und Verordnungen können. Weiter betonte er, der Staat schöpfe hinsichtlich seiner Mitwirkungsmöglichkeit längst nicht alle Optionen aus – trotz des im Gesetz verankerten vorübergehenden staatlichen Prüfungsrechts und der deutlich eingeschränkten staatlichen Aufsicht über die kirchliche Verwaltung. Im ortskirchlichen Bereich sei sie sogar weitgehend freigegeben worden. Bezüglich der Landeskirchensteuer beharrte er auf der vorrangigen Verwendung für den Unterhalt der kirchlichen Einrichtungen. In der Vorschussfrage sicherte er eine schnelle Lösung zu.[1413]

Ministerialrat Meyding schob noch eine von Beißwänger erbetene Erklärung zu § 63 der Staatsverfassung und der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs nach. Er erinnerte daran, dass dessen Partei sich einst gegen die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs ausgesprochen habe, während das Kultministerium die Klärung herbeiführen wollte. Damals sei diese Entscheidung dringlich gewesen, heute nicht mehr, weil sich die Sachlage nicht zuletzt durch das Ermächtigungsgesetz vom Dezember 1923 geändert habe. Außerdem hätten die Kirchen eine solche Entscheidung nicht gewünscht. Die zwischenzeitlich auf kirchlicher Seite laut gewordenen Vorwürfe und Verdächtigungen gegenüber dem Kultministerium hingen vor allem damit zusammen,

[1412] Vgl. a.a.O., S. 5508-5510.
[1413] Vgl. a.a.O., S. 5510-5514.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

dass das Kultministerium nicht mehr in den kirchlichen Gremien präsent und redeberechtigt sei. Es trete aber nach wie vor ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst für das Wohl der Gesamtheit ein.[1414]

In der anschließenden Einzelberatung wurde seitens der USPD erneut die Austrittsthematik aufgegriffen und sowohl von Schuler als auch von Mittwich die Einfügung zweier Absätze (4 und 5) in § 11 und die Streichung von § 12 gefordert mit dem Ziel, das Verfahren zu vereinfachen und Reibungen zu minimieren. Das müsse auch in kirchlichem Interesse liegen.[1415]

Weiter wurde die Streichung von § 19,2, § 29,1 und vor allem § 28a die Bausteuer betreffend beantragt sowie die Ergänzung um die Landeskirchensteuer in § 29,2. Der Verbleib der Bausteuer im Gesetz sei nach von Hieber ein Schönheitsfehler.[1416] Im weiteren Verlauf beantragte Scheef die Wiederherstellung von § 44, weil es sonst zu einer Ungleichbehandlung von kirchlichen und staatlichen Körperschaften komme.[1417] Als Letztes wurde von Baur an das Problem der Aufhebung des kath. Kirchenrats (§ 68) erinnert. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werde nämlich das Ev. Konsistorium aufgelöst. Damit sei die ev. Kirche in ihrer Vermögensverwaltung frei, während der staatliche Katholische Kirchenrat weiterbestehe. Das verletze die Parität und könne als Druckmittel gegen die katholische Kirche genutzt werden.[1418] Berichterstatter von Blume sah diese Befürchtung als nicht ganz unberechtigt an, aber auch als nicht überaus gravierend. Zur Güte brachte er einen Änderungsantrag ein und bat um dessen Annahme.[1419]

Die Einzelabstimmung ergab folgendes Ergebnis: Die §§ 11, 12 und 19 wurden unverändert angenommen, die Streichung von § 28a und § 29,1 hingegen abgelehnt und ebenso die Wiederherstellung von § 44. Von Blumes Antrag zu § 60 wurde wie der Baurs zu § 68 angenommen.[1420] Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz stimmten 54 Abgeordnete mit Ja und 24 mit Nein (WBWB). Im Anschluss daran wurde vom Präsidenten eine Erklärung der Bürger- und Bauernpartei zur Begründung ihrer Ablehnung des Gesetzes verlesen.[1421] Darüber kam es zu

[1414] Vgl. a.a.O., S. 5514f.
[1415] Vgl. a.a.O., S. 5520f.
[1416] Vgl. a.a.O., S. 5522. – Von Blume ergänzte, sie sei bedenklich und technisch unmöglich. – Diese Darstellung wies Bolz entschieden zurück (S. 5422f).
[1417] Vgl. a.a.O., S. 5523. – Diesen Antrag begrüßte von Mühlberger (S. 5423f). Auch hiergegen legte Bolz Widerspruch ein (S. 5423). Bazille unterstütze diesen Widerspruch mit Verweis auf sozialdemokratisch verwaltete Gemeinden, die die Finanzen ruiniert hätten. Die kirchlichen Gremien seien hier sachkundiger (S. 5424), worauf Heymann scharf reagierte und dies als verleumderisch bezeichnete (S. 5424). Auch von Mühlberger stellte sich schützend vor die Gemeinderäte (S. 5524f). Scheef begründete seinen Antrag gegen Bazille und Bolz mit dem Zwangsrecht, das mit dem Steuerrecht verbunden sei. Hieraus müsse das staatliche Kontrollrecht resultieren (S. 5524).
[1418] Vgl. a.a.O., S. 5526f.
[1419] Vgl. a.a.O., S. 5527. – Auch MinRat Meyding sah darin einen guten Kompromiss, bezeichnete die Bedenken aber als sachlich unbegründet und die Parität nicht berührend, da die Verhältnisse zwischen ev. und kath. Kirche doch etwas anders lägen. Der kath. Kirchenrat sei – anders als das Ev. Konsistorium – keine Oberkirchenbehörde, sondern das Ordinariat (S. 5527f).
[1420] Vgl. a.a.O., S. 5528-5532.
[1421] Vgl. a.a.O., S. 5532f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

einem heftigen Streitgespräch zwischen dem Staatspräsidenten und Bazille, das zu einem parteitaktischen Gerangel ausartete und einen schalen Beigeschmack hinterließ, weshalb Bock den Streit eine Jämmerlichkeit nannte.[1422]

### 5.4 Die Kirchliche Wahlordnung (KWO)

Der Entwurf des Gesetzes über die kirchliche Wahlordnung wurde von der Ev. Kirchenregierung am 28. Dez. 1921[1423] ausgegeben. In der Begründung wurde auf die durch das Kirchenverfassungsgesetz vorgegebene Begrenzung der Abgeordnetenzahl auf 60 und das Verhältnis von geistlichen zu weltlichen Abgeordneten von 1:2 hingewiesen. Alles Weitere wie Art und Größe der Wahlbezirke sowie die Wahlart müssten per Wahlgesetz definiert werden. Dabei sprach sich der Entwurf primär für die Bezirks- und Mehrheitswahl aus, da sie bei den Wählern präsenter und die persönlichere Variante sei.[1424] Als Nachteil und Problem benannte die Begründung die Ungleichheit der Bezirke sowie die schiere Unmöglichkeit, in den und zwischen den Bezirken zu einer gerechten Verteilung der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu kommen oder eine mögliche Kontinuität der geistlichen Abgeordneten zu erreichen. Zu diesem Zweck müssten Kirchenbezirke zusammengelegt werden, was wiederum die Aufstellung der Bewerber erschwere und den Zentralen einen erheblichen Einfluss auf die Wahl ermögliche. Kleine Bezirke und Gruppen könnten so durch größere majorisiert werden. Die Lösung sei die Einführung des Verhältniswahlrechts. Dieses aber fördere das Parteienwesen und zentrale Parteiorganisationen, was aber unbedingt verhindert werden solle.[1425] Da es keine ideale Lösung zu geben schien, entschied man sich bei der Ev. Kirchenregierung für die Bezirkswahl mit einer Zusammenfassung der einzelnen Bezirke zu Gruppen. Für Stuttgart sah man als Sonderweg das Verhältniswahlsystem oder alternativ eine beschränkte Stimmgebung vor, um auch Minderheiten eine Chance auf Vertretung im Landeskirchentag zu geben. Alles andere wurde im Anschluss an die diversen Landes- und Reichsgesetze formuliert.[1426] Damit war die Rahmensituation mitsamt der Problemlage umschrieben und die Basis für die Arbeit des kirchenrechtlichen Ausschusses an der Wahlrechtsthematik gelegt.

[1422] Vgl. a.a.O., S. 5535.
[1423] Vgl. LKV, Beilage 31, S. 246-257.
[1424] Vgl. a.a.O., S. 251.
[1425] Vgl. a.a.O., S. 251-254.
[1426] Vgl. a.a.O., S. 253f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

### 5.4.1 Beratung der Wahlordnung (KWO) im kirchenrechtlichen Ausschuss

Die Ausschussberatungen fanden am 3. und 4. Jan. 1922 statt.[1427] Vorrangig habe man, so die Feststellung des Berichterstatters, über die Wahlform zu entscheiden. Aus den bereits genannten Gründen habe man sich auf die Bezirks- und gegen die Verhältniswahl festgelegt.[1428] Als schier unlösbar habe man die Frage der Mandatsverteilung erlebt. Hier, so sei man sich einig, wären größere Wahlkreise deutlich besser gewesen, weshalb Berichterstatter von Scheurlen I die Einteilung der Landeskirche in zehn gleich große Wahlkreise vorschlagen habe. Dann hätten in jedem zwei geistliche und vier weltliche Abgeordnete nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden können. Trotz der ablehnenden Haltung der 8. Landessynode gegenüber dem Verhältniswahlrecht und der Begründung der Ev. Kirchenregierung scheine es jetzt an der Zeit zu sein, ein neues Wahlsystem zu schaffen. Das sei letztlich auch im Sinne der 8. Landessynode. Er verwies dabei auf das Landes- und Reichswahlgesetz sowie den Umstand, dass auch das vorgeschlagene Verfahren nicht ohne Mängel sei. Wichtig war ihm, die Wahlzahl für jeden Wahlkreis zu ermitteln. Sie solle in der Kirche möglichst niedrig gehalten werden, damit der ländliche Raum wie die verschiedenen Gruppen zu ihrem Recht kämen.[1429]

Im Gegensatz zu ihm plädierte Mitberichterstatter Schwandner für den Entwurf der Ev. Kirchenregierung und sprach sich aufgrund der bereits 1919 genannten Gründe kategorisch gegen das Verhältniswahlrecht aus. Er sah darin ein autokratisches System und eine Gefahr für den kirchlichen Frieden.[1430] Röcker und von Mosthaf unterstützten ihn darin. Sie sahen durch den Vorschlag des Berichterstatters zwar den Minderheitenschutz gebessert, aber die Kontinuität gefährdet.[1431] Aus Furcht vor Direktiven aus Stuttgart gab es bei der Aussprache wenig Zustimmung für die Verhältniswahl. Ähnlich verlief es auch bei den anderen Vorschlägen, die eingebracht und diskutiert worden waren,[1432] so dass § 1 in der Entwurfsfassung mit einer redaktionellen Änderung in Absatz 2 angenommen wurde.[1433]

Im Verbund mit § 2 beantragte Reiff eine Neuverteilung der Abgeordneten, um bessere Wahlmöglichkeiten für die Landbezirke zu erreichen. Trotz einer von Seiz vorgeschlagenen Modifikation scheiterte der Antrag am Widerstand der Ev. Kirchenregierung. Sie wollte kein drittes Organ

[1427] Vgl. LKV, Beilage 36, S. 278-309.
[1428] Vgl. a.a.O., S. 279.
[1429] Vgl. a.a.O., S. 279-291, zur Wahlzahl vgl. bes. S. 282-284 und Anl. 1, S. 304.
[1430] Vgl. a.a.O., S. 285.
[1431] Vgl. a.a.O., S. 286.
[1432] Vgl. a.a.O., S. 288-290. – Es wurde u.a. eine Aufteilung in 14 Wahlkreise vorgeschlagen, verbunden mit einer Landesergänzungswahl, dann die Zusammenlegung von Bezirken, um jedem Wähler die Möglichkeit zu geben, einen geistlichen Abgeordneten wählen zu können. Schließlich wurde von Reiff angeregt, von einer starren Liste abzugehen und dem Wähler die Entscheidung zu überlassen, ob er lieber einen geistlichen oder einen weltlichen Abgeordneten wählen möchte. Am Ende sollten dann nach einem speziellen Verfahren die 20 bzw. 40 mit den jeweils meisten Stimmen in den Landeskirchentag kommen.
[1433] Vgl. a.a.O., S. 290f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

wie den Landeskirchenausschuss in die Entscheidung über die je aktuelle Mandatsverteilung eingebunden wissen, so dass auch dieser Paragraph ohne Änderungen verabschiedet wurde.[1434]

Nach einer heftigen Diskussion über § 4, in dessen Zusammenhang der Mitberichterstatter beantragt hatte, die Dekane wie einst von der 4. Landessynode beschlossen von der Wählbarkeit im eigenen Bezirk auszuschließen, wurde dem mit 12:2 Stimmen widersprochen.[1435] Die restlichen Paragraphen ließ man ohne substantielle Veränderung passieren. Nur in § 10 wurde aufgrund gemachter Erfahrungen das Recht des Ortswahlausschusses aufgenommen, offensichtliche Fehler in der Wählerliste noch am Wahltag per einstimmigem Beschluss korrigieren zu können. Die vom Berichterstatter angeregten §§ 10a-c wurden dagegen abgelehnt. Als Stuttgarter Sonderregelung wurde die beschränkte Stimmgebung beschlossen, um so Minderheiten eine Chance auf ein Mandat zu verschaffen.[1436]

### 5.4.2 Generaldebatte zur Wahlordnung (KWO) in der Landeskirchenversammlung

Zunächst stellte Berichterstatter von Scheurlen I fest, die kirchliche Wahlordnung (KWO) gehöre zusammen mit der Kirchengemeinde- (KGO) und Kirchenbezirksordnung (KBO) sowie der Kirchensteuerordnung (KiStO) zu den vier Gesetzen, durch die die Verfassung der württembergischen Landeskirche erst vollständig werde. Man war sich also bewusst, dass man mit der Komplettierung der Verfassung beschäftigt war. Ziel der KWO sei es, dass alle vom Vertrauen der Kirchengenossen getragenen Persönlichkeiten samt allen berechtigten kirchlichen Interessen und Richtungen im Landeskirchentag zum Zuge kommen können müssten, so dass er von einem echten, lebensfrischen, volkskirchlichen und frommen Geist erfüllt werde.[1437] Zum Hauptstreitpunkt, ob nach der Bezirks- oder der Verhältniswahl gewählt werden solle, erläuterte von Scheurlen I das Für und Wider und bezeichnete den Entwurf mit seiner Entscheidung für die Bezirkswahl als „eine genügende Grundlage zur Lösung der uns obliegenden Aufgabe.“[1438] Mit Bezug auf § 1 ging er auf den Vorschlag von Entwurf und kirchenrechtlichem Ausschuss samt den dazu gehörenden Argumenten ein, denen zufolge die kleinen Kirchenbezirke Blaufelden und Langenburg sowie Biberach und Ravensburg zu je einem Wahlkreis vereinigt werden sollten, um ihnen die zugedachten Sitze zu ermöglichen. Ebenso stellte er die diskutierten Alternativen vor

[1434] Vgl. a.a.O., S. 291.
[1435] Vgl. a.a.O., S. 292-294.
[1436] Vgl. a.a.O., S. 295-303.
[1437] Vgl. a.a.O., S. 1407.
[1438] A.a.O., S. 1408. – Dass der Entwurf durchaus seine Schwierigkeiten hatte, wurde von OKonsR Müller eingeräumt, aber mit dem Zusatz, der Entwurf biete das relativ bessere. Man habe sich für die Gleichsetzung von Kirchen- und Wahlbezirk als Regel entschieden, weil sich die Dekanatämter fast durchgehend gegen eine Zusammenlegung ausgesprochen hätten (S. 1446-1450).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

und plädierte erneut für die Einführung der Verhältniswahl, um die bestehenden Probleme besser lösen zu können.[1439]

Die entgegengesetzte Position bezog Mitberichterstatter Schwandner. Er hatte sich bereits im Ausschuss entschieden für die Bezirks- und Mehrheitswahl ausgesprochen und die Verhältniswahl als zu kompliziert und unpopulär zurückgewiesen unter Hinweis auf die Debatte zum Wahlgesetz in der 8. Landessynode, wobei er die Augen nicht vor den Mängeln des Entwurfs verschloss, sie aber als das kleinere Übel ansah.[1440]

Von Zeller erklärte die Entscheidung für oder gegen die Bezirks- bzw. Verhältniswahl zur Schlüsselfrage, ohne beide Wahlsysteme in einem logischen Gegensatz zueinander zu sehen. Sie könnten parallel angewandt werden, wenn es sich um größere Bezirke handele, weshalb die Ev. Kirchenregierung für Stuttgart die Verhältniswahl vorgeschlagen habe, nicht aber für das ganze Land. Die Position der Ev. Kirchenregierung sei also uneinheitlich. Besonderen Wert legte er aber auf den Hinweis, dass die Abgeordnetenzahl einer Verfassungsbeschränkung unterliege. Doch wofür man sich auch entscheide, jede Regel habe etwas Starres und ihre Härten, so dass man mit Kompromissen leben müsse.[1441]

Zunächst aber stand nicht die Schlüsselfrage nach dem Wahlsystem oben auf der Agenda, sondern die geplante Zusammenlegung der vier kleinsten Kirchenbezirke Blaufelden und Langenburg, Biberach und Ravensburg zu je einem Wahlbezirk. Egelhaaf bezeichnete sie als Opferlämmer des Entwurfs und monierte das Diktat der entsprechenden Verfassungsbestimmung. Ausdrücklich behielt er sich deshalb einen Initiativantrag für eine Verfassungsänderung vor.[1442]

Holzinger unternahm einen Vermittlungsversuch, indem er insgesamt für größere Wahlkreise plädierte sowie einen Ausgleich zwischen Bezirks- und Verhältniswahl und eine Rückverweisung an den kirchenrechtlichen Ausschuss beantragte.[1443] Hahn machte darauf aufmerksam, dass beide Wahlsysteme wissenschaftlich umstritten seien. Gleichzeitig gab er seinen Meinungsumschwung bekannt – wohlwissend, dass es nichts Ideales gebe –, und schlug das Unonominalsystem vor verbunden mit dem Proporzsystem sowie eine Prüfung durch den Ausschuss.[1444]

---

[1439] Vgl. a.a.O., S. 1409-1414.
[1440] Vgl. a.a.O., S. 1415-1417.
[1441] Vgl. a.a.O., S. 1417-1422. – Dem pflichtete auch OKonsR Müller bei. Es gebe keinen befriedigenden Kompromiss. Die LKV müsse sich vielmehr zwischen Bezirks- und Verhältniswahl entscheiden (S. 1449f).
[1442] Vgl. a.a.O., S. 1424f. Er sah darin einen Eingriff in das historische Recht, das auf die Reichsunmittelbarkeit der Hohenloher und Ansbacher Grafen zurückgehe und bei der Annexion mit einem Dekanat belohnt worden sei. Außerdem seien beide Dekanate überaus kirchlich geprägt und intakt. So gebe es dort kaum Sekten. – In dem Bemühen um die Eigenständigkeit der Dekanate wurde er von Scheurlen II (S. 1427f) und Fürst zu Hohenlohe-Langenburg unterstützt (S. 1434-1436). Auch Konsistorialpräsident von Zeller konnte sich eine Verfassungsänderung als Ausweg denken (S. 1455f).
[1443] Vgl. a.a.O., S. 1428. – Von Planck plädierte ebenfalls für eine Rückverweisung an den Ausschuss, zeigte sich aber auch für eine Verfassungsänderung offen [vgl. Egelhaaf] (S. 1441f). Als weitere Variante brachte von Mayer-List eine vereinfachte Verhältniswahl angenähert der Bezirkswahl ins Gespräch (S. 1446).
[1444] Vgl. a.a.O., S. 1429-1434.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Völter wollte den Entwurf hinsichtlich der geistlichen Abgeordneten verbessert sehen. Jeder Wähler sollte einen unter Wahrung einer gewissen Kontinuität wählen können. Im Augenblick werde dem Land ein Stück Einflussnahme zugunsten der Städte genommen, was dem kirchlichen Frieden abträglich sei. Deshalb forderte er größere Wahlbezirke und die Verhältniswahl, um auch die Minderheit möglichst gut zu schützen.[1445]

Schließlich verständigte man sich auf die Rückverweisung des Gesetzes an den kirchenrechtlichen Ausschuss, der die vorgebrachten Kritikpunkte nochmals durchdenken sollte.[1446]

### 5.4.3 Die erste Lesung der kirchlichen Wahlordnung (KWO)

Am 30. Mai 1922 begann die Ev. Landeskirchenversammlung mit der ersten Lesung des Gesetzes auf der Grundlage des Ausschussberichts.[1447] Nach den Worten des Berichterstatters hatte man alle gestellten und eingegangenen Anträge und Anregungen erneut auf den Prüfstand gehoben und versucht, ihnen irgendwie gerecht zu werden. Schließlich habe man sich im Blick auf § 2 auf den Antrag von Seiz verständigt und die Wahlkreisgruppen so strukturiert, dass eine Zusammenlegung von Dekanaten habe vermieden werden können und in Absatz 1 Ziff. 3 und 4 je 3 Dekanate zu einer Gruppe zusammengeschlossen worden seien. Dementsprechend hätten auch die Abgeordnetenmandate und Gewichte neu verteilt werden müssen. Das sei allerdings nur auf Kosten einer möglichen Kontinuität der geistlichen Abgeordneten und einer Gewichtsverlagerung von den städtischen Bezirken zu den Landbezirken gegangen. Für Stuttgart habe man sich für den Sonderweg der Verhältniswahl entschieden, da man dort die Zahl der Abgeordneten auf

[1445] Vgl. a.a.O., S. 1436-1440. – Die Problematik der Benachteiligung der ländlichen Bezirke und der eingeschränkten Kontinuität bei den geistlichen Abgeordneten griff Mayer-List auf und stellte erneut die Frage nach der Wahlgerechtigkeit, die 1919 in der politischen Presse bei der Kirche moniert worden sei. Die Kirche solle an dieser Stelle vorbildlich sein. Die diskutierten Probleme sah er als beherrschbar an und konnte sich zusammengelegte Wahlbezirke sowie die Verhältniswahl gut vorstellen, und zwar in Wahlkreisen mit einer Annäherung an die Bezirkswahlen (S. 1442-1446). Hoffmann teilte die Problemanzeige im Blick auf die geistlichen Abgeordneten, das Minderheitenproblem und die Zusammenlegung von Bezirken. Obwohl entschiedener Vertreter der Bezirkswahl, meinte er, müsse neu über die Verhältniswahl nachgedacht werden, wenn sie auf beispielsweise 10 Wahlkreise angewandt werde. Dann entfielen viele Bedenken bzw. würden abgemildert. Außerdem merkte er an, nicht Parteien seien das Problem, sondern die Parteipolitik. Diese dürfe in der Kirche nicht Platz greifen, weil sie in der Liebe sachlich sein müsse. Er sah die Kirche vor die Frage gestellt, ob sie entschieden christlich oder kulturell christlich sein wolle, und sprach sich energisch für eine entschieden christliche aus mit lebendigen Christen und praktischer Liebestätigkeit (S. 1450-1455). Der Konsistorialpräsident lehnte größere Wahlkreise ab, weil sie erst geschaffen werden müssten. Eine Verfassungsänderung wäre demgegenüber das kleinere Übel (S. 1455f). Auch Reiff schloss sich den Kritikern des Entwurfs an, gab aber zu, die Aufgabe der Kirchenregierung entspreche der Quadratur des Kreises. Die vorgelegte Ausgestaltung der Bezirkswahl sei für ihn vor allem deshalb unbefriedigend, weil die zu erwartende Zusammensetzung der geistlichen Abgeordneten nicht volkstümlich und von der Kirchenleitung unabhängig sei. Eine ähnliche Kritik habe er in Bezug auf die weltlichen Abgeordneten, wo er die gesuchten Fachleute in der Stadt sah, nicht auf dem Land. In der Stadt aber würden vornehmlich die Geistlichen gewählt. Deshalb stellte er erneut seinen bereits im Ausschuss eingebrachten Änderungsantrag zum Entwurf, durch den die anstehenden Probleme bereinigt werden könnten. Außerdem wandte er sich gemeinsam mit dem Mitberichterstatter gegen die Wahl des Dekans im eigenen Bezirk (S. 1456-1463).

[1446] Vgl. a.a.O., S. 1466.

[1447] Vgl. a.a.O., S. 1710 und LKV, Beilage 45, S. 318-339.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

insgesamt sechs erhöht habe.[1448] Das sei allerdings entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Stuttgarter Stadtdekans Traub geschehen, der einen Stuttgarter Sonderweg nach wie vor kategorisch abgelehnt und stattdessen eine Zweiteilung des Dekanats vorgeschlagen habe.[1449] Damit war die Diskussion über die Bezirks- und Verhältniswahl sowie den Antrag des Berichterstatters hinsichtlich eines deutlich modifizierten Vorschlags zur Verhältniswahl noch einmal eröffnet.[1450]

[1448] Vgl. a.a.O., S. 1710-1719 [besonders S. 1715-1719]. – Mitberichterstatter Schwandner bemerkte, es habe nur die Alternative zwischen Bezirks- und Verhältniswahl gegeben, und erinnerte an das Votum von OKonsR Müller in der Generaldebatte. Der Antrag Seiz habe der Bezirkswahl ein Stückweit die Giftzähne gezogen und die Entscheidung zugunsten der Bezirkswahl deutlich erleichtert (S. 1719-1722). Im Gegensatz hierzu war Hoffmann der Meinung, die Giftzähne seien nur abgebrochen. Und das sei peinlich. Das Ringen um die Milderung von Schwierigkeiten passe nicht zu dem persönlichen Element, das man mit der Wahl verbunden wissen wolle (S. 1726-1728). Hahn favorisierte die Mischform der Wahl und verwies auf das Jahr 1906, als schon einmal so gewählt worden sei. Gleichzeitig sprach er sich gegen den Antrag des Berichterstatters aus (S. 1733f). Mayer III plädierte ebenfalls für die Bezirkswahl und zeigte sich vom Diskussionsverlauf genervt (S. 1736f). Auch OKonsR Müller drängte auf eine Entscheidung, da weitere Vorschläge die Sache nicht wirklich voranbringen würden und es keinen goldenen Mittelweg gebe. Er trete dabei mit der Ev. Kirchenregierung nach wie vor für die Bezirkswahlen ein, weil die landesweiten Voraussetzungen, nämlich Parteien, für eine Verhältniswahl fehlten (S. 1738-1741). Hinderer wies auf einen besonders wunden Punkt des Seizschen Vorschlags hin. Im Bereich der mittleren Städte kämen danach viel mehr Wähler auf einen geistlichen Abgeordnetensitz als auf dem Lande, ja er sah in der Verf. sogar ein Ausnahmerecht gegen den Pfarrerstand, das diese Probleme verursache (S. 1741-1744). Völter nannte die Stuttgarter Sonderregelung eine Zweckmäßigkeitsfrage, die dem Minderheitenschutz diene (S. 1745-1747). Zum Stuttgarter Sonderweg bemerkte der Konsistorialpräsident, es sei ein nobile officium. Stuttgart müsse herausgehoben werden. Eine Teilung Stuttgarts zu Wahlzwecken lehnte er ab (S. 1747f). Haap lehnte im Anschluss an Hinderer den Seizschen Antrag ab und warb für eine Wiederherstellung des Regierungsentwurfs (S. 1749). Kiefner als Vertreter Reutlingens nahm die Hindererssche Kritik im Blick auf die mittleren Städte ebenfalls auf und bezeichnete sie als die neuen Opferlämmer des Gesetzes. Er verwies auf deren herausragende Rolle seit den Tagen der Reformationszeit, was diese Benachteiligung doppelt schmerzlich erscheinen lasse, und kündigte für den Fall, dass keine Änderung erfolgen sollte, eine Erklärung der betroffenen Abgeordneten an (S. 1760-1765). Seiz selbst nannte die Bezirkswahl am volkstümlichsten, was für die Verhältniswahl nicht gelte. Man wolle eben Personen und nicht vorrangig Richtungen wählen. Die Neugewichtung zwischen Stadt und Land rechtfertigte er damit, dass auf dem Land leichter Geistliche für eine Kandidatur zu gewinnen seien, während in den Städten mehr juristisch Gebildete und Fachleute aus dem Finanzsektor zu finden seien. Deshalb sei diese Änderung vertretbar, auch wenn die Kontinuität etwas darunter leide. Hierfür ließen sich aber durch Tausch und die Möglichkeit, Verbindungen einzugehen, Lösungen finden. Die Anfrage Kiefners akzeptierte er als durchaus begründet. Hinderers Vorwurf, die Verf. habe ein Ausnahmerecht gegen die Pfarrer geschaffen, wies er dagegen zurück und nannte es ein Zeichen der Volkskirche. Insgesamt sprach auch er sich für ein Wahlverfahren auf dem Boden der Gerechtigkeit aus und sah es in dem vorgelegten Entwurf trotz der eingeräumten Mängel am ehesten erreicht (S. 1768-1775). Reiff betrachtete den Antrag Seiz als das kleinere Übel, obwohl oder gerade weil er die Berechtigung der Einwände Kiefners anerkenne. Für ihn steckten der kirchliche Parlamentarismus und das Kirchenparlament noch in den Kinderschuhen. Er hoffe, dass es bald immer mehr Bezirke gebe, die die Wahl ohne Wahlkampf durchführten. Schließlich bedauerte er den in der LKV fehlenden Glauben an die Initiative des Kirchenvolks und forderte mehr Raum für die Aktivitäten der Gemeinden. Auf diesem Hintergrund sah er den Antrag Seiz nur als eine Etappe, nicht als das Ziel (S. 1775-1779).

[1449] Vgl. a.a.O., S. 1717. Traub fragte im Blick auf die Stuttgarter Minoritäten, ob diese dem Land gegenüber ein Sonderrecht hätten? Er bekannte sich dazu, vom Befürworter der Verhältniswahl zu deren Gegner geworden zu sein, weil die kirchlichen Wahlen mit Glaubens- und Gewissenssachen zusammenhingen. Da dürfe es keinen Zwang geben (S. 1723-1726). In einem zweiten Votum stellte er klar, dass es sich bei dem Antrag auf eine Zweiteilung Stuttgarts um einen Eventualantrag handele. Primäres Ziel sei es, ein Ausnahmegesetz für Stuttgart zu verhindern (S. 1749-1751). Hoffmann unterstützte den Antrag Traub im Blick auf Stuttgart (S. 1727), ebenso Gähr, der sich gegen ein gemischtes Wahlrecht aussprach und für echte Wahlmöglichkeiten, also gegen eine Präsentation von Bewerbern. Größere Wahlkreise seien da hilfreich (S. 1732f). Gegen die Verhältniswahl in Stuttgart wandte sich auch der Mitberichterstatter Schwandner, plädierte allerdings für eine beschränkte Stimmgebung um der Minderheit willen oder alternativ für die Zweiteilung des Dekanats (S. 1754-1756).

[1450] Vgl. a.a.O., S. 1728-1732. Staatsrat a.D. von Mosthaf gab zu bedenken, in seinen Äußerungen sei er 1919 von zwei Wahlvorschlägen und Listenwahl ausgegangen. Das alles aber treffe auf den jetzigen Vorschlag des Berichterstatters nicht mehr zu. Die Probleme seien auf das geringste Maß reduziert. Deshalb sei er zu einer Neueinschätzung gekommen. – Mayer-List sprach sich klar für die landesweite Verhältniswahl aus, weil diese speziell im Blick auf die Geistlichen jedem die Wahl eines solchen möglich mache, deren Kontinuität sichere und Nachwahlen überflüs-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Die Debatte über § 1 wurde per Geschäftsordnungsantrag beendet – und der Antrag des Berichterstatters erneut abgelehnt sowie der Traubs auf Streichung der Sonderregelung für Stuttgart angenommen.[1451]

In der Aussprache über § 2 wurde um das Verhältnis von Stuttgart und Cannstatt und die Zusammensetzung der Dekanatsgruppen in Absatz 1 Ziff. 3 und 4 gerungen.[1452] Nach einem lebhaften Wortwechsel wurde der Kompromissantrag Seiz abgelehnt und der Antrag Traub auf Zweiteilung Stuttgarts beschlossen.[1453]

Im Zentrum der Diskussion über § 4 stand der Antrag des Mitberichterstatters, die Wählbarkeit von Dekanen im eigenen Bezirk auszuschließen. Der Berichterstatter lehnte dies ab, weil es seiner Meinung nach eine Verfassungsänderung bedinge.[1454] Ganz anders sah es der Antragsteller, der auf die Landessynodalordnung verwies und den Umstand, dass diese Bestimmung erst durch das Wahlgesetz für die Ev. Landeskirchenversammlung aufgehoben worden sei, obwohl die Begründung dieser Bestimmung immer noch zutreffe. Wenn zu wenige Dekane im Landeskirchentag vertreten wären, könnte man ja welche zuwählen. Dies als verfassungsändernd anzusehen, wolle er nicht gelten lassen.[1455] Am Ende stand die Ablehnung des Antrags durch die Ev. Landeskirchenversammlung.[1456]

---

sig mache (S. 1734-1736). Pregizer forderte wie Traub ein einheitliches Wahlrecht, aber im Gegensatz zu diesem die Verhältniswahl (S. 1737f). Aufgrund seiner Kritik am Vorschlag Seiz sprach sich Hinderer für den Antrag des Berichterstatters aus, der in seinen Augen die Probleme löse und gerechter sei (S. 1743f). Der Konsistorialpräsident pflichtete von Mosthaf bei. Auch seiner Ansicht nach wurden die Bedenken gegenüber der Verhältniswahl in dem Antrag von Scheurlens I erheblich abgeschwächt, die Zusammenlegung von Bezirken aber bleibe, und das sei verwerflich (S. 1747f). Von Scheurlen I warf Traub und Gesinnungsgenossen eine Minderheitenvergewaltigung vor, keinen Minderheitenschutz. Deshalb plädierte er erneut entschieden für die Verhältniswahl in Stuttgart, sah aber das Problem, dass sich der Stuttgarter Oberhirte dagegenstelle (S. 1756-1758). Holzinger nahm die Frage nach der Kontinuität mit Blick auf ein arbeitsfähiges Parlament noch einmal auf und sah in dem Antrag von Scheurlens I eine gute Lösung (S. 1758-1760). Hahn machte einen Kompromissverschlag, nach dem landesweit die Bezirks- mit der Mehrheitswahl verbunden werden sollte (S. 1765-1767).

[1451] Vgl. a.a.O., S. 1780f.

[1452] Vgl. a.a.O., S. 1781. Hier wies zunächst OKonsR Müller das Ansinnen von Cannstatt, Stuttgart zugunsten von Cannstatt um einen Abgeordneten zu kürzen, als ungerechtfertigt zurück, obwohl er es für möglich hielt, dass Cannstatt statt zwei drei Abgeordnete zugesprochen bekommen könne. – Darauf reichte Seiz einen modifizierten Antrag ein, der dieses Anliegen aufnahm (S. 1781f). Er sah darin nur geringe Abweichungen mit dem Schönheitsfehler, dass Heilbronn und Ludwigsburg nicht direkt nebeneinander lägen (S. 1784). Haap insistierte auf dem Missverhältnis von Stuttgart und Cannstatt und stellte in Aussicht, seinen Antrag zugunsten des Seizschen zurückzuziehen (S. 1782f). Traub hielt dagegen, von der ev. Einwohnerzahl her stünden Stuttgart rechnerisch sogar 7,7 Abgeordnete zu (S. 1783). Röcker machte sich ebenfalls für sechs Stuttgarter Abgeordnete stark, plädierte für den Ausschussantrag und verwies zusätzlich auf die größere Steuerkraft Stuttgarts (S. 1783f). Gegen den Antrag Seiz wandte sich Scheurlen II (S. 1784), ebenso OKonsR Müller (S. 1785) und von Mayer I (S. 1785f).

[1453] Vgl. a.a.O., S. 1787.

[1454] Vgl. a.a.O., S. 1789. OKonsR Müller sprach sich namens der Ev. Kirchenregierung ebenfalls gegen diese Bestimmung aus (S. 1793f). Dem schloss sich Gauger an, weil man im Dekanatamt einen größeren Überblick gewinne und diese Erkenntnisse in die Debatten einbringen könne. Wenn der Dekan angefragt werde, sehe er ihn in die Pflicht genommen (S. 1797-1799). Hahn schloss sich der ablehnenden Haltung gegenüber diesem Vorschlag an, weil er die damaligen Gründe nicht mehr für gegeben ansah. Man dürfe das Kirchenvolk in seiner Wahl nicht beschränken (S. 1799f). Ähnlich argumentierte auch Otto, der meinte, das Gesunde werde sich durchsetzen (S. 1800f). Auch Öhler sah darin eine Entrechtung von Dekanen und Gemeinden (S. 1801).

[1455] Vgl. a.a.O., S. 1789-1793. – Unterstützung erhielt er von Welsch, der sich bewusst als Dekan zu Wort meldete und die vorgebrachten Bedenken teilte. Es könne, wie er sich ausdrückte, zu Erkältungen in den Beziehungen im


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Auf Antrag Traubs wurde in § 7 das Wort „gesetzliche“ vor Stellvertreter gestrichen, nachdem die Ev. Kirchenregierung in Person von Oberkonsistorialrat Müller ihre Zustimmung signalisiert hatte. Zusätzlich wurde § 7 wegen der Neufassung von § 2 redaktionell überarbeitet.[1457]

In § 10 hatte man die Zulassung von Wahlscheinen verankert und entgegen dem Willen der Ev. Kirchenregierung in den Absätzen 3 und 4 die Möglichkeit einer Zulassung zur Wahl bei offenkundigem Versehen aufgenommen, einen einstimmigen Beschluss des Ortswahlausschusses hierfür aber zur Voraussetzung gemacht.[1458]

Schließlich ersetzte man noch in § 22 das Wort „Oberkirchenrat“ durch „Oberkirchenbehörde“, um dem Konsistorium die Möglichkeit zu geben, eine eventuell notwendige Vollzugsverfügung erlassen zu können.[1459]

### 5.4.4 Die zweite Lesung der kirchlichen Wahlordnung (KWO)

Zu Beginn der zweiten Lesung stellte Röcker den Antrag auf Wiederherstellung von § 1 in der vom Ausschuss beschlossenen Form und eröffnete damit erneut die Aussprache mit der Begründung, die Beratung in der ersten Lesung sei per Geschäftsordnungsantrag abgebrochen worden, weshalb er und einige andere Redner nicht mehr zu Wort gekommen seien. Die Frage eines eigenen Wahlrechts für Stuttgart erklärte er zu einem Akt der Gerechtigkeit und Klugheit, weil so dem Minderheitenschutz am besten gedient werde. Diesen Punkt sah er bei den anderen Vorschlägen nicht ausreichend gewahrt. Stuttgart habe verglichen mit dem Rest des Landes einfach einen Sonderstatus und besondere Rahmenbedingungen. Deshalb seien für ihn die Zweiteilung des Dekanats oder die beschränkte Stimmgebung untaugliche Mittel im Vergleich zur Verhältniswahl, besonders wenn diese auch noch mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens verbunden sei.[1460]

Für Jehle war die Stellung der Kandidaten zum Bekenntnis ein weitaus größeres Problem als die Verhältniswahl. Dieses sah er durch die neue Fassung des Gelübdes nicht mehr geschützt.

---

Dekanat führen. Eine Selbstbeschränkung der Dekane hielt er für wenig realistisch (S. 1794f). Ebenso widersprach er in einem zweiten Votum der Ansicht, dass der Dekan einen anderen Überblick über den Bezirk habe als ein Pfarrer (S. 1801f).

[1456] Vgl. a.a.O., S. 1802.

[1457] Vgl. a.a.O., S. 1802-1804.

[1458] Vgl. a.a.O., S. 1804f. – Traub bekräftigte diesen Antrag, ebenso Kiefner, Seiz und Müller, während Kolb energisch widersprach und darin eine mögliche Verfälschung des Wahlergebnisses erblickte (S. 1805f).

[1459] Vgl. a.a.O., S. 1810f.

[1460] Vgl. a.a.O., S. 1878-1884. – Dem schloss sich Egelhaaf voll inhaltlich an und nannte den Traubschen Vorschlag ein Ausnahmegesetz für Stuttgart. Außerdem wirke das Verhältniswahlsystem wahlkampfmildernd (S. 1884-1887). Fürst zu Hohenlohe-Langenburg teilte der Versammlung mit, er habe sich nach vielen Gesprächen umentschieden und werde jetzt für den Antrag Röcker stimmen (S. 1891-1893).



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Bei der Verhältniswahl regiere deshalb der Parteizwang und nicht das Bekenntnis. Aus diesem Grund trat er entschieden für den Antrag Traubs ein.[1461]

Prälat von Planck nahm dies auf und verwahrte sich gegen die Unterscheidung von gläubig und ungläubig. Er wollte sie durch „bei den Gemeinschaften" oder „mehr volkskirchlich" ersetzt sehen. Ansonsten trat er der Argumentation Röckers bei.[1462]

Von Mayer I stellte klar, keiner habe eine wirkliche Freude an diesem Wahlgesetz und forderte erneut die Möglichkeit der beschränkten Stimmgebung. In ihr sah er einen Ausweg aus dem Dilemma.[1463]

Per Abstimmung wurden schließlich die Anträge Röcker und von Mayer I abgelehnt und die Fassung der ersten Lesung bestätigt.[1464]

Unter § 2 stand nochmals der Antrag des Mitberichterstatters zur Debatte, demzufolge die Bezirke nach einer freiwilligen Absprache die Wahl von geistlichen und weltlichen Abgeordneten untereinander tauschen können sollten. So könne eine bessere Kontinuität der Abgeordneten gewährleistet werden.[1465] Mit diesem Vorschlag stieß er aber auf breite Ablehnung.[1466]

Da der Rest des Gesetzes nicht weiter strittig war, kam man rasch zur namentlichen Abstimmung über das gesamte Gesetzeswerk. Sie zeigte einmal mehr, wie weit man von einer wirklichen Einigkeit entfernt war, denn das Gesetz wurde nur mit 52:23 Stimmen angenommen.[1467] Nach der Abstimmung gaben 20 Abgeordnete ihre ablehnende Haltung sogar in einer schriftlichen Erklärung zu Protokoll und begründeten sie mit der unbefriedigenden Situation, die durch das Gesetz vor allem in Stuttgart entstanden sei, und wandten sich vornehmlich gegen die Zwei-

[1461] Vgl. a.a.O., S. 1887f – Traub äußerte sich differenziert und betonte, auch für ihn sei die Frage „Arbeiter und Kirche" wichtig. Im Übrigen wies er die Sichtweise Röckers und Egelhaafs zurück. Gerechtigkeit gebe es nur bei gleichem Wahlrecht. Auch solle man beim Minoritätenschutz nicht zu sentimental werden. Beim Wählen müsse man auch unterliegen können (S. 1896-1898). OKonsR Müller widersprach Traub, indem er anmerkte, Gerechtigkeit setze auch gleiche Verhältnisse voraus. Das aber sei bei Stuttgart im Vergleich zum Land nicht der Fall (S. 1900f). Unterstützung fand der Antrag Röcker auch beim Berichterstatter von Scheurlen I (S. 1901-1903).

[1462] Vgl. a.a.O. S. 1889f – Konsistorialpräsident von Zeller distanzierte sich ebenfalls von Jehle, auch wenn er für sein Votum vor dem Hintergrund der zurückliegenden Wahl Verständnis zeigte (S. 1890f). Im Anschluss an Jehle stellte Völter fest, das Gericht über die Kirche bereits habe begonnen, indem die Religionslosigkeit bei Linksstehenden zu einem Massenzustand geworden sei. Was seien vor diesem Hintergrund zwei oder drei Sozialisten im Landeskirchentag? Wichtiger sei doch, sie kämen überhaupt. Paulus habe an dieser Stelle anders gedacht. Man müsse umeinander ringen und die Türen für diese Schichten weit aufmachen. Die kath. Kirche verhalte sich da anders und feinfühliger. Auch die ev. Kirche müsse Stellung beziehen um des Evangeliums willen (S. 1893-1896).

[1463] Vgl. a.a.O., S. 1898-1900. – Von Scheurlen I trat der Ansicht von von Mayer I entgegen. Für ihn sei die beschränkte Stimmgebung ein unvollkommenes System (S. 1901).

[1464] Vgl. a.a.O., S. 1903f.

[1465] Vgl. a.a.O., S. 1904. – Von Planck signalisierte seine Unterstützung (S. 1904).

[1466] Vgl. a.a.O., S. 1905. Seiz erhob als erster schwerste Bedenken, weil dann im Kirchenbezirkstag eine Aussprache über den Kandidaten erfolgen müsse mit allen Risiken und Nebenwirkungen. Diese Kritik hielt OKonsR Müller für nicht ganz begründet (S. 1905). Reiff fügte hinzu, wenn es zur Ablehnung des Kandidaten komme, werde man es wegen des Einflusses der Pfarrer in diesem Gremium als deren Werk ansehen (S. 1905f). In die Phalanx der Gegner reihte sich auch Riethmüller ein, weil er dem Paragraph wegen der Benachteiligung der mittleren Bezirke schwerlich zustimmen könne. Der kirchenrechtliche Ausschuss hätte überlegen müssen, wie die Fesseln der Verf. wieder hätten gelöst werden können. So jedenfalls sei die gefundene Lösung nur vorläufiger Art (S. 1906).

[1467] Vgl. a.a.O., S. 1908.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

teilung Stuttgarts und die dort beabsichtigte Mehrheitswahl.[1468] Obwohl in der Debatte viel vom Frieden die Rede war, zeigte das Abstimmungsergebnis deutlich, dass man angesichts des Beratungsergebnisses nur in begrenztem Rahmen den Worten Taten folgen lassen konnte.

### 5.4.5 Die Sanktionierung der kirchlichen Wahlordnung (KWO)

Vor der Sanktionierung der kirchlichen Wahlordnung gab das Konsistorium eine Stellungnahme gegenüber der Ev. Kirchenregierung ab. Darin wurden die Ergebnisse der Beschlüsse der Ev. Landeskirchenversammlung zusammengetragen und mit dem Entwurf verglichen. Das Konsistorium konnte sich mit allen vorgenommenen Änderungen einverstanden erklären, zeigte sich aber wenig glücklich über die Zweiteilung Stuttgarts und die Einführung des starren Mehrheitsprinzips. Da hier größere Minderheiten bei der Wahl unterliegen könnten, sei mit einer Verschärfung des Wahlkampfs zu rechnen. Trotzdem war es der Meinung, dass an dieser Frage das Gesetz trotz der Erklärung der 20 Abgeordneten nicht scheitern solle. Auch eine Rückverweisung an die Ev. Landeskirchenversammlung hielt es nicht für sinnvoll, da die verschiedenen Abstimmungen gezeigt hätten, dass kaum mit einem anderen Ergebnis gerechnet werden könne. Deshalb wurde die Sanktionierung empfohlen.[1469]

Diese mit einer deutlichen Einschränkung versehene Zustimmung war wohl der Grund, dass Staatsrat a.D. von Mosthaf um einen Bericht gebeten wurde.[1470] Nach Darlegung der Gründe, die zum Antrag Traubs geführt hatten, sprach er von schweren praktischen Bedenken wegen der Zerreißung des einheitlichen Bezirks und der Unterdrückung der Minderheit. Ausdrücklich hielt er fest, er bedauere die entstandene Situation vor allem wegen der Befürchtung, Gruppe II werde wieder kein Mandat erringen, was verbitternd wirken müsse und den Frieden störe. Dennoch riet er nicht zur Ablehnung oder Zurückstellung des Gesetzes, obwohl die Ev. Kirchenregierung hierzu das Recht habe. Davon aber solle nur in besonders schwerwiegenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Außerdem müsse in einem solchen Fall in der Ev. Kirchenregierung Einigkeit herrschen, was aber offensichtlich nicht der Fall sei. Die Ablehnung des Gesetzes durch einen Teil der Abgeordneten einschließlich der Schlusserklärung der 20 Abgeordneten verkompliziere das Ganze noch. Im Fall der Nichtsanktionierung des Gesetzes werde sich die Ev. Kirchenregierung dem Vorwurf der Begünstigung einer der beiden Gruppen aussetzen, was für den kirchlichen Frieden abträglich sei.[1471]

[1468] Vgl. a.a.O., S. 1908f.
[1469] Vgl. Konsistorium vom 20. Sept. 1922.
[1470] Vgl. handschriftl. Vermerk vom 22. Sept. 1922 auf dem o.g. Schreiben des Konsistoriums.
[1471] Vgl. Mosthaf: Gutachten ohne Datum.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dieses Votum war für die Ev. Kirchenregierung gewichtig genug, dem Gesetz am 18. Okt. 1922 die Sanktionierung zu erteilen und das Konsistorium zur Verkündigung zu ermächtigen.[1472] Dem Gesetz war also seine Vorläufigkeit deutlich anzusehen.

### 5.5 Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz (VVOzKVG)

Aufgabe der Vollzugsverordnung sollte es laut § 41,1 des Kirchenverfassungsgesetzes sein, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchenverfassungsgesetzes zu bestimmen und nach § 41,3 den Übergang von Konsistorium und Synodus in den Oberkirchenrat zu regeln sowie die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die Oberkirchenräte und kirchliche Beamtenschaft festzulegen. Ein erster Entwurf wurde von Oberkonsistorialrat Müller Ende 1922 oder Anfang 1923 erstellt.[1473] Obwohl dieser Entwurf kein Datum trägt, muss er Prälat von Merz im Februar vorgelegen haben, denn er bezog hierzu am 15. Febr. 1923 Stellung.[1474]

Sein Hauptaugenmerk galt dem Prälatenamt, zu dem er sich in einem dreiseitigen Exkurs äußerte. Er stellte darin dessen geschichtliche Entwicklung und dessen inhaltliche Neufassung dar. Ursprünglich war der Prälat demnach Leiter der Klosterschulen und mit einem politischen Mandat in der I. bzw. II. Kammer betraut. Sein eigentümlicher Vorzug war seine Unabhängigkeit von der Verwaltung. Deshalb sollten die Prälaten aus seiner Sicht auch künftig nicht in Konflikt mit anderen Amtsträgern kommen, vor allem nicht mit dem Landeskirchenpräsidenten, sondern gemäß der Neufassung von § 14 die Amtsaufgaben wahrnehmen, „die bisher durch Gesetz, Verordnung oder Herkommen den Generalsuperintendenten zustanden.“[1475] Konkret wollte er ihnen für den Fall des Zusammentritts von Oberkirchenrat und Synodalausschuss eine Teilnahme mit Stimmrecht zugestehen, die Mitsprache bei der Besetzung eines Aufsichtsamts in ihrem Sprengel, die Anwesenheit bei Beratungen über Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss für die II. Dienstprüfung und die Möglichkeit zur Berichterstattung über Visitationen und Besichtigungen.[1476] Kritisch reagierte von Merz dabei auf das Prädikat „oberhirtlich“. In ihm sah er die Gefahr der Konkurrenz mit einem eventuell geistlichen Landeskirchenpräsidenten.[1477] Gleichzeitig plädierte er für die Streichung von § 7,2, der bezüglich ihrer sonstigen Aufgaben auf die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats verwies.[1478]

[1472] Vgl. handschriftl. Vermerk vom 18. Okt. 1922 auf dem o.g. Schreiben des Konsistoriums.
[1473] Vgl. [Müller]: [Entwurf der] VVOzKVG, – Arbeitspapier von Direktor von Römer.
[1474] Vgl. [Merz:] Nr. 1608, S. 3, Zum Prälatenamt.
[1475] A.a.O., S. 1.
[1476] Vgl. a.a.O., S. 5, vgl. aber auch Merz: Bemerkungen, S. 1.
[1477] Vgl. a.a.O., S. 1.
[1478] Vgl. ebd. und Römer: Zu Nr. 1608, S. 3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dann wandte sich von Merz dem Landeskirchenpräsidenten zu und forderte die Streichung des Rückbezugs auf die Aufgaben des Landesherrn und damit auch die von § 4,1 Ziff. 4. Im Blick auf § 4,2 fragte er nach der Bedeutung der Worte „die Kanzel steht offen", da sie auch einem weltlichen Landeskirchenpräsidenten offen stehen würde und einem geistlichen noch viel umfänglicher. Für ihn sei eher ein besonderes Gesetz angebracht, das Details wie die Amtstracht etc. festzulegen habe, weil der Landeskirchenpräsident Kirchenbeamter und nicht Kirchendiener sei.[1479]

Um zu verhindern, dass Ausschüsse sich zu Nebenparlamenten auswüchsen, sprach er sich in § 11 Satz 1 für das Wort „einsetzen" anstelle von „einberufen" aus und die Streichung des zweiten Satzes.[1480]

Damit war ein erster Akzent gesetzt und deutlich gemacht, wo die neuralgischen Punkte lagen. Es galt, die Balance zwischen den Prälaten und dem Landeskirchenpräsidenten herzustellen und den Prälaten ihren (neuen) Platz jenseits ihres ursprünglich politischen Aufgabenbereichs mit einem stärkeren innerkirchlichen Gewicht zuzuweisen.

Im Vergleich hierzu nehmen sich die Änderungsvorschläge von Direktor von Römer bescheiden aus. Sie haben auch keinen klar erkennbaren Schwerpunkt, sondern verteilen sich in Form von Anmerkungen über den gesamten Entwurf der Vollzugsverordnung. Neben einigen Verweisen auf Gesetzestexte beschränken sich seine Änderungsvorschläge auf eine Neufassung von § 4,1 Satz 1 und 2, in denen es nach seinem Dafürhalten heißen sollte: „Dem K.[irchen]-Pr.[äsidenten] kommt die oberste Leitung und die Vertretung der Landeskirche zu. In Wahrnehmung der ihm in den kirchlichen Gesetzen übertragenen Aufgaben liegt ihm ob:"[1481] In § 8,1 ergänzte von Römer „in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie in Rechtsstreitigkeiten vertritt er [sc. der Oberkirchenrat] die Landeskirche nach außen."[1482] Und hinter der Überschrift von § 14 „Prälaten" findet sich die Anmerkung „m.[eines] E.[rachtens] unnötig; streichen!"[1483]

Alles in allem schlug er also eher redaktionelle Veränderungen vor bzw. Rückbindungen an das Kirchenverfassungsgesetz. Wenn man so will, könnte man darin die Arbeit eines peinlich genauen Verwaltungsfachmanns erblicken, der es gewohnt war, ein Gesetzeswerk zu perfektionieren, sich selbst und seine Meinung aber hintenan zu stellen.

Ganz anders fiel die Stellungnahme von Oberkonsistorialrat Schauffler aus, die am 16. Apr. 1923[1484] vom Konsistorialpräsidenten an Oberkonsistorialrat Müller weitergegeben wurde.

[1479] Vgl. a.a.O., S. 1f.
[1480] Vgl. a.a.O., S. 2.
[1481] [Müller]: [Entwurf der] VVOzKVG, S. 2.
[1482] A.a.O. S. 4.
[1483] A.a.O. S. 6.
[1484] Vgl. Zum Ganzen: [Schauffler] vom 11. Apr. 1923.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Schauffler hatte sie bereits am 11. Apr. 1923 fertiggestellt und abgezeichnet. Sein Schwerpunkt lag auf den §§ 12 und 13 und damit auf der Frage der Gehalts-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der Oberkirchenratsmitglieder und kirchlichen Beamten (§ 12), ihrer Eingruppierung sowie des gehaltsmäßigen Vorrückens (§ 13). Im Blick auf ihre Ruhegehaltsansprüche wollte er festgehalten wissen, dass sie vom Landeskirchenausschuss verwilligt werden sollten. Diese Regelungen fehlen allerdings im abgeänderten Entwurf vom Apr. 1923. An ihre Stelle traten Ausführungen über Ordnungsstrafen, Mahnungen und Zurechtweisungen, also Disziplinarmaßnahmen. § 13 wurde also inhaltlich neu gefasst. Die Gehaltsstruktur[1485] des Oberkirchenrats einschließlich des Landeskirchenpräsidenten wurde erst wieder Anfang 1924 thematisiert und konkretisiert. Zudem war es Schauffler wichtig, dass sich die Ansprüche der Oberkirchenratsmitglieder und Beamten künftig gegen die Landeskirche zu richten hatten. Die anderen Anmerkungen sind eher von untergeordneter Bedeutung und können unerwähnt bleiben.

Konsistorialpräsident von Zeller äußerte sich am umfänglichsten zum Entwurf.[1486] Einige Vorschläge waren ebenfalls redaktioneller Art wie die Streichung von Passagen aus dem Kirchenverfassungsgesetz, andere zielten auf eine prägnantere Fassung einzelner Paragraphen ab (vgl. seine Ausführungen zu § 1, § 4,1 und 2, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10 und § 11).

Recht detailliert ging er auf die Fragen ein, die den Landeskirchenpräsidenten betrafen. So wollte er in § 2 die besondere Wahlversammlung für die Präsidentenwahl nicht auf bestimmte Verfahrensvorschriften festgelegt sehen, sondern ihr die Möglichkeit zu freier Vereinbarung der Wahlmodalitäten geben, während er die Ev. Landeskirchenversammlung bei der ersten Wahl eines Landeskirchenpräsidenten im Wesentlichen an die Normen der Landessynodalordnung gebunden sah. Der Vorsitz könne dabei durchaus dem Konsistorialpräsidenten zukommen. Dann ging er auf die Amtseinsetzung des Landeskirchenpräsidenten nach § 3 ein. Er wollte sie nicht einfach in einem internen Rahmen geschehen lassen, sondern regte eine kirchliche Feier an, die in der Stuttgarter Stiftskirche stattfinden könne und in einem Absatz 2 fest verankert werden solle. Ähnlich wie zuvor Prälat von Merz wollte auch von Zeller § 4,1 radikal kürzen. Er hielt allein Ziff. 3 und 5 des Entwurfs für erwähnenswert und schlug vor, daraus einen kurzen Absatz zu machen. Auch Absatz 2 solle eine Neufassung erhalten, durch die dem geistlichen Landeskirchenpräsidenten das Recht zu Wortverkündigung und Amtshandlungen in allen Gemeinden des Landes eingeräumt werden solle. Auch hier war er ganz nah bei von Merz. In § 5 solle vor allem Wert auf die Regelung der Stellvertretung des Landeskirchenpräsidenten im Oberkirchenrat gelegt werden. Ihm liege dies besonders für den Fall der vorübergehenden Vollvertretung bei Ur-

[1485] Vgl. Konsistorium vom 22. Jan. 1924, S. 2 und S. 3.
[1486] Vgl. Zeller vom 16. Apr. 1923.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

laub oder Erkrankung am Herzen. Da von Zeller das Schwergewicht der Aufgaben des Landeskirchenpräsidenten in der Vorstandschaft des Oberkirchenrats sah und damit in der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, solle die allgemeine Stellvertretung dem weltlichen Stellvertreter zufallen. Um die Stellvertreter titelmäßig herauszuheben, wollte von Zeller sie als Vizepräsidenten bezeichnet wissen.

Hinsichtlich der Prälaten und damit der §§ 7 und 14 befand er sich ebenfalls in großer Nähe zu von Merz. Auf ihn nahm er am Schluss seiner Ausführungen ausdrücklich Bezug und erklärte sein Einverständnis mit dessen Eingangsvorschlag zu § 14, der die Prälaten aufgabenmäßig in der Nachfolge der Generalsuperintendenten sah. Die Mitwirkung der Prälaten an den Geschäften des Oberkirchenrats wollte er ebenfalls von dessen Geschäftsordnung abhängig machen (§ 7). Von Merz' Gedanken über die Teilnahme der auswärtigen Prälaten an diesen Geschäften nannte er beachtenswert. Ihre Mitwirkung hielt er bei allen Pfarrbesetzungen aufgrund ihrer persönlichen Kenntnisse für wertvoll, da durch sie die Aktenlage lebendig ergänzt und berichtigt werde.

Auch in Bezug auf § 11 und die „ständigen" Ausschüsse merkte der Konsistorialpräsident an, „die Bedenken des Herrn von M.[erz] gegen ‚ständige' Aussch.[üsse] scheinen berechtigt."[1487] Offenbar bestand zwischen beiden in Sachen Vollzugsverordnung ein großes Einvernehmen.

Die Vorschläge Schaufflers hingegen scheinen von Zeller etwas zu weit gegangen zu sein, weshalb er sich von ihm mit Blick auf § 13 deutlich abgrenzte. Verwilligungen von Hinterbliebenenbezügen von Oberkirchenratsmitgliedern fielen für ihn nicht in den Rahmen der Dienstaufsicht des Landeskirchenausschusses, sondern bestünden als Rechtsanspruch. Vielleicht streiche Oberkonsistorialrat Müller wegen dieses Widerspruchs diese Thematik ganz und ersetze sie durch Fragen der Dienstaufsicht.

In einer Äußerung betreffend „Aenderungsvorschläge des h.[ohen] Präsidiums"[1488] wandte Direktor von Römer gegen die Vorstellung des Landeskirchenpräsidenten in der Stuttgarter Stiftskirche (§ 3) ein, die Landeskirche habe keine bischöfliche Kathedrale und die dort versammelte Gemeinde stimme auch nicht mit seinem Landeskirchenamt überein. Gegenüber dem Titel Vizepräsident (§ 5) zeigte er sich ebenfalls zurückhaltend und schlug stattdessen Oberkirchenratsdirektor für den weltlichen und Prälat für den geistlichen Stellvertreter vor. Die zu § 9 eingegangenen Änderungsvorschläge schienen ihm eher in eine Geschäftsordnung zu gehören als in die Vollzugsverordnung. Zu § 10,2 schlug er vor, die Einzelaufzählung der vom Kollegium zu verhandelnden Sachverhalte unter der Überschrift „allgemeine Verordnungen und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung" zu subsumieren und in Absatz 1 statt „ist erforderlich" lie-

[1487] Ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ber „findet statt“ oder „erfolgt“ zu sagen. Absatz 3 sah er ähnlich wie § 9 eher zu einer Geschäftsordnung gehörig an als zur Vollzugsverordnung. § 11 wollte er ganz gestrichen haben.

Der abgeänderte Entwurf der Vollzugsverordnung[1489] mit dem Vermerk „April 1923“ zeigt deutliche Spuren der Veränderung. In § 1 wurde sowohl der Vorschlag von Römers (§ 1,3) aufgenommen als auch in etwas umformulierter und präzisierter Weise die Anregung des Konsistorialpräsidenten (§ 1,4), derzufolge der Landeskirchentag jetzt spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des Kirchenverfassungsgesetzes zusammentreten solle. Nahezu unscheinbar wirkt die Änderung in § 2,1, die entgegen der Anmerkung des Konsistorialpräsidenten für die Wahl die Geschäftsordnung des Landeskirchentags festschrieb und nicht die Landessynodalordnung. Hier wurde also kommentarlos das Alte durch das Neue ersetzt, ohne die Unterschiede zwischen beiden zu benennen. Das Gelübde in § 3,1 wurde geringfügig erweitert und in Absatz 2 die feierliche Amtseinführung in Stuttgart ohne Nennung einer Kirche aufgenommen. § 4,1 wurde im Sinne von Prälat von Merz und dem Konsistorialpräsidenten gekürzt und auf die Ziffern 3 und 4 reduziert. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Veränderung von Absatz 2. Abgesehen von der redaktionellen Überarbeitung fällt in § 5,1 auf, dass als erster Stellvertreter des Landeskirchenpräsidenten wie vom Konsistorialpräsidenten vorgeschlagen und gewünscht der weltliche festgeschrieben wurde. Daran lässt sich erkennen, dass er und in seinem Gefolge das Konsistorium in diesem Amt vornehmlich eines mit weltlichen, nicht mit geistlichen Aufgaben sahen. Die beiden Absätze des § 6 über den Landeskirchenausschuss wurden zusammengezogen und um eine mögliche Beschlussfassung im Weg des Umlaufs ergänzt. § 7,2 wurde gestrichen und in § 14 integriert, während Absatz 3 redaktionell überarbeitet wurde. Gleiches trifft auf § 8,2 zu. Bemerkenswert ist, dass § 10,2 trotz der gegen ihn vorgebrachten Kritik erhalten blieb. In § 11,1 wurde entsprechend dem Hinweis von Prälat von Merz und der Zustimmung des Konsistorialpräsidenten die mögliche Einrichtung ständiger Ausschüsse gestrichen. Neu aufgenommen wurde § 11a und mit ihm die gemeinsamen Beratungen von Oberkirchenrat und ständigem Ausschuss. Die Regularien für den Oberkirchenrat (§ 12) wurden in Absatz 1 um das staatliche Besoldungsgesetz erweitert, wobei der Zusatz für Württemberg sich auch auf das Beamtengesetz beziehen dürfte und damit beides näher bestimmt wurde. Ganz neu ist Absatz 2 mit seinem Hinweis auf die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Andere Paragraphen wurden umgruppiert: § 12,3 des geänderten Entwurfs war ursprünglich in Absatz 1 enthalten und wurde mit Blick auf das Disziplinargericht konkreter gefasst und dessen Größe festgeschrieben; der ursprüngliche § 12,2 wur-

[1488] Vgl. Römer: Zu Nr. 1608. Diese Zuordnung erfolgte durch den Vergleich mit der zeitgleich abgegebenen Stellungnahme zur Geschäftsordnung des Oberkirchenrats, die in der Struktur identisch ist und von Direktor von Römer unterzeichnet wurde.
[1489] Vgl. [Müller]: abgeänderter Entwurf.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

de zu § 13; § 12,3 zu § 12a; § 12,4 des Ursprungsentwurfs wurde mit § 13 verbunden und zu dem neuen § 12b; § 7,2 wurde im Verbund mit § 14 zum neugefassten § 14 verschmolzen, der nun allgemeiner gefasst war und den Prälaten größtmögliche Freiheit ließ sowohl hinsichtlich ihrer Amtsaufgaben als auch ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Oberkirchenrats.

Alles in allem legte man also Wert darauf, dass sowohl der Landeskirchenpräsident als auch die Prälaten ihre Aufgaben in großer Freiheit zugewiesen bekamen. So sollten Kollisionen zwischen diesen möglichst vermieden werden. Dem Landeskirchenpräsidenten wurde schwerpunktmäßig die Regierungs- und Verwaltungsarbeit übertragen und damit der weltliche Aufgabenbereich, besonders herausgestrichen durch seine vorrangige Vertretung durch den weltlichen Stellvertreter, ohne ihn auf geistlichem Gebiet zu sehr einzuschränken. Weiter zeigt die Vollzugsverordnung, dass man dabei war, sich vom Staat zu lösen, aber dennoch gewillt, die staatlichen Gesetze im Blick auf die Beamtenschaft auch künftig in Kraft zu halten. Man vollzog also eine Trennung vom Staat in Anlehnung an diesen.

Der geänderte Entwurf wurde am 28. Apr. 1923 vermutlich[1490] an den Konsistorialpräsidenten mit dem Vermerk weitergeleitet, dass die Änderungen berücksichtigt wurden, denen Oberkonsistorialrat Müller als Verfasser zuzustimmen vermochte.[1491] Er schlug vor, die Vollzugsverordnung Prälat Holzinger zugehen zu lassen und die Beratung nach der ersten Lesung des staatlichen Kirchengesetzes im Kirchenausschuss in Aussicht zu nehmen. Dem Schreiben war vermutlich neben dem geänderten Entwurf auch die oben genannte Rückäußerung an das h.[ohe] Präsidium beigefügt. Der Entwurf lässt zumindest handschriftliche Veränderungen erkennen, die mit dieser Rückäußerung deutlich in Verbindung gebracht werden können, also das Ergebnis einer nochmaligen Überarbeitung des Entwurfs auf der Basis der Rückmeldung durch den Konsistorialpräsidenten sein könnten.

Prälat Holzinger plädierte in seiner Stellungnahme zur Vollzugsverordnung[1492] für die enge Bindung des Präsidentengelübdes an das der Abgeordneten, um die Bekenntnisfrage sachlich zu umgehen und taktisch nicht neu aufrollen zu müssen. Außerdem sah er die Ausdrücke für die regimentliche und verwaltungsmäßige Seite des Amts etwas umfangreicher als in dem der Abgeordneten und schlug eine sprachrhythmisch fülligere Fassung vor. Daran zeigt sich, dass man versuchte, über die Vollzugsverordnung den Landeskirchenpräsidenten schwerpunktmäßig im Verwaltungsbereich zu verankern. Dessen feierliche Amtseinführung streifte Holzinger über ein paar Fragen zu deren möglicher Ausgestaltung. Sie wurden von Oberkonsistorialrat Müller, wie

[1490] Auf dem Schreiben findet sich leider kein direkter Ansprechpartner vermerkt. Da der Konsistorialpräsident aber mehrmals gegengezeichnet hat, liegt es nahe, dass es ihm übergeben wurde.
[1491] Vgl. Müller vom 28. Apr. 1923.
[1492] Vgl. Holzinger, [Heinrich Albert Peter].


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ein handschriftlicher Vermerk vom 23. Mai 1923 auf dem bereits genannten Schreiben vom 28. Apr. 1923 zeigt, aufgegriffen und mit der Bitte verbunden, sie einem theologischen Mitglied des Kollegiums zur weiteren Begutachtung zur übergeben. Der Konsistorialpräsident beauftragte, wie sich einer weiteren Notiz vom 24. Mai 1923 entnehmen lässt, Prälat von Merz damit. Zu § 14 merkte Prälat Holzinger noch an, der Vorschlag seines Kollegen von Merz bezüglich der Teilnahme der Prälaten an Oberkirchenratssitzungen stehe in einem Spannungsverhältnis zur geplanten Geschäftsordnung (§ 9). Dort gehe man von einer regelmäßigen Teilnahme aus, hier nur von einer partiellen. Indem er aber zu bedenken gab, ob die von der Geschäftsordnung beabsichtigte Regelmäßigkeit nicht eine zu starke Einengung sein könne, ließ er seine Sympathie für dessen Vorschlag deutlich erkennen. Ansonsten zeigte er sich mit § 14 einverstanden.

Als die Verabschiedung des staatlichen Kirchengesetzes auf sich warten ließ, ruhte die Arbeit an der Vollzugsverordnung fast ein dreiviertel Jahr. Erst Ende Januar 1924 nahm man sie wieder auf. Im Schreiben des Konsistoriums an die Ev. Kirchenregierung[1493] wurde zunächst die Vollzugsverordnung erläutert und näher begründet. Ein paar Stellen sind dabei durchaus bemerkenswert. So wurde bei den Ausführungen zu § 4 auf die V.O. betr. die Ev. Kirchenregierung vom 31. Okt. 1918 verwiesen, in der die Zuständigkeiten der Ev. Kirchenregierung aufgezählt wurden. Obwohl sie mit Inkrafttreten des Kirchenverfassungsgesetzes ihre Geltung verlieren werde, wurde sie doch für die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit von Landeskirchenpräsident und Oberkirchenrat als hilfreich bezeichnet.[1494] Da auch hier auf eine Vertretung des Landeskirchenpräsidenten (§ 5) vor allem bei den eigentlichen Verwaltungsaufgaben abgehoben werde, solle im Zweifelsfall zunächst der weltliche Stellvertreter zum Zuge kommen.[1495] Bezüglich des ständigen Ausschusses (§ 11) ging man in Abweichung vom Kommentar von Mayer[1496] davon aus, dass der ständige Ausschuss nicht erst bei der Beschlussfassung über den konkreten Wortlaut der Gesetze und Verordnungen von größerer Tragweite mit Stimmrecht hinzugezogen werden solle, sondern bereits im Vorfeld, wenn die anstehenden Frage diskutiert würden.[1497]

Dieser Bericht an die Ev. Kirchenregierung, dem wohl der Entwurf der Vollzugsverordnung von April 1923 beigefügt war, wurde am 29. Jan. 1924 durch die Mitteilung ergänzt, dass beim Oberkirchenrat der Prüfungsausschuss für die zweite evangelisch-theologische Dienstprüfung und das Disziplinargericht eingerichtet seien.[1498] Wie sich weiter einem handschriftlichen Ver-

[1493] Vgl. Konsistorium vom 25. Jan. 1924.
[1494] Vgl. a.a.O., S. 2f.
[1495] Vgl. a.a.O., S. 3.
[1496] Vgl. Mayer: Gesetzessammlung, S. 52.
[1497] Vgl. Konsistorium vom 25. Jan. 1924, S. 4.
[1498] Vgl. [Ev. Konsistorium] vom 29. Jan. 1924, S. 5, Schlussvermerk auf der Geschäftsordnung des Oberkirchenrats.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

merk auf dem Bericht des Konsistoriums entnehmen lässt, wurden Bericht und Entwurf am 31. Jan. 1924 an Staatsrat a.D. von Mosthaf weitergeleitet mit der Bitte um eine Begutachtung.

Dessen Stellungnahme datiert vom 7. Febr. 1924.[1499] Zunächst verwies er unter § 1,1 auf die notwendige Aufhebung staatlicher Gesetze, die erst der Kirche das eigenständige Handeln ermögliche. Um auf die Übernahme der eigenverantwortlichen Leitung vorbereitet zu sein, müsse die Wahl des Landeskirchenpräsidenten sofort erfolgen (§ 1,2). Auch sei es wichtig und richtig, in § 1,4 ein fixes Datum zu nennen, an dem der neuzuwählende Landeskirchentag spätestens zusammenzutreten habe. Dass man sich in einer Übergangsphase befand, wird durch von Mosthafs Anmerkungen zu § 2 deutlich, denen zufolge die Generalsuperintendenten bei dieser Wahl ohne Stimmrecht sein würden. Weiter stellte er klar, dass den Mitgliedern des Konsistoriums, die gleichzeitig Mitglieder der Landeskirchenversammlung seien, kein doppeltes Stimmrecht zukomme. Durch eine Erweiterung des Paragraphen solle dies eindeutig geregelt werden. Seine Ergänzungen zur Gelöbnisformel (§ 3) begründete von Mosthaf damit, dass sie „bei der Verpflichtung des zur obersten Leitung der Kirche berufenen Beamten wohl am Platz“[1500] seien. Damit schloss er sich bewusst oder unbewusst der Einschätzung von Prälat von Merz an, der den Landeskirchenpräsidenten ebenfalls explizit als Kirchenbeamten und nicht als Kirchendiener bezeichnet hatte.[1501] In dieselbe Richtung geht auch von Mosthafs Vorschlag, in § 4,2 den Begriff „Ornat“ durch „Amtskleid“ zu ersetzen. Außerdem mahnte er in § 4,1 die Aufnahme der im Kirchenverfassungsgesetz vorgesehenen Ausnahme im Vertretungsrecht des Landeskirchenpräsidenten an, dass der Landeskirchenpräsident die Landeskirche nicht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und bei Rechtsstreitigkeiten vertreten solle. Hinsichtlich der durch § 5 geregelten Stellvertretung des Landeskirchenpräsidenten wies von Mosthaf auf Spannungen zwischen von Mayers Kommentar[1502] und dem vorgeschlagenen Verordnungstext hin, die sich auch durch die Begründung des Gesetzes nicht auflösen ließen. Deshalb schlug von Mosthaf eine zurückhaltende Fassung vor, die dem Landeskirchenausschuss die Regelungskompetenz lasse. Zu den §§ 6, 7, 8, 9 findet sich bei von Mosthaf nur die Feststellung, ihre Aussagen seien durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, sie brächten nichts Neues, schienen aber zweckmäßig zu sein und dienten der Klarstellung. Da die Geschäftsbehandlung nach § 40 des Kirchenverfassungsgesetzes durch die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats bestimmt werden solle, plädierte er für die Streichung von § 10 der Vollzugsverordnung mit einer eventuellen Ergänzung von § 8. § 11 betreffend sprach sich von Mosthaf dafür aus, die Parallelität von Vorstand des Oberkirchenrats und Lan-

[1499] Vgl. Mosthaf: Gutachten vom 7. Febr. 1924.
[1500] A.a.O. S. 2.
[1501] Vgl. [Merz:] Nr. 1608, S. 2.
[1502] Vgl. Mayer: Gesetzessammlung, S. 46.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

deskirchenpräsident durch einen Nebensatz aufzulösen und so die Einberufung des Landeskirchenausschusses mit einer Funktion zu verbinden. Schließlich forderte er im Blick auf die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, die nach gegenwärtigem Recht dem Disziplinarrecht des (staatlichen) Beamtengesetzes unterstünden, eine Ergänzung, die sie dem kirchlichen Disziplinargesetz unterstelle, und schlug für das Gericht die Amtsbezeichnung „Evangelisch-kirchliches Disziplinargericht“ vor.

Vergleicht man den im April 1923 geänderten Entwurf mit dem, der wohl Ende Januar 1924 erstellt worden ist,[1503] fällt auf, dass sich in § 1,4 kein fixes Datum für den ersten Zusammentritt des Landeskirchentags findet. Weiter fand hinsichtlich der Anordnung der Feierlichkeiten zur Amtseinsetzung des Landeskirchenpräsidenten in § 3,2 eine bemerkenswerte Umstellung statt. Der Präsident des Landeskirchentags sollte im Benehmen mit dem Oberkirchenrat die entsprechenden Anordnungen vornehmen, nicht wie ursprünglich geplant der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchentags. § 4,2 wurde um eine Regelung im Blick auf die Amtskleidung eines geistlichen Landeskirchenpräsidenten ergänzt, und in § 5,1 wurde ausdrücklich verfügt, die Stellvertreter des Landeskirchenpräsidenten dürften vom Landeskirchenausschuss nicht gegen seine Stimme bestellt werden. Neu wurde § 8,3 aufgenommen, in dem es um vermögensrechtliche Streitigkeiten innerhalb der Kirche ging. Hierin wurde dem Oberkirchenrat die Entscheidungsbefugnis zugesprochen. Das entspricht der mit Tintenstift vorgenommenen handschriftlichen Ergänzung auf dem Entwurf vom April 1923, die laut Anmerkung im Januar 1924 eingefügt wurde.[1504] Der ursprüngliche § 11, in dem es um die Einsetzung von Ausschüssen und die Berufung von Sachverständigen sowie die Beteiligung des Pfarrerbeirats bei Standesfragen ging, wurde ersatzlos gestrichen. Offenbar geschah dies, bevor der Entwurf Staatsrat a.D. von Mosthaf vorgelegt wurde, denn dieser verlor darüber kein Wort. An die Stelle des § 11 trat der ehemalige § 11a. Ebenso wurde § 12 a in § 13 umnummeriert, § 12 b in § 14, § 13 in § 15 und § 14 in § 16. Auch diese Nummerierung ist ein Hinweis darauf, dass Staatsrat a.D. von Mosthaf dieser Entwurf vorgelegen haben muss, da er die fraglichen Paragraphen in der umnummerierten Form behandelte.

In der im Amtsblatt verkündeten Version der Vollzugsverordnung vom 13. Febr. 1924[1505] wurden alle Vorschläge von Mosthafs berücksichtigt, soweit dies nicht schon in der gerade er-

[1503] Vgl. Müller: Entwurf [der] VVOzKVG, vermutlich Ende Jan. 1924. – Im Blick auf das Datum lassen sich nur einige Indizien zusammentragen, die allerdings in sich nicht einheitlich sind. Zum einen enthält der Entwurf bereits Punkte, die das Gutachten von Staatrat a.D. von Mosthaf (noch einmal) benennt, zum anderen fehlen wichtige Ergänzungen, die sich erst in der veröffentlichten Fassung finden (vgl. § 2,2 und 2,3). So gesehen hat dieser Entwurf etwas Zwitterhaftes an sich. Es bleibt unklar, ob er ihm schon vorlag oder nach seinem Gutachten neu gefasst wurde.
[1504] Vgl. [Müller]: abgeänderter Entwurf.
[1505] Vgl. Abl. 21, S. 19-23. – Vgl. dazu auch Mosthaf vom 13. Febr. 1924.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

wähnten Entwurfsfassung der Fall war, abgesehen von § 1,4. Dieser nennt kein konkretes Datum für den ersten Zusammentritt des Landeskirchentags, sondern nur die Jahresfrist nach Inkrafttreten des Kirchenverfassungsgesetzes. Gemäß der Intervention von Mosthafs wurde die Stellvertretungsregelung für den Landeskirchenpräsidenten so gefasst, dass sie dem Landeskirchenausschuss vorbehalten blieb und die primäre Festlegung auf den weltlichen Stellvertreter fallengelassen wurde.

### 5.6 Die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats (GO)

Die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats wurde parallel zur Vollzugsverordnung erarbeitet und gemeinsam mit ihr in den Beratungsprozess eingebracht.[1506] Da auch hier die einzelnen Entwürfe kein Datum tragen, können sie nur anhand von Indizien zugeordnet werden. Auf dem mutmaßlich ersten Entwurf[1507] wurden handschriftlich bereits deutliche Korrekturen vorgenommen, die allerdings kaum substantieller Art waren, sondern eher als redaktionelle Straffungen anzusehen sind. So wurde § 5 der Ursprungsfassung gestrichen, während § 6 zusammen mit § 7,2 in § 4 aufgegangen ist. Neu aufgenommen wurden und sind in der geänderten Fassung[1508] unter § 9 (Sitzordnung im Kollegium) und § 10 (Modalitäten der Antragstellung und mündlicher Vortrag) geführt.

Die meisten Veränderungen gehen auf Anregungen von Römers zurück.[1509] Er plädierte bereits in § 10 des Ursprungsentwurfs dafür, dass im Fall einer möglichen Stimmengleichheit im Kollegium dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zugesprochen und die Frage der Sitzordnung als eigenständiger Paragraph in die Geschäftsordnung aufgenommen werden solle. In Bezug auf § 12,2, demzufolge der Landeskirchenpräsident einen Beschluss etc. bei Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens für die Kirche stoppen kann, sprach sich von Römer dafür aus, dass dieser hernach das Kollegium hiervon nicht nur in Kenntnis zu setzen habe, sondern den Beratungsgegenstand zur nochmaligen Beratung in die Runde einbringen müsse.

Die redaktionellen Veränderungen gehen im Wesentlichen auf Konsistorialpräsident von Zeller[1510] zurück, ebenso der handschriftlich eingefügte § 9a (Ursprungsfassung), aus dem später § 10 wurde. Durch ihn wollte er die Antragstellung für die kollegiale Beratung geregelt wissen sowie den mündlichen Vortrag im Fall von Stellenbesetzungen. Weiter legte er bei den Abstimmungsmodalitäten Wert auf den Zusatz in § 10 (alt)/§ 11 (neu), dass die geistlichen Mitglieder

[1506] Vgl. Müller vom 28. Apr. 1923.
[1507] Vgl. Müller vermutlich Apr. 1923.
[1508] Vgl. Müller: GO vermutlich Ende Mai 1923.
[1509] Vgl. Römer vom 23. Apr. 1923.
[1510] Vgl. Zeller vom 22. Mai 1923.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

vor den weltlichen ihre Stimme abzugeben hätten. Hinsichtlich des § 12,2 (Ursprungsentwurf) sprach er sich nachdrücklich für die von Direktor von Römer angeregte Änderung aus und machte dazu einen konkreten Formulierungsvorschlag.

Auf dieser Basis nahm Oberkonsistorialrat Müller eine Überarbeitung des Entwurfs vor und ergänzte ihn um eine Vorgabe für die Registratur, halbjährlich Unerledigtes nach Berichterstattern getrennt aufzulisten mit der Verpflichtung derselben, die Gründe für den Rückstand zu benennen.

Die Version der Geschäftsordnung vom Januar/Februar 1924[1511] deckt sich im Wesentlichen mit der von Ende Mai/Anfang Juni 1923. Die vorgenommenen Änderungen wurden auf einem der damals angefertigten Durchschläge handschriftlich vermerkt. Zunächst wurde der Eingangssatz gestrichen „Vom Kirchenpräsidenten im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß erlassen am ...“, dann in § 2 der Verweis auf die Vollzugsverordnung durch einen auf das Kirchenverfassungsgesetz ersetzt und in § 3 ergänzt [in] „Stuttgart oder im“ [Umkreis von Stuttgart], ähnlich auch in § 8. § 5 wurde neu gefasst, indem die Passagen, die man in der Vollzugsverordnung als zur Geschäftsordnung gehörig erkannt hatte (§ 10,2), in diese eingearbeitet wurden. Hinsichtlich der kollegialen Beschlussfassung (§ 11) wurde als Mindestzahl von Kollegiumsmitgliedern drei neben dem Vorstand oder seinem Stellvertreter (ursprünglich § 10,3 der Vollzugsverordnung) festgelegt. In § 16 wurde durch die Neufassung die strikte Bindung an den Ministerialerlass von 1911 gestrichen und nur noch allgemein auf die Ordnung, die für das Konsistorium gelte, hingewiesen.

Wann diese Änderungen vorgenommen wurden, ob im Verlauf der Beratungen Ende Januar/Anfang Februar 1924 oder erst nach der Wahl des ersten Landeskirchenpräsidenten von Merz bzw. zu seinem Amtsantritt am 1. Apr. 1924, muss offenbleiben. Fest steht nur, die handschriftlich geänderte Geschäftsordnung wurde mit dem Datum vom 1. Apr. 1924 versehen und von von Merz als Landeskirchenpräsident die Übereinstimmung der vorstehenden Niederschrift mit den Beschlüssen des Landeskirchenausschusses am 15. Apr. 1924 bezeugt.

Vom Selbstverständnis her fällt daran auf, dass die Geschäftsordnung im Oberkirchenrat zwar geistliche Mitglieder (§§ 9 und 11) kennt, im Oberkirchenrat selbst aber keine besondere geistliche Kompetenz sieht bzw. ihm keine geistliche Führungsrolle zubilligt, sondern ihn schlicht als kirchliche Verwaltungsbehörde bezeichnet (§ 1) und seine Arbeitsweise in Fortführung der des Konsistoriums sieht (§ 16) bzw. in Analogie zur (alten württembergischen) Ministerialbürokratie.

[1511] Vgl. Müller: GO vermutlich von Ende Januar/Anfang Februar 1924.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## 5.7 Das Disziplinargericht

Bezüglich des Disziplinargerichts ergab sich bereits im Dezember 1918 Regelungsbedarf, als mit der Zurruhesetzung von Prälat von Hermann ein geistliches Mitglied ausschied und eine Ergänzung notwendig wurde.[1512] Ein derartiger Vorgang sollte sich bis 1924 noch mehrfach wiederholen,[1513] so dass sich Landessynode und Landeskirchenversammlung über die notwendigen Wahlen mit diesem Thema zu befassen hatten.[1514] All diese Aktivitäten ruhten auf den kirchlichen Gesetzen vom 18. Jul. 1895 und 21. Jan. 1901 bzw. dem staatlichen Gesetz vom 18. Jul. 1895.[1515] Diese Regelungen aus der Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments waren und blieben also in Gebrauch – bis auf eine Änderung. Per Notgesetz wurde 1923 das Strafmaß aufgrund der Geldmarktverhältnisse heraufgesetzt und damit an die sonstigen Änderungen auf dem Gebiet des Beamtenrechts angepasst.[1516] Das Disziplinargericht begegnet schließlich in der Geschäftsordnung (§ 15), in der lapidar festgestellt wird, dass es beim Oberkirchenrat eingerichtet sei.[1517] Es erschien also überflüssig, hierfür eine eigenständige Gesetzesgrundlage mit eventuell neuen Rahmenbedingungen zu schaffen. Man erweckte vielmehr den Eindruck, man lebe an dieser Stelle gut im Alten und mit dem Alten.

## 5.8 Der Deutsche Ev. Kirchenbund (DEKB)– diverse Aktivitäten im Vorfeld der Gründung

Die Grundsatzentscheidung für die Gründung eines Deutschen Evangelischen Kirchenbunds war bereits im Febr. 1919 gefallen. Die Eisenacher Kirchenkonferenz sollte entsprechend der neuen Zeit weiterentwickelt werden und dem evangelischen Deutschland eine machtvolle Stimme verleihen, wobei die Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Landeskirchen gewahrt bleiben sollten. Die weiteren Entscheidungen in dieser Sache sollten einem auf Sommer 1919 einzuberufenden allgemeinen Deutschen Evangelischen Kirchentag vorbehalten bleiben, der sich aus kirchenregimentlichen, synodalen und vereinlichen Vertretern zusammensetzen sollte.[1518] Die Abgeordneten aus Württemberg wurden dann auch entsprechend für den ersten Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dresden delegiert.[1519]

---

[1512] Vgl. Konsistorium vom 5. Dez. 1918.
[1513] Vgl. Konsistorium vom 18. Apr. 1923; Konsistorium vom 13. Dez. 1923; Konsistorium vom 15. Febr. 1924.
[1514] Vgl. LKV, Bd. 2, S. 415f und LKV, Bd. 4, S. 2310.
[1515] Vgl. handschriftl. Vermerk auf dem Schreiben des „Konsistorium[s] vom 15. Febr. 1924".
Vgl. zum Gesetzestext: Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, Rgbl. 1895, S. 233-244 bzw. Gesetz betreffend Behandlung dienstlicher Verfehlungen, Abl. 12, S. 191-206.
[1516] Vgl. Konsistorium vom 5. Okt. 1923.
[1517] Vgl. [Ev. Konsistorium] vom 29. Jan. 1924, S. 5, Schlussvermerk auf der Geschäftsordnung des Oberkirchenrats, sowie Prüfungsausschuß und Disziplinargericht, Abl. 21, § 15, S. 99.
[1518] Vgl. Konsistorium vom 7. Mai 1919.
[1519] Vgl. Zeller vom 8. Jul. 1919.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dieser Kirchentag wandte sich im Vorfeld der Gründung des neuen Bundes mit einer Kundgebung an die evangelische Christenheit in Deutschland und versuchte, ihr als dessen Ziele vorzustellen, die deutschen evangelischen Landeskirchen unbeschadet ihrer Selbständigkeit in Bekenntnis und Verwaltung zu vereinen, das kirchliche und religiöse Leben des evangelischen Deutschlands zu fördern und zu vertiefen, die sittlichen und religiösen Kräfte der Reformation zur Geltung zu bringen und die deutschen evangelischen Interessen in der Welt zu vertreten. Darüber hinaus stellte er klar, dass das Evangelium weder an eine Wirtschaftsform noch an eine Gesellschaftsform gebunden sei, auch stehe es nicht dem Wahrheitsdrang entgegen, sondern fördere Wissenschaft und Forschung und führe vom Zwang und den Notwendigkeiten in die Welt der Freiheit. Das Evangelium sei also der wahre Freiheitsbringer und müsse den Kreisen des Volkes wieder nahegebracht werden, die sich zwischenzeitlich von ihm abgewandt hätten. Deshalb rief der DEKT alle ernsthaft Interessierten zur Mitarbeit in der Volksmission auf. Sie sei aber nur auf der Basis der Einheit, der Gerechtigkeit und der Liebe möglich.[1520]

Da das Konsistorium grundsätzlich mit der Gründung eines Kirchenbundes einverstanden war, stellte es bei der Ev. Kirchenregierung den Antrag, die Ev. Landeskirchenversammlung damit befassen zu dürfen und ihr Einverständnis für das weitere Vorgehen zu erbitten, ebenso sie zur vorläufigen Übertragung der für den Bund zur ausschließlichen Zuständigkeit vorgesehenen Aufgaben an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss zu hören.[1521] Basis der Beratungen solle eine entsprechende Mitteilung[1522] der Ev. Kirchenregierung an die Landeskirchenversammlung sein.

Diese Mitteilung war dann am 25. Okt. 1919 von Konsistorialpräsident von Zeller zur Beratung ins Plenum eingebracht worden. Er betonte bei dieser Gelegenheit einmal mehr, es gehe nicht um die Errichtung einer Reichskirche oder um Vereinheitlichung, sondern um eine sittliche Erneuerung durch die Lebenskraft des Evangeliums sowie um die Grundlage wirtschaftlichen Gedeihens und gesunder politischer Entwicklung. Deshalb gelte es, die sittlich-religiöse Weltanschauung der evangelischen Kirche zur Geltung zu bringen sowie Angriffe und Beeinträchtigungen abzuwehren. Unmittelbarer Zweck des Bundes sei die Interessenvertretung gegenüber dem Reich, Fühlungnahme unter den Kirchen und Begleitung der Auslandsdeutschen. Ansonsten solle der Deutsche Evangelische Kirchenbund begutachtend, beratend und fördernd zwischen den Landeskirchen tätig sein und auf Einheitlichkeit etwa bei der Lutherbibel, dem (Auslands-)Gesangbuch, den darin gebrauchten Melodien, dem Perikopenbuch und dem kirchlichen Festkalen-

[1520] Vgl. Kundgebungen, Abl. 19, S. 93f.
[1521] Vgl. Konsistorium vom 7. Okt. 1919.
[1522] Vgl. LKV, Beilage 5.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

der hinwirken. Vorab solle aber die Kompetenz des erweiterten Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses gestärkt werden. Da die Ev. Kirchenregierung nicht ohne Zustimmung der Ev. Landeskirchenversammlung in die Verhandlungen gehen wolle, wurde diese hiermit erbeten.[1523]

Von Mayer I ergänzte, für ihn als Delegierten sei der Dresdner Kirchentag ein großes Ereignis gewesen. Seine Aufgabe sei die Schaffung der Grundlagen für den Deutschen Evangelischen Kirchenbund und den Deutschen Evangelischen Kirchentag sowie die Stellungnahme zu brennenden Zeitfragen gewesen. Den Deutschen Evangelischen Kirchenbund bezeichnete er als Organ der deutschen Kirchenregierungen, den Deutschen Evangelischen Kirchentag als sein parlamentarisches Pendant. Beide seien im öffentlichen Recht verankert. Rechtlich habe er nichts zu beanstanden, da man eine gute Mitte zwischen einer reinen Arbeitsorganisation und der Einheitskirche gefunden habe. Außerdem würden keine Rechte aufgegeben.[1524]

Schnizer sah in dem Werk zwar einen Schritt in die richtige Richtung und eine beachtenswerte Vorfrucht der Einheitsbestrebungen. Aber um wirklich wirksam werden zu können, müsse der Deutsche Evangelische Kirchenbund aus dem Kirchenvolk hervorgehen und mit ihm in Fühlung bleiben. Es sei deshalb eine deutsche Reichssynode anzustreben. Mit diesem Ziel vor Augen sei nichts gegen eine Übertragung von Aufgaben an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss einzuwenden.[1525]

Holzinger sprach sich gegen einen Zentralismus aus, der nicht der deutschen Art entspreche. Die Vielfalt sei vielmehr ein Stück Reichtum unseres geistigen Lebens. Das solle erhalten bleiben. Deshalb begrüßte er ausdrücklich das Weiterbestehen der theologischen Fakultäten, in denen der Einzelne in der herben Luft rücksichtsloser wissenschaftlicher Auseinandersetzung

[1523] Vgl. LKV, Bd. 1, S. 374-377.
[1524] Vgl. a.a.O., S. 378-380.
[1525] Vgl. a.a.O., S. 380-383. – Konsistorialpräsident von Zeller grenzte sich von der Forderung nach einer Reichssynode entschieden ab, da Württemberg – obwohl Ideengeber für die Entstehung der Eisenacher Kirchenkonferenz – nicht für eine Reichskirche sei, weshalb man auch keine Reichssynode benötige (S. 385f). Hahn knüpfte an die württbg. Kirchenordnung von 1848 an, die allerdings nicht Gesetz geworden sei. In ihr findet sich in § 2 der Gedanke einer Reichskirche und in § 75 der einer Reichssynode. Er begrüßte den DEKB, der in Dresden im Grundsatz beschlossen worden sei, als organische Fortentwicklung und die föderative Einigkeit als Stätte ernster, fruchtbarer, religiöser Arbeit. Er sei eine neue Macht im öffentlichen Leben und stärke die Stellung des deutschen Protestantismus (S. 387-389). Riethmüller wies in seinem Votum darauf hin, dass einst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg dem Kaiser gegenüber auf die Schaffung des DEKA gedrängt habe, Württemberg also auch hier eine Vorreiterrolle eingenommen habe. Obwohl noch unklar sei, wie der neue Kirchenkörper genau aussehen solle, sei ein Zusammenhalt und Zusammenschluss auch wegen der scharfen Kampfansage des Weimarer Kartells der Monisten und Freireligiösen wichtig. Angesichts der grenzenlosen Verwirrung der Geister, die einhergehe mit dem Heißhunger nach echtem Brot des Lebens, sei die Einigkeit der Kirche gefragt und gefordert. Dies gelte auch im weltweiten Horizont, wo man sich ganz intensiv um die Einheit der Christen bemühe. In diese Hand gelte es einzuschlagen sowie Schuld zu vergeben und zuzugeben (S. 389-392). Auch Gähr begrüßte den geplanten Kirchenbund und wünschte, dass der Charakter des DEKTs noch volkstümlicher werde (S. 392f). Fürst zu Hohenlohe-Langenburg bezeichnete seine damalige Initiative als noch nicht zeitgemäß und wünschte dem geplanten Bund einen dauernden Segen für die Länder, die dem Evangelium anhingen (S. 393f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

mündig werde und so eine Rückbindung an das allgemeine geistige Leben der Nation stattfinde.[1526]

Die Ev. Landeskirchenversammlung nahm die eingebrachte Erklärung einstimmig an.[1527] Für die Ev. Kirchenregierung war damit die Basis geschaffen, auf der sie weiterarbeiten konnte.

Dass es mit der Erarbeitung einer Bundesverfassung allein nicht getan war, zeigt eine Eingabe an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss seitens der Inneren Mission, sprich der Konferenz Deutscher Evangelischer Arbeitsorganisationen. Sie ersuchten ihn, für eine möglichst einheitliche Lösung der Vertretung der diakonischen Werke in den unterschiedlichen Körperschaften einzutreten. Dieses Anliegen reichte der Vorsitzende Moeller am 26. Mrz. 1920 an die Kirchenregierungen weiter.[1528] Gleichzeitig trat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss auf Bitten des preußischen Oberkirchenrats an die Kirchenregierungen heran, ihm über den Stand der Entstaatlichung ihrer Kirche zu berichten.[1529] Hieraus ergab sich eine Korrespondenz zwischen dem preußischen Oberkirchenrat und dem württembergischen Konsistorium, in die auch der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss mit eingeschaltet war,[1530] im Blick auf ein mögliches Konkordat zwischen dem Reich bzw. einzelnen Ländern und der kath. Kirche.[1531]

Die Arbeit am Kirchenbundesvertrag erstreckte sich über mehr als ein halbes Jahr. Der Vorentwurf wurde von Böhme erstellt und vom Rechtsausschuss in drei unterschiedlichen Sitzungen beraten.[1532] Da die Kirchenregierungen hierzu Stellung beziehen sollten, wurde die Besprechung auf drei Themen begrenzt: 1. der Zweck und die Aufgaben des Bundes sowie die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Einzelkirche, 2. Aufnahme neuer Gemeinschaften und 3. Aufbau des Bundes.[1533] Zu Beginn der Aussprache wurde der Entwurf von Kahl „als geeignete Grundlage für eine allseitige Verständigung [bezeichnet]. Der föderative Charakter des Bundes sei voll gewahrt und die sachliche Grenzziehung sehr glücklich getroffen.“[1534] Sie „bedeute, insbesondere auch im Hinblick auf das Zentrum, einen außerordentlich wertvollen Gewinn.“[1535] In der Aussprache zum ersten Themenkreis wurden von den Diskussionsteilnehmern zwar einige Anregungen gegeben, aber keine Anträge gestellt,[1536] deshalb muss ihnen nicht im Einzelnen

[1526] Vgl. a.a.O., S. 383-385.
[1527] Vgl. a.a.O., S. 394.
[1528] Vgl. [DEKA] K.A. 116.
[1529] Vgl. ([DEKA] K.A. 1015. – Das Antwortschreiben des Konsistorialpräsidenten findet sich in einer Entwurfsfassung unter: Zeller vom 24. Dez. 1920. – Eine Auswertung dieser Rückmeldungen enthält das Schreiben des [DEKA] K.A. 507, S.1-18.
[1530] Vgl. [DEKA] vom 29. Jan. 1921.
[1531] Vgl. Ev. Oberkirchenrat Berlin.
[1532] Vgl. [DEKA] K.A. 263/21, Kapitel III S. 8.
[1533] Vgl. ebd.
[1534] A.a.O., S. 9.
[1535] Ebd.
[1536] Vgl. a.a.O., S. 11.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

nachgegangen werden. Beim 2. Themenkreis wurde nachgefragt, wer denn zu diesen möglichen Beitrittskandidaten zu rechnen sei. Berichterstatter Böhme nannte Kirchen wie die von Österreich, der Tschecho-Slowakei und neben der Brüdergemeine die Methodistenkirche.[1537] Beim dritten Themenbereich entspann sich über die Zahl der Kirchentagsmitglieder und deren Wahl sowie über die Vertretung von Religionslehrern, Frauen, der Arbeitswelt und der Fakultäten eine lebhafte Debatte. Sie war verbunden mit der Frage nach dem Gleichgewicht zwischen Kirchenbundesrat (regimentlich) und Kirchentag (synodal).[1538] Mit dem Antrag von Wilhelm Philipps,[1539] die Mitgliederzahl auf 200 zu erhöhen, wurde diesbezüglich eine Lösung gefunden.[1540] Ansonsten plädierte Moeller für eine beschleunigte Errichtung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, worin er von Freiherr von Pechmann unterstützt wurde, während vor allem Arthur Titius[1541] die Präponderanz des Bundesrats gegenüber dem Kirchentag bemängelte und hierzu eine Erklärung zur Übermittlung an die Kirchenregierungen ankündigte.[1542]

Das Verhandlungsergebnis, sprich Verfassungsentwurf samt Bundesvertrag, wurde bereits im März an die Ev. Kirchenregierung und den Präsidenten der Ev. Landeskirchenversammlung weitergeleitet.[1543] Auch die von Titius nachgereichten Bedenken wurden in die Überlegungen mit einbezogen[1544] und die neue Fassung des Vertrags und der Bundesverfassung vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss am 1. Jul. 1921 festgestellt.[1545]

Vergleicht man sie mit der vom Februar 1921, so ist festzustellen, dass der Bundesvertrag unverändert blieb, während sich an der Bundesverfassung einige deutliche Bearbeitungsspuren erkennen lassen. So wurde § 2,3 A im letzten Teil neu gewichtet, indem aus der Ziff. 1 e die Ziff. 2 wurde und Ziff. 2 zu 3, in der gleichzeitig die Untergliederungen a und b gestrichen wurden. Stärker noch war der Eingriff in § 2,4 B Ziff. 1. Hier wurden die Unterpunkte a (Verfassung der Gemeinde- und Synodalorgane auf allen ihren Stufen), c (die innere und äußere Sicherstellung des geistlichen Amtes, etc.), g (vermögensrechtlicher Besitzstand der Kirchen und Gemeinden und die ihnen zustehenden Steuerbefugnisse) aus dem gemeinsamen mittelbaren Aufgabenkatalog gestrichen und auch sonstige Umgruppierungen vorgenommen. In § 6,4 wurde die Unterzeichnungspflicht von Bundesgesetzen gestrichen. Weiter wurde in § 7a die Mitgliederzahl des Deutschen Evangelischen Kirchentags von 160 auf 210 erhöht, der Kreis möglicher Kandidaten über die Landessynoden ausgeweitet, die Art ihrer Wahl für den Deutschen Evangelischen Kir-

[1537] Vgl. ebd.
[1538] Vgl. a.a.O., S. 11f, Fortsetzung auf S. 16f.
[1539] Vgl. zum Vornamen: Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen, S. 23.
[1540] Vgl. a.a.O., S. 17.
[1541] Vgl. zum Vornamen: Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen, S. 24.
[1542] Vgl. a.a.O., S. 18.
[1543] Vgl. Konsistorium vom 28. Mrz. 1921.
[1544] Vgl. Konsistorium vom 6. Apr. 1921.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

chentag festgelegt und ebenso die Zahl der einer Landeskirche zustehenden Abgeordneten fest mit deren Seelenzahl verknüpft. In § 7b wurden die daraus resultierenden Veränderungen durchgeführt und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Vorschläge für die Berufung von Abgeordneten bindend sind. § 10 wurde redaktionell überarbeitet und in § 11,2 die Zahl der Stimmen im Bundesrat pro Landeskirche von einer angefangenen Million Gemeindeglieder pro 1 Stimme auf eine angefangene ½ Million reduziert und so neu festgesetzt. Im Gegenzug wurde § 11,3 gestrichen. § 13,6 verfügte, dass die schriftliche Abstimmung in der Geschäftsordnung geregelt werden müsse. Im Folgenden gab es mehr angleichende und redaktionelle Veränderungen. Die wichtigste Neuerung aber findet sich in § 20,1 Satz 2, demzufolge der Schlussvorbehalt in § 1, der allen Bündniskirchen die Selbständigkeit in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung garantierte, sowie § 21, in dem es um den Austritt aus dem Bund ging, einschließlich des Satzes 2 in § 20,1 nur bei Einstimmigkeit im Kirchenbundesrat und -tag geändert werden könnten. Das sei eine so wesentliche Einschränkung, dass eine Änderung kaum je möglich erscheine. In der Begründung heißt es hierzu, dadurch solle „jedem unerwünschten Drucke auf die Selbständigkeit der Einzelkirchen“[1546] vorgebeugt werden.

Mit Schreiben vom 4. Aug. 1921 wurde ein Deutscher Evangelischer Kirchentag in Stuttgart angekündigt, auf dem dieses Vertragswerk beraten und beschlossen werden sollte.[1547] Für ihn wurde dem Vertragswerk noch eine Begründung beigegeben. In ihr wurde erklärt, dass der Deutsche Evangelische Kirchenbund zwar von den Landeskirchen geschlossen werde, aber die Stellungnahme des Deutschen Evangelischen Kirchentags für deren Entscheidung entscheidend sein werde.[1548] Deshalb berufe man den zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentag nach Stuttgart ein. Für seine Beratungen hatte der Verfassungsausschuss des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses noch einige Änderungen zusammengestellt, die er gerne in der Verfassung untergebracht haben wollte.[1549] Diese wurden, wie der Vergleich des Entwurfs mit der beschlossenen Verfassung[1550] zeigt, angenommen. Die gravierendste Veränderung war dabei die Abmilderung von § 20,1 Satz 2, in dem die ursprünglich geforderte Einstimmigkeit durch den Kirchentag in eine Dreiviertelmehrheit umgewandelt worden war.

Wie sich dem Bericht des Konsistoriums[1551] entnehmen lässt, herrschte in Württemberg nach der Verabschiedung der Bundesverfassung eine rechtliche Unklarheit über die weitere Vorgehensweise. Deshalb sollte die Ev. Landeskirchenversammlung erneut mit dieser Frage befasst

---

[1545] Vgl. [DEKA]: Kirchenbund und Kirchenbundesvertrag.
[1546] [DEKA]: Begründung, S. 2.
[1547] Vgl. Zeller vom 4. Aug. 1921.
[1548] Vgl. [DEKA]: Begründung, S. 1.
[1549] Vgl. [DEKA]: II. DEKT.
[1550] Vgl. [DEKA]: Kirchenbund und Kirchenbundesvertrag, Korrekturabzug.
[1551] Vgl. Konsistorium vom 4. Okt. 1921.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

werden. Wenn sie mit Zweidrittelmehrheit zustimmen würde, könnte die Bundesverfassung auf dem Verordnungsweg zum Bestandteil des württembergischen Kirchenrechts erklärt werden.[1552] Die Ev. Landeskirchenversammlung befasste sich am 31. Jan. 1922 mit dieser Frage und erklärte sich in namentlicher Abstimmung mit der Bundesverfassung und dem Beitritt der Ev. Landeskirche in Württemberg einverstanden.[1553] Noch am selben Tag stellte das Konsistorium bei der Ev. Kirchenregierung den Antrag, den Beitritt vollziehen und den württembergischen Vertretern die Ermächtigung zur Unterschrift erteilen zu dürfen.[1554] Die feierliche Unterzeichnung des Bundesvertrags wurde daraufhin am 25. Mai 1922, dem Himmelfahrtsfest, in Wittenberg von den Vertretern der Bündnispartner vollzogen. Hierüber wurde der Ev. Landeskirchenversammlung am 30. Mai 1922 berichtet.[1555] Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss, der aus Anlass der Unterzeichnung in Wittenberg weilte, traf sich tags darauf zu einer Sitzung, in der er sich unter anderem mit den notwendigen Schritten zur Durchführung der Bundesverfassung befasste.[1556]

[1552] Vgl. a.a.O., S. 2.
[1553] Vgl. LKV, Bd. 3, S. 1400-1406.
[1554] Vgl. Konsistorium vom 31. Jan. 1922.
[1555] Vgl. LKV, Bd. 3, S. 1706f.
[1556] Vgl. [DEKA] vom 26. und 27. Mai 1922, Kapitel I, S. 4-6.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# 6. Das kirchliche Leben unter den neuen Rahmenbedingungen – Der Abschluss der gesetzgeberischen Arbeit der Landeskirchenversammlung (1924)

Mit dem 1. April 1924 begann für die Ev. Landeskirche in Württemberg eine neue Zeitrechnung. Das Kirchenverfassungsgesetz war in Kraft getreten, Konsistorialpräsident von Zeller in den Ruhestand verabschiedet, das Konsistorium in den Oberkirchenrat übergeleitet worden, und Landeskirchenpräsident von Merz hatte sein Amt angetreten. Der Ev. Landeskirche in Württemberg hatte damit ihre administrative Selbständigkeit erlangt, die Arbeit der Ev. Landeskirchenversammlung aber war noch nicht abgeschlossen. Wegen der langwierigen Verhandlungen des Landtags über das Staatsgesetz standen noch die Beratung und Verabschiedung der Kirchengemeindeordnung und -bezirksordnung durch die Ev. Landeskirchenversammlung aus. Aufgrund dieser Verzögerung musste die ursprünglich auf drei Jahre festgesetzte Legislaturperiode zweimal verlängert werden.[1557] In der Folge traf sich die Ev. Landeskirchenversammlung erneut im Herbst 1924, um die Erarbeitung der neuen Kirchenverfassung zum Abschluss zu bringen.

## 6.1 Die Kirchengemeindeordnung (KGO)

Landeskirchenpräsident von Merz eröffnete die Aussprache über die Kirchengemeindeordnung mit der Feststellung, es sei natürlich gewesen, die Verfassung von unten nach oben zu bauen und mit der Kirchengemeindeordnung anzufangen. Da dem aber staatliche Gesetze entgegengestanden hätten, habe der umgekehrte Weg beschritten werden müssen. Nun aber sei der Weg frei, und die Kirchenverfassung könne durch die Beratung der Kirchengemeindeordnung sowie der Kirchenbezirksordnung vollendet werden.[1558]

[1557] Vgl. LKV, Bd. 3, S. 1468-1476 und S. 2050. – Berichterstatter von Scheurlen I erinnerte in der Sitzung am 1. Febr. 1922 daran, dass bereits in der 8. LS darauf hingewiesen worden sei, dass das Verfassungswerk die KGO und die KBO mit einzuschließen habe. Sollte es nicht gelingen, das gesamte Verfassungswerk in der vorgesehenen Zeit zu erstellen, müsse die Legislaturperiode der LKV verlängert werden. Dies sei möglich, da laut Beschluss vom 12. Febr. 1919 die LKV gleichzeitig die Aufgaben einer LS wahrzunehmen habe. Nun sei der besagte Fall eingetreten, weil die notwendigen staatlichen Gesetze noch nicht vorlägen, so dass die LKV ihre Amtsdauer entsprechend verlängern müsse (S. 1468f). Hierin wurde er von Mayer-List unterstützt (S. 1468f). Die Abgeordneten Reiff, Groß und Pregizer wollten der Verlängerung zunächst nur zustimmen, wenn die Kompetenzen der LKV gemäß dem Kirchenverfassungsgesetz erweitert würden, nahmen dann aber wieder Abstand von diesem Ansinnen (S. 1470-1476). Am Ende wurde die Verlängerung der Legislaturperiode um ein Jahr (wie in Beilage 33 am 7. Jan. 1922 vorgeschlagen) einstimmig beschlossen [vgl. LKV, Beilage 33, S. 260] (S. 1476f). Die zweite Verlängerung der Legislaturperiode wurde vom Ständigen Ausschuss der LKV per Notgesetz am 11. Mai 1923 beschlossen, da weder das Staatsgesetz fertig noch das Kirchenverfassungsgesetz in Kraft getreten war. Aus diesem Grund, so Konsistorialpräsident von Zeller, habe der Landeskirchentag noch nicht gewählt werden können, und es erscheine ihm noch weniger sinnvoll, eine neue LS nach der alten LSO wählen zu lassen. Deshalb verlängerte man die Legislaturperiode per Notgesetz, was von der LKV am 25. Febr. 1924 gutgeheißen und bestätigt wurde (S. 2050f).

[1558] Vgl. LKV, Bd. 4, S. 2231f.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Zu Beginn seiner Ausführungen zum Gesetzentwurf zeichnete Berichterstatter Schwandner den Weg der allmählichen (Auseinander-)Entwicklung von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde nach, der zur Entstehung zweier unterschiedlicher Körperschaften geführt habe. Auslöser seien die Veränderungen von 1806 gewesen, durch die Württemberg zu einem paritätischen Staat geworden sei. Mit der Kirchengemeindeordnung solle nun der verstärkte Kirchengemeinderat beseitigt, dann der bisherige Pfarrgemeinderat mit dem Kirchengemeinderat verschmolzen und dessen innerkirchliche Zuständigkeit an den Kirchengemeinderat übertragen werden. Weiter wolle man die Vorschrift aufheben, derzufolge das kirchliche Wahlrecht ruhe, wenn man die kirchliche Trauung versäumt habe und/oder die Kinder nicht habe taufen lassen. Zudem solle der evangelische Ortsvorsteher als Ergebnis der Trennung von Kirche und Staat nicht mehr kraft Amtes mit Sitz und Stimme dem Kirchengemeinderat angehören.[1559]

Mitberichterstatter Reiff ergänzte, der Name Kirchengemeindeordnung sei zwar sehr umfassend, der Entwurf enthalte aber keineswegs alles, was zur Ordnung der Kirchengemeinde gehöre. So fehle das Pfarrstellenbesetzungsgesetz, ebenso die Gottesdienstordnung, – zwei Gesetze von elementarer Bedeutung für jede Kirchengemeinde. Die Kirchengemeindeordnung sei demzufolge nicht mehr als eine Verwaltungsordnung. Da die Kirchengemeinde mit dem Kirchengemeinderat an der Spitze auch für das innerkirchliche Leben zu sorgen habe, müsse eine Kirchengemeindeordnung im Prinzip breiter angelegt sein. Obwohl sie Teil des Verfassungskomplexes der Ev. Landeskirche in Württemberg sei, habe man sie nicht mit dem Quorum einer Zweidrittelmehrheit belegt, weil der kirchenrechtliche Ausschuss die Kirchengemeindeordnung als dem Leben näher gesehen habe als die übrigen Verfassungstexte und von daher gewollt habe, dass sie leichter geändert werden könne, um die Aufgaben der neuen Zeit schneller zu integrieren. Sie solle also kein Gesetz von weniger grundsätzlicher Bedeutung sein, sondern zur Mitarbeit einladen und die Möglichkeiten für eine verstärkte Mitarbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter erleichtern.[1560]

Hieran schloss sich eine relativ kurze allgemeine Aussprache an, in der die Entlastung der Pfarrer, mehr Selbständigkeit der Gemeinden gegenüber dem Kirchenbezirk und dem Oberkirchenrat sowie die Wertschätzung von Ehrenamtlichen und Frauen gefordert wurden.[1561] Ebenso wurde ein Passus zur Ehescheidung vermisst. Da die Gottesdienstordnung aber nicht zur Debatte stehe, solle dieser Punkt für deren Beratung vorgemerkt werden.[1562] Sehr grundsätzlich äußerte sich Prälat Schoell zum Thema „Was ist Kirche?“ Er schloss sich dabei einerseits an die Gedanken des Mitberichterstatters an, grenzte sich aber auch von ihm ab. Dabei verwies er auf die

[1559] Vgl. a.a.O., S. 2232-2237.
[1560] Vgl. a.a.O., S. 2237-2245.
[1561] Vgl. a.a.O., Glaß, S. 2254f.
[1562] Vgl. a.a.O., Groß, S. 2255.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

volkskirchliche Grundlage der Kirche, die nicht mehr als selbstverständlich angenommen werden könne. Allein der Begriff Kerngemeinde deute schon darauf hin. Allerdings finde er in der Kirchengemeindeordnung keinen Niederschlag. Vielmehr sei hier erfolgreich der Versuch unternommen worden, einen Ausgleich zwischen dem Kirchenprinzip, demzufolge alles von oben komme, und dem basisorientierten Sulzeschen Gemeindeprinzip herzustellen mit einer etwas stärkeren Gewichtung des Gemeindeprinzips. Positiv wertete er die Entscheidung des Entwurfs für das Einkammerprinzip in Bezug auf die Verwaltung, kritisch hingegen die Möglichkeit einer regen und vergleichsweise selbständigen Vereinstätigkeit. In ihr sah er die Gefahr einer Gemeindeauflösung und prangerte deshalb das Fehlen einer organischen Eingliederung der Vereinsarbeit ins Gemeindeleben als die entscheidende Schwachstelle des Entwurfs an. So sehr er sich eine aktive und lebendige Gemeinde(-arbeit) wünsche, so sehr wünsche er sich aber auch aufgrund seines lutherischen Gemeindeverständnisses die Integration der Vereinsaktivitäten ins verfasste Gemeindeleben und damit in die (Mit-)Verantwortung der Gemeinde bzw. des Kirchengemeinderats. Schoell lag also sehr an der Einheit der Gemeinde, weshalb er die Kirchengemeindeordnung als die wichtigste und größte Aufgabe der Kirche bezeichnete und in ihr die Basis für deren Zukunft sah.[1563]

Das Votum Schoells warf also grundsätzliche Fragen auf und war neben dem des Mitberichterstatters für die weitere Debatte prägend. Wie kaum bei einem anderen Gesetz mühte man sich im Kern um die theologische Fragestellung, was für eine Kirche man denn (schaffen) wolle. Ganz unversehens sah man sich dabei vor die Entscheidung zwischen dem lutherischen Gemeindeideal und dem reformierten gestellt bzw. mit der Frage konfrontiert, ob es denn auch einen Mittelweg geben könne bzw. wie dieser zu definieren sei. Als besonders brisant erwies sich in diesem Zusammenhang die Frage der freien Vereinsarbeit.[1564]

Mit der Erläuterung von § 1 durch Berichterstatter Schwandner trat man in die Einzelberatung ein. In Ergänzung zu ihm hob Reiff als Mitberichterstatter zu Teil 1 „Die Kirchengemeinde“ darauf ab, dass der Eingangssatz von § 1 eine Gemeindeidee formuliere, während der zweite Satz ihre rechtliche Grundlage beschreibe. Dabei rieb er sich unter anderem am Begriff „Bekenntnis“ und wollte ihn durch „Wort und Sakrament“ ersetzen sowie die Gemeinde als Pflanzstätte und Gemeinschaft evangelischen Glaubens und Lebens verstanden wissen.[1565] Hummel ergänzte, die

[1563] Vgl. a.a.O., S. 2257-2265.
[1564] Vgl. a.a.O., S. 2265-2270. Ein Großteil der Rede von Landeskirchenpräsident von Merz war von dieser Thematik durchdrungen, ebenso das folgende Votum Öhlers.
[1565] Vgl. a.a.O., S. 2271-2273. – Unterstützt wurde er darin von Kolb, dem der OKR-Entwurf zu vage war (S. 2277f). Auch Seiz sah die Gemeinde als Pflanzstätte an und wollte diesen Ausdruck im Gesetz aufgenommen wissen. Hinsichtlich des Bekenntnisses unterschied er sich allerdings von Mitberichterstatter Reiff (S. 2278f), während sich OKonsR Müller sachlich mit dem Mitberichterstatter und Seiz einverstanden erklärte, weil die Gemeinde


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Kirchengemeinde sei mehr als ein reiner Steuerverband oder eine Anstalt, sondern eine Gemeinschaft der Bruderliebe.[1566] Im Gegensatz dazu bestritt Landeskirchenpräsident von Merz der einzelnen Kirchengemeinde das Recht und die Pflicht, Pflanzstätte zu sein und den Glauben zu fördern. Das sei die Aufgabe der gesamten Landeskirche. Außerdem setzte er sich vehement für den Erhalt des Begriffs „Bekenntnis“ im Eingangsparagraphen ein.[1567] Völter sah ebenfalls die Landeskirche als das Ursprüngliche und nicht die Gemeinde, weshalb das Gesetz auch nicht von der religiösen Gemeinde rede, sondern von der rechtlichen Organisation, die zwar für einen geistlichen Zweck geschaffen worden, aber selbst nicht geistlicher Art sei. Als Gewährsmann berief er sich auf Gotthold Sohm, demzufolge die gegenwärtige verfasste Kirche der Kirche Christi zu dienen habe, selbst aber nicht die Kirche Christi darstelle, sondern ein Gefäß für sie sei – und damit ein Teil der Welt. Sie entspreche auch nicht Calvins Ideal von der Königsherrschaft Christi.[1568] Nachdem die anderen vier Paragraphen des ersten Teilabschnitts ohne größere Einwände zur Kenntnis genommen wurden, wurde der Abschnitt über die Kirchengemeinde in der Entwurfsfassung angenommen.

Mit den Kirchengenossen, ihrem Wesen, ihren Rechten und Pflichten sowie dem Ende ihrer Mitgliedschaft hatte man sich im zweiten Unterabschnitt von Teil 1 auseinanderzusetzen. Hierzu führte der Berichterstatter aus, dass die Zugehörigkeit zur Ev. Landeskirche in Württemberg nicht im rechtlichen Sinn zu verstehen sei, sondern im Sinn des Bekenntnisses (§ 6). Deshalb sei hierfür auch keine Reichs- oder Staatsangehörigkeit Voraussetzung. Mitglieder auswärtiger protestantischer Kirchen seien den Mitgliedern der Ev. Landeskirche in Württemberg gleichgestellt – mit Ausnahme der der Brüdergemeinden und der reformierten Gemeinde von Stuttgart. Als Kirchengenossen unterlägen sie der Orts- und Landeskirchensteuerpflicht. Wichtig war ihm auch, dass nur Mitglieder der Landeskirche Kirchengemeindemitglieder sein könnten. Mit Bezug auf den Kommissionsbericht von 1878 und die 2. Landessynode betonte er, dass für die Mitgliedschaft neben Taufe und Konfirmation die konfessionelle Erziehung maßgebend sei sowie die Benutzung der Einrichtungen der Ev. Landeskirche in Württemberg und der Wohnsitz.[1569]

Daran anschließend beantragte Seiz zu § 6,4 den Zusatz, ein Kirchengemeinderat solle im Fall des Wegzugs aus seinem Gemeindebezirk weiterhin dem Kirchengemeinderat angehören dürfen,

---

als solche zu pflanzen habe (S. 2280f). Dem widersprach Landeskirchenpräsident von Merz energisch und bezeichnete die Gemeinde nicht als Subjekt, sondern als Objekt des Pflanzens (S. 2281).

[1566] Vgl. a.a.O., S. 2273f.

[1567] Vgl. a.a.O., S. 2275f und S. 2281. – Ihm pflichtete wenig später Traub im Blick auf das Bekenntnis bei (S. 2277). Auch der Berichterstatter sprach sich wie die Mehrheit des kirchenrechtlichen Ausschusses für den Erhalt des Bekenntnisses aus (S. 2278), ebenso Direktor von Römer (S. 2278). Eine sprachliche Variante zum Begriff „Bekenntnis“ wurde von Pregizer und Seiz [S. 2278f und S. 2280] ins Spiel gebracht (S. 2278-2281). Im Gegensatz dazu warb Scheurlen II für die Entwurfsfassung (S. 2279f).

[1568] Vgl. a.a.O., S. 2276f. – Ähnlich hatte sich zuvor bereits Direktor von Römer geäußert (S. 2274).

[1569] Vgl. a.a.O., S. 2288-2290.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

das Parochialprinzip solle aber dadurch nicht durchbrochen werden.[1570] Das löste eine Kontroverse aus, eben weil manche dadurch das Parochialsystem gefährdet sahen. Direktor von Römer konnte sich allenfalls ein Verbleiben bis zum Ende der Wahlperiode denken,[1571] Kiefner hingegen sprach sich ohne jegliche Einschränkung für den Antrag aus.[1572] Jenseits dieser Debatte wünschte sich Pregizer die Anmeldung von Neuzuzügen beim Pfarramt und begrüßte das Familienbuch für jedes Brautpaar, das zum Kirchenpass werden könne.[1573] Bei der Abstimmung entschied sich das Plenum gegen die gestellten Anträge und für die Entwurfsfassung. Die Behandlung der §§ 7 bis 10 ging relativ zügig vonstatten und ergab im Ergebnis nur minimale Korrekturen bzw. redaktionelle Änderungen.

Einige Paragraphen aus Teil 2 „Der Kirchengemeinderat" lösten eine zum Teil lebhafte und weitläufige Debatte aus. In § 11 erregte der Umstand die Gemüter, dass die Ortsvorsteher nicht mehr kraft Amtes dem Kirchengemeinderat angehören sollten, ebenso die Bezeichnung „Kirchenälteste" für die Kirchengemeinderatsmitglieder. Zu den Ortsvorstehern führte der Berichterstatter aus, der Ausschuss habe sich gegen ihre Zuwahl ausgesprochen, während die Ortsvorsteher selbst für eine Kooption seien. Parallel zum Kirchenpfleger sei ihre Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat zu begrüßen. Es sei dann aber auch über die anderer Mitarbeiter wie etwa die der Organisten nachzudenken.[1574] Mitberichterstatter Reiff erklärte die Bezeichnung der Kirchengemeinderatsmitglieder als Kirchenälteste zu einer Geschmacksfrage, das Thema der Zuwahl nicht zu einem Muss, wohl aber zu einer guten Möglichkeit, weil es besser sei, die Ortsvorsteher im Kirchengemeinderat zu haben als am Stammtisch gegen sich, zumal die mit ihnen gemachten Erfahrungen durchaus positive seien. Die Notwendigkeit, weitere Berufsgruppen wie die Religionslehrer und Organisten kraft Amtes zu berücksichtigen, sah er aber nicht.[1575]

Direktor von Römer[1576] setzte sich für die Bezeichnung „Kirchenältester" ein, während sich Carl[1577] für die Bezeichnung „Kirchengemeinderat" stark machte. Am Ende einigte man sich auf

[1570] Vgl. a.a.O., S. 2290f.
[1571] Vgl. a.a.O., S. 2291. – Noch entschiedener sprach sich Gauger dagegen aus (S. 2292f). Ganz ähnlich äußerte sich auch Traub (S. 2294) sowie Sandberger II, der darin eine Belastung für das Verhältnis der einzelnen Pfarrer untereinander sah und eine Beschwernis für Oberkirchenrat und Kirchengemeinderat (S. 2294f). Auch OKonsR Müller lehnte den Antrag Seiz ab. Gleichzeitig wandte er sich gegen die Vermischung der Begriffe Kirchspiel [örtliche Begrifflichkeit] und Kirchengemeinde [Bezeichnung einer Körperschaft], wie er sie in einem Antrag von Sandberger II erblickte (S. 2295f).
[1572] Vgl. a.a.O., S. 2291f. – Der Antrag wurde auch vom Mitberichterstatter unterstützt (S. 2292 und S. 2297). Kiefner bekannte sich sogar ausdrücklich zu dem Ziel, den Parochialzwang durchbrechen zu wollen (S. 2297).
[1573] Vgl. a.a.O., S. 2297f.
[1574] Vgl. a.a.O., S. 2310-2315.
[1575] Vgl. a.a.O., S. 2315-2322.
[1576] Vgl. a.a.O., S. 2322-2327. Haap unterstützte ihn. Er sah in ihm ebenfalls eine Geschmacksfrage, aber auch einen Ausdruck für Qualifikation (S. 2372f). Das wurde von Saur mit Hinweis auf den Pflichtenkatalog von § 23 und die Urgemeinde, die ja Leitbild der Überlegungen sein solle, unterstrichen (S. 2397).
[1577] Vgl. a.a.O., S. 2333. – Traub unterstützte diese Position (S. 2349-2354), ebenso Hahn (S. 2359-2361) und Kiefner, der besonders deutlich wurde und in dem Begriff „Kirchenältester" für alle diejenigen eine Vorlage sah, die der


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

den Kompromissvorschlag des Berichterstatters, im Gesetz die Begrifflichkeit „die von den Kirchengemeindegenossen gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderäte)“ zu verwenden.[1578]

Um die Frage des Zuwahlrechts bezüglich der Ortsvorsteher wurde intensiv, ja verbissen gerungen. Sandberger II wollte ihre Mitgliedschaft kraft kirchlichen Rechts festlegen.[1579] Oberkirchenrat Müller hielt dies zwar grundsätzlich für möglich, in der praktischen Ausführung aber für zweifelhaft.[1580] Deshalb nahm Carl als Vertreter der Ortsvorsteher den Vorschlag der Zuwahl wieder auf, betonte aber, sie solle nicht auf den Ortsvorsteher beschränkt sein. Gegen den Vorschlag von Sandberger II, die Ortsvorsteher kraft (kirchlichen) Gesetzes zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu machen, wehrte er sich allerdings energisch, weil nur die Zuwahl die Gewähr für eine weitere Mitarbeit der Ortsvorsteher im Kirchengemeinderat biete.[1581] Auf der anderen Seite stand die Kirchenleitung in Person von Direktor von Römer. Er plädierte dafür, die Trennung von Kirche und Staat zu akzeptieren und von der Zuwahl abzusehen, da sie zu einer Belastungsprobe für das Pfarramt werden könne.[1582] Dennoch wurde der Antrag auf Zuwahl in namentlicher Abstimmung mit 37:30 Stimmen angenommen.[1583]

Nicht ganz so kontrovers verlief die Debatte hinsichtlich der Mitgliedschaft der Organisten im Kirchengemeinderat, für die vor allem Merkle als Vertreter der Kirchenmusiker warb.[1584] Seine positive Beurteilung der Kirchenmusik wurde von Landeskirchenpräsident von Merz geteilt, nicht aber seine Forderung nach Mitgliedschaft der Organisten und anderer Mitarbeiter kraft Amtes im Kirchengemeinderat. Er legte allerdings Wert auf die Feststellung, dass dies kein grundsätzliches Votum gegen ihre Mitgliedschaft sei, – per allgemeiner Wahl seien sie herzlich

---

Kirche vorwürfen, die konservativste Kraft und ein Fortschrittsverhinderer zu sein, die Angst vor der Jugend habe und nur Bresthafte für den Kirchengemeinderat zulassen wolle (S. 2369-2372).

[1578] A.a.O., S. 2402. – Auf Anregung des Synodalpräsidenten und von von Mayer I unterstützt und ergänzt, wurde dieser Beschluss abschließend dahingehend ausgeweitet, dass der Begriff „Kirchenälteste“ durch „Kirchengemeinderäte“ ersetzt werden sollte (S. 2404f).

[1579] Vgl. a.a.O., S. 2327-2331. – Hahn sah darin eine gute Lösung, sollte es nicht zu ihr kommen, sprach er sich für die Zuwahl aus (S. 2359-2361). Auch Pregizer begrüßte diese Variante, lehnte aber die Zuwahl als Möglichkeit ab (S. 2375f). Namens der Kirchenleitung sprach sich OKR Müller klar gegen diese Lösung aus (S. 2390-2393), unterstützt von Berichterstatter Schwandner (S. 2400f).

[1580] Vgl. a.a.O., S. 2331-2333.

[1581] Vgl. a.a.O., S. 2333-2340. – Dieser Meinung trat auch von Sandberger I bei, der allerdings hier keine Lex Ortsvorsteher geschaffen haben wollte (S. 2354-2356). Ähnlich äußerten sich auch Horn (S. 2364f), Hummel (S. 2373-2375), von Scheurlen I (S. 2376f) und der Mitberichterstatter, der dies als einen Wageschritt bezeichnete und sich dezidiert gegen die forcierte Trennung von Kirche und Staat wandte. Hier könne man dem Rad in die Speichen fallen (S. 2393-2396).

[1582] Vgl. a.a.O., S. 2323-2327. – Sandberger II wollte die Mitgliedschaft des Ortsvorstehers per kirchlichem Gesetz gesichert haben (S. 2327-2331). Wie Direktor von Römer plädierte auch Landeskirchenpräsident von Merz für möglichste Klarheit und möglichste Fühlungnahme zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde, aber gegen die Zuwahl, allenfalls für eine beratende Mitgliedschaft nach § 31,3 (S. 2340-2345). Dem schlossen sich auch die Synodalen Scheurlen II (S. 2345-2349) und Traub an. Letzterer sah darin zweierlei Recht und ein Stück Willkür und Gunst (S. 2349-2354). Von Planck wollte nicht per Zuwahl dem Rad in die Speichen fallen (S. 2356-2359), auch nicht Benzing (S. 2396f) und Holzinger (S. 2398).

[1583] Vgl. a.a.O., S. 2402.

[1584] Vgl. a.a.O., S. 2378-2386.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

willkommen(!) –; gegen den Automatismus von Amts wegen wehre er sich.[1585] Da Merkle ausdrücklich auf einen Antrag wegen offenkundiger Erfolglosigkeit verzichtet hatte,[1586] blieb es bei diesem Meinungsaustausch.

§ 14 sah vor, alle drei Jahre die Hälfte des Kirchengemeinderats neu zu wählen. Dieser Vorschlag einer überlappenden Wahlperiode fand in der Ev. Landeskirchenversammlung keine Mehrheit.[1587] Auch auf die Möglichkeit von Nachwahlen (§ 15) wurde wegen offenkundiger Interessenlosigkeit der Gemeindeglieder verzichtet.[1588]

Unter § 16 erläuterte der Berichterstatter die unterschiedlichen Tatbestände, die einen generellen Verlust des Wahlrechts bzw. ein zeitlich begrenztes Ruhen des Wahlrechts zur Folge haben sollten. Die Reaktionen hierauf waren sehr gespalten, auch wenn man sich einig und erfreut über die Tatsache zeigte, dass die Selbständigkeit keine Bedingung mehr für die Ausübung des Wahlrechts sein sollte. Auch die Definition der Entmündigung (§ 16,2 Ziff. 1) nahm man zustimmend zur Kenntnis sowie die Erläuterungen die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts betreffend (§ 16,4).[1589] Im Blick auf kriminelle Vergehen und deren Auswirkungen auf die Wahlberechtigung, beim Vorliegen sittlicher Mängel und den Konsequenzen der Mischehenproblematik lagen die Meinungen aber weit auseinander.

Bezüglich einer krimineller Vergangenheit und Gegenwart sah Art. 18,2 Ziff. 1 des Staatsgesetzes nach Auskunft des Berichterstatters bislang das Ruhen des Wahlrechts von dem Augenblick an vor, an dem das Hauptverfahren wegen eines Vergehens eröffnet worden war, in dessen Folge mit der Möglichkeit der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte gerechnet werden musste. Art. 18,1 Staatsgesetz listete die Vergehen auf, deretwegen man vom kirchlichen Wahlrecht ausgeschlossen war. Von ihnen sollten nach dem Entwurf noch der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verlust des Rechts, öffentliche Ämter bekleiden zu dürfen, aufrechterhalten werden – und damit Straftatbestände von erheblichem Gewicht. Personen jedoch, gegen die nur ein Hauptverfahren eröffnet worden war, sollten nicht mehr betroffen sein. Demgegenüber beantragte der Berichterstatter, alle Ausschlussgründe von Art. 18,1 wieder aufzunehmen, begrüßte

[1585] Vgl. a.a.O., S. 2387-2390. – Unterstützung fand er damit bei vielen Synodalen. Hoffmann war der Meinung, man müsse die Kirchenmusiker vor sich selber schützen (S. 2365-2369). OKR Müller wandte ein, die Mitwirkung z.B. im Gottesdienst sei kein hinreichender Grund für eine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat (S. 2390-2392). Mitberichterstatter Reiff wehrte sich dagegen mit der Frage, was er denn als Fachmann im Kirchengemeinderat einbringen könne, und wollte dies von seinem Sein als Gemeindeglied unterschieden wissen (S. 2392-2396). Holzinger sah die Kirchenmusiker besser im Landeskirchentag verortet als im Kirchengemeinderat (S. 2398). Auch Berichterstatter Schwandner bezeichnete ihre Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat als nicht notwendig (S. 2400f).
[1586] Vgl. a.a.O., S. 2385.
[1587] Vgl. a.a.O., S. 2405-2409.
[1588] Vgl. a.a.O., S. 2412f.
[1589] Vgl. a.a.O., S. 2413-2420.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

jedoch ausdrücklich, dass im Gegensatz zu Art. 18,1 Staatsgesetz hier kein bzw. nur ein sehr reduzierter Strafkatalog[1590] aufgenommen worden sei.[1591]

Hinsichtlich des Problems der sittlichen Mängel, zu denen ursprünglich auch die Religionsverachtung und Schmähung der Kirche zählten, erinnerte Schwandner an ein Wort von Weizsäckers. Er wolle diesen Bereich nicht zur Frage der Kirchenzucht gerechnet haben und mahnte, man solle nicht Mücken seihen und Kamele verschlucken. Deshalb sei von dem gesamten Komplex nur noch der Tatbestand des groben Ärgernisses übrig geblieben.[1592]

Auch um die Mischehenproblematik wurde vergleichsweise heftig gerungen. Das Wahlrecht derer, die sich z.B. zu einer katholischen Kindererziehung bereiterklärt hatten, sollte zum einen ruhen, zum anderen sollte ihnen ein Beschwerderecht beim Oberkirchenrat eingeräumt werden.[1593] Gittinger nahm dies auf und bezeichnete den Umstand, dass Eltern ihre Kinder dem katholischen Glauben zuführten, als „ein sittliches Mißverhalten […] und […] ein größeres Unrecht, als wenn sie Mutter- oder Vatergut verschleudern würden.“[1594] Deshalb beantragte er, wenn jemand dennoch wählen möchte, müsse er kommen und darum bitten. Dann könne es ihm der Kirchengemeinderat zugestehen.[1595] Kolb bezeichnete § 16,3 Ziff. 1 als den rätselhaftesten im ganzen Entwurf und mahnte, nicht so sehr katholisch zu reagieren, weil die innere Lebendigkeit nicht durch eine äußere ersetzt werden könne.[1596] Über alles, was in dieser Zeit der Gegenreformation das ev. Bewusstsein stärke, freute sich Traub, wandte sich aber gegen eine undurchführbare Kirchenzucht.[1597] Demgegenüber hielt Vöhringer die Bestimmungen für ausreichend und wollte sie als Zeichen verstanden wissen, dass in der ev. Kirche nicht alles Mögliche erlaubt sei, sondern es Verstöße gegenüber die Kirche gebe, die im Bewusstsein gehalten werden müss-

[1590] Vgl. a.a.O., S. 2414. – Nach Art. 18,1 waren bei krimineller Vergangenheit von der Wahl diejenigen ausgeschlossen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sowie die zur Bekleidung öffentlicher Ämter für unfähig erklärt worden waren bzw. die innerhalb von drei Jahren vor der Wahl wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Meineids, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der ev. Kirche, ihrer Einrichtungen und Bräuche und des Vergehens gegen die Sittlichkeit strafrechtlich verurteilt worden waren. Davon wurde allein der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Unfähigkeit, öffentliche Ämter bekleiden zu dürfen, aufrechterhalten.

[1591] Vgl. a.a.O., S. 2414f. – Auch der Mitberichterstatter begrüßte den gewonnenen Ermessensspielraum, indem man von schematischen Regelungen abgesehen habe (S. 2420). Sandberger II lehnte den Antrag des Berichterstatters entschieden ab, weil ein Angeklagter noch kein Täter sei (S. 2423f). Unterstützung fand dieser allerdings durch Röcker, für den die vorliegende Fassung ein Zeichen der Laxheit und Erweichung war (S. 2430f).

[1592] Vgl. a.a.O., S. 2416f. – Hier wollte Hummel am „groben Ärgernis“ festhalten (S. 2432f), während OKR Müller dies als eine Verschlechterung ablehnte und für „öffentliches Ärgernis“ plädierte (S. 2433).

[1593] Vgl. a.a.O., S. 2419.

[1594] A.a.O., S. 2424.

[1595] Vgl. a.a.O., S. 2424f.

[1596] Vgl. a.a.O., S. 2421-2423. – Dem schloss sich Hinderer an, der am liebsten auf die gesamte Ziffer 3 [hier ist wohl Abs. 3, nicht Ziff. 3 gemeint, da er sich in seinem Votum auf die kath. Kirche bezog] verzichtet hätte, wenn dies nicht als Gleichgültigkeit der kath. Kirche gegenüber ausgelegt würde (S. 2433f).

[1597] Vgl. a.a.O., S. 2429f. – Hoffmann wusste sich in seiner Ansicht von den Verhältnissen in der Diaspora her mit den Ansichten Traubs verbunden und konnte sich von daher mit dem Gesetzestext einverstanden erklären (S. 2431f).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ten.[1598] Stäge hingegen waren die Bestimmungen mit Blick auf die Sektierer zu unkonkret und das bloße Ruhen des Wahlrechts eine zu milde Konsequenz.[1599]

Zu § 16,3 Ziff. 2 beantragte Dopffel, dass bei dem, der trotz Zahlungsfähigkeit und vorangegangener Mahnung einen Rückstand bei den Kirchensteuern zu verzeichnen habe, das Wahlrecht bis zur Erledigung des Ausstandes ruhen sollte.[1600] Dieser Antrag wurde angenommen, der Entwurf ansonsten aber nicht verändert.[1601]

Bezüglich der Erwartungen bzw. Qualitätsvorstellungen gegenüber den Kandidaten für den Kirchengemeinderat, wie sie § 17 zu beschreiben suchte, waren Berichterstatter und Mitberichterstatter unterschiedlicher Meinung. Schwandner beantragte die Wiederherstellung des Entwurfs und trat für einen relativ deutlich definierten Qualitätsstandard ein, verbunden mit einem Hinweis auf das abzulegende Gelübde,[1602] während Reiff auch weniger kirchlich Gesinnte im Kirchengemeinderat haben wollte und es den Sekten gegenüber als schlimmer ansah, wenn man ins Gesetz Dinge hineinschriebe, die nicht durchgesetzt werden könnten.[1603]

Die Debatte über den innerkirchlichen Wirkungskreis des Kirchengemeinderats (§ 23) setzte das Ringen des kirchenrechtlichen Ausschusses fort. Hintergrund war dem Berichterstatter zufolge die Vereinigung der Aufgaben des ehemaligen Pfarrgemeinderats mit denen des Kirchengemeinderats, wie sie in Art. 50,2 des Staatsgesetzes angeregt und per Kirchengesetz vom 29. Jul. 1888 in Art. 5,1 vollzogen und in Absatz 2 definiert worden war. Dies wurde nun erneut auf den Prüfstand gehoben. Dabei wurde Absatz 2 vom Ausschuss zu einem eigenen Paragraphen gemacht. In Absatz 1 aber blieb umstritten, ob es dort heißen solle „im Zusammenwirken mit dem Pfarramt“ oder „in Unterstützung des Pfarramts“, wobei sich die Mehrheit für „Unterstützung“ ausgesprochen hatte.[1604] Genau dieser Punkt sollte die Debatte speziell im Blick auf die Vereinstätigkeit in entscheidender Weise beherrschen.

Dass man dieses Thema überhaupt in den Blick genommen und es im Gesetz einen Niederschlag gefunden habe, begrüßte Weißer aus der Sicht der Diakonissenstationen. Aus eigener Er-

[1598] Vgl. a.a.O., S. 2429.
[1599] Vgl. a.a.O., S. 2427f. – Ähnlich empfand auch Groß, für den eine Unterwerfung eines bewussten ev. Christen unter das Diktat einer kath. Kindererziehung unvorstellbar war (S. 2434).
[1600] Vgl. a.a.O., S. 2435.
[1601] Vgl. a.a.O., S. 2436f.
[1602] Vgl. a.a.O., S. 2437f. – Vollmer unterstützte diesen Vorschlag. So könnte auch nach außen [den Sekten gegenüber] dokumentiert werden, dass wir auf innere Qualitäten der Kandidaten achten. Außerdem betonte er, brauche man im Kirchengemeinderat Männer mit geistlichem Urteil und nicht nur Verwaltungsfachleute. Schließlich sei die Kirche kein finanzieller Zweckverband, sondern eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe (S. 2439-2442). Dem pflichtete Gähr bei (S. 2443f), ebenso Frasch (S. 2444f) und Pregizer, der noch hinzufügte, man dürfe an die Kandidaten Erwartungen haben und positive Qualitäten verlangen (S. 2445f). Auch Fürst zu Hohenlohe-Langenburg trat dieser Meinung bei (S. 2446f).
[1603] Vgl. a.a.O., S. 2438f und S. 2442f. – Ihm schloss sich Direktor von Römer an, weil man nicht ins Herz sehen könne und sich in formalen Gesetzen hüten sollte, Bestimmungen über innere Qualitäten zu treffen (S. 2443).
[1604] Vgl. a.a.O., S. 2455f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

fahrung schilderte er Begebenheiten positiver wie negativer Art und zeigte sich dankbar, dass in Krisenzeiten die bürgerlichen Gemeinden Arbeitszweige übernommen hätten, betonte aber, er sehe es als vorrangige Aufgabe der kirchlichen Gemeinde an, sich der christlichen Vereinsarbeit und Liebestätigkeit anzunehmen. Wenn man sich in der Zielsetzung einig sei, Seelen gewinnen und retten zu wollen, habe die Frage, ob Zusammenwirken oder Unterstützen, keine wirkliche Bedeutung.[1605] Schoell wurde noch deutlicher und beantragte zusammen mit anderen, „unter tunlichster Beiziehung der freien christlichen Arbeit“[1606] zu formulieren. Landeskirchenpräsident von Merz zeigte sich unentschieden, da er keinen Ausdruck für wirklich adäquat hielt. Für ihn gehöre alles zur Gemeinde, was sich auf ihrem Boden rege und ihrem Aufbau dienen wolle. Deshalb sei der Geist wichtiger als der Wortlaut.[1607]

Dieser Position nahe, in der Aussage aber eindeutiger war die Riege der Befürworter eines „Zusammenwirkens“ von freien Werken und Kirchengemeinde, an der Spitze der Mitberichterstatter, der bereits im Ausschuss den Kompromissvorschlag „Unterstützung“ abgelehnt hatte.[1608]

Mit seinem Antrag auf Unterordnung der freien Vereinsarbeit unter die Kirchengemeinde wollte Schoell deutlich machen, dass die Gemeinde das Primäre sei, weshalb es nicht um eine Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Partnern gehen könne. Man könne der Kirchengemeinde nicht einseitig Vorschriften machen, ohne sie mit einzubeziehen. Allerdings wolle er den christlichen Vereinigungen auch nicht die Selbständigkeit rauben. Die Frage für ihn war aber, ob die Vereinstätigkeit neben der Gemeinde stehen oder in sie integriert sein solle. Auf jeden Fall solle sie um einer geregelten Arbeit willen immer wieder an die Gemeinde rückgebunden werden, sonst arbeiteten viele, am Ende aber möglicherweise gegeneinander. In den Freikirchen sei

[1605] Vgl. a.a.O., S. 2462-2466.
[1606] A.a.O., S. 2456.
[1607] Vgl. a.a.O., S. 2482-2484. – Dem pflichtete Welsch bei, der sich für den Zusammenhalt in der Gemeinde und auf dieser Basis für eine freie Vereinsarbeit aussprach. Deshalb seien Brückenbauer gefragt und vertrauensbildende Maßnahmen. Dass es lebendige Gemeinden in diesem Sinn gebe, sei eine Zukunftsfrage für die Volks- und Landeskirche (S. 2484f). Direktor von Römer setzte sich für eine offene Formulierung ein und eine Regelung durch die Parteien vor Ort [Kirchengemeinde und Vereinsarbeit]. Deshalb bat er darum, die Ausschussversion stehen zu lassen (S. 2458f).
[1608] Vgl. a.a.O., S. 2457. – In einem zweiten Votum lehnte Reiff den Begriff „beiziehen“ ab, weil er ihn als nicht adäquat empfand (S. 2459f). Unterstützung fand er damit bei Öhler, der die freie Arbeit nicht verkirchlicht wissen wollte (S. 2466). Huppenbauer fürchtete ein zum Staat analoges Vorgehen der Kirche, durch das die freien Werke verdrängt oder beschränkt werden könnten oder sollten, weshalb er für das unverfänglichere Zusammenwirken eintrat (S. 2472-2472). Für Klenk war das Miteinander von freier Arbeit und Kirchengemeinde bzw. Pfarrer von der Glaubensgemeinschaft abhängig, nicht von gesetzlichen Bestimmungen (S. 2477). Dies wurde von Blank bekräftigt (S. 2480f). Seiz zeigte sich erfreut über die beabsichtigte Förderung der Jugendarbeit, wies allerdings darauf hin, dass sie keine Verkirchlichung vertrage und dem Pfarrer nicht unterstellt sein solle, wenn sie blühen solle. Nicht die Kirche sei das Wichtigste, sondern die Christusbotschaft. Und so gelte in all diesen Bereichen Vertrauen gegen Vertrauen (S. 2466-2469).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

eine Verbindung beider Seiten selbstverständlich. Sie solle es auch in der ev. Kirche sein bzw. werden.[1609]

Auch das Selbstverständnis des Kirchengemeinderats versuchte man zu umschreiben. Thumm wollte in den Kirchengemeinderäten vorrangig Mitarbeiter zum religiösen, sittlichen und kirchlichen Aufbau der Gemeinde im Sinn des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sehen.[1610] Gauger bezeichnete sie als echte Freunde des Pfarrers sowie als sein offenes Auge und lebendiges Gewissen.[1611] Gegen die Vorstellung, sie seien Helfer und Handlanger des Pfarrers, wandte sich Völter und bezeichnete sie gemeinsam mit dem Pfarrer als Vertreter der Volkskirche.[1612] Ganz praktisch und damit im Sinn der Unterstützung sah Pregizer ihr Engagement in Sachen Fürsorge für die Sonntagsheiligung, einen regelmäßigen Kirchendienst und als Aufsicht bei der Christenlehre auf dem Lande.[1613] Diese Sichtweise wurde von Frohnmeyer süffisant hinterfragt und mit Beispielen aus dem eigenen Erleben unterlegt.[1614] Trotz der intensiven Aussprache erfuhr der Entwurf keine Veränderung, sondern wurde in der vorgelegten Fassung verabschiedet.

Die Einräumung der kirchlichen Räumlichkeiten (§ 26) erwies sich ebenfalls als brisantes Thema. Bei Anfragen an den Kirchengemeinderat, sie zu anderen als zu rein gottesdienstlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen, sollte nach dem Willen des kirchenrechtlichen Ausschusses allein dem Vorsitzenden ein suspensives Veto zukommen, über dessen Bestand letztlich der Oberkirchenrat entscheiden können sollte. Im Entwurf hingegen war das Vetorecht allen zu der betreffenden Kirche gehörenden Geistlichen zugesprochen worden. Diese Veränderung sollte auf Antrag des Berichterstatters rückgängig gemacht werden.[1615] Mitberichterstatter Reiff wollte im Sinn des Ausschusses die Worte „der Bestimmung zuwider“ durch das positive „angemessen“ ersetzt wissen und damit für den Kirchengemeinderat einen subjektiven Ermessensspielraum eingeräumt sehen.[1616] Unabhängig von der Wortwahl plädierte Frasch für einen wohlwollenden Umgang mit Bitten aus der Jugendbewegung. Diesen sollte seiner Ansicht nach großzügig entsprochen werden.[1617] Diese großzügige Verfahrensweise war durchaus auch im Sinne Gaubs. Dennoch plädierte er für das eindeutigere „der Bestimmung zuwider“. Kirchen seien aber keine

[1609] Vgl. a.a.O., S. 2457f und S. 2461f. – In diesem Anliegen wurde er von Hoffmann unterstützt (S. 2462), ebenso von Völter, der bei den freien Vereinigungen das Bewusstsein gestärkt wissen wollte, dass auch sie Gemeindeglieder seien (S. 2475f). Blank sah in der Unterordnung unter das Pfarramt kein Problem grundsätzlicher Art, wenn den Gemeinschaftsleuten von dort Vertrauen entgegengebracht werde (S. 2480f).
[1610] Vgl. a.a.O., S. 2460. – Ähnlich auch Blank (S. 2480f).
[1611] Vgl. a.a.O., S. 2477f.
[1612] Vgl. a.a.O., S. 2475f.
[1613] Vgl. a.a.O., S. 2474f.
[1614] Vgl. a.a.O., S. 2478-2480.
[1615] Vgl. a.a.O., S. 2492f.
[1616] Vgl. a.a.O., S. 2493f. – Hierin wurde er von Direktor von Römer unterstützt, der ebenfalls eine Einzelfallprüfung für notwendig hielt (S. 2499).
[1617] Vgl. a.a.O., S. 2501.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Tempel, sondern Versammlungsstätten, deshalb müsse man nicht ängstlich sein, sondern dürfe weitherzig auf solche Anfragen reagieren.[1618] Zum Suspensivveto wurde von von Scheurlen I darauf hingewiesen, dass es allein dem Vorsitzenden zukommen müsse, da jede andere Regelung ohne Analogie in der Verwaltung sei.[1619] Daraufhin entschied sich das Plenum gemäß dem Antrag Gaub für die Wiederherstellung des „der Bestimmung zuwider" und die Ausschussfassung bezüglich des Suspensivvetos, nach der allein dem Vorsitzenden dieses Recht zustehen solle.[1620]

Die Geschäftsführung betreffend regte Mitberichterstatter Reiff unter § 29 an, man solle es im Kirchengemeinderat einmal mit einem Mitvorsitzenden probieren, der die Stellvertretung des Pfarrers übernehmen können solle.[1621] Das aber lehnte Direktor von Römer entschieden ab. Der Pfarrer solle nach seinem Dafürhalten das Heft fest in seiner Hand behalten.[1622] Er begründete dies mit ganz persönlichen Erfahrungen, die er in dieser Richtung in Stuttgart gemacht habe, und bat darum, beim Entwurf zu bleiben.[1623] Mitberichterstatter Reiff widersprach ihm und warb erneut nachdrücklich um eine Neupositionierung unter der Voraussetzung der Geltung des Amtes und der Stellung in der Kirche. Seiner Ansicht nach war Delegieren angesagt und nicht Entlastung allein. Ihm schwebte also das geradezu entgegengesetzte Bild dessen vor, das er bei Direktor von Römer und Landeskirchenpräsident von Merz ausmachte, demzufolge der Pfarrer die Funktion des Berichterstatters einnehmen und Gemeindegliedern die Vertretung der Gemeinde nach außen zukommen solle.[1624] Dieser Auffassung konnte sich die Ev. Landeskirchenversammlung nicht anschließen und verwarf seinen Vorschlag.[1625]

---

[1618] Vgl. a.a.O., S. 2495-2497. – Dass die Kirche ein Haus für die ganze Gemeinde sein solle, war auch die Ansicht Traubs. Dennoch wollte er eher etwas restriktiv verfahren, damit aus der Kirche kein Vortrags- und Konzertsaal werde (S. 2497f). Dem pflichtete Otto bei, der außerdem im Gegensatz zum Mitberichterstatter der Gemeinde kein Anrecht auf die Kanzel geben wollte, sondern für die Wiederherstellung des Entwurfs plädierte (S. 2499f). In einem zweiten Votum stellte Gaub in Abgrenzung und Parallele zu Traub fest, dass er nicht gesagt habe, alles Ideale gehöre in die Kirche. Er wolle aber ängstliche Kirchengemeinden nicht dazu verleiten, noch ängstlicher zu werden, und deshalb das Gesetz nicht zu eng fassen. Im Übrigen wolle auch er keine parteipolitischen Dinge in der Kirche haben (S. 2500). Für den Regierungsentwurf plädierte schließlich auch Hoffmann (S. 2501).

[1619] Vgl. a.a.O., S. 2500. Er vertrat im Anschluss an den Mitberichterstatter [S. 2493f] die Auffassung des Ausschusses. Direktor von Römer unterstützte ihn und ergänzte, dies entspreche auch der Ursprungsfassung des Entwurfs (S. 2500).

[1620] Vgl. a.a.O., S. 2502.

[1621] Vgl. a.a.O., S. 2504-2506.

[1622] Vgl. a.a.O., S. 2506f. – Diese Meinung teilte auch von Mayer I, obwohl er die Überlastung vieler Geistlicher deutlich vor Augen habe und die Arbeit des Kirchengemeinderats nicht nur als Kopfgymnastik verstanden wissen, sondern ihm die Mitarbeit ermöglichen wolle. Die Stellung und das Ansehen des Pfarrers solle jedoch nicht beschädigt werden. Deshalb halte er einen Mitvorsitz für unbefriedigend, könne es sich aber außerhalb der Sitzung durchaus denken, dass der Pfarrer bestimmte Funktionen an den Kirchengemeinderat delegiere (S. 2507-2509). Dies nahm Landeskirchenpräsident von Merz auf. Er könne sich den Kirchengemeinderat durchaus in der Funktion eines Berichterstatters denken, nicht nur im Sinn des Referierens, sondern des Umsetzens – ähnlich wie dies in großen Behörden der Fall sei. Von einer dauernden Vertretung des Pfarrers auch im Vorsitz bitte er allerdings Abstand zu nehmen (S. 2509-2511).

[1623] Vgl. a.a.O., S. 2511f.

[1624] Vgl. a.a.O., S. 2512-2514.

[1625] Vgl. a.a.O., S. 2514.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

§ 31 bezeichnete der Berichterstatter als eine erfreuliche Bestimmung zur Belebung des Kirchengemeinderats. Speziell in Bezug auf die Hinzuziehung der Organisten zu Sitzungen des Kirchengemeinderats beantragte er aufgrund eines Votums von Landeskirchenpräsident von Merz, das „kann“ durch „soll“ zu ersetzen, um es auf diesem Wege verbindlicher zu machen und deren Wertschätzung zu unterstreichen,[1626] während der Mitberichterstatter darauf verwies, dass ein gutes und gedeihliches Miteinander unabhängig von „kann“ und „soll“ auf Vertrauen basiere und nicht kommandiert werden könne, besonders wenn es sich um geistliche und damit intime und persönliche Fragen handele. Hier seien Pfarrer und Kirchengemeinderat zu viel Fingerspitzengefühl und Zurückhaltung im Umgang vor allem mit Ehrenamtlichen aus der freien Vereinsarbeit aufgerufen.[1627] Merkle bat in diesem Zusammenhang um die Ergänzung von „Organisten“ um „Chorleiter“ und den Zusatz, wenn es in einer Gemeinde mehrere gebe, solle einer hinzugezogen werden.[1628] Dem schloss sich die Ev. Landeskirchenversammlung an.[1629]

§ 39 sprach dem Oberkirchenrat in besonders gravierenden Fällen die Befugnis zur Auflösung des Kirchengemeinderats zu. Sollte es in einer Gemeinde längere Zeit keinen funktionstüchtigen Kirchengemeinderat geben, sei er auch ermächtigt, für die Zeit bis zur Neuwahl eine Zwangsverwaltung einzusetzen.[1630] Auch über ein Misstrauensvotum der Wähler wurde an dieser Stelle nachgedacht. Man hielt es aber für undurchführbar und unerwünscht, weil ein Quorum wohl bei 50 % der Wahlberechtigten liegen müsse. Es in dieser Höhe festzulegen, sei aber allein schon deshalb problematisch, wenn nicht einmal 50 % der Wahlberechtigten den Kirchengemeinderat gewählt hätten.[1631] Auch damals scheint also das Interesse der Wähler an der Kirche und ihren Anliegen offenbar nur in einem überschaubaren Rahmen vorhanden gewesen zu sein.

Die Frage, ob für Kirchenpfleger dasselbe Mindestalter gelten solle wie für Kirchengemeinderäte, erregte unter § 40 die Gemüter. Absatz 2 des Entwurfs sah ein Mindestalter von 23 Jahren vor, was der kirchenrechtliche Ausschuss gestrichen haben wollte. Zudem trug der Berichterstatter dem Plenum die Eingabe der Kirchenpflegervereinigung vor, in der sie sich für die offizielle Schaffung des Amts der Kirchenpflege aussprach sowie für verlässliche Anstellungsmodalitäten und gegen die Unterstellung des Kirchenpflegers unter den Kirchengemeinderat. Diese Eingabe und die der Cannstatter Bezirkssynode waren für den Ausschuss jedoch kein Grund, den Text

[1626] Vgl. a.a.O., S. 2519f. – Landeskirchenpräsident von Merz zeigte sich damit einverstanden (S. 2520), ebenso der Mitberichterstatter (S. 2520).
[1627] Vgl. a.a.O., S. 2520-2522.
[1628] Vgl. a.a.O., S. 2522f. – OKR Müller stimmte dem zu, ergänzte aber, er hätte lieber den Sammelbegriff „Kirchenmusiker“ verwendet gesehen und den Rest den Ausführungsbestimmungen überlassen (S. 2523).
[1629] Vgl. a.a.O., S. 2524.
[1630] Vgl. a.a.O., S. 2533, aber auch die §§ 54 und 68f der KGO.
[1631] Vgl. ebd.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

des Paragraphen zu ändern.[1632] Carl unterstützte aber das Anliegen der Kirchenpfleger und forderte baldmöglichst ein Gesetz über kirchliche Dienstverhältnisse.[1633] Im Blick auf das Lebensalter hätte die Kirchenleitung gerne das Mindestalter von 23 Jahren gesehen, erklärte sich aber doch mit der Streichung einverstanden.[1634]

Zur Frage der Anstellung von Mitarbeitern speziell im diakonischen Bereich (§ 42) beeilte sich der Berichterstatter festzuhalten, hierzu liege keine Verpflichtung vor, wohl aber solle hierfür eine Möglichkeit geschaffen werden. Empfehlenswert sei es, sie seitens der Gemeinde und nicht eines Vereins anzustellen. Für diakonisch vorgebildete Personen regte er die Bezeichnung „Gemeindediakon“ bzw. „Gemeindeschwester“ an.[1635] Das lehnte Landeskirchenpräsident von Merz entschieden ab, da kein clerus minor geschaffen werden solle.[1636]

Ums Grundsätzliche ging es Schoell. Nachdem er sich lobend über die Kräfte aus der Diakonieschule und ihre wertvollen Dienste für den Gemeindeaufbau geäußert hatte, setzte er sich überaus kritisch mit dem Berichterstatter auseinander, demzufolge es in der Gemeinde zweierlei Arten von Vertrauensleuten geben könne, solche des Ev. Volksbundes und pfarramtlich legitimierte. Auch fühlte er sich mit seinem vorausgegangenen Votum unverstanden und nannte es unverständlich, dass keiner den lutherischen Standpunkt vertreten habe. Verhältnismäßig barsch fragte er, was denn eine ev. Gemeinde ihrem Wesen nach sei. Entweder sei man lutherisch oder calvinistisch geprägt. Hier gebe es für ihn erheblichen Klärungsbedarf. Dann warf er der Ev. Landeskirchenversammlung vor, sie lebe von der Hand in den Mund. Die Praxis müsse sich jedoch auf einer grundsätzlich einheitlichen Anschauung gründen, sonst könne nichts Befriedigendes zustande kommen. Im vorliegenden Gesetz aber stehe nicht, was eigentlich hineingehört habe. Diesen Zustand gelte es zu überwinden. Das sei des Pudels Kern.[1637]

Traub verwahrte sich gegen den Vorwurf, man sei vom lutherischen Standpunkt zum reformierten abgewichen. Das Pfarramt als wesentliche Säule des lutherischen Gemeindegedankens und Garant für die Einheit der Gemeinde sei im Gegensatz zum reformierten Gemeindeverständnis betont. Die verstärkte Laientätigkeit, konstatierte er, stelle allerdings einen Widerspruch zum

[1632] Vgl. a.a.O., S. 2534f.
[1633] Vgl. a.a.O., S. 2535f. – Dem schloss sich Direktor von Römer an, denn ein tüchtiger Kirchenpfleger sei die beste Entlastung des Pfarrers (S. 2536).
[1634] Vgl. a.a.O., Öhler und Direktor von Römer, S. 2536.
[1635] Vgl. a.a.O., S. 2537-2539. – Speziell der Begriff „Vorkehr treffen“ wurde auch vom Mitberichterstatter begrüßt (S. 2539). Hummel sah ebenfalls zwischen Vereinen und Kirche eine ideelle Einheit, weil die Kirche das Herz des Volkslebens sei und für beide Teile das Herz bleiben solle (S. 2550f). Der Vorschlag, auch den Begriff „Diakon“ ins Gesetz mit aufzunehmen, wurde von Bauer (S. 2542f) und Gauger freudig unterstützt (S. 2547).
[1636] Vgl. a.a.O., S. 2543. Später ergänzte er, [S. 2551] der Begriff „Diakon“ sei nirgends präzise definiert, was seine Verwendung erschwere. Aber auch bei Verwendung dieses Titels bleibe er im Verhältnis zur Gemeinde doch ein Gemeindehelfer. – Ähnlich argumentierten Vöhringer (S. 2545) und Weißer, der hinsichtlich der Bezeichnung „Diakonisse“ ergänzte, hier gehe es vor allem um die Bezeichnung eines Glaubensstandes (S. 2545-2547).
[1637] Vgl. a.a.O., S. 2540-2542.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

lutherischen Gemeindeverständnis dar. Aber Widersprüche gehörten nun einmal mit zum Leben. Deshalb sei es Prämisse jeder Laientätigkeit, dass sie der Gemeinde wirklich diene. Die Stellung des Pfarramts dürfe darüber nicht geschwächt und das Pfarramt als Gemeindeleitung nicht angetastet werden. Sonst komme alles ins Fließen. Seien diese Bedingungen aber erfüllt, sei das ganze gut lutherisch.[1638]

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und -strafen (§ 46) sei der Kirche laut Berichterstatter aufgrund von Art. 137,3 Weimarer Reichsverfassung im Rahmen der ihr zugestandenen Autonomie in Sachen Beamtenrecht möglich, bei deren Vollstreckbarkeit man allerdings teilweise auf Staatshilfe angewiesen sei, weil die Vollstreckung außer bei Geldstrafen im Zweifelsfall nur auf dem Weg des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden könne. Hierzu bedürfe es aber der Zustimmung des Kultusministeriums, das aufgrund seines Ermessens zu entscheiden habe. Einklagbar sei dessen Zustimmung deshalb nicht. Gegen die verhängten Maßnahmen räumte man den Betroffenen ein Beschwerderecht beim kirchlichen Disziplinargericht ein.[1639]

In Bezug auf § 47 fragte von Mayer I, ob er nicht ein zu starker Eingriff in die gewollte Gemeindeautonomie sei.[1640] Oberkirchenrat Müller verneinte diese Absicht seitens der Kirchenleitung. Er sei vielmehr als Vorsichtsmaßnahme in Bezug auf die zu erwartenden dienstrechtlichen Regelungen des Staates zu verstehen und damit prophylaktisch.[1641]

Bezüglich der Vermögensverwaltung (§ 48) bat der Berichterstatter um eine Vereinfachung der Vorschriften.[1642] Dem schloss sich Seiz vollinhaltlich an und forderte eine bessere Einführung der Kirchenpfleger in die Materie.[1643]

Zum Haushaltsplan stellte der Berichterstatter fest, dass er nach § 50 dem Kirchenbezirksausschuss vorgelegt werden müsse. Zu erstellen sei er aber vom Pfarrer als dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und dem Kirchenpfleger.[1644]

---

[1638] Vgl. a.a.O., S. 2549f. – In diesen Sinn ist auch das Votum des Mitberichterstatters zu verstehen, der mit Bezug auf Schoell bemerkte, die hinter dem Gesetz stehenden Ideen müssten ausgesprochen und diskutiert werden, das Gesetz selbst aber komme aus der Praxis und solle für die Praxis da sein (S. 2547f).
[1639] Vgl. a.a.O., S. 2553-2555.
[1640] Vgl. a.a.O., S. 2556f. – Zu diesem Bedenken bekannte sich auch Carl, stellte es dann aber aufgrund der Begründung wieder zurück (S. 2558).
[1641] Vgl. a.a.O., S. 2557 und S. 2558. – Dass solche Regelungen zu erwarten seien, darauf hatte Seiz hingewiesen (S. 2558).
[1642] Vgl. a.a.O., S. 2559. – Ein großes Durcheinander und ungeklärte Verhältnisse beklagte Hummel und nannte als Beispiele die Begräbnisplätze im Eigentum der Kirchengemeinden, die Kirchenuhren und -glocken (S. 2562f).
[1643] Vgl. a.a.O., S. 2559f. – Auch Weismann hielt dies für sehr notwendig (S. 2560f). Direktor von Römer versprach, sich dieser Sache anzunehmen (S. 2561f).
[1644] Vgl. a.a.O., S. 2564f. – Der Mitberichterstatter ergänzte, der Kirchenbezirksausschuss habe zu prüfen, ob alle gesetzlich notwendigen Leistungen im Haushaltsplan aufgenommen worden seien und nichts Gesetzwidriges in ihm enthalten sei, das alles aber unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde (S. 2565). Das Stuttgarter Problem, wo Gemeinde und Kirchenbezirk deckungsgleich seien, wurde von Traub angesprochen und hierfür eine Sonderregelung angemahnt (S. 2565). Unterstützung fand er damit bei Seiz (S. 2566) und Röcker (S. 2566). Direktor von Römer stellte sie für die Kirchenbezirksordnung in Aussicht (S. 2565).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Die Prüfung der Kirchenpflegerechnungen (§ 55) erwies sich als ein wahrhaft heißes Eisen. Berichterstatter Schwandner erklärte, dass sich der Ausschuss vor die Alternative gestellt sah, alles beim Alten zu belassen oder eine Zentralstelle beim Oberkirchenrat einzurichten. Man habe sich für eine Zentralstelle entschieden, um eine Einheitlichkeit und Stetigkeit der Rechnungsprüfungen zu gewährleisten, denn jetzt sei die Zeit für eine Korrektur gekommen, die seit 1907 mehrfach angemahnt worden sei. Diese Prüfstelle beim Oberkirchenrat anzusiedeln, sei umso leichter gefallen, als dieser zugesagt habe, es solle dabei nicht auf übertriebene Tüftelei ankommen. Allerdings sei mit Mehrkosten von ca. 10.000 Mark zu rechnen.[1645]

Dagegen wurde eingewandt, ein solches Amt führe zur Geschäftserschwerung, weil die Akten lange nicht greifbar wären. Außerdem könne man es sich kostenmäßig nicht leisten. Aufgrund dessen sei es nicht zeitgemäß und führe allein aus Selbsterhaltungsgründen zu mehr Revisionsbemerkungen. Überhaupt sei zwischenzeitlich manches in der Vermögensverwaltung einfacher geworden. Die Anliegen der 7. Landessynode seien damit überholt.[1646]

Bei den nicht genannten Paragraphen gab es in der ersten Lesung keine substantiellen Änderungen und nichts, was das Selbstverständnis der Kirche tangieren würde.

In der zweiten Lesung kam es unter § 10 zu einem Wortwechsel, weil Welsch um Mindestvorschriften für das Grabgeläute bat und diesen Wunsch mit der Schilderung eines ganz konkreten Vorfalls aus seinem Bezirk illustrierte. Für ihn seien solche Vorschriften für die Kirchengemeinderäte eine Hilfe, weil sie sich dahinter verstecken könnten.[1647]

Dieser Forderung gegenüber zeigte sich der Mitberichterstatter sehr reserviert. Er war der Meinung, so lasse sich das Problem nicht beheben.[1648] Deshalb sah man von Änderungen am Gesetzestext ab.

Traub beantragte die Wiederherstellung des Ausschussantrags zu § 11 und damit die Streichung der Zuwahlmöglichkeit aus dem Gesetz, da die Zuwahl nicht mehr frei, sondern bereits festgelegt sei.[1649] Das lehnten vor allem Mitberichterstatter Reiff[1650] und Carl[1651] ab. Mit der

[1645] Vgl. a.a.O., S. 2571-2577. Zustimmung fand dieser Vorschlag bei Direktor von Römer, der darin eine Entlastung der Dekane sah (S. 2577-2579), ebenso bei Horn (S. 2581f) und Mitberichterstatter Reiff, aus dessen Perspektive zudem manche Reibungsfläche zwischen Dekan und Kollegen damit aufgehoben werde (S. 2584-2586). Direktor von Römer machte deutlich, dass der Oberkirchenrat hier keinen gesteigerten Ehrgeiz habe und die Entscheidung ganz in die Hände der LKV lege (S. 2589f).

[1646] Vgl. a.a.O., Carl, S. 2579-2581, aber auch Traub (S. 2586f) und Dopffel (S. 2588f).

[1647] Vgl. a.a.O., S. 2704-2706 und S. 2708. – Traub gab bekannt, das sei für Stuttgart kein Thema, weil die Mesner ein Verbot hätten, bei Beerdigungen ohne Beteiligung eines landeskirchlichen Geistlichen zu läuten (S. 2708).

[1648] Vgl. a.a.O., S. 2706f. – Dem pflichtete OKR Müller aufgrund wiederholter Beratungen beim Oberkirchenrat und der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse bei (S. 2707). Ganz anders äußerte sich Schnizer, der im Geläut einen Ruf zum Gebet sah und für einen weitherzigen Umgang mit dem Geläut eintrat. Zum Gebet dürfe man auch Ausgetretene einladen (S. 2708f).

[1649] Vgl. a.a.O., S. 2709f. – Dieser Forderung schloss sich auch Scheurlen II an, der darin eine Belastung der Pfarrer sah (S. 2710f). Mayer-List trat dafür ein, dass die Kirche sich von der Angst vor der eigenen Selbständigkeit befreien solle (S. 2712f), und Landeskirchenpräsident von Merz sah in der Zugehörigkeit der Ortsvorsteher zum Kirchengemeinderat nicht nur Positives, sondern auch manche Interessenkonflikte (S. 2716-2718).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

knappsten Mehrheit von 34:33 Stimmen wurde aber Traubs Antrag angenommen und damit der am härtesten umkämpfte Punkt in der Kirchengemeindeordnung endgültig geklärt und seitens der Kirche auch auf Gemeindeebene die Trennung von Kirche und Staat vollzogen.

Zu § 44 beantragte von Mayer I, die für den Kirchenpfleger mögliche Unterschreitung des Alters von 25 Jahren zu streichen und sie auf das Wahl- und Mindestalter der Kirchengemeinderäte von 25 Jahren festzulegen.[1652] Dem stimmte das Plenum nach einem kurzen Wortwechsel zu.[1653]

Damit waren die wesentlichen Festlegungen getroffen. Nach einigen formalen und redaktionellen Korrekturen wurde das Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen und ein weiteres wesentliches Stück der kirchlichen Gesamtverfassung fertiggestellt.[1654]

### 6.2 Die Kirchenbezirksordnung (KBO)

Der Beratung der Kirchenbezirksordnung ging ein ausführliches Statement der Berichterstatter Seiz und Völter voraus. Seiz erklärte, mit der Beratung der Kirchenbezirksordnung habe die Arbeit am letzten Stück des Neubaus der Verfassung begonnen. Bisher seien die Kirchenbezirke keine selbständigen Körperschaften, sondern nur Verwaltungseinheiten gewesen. Indem das Staatsgesetz vom März 1924 die Bezirke zu eigenen Rechtspersonen erklärt und die Befugnisse der Bezirkssynode erweitert habe, sei dieser Mangel behoben worden. Da die Bezirke ursprünglich ohne eigene Vermögensverwaltung und nur mit einem unbedeutenden Beschlussrecht ausgestattet gewesen seien, seien sie meist nur beratend und begutachtend tätig. Jetzt aber werde ihnen und ihren Synoden eine die Gemeinden unterstützende Funktion zugewiesen, wobei der Schwerpunkt der Arbeit nach wie vor in den Gemeinden liegen solle. Wo diese allein aber überfordert seien bzw. die Arbeit mehrerer Gemeinden zu koordinieren und zu optimieren sei, sei der Kirchenbezirk gerufen. Durch dessen Eigenschaft als Rechtsperson und mit einem Umlagerecht ausgestattet könne er sein Aufgabenspektrum erweitern. Hierin liege ein großes Zukunftspotential, speziell als Bindeglied zwischen den Gemeinden sowie den Gemeinden und der Landeskirche. In der Möglichkeit des Kirchenbezirkstags, Ausschüsse und Unterausschüsse einrichten zu können, sah der Berichterstatter einen Jungbrunnen für den Kirchenbezirk.[1655]

Mitberichterstatter Völter maß der Kirchenbezirksordnung nicht dieselbe Bedeutung wie der Kirchengemeindeordnung bei, weil im Bereich des Kirchenbezirks erst 1854 per Revolution von oben dem synodalen Element eine relative Mitwirkung eingeräumt worden sei. Nun stehe man

---

[1650] Vgl. a.a.O., S. 2711f.
[1651] Vgl. a.a.O., S. 2713-2716.
[1652] Vgl. a.a.O., S. 2724.
[1653] Vgl. a.a.O., S. 2725.
[1654] Vgl. a.a.O., S. 2728.
[1655] Vgl. a.a.O., S. 2605-2608.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

vor der Frage, wie weit dessen Kompetenzen ausgestaltet werden sollten. Besonders hinsichtlich der Person des Dekans sei zu fragen, welche Funktion ihm zuzuschreiben sei. Bisher sei er Aufsichtsbeamter und Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments gewesen. Obwohl man kein reformiertes Leitungsprinzip wolle, demzufolge der Synode die Kirchenregierung zustehe und es keine persönlichen, geistlichen und ständigen Aufsichtsämter gebe, wolle man die Verlebendigung des Bezirks und der Laienarbeit. Eine Gefahr für diesen Ansatz sah Völter in dem Gedanken der Volks- oder Freiwilligkeitskirche nicht, da man sich verfassungsmäßig schon ziemlich auf ein konstitutionelles System, eine eingeschränkte Synodalverfassung und gegen die Dekanswahl festgelegt habe. Bezüglich des Dekans bemerkte er, es sei für Württemberg typisch, dass dieser nach unten unabhängig sei, aber nach oben gebunden. Überhaupt habe Württemberg die staatskirchlichste Verfassung gehabt und auch künftig die meiste Konzentration auf den Oberkirchenrat. Das gelte es durch die Freiheit für die Gemeinden und Bezirke auszugleichen. Da das neue System komplizierter werde, müsse man ein Gleichmaß zwischen Strenge und Milde finden. Als zentrales Problem der Kirchenbezirksordnung betrachtete er die Stellung der Dekane. Würde sie wie bisher belassen, müsse auf jeden Fall das Laienelement gestärkt werden. Auf der anderen Seite müsse der Dekan aber durch das Vertrauen der Bezirksglieder möglichst so gestärkt werden, dass er seinen Bezirk hinter sich habe.[1656]

Mit dem Hinweis, man habe in § 1 auf die Erwähnung des Bekenntnisses verzichtet, da der Bezirk ein Verband der Kirchengemeinden sei und diese nach § 1 Kirchengemeindeordnung ans Bekenntnis gebunden seien, eröffnete der Berichterstatter die Einzelberatung.[1657] Dem Mitberichterstatter war wichtig, dass der Bezirk nun eine Rechtsperson mit eigenem Steuerrecht sei. Das werde künftig in juristischer wie finanzieller Hinsicht positive Auswirkungen haben, so dass man sich auch Beamte leisten könne. Nun könne der Zweckverband mit geistlichem Leben erfüllt werden. Als Unterstützer der Gemeinden werde durch den Kirchenbezirk neues Blut in Zirkulation gebracht.[1658]

Beim Blick auf § 3 griffen Berichterstatter wie Mitberichterstatter auf ihre Einleitungsvoten zurück. Besonders wiesen sie darauf hin, Geistliche in Anstalten von Körperschaften des öffentlichen Rechts seien auch Mitglieder im Kirchenbezirkstag. Deren separate Nennung diene der Klarstellung und zur Unterscheidung von denen im Pfarramt an einer Gemeinde. Zudem war den Berichterstattern die Möglichkeit der Zuwahl wichtig. Durch sie könnten hervorragende Persönlichkeiten, z.B. aus der inneren Mission, dem Berufsstand der Religionslehrer oder Kirchenmusiker, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Kirchengemeinderat in den Kirchenbezirkstag

[1656] Vgl. a.a.O., S. 2608-2613.
[1657] Vgl. a.a.O., S. 2613f.
[1658] Vgl. a.a.O., S. 2614f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

berufen werden. Auch die Prälaten mit einem Predigtauftrag seien als Frühprediger im Gesetz aufgenommen (§ 3,2 Ziff. 1) und damit kraft Amtes Mitglieder des jeweiligen Kirchenbezirkstags.[1659]

Direktor von Römer korrigierte die Darstellung des Berichterstatters bezüglich der Unterscheidung der Geistlichen in § 3,2 Ziff 1 und 2. Sie resultiere aus den unterschiedlichen Besoldungsetats (Kirche/Staat). Eine Neufassung sei deshalb nicht zwingend. Hinsichtlich der Prälaten stellte er klar, sie seien nicht mit einem Gemeindepfarramt betraut und deshalb separat benannt. Außerdem seien es Stellen, die seit alters mit dem Anspruch auf eine Frühpredigerwohnung und alten kirchlichen Pfründen verbunden seien.[1660] Die Anträge des Berichterstatters, von einem „Pfarramt an einer Gemeinde" zu reden im Unterschied zu dem an einer Anstalt und die Aussagen die „Frühprediger" betreffend neu zu fassen, wurden deshalb abgelehnt.[1661]

Dass nur aktive Kirchengemeinderäte Mitglieder des Kirchenbezirkstags sein dürften – von Zugewählten abgesehen –, hob der Berichterstatter mit Blick auf § 4 hervor und verdeutlichte damit den Unterschied zu früher, als auch ehemalige Kirchengemeinderäte in den Kirchenbezirkstag delegiert werden konnten. Außerdem habe man im Ausschuss über eine stärkere Vertretung der größeren Gemeinden gegenüber den kleineren diskutiert und dabei im Blick auf sie an die doppelte Zahl von weltlichen Abgeordneten im Vergleich zu den Geistlichen gedacht. Begründet wurde der Antrag mit dem Recht des Kirchenbezirkstags auf Umlageerhebung. Das aber wurde im Ausschuss mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung knapp abgelehnt, weil man es für kaum durchführbar hielt. Am Beispiel von Tübingen wurde dieser Plan exemplifiziert. Auch wurden die Bedenken der Kirchenleitung vorgetragen samt deren Meinung, dass durch Zuwahl ein gewisser Ausgleich zu erreichen sei. Ebenso fand der Vorschlag Reiffs Erwähnung, die großen Gemeinden zu teilen und ihnen so mehr Gewicht zukommen zu lassen. Sogar über die Einrichtung von zwei unterschiedlichen Bezirkstagen – einen für die großen Gemeinden, einen für die kleinen Landgemeinden –, sei gesprochen worden, und die Vorgehensweise anderer Landeskirchen wie Bayern, Baden und Hessen und der Altpreußischen Union sowie die Regelungen des Staats im Blick auf die Kreistage, in denen die Zahl der Abgeordneten auf die Gemeinden nach der Höhe der Umlage verteilt werde, seien mitbedacht worden.[1662]

Dem Mitberichterstatter war die Frage der weltlichen Abgeordneten ebenfalls wichtig – sowie auch die stärkere Gewichtung der Städte, weil diese die meisten Steuern zahlten und es dort mehr Leute mit weiterem Blick und größerer Umsicht gebe. Die Zuwahl sah er dabei nur als ein-

[1659] Vgl. a.a.O., S. 2616-2620.
[1660] Vgl. a.a.O., S. 2620f. – Hinsichtlich der Erwähnung von Bezirkspfarrern fragte der Berichterstatter, wie es in diesem Falle mit dem weltlichen Abgeordneten stehe. Von wem werde er denn benannt? (S. 2621).
[1661] Vgl. a.a.O., S. 2623.
[1662] Vgl. a.a.O., S. 2623-2629.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

geschränkte Möglichkeit, da unter den Zugewählten auch Pfarrer sein könnten, wohingegen doch das Laienelement zu stärken sei. Da der Bericht des Dekans von möglichst vielen gehört werden solle ebenso wie die Referate zu wichtigen Themen, habe er gegen einen großen Kirchenbezirkstag nichts einzuwenden. Mit einer Teilung jedoch wolle er sich nicht anfreunden, da sich Stadt und Land gegenseitig befruchten würden.[1663]

Die Erhöhung der Mitgliederzahl zugunsten der Laien, wie sie im Votum beider Berichterstatter intendiert war, beurteilte Schoell skeptisch. Bezüglich der zu treffenden Beschlüsse sei ein kleineres Gremium vorteilhafter. Durch die Abgeordneten der Filialgemeinden sei ohnedies ein Übergewicht der Laien gegeben. Deshalb sprach er sich gegen eine Erweiterung des Kirchenbezirkstags aus. Um ihn öffentlichkeitswirksamer zu machen, regte er im Gegenzug die Zulassung der interessierten Öffentlichkeit an und die Verbindung mit einem Volkskirchentag. Dabei verwies er auf positive Erfahrungen in Reutlingen und Esslingen.[1664]

Am Ende entschied sich das Plenum gegen den Antrag des Berichterstatters, in Gemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern die Zahl der weltlichen Abgeordneten gegenüber der der

[1663] Vgl. a.a.O., S. 2629-2631. – Schoell war auch gegen eine Trennung des Kirchenbezirkstags nach Stadt und Land (S. 2631f). Für einen vergrößerten Kirchenbezirkstag plädierte von Mayer I und damit für eine Stärkung des Laienelements. Er sah aber in einer [zu] großen allgemeinen Öffentlichkeit noch kein Erfolgsrezept, sondern die Erweiterung des Kirchenbezirkstags als den richtigeren Weg, der Geschlossenheit und Öffentlichkeitswirksamkeit verbinde (S. 2637f). Reiff beschäftigte sich mit dem Verhältnis – sprich (Bildungs-)Gefälle, – von Stadt und Land. So entdeckte er bei den Zuwahlen ein zahlenmäßiges Übergewicht des Landes gegenüber der Stadt, beim Potential der Personen sah er aber die Stadt im Vorteil dem Land gegenüber. Dies sei besonders zu beachten hinsichtlich der landeskirchlichen Aufgaben des Kirchenbezirkstags und der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Die ins Auge gefassten Erweiterungen betrachtete er als zahlenmäßig überschaubar und wünschte sich im Kirchenbezirkstag weniger Pfarrermonologe und mehr Dialoge (S. 2638-2640). Seiz nannte noch einige Zahlen zur möglichen Erweiterung, bekannte sich dazu, eher gegen eine zu große Öffentlichkeit zu sein, und räumte eine gewisse Künstlichkeit seines Antrags ein, die an der Koppelung von Abgeordnetenmandat im Kirchenbezirkstag und Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat hänge (S. 2640f). Mehr Laien zu interessieren war auch dem Mitberichterstatter wichtig. Aufgrund der kleinen Zahlen, die der Berichterstatter genannt hatte, warb er für die Erweiterung. In einem zweiten Votum zeigte er sich gegenüber Änderungsvorschlägen offen (S. 2641 und S. 2642f). OKR Müller hatte dagegen keine Einwendungen, wies aber auf die Zufälligkeit der geplanten Regelung hin sowie auf das Recht der Zuwahl und die Möglichkeit, auch ohne Mandat ein Rederecht erhalten zu können (S. 2641). Weismann stellte sich voll hinter den Antrag Seiz auf Erweiterung des Kirchenbezirkstags, da nicht die Gemeinden die Zuwahl vornehmen würden (S. 2645).

[1664] Vgl. a.a.O., S. 2631-2634. – Ähnlich äußerte sich auch Direktor von Römer, weil der Kirchenbezirkstag einen innerkirchlichen Schwerpunkt habe und bei der Zuwahl eigentlich nur Laien in Frage kämen, da die Theologen bereits kraft Amtes Mitglieder seien (S. 2634f). Für die Verbindung mit einem Volkskirchentag sprach sich Kiefner aus und für eine gezielte, nicht mechanische Erweiterung des Kirchenbezirkstags durch interessierte und führende Personen (S. 2635-2637). Dem Ziel, Interesse zu wecken, schloss sich auch der Mitberichterstatter an, wobei er den Kirchenbezirkstag mit und ohne Öffentlichkeit mehr als eine geschlossene Versammlung betrachtete (S. 2641). Vöhringer zeigte sich mit dem vorliegenden Gesetzestext vollkommen einverstanden. Die Zuwahlmöglichkeit sei ausreichend, die Bedeutung des Kirchenbezirkstags durch die Verfügung über Geldmittel gesichert, die Stadt dem Land gegenüber durch die redegewandteren Abgeordneten im Vorteil, mehr Öffentlichkeit sei aufgrund mancher vertraulicher Verhandlungsthemen nicht erwünscht und die Zahl von weltlichen Abgeordneten nicht auszuweiten, da sie oft aus beruflichen Gründen fehlen müssten (S. 2643-2645). Auch von Scheurlen I begrüßte den Entwurf und sah § 15 als probates Mittel für die Lösung der angesprochenen Probleme. Außerdem plädierte er für eine Verbindung von Volkskirchentag und Kirchenbezirkstag (S. 2645f). Hummel unterstützte den Entwurf ebenfalls sowie den Eventualantrag zwei des Berichterstatters Seiz, durch den eine Regelung per Bezirksstatut ermöglicht werden könne und damit eine Lösung der angesprochenen Probleme vor Ort. Als Priorität sah er die innere Lebendigkeit des Kir-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Geistlichen zu verdoppeln, wobei dieser deren Zahl bei maximal 16 weltlichen Abgeordneten gedeckelt haben wollte und es ansonsten beim Verhältnis 1:1 (geistliche zu weltlichen Abgeordneten) verbleiben sollte. Auch Seiz' erster Eventualantrag wurde abgelehnt, demzufolge in Gemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern und/oder mehreren Pfarrstellen eine zahlenmäßig festgelegte Erhöhung der weltlichen Abgeordneten gegenüber den geistlichen vorgesehen war. Zustimmung hingegen fand der Antrag, den Bezirken die Möglichkeit zu geben, diese Frage per Bezirksstatut (§ 27) nach eigenem Ermessen zu regeln. Damit war für die Ev. Landeskirchenversammlung hierfür eine befriedigende Lösung gefunden.[1665]

§ 7 enthält eine Auflistung der Aufgaben des Kirchenbezirkstags, die für den Berichterstatter allerdings keine erschöpfende Aufzählung war, denn Anträge und Aufträge der Kirchenleitung blieben möglich, auch solche aus dem Kirchenbezirkstag heraus – sowie von Bezirksangehörigen. Dass der Dekansbericht nicht nur entgegengenommen, sondern auch beraten werden sollte, wurde im Ausschuss zwar diskutiert, aber letztlich abgelehnt. Ebenfalls wurde auf die ausdrückliche Erwähnung der Unterstützung bedürftiger Gemeinden durch den Bezirk verzichtet, da dies in Ziff. 3 mit enthalten sei. Abgelehnt wurde die Wahl eines Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters durch den Kirchenbezirkstag, da der Dekan kraft Amtes Vorsitzender sein solle.[1666]

Mitberichterstatter Völter ergänzte, die Diözese sei bisher eher beratend tätig gewesen. Ihr eindeutiger Schwerpunkt habe beim Dekan gelegen. Das habe sich durch den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts geändert. Speziell die Aufgaben in Ziff. 3 und 4 seien neu. Hier werde der Unterschied zwischen lutherischer und reformierter Tradition besonders deutlich. Die starke Stellung des Dekans sei für Württemberg charakteristisch. Früher sei er Aufsichtsbeamter für die Schulen gewesen, Visitator der Ortsvorsteher und Gemeinderäte, Mitglied des Oberamtsgerichts in Ehesachen und mit vielen staatlichen Aufgaben betraut. Jetzt bestehe die Gefahr der Verengung aufs rein Religiöse. Durch seine neue Funktion im Kirchenbezirkstag könne er sich aber weiter ins öffentliche Leben einbringen. Auf der Basis der Ziffern 3 und 4 könne sich der Kirchenbezirk entfalten und am besten dadurch unentbehrlich machen, wenn für ihn die kirchliche Wohlfahrtspflege kein untergeordneter Nebenzweck sei. Vor diesem Hintergrund sei der Jahresbericht von großer Bedeutung. Die Ziffern 3 und 4 seien also für die Zukunft bedeutsam.[1667] Auswirkungen auf den vorgelegten Gesetzestext hatten diese Ausführungen nicht, denn er wurde ohne Änderungsanträge angenommen.

---

chenbezirkstags an und durch die Beiziehung maßgeblicher Persönlichkeiten höchste Arbeitseffizienz bei kleinster Zersplitterung der Kräfte gegeben (S. 2646f).

[1665] Vgl. a.a.O., S. 2647-2649.

[1666] Vgl. a.a.O., S. 2653-2655.

[1667] Vgl. a.a.O., S. 2655-2658. – Reiff bemerkte, dass alle landeskirchlichen Aufgaben den Kirchenbezirk berührten und man von daher nicht eigens auf sie hinweisen müsste. Zudem betrachtete er den Kirchenbezirkstag als Informationsplattform, über die die wichtigen Dinge per Abgeordnetenbericht die Gemeinden erreichen sollten (S. 2658).



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Im Blick auf § 8 war Berichterstatter Seiz vor allem das neue Recht des Bezirks wichtig, Umlagen erheben und neue Aufgaben in Angriff nehmen zu können, und Mitberichterstatter Völter wünschte, dass die Umlage kräftig ausgebaut werde.[1668]

Aufgrund der Bestimmungen des § 9 über den Zusammentritt des Kirchenbezirkstags erläuterte der Berichterstatter dem Plenum den Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Sitzung sowie die Frage, wann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden müsse und wie der ordentliche Tagungsrhythmus auszusehen habe.[1669] Der Mitberichterstatter ging auf das Visitationsverfahren ein und stellte diesbezüglich fest, der Prälat könne jederzeit anwesend sein und solle auch eingeladen werden, weil der Austausch zwischen Landeskirche und Bezirk lebhaft sein solle.[1670] Gaub nahm diesbezüglich nochmals Überlegungen zu § 4 auf und warb für eine Verbindung von Sitzungen des Kirchenbezirkstags mit einer größeren Veranstaltung. Sie könne am Sonntag stattfinden – und montags dann die reguläre Sitzung des Kirchenbezirkstags. Er stellte sich dabei eine Art Freizeit im höheren Stil vor.[1671]

In § 10 war die Frage der Stellvertretung im Dekanatamt umstritten. Seiz wies auf den Antrag des Mitberichterstatters hin, demzufolge diese dem geistlichen Mitglied im Kirchenbezirksausschuss zukommen solle, was im Ausschuss jedoch abgelehnt worden war.[1672]

Der Mitberichterstatter knüpfte daraufhin an seine Ausführungen zu § 7 an und betonte die starke Stellung des Dekans als Mittler zwischen dem Kirchenregiment sowie den Pfarrern und Gemeinden. Als persönlicher Vertreter der Behörde sei er Visitator und zugleich Vorgesetzter der Pfarrer, was in den deutschen Landeskirchen einmalig sei. Wenn man nun den Vorsitz des Dekans bejahe, werde das Kirchenregiment zur Leitung des synodalen Organs. In anderen Landeskirchen werde der Dekan vom Kirchenbezirk gewählt, und als Gewähltem würden ihm dann behördliche Aufgaben übertragen. Damit habe er dort grundsätzlich eine andere Stellung. Jetzt aber könne man in Württemberg, ohne die Stellung des Dekans zu schwächen, wenigstens im Blick auf den Stellvertreter eine Korrektur vornehmen und das synodale Element stärker zum Zuge kommen lassen, so dass es zu einer Parität von Behörde und Bezirkssynode kommen könne. Der Stellvertreter könne so zum Treuhänder des Kirchenbezirkstags werden, ohne dass dabei die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirchenleitung ausgeschlossen werden müssten.[1673]

---

[1668] Vgl. a.a.O., zu beiden, S. 2659.
[1669] Vgl. a.a.O., S. 2659f.
[1670] Vgl. a.a.O., S. 2660.
[1671] Vgl. a.a.O., S. 2660f. – Unterstützung fand er damit bei Riethmüller, der von entsprechenden Esslinger Erfahrungen berichtete und für einen fest im Jahresablauf fixierten Tag plädierte (S. 2661f).
[1672] Vgl. a.a.O., S. 2662f.
[1673] Vgl. a.a.O., S. 2663-2667. – OKR Müller stimmte ihm bezüglich der Ausführungen zum Dekanat und Dekan zu, verwies aber bei der Stellvertreterfrage auf § 16 (S. 2667). Schmid merkte an, dass es zurzeit keine Bestimmung über die ordentliche Stellvertretung des Dekans gebe (S. 2667). Direktor von Römer ergänzte, dies sei durch besondere Bestimmung oder Herkommen geregelt (S. 2667f). Glaß monierte, die derzeitige Visitationsform sei wie beim


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Eine wesentliche Neuerung brachte § 13 in puncto Beschlussfähigkeit, indem in ihm die notwendige Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten auf die Hälfte gesenkt wurde. Weiter wurden hier die Abstimmungsmodalitäten festgelegt, wozu Direktor von Römer noch klarstellte, dass eine Stimmenthaltung als Ablehnung zu werten sei.[1674]

In § 15 wurde festgelegt, wer über die ordentlichen Abgeordneten hinaus zum Kirchenbezirkstag eingeladen werden, beratend teilnehmen, Rederecht erhalten oder zur Mitarbeit aufgefordert werden könne. Auch die allgemeine Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hatte den Ausschuss an dieser Stelle beschäftigt und war vom ihm als schwierig empfunden und abgelehnt worden. Als Ausweg erschien dem Berichterstatter ein mögliches Zutrittsrecht für alle Kirchengemeinderäte. Sie seien den Pfarrern bekannt. Es bedürfe daher keiner zusätzlichen Kontrollen. Einen entsprechenden Antrag aber wolle er nicht stellen.[1675]

Zum Bericht des Dekans wollte der Mitberichterstatter ein breites Publikum zulassen, da er eine wesentliche Umschau über das kirchliche Leben biete. Auch sollte der Kirchenbezirkstag hierzu Stellung beziehen können. Heikle Themen seien allerdings unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu diskutieren, aber man dürfe nicht den Eindruck erwecken, öffentlichkeitsscheu zu sein. Kontroverse Themen müssten deshalb durchaus öffentlich besprochen werden. Das mache den Kirchenbezirkstag volkstümlicher.[1676]

Das bekräftigte Welsch, der beklagte, dass die Verhandlungen, die über weite Strecken durchaus öffentlich geführt werden könnten, so „hehlingen“[1677] vor sich gingen. Es sei allein schon deswegen störend, weil man im Blick auf die Tagungen des Kirchenbezirkstags zur Fürbitte aufrufe, dann aber außer ein paar Andeutungen nichts mehr davon wahrnehme. Dabei hätten die Kirchengenossen das Recht, Näheres z.B. über die Verwendung der Mittel zu erfahren. Um diesem Übelstand abzuhelfen, forderte er eine Zweiteilung der Sitzungen in öffentlich und nichtöffentlich als Vertrauensbeweis gegenüber den Kirchengenossen und als ein Zeugnis für Glaubensmut.[1678]

Demgegenüber sah Gauger mehr Argumente gegen die Zulassung der Öffentlichkeit als dafür, weil seiner Meinung nach das Wertvollste sowieso nur im nichtöffentlichen Teil zur Sprache komme. Wichtiger als die Zulassung der Öffentlichkeit war ihm deshalb eine zuverlässige Be-

---

Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mehr zeitgemäß, und fragte, was denn hier in Richtung Abhilfe geschehen sei (S. 2668). Holzinger räumte ein, hier gebe es Probleme, und die Arbeiten seien noch nicht abgeschlossen, besonders im Blick auf die Frage der Aussprachemöglichkeit der Gemeindevertreter (S. 2668f).

[1674] Vgl. a.a.O., S. 2670f.

[1675] Vgl. a.a.O., S. 2672-2674.

[1676] Vgl. a.a.O., S. 2674f.

[1677] A.a.O., S. 2676. – Dieses Wort bedeutet soviel wie „heimlich“, „hinten herum“, „hinterrücks“.

[1678] Vgl. a.a.O., S. 2675-2679. – Dem schloss sich Gaub an (S. 2679). Auch Oberkirchenrat Müller sprach sich für die Zulassung der Öffentlichkeit aus. Dafür sei allerdings keine Gesetzesänderung erforderlich, weil es bereits auf



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

richterstattung in den Zeitungen. Darüber hinaus wandte er sich gegen die Einschränkung in Absatz 2, derzufolge nur Geistliche einzuladen seien, die vom Oberkirchenrat mit kirchlichen Amtshandlungen betraut seien, und wünschte die Streichung dieses Zusatzes.[1679]

Haap zeigte sich in der Auseinandersetzung um öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen unentschieden, forderte aber das Zutrittsrecht der Kirchengemeinderäte von Amts wegen.[1680]

Schließlich wurde der Entwurf angenommen und wurden die gestellten Anträge abgelehnt.[1681]

In punkto Kirchenbezirksausschuss (§ 16) verwies der Berichterstatter erneut darauf, dass über die Vertretung des Dekans nichts gesagt sei. Auch die Größe des Kirchenbezirksausschusses sei im Ausschuss diskutiert worden, nachdem Mitberichterstatter Völter für eine Erhöhung auf fünf Mitglieder eingetreten sei. Die Ausschussmehrheit habe drei Mitglieder aber als für die vorgesehenen Aufgaben ausreichend betrachtet. Da sich diese aber ändern könnten, beantragte Berichterstatter Seiz die Aufnahme eines neuen Absatzes, demzufolge dem Bezirk die Möglichkeit eingeräumt werden solle, per Bezirksstatut die Mitgliederzahl erhöhen zu können.[1682] Der Mitberichterstatter nahm dies auf und forderte abermals, dass die Stellvertretung des Dekans geregelt werden müsse und die Mitgliederzahl des Kirchenbezirksausschusses zu erhöhen sei. Gerade bei wichtigen Angelegenheiten sei ein größeres Gremium vorteilhaft.[1683]

Landeskirchenpräsident von Merz bemerkte hierzu, die Volkskirche sei nicht über dem Volk, sondern aus ihm heraus gebildet. Der Dekan sei (auch) nicht mehr Vertreter der Behörde, sondern Fürsorger im Sinn der Verfassung und des Oberkirchenrats. Er müsse deshalb das Vertrauen beider Seiten genießen und solle der Einheitspunkt des ganzen geistlichen Lebens sein. Das Ganze sei jedoch sehr klärungsbedürftig. Hinsichtlich der Stellvertretung sprach er sich für eine Bestellung durch den Oberkirchenrat aus und nannte die Notwendigkeit einer Wahl durch den

---

der Basis des Entwurfs möglich sei (S. 2683f). Welsch plädierte neben der Zulassung der Öffentlichkeit für eine intensive Pressearbeit (S. 2685f).

[1679] Vgl. a.a.O., S. 2679f. – Mayer-List konnte durch die Zulassung der Öffentlichkeit keine gesteigerte Bedeutung des Kirchenbezirkstags erblicken und setzte stattdessen auf größere Versammlungen mit gottesdienstlichen Feiern, verbunden mit einer Teilverlesung des Dekansberichts. Der Ausschluss der Öffentlichkeit für einen bestimmten Sitzungsteil mache erst recht neugierig und schüre Spekulationen, was mehr schade, denn helfe (S. 2681). OKR Müller verteidigte den beanstandeten Zusatz, stellte aber klar, dass andere durchaus eingeladen werden könnten (S. 2683). Der Berichterstatter hielt fest, nicht die Frage der Zulassung der Öffentlichkeit sei das Problem, sondern die Qualität der Abgeordneten. Es dürften nur die wertvollsten entsandt werden. Würde die Öffentlichkeit zugelassen, kämen aber nur wenige Abgeordnete, wäre das kontraproduktiv (S. 2684f). Scheurlen II lehnte die Öffentlichkeit mit Hinweis auf die Diasporaverhältnisse und die seltenen Sitzungen ab, weil man hier mehr die geschlossene Versammlung brauche (S. 2687). Auch Reiff war gegen öffentliche Sitzungen, aber für eine intensive Pressearbeit und schlug für öffentlichkeitsrelevante Themen Großveranstaltungen begleitet von einer sorgfältigen Werbekampagne vor (S. 2687).

[1680] Vgl. a.a.O., S. 2686f.

[1681] Vgl. a.a.O., S. 2688f.

[1682] Vgl. a.a.O., S. 2689-2691. – Seiz bezeichnete seinen Antrag als Öffnung für die Zukunft (S. 2696).

[1683] Vgl. a.a.O., S. 2692.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Kirchenbezirkstag nicht unbedingt einleuchtend oder relevant. Ebenso wandte er sich gegen eine Erweiterung des Kirchenbezirksausschusses, weil er darin eine Arbeitserschwernis erblickte.[1684]

Letztendlich wurde dann doch der Antrag des Berichterstatters angenommen mit der Möglichkeit, den Kirchenbezirksausschuss per Bezirksstatut erweitern zu können.[1685]

Die Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses wurden in § 17 definiert. Der Berichterstatter zählte zunächst die bisherigen auf – die Übersendung von Protokollen an den Generalsuperintendenten; die Mittlerfunktion zwischen Diözesansynode einerseits und den Kirchengemeinden sowie dem Oberkirchenrat andererseits; Gutachten zu Pfarrbesetzungen und Frühkonfirmationsgesuchen; die Überwachung des kirchlichen Armenwesens; die Erziehung Verwahrloster und Maßregeln für die Kirchenzucht. Dann benannte er die dem Kirchenbezirksausschuss neu übertragenen wie die Dienstaufsicht über die Bezirksangestellten und -einrichtungen, die Haushaltsplanführung, Vermögens- und Stiftungsverwaltung, Genehmigung der Ortskirchensteuer, Rechnungsprüfung und anderes mehr. Nicht im Aufgabenkatalog verzeichnet, aber im Ausschuss vom Mitberichterstatter beantragt sei die Möglichkeit einer Stellungnahme im Blick auf die Besetzung des Dekanats. Das aber sei vom Ausschuss abgelehnt worden.[1686]

Mitberichterstatter Völter griff diesen Hinweis auf und insistierte auf der Möglichkeit, dass der Kirchenbezirksausschuss neben der Gemeinde bei der Besetzung des Dekanats gehört werden solle, ohne dabei in Konkurrenz zur Gemeinde zu treten. Ebenso forderte er, dass auch die Nennung von Namen aus dem Bezirk in diesem Zusammenhang möglich sein solle. Die Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses sei ihm vor dem Hintergrund des Votums des Landeskirchenpräsidenten noch wichtiger geworden, da dieser den Dekan als Fürsorger des Kirchenbezirks bezeichnet habe.[1687]

Landeskirchenpräsident von Merz zeigte sich inhaltlich mit dem Mitberichterstatter einverstanden, lehnte aber die genannten Mittel als nicht richtig ab. Es gehe hier um eine Stellenanforderung, nicht um ein Gutachten über eine Person. Über den Prälaten seien bereits alle Vorkehrungen getroffen. Er sei der beste Kenner der Situation und habe alle Unterlagen zur Verfügung;

[1684] Vgl. a.a.O., S. 2692-2695. – In der Ablehnung der Erweiterung des Kirchenbezirksausschusses wurde er von Traub unterstützt (S. 2695f). Auch Direktor von Römer lehnte eine Zukunftsvorsorge ab (S. 2696). Hinderer unterstützte das mit Hinweis auf die Diasporasituation (S. 2697-2699).
[1685] Vgl. a.a.O., S. 2699f.
[1686] Vgl. a.a.O., S. 2728-2730.
[1687] Vgl. a.a.O., S. 2730f. – Mack sah das ähnlich. Seiner Meinung nach vertrage die demokratische Entwicklung keine einseitige Ernennung durch die Kirchenleitung. Die Ablehnung des Antrags wäre ein Schlag gegen die Volkskirche. Wenn es schon keine Dekanswahl gebe, dann wenigstens ein Vorschlagsrecht bzw. ein Gespräch mit dem Prälaten. Das sei ein Beitrag zu mehr Selbstbestimmung und Aktivität der Gemeinde- und Bezirksvertretung und eine Bereicherung des kirchlichen Lebens (S. 2731-2733).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

über die Anhörung der Geistlichen in der Dekanatsstadt sei der Bezirk beteiligt, so dass der Prälat sachkundig urteilen könne und die Bezirksinteressen ausreichend berücksichtigt würden.[1688]

Darauf wurde der Antrag auf Beteiligung des Kirchenbezirksausschusses mit 31:33 Stimmen abgelehnt.[1689]

Eine sachliche Rückfrage ergab sich zu § 24. Nachdem der Berichterstatter festgestellt hatte, dass Bezirksbeamte nicht berechtigt sein sollten, der Pensionskasse beizutreten,[1690] nannte er als Ausweg, die betreffenden Personen bei einer Kirchengemeinde anzustellen und Lohnkostenersatz zu leisten.[1691]

Hinsichtlich der besonderen Stuttgarter Verhältnisse drängte Traub in § 26 auf den Zusatz „unter möglichster Wahrung der Selbstverwaltung der Gesamtkirchengemeinde“, da die Aufsicht über die Bezirksvermögensverwaltung nach den laufenden Überlegungen vom Oberkirchenrat ausgeübt werden solle.[1692] Direktor von Römer bezeichnete diese Forderung als selbstverständlich, worauf sich auch die Ev. Landeskirchenversammlung dem beantragten Zusatz anschloss.[1693]

In der unmittelbar folgenden zweiten Lesung wurde von Gaub unter § 15 darum gebeten, in den Ausführungsbestimmungen auf die Möglichkeit öffentlicher Versammlungen hinzuweisen. Oberkirchenrat Müller versicherte, dies in die Überlegungen mit einzubeziehen.[1694] Anschließend wurde die Kirchenbezirksordnung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen[1695] und die Arbeit am Verfassungskomplex offiziell zu ihrem Abschluss gebracht. Damit war die der Ev. Landeskirchenversammlung gestellte Hauptaufgabe erledigt.

[1688] Vgl. a.a.O., S. 2733-2735. – Fach sprach sich dezidiert gegen die Wahl des Dekans durch den Bezirk aus (S. 2735), während der Mitberichterstatter erneut darum bat, dass der Prälat den Kirchenbezirksausschuss doch am selben Tage hören möge wie den Kirchengemeinderat der Bezirksstadt (ebd.).
[1689] Vgl. a.a.O., S. 2736.
[1690] Vgl. a.a.O., S. 2741. – Dies wurde von Groß aufgegriffen (S. 2741). OKR Müller bestätigte, es sei tatsächlich zweifelhaft. Man wolle sich aber um eine Lösung des Problems bemühen (S. 2741f).
[1691] Vgl. a.a.O., S. 2742. – Groß drängte auf eine Lösung der Frage im Sinn einer Beitrittsmöglichkeit (S. 2742). Das hielt auch der Berichterstatter für wünschenswert (ebd.).
[1692] Vgl. a.a.O., S. 2744f.
[1693] Vgl. a.a.O., S. 2745f.
[1694] Vgl. a.a.O., S. 2748.
[1695] Vgl. a.a.O., S. 2749.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

# 7. Zusammenfassung und Auswertung

## 7.1 Die Themenstellung und Ausgangssituation

Der 9. Nov. 1918 war für die Evangelische Landeskirche in Württemberg in vielerlei Hinsicht ein denkwürdiger Tag. Zum einen steht er für einen radikalen Traditionsabbruch durch den Verlust des Landesherrn und damit des summus episcopus als kirchlicher Spitze. Damit verbunden war eine akute Existenzbedrohung, denn mit einem Mal war nicht nur das gesamte Rechtsgefüge der Kirche in Frage gestellt, sondern auch ihre materielle Basis, die seit dem Einzug der Kirchengüter im Jahr 1806 auf der Zusage ruhte, die Bedürfnisse der Kirche würden aus der Staatskasse gereicht. Wie ausgeliefert und gefährdet sich die Kirche fühlen musste, zeigt ein Blick auf den ersten selbständigen Haushalt der Landeskirche von 1924.[1696] Damals erwartete man trotz geplanter Einnahmen aus der Landeskirchensteuer 5.927.060 M oder 69,42 % des Bedarfs aus der Staatskasse. Bedenkt man weiter, dass das Gros der Gelder, nämlich 8.272.300 M von insgesamt 8.537.800 M = 96,89 %, für das Heer der Bediensteten, hauptsächlich für die aktiven Geistlichen auf den Pfarr- und Dekanatsstellen, die im unständigen Dienst Stehenden sowie die Pensionäre veranschlagt worden war, erkennt man unschwer die Dringlichkeit des Problems. Das Konsistorium im Verbund mit der Kirchenregierung hatte vor allem die materielle Grundlage der Mitarbeiterschaft sicherzustellen, um die Kirche in ihrer bisherigen Daseinsform erhalten zu können. Das aber war durch die Revolution radikal in Frage gestellt, denn wie die neuen Herren damit umgehen würden, musste sich erst noch zeigen. Deshalb forderte man am 26. Nov. 1918 vorsichtshalber die Ausscheidung des Kirchenvermögens gemäß der württembergischen Verfassung von 1819 sowie die staatliche Erlaubnis zur Selbstbesteuerung der Kirche mit den entsprechenden Rechtsbehelfen.

Vor diesem angstbesetzten Hintergrund ist das kirchliche Notgesetz vom 9. Nov. 1918 als Fortführung der Reversaliengesetzgebung von besonderer Bedeutung und im damaligen evangelischen Deutschland einzigartig. Es steht wie kein anderes für den legalen Übergang der württembergischen Kirche vom Summepiskopat in den Entstaatlichungsprozess und damit für die These, in der Kirche habe keine Revolution stattgefunden. In der Folge bzw. auf seiner Basis erlangte die Kirche, nachdem das Gesetz Ende November / Anfang Dezember 1918 von der neuen Regierung akzeptiert worden war, eine relative Selbständigkeit, obwohl die Kirche weiterhin Teil des Staatsapparats war, aber unter der Prämisse, baldmöglichst eine Trennung von Staat und Kirche herbeizuführen. Man verstand das Gesetz gewissermaßen als Überleitungsgesetz, das für das aktuelle Interim gültig sein sollte. Deshalb war den Verfassungsvätern wohl in erster Linie daran gelegen, Lücken zu schließen, um für die angestrebte Selbständigkeit gerüstet zu sein. Da-

[1696] Vgl. LKV, Beilage 58, bes. S. 8.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

neben wollte man dem Zug der Zeit entsprechend im Sinn der Demokratisierung Neues wagen, vor allem unter der Überschrift Laienbeteiligung und Priestertum aller Gläubigen.

Im Verlauf der Arbeit wurde der Übergang von der Staats- zur Landeskirche nachgezeichnet mit dem Ziel, das in diesem Prozess der Rechtsetzung geformte Selbstbild der Landeskirche zu ergründen. Dass sich die Untersuchung dabei auf die Jahre 1918 bis 1924 beschränkte, liegt zunächst an dem Umstand, dass sich die Schaffung des Verfassungskorpus der württembergischen Landeskirche über diesen Zeitraum erstreckt hat, und daran, dass das damals erschaffene Verfassungswerk mit vergleichsweise geringen Abänderungen bis in die Gegenwart seine Gültigkeit behalten hat und somit das in jener Zeit geformte Selbstverständnis bis heute für sie prägend ist.

### 7.1.1 Der rechtliche Rahmen bzw. die Basis für die kirchliche Verfassungsarbeit

Weil die Ev. Landeskirche in Württemberg zu Beginn des Untersuchungszeitraums fest in den Staatsapparat inkorporiert war, war auch ihr Rechtsrahmen staatlich vorgegeben. Als Abteilung des Kultministeriums war dieses die vorgesetzte Behörde von Konsistorium und Oberkirchenbehörde. Ihm war zu berichten, und über das Ministerium hatte man Anliegen jedweder Art an den summus episcopus heranzutragen. Das Konsistorium bzw. die Oberkirchenbehörde hingegen war für die kirchlichen Interna verantwortlich wie die Versorgung, Führung, Verwaltung, Maßregelung bzw. Disziplinierung, eben die Regierung des Heers der landeskirchlich Bediensteten. Das Konsistorium war also vorrangig für die Funktionsträger zuständig, über die man das Kirchenvolk zu erreichen bzw. zu beseelsorgen suchte. Nur ihretwegen kamen die Kirchenbezirke und -gemeinden in den Blick, denn sie waren ursprünglich staatliche Größen, die erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts ins kirchliche Dasein gefunden hatten, wobei die Kirchengemeinden vom staatlichen Gesetzgeber zu eigenständigen Körperschaften mit eigenem Steuerrecht erklärt worden waren. Das Kirchenvolk selbst jedoch trat vornehmlich als Objekt aller Bemühungen in Erscheinung und wurde nur per Wahl landeskirchlich aktiv.

In wichtige kirchliche Grundsatzfragen war aufgrund dieser Ausgangslage neben dem Landesherrn seit jeher der Landtag involviert, während die Landessynode als relativ junges Gesetzgebungsorgan nur nachrangig tätig werden konnte. Ihr waren bis dato nur beratende und den Souverän begrenzende Kompetenzen eingeräumt. Die Vorrangstellung der staatlichen Gesetzgebung wurde durch die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusätzlich untermauert. Er war der Landeskirche bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts zuerkannt worden. Als Verleiher des Körperschaftsstatus musste der staatliche Gesetzgeber sein Plazet zu Veränderungen im Rechtsrahmen der Kirche geben. Er konnte sogar selbständig kirchliches Recht schaffen, wie es etwa bei der Trennung der bürgerlichen von der kirchlichen Gemeinde


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

zum Ausdruck kam oder der Ausscheidung des Kirchengemeindevermögens sowie der Einrichtung und Ausgestaltung der örtlichen Selbstverwaltungsorgane. Dieser bisherige Rechtsrahmen war durch die Revolution zunächst einmal in Frage gestellt. Da die junge Republik dezidiert kein christlicher Staat mehr sein wollte, sondern offen, tolerant und damit wertemäßig indifferent, stellte dies für eine weltanschaulich gebundene Organisation wie die Kirche aufgrund ihrer Inkorporation in den Staat eine große Gefahr dar. Mit einem Mal hatte sich das Wertesystem der Behörde Kirche von dem ihres Behördenträgers gelöst. Beide waren dabei, ihre eigenen Wege zu gehen. Die daraus resultierende revolutionäre und nachrevolutionäre Unsicherheit wurde letztgültig erst durch das Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14. Aug. 1919 in eine gefestigte Rechtssituation überführt und damit Willkürakten (auf Landesebene) der Boden entzogen.

Die Reichsverfassung brachte für die Kirchen eine neue, aber gesicherte Rechtssituation. Neu war, dass sie das Rechtsinstitut der Staatskirche für beendet erklärte (Art. 137,1) und damit den ev. Kirchen die alte Rechtsgrundlage entzog. Im Gegenzug sicherte sie durch die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit und deren ungestörter Ausübung ganz generell und umfassend die Basis kirchlicher Arbeit (Art. 135). Parallel gewährte sie den Kirchen und Weltanschauungsgesellschaften den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 137,5), garantierte die Vereinigungsfreiheit (Art. 137,2) sowie den Erhalt kirchlichen Eigentums, wobei das Reich sich hierzu einheitliche Ausführungsrichtlinien vorbehielt (Art. 138), und gestand ihnen innerhalb der für alle geltenden Gesetze das Recht der Selbstverwaltung und Ämterverleihung zu (Art. 137, 3). Damit eröffnete sie ihnen einen großen Freiraum, für den die einzelnen Länder als Träger der Kulturhoheit und Verleiher der Körperschaftsrechte die Ausführungsregularien zu erlassen hatten (Art. 137,8). Die Nationalversammlung hatte damit reichseinheitlich zentrale Forderungen der Kirchen festgeschrieben, die an sie evangelischerseits über den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss herangetragen worden waren. Da die kath. Kirche hieran ebenfalls Interesse hatte, waren sie auch vom Zentrum unterstützt worden.

Weil das kirchliche Notgesetz vom 9. Nov. 1918 die Landeskirche über die Fortschreibung der Reversaliengesetzgebung auf das bisherige Recht verpflichtete, hatten die Vorarbeiten für deren Verfassung und die Arbeit selbst im Rahmen der alten Rechtsordnung zu erfolgen. Die Ev. Landeskirchenversammlung konnte daher nur verfassungsberatend tätig werden, während die Kirchenregimentsrechte fest in den Händen der Ev. Kirchenregierung lagen, die sie treuhänderisch bis auf weiteres im Namen des verhinderten Königs zu verwalten hatte. Zum erweiterten Gesetzeskontext der Verfassungsarbeit gehörte neben der Landessynodalordnung, dem Staatskirchengesetz, dem staatlichen Kirchengemeindegesetz auch das Pfarrstellenbesetzungs- und Dis-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ziplinargesetz sowie staatliche Wahlvorschriften und die vom Staat vorgegebene Definition der Kirchenmitgliedschaft, um nur die wichtigsten zu benennen.

Die Kirche konnte also ihre Verfassungsarbeit nicht nach eigenem Gusto gestalten, sondern war auf den durch staatliche Vorgaben abgesteckten Rahmen festgelegt. Innerhalb dessen konnte und hatte sie sich zu bewegen, d.h. es wurden durch die staatliche Gesetzgebung Eckdaten für das kirchliche Selbstverständnis gesetzt. Einerseits war es von der Kirche über den angestrebten Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbunden mit innerer Autonomie und dem Privileg der Besteuerungsmöglichkeit der Kirchenmitglieder so gewünscht worden, andererseits hatte man sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts einer besonderen staatlichen Aufsicht zu unterwerfen und entsprechende Grenzziehungen und Festlegungen von (Mindest-)Standards via Verleihungsurkunde bzw. Staatskirchengesetz gefallen zu lassen.

Konkret bedeutete dies für die württembergische Landeskirche, dass sie ihr Schritttempo im Blick auf die Verfassungsarbeit nicht selbst bestimmen konnte, sondern von dem des staatlichen Gesetzgebers abhängig war – bzw. seiner Freigabe für einzelne Teilbereiche kirchlichen Lebens. Das führte letztlich zu dem eigenartigen Tatbestand, dass die württembergische Landeskirche ihre Verfassung von oben nach unten schuf, weil die Kirchengemeinde- und die Kirchenbezirksordnung wegen des langwierigen Ringens um das Staatskirchengesetz erst 1924 verabschiedet werden konnten, obwohl der Entwurf der Kirchengemeindeordnung bereits 1919 vorlag. Der Staat hat also indirekt massiv auf die Art der kirchlichen Verfassungsarbeit und das kirchliche Selbstverständnis Einfluss genommen.

Hieraus ergeben sich einige bemerkenswerte Charakteristika:

Über das kirchliche Notgesetz vom 9. Nov. 1918 wurde eine Rechtskontinuität begründet. Aus ihr ergab sich eine Strukturkontinuität, sprich der konsistorial-konstitutionelle Aufbau der Kirche von oben nach unten blieb allen zeitlichen Veränderungen zum Trotz erhalten. Begünstigt wurde dies durch eine Personalkontinuität im Konsistorium wie in der neu gebildeten Kirchenregierung. Das kirchliche Notgesetz als Basis steht also für eine in jeder Hinsicht konservative, bewahrende Entwicklung. Nicht Revolution war angesagt, sondern Evolution.

Diese Evolution war unumgänglich, weil aus dem dezidiert christlichen Staat ein weltanschaulich offener, neutraler, toleranter und damit wertemäßig indifferenter geworden war. Es musste also nicht nur aufgrund des Verlustes des summus episcopus eine kirchliche Neuordnung stattfinden. Durch das heraufziehende Ende der Staatskirche wurde die Umwandlung zur Volkskirche zum großen Ziel, das man zu erreichen suchte im Sinn einer volkstümlichen Kirche, d.h. einer Kirche des Volkes. Über diesem Ziel war jedoch die Frage nach der Inhaberschaft der Kirchengewalt neu gestellt. Denn in der Kirche der Zukunft sollten nicht mehr die Theologen das


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Sagen haben, sondern die Laien. Begründet wurde dies zum einen mit dem Schlagwort „Wer zahlt, bestimmt“ – resultierend aus der beabsichtigten Einführung der Landeskirchensteuer –, zum anderen durch das reformatorisch betonte Priestertum aller Gläubigen.

Doch trotz aller verbalen und tatsächlichen Bemühungen um eine kontinuierliche Entwicklung kam es an wesentlichen Stellen zu einem abrupten Traditionsabbruch. Um dem Zug der Zeit zu genügen, ja um unter Beweis zu stellen, man sei auf der Höhe der Zeit und bereit zur Demokratisierung, wurden während jenes Interims über das Gesetz zur Wahl der Ev. Landesversammlung bereits durch die 8. Landessynode entscheidende Pflöcke eingeschlagen und ein Teil der Arbeitsaufgaben der Landeskirchenversammlung vorweggenommen. Ohne erkennbare Not führte man die Urwahl für die Landessynodalen ein, wandelte die synodale Parität von Geistlichen und Laien in ein Verhältnis von 1:2 um. Außerdem erkannte man den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu. Dass es darüber zum Bruch einer fast 2000jährigen Geschichte und des bis dahin in Geltung stehenden magnus consensus kam, nahm man billigend in Kauf. Nicht das Neue als solches soll damit gebrandmarkt werden, wohl aber die Art, in der diese gravierenden Veränderungen umgesetzt wurden. Indem man die mit dem Potential kirchenspaltender Wirkung behafteten Fragen mittels parlamentarischer Mehrheit und nicht auf der Basis des magnus consensus entschied,[1697] kommt dieses von der Ev. Kirchenregierung und dem Synodus angestoßene Vorgehen einer Offenbarung gleich. In geradezu revolutionärer Manier ließ man sich vom Streben nach Machterhalt und der Gunst der öffentlichen Meinung leiten und scheute sich nicht, dies auch öffentlich einzugestehen. Das Buhlen um die Gunst des Zeitgeistes wurde Teil des kirchlichen Selbstverständnisses, während die Theologie darüber in den Hintergrund zu treten hatte. Recht bewusst ließ man sich bei der Umformung der Staatskirche in eine Volkskirche von der Devise leiten „Masse statt Klasse“ bzw. „Quantität statt Qualität“, denn man wollte, wie bereits in den Leitlinien am 26. Nov. 1918 niedergelegt, die religiöse Wirksamkeit der ev. Kirche im Volksleben ungehindert entfalten können. Unter dieser innerkirchlichen Prämisse betrieb man die Verfassungsarbeit.

### 7.1.2 Das kirchliche Selbstverständnis am Ende des Summepiskopats

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich die (Landes-)Kirche am Ende des Summepiskopats in erster Linie als Behörde mit Sitz in Stuttgart verstand, wenn auch als eine Behörde mit einem besonderen geistlichen Auftrag, die über ihre Funktionsträger auf den verschiedenen Stufen der Hierarchie bis auf die Ebene der Gemeinden wirkte. Gegen den Begriff der Hierarchie verwahrte

[1697] Vgl. Dehnen: Kirchenverfassung, S. 463f. – Er bezieht dies aufs Bekenntnis. Es lässt sich aber auch auf den hier beschriebenen Sachverhalt übertragen.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

man sich allerdings mit der Begründung, in der ev. Kirche gebe es im Gegensatz zur kath. Kirche nur *ein* Pfarramt und keine Über- bzw. Unterordnung. In der Konsequenz aber bedeutete dieses Argument, Leitungsfunktionen, die ja auch mit Weisungen und Anordnungen verbunden sind, konnten letztlich nicht von Geistlichen ausgeübt werden, sondern nur von Beamten. Vorgesetzte wie Dekane oder geistliche Mitglieder des Konsistoriums konnten dieser Vorstellung zufolge nur als Mitglieder der Verwaltung und damit als Kirchenbeamte Vorgesetzte sein, nicht aber als Geistliche. Entsprechend musste sich der Synodus als geistlicher Arm der Kirchenleitung stets mit dem Konsistorium ins Benehmen setzen, um seinen Anliegen Gehör zu verschaffen. Die Kirche sah sich also als Behörde, deren Leitung fest in der Hand der Beamten lag. Die Geistlichen fungierten nur als Berater und galten offiziell als Diener der Kirche.

Weiter gehört zum kirchlichen Selbstverständnis jener Tage, dass sich die Landeskirche als einheitliches Gebilde ohne Gliederungsebenen betrachtete. Zwar bestanden Kirchengemeinden und -bezirke als Körperschaften unterschiedlicher Qualität, kirchlich waren sie aber nur als Einsatzstellen für die jeweiligen Mitarbeiter von Belang. Anstellungsträger war die Landeskirche, die den geistlichen Funktionsträgern per Dienstanweisung vorgab, welchen Auftrag sie wie zu erfüllen hatten. Hinsichtlich ihres Dienstes waren sie deshalb immer der obersten Behördenleitung gegenüber rechenschaftspflichtig, nicht gegenüber dem Kirchengemeinderat oder dem Kirchenbezirkstag. Die Entstehung kirchlicher Selbstverwaltungsorgane auf Bezirks- wie Gemeindeebene, die Mitte des 19. Jahrhunderts begonnen hatte, hatte sich also (noch) nicht im kirchlichen Selbstverständnis niedergeschlagen bzw. war noch zu keinem organischen Abschluss gekommen. Symptomatisch für den Stand der Entwicklung ist auf Ortsebene die Verschmelzung von Pfarr- und Kirchengemeinderat unter Mitwirkung des Ortsvorstehers kraft Amtes. Im Verbund mit der nicht vorhandenen kirchlichen Kirchengemeindeordnung zeigt sich hieran, dass die Kirchengemeinden nicht wirklich aus der Obhut des Staates entlassen waren, kam dem Ortsvorsteher im Kirchengemeinderat doch eine Schlüsselrolle zu.

Dieses verwaltungstechnische Selbstverständnis von Kirche ist als Ausgangssituation für die Verfassungsarbeit zu sehen. Einer theologischen Reflektion wurde es weder in der Kirchenleitung noch in der Landessynode noch in der Ev. Landeskirchenversammlung unterzogen. Dies erschien offenkundig nicht notwendig zu sein, weil man mit der ererbten Situation zufrieden war und nur das Nötigste aufgrund der geänderten Zeitverhältnisse geändert wissen wollte. Darin sah man sich durch Kirchenrechtslehrer wie Sehling bestärkt, demzufolge „jede Verfassung, in welcher das Wort Gottes lauter und rein gelehrt wird und die Sakramente richtig administriert werden, dieselben Dienste [tut]“.[1698] Genau betrachtet legte er damit aber den Finger in die Wunde,

[1698] Sehling: Kirchenverfassung, S. 3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

denn gemäß diesem Zitat müsste jede Verfassungsarbeit mit der Frage beginnen, wie und wann denn Gottes Wort richtig gelehrt wird und was unter einer lauteren Verkündigung zu verstehen ist – gefolgt von einer Definition der richtigen Sakramentsverwaltung. Dann erst hätte man sich den Organisationsfragen als Themen von nachgeordneter Bedeutung widmen dürfen. Im Verfassungsbildungsprozess der Ev. Landeskirche in Württemberg verlief es jedoch genau umgekehrt. Man hielt es nicht für nötig, diese bedeutsamen Punkte (neu) zu bedenken oder auch nur zu benennen, wo die Grundlagen für die Beurteilung der reinen und lauteren Lehre von Gottes Wort und der richtigen Verwaltung der Sakramente zu finden wären, es sei denn, man lässt den Verweis auf die kirchliche Dienstanweisung von 1912 als Hinweis darauf gelten. Viel bedeutender war offenbar, dass Rechtssicherheit herrschte und sich möglichst alles historisch rechtfertigen ließ bzw. am Ende eine funktionierende Behörde stand. So wollten die Verantwortlichen mit der Kirche inmitten der Umbrüche eine stabilisierende Größe sein.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass man sich im Gegensatz zu Baden in Württemberg nicht zum Widerstand gegen die Republik und die provisorische Regierung entschloss, sondern den neuen Herren loyal und neutral gegenüberstand und Nichteinmischung praktizierte. Das feste Band zwischen Kirche und Staat sollte auch innerhalb der neuen Rahmenbedingungen das Fundament kirchlicher Arbeit sein. Außerdem machte man durch die Forderung nach Erhalt des Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft deutlich, nicht vollständig aus dem Staatsorganismus ausscheiden zu wollen, sondern so entstaatlicht zu werden, dass man innerhalb des Staates als eigenständige Körperschaft autonom agieren, die damit verbundenen Vorteile nutzen und sich die ungehinderte religiöse Wirksamkeit im Volksleben erhalten konnte. Der Berichterstatter im Landtag von Blume[1699] nannte dies wegen des Besteuerungsrechts eine Trennung vom Bett zwischen Staat und Kirche, nicht aber vom Tisch.

Es standen also vorrangig Rechtsfragen auf der Agenda, deren man sich verfassungs- und verwaltungstechnisch annehmen wollte, um die Kirche der Zukunft zu gestalten. Dabei galt es, auf die Aufhebung bisheriger staatlicher Regelungen zu drängen bzw. sie in kirchliche umzusetzen, vor allem bezüglich der Kirchenbezirke und -gemeinden, um die Kirche möglichst umfassend zu entstaatlichen und den Staat zu entkirchlichen. Dass darüber die theologische Reflexion des zu schaffenden Kirchenrechts sehr dünn ausgefallen ist, bleibt als Defizit zu benennen.

[1699] Vgl. Landtag, Protokoll-Bd. 5, S. 3926.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## 7.2 Wichtige Bausteine für das kirchliche Verfassungswerk

Aufgrund der bestehenden Rechtskontinuität wurden also für die Kirche keineswegs vollkommen neue rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, denn bereits seit 1806[1700] war die Landeskirche Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihre innere Autonomie spätestens seit 1819 verfassungsrechtlich garantiert.[1701] Dieser Status wurde ihr auf Landesebene im Mai 1919 erneut verfassungsrechtlich zugesichert und durch die Garantien der Reichsverfassung untermauert. Damit waren die bis dahin bestehenden Ängste definitiv ausgeräumt und die von der Kirche gelebte Rechtskontinuität auch staatlicherseits verbrieft – ausgerechnet durch einen parteiübergreifenden Antrag der Abgeordneten Meerfeld (SPD) und Naumann (DDP), die man in der Kirche eher zur gegnerischen bzw. kirchenkritischen Seite gezählt hatte. Die Arbeit an der kirchlichen Verfassung könnte man vor diesem Hintergrund eher als Um- und Anbau, denn als Neubau bezeichnen, war sie doch von dem Bemühen bestimmt, möglichst geringfügige Eingriffe im bisherigen Recht vorzunehmen.

Neu war jenseits dieser Rechtskontinuität die Forderung nach Selbstbesteuerung zu landeskirchlichen Zwecken zusammen mit den dazu gehörenden staatlichen Rechtsbehelfen, um dauerhaft die materielle Basis der Kirche zu sichern. Zur Arbeitsvereinfachung wurde zusätzlich um die Erlaubnis zur Nutzung der staatlichen Steuerlisten gebeten bzw. den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung. Dem wurde staatlicherseits stattgegeben und damit einer der wichtigsten kirchlichen Wünsche erfüllt.

Die Kirche konnte also ihre Verfassungsarbeit auf einer im Grundsatz gesicherten Basis beginnen. Es fehlte nur noch die Ausgestaltung dieses Rahmens, sprich die Definition des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus durch die Landesgesetzgebung. Fast zwangsläufig musste es darüber zu Reibereien und Irritationen kommen, weil der Kirche an einer möglichst weit gefassten inneren Autonomie lag, dem Staat aber an der Wahrung seiner Aufsichtsrechte. Auch sollte er ihr gemäß bisherigem Brauch Zwangsmittel in Form von Rechtsbehelfen zur Verfügung stellen. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass in Württemberg das staatliche Gesetz über die Kirchen aufgrund der geschichtlich bedingten, besonders engen Verbindung von Kirche und Staat erst im Juli 1922 in den Landtag eingebracht und im Oktober 1922 erstmals beraten wurde und sich die Beratungen bis in den Februar 1924 hinzogen.

Über das Staatskirchengesetz prägte der Staat bewusst oder unbewusst das kirchliche Selbstverständnis entscheidend mit. Man denke nur an das Ringen um die Definition der kirchlichen

[1700] Vgl. Diem: Restauration, S. 5. – Vgl. auch WRV Art. 137,5, der den Körperschaftsstatus all den Religionsgemeinschaften weiterhin garantiert, die ihn bisher schon hatten. – Ganz ähnlich sagt es auch die Verfassungsurkunde vom 20. Mai 1919, Rgbl. Nr. 14, in § 20,1 und erwähnt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die ev. Landeskirche in Württemberg, die kath. Kirche und die israelitische Religionsgemeinschaft.
[1701] Vgl. Verfassungs-Urkunde, Rgbl. Nr. 65, § 71.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Zwecke und ihre Unterscheidung von den milden oder an den Konfliktherd des Mitgliedschaftsrechts und die Frage der Austrittsmodalitäten, die aus der Sicht des Körperschaftsrechts geregelt wurden und nicht auf der Basis einer theologisch verantworteten Mitgliedschaft in der Kirche. Baur stellte hierzu seitens der kath. Kirche fest, für sie gebe es keinen Kirchenaustritt, sondern nur einen Abfall vom Glauben. Und dann war da noch die Frage der Besteuerung auf Landeskirchen- und Ortskirchenebene, die der Staat einem Genehmigungsvorbehalt unterwarf. Überhaupt war die Frage des Geldes, ob es um die Besteuerung oder das eingezogene Kirchengut ging, für den Landtag der Kernpunkt des Gesetzes und auch der Auseinandersetzung mit der Kirche. Am liebsten hätte die Regierung die Kirche im Blick auf die Finanzen zu einer möglichst umfassenden Offenlegung verpflichtet.

Letztlich ist wohl das Ringen um die Ausgestaltung des Körperschaftsstatus der Grund dafür, weshalb theologische Fragestellungen in der Verfassungsarbeit eher Randerscheinungen blieben. Man war schlicht bestrebt, den zugebilligten Rechtsrahmen (KVG § 2) weiterzuspinnen und mit Leben zu füllen bzw. ihn möglichst in der bis dahin gewohnten Weise am Leben zu erhalten. Indem man staatlicherseits diesem Wunsch entsprach, machte man ihn zum Definitionsrahmen für das kirchliche Selbstverständnis, so dass die Kirchenleitung ihre Daseinsberechtigung mit den Worten umschreiben konnte, sie habe die Aufgabe zu verwalten und zu regieren. Es war also alles darauf ausgerichtet, unter Maßgabe der inneren Autonomie die alte Struktur der „Kirche“ in die neue Staatsform „Republik“ zu überführen. Ob dies eine theologisch legitime und wünschenswerte Vorgehensweise war, blieb eine weitgehend ausgeblendete und damit unbeantwortete Frage. Es genügte offenkundig, dass dies in der Vergangenheit ähnlich war.

### 7.3 Das Kirchenverfassungsgesetz, seine Begleitgesetze und ihre Sicht von Kirche

Wie bereits im Grundsatzreferat von Oberkonsistorialrat Müller vom März 1919 ausgeführt sollte es Aufgabe des Kirchenverfassungsgesetzes sein, die obersten kirchlichen Leitungsorgane, Landeskirchentag, Landeskirchenpräsident und Oberkirchenrat, zueinander in Beziehung zu bringen, aber auch untereinander in einer Machtbalance zu halten und die Frage der Kirchenregimentsrechte zu klären.

Im Vorspann definierten die Verfassungsväter unter der Überschrift „Die Landeskirche“ ihre Arbeitsgrundlage, indem sie die Ev. Landeskirche in Württemberg zu einer evangelisch-lutherischen Kirche erklärten und die Heilige Schrift samt dem in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium zu deren unantastbarer Grundlage (§ 1). Über § 22 entzogen sie das Bekenntnis selbst der Gesetzgebung und machten es zu einer über dem Gesetz stehenden Metaebene, die im weiteren Verfassungsaufbau keine Rolle spielte. Die Ev. Landeskirchenversammlung


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

sah über die Gruppengrenzen hinweg in diesen Paragraphen Aussagen rein deklaratorischer Art. Das bedeutet, wie Hermann Diem es 1946 formulierte, dass „die ‚Unantastbarkeit' des Bekenntnisses praktisch nichts anderes bedeutet, als daß es, ohne rechtliche Relevanz zu bekommen, unangetastet in der Verfassung stehen bleibt."[1702] Die Konsequenz dessen machte er mit einem Verweis auf den amtlichen Kommentar von Karl (von) Mayer zu § 22 deutlich. Dieser formulierte in seiner zweiten Auflage „Die kirchlichen Gesetze und Bücher dürfen sich nicht in Widerspruch zu dem Bekenntnis setzen. Ihre formelle Gültigkeit würde übrigens dadurch nicht aufgehoben."[1703] Dazu kommt, dass die „Auslegung [des Bekenntnisses] […] ganz in die Hand der gesetzgebenden Körperschaft gelegt [ist], indem diese z.B. die für die Kirche rechtlich bindende Lehr- und Gottesdienstordnung festsetzt. Was diese festsetzt, ist rechtlich gültig, nicht was im Bekenntnis steht."[1704] Trotz aller frommen Worte und Floskeln ist dies die Offenbarung einer theologischen Misere. Nicht das Bekenntnis, der Glaube, die Theologie stehen im Zentrum, sondern das Recht und über dem Recht die Lehrautorität der gesetzgebenden Körperschaft.

In § 2 übernahmen die Verfassungsväter Art. 137,5 der Weimarer Reichsverfassung in die landeskirchliche Verfassung und erklärten damit die Landeskirche auch ihrerseits zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem damit gesetzten Rechtsrahmen.

Nach außen gestanden sie mit § 3 der Landeskirche die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen zu, aber unter Wahrung ihrer Selbständigkeit. An eine Vereinigung zu einer evangelischen Reichskirche war ausdrücklich nicht gedacht. Indem man in diesem Teil die Kirchenbezirke und -gemeinden ausblendete, setzte man ein weiteres Zeichen des landeskirchlichen Selbstverständnisses. Ohne viele Worte dokumentierte man: Die Landeskirche war seit den Tagen von Herzog Christoph vor der Einzelgemeinde. Der Landeskirche wurde deshalb eine überragende und übergeordnete Stellung zugemessen, so dass Landeskirchenpräsident von Merz in der Diskussion um die Kirchengemeindeordnung sagen konnte, nicht die Gemeinde sei Pflanzstätte des Glaubens, sondern die Landeskirche.

Beim Landeskirchentag, dem ersten der Verfassungs- und Leitungsorgane, betonte man nachdrücklich, Ziel sei es nicht, eine parlamentarisch-demokratische Verfassung zu schaffen. Man könnte meinen, man bewegte sich damit auf der Linie, wie sie später von Martin Niemöller, Siegfried Hermle und anderen vertreten wurde. Sie wandten bzw. wenden sich strikt gegen den Parlamentarismus in der Kirche, weil man durch Demokratie nicht den Willen Jesu ersetzen

[1702] Diem: Restauration, S. 24.
[1703] A.a.O., S. 24, zitiert nach: Mayer: Gesetzessammlung, 2. Auflage, S. 33. – In der Erstfassung liest es sich bei von Mayer [Mayer: Gesetzessammlung, S. 31] noch so „[…] daß die kirchlichen Gesetze sich nicht in Widerspruch zu dem Bekenntnis setzen können und dürfen. Dies gilt auch von den kirchlichen Büchern."
[1704] A.a.O., S. 24.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

könne.[1705] Damals aber hegte man kaum theologische Vorbehalte, sondern stieß sich vielmehr an dem damit verbundenen Parteienwesen.[1706] Aus diesem Grund legte man sich auf eine eingeschränkte Synodalverfassung fest und ein konstitutionell-monarchisches System mit dem Landeskirchenpräsidenten als Nachfolger des Landesherrn an der Spitze sowie einer starken, weitgehend unabhängigen Verwaltung.[1707] Dennoch wurde auf katholischer Seite bewundernd registriert, „mit [welch] sicherem Verständnis und bemerkenswertem Weitblick […] die evangelische Oberkirchenbehörde in die Masse der aus der staatlichen Umwälzung herauswachsenden kirchlichen Notwendigkeiten und Probleme hineingegriffen“[1708] habe und das Fehlen solchen Mutes in der eigenen Kirche beklagt,[1709] ihr sogar Angst vor Demokratie und Parlamentarisierung vorgehalten.[1710] Insgesamt wollte man der lutherischen Tradition treu bleiben, der entsprechend die Kirche (not-)bischöflich-konsistorial organisiert war, und grenzte sich deshalb gegen das reformierte Modell der reinen Synodalverfassung ab, derzufolge die Kirchenleitung bei der Synode liegt und Leitungsämter nicht vorgesehen sind. Aus Angst vor unpassenden Beschlüssen entschied man sich gegen eine zu starke Synode[1711] und legte die Leitung der Kirche in die Hände von Landeskirchenpräsident und Oberkirchenrat (Kirchenverfassungsgesetz § 21,3). Über § 4 (Kirchenverfassungsgesetz) ist sie als reine (Kirchen-)Volksvertretung definiert, die nach § 21,3 (Kirchenverfassungsgesetz) Kontrollfunktion hat. Das entspricht dem naturrechtlichen Denken der Aufklärung und dem sich daraus ergebenden Selbstverständnis als Kirchenparlament[1712] ohne geistliche Leitungskompetenz,[1713] obwohl sie nach Diem (eine indirekte) Lehrautorität hat – ein Widerspruch in sich.

Entsprechend diesem naturrechtlichen Verständnis wurden die Kirchengenossen, sprich das Kirchenvolk, zum Träger der Kirchengewalt erklärt, die diese per Wahl an den Landeskirchentag (Kirchenverfassungsgesetz § 4,1) übertragen. Aufgrund des vorgegebenen Parlamentsverständnisses wurde dem Landeskirchentag vor allem das Gesetzgebungs- und Budgetrecht zugewiesen sowie das Recht, gemeinsam mit dem Oberkirchenrat den Landeskirchenpräsidenten zu wählen. Außerdem bestimmte man den Landeskirchentag zum kirchlichen Verfassungsgericht, denn allein ihm steht es zu, die kirchlichen Gesetze verbindlich zu interpretieren. Dazu hin übertrug

[1705] Vgl. Hermle: Landessynode, S. 235.
[1706] Vgl. LKV, Bd. 1, Röcker, S. 41.
[1707] Vgl. ähnlich Axenfeld: Landeskirche, S. 18. Er plädierte aus preußischer Sicht für eine starke und ordnende Hand, sonst wäre der synodale Parlamentarismus schlimmer als die alte Obrigkeitskirche.
[1708] Von einem katholischen Deutschen, 1920, S. 5.
[1709] Vgl. a.a.O., S. 5.
[1710] Vgl. a.a.O., S. 17.
[1711] Vgl. Hermle: Landessynode, S. 228f.
[1712] Vgl. a.a.O., S. 233 und S. 235.
[1713] Vgl. a.a.O., S. 230f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

man ihm die Aufgabe eines Sittengerichts bezüglich der ihm angehörenden Abgeordneten und damit die Verantwortung für die sittliche Höhenlage der Synode.

Aufgrund des Staatskirchengesetzes hatte er auch die Funktion einer kirchlichen Steuervertretung wahrzunehmen. Dadurch, dass er vor allem der Steuern wegen zu einem laiendominierten Gremium geworden war, wurden alle Entscheidungen – auch die über theologische (Grundsatz-) Fragen – zu laiendominierten (Mehrheits-)Entscheidungen. Ob diese aufgrund der staatlich getroffenen Festlegung gezogene Konsequenz sachgerecht war bzw. die Verfassungsväter anstelle der Aufhebung der Parität besser eine Steuersynode im Sinn des von katholischer Seite ins Spiel gebrachten Fabrikrats hätten schaffen sollen, müsste unter Berücksichtigung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen noch einmal eigens bedacht werden. Ein gewisses Unwohlsein ist jedenfalls in der in der 8. Landessynode gefallenen Bemerkung zu entdecken, dass den Theologen trotz aller gewollten Laiendominanz in der Ev. Landeskirchenversammlung eine Führungsrolle zukommen müsse und sie gemeinsam mit dem Vertreter der Universität über eine Sperrminorität verfügten. Der Ev. Landeskirchenversammlung und dem späteren Landeskirchentag wurde auf diesem Weg jedenfalls ein Gewirr an Hoffnungen, Wünschen und Fakten mit auf den Weg gegeben, das es schwermacht, daraus ein klares Selbstverständnis abzuleiten.

Obwohl der Synode bzw. dem Landeskirchentag eine nicht unbedeutende Rolle zugesprochen worden war, wurde ihm die Besetzung des Oberkirchenrats vorenthalten. Für sie sollte der Landeskirchenpräsident gemeinsam mit dem Landeskirchenausschuss verantwortlich sein. Dadurch ist zwar das synodale Element an allen Wahlen beteiligt und hat auch ein gewichtiges Wort mitzusprechen, ein wie auch immer geartetes Mitregierungsrecht aber wurde dem Landeskirchentag durch die getroffene Regelung bewusst versagt und ihm allein die traditionellen Parlamentsrechte zugestanden.

An die Spitze der Landeskirche stellte man nach langem Ringen einen Landeskirchenpräsidenten und keinen Bischof, aber auch kein Kollegium. Gegen einen Bischof hatte sich vor allem Gruppe 1 vehement gewehrt, u.a. aus Ressentiment gegen das kath. Bischofsamt und -verständnis. Mit seinen weitreichenden Kompetenzen sollte der Mann an der Spitze ein Gegengewicht zum Landeskirchentag darstellen und eine starke und führende Persönlichkeit in der Nachfolge der Funktion des Landesherrn sein.

Durch das ihm zugedachte suspensive Veto sollte der Landeskirchenpräsident verhindern können, dass die verabschiedeten Gesetze unter allen Umständen Gesetz würden. Zur Stärkung seiner Autorität verständigte man sich auf ein eigenes Wahlgremium und sah seine Wahl auf Lebenszeit vor. Entgegen der wechselnden Zusammensetzung des Landeskirchentags sollte er als Kirchenleitung ein Kontinuum darstellen. Auch das Recht zur Auflösung des Landeskirchentags


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

wurde ihm übertragen, ebenso die Mitwirkung an der Besetzung herausgehobener Kirchenstellen und das Recht zur Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landeskirchentag. Darüber hinaus machte man ihn per Personalunion zum Vorstand des Oberkirchenrats. Mit dieser außerordentlichen Macht- und Kompetenzfülle ausgestattet sollte er der oberste Repräsentant und Kirchenbeamte der Landeskirche sein und diese regieren. Bewusst wollte man ihn nicht als Kirchendiener verstanden wissen, sondern als Kirchenbeamten. Aufgrund seines Regierungsauftrags sollte er deshalb vor allem Verwaltungskompetenzen vorzuweisen haben. Ausdrücklich verzichtete man daher darauf, für die Position des Landeskirchenpräsidenten ausschließlich einen Theologen vorzusehen. Für Schwaben sei es nebensächlich, ob es ein Bischof oder ein Kirchenpräsident sei, formulierte Gustav Bossert im Abstand von zwei Jahrzehnten,[1714] setzte aber hinzu: „Sitte und Brauch haben weithin ihre konservierende Kraft verloren, die Stabilität ist der Labilität gewichen. […] Hier hilft keine Kirchenordnung oder Kirchenleitung. […] ‚Wir brauchen einen konzentrierten Heiland'."[1715] 1920 war das aber noch kein Argument. Man hielt die Besetzung der Stelle mit einem Laien je nach Zeitlage allein deshalb für die bessere Möglichkeit, weil man die geistliche Leitung nicht mit dem Amt des Landeskirchenpräsidenten verbunden, sondern in der Hand der Prälaten (neuer Zeitrechnung) liegen sah. Betrachtet man diese Zuordnung mit den Augen von CA 28, ist dagegen nichts einzuwenden, definiert sie doch bischöfliche Leitung als Leitung durch das Wort und durch Visitation.[1716] Dem Landeskirchenpräsidenten wird diese Form der Leitung durchs Wort nicht zugeschrieben, weil sein Metier die Verwaltung sein und die Konkurrenz zu den Prälaten ausgeschlossen sein sollte. Man legte ihn also aufs Regieren, Verwalten und damit aufs Leiten der Körperschaft Kirche fest, während die geistlich-theologische Thematik darüber unversehens zu einem Seitengleis landeskirchlicher Arbeit gemacht wurde. Zwar hatte man die geistliche Leitung der Kirche über die Prälaten in der behördlichen Kirchenleitung verankert, aber nicht eigens geregelt oder gar mit ihr erkennbar verwoben, so dass sie in dieser isolierten Form von der eigentlichen Kirchenleitung abgekoppelt war. Man könnte auch sagen, sie rangiert(e) unter „ferner liefen".

Zum obersten Verwaltungsgremium der Kirche wurde per Kirchenverfassungsgesetz der Oberkirchenrat bestimmt und an die Stelle des Konsistoriums gesetzt. Als Vorstand der Verwaltung ist der Landeskirchenpräsident laut Verfassung einfach schon deshalb Primus inter pares, weil die oberste Verwaltungsbehörde als Kollegium konzipiert wurde. Entscheidungen hat im Konfliktfall immer das Kollegium zu treffen. An eine persönliche Verantwortlichkeit des Referenten wie bei der Ministerverantwortung im politischen Bereich war und ist also nicht gedacht.

[1714] Vgl. Bossert: Die Eigenart der evangelischen Landeskirche Württembergs, S. 49.
[1715] A.a.O., S. 50.
[1716] Vgl. Mildenberg: Dem Wort vertrauen, S. 27.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Entsprechend wird den Entscheidungen des Gremiums ein endgültiger Charakter zugestanden. Einzig die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist hiervon ausgenommen. Die so angefochtene Entscheidung hat dem Landeskirchenausschuss unter Vorsitz des Landeskirchenpräsidenten vorgelegt zu werden. Dieses Gremium hat die Entscheidung des Oberkirchenrats zu überprüfen und letztgültig darüber zu befinden.

Die einzelnen Referenten sollen laut Verfassung vom Landeskirchenausschuss gewählt bzw. berufen werden, so dass diesem Ausschuss neben dem Landeskirchenpräsidenten eine herausragende Rolle in der kirchlichen Hierarchie zukommt. In Sachen Gesetzgebung wurde dem Oberkirchenrat ein Anhörungsrecht zu den jeweiligen Gesetzentwürfen eingeräumt, ohne jedoch den Landeskirchenpräsidenten an das oberkirchenrätliche Votum zu binden. Bei wichtigen Gesetzentwürfen sollte sogar der Synodalausschuss mit Stimmrecht hinzugezogen werden, wobei er ausdrücklich nicht als Vorparlament agieren soll.

Da der Synodus, der aus dem Landhofmeister, dem Stuttgarter Propst und den Generalsuperintendenten sowie den geistlichen wie weltlichen Mitgliedern des Kirchenrats bestand[1717] und bis dahin eine eigene Beratungsgröße mit vornehmlich theologischen und seelsorgerlichen Themenschwerpunkten war, die Konsistorialpräsident von Zeller als die eigentliche Oberkirchenbehörde bezeichnete,[1718] im Oberkirchenrat aufgehen sollte, wurde sein Aufgabenschwerpunkt von dem Geistlich-Seelsorgerlichen hin zur Verwaltung verschoben. Damit fand auf oberster Leitungsebene eine inhaltliche Nivellierung statt, die den geistlichen-seelsorgerlichen Themen ihre eigenständige Gewichtung nahm, weil sie in den Rahmen eines Verwaltungsgremiums integriert wurden.

Ähnliches ist auch im Blick auf die Kirchengemeindeordnung zu beobachten. Auch hier fusionierte man den Pfarrgemeinderat als geistlich-theologisches Beratungsgremium mit dem Verwaltungsgremium Kirchengemeinderat, dem der Ortsvorsteher als Vertreter des Staates kraft Amtes angehörte. Damit wuchs für das neue Gremium die Fülle der Aufgaben, und der Arbeitsschwerpunkt wurde ebenfalls zur Verwaltung hin verlagert.

Insgesamt gestaltete das Kirchenverfassungsgesetz mit seinen Begleitgesetzen die Kirche innerlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus. Durch die Fusion von geistlich-theologisch geprägten Gremien mit verwaltungsmäßig ausgerichteten wurde der Schwerpunkt weg vom Geistlichen zur Verwaltung verlagert. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die angestrebte und vom Gesetzgeber verordnete Selbständigkeit der Kirche. Durch sie sah man sich vor gewaltige monetäre Probleme gestellt, die eine schlagkräftige Verwaltung nötig erscheinen ließen. Au-

[1717] Vgl. Lempp: Synodus, S. 16.
[1718] Vgl. a.a.O., S. 17.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ßerdem wollte man machtvoll und stark in Erscheinung treten und so seine Position in der Gesellschaft behaupten bzw. ausbauen.

Der Zeitgeist trug ein Übriges zu dieser Entwicklung bei. Die Umgestaltung der Synode bzw. des Landeskirchentags nach dem Vorbild der Steuersynoden und die Fusionierung der geistlichen mit den Verwaltungsgremien führte dem Zeitgeschmack entsprechend zu einer laiendominierten Kirche, die man auf gutem Weg zur Volkskirche sah. Man zeigte sich volkstümlich, volksnah und zugleich sehr modern, indem man parallel zum Staat das Prinzip der Urwahl einführte und den Frauen das aktive wie das passive Wahlrecht zubilligte. Die Kirche war ganz offenkundig auf der Höhe der Zeit. Durch diese demonstrative Progressivität fiel es nicht so sehr ins Gewicht, dass man sich zwar demokratisch gab, aber bemüht war, über den Landeskirchenpräsidenten und den Oberkirchenrat konstitutionell-monarchische Strukturen zu erhalten.

Aber nicht nur im institutionellen, sondern auch im personalen Bereich fand eine Umprägung statt. Wie bereits angemerkt, wurden aus den Generalsuperintendenten Prälaten. Lag die Aufgabe der Generalsuperintendenten bis dahin schwerpunktmäßig bei der Visitation und Betreuung ihres Sprengels und damit im Kontakt zu den Geistlichen und zur Basis, wurde ihnen durch den neuen Titel fast unbemerkt eine neue Funktion untergeschoben. Die Prälaten alter Prägung waren Vorsteher der Klosterschulen und Vertreter der Kirche im Landtag. Sie hatten, ohne dass man es expressis verbis zu sagen brauchte, politische Aufgaben wahrzunehmen. Wenn man so will, hatten sie in den Staatsgremien kirchliche Lobbyarbeit zu leisten. Von den Prälaten neuer Prägung hingegen forderte man speziell die Aufgaben der ehemaligen Generalsuperintendenten ein. Es darf gefragt werden, weshalb man sich zu dieser Umbenennung entschloss und nicht einfach das Amt der Prälaten alter Prägung strich. Offensichtlich wollte man die Vorstellungen, die sich mit dem Prälatenamt verbanden, in die neue Zeit hinüberretten, vielleicht gerade weil man Sitz und Stimme im Landtag verloren hatte. Das Bild vom Einfluss der Kirche in der Öffentlichkeit sollte offenbar nicht Schaden leiden.

In ähnlicher Richtung verfuhr man auch im Blick auf den Dekan. War er bislang vor allem Vertreter der Behörde im Bezirk, sollte er jetzt nach den Worten von Landeskirchenpräsident von Merz Fürsorger des Bezirks sein und in diesem öffentlichkeitswirksam arbeiten. Nachdem viele seiner bisherigen Funktionen entfallen waren – die Aufsicht über die Schulen, die Visitation der Ortsvorsteher und Gemeinderäte, die Mitgliedschaft im Oberamtsgerichts in Ehesachen –, sollte er sich jetzt besonders der kirchlichen Wohlfahrtspflege annehmen, sich über diese weiter ins öffentliche Leben einmischen und dort unentbehrlich machen, um der Gefahr der Verengung aufs Religiöse zu entgehen. Etwas anders sah es Arthur Benno Schmidt, der den Dekan im Anschluss an die weitverbreitete Meinung als „‚Unikum‘ […]; in seiner Stellung […] ein gutes


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Stück [Verkörperung] württembergischer Kirchengeschichte und Eigenart“[1719] bezeichnete. Durch seine Aufsicht über das Gemeindevermögen verkörperte er zudem auf der Diözesanebene das konsistoriale Element. Künftig aber sollte er zu deren geistlichem Führer werden.[1720] Hier wie dort ist deutlich das Bestreben erkennbar, sich den Einfluss in der Öffentlichkeit und auf die Öffentlichkeit sichern zu wollen und sich nicht in den Sonderbereich des Religiösen verbannen zu lassen. Man spürt, dass sich die Kirche der Konkurrenz zu anderen Wettbewerbern ausgesetzt sah.

Im Grunde war das gesamte Mühen um eine kirchliche Neugestaltung von diesem Konkurrenzdruck und der damit zusammenhängenden Zukunftsangst geprägt. Unversehens war man in eine neue Zeit mit einem riesigen Verunsicherungspotential hineingeraten. Das verlässliche Stützkorsett des Staates war mit dem Landesherrn abhanden gekommen. Da man einen Abgrund vor sich sah, war man geneigt, dem Zeitgeist zu entsprechen und alles zu vermeiden, was die Kirche als rückständig und überflüssig erscheinen lassen konnte. Die Kirche wollte Kirche für alle sein und möglichst alle bzw. viele zum Zug kommen lassen. Dafür war sie bereit, alte Prinzipien, die man kurzerhand zu alten Zöpfen erklärte, über Bord zu werfen. Modern ausgedrückt war man um ein „Facelifting“ der Kirche bemüht, wobei man sich besonders auf sittlichem Gebiet als Vorkämpfer einer neuen Ordnung zu positionieren und zu profilieren suchte, um dem Staat seine Hilfe anbieten zu können. Nach den Wirren des Krieges mit seinen Verwerfungen war dies für viele Politiker ein reizvolles Angebot. Sie waren dankbar für jeden Helfer im Blick auf ein neues, hoffentlich bald wieder erstarkendes deutsches Vaterland und akzeptierten die Kirche als (wichtigen) Partner auf diesem Weg. Nicht zuletzt deshalb war in der Kirche eine völkisch-nationale Gesinnung angesagt und das Mühen um eine von fremden Einflüssen reine deutsche Sprache. Vor diesem Hintergrund wurden dann auch Wahlmodalitäten wie die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Wahl diskutiert.

Auch die Arbeit am Pfarrstellenbesetzungsgesetz war von dererlei Gedankengängen bestimmt. Den Gemeinden wurde zunächst ein gewisses Maß an Mitentscheidung bei der Pfarrstellenbesetzung zugesprochen, das volle Wahlrecht aber mit Hinweis auf Johannes Brenz und die Unmündigkeit der Gemeinden verweigert, um dem Oberkirchenrat mit Verweis auf die staatliche Lehrerstellenbesetzung schlussendlich ein gewichtiges Mitentscheidungsrecht durch die Vorauswahl und Präsentation der Bewerber einzuräumen. Im Ergebnis blieb der Stelleninhaber allein der Kirchenleitung verantwortlich, die ihn nötigenfalls per Disziplinargesetz maßregeln konnte. Um den Gemeinden mehr Kompetenzen einzuräumen, wurde ihnen trotz allem Wissen

[1719] Schmidt: Verfassungsneubau, S. 20.
[1720] Vgl. a.a.O., S. 19f.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

um einen möglichen Missbrauch das Recht zuerkannt, die Abberufung des Pfarrers wegen unhaltbarer Verhältnisse zu verlangen. Was darunter genau zu verstehen war, wurde nicht definiert. Es wurde aber festgehalten, dass sie nicht in der Person des Pfarrers begründet sein mussten. Dennoch sollte darüber im Fall des Widerspruchs des betroffenen Pfarrers vor dem Disziplinargericht[1721] in voller Besetzung(!) verhandelt und von diesem letztlich die Versetzung des Pfarrers verfügt werden. Alles in allem war man also bereit, einen hohen Preis für eine erhöhte Laienbeteiligung zu bezahlen.

Mit der Problematik, die gerade aus letzterem Recht entstand, beschäftigte sich Hans-Eberhard Dietrich sehr detailliert und beschreibt ihre Fehlentwicklungen einschließlich der gegenwärtigen Tendenzen.[1722]

## 7.4 Ausblick – Rückfragen – neue Handlungsansätze

So intensiv die Arbeit der verfassunggebenden und -beratenden Versammlungen auch war und so ehrlich ihr Bemühen, alle anstehenden Fragen möglichst vollständig bedenken und umfassend regeln zu wollen, so blieb man doch naturgemäß im Denkhorizont seiner Zeit gefangen und war entsprechend nur zu vorläufigen und zeitgebundenen Lösungen in der Lage. An manchen Stellen musste man sich sogar ein Scheitern eingestehen bzw. die Unfähigkeit, die anstehenden Fragen befriedigend lösen zu können. Dem noch ein wenig nachzuspüren, soll Aufgabe dieses letzten Abschnitts sein.

### 7.4.1 Unbeantwortete Fragen – offene Problemkreise

Mit dem staatlichen Gesetz über die Kirchen hatte man den Anspruch verbunden, das Beziehungsgeflecht zwischen Staat und Religionsgesellschaften, insonderheit der Kirchen, umfassend und vollständig zu regeln. Im Verlauf des Ringens um das Staatskirchengesetz wurde aber klar, dass man zwei Problemkreise nicht so einfach würde lösen können, die Frage der niederen Seminare und das Problem der Staatsleistungen.

Das Problem der niederen ev. Seminare bestand im Gegensatz zu den kath. Konvikten darin, dass in ihnen nicht nur der geistliche Nachwuchs herangebildet wurde, sondern auch Kinder beschult wurden, die sich später anderen Berufsfeldern zuwandten. Da der Staat die Aufsicht über die allgemeinbildenden Schulen nicht an die Kirche übertragen, sondern sich selbst vorbehalten wollte, machte dies die Lösung dieser Frage so schwierig, dass man sich entschloss, sie offen zu

[1721] Berichterstatter Reiff bezeichnete es als „ein unschönes Wort […], weil es doch den falschen Schein erweckt, als handle es sich um ein Disziplinarstrafverfahren.“ Deshalb schlug er als mögliche Alternative „Schiedsgericht für evangelische Geistliche“ vor. – Vgl. zum Ganzen und zu den Zitaten: LKV, Bd. 2, S. 1052.
[1722] Vgl. Dietrich: Gerechtigkeit, S. 46-91.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

lassen. Zwar wurde 1928 von Landeskirchenpräsident von Merz[1723] eine Lösung in Form einer Seminarstiftung unter Beteiligung des Staates gefunden,[1724] das Ringen um die niederen Seminare im Dritten Reich konnte damit aber nicht verhindert werden.[1725]

Auch bei der Frage der Staatsleistungen verzichtete man auf eine endgültige Regelung, zum einen, weil die wirtschaftlichen Rahmendaten eine Einigung schwierig machten, zum anderen, weil man sich nicht sofort über die Berechnungsgrundlage verständigen konnte. Verschärft wurde diese Problematik durch die Forderung vor allem der SPD, die Kirche müsse sich als Gegenleistung für die Gewährung des Selbstbesteuerungsrechts deutlich an den bisherigen Staatsleistungen beteiligen. Kirchlicherseits hingegen insistierte man darauf, der Staat habe den Verpflichtungen, die er 1806 mit dem Einzug der Kirchengüter übernommen hatte, weiterhin in vollem Umfang nachzukommen. Durch die zwischenzeitlich eingetretene Hyperinflation gewann die Diskussion über die Berechnungsgrundlage enorm an Brisanz, da die Kirche trotz Inflation den realen Gegenwert (Kaufkraft) der bisherigen Staatsleistungen erhalten wissen wollte. Auch feilschte man darum, ob Lohnsteigerungen und nach 1918 im Einvernehmen mit dem Staat erfolgte Stellenerweiterungen mit eingerechnet oder in Abzug gebracht werden sollten bzw. durften. Dieses Gewirr an Fragen hatte sich zu einem gordischen Knoten entwickelt. Deshalb verständigte man sich auf ein Interim und die Fortschreibung der Staatsleistungen auf dem Niveau von 1924 bis zur endgültigen Klärung dieses Problems. Indem man sich zu diesen konträren Positionen bekannte und auf ein Interim verständigte, bekundete man aber auch, dass man grundsätzlich zu einer guten und gedeihlichen Zusammenarbeit zum Wohl beider Seiten bereit war.

### 7.4.2 Alte Fragen neu gestellt

Bei einer Reihe von Fragen meinte man, man habe eine dauerhafte Lösung gefunden, doch der Fortgang der Geschichte zeigte, dass sie unter neuen Aspekten wieder auftauchten und erneut bedacht und einer Antwort zugeführt werden mussten.

#### 7.4.2.1 Die Frage der Kirchenspitze

Nach langem Ringen hatte man sich für eine personale Spitze in Form eines Landeskirchenpräsidenten und gegen einen Bischof entschieden und bewusst darauf verzichtet, für dieses Amt aus-

[1723] Vgl. Tradition und Fortschritt, S. 335.
[1724] Vgl. Schäfer: Zu erbauen, S. 292.
[1725] Vgl. Thierfelder: Evangelisch-theologische Seminare, S. 136-157, aber auch Kieß: Robert Meyding, S. 47-60, [bes. S. 55-59] bzw. zum Gesamtbereich Schule und Religionsunterricht Schäfer: Die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Bd. 5: Schule, Religionsunterricht, Kindergarten, S. 698-853 und Bd. 6: Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht, S. 193-314, aber auch Zeittafel, S. XXIX [16. Sept. 1940: Beendigung eines Rechtsstreits zwischen der Seminarstiftung und dem württbg. Kultminster wegen der praktischen Aufhebung des Seminars


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

schließlich Theologen vorzusehen, um es je nach den Zeitverhältnissen auch mit einem Laien besetzen zu können.

Die Zeitlage änderte sich, und der Ständige Ausschuss des Landeskirchentags ersuchte den amtierenden Landeskirchenpräsidenten Wurm den Titel „Landesbischof" anzunehmen.[1726] Diese Umbenennung wurde zeitgleich mit der Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche vorgenommen und könnte als Vereinheitlichung der Titel der, wie man damals zu sagen pflegte, „Kirchenführer" angesehen werden. Der Bezeichnung Landeskirchenpräsident wurde schließlich per Kirchengesetz am 4. Mrz. 1988 ganz aus dem Kirchenverfassungsgesetz und anderen Ordnungen gestrichen.[1727] Die ursprünglichen Bedenken wurden also über Bord geworfen und der alte Titel, der schon zur Zeit des Summepiskopats üblich war, wieder eingeführt.

#### 7.4.2.2 Die Synode und ihr Selbstverständnis

Im Bereich der Synode wurden im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte die meisten Veränderungen des Verfassungsrechts vorgenommen. Betrachtet man sie etwas genauer, so resultieren sie vornehmlich aus damals strittig gebliebenen Punkten im Bereich des Wahlsystems. Um ständigen Verfassungsänderungen vorzubeugen, wurden die Wahlmodalitäten aus der Verfassung ausgegliedert und in ein separates Wahlgesetz überführt. Die damals heftig umstrittene Zuwahl wurde wieder in die Verfassung aufgenommen und zu einem Recht der Landessynode erklärt. Die größte inhaltliche Veränderung erfuhr das Amtsgelübde der Synodalen. Hatten sie 1920 noch „Treue gegen das Evangelium" zu geloben, so werden sie nach der aktuellen Fassung „im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche", auf ihr Amt verpflichtet. Damit wurde, so könnte man sagen, die Arbeit der Synode von der Sach- auf die Personalebene gehoben. Es scheint, als habe hier Barmen III einen Niederschlag gefunden mit den Erfahrungen, die man im Kirchenkampf gesammelt hat. Denn nach Barmen III ist die Kirche eine Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern, und ihr Legitimationsgrund ist nicht das Volk, sondern Christus, weshalb die Synode nicht als Parlament agieren kann, sondern für eine bruderschaftliche Christokratie stehen soll.[1728] Eine Fortführung dieser Gedanken findet sich bei Gerhard Grethlein, der die Synode aufgrund ihrer Genese vorrangig als gottesdienstliche Veranstaltung betrachtet,[1729] die sich gegenüber Parlamenten durch Einmütigkeit auszeichnen sollte, nicht durch Mehrstimmigkeit.[1730] Und Wolfgang Huber stellte unter der Überschrift „Synode und Konziliarität" Über-

---

Maulbronn durch den württbg. Reichsstatthalter zugunsten der Seminarstiftung] und S. XXX [Anfang Juli 1941: Beschlagnahmung der Seminare Maulbronn, Schöntal, Urach und Blaubeuren].

[1726] Vgl. Amtsbezeichnung des Kirchenpräsidenten, Abl. 26, S. 128.

[1727] Vgl. Änderung der Kirchenverfassung, Abl. 53, S. 117.

[1728] Hermle: Landessynode, S. 233f.

[1729] Vgl. Grethlein: Synode, S. 230 und S. 246.

[1730] Vgl. a.a.O., S. 249.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

legungen zur Theologie der Synode an,[1731] um nur ein paar Belege aus neuerer Zeit dafür zu nennen, dass im Bereich des Synodalverständnisses einiges im Fluss ist. In der württembergischen Kirchenverfassung jedoch sind diesbezüglich keine Spuren zu finden.

#### 7.4.2.3 Die Rolle der Frau

Hatte man den Frauen 1919 nach heftiger Auseinandersetzung parallel zum Staat auch in der Kirche das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt, so blieb die Entwicklung dabei nicht stehen, obwohl die Verfassungsväter meinten, an der Grenze des Machbaren angekommen zu sein. Als der Gedanke aufkam, Frauen könnten auch einmal am Pfarramt Interesse zeigen bzw. dieses anstreben, wurde es von allen Seiten kategorisch ausgeschlossen. Der Universitätsvertreter von Wurster gab in der 8. Landessynode dazu sogar zu Protokoll, „da sind wir dann auch noch da.“[1732]

Als er dann nicht mehr da war, änderte sich die Situation. Frauen wurden für das Pfarramt zugelassen und sind heute selbstverständlicher und geschätzter Teil der Pfarrerschaft. Die erste Theologinnenordnung wurde in Württemberg am 10. Nov. 1948[1733] erlassen und kann als Neuansatz nach dem zweiten Weltkrieg gewertet werden. In der Herbstsynode 1968 hielt dann Prof. Friedrich Lang hierzu ein Referat in der Landessynode. Am 15. Nov. 1968 wurde das kirchliche Gesetz über den Dienst der Theologin von der Landessynode verabschiedet und am 10. Febr. 1969 zusammen mit biblisch-theologischen Leitsätzen veröffentlicht.[1734] Auch hier ging also die Entwicklung weiter, anders als 1919 versuchte man sich aber vor dem Beschluss theologisch Rechenschaft über das geplante Vorhaben zu geben.

#### 7.4.2.4 Die Frage des Bekenntnisses

Dass die Frage des Bekenntnisses eine sehr heikle war, zeigte sich spätestens in der Generaldebatte über das Kirchenverfassungsgesetz. Die unterschiedlichen Sichtweisen führten damals zur Berufung eines Unterausschusses, der sich der Klärung dieser Frage widmen sollte. Seine Lösung erschien in der herrschenden Zeitsituation als angemessen. Man wollte das Bekenntnis in der Verfassung festschreiben, ohne es justiziabel machen zu wollen. Das lag, wie Hans Liermann in seinem Rechtsgutachten 1947 ausführte, ganz auf der Linie Wilhelm Kahls. Ihm zufolge sind in der ev. Kirche Glaubenssätze keine Rechtsgebote, und eine zwangsweise Durchsetzung von

[1731] Vgl. Huber: Synode, S. 319-348.
[1732] 8. LS, S. 200.
[1733] Vgl. Theologinnenordnung 1948, S. 212-216.
[1734] Vgl. Leitsätze zur Theologinnenordnung, Abl. 43, S. 267-269.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Lehre mittels Ausübung von Rechtsgewalt ist der ev. Kirche grundsätzlich fremd.[1735] Das Bekenntnis war deshalb im Kirchenverfassungsgesetz als deklaratorische Aussage gedacht.

Die darin angelegte Problematik zeigte sich leider nur zu schnell nach der Machtübernahme der Nazis und dem Einbruch der Deutschen Christen in die Kirche. Was auf legalem Wege über Wahlen vonstatten gegangen war, offenbarte rasch, dass die Kirche gegen derartige Unterwanderungen keine Selbstreinigungsmechanismen zur Verfügung hatte, weil man das Bekenntnis eben nur deklaratorisch verstanden wissen wollte. Es bedurfte der schmerzlichen Erfahrungen des Kirchenkampfes, um hierfür ein Sensorium zu entwickeln und einen Blick für die Essentials der Kirche zu bekommen. Hilfreich war dabei nach Ansicht Liermanns die Verankerung des Bekenntnisses in Art. 1 der Deutschen Evangelischen Kirche.[1736] Die Barmer Bekenntnissynode[1737] und mit ihr Karl Barth haben sich wenig später auf diesem Gebiet bleibende Verdienste erworben, indem sie den Irrtümern der „Deutschen Christen" das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn der Kirche und zur Heiligen Schrift als dem Wort Gottes und der Handlungsgrundlage der Kirche gegenüberstellten.[1738] Damit war eine klare Abgrenzung vollzogen und die Position geklärt. Das Bekenntnis war keine Metaebene (mehr), sondern gezielt auf die damalige Lebenswirklichkeit der Kirche bezogen,[1739] ganz anders als in den Jahren zuvor, in denen man das Wort „Bekenntnis" zwar im Munde führte, aber eben nur in deklaratorischem Sinn.[1740]

Die Erfahrungen des Dritten Reichs haben also die Bekenntnisfrage neu gestellt und eine Überprüfung der bisherigen Antworten notwendig gemacht. Für Hans Liermann[1741] stand es deshalb 1947 außer Frage, dass § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes und mit ihm das Bekenntnis selbst eine unmittelbare rechtliche Bedeutung haben, weshalb es, obwohl der Inhalt dem Gesetz-

[1735] Vgl. § 1 der Kirchenverfassung, Abl. 32, S. 309. – Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32, S. 9.
[1736] Vgl. Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32, S. 14 und S. 16.
[1737] Vgl. Evangelisches Gesangbuch, Nr. 836, S. 1506. – Dort ist zu lesen: Über den zeitgeschichtlichen Ansatz hinaus hat die Barmer Theologische Erklärung im deutschen Protestantismus richtungweisende Bedeutung behalten, auch in der Landeskirche in Württemberg.
[1738] Vgl. Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32, S. 15.
[1739] Vgl. ebd. – Dort schreibt er, durch den Kirchenkampf sei die papierene Trennung von Bekenntnis und Kirchenrecht überwunden und die Bedeutung des Bekenntnisses für Rechtsleben und Rechtsbestand der Kirche anerkannt worden.
[1740] Vgl. Diem: Restauration, z.B. S. 16. – In der Einschätzung des Umgangs mit dem Bekenntnis im 19. Jh. stimmte er mit Hans Liermann vollkommen überein, im Gegensatz zu ihm sah er aber auch in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich den Umgang der [lutherischen] Kirchen mit dem Bekenntnis als unverbindlich an (vgl. S. 24) und durch einen Paragraphen wie § 1 nur „gehindert, gegen den Einbruch der Fremdherrschaft vorzugehen." (S. 25), die reformierten Kirchen sah er hier den lutherischen gegenüber im Vorteil, weil sie seit der Reformation eigenständige Kirchenordnungen ausgebildet hätten. Verbunden mit einer Neuorientierung in der Theologie und dem Anspruch geistlicher Vollmacht durch das Wort habe dies dann zur Widerstandsbewegung geführt (vgl. S. 28f). Der Art. 1 der Verf. der DEK spielte in seinen Überlegungen anders als bei Liermann keine Rolle, sondern „nur [die] unbedingte [...] Entschlossenheit […], die sich aus der alleinigen Bindung des Glaubens an das Evangelium ergibt" (S. 29). Damit erhält der Kirchenkampf bei Diem eine andere Basis als bei Liermann. Er ist nicht auf dem Kirchenrecht gegründet, sondern von ihm gelöst, wobei sich Diem mit Liermann dann wieder darin einig war, dass die Einstellung zum Bekenntnis in der reformierten und der lutherischen Kirche verschieden ist (vgl. Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32, S. 14).
[1741] Vgl. Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32, S. 17.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

geber entzogen ist und bleibt, als „juristisches Bekenntnis“[1742] anerkannt werden müsse. Es wirkte über diesen Paragraphen auf das kirchliche Rechtsleben, weshalb er darin eine rechtssoziologische Notwendigkeit sah, die in Zeiten wie denen des Dritten Reichs für die Kirche von lebenswichtiger Bedeutung sei. Indem er § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes zu einer Generalklausel für alle kirchlichen Rechtsgebiete erklärte, legte er ihm eine bleibende Bedeutung für die gesamte kirchliche Lebenspraxis bei. Von ihm betroffen sei zuerst der geistliche Stand, dann seien es die kirchlichen Beamten und Angestellten sowie die ein kirchliches Ehrenamt bekleidenden Laien.[1743] Es sollte aber auch als Generalklausel auf Sachgebiete wie das kirchliche Vermögensrecht und die ökumenischen Beziehungen von maßgeblichem Einfluss sein.[1744]

Abschließend sei noch auf einen Gedanken hingewiesen, den Liermann zwar nicht weiter ausführte, der seines Erachtens aber doch beträchtliche Auswirkungen auf das Bekenntnis hat, nämlich die Frage der Unterwanderung des Bekenntnisses durch die Bevölkerungsbewegung.[1745] Sie war 1947 noch in vollem Gange und in ihren Folgen keineswegs absehbar. Anders als 1933, als sich die Unterwanderung der Kirche auf legalem Wege in den bis dato festgefügten Grenzen der einzelnen Landeskirchen vollzog und zunächst die Synoden politisch korrumpiert wurden, wurde in den Jahren nach 1945 die Bevölkerung weiter Landstriche entwurzelt und übers Land verteilt ungeachtet der jeweiligen Konfession, ja oft genug entgegen den althergebrachten konfessionellen Bindungen.[1746] Im Gegensatz zu der bis dahin bekannten, oft arbeitsbedingten Fluktuation geschah dieser Umbruch gewaltsam und in einer bis dahin ungekannten Massivität. Auch wenn davon auszugehen ist, dass man in den einzelnen Landeskirchen die Neubürger so gut wie möglich entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten zu integrieren suchte, bleibt zu fragen, ob und wie sich dies auf den Bekenntnisstand der jeweiligen Landeskirche ausgewirkt hat. Dem müsste allerdings in einer separaten Untersuchung nachgegangen werden.

#### 7.4.2.5 Die Frage nach dem Schriftverständnis – sola scriptura?

Das Schriftverständnis ist für jede Kirche der Reformation von elementarer Bedeutung. Doch kann man noch von einem „sola scriptura“ sprechen? Besonders am Beispiel des Frauenwahlrechts und der Stellung der Frau zeigt sich, wie schwierig es ist, biblisch zu argumentieren, und wie griffig und leicht, sich auf die Zeitsituation und den Zeitgeist zu beziehen. Karl Rieker bestätigt dies, indem er darauf verweist, dass man mit dem Versuch, dem Neuen Testament eine

[1742] Ebd.
[1743] Vgl. a.a.O., S. 16.
[1744] Vgl. a.a.O., S. 16f.
[1745] Vgl. a.a.O., S. 16.
[1746] Vgl. Köhler, Vertriebenenseelsorge, S. 26. Hier wird aus Sicht der kath. Kirche festgehalten: „Die kirchliche Geographie habe sich verändert [man könne] nicht länger in den alten konfessionellen Besitzständen denken, es sei vielmehr eine wandernde Kirche entstanden“.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Richtschnur zu entnehmen, „zu keinem Ziele kommt."[1747] Wilhelm Stählin ergänzt dies mit einem Zitat von Friedrich Nietzsche: „Man hat […] die heiligen Bücher der Christenheit den Philologen als den berufsmäßigen Zerstörern heiliger Schriften preisgegeben."[1748] Das sind letztlich Indizien einer Krise, der man in einer Kirche der Reformation besondere Aufmerksamkeit schenken sollte.

Auch im Blick auf das Recht lässt es sich beobachten, dass man nicht vorrangig nach der Schrift fragte, sondern nach der historischen Legitimation. Nimmt man dies zusammen, wird man sich der Zeitgebundenheit der Aussagen bewusst und gewisser katholischer Tendenzen, denn für die kath. Kirche ist es selbstverständlich, die Schrift mit der Tradition zusammenzudenken und zu verschmelzen. Die Gefahr, am Ende mit der „richtigen" Hermeneutik alles aus der Schrift herauslesen zu können und keinen festen Orientierungspunkt mehr zu haben, liegt auf der Hand.

#### 7.4.2.6 Das Gemeindeverständnis – verstärktes Laienengagement

Bei der Beratung der Kirchengemeindeordnung wurde wiederholt auf die kirchliche Vereinsarbeit und das Sulzesche Gemeindeprinzip verwiesen. Sulze hatte seine Gemeinde in kleine Bezirke untergliedert und versuchte, in diesen Gemeinschaften die einzelnen Gemeindeglieder einander näher zu bringen und zu tätiger Nächstenliebe und Verantwortlichkeit füreinander anzuregen. Sein Ziel war es, einen Anstoß zur Aktivierung der Gemeinden zu geben.[1749] Durch häufige Tagungen, umfassendes Schrifttum und planvolle Gemeindearbeit wollte er die Aktivierung der „Laien" erreichen und die Weckung eines allgemeinen kirchlichen Verantwortungsbewusstseins der ev. Gemeinden in Stadt und Land.[1750] Er vertrat also recht modern anmutende Gedanken, die von Teilen der Ev. Landeskirchenversammlung wohlwollend und interessiert aufgenommen worden waren. Dieses Gemeindeverständnis, auch wenn es nur in Ansätzen zum Zuge kam, wirkte weiter und ist die Basis für den Ausbau des Ehrenamts, aber auch der Partikulierung der kirchlichen Landschaft. Sulzes Ziel waren lebendige Gemeinden, die vom Laienengagement lebten und die Dominanz der Geistlichen zurücktreten ließen.

Die Vorstellung vom Priestertum aller Gläubigen verband sich mit diesem Ansatz von Gemeindeaufbau und -wachstum und führte zu verstärktem Pochen auf eine größere Mitsprache bei der Pfarrstellenbesetzung und in der Gemeindeleitung. Das gegenwärtige Pfarrstellenbesetzungsgesetz enthält wieder den 1919/20 eliminierten Dreiervorschlag, der alternierend zum Be-

[1747] Rieker: Kirchenverfassung, S. 34.
[1748] Stählin: Lutherisch, S. 27.
[1749] Vgl. Benedict: [Art.:] Vereinswesen, TRE 34, S. 654, – vgl. auch Jannasch: [Art.:] Sulze, Dig. Bibliothek 12, S. 31.956f, [RGG³, Bd. 6, Sp. 522].
[1750] Vgl. Jannasch: [Art.:] Gemeindetag, Dig. Bibliothek 12, S. 10.890, [RGG³, Bd. 2, Sp. 1345].


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

nennungsverfahren zum Zuge kommt.[1751] Die Anhörung der verschiedenen Kandidaten ist darüber zur Selbstverständlichkeit und Regel geworden.

#### 7.4.2.7 Die Kirche und ihre Finanzen

Die Finanzen sind seit jeher ein heikles Kapitel und damit ein ewig junges Thema. Das Kirchengut hatte den Staat einst begehrlich danach greifen lassen. Nun waren die Verhältnisse neu zu ordnen. Da die neuen Herren neues Recht wollten, stimmten SPD und USPD der Möglichkeit der Selbstbesteuerung der Kirchen schließlich trotz aller Vorbehalte zu mit dem Ziel, ein neues Patronatswesen und amerikanische Verhältnisse zu verhindern. Heute ist die Entwicklung weiter vorangeschritten und die Kirchen leiden wie andere Organisationen unter chronischem Geldmangel. Er hat – aus Amerika kommend – die Idee des Fundraisings und Sponsorings geboren und damit zu Geldbeschaffungsstrategien geführt, die den Vorstellungen der einstigen Rechtsgeber diametral zuwiderlaufen und dazu angetan sind, ein neues Patronatswesen zu begründen. Vor dem Hintergrund der damaligen Beschlüsse wäre dies allerdings sorgsam zu überdenken und gleichzeitig zu prüfen, wieviel Geld die Kirche braucht, wofür sie es ausgeben soll, welche Aufgaben in ihren ureigensten Bereich gehören – und ähnliches mehr.

### 7.4.3 Die württembergische Kirche im ökumenischen Horizont (EKD, LWB, KEK, ÖRK, ACK)

Maßstab für das Handeln der Kirche im zwischenkirchlichen wie ökumenischen Bereich ist und war § 3 Kirchenverfassungsgesetz, wonach die Ev. Landeskirche in Württemberg unter Wahrung ihrer Selbständigkeit an den gemeinsamen Aufgaben der evangelischen Landeskirchen teilnimmt. Daran fühlte sie sich stets gebunden. Wohl deshalb lassen sich keine verfassungsmäßigen Änderungen finden, die unmittelbar durch eine Mitarbeit in den jeweiligen Organisationen hervorgerufen wurden. Bei den oben genannten Zusammenschlüssen ist sie zudem meist nur mittelbares Mitglied durch ihre Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland. Dennoch sind diese Kirchenbünde für die Ev. Landeskirche in Württemberg insofern relevant, als sie in ihren Verfassungen jeweils die Bekenntnisse auflisten, die für sie grundlegend sind. Durch den Beitritt zu diesen Bünden erklärte sie die Ev. Landeskirche in Württemberg zumindest indirekt auch für sich selbst als bindend, ohne dadurch eine Veränderung des eigenen Bekenntnisstandes herbeizuführen. Da § 1 keine speziellen Bekenntnisse nennt und in den Bünden keine Bekenntnisse aufgeführt sind, die dem lutherischen Bekenntnisstand widersprechen, bzw. die Klausel aufgenommen wurde, dass der eigene Bekenntnisstand dadurch nicht aufgehoben werde, darf man auf-

[1751] Vgl. PfStBG, § 2,2 und 3.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

grund der Tatsache, dass die württembergische Landeskirche mittelbar oder unmittelbar diesen Zusammenschlüssen angehört und sie ohne Vorbehalte akzeptiert hat, in den in deren Verfassungen genannten Bekenntnissen durchaus Ergänzungen des Kirchenverfassungsgesetzes sehen und damit nachträgliche Präzisierungen desselben. Die föderale Struktur der einzelnen Bünde erweist sich vor diesem Hintergrund als hilfreich und integrationsfördernd.

### 7.4.4 Restauration oder Neuanfang?

Hermann Diem[1752] stellte diese Frage einst über seine Überlegungen aus dem Jahr 1946 und machte damit deutlich, dass sich die ev. Kirche nach seinem Dafürhalten damals an einem Scheideweg befand. In der Schlüsselsituation der Nachkriegszeit wollte er die Summe der Erfahrungen des Kirchenkampfs, der Gefangenschaft und vieler Gespräche mit Weggenossen aus der Zeit der Bekennenden Kirche den Verantwortlichen vorlegen und einen Vorschlag für einen Neuanfang machen.[1753] Sehr scharfsinnig und kritisch setzte er sich dabei vor allem mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der Kirche auseinander. In ihm erblickte er die Ursache für eine „sehr gefährliche Wandlungsfähigkeit“[1754] der Kirche, durch die sie sich jeder Staatsform anzupassen vermochte, was sich im Dritten Reich als überaus problematisch erwiesen hatte. Durch die Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche hatte dies seiner Beobachtung nach im 19. Jahrhundert zur Ausformung einer „Rahmenkirche [geführt, was zur Folge hatte], das Dasein der sichtbaren, äußeren ‚Rechtskirche‘ verfassungsmäßig zu regeln und sicherzustellen [‚… während man den] Glauben[s] ihrer Mitglieder nicht in Rechnung zu stellen brauchte.“[1755] Verbunden mit dem Genossenschaftsgedanken „ist alles Kirchenrecht heute abgeleitetes Staatsrecht.“[1756] Er zog also eine klare und ernüchternde Bilanz. Auf der Suche nach einem Neuanfang wollte er deshalb das Wesen der Kirche als Leib Christi verstanden wissen. So sei sie „ein ‚öffentlicher Körper‘ [...], der weder dem Körperschafts- noch dem Vereinsrecht [unterstehe], sondern […] eine juristische Person sui generis.“[1757] Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat wären demnach per Staatsvertrag, nicht per Staatsgesetz wie bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu regeln.[1758] Außerdem wollte er die Kirche von unten nach oben aufgebaut wissen, weshalb er die Gesamtkirche als föderales Gebilde von Einzelgemeinden begriff[1759] und

[1752] Vgl. Diem: Restauration.
[1753] Vgl. a.a.O., S. 3-6 (Vorwort).
[1754] A.a.O., S. 13.
[1755] A.a.O., S. 23.
[1756] Ebd. – Dieser Thematik hat sich Gerhard Robbers angenommen und das staatliche Recht als durch das kirchliche Selbstverständnis begrenzt erklärt [vgl. Robbers: Recht, 481-484].
[1757] Diem: Restauration, S. 78.
[1758] Vgl. ebd.
[1759] Vgl. a.a.O., S. 72.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

im Anschluss an Barmen in Christus als Herrn der Kirche den Inhaber der Kirchengewalt.[1760] Auf Grund dessen kann Herrschaft in der Kirche seiner Ansicht nach nur von Christus abgeleitete Herrschaft durch das Wort sein und hat ihm gegenüber verantwortlich zu geschehen.[1761] Gewaltenteilung, wie einst von Montesquieu gefordert und in demokratischen Staaten selbstverständlich praktiziert, könne es in der Kirche deshalb nicht geben, weil eben Christus allein der Herr sei und bleibe.[1762] Dieser Umstand stehe jeder Gewaltenteilung entgegen.

Das ist also ein radikal anderes Verständnis von Kirche und Recht in der Kirche. Davon ausgehend müsste Christus und in der Folge dem Glauben und der Theologie ein deutlich größeres, um nicht zu sagen, das entscheidende Gewicht zugesprochen werden, anders als dies bei den untersuchten Gesetzen der Fall gewesen ist. Deshalb sah Diem die Kirche an einem Scheideweg angekommen und wollte einen Rückfall in das alte Denken möglichst verhindern. Seine Hoffnung auf einen Neuanfang knüpfte er nicht zuletzt an die Person von Landesbischof Wurm trotz mancher Fragen, die er auch ihm gegenüber zu stellen hatte.[1763] Wie der Fortgang der Entwicklung aber zeigt, wurde sein latenter Pessimismus bestätigt, denn seine Überlegungen zum Neuanfang stießen auf keine nennenswerte Resonanz. Dabei hätte man auch im Rahmen des Körperschaftsrechts und der zugesicherten inneren Autonomie durchaus neue Akzente setzen können, wenn man schon nicht in der Lage oder Willens war, einen radikalen Neuanfang zu wagen. Diems Frage nach einem Neuanfang ist also keineswegs überholt, sondern bleibt heute so aktuell wie damals.

## 7.5 Das Selbstverständnis der Ev. Landeskirche in Württemberg – nach 1918 geformt und erhalten geblieben bis in die Gegenwart

Da der entscheidende Neuansatz ausblieb, gilt das oben zum Selbstverständnis der Ev. Landeskirche Gesagte nach wie vor:

Gemäß § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes versteht sich die Ev. Landeskirche in Württemberg als evangelisch-lutherische Kirche. Entsprechend kommt in ihr dem Amt eine konstitutive Bedeutung zu. Dass diese Gesichtspunkte die Verfassungsarbeit entscheidend beeinflusst hätten, lässt sich allerdings nicht belegen.

Erkennbar wichtiger war den Verfassungsvätern die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit als Behörde, die das Kirchenwesen verwaltet. Für sie schuf man mit dem Kir-

[1760] Vgl. a.a.O., S. 68f.
[1761] Vgl. a.a.O., S. 68-75.
[1762] Vgl. a.a.O., S. 94f.
[1763] Vgl. a.a.O., S. 9.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

chenverfassungsgesetz ein landeskirchliches Organisationsstatut, in dem die Kirchengemeinden und -bezirke keine Erwähnung finden.

Durch dieses Organisationsstatut hat die Kirche ihre inneren Angelegenheiten autonom geordnet und sich ein zeitgemäßes demokratisches Erscheinungsbild verliehen, ohne sich darüber parlamentarisch-demokratisch zu organisieren. Vielmehr ist es beim konstitutionell-monarchischen Aufbau, sprich bei den alten Strukturen der Rechtskirche geblieben, in der das abgeleitete Staatsrecht gilt.

Der Synode kommt demnach die Gesetzgebungskompetenz verbunden mit umfangreichen Kontrollfunktionen zu, nicht aber mit Weisungskompetenzen gegenüber dem Landeskirchenpräsidenten/-bischof oder dem Landes-/Oberkirchenrat.

Die Leitung der Kirche liegt in der Hand des Landeskirchenpräsidenten/-bischof. Sein Amt wurde bewusst im Gegenüber und als Gegengewicht zur Synode konzipiert. In seiner Funktion als Vorstand des Landes-/Oberkirchenrats ist er Teil der Verwaltung und im Kollegium Primus inter pares. Da er als oberster kirchlicher Beamter betrachtet wird und nicht als Diener der Kirche, definiert sich die Kirche über den Zuschnitt seines Amtes einmal mehr als Behörde, in der die Verwaltungsbeamten und nicht die Theologen die bestimmende Größe sind.

Die geistliche Leitung der Kirche, die man bewusst in der Hand der Generalsuperintendenten (Prälaten) beließ, droht durch deren Mitgliedschaft im Landes-/Oberkirchenrat in der Verwaltung auf- bzw. unterzugehen. Dies wird dadurch noch unterstrichen, dass die Prälaten zwar hohe kirchliche Würdenträger, aber keine Dienstvorgesetzten sind, deren Macht und Einfluss deshalb nur auf dem Wort beruht und damit anderer Qualität ist als die Macht der Behörde.

Die Ev. Landeskirche in Württemberg wurde von oben nach unten gebaut und wird entsprechend regiert und verwaltet. Als Behörde ist sie Anstellungsträgerin der Geistlichen, die anders als die Beamten und Angestellten als Diener der Kirche bezeichnet werden.

Juristen, Verwaltungsbeamten und Ökonomen wird in der Verwaltung wie in der Synode eine herausragende Bedeutung beigemessen. Vornehmlich über ihre Anwesenheit wurde einst das Niveau der Landeskirchenversammlung und des Landeskirchentags definiert, auch wenn man den Geistlichen den Status der Wortführer zubilligte.

Den äußeren Rahmen der Kirche steckt nach wie vor das staatliche Körperschaftsrecht ab, innerhalb dessen sich die Landeskirche wie ehedem als Behörde organisiert, ohne die damit eingeräumte Autonomie im theologischen Sinn mit Leben zu füllen. Vielleicht ist es heute wie damals die Sorge, die Kirche könnte etwas von ihrem gesellschaftlichen Einfluss einbüßen. Der Appell von Hermann Diem verhallte jedenfalls, und die Chance einer kongenialen Partnerschaft mit dem Staat wurde vergeben.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Von der Aufgabe her sah man die Kirche nach Ende des ersten Weltkriegs vor allem beim religiösen und sittlichen Wiederaufbau gefordert. Durch dieses Engagement wollte man eine Volkskirche schaffen, die ihrem Charakter nach volkstümlich und volksnah war und als Volkskirche die Volksmassen um sich scharte. Als Volkskirche versteht sich die württembergische Landeskirche bis heute. Entsprechend hat sie vor allem auf Bezirksebene einen diakonischen Schwerpunkt, über den sie den Wandel von der Wortgemeinde zur sozial tätigen Gemeinde[1764] dokumentiert und Einfluss aufs Volksganze ausübt oder, um es mit Worten aus der Debatte über die Kirchenbezirksordnung zu sagen, sich unentbehrlich zu machen versucht.[1765]

Eine stärkere Gemeindebeteiligung war und ist bei der Pfarrstellenbesetzung angesagt, wobei die Kirchenleitung ihren Einfluss auf die Besetzung gewahrt wissen möchte. Dabei ist erstaunlich, welch große Rolle dabei dem Disziplinarrecht beigelegt wurde, während biblisch-theologische Fragestellungen kaum auftauchten. Trotz der keineswegs positiven Meinung über die Gemeinden billigte man ihnen die Möglichkeit zu, über den Vorhalt der sogenannten Ungedeihlichkeit[1766] den Pfarrer abberufen lassen zu können. Obwohl die Gründe nicht in seiner Person liegen müssen, wurde dies zu einem Fall für das Disziplinargericht[1767] und -recht gemacht, während es für die Gemeinde und die beschwerdeführenden Gemeindeglieder mit keinerlei Konsequenzen verbunden war und ist. Ihnen wird nicht einmal aufgetragen, ihre Vorwürfe auch nur annähernd gerichtsverwertbar zu machen. Man könnte es ganz in der Tradition des Preußischen Allgemeinen Landrechts sehen, in dem der Tatbestand, Anstoß zu erregen, an die Stelle der Bekenntniswidrigkeit trat, um polizeilich verfolgbar zu werden.[1768]

Überraschend am gesamten Verfassungsgebungsprozess ist besonders der Umstand, dass so gut wie in allen Bereichen der geistliche Aspekt zugunsten der Verwaltung und der Stärkung der Laien in den Hintergrund gerückt wurde. In der Synode wurde das paritätische Verhältnis in ein Verhältnis von 2:1 (Laien:Geistliche) umgewandelt. Die Generalsuperintendenten, ursprünglich vor allem Visitatoren der Gemeinden und Träger des bischöflichen Amtes, wurden offiziell zu Prälaten. Diesen Titel trugen früher die Leiter einer Klosterschule und die kirchlichen Vertreter im Landtag. Der Synodus, nach Konsistorialpräsident von Zeller die eigentliche Oberkirchenbehörde, wurde aufgelöst und in den Oberkirchenrat als Verwaltungskollegium integriert und mit

[1764] Vgl. Prälat Schoell: LKV, Bd. 3, S. 2094f.
[1765] Vgl. LKV, Bd. 4, S. 2657.
[1766] In der LKV wurde dies mit unhaltbaren Verhältnissen bzw. Zuständen oder Unverträglichkeiten umschrieben. – Vgl. z.B. LKV, Bd. 2, S. 1050 und S. 1052.
[1767] Hier sei nochmals auf Berichterstatter Reiff verwiesen, der im Disziplinargericht „ein unschönes Wort [sah] …, weil es doch den falschen Schein erweckt, als handle es sich um ein Disziplinarstrafverfahren“ und deshalb die Bezeichnung „Schiedsgericht für evangelische Geistliche“ vorschlug. – Vgl. zum Ganzen und zu den Zitaten: LKV, Bd. 2, S. 1052.
[1768] Vgl. Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32, S. 8.


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

ihm die ehemaligen Generalsuperintendenten als Träger des bischöflichen Amtes. Gleiches gilt für den Bereich der Gemeinde, in der der Pfarrgemeinderat als geistliches Beratungsgremium einige Jahre vorher bereits in den Kirchengemeinderat integriert wurde, der vor 1918 unter Mitgliedschaft des Ortsvorstehers für die Gemeindeverwaltung zuständig war. Auch hier wurde ein eher geistlich ausgerichtetes Gremium zugunsten eines Verwaltungsgremiums aufgelöst.

### 7.6 Einige Perspektiven auf Handlungsansätze und Entwicklungsmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten in der Zukunft

Will die Kirche ein Ort sein, an dem das Wort verkündigt wird, die Sakramente verwaltet werden und die diakonischen Dienste im Zentrum stehen, an dem also Gemeinde in religiöser, sittlicher und sozialer Hinsicht gebaut werden soll, sollte man sich – ausgehend vom Ergebnis der vorliegenden Analyse – den theologischen Fragen stärker widmen, da das im untersuchten Verfassungskomplex zutage tretende Selbstverständnis über die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts maßgeblich vom staatlichen und nicht vom kirchlichen Gesetzgeber geprägt wurde. Es ist also zu eruieren, ob das damals geformte Selbstverständnis in der heutigen Zeit so aufrechterhalten werden kann oder ob nachjustiert werden müsste. Gleichzeitig gilt es zu prüfen, ob es sinnvoll war, die vorrangig geistlich ausgerichteten Gremien aufzulösen und der Verwaltung zuzuschlagen und damit die Verwaltung der Theologie überzuordnen, oder ob das Zuordnungsverhältnis nicht umgekehrt werden müsste, um der Theologie auch in diesem Bereich den Primat einzuräumen.

Ebenso wäre das Verhältnis der kirchlichen Korporationsgrößen zueinander – nämlich von Landeskirche, Kirchenbezirk und Kirchengemeinde – nicht primär unter verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten, sondern unter theologischen zu beleuchten und gegebenenfalls neu in der Verfassung darzustellen. Die beiden unterschiedlichen Grundauffassungen – hier der Vorrang der Landeskirche, dort der der Kirchengemeinde – wurden beim Verfassungsneubau nach 1918 zwar benannt und nebeneinander gestellt, aber nicht miteinander „versöhnt“. Sich hier um eine Lösung zu bemühen, wäre eine lohnenswerte Aufgabe, die das kirchliche Profil schärfen und die Landeskirche stärker an der Basis verorten würde.

Ähnliches gilt für das Verhältnis von Beamten und Geistlichen in der Landeskirche. Hier sind noch deutlich die Spuren der landesherrlich regierten Kirche sichtbar. Da es nach lutherischem Verständnis nur ein Pfarramt gibt, was in der Landeskirchenversammlung unbestritten blieb, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer als Diener der Kirche einander gleichgeordnet und können deshalb streng genommen auch untereinander keine Vorgesetzten sein. Eine Über- und Unterordnung ist nur im Bereich der Beamtenschaft möglich. Damit stellt sich auch in diesem Bereich die Frage


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

nach dem Selbstverständnis der Kirche und den daraus zu ziehenden Konsequenzen sowie nach dem Primat der Theologie und dem Umfang einer gewiss notwendigen Verwaltung. Könnte letztere durch die Verlagerung wesentlicher Kompetenzen auf die Gemeinden nicht deutlich verschlankt werden?

Um geistlich fundiert arbeiten zu können, müsste man sich auch über den Umgang mit der Schrift verständigen, eine verbindliche hermeneutische Basis finden und die Arbeit an und mit der Schrift möglichst aus der Subjektivität herauslösen sowie dem Zugriff des Zeitgeistes auf Wort und Bekenntnis wehren – auch und gerade deshalb, weil das Wort vom Kreuz durchaus ein anstößiges und widerständiges ist und bleiben soll, ja muss.

Auch wäre auf den Schutz der Pfarrerinnen und Pfarrer zu achten, die aufgrund ihres Verkündigungsauftrags und Handelns auf der Basis ihres Amtsgelübdes nicht der Sorge ausgesetzt sein dürfen, darüber in ein wie auch immer motiviertes Ungedeihlichkeits- bzw. Disziplinarverfahren verwickelt zu werden. Bei allen berechtigten Anliegen und Interessen der Gemeinden wären die Grenzen zu benennen, die nicht überschritten werden dürfen. Da es immer wieder zu Kollisionen über den Aufgaben kommen kann, welche von den Geistlichen wahrzunehmen sind, wäre ein institutionalisiertes Konfliktmanagement hilfreich und mit ihm die Auflage, den Vorwurf unhaltbar gewordener Zustände konkret zu belegen und justiziabel zu machen. Auch gilt es Vorkehrungen zu treffen, dass es nicht zu irgendwelchen Umtrieben, Gerüchten oder Agitationen[1769] kommt, die die Stellung der Geistlichen mutwillig untergraben. Eine Möglichkeit, solchen zu begegnen, wäre, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen im Konfliktfall eine Regelung „im Hinterzimmer“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zuzulassen. Vielmehr sollte es zur Regel werden – zumindest, wenn der Wunsch bei der betroffenen Pfarrerin oder dem Pfarrer besteht – den Konflikt in einer offenen und direkten Begegnung zwischen Klägern und Beklagten in Rede und Gegenrede sachlich auszutragen. Im Fall von Umtrieben, Gerüchten oder Agitationen und damit von falschen Anschuldigungen müsste auch gegen die beschwerdeführenden Gemeinden bzw. Gemeindeglieder Maßnahmen ergriffen werden können und nicht einseitig die Pfarrerin bzw. der Pfarrer mit oder ohne Schuldspruch zum Schuldigen gemacht werden.[1770]

[1769] Vgl. Hinderer (vgl. LKV, Bd. 2, S. 1306) bezog diese Vokabeln auf mögliche Vorkommnisse im Zusammenhang der Wahl eines Pfarrers. – Auch Völter (vgl. LKV, Bd. 2, S. 944) verschloss die Augen nicht vor den Gefahren einer erweiterten Mitsprache der Gemeinden bei der Pfarrerwahl, sah darin aber auch einen Akt des Vertrauens und eine Möglichkeit für die Gemeinden, eine größere Mündigkeit zu erlangen.

[1770] Berichterstatter Reiff (vgl. LKV, Bd. 2, S. 1051f) dachte bei drohender unfreiwilliger Pensionierung eines Geistlichen zwar an eine eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen von der Kirchenleitung bestellten Untersuchungsbeamten, nicht aber an mögliche Konsequenzen für die Gemeinden im Fall ungerechtfertigter Vorwürfe, wie etwa die Auflösung des Kirchengemeinderats, den Ausschluss eines Provokateurs aus dem Kirchengemeinderat oder andere Maßnahmen der Kirchenzucht. Indem er die letzte Entscheidung der Kirchenleitung zuwies, gestand er ihr aber indirekt eine Milderung oder gar eine Abwehr der Vorwürfe zu, auch wenn damit zum Wohl des Pfarrers eine mögliche Versetzung auf eine gleichwertige Pfarrerstelle verbunden war. – Da man in diesem Zusammenhang immer von unhaltbar gewordenen Verhältnissen ausgeht, wird die Hauptschuld mehr oder


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Der Umgang mit den Finanzen wäre ebenfalls auf den Prüfstand zu heben. Wenn die Selbstbesteuerung der Kirchen nicht das notwendige Ergebnis erbringt, sollten auch Änderungen etwa im Blick auf das Anstellungswesen im Allgemeinen, die Verwaltung und den Umgang mit Immobilien im Besonderen nicht tabu sein, um einem neuerlichen Patronatswesen gegenzusteuern. Das moderne Fundraising und Sponsoring geht aber genau in die entgegengesetzte Richtung. Über den Versuch, neue Ressourcen zu erschließen, läuft man Gefahr, ein neues Patronatswesen zu begründen, was weder im Sinn der staatlichen noch der kirchlichen Verfassungsväter ist.

Daneben wäre nach den Prioritäten kirchlicher Arbeit zu fragen. Da jede Zeit ihre eigenen Herausforderungen hat, sollte immer wieder neu kritisch nach der Dringlichkeit des jeweiligen kirchlichen Engagements gefragt werden, denn eine Kirche des Wortes hat auch eine der Tat zu sein, aber sie muss nicht immer all die Aufgaben wahrnehmen, die sie schon immer wahrgenommen hat. Hier wären durchaus Korrekturen möglich und vielleicht auch notwendig. Indem die Kirche ihre Arbeit bewusst einer steten Revision unterwirft, kann sie glaubwürdig in Erscheinung treten. Dafür wäre es hilfreich und sinnvoll, die aufgrund der Heiligen Schrift und den verfassungsmäßigen Vorgaben gewonnenen Erkenntnisse in ein Leitbild zu fassen, über das die Kirche ihr Selbstverständnis öffentlich macht und auf seiner Basis stets neu fragt, in welcher Weise sie sich unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten weiter entwickeln sollte. Es sollte also nicht die Frage im Vordergrund stehen, wo und wie man sich unentbehrlich machen kann, sondern wo kirchliche Hilfe jeweils angebracht und notwendig ist.

Auf diesem Wege könnte öffentlich werden, wer oder was in der Kirche regiert. Hermann Diem[1771] nannte Christus den Herrn der Kirche, dem die Kirchengewalt zustehe, nicht dem Kirchenvolk. Dieses Bewusstsein, dass nicht die Gemeindeglieder Herren der Kirche sind, und die Kirche mehr ist als eine Behörde, die es zu regieren und zu verwalten gilt, und auch mehr als der genossenschaftliche Zusammenschluss Gleichgesinnter, müsste deutlicher in Erscheinung treten. Es gilt also Christus als Auftraggeber entschiedener in den Mittelpunkt des kirchlichen Wirkens zu stellen, nicht das Recht, und daraus die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Fundamentale Fragen sind also 90 Jahre nach Inkrafttreten des Kirchenverfassungsgesetzes gestellt und zu beantworten, weil kirchliche Existenz kein Selbstzweck ist, sondern ein Dienst im Auftrag Jesu. In seinem Namen soll getauft und gelehrt werden, alles zu halten, was er geboten hat. Da die Kirche aber mehr ist als die Gemeinde vor Ort, gilt es stets neu bewusst über die gemeindlichen Grenzen und Horizonte hinauszuschauen in die Welt, in die er sie gesandt hat und sendet.

---

weniger offen dem Pfarrer zugewiesen und die Gemeinde als die Größe betrachtet, die durch die Möglichkeit, seine Abberufung beantragen zu können, ihm gegenüber geschützt werden soll.

[1771] Vgl. Diem: Restauration, S. 68f.



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## Abkürzungen

| | |
|---|---|
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| Abl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| ACK | Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen |
| a.D. | außer Dienst |
| a.M. | am Main |
| Anm. | Anmerkung |
| Apg. | Apostelgeschichte |
| Apr. | April |
| APU | Altpreußische Union |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| Aug. | August |
| Bd. | Band |
| Bem. | Bemerkung, en |
| bes. | besonders |
| betr. | betreffend |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| bzw. | beziehungsweise |
| CA | Confessio Augustana |
| ca. | circa |
| D. | Doktor [der Theologie ehrenhalber] |
| DDP | Deutsche Demokratische Partei |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| DEK | Deutsche Evangelische Kirche |
| DEKA | Deutscher Evangelischer Kirchenausschuss |
| DEKB | Deutscher Evangelischer Kirchenbund |
| DEKT | Deutscher Evangelischer Kirchentag |
| ders. | derselbe |
| Dez. | Dezember |
| d.h. | das heißt |
| dig. | digital |
| DNVP | Deutschnationale Volkspartei |
| Dr. | Doktor |
| DVP | Deutsche Volkspartei |
| e.V. | eingetragener Verein |
| ebd. | ebenda |
| Ed. | Edition |
| EKD | Evangelische Kirche in Deutschland |
| ELThG | Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde |
| etc. | et cetera |
| ev. | evangelisch, e, r |
| Febr. | Februar |
| Gal. | Galater |
| GO | Geschäftsordnung |
| handschriftl. | handschriftlich, e, r |
| h.c. | honoris causa |


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

| | |
|---|---|
| Hrsg. | Herausgeber |
| hrsg. | herausgegeben |
| i.Br. | im Breisgau |
| i.V. | in Verbindung |
| Jan. | Januar |
| Jh. | Jahrhundert |
| Jul. | Juli |
| Jun. | Juni |
| K.A. | Kirchenausschuss |
| kath. | katholisch |
| KBA | Kirchenbezirksausschuss |
| KBO | Kirchenbezirksordnung |
| KEK | Konferenz europäischer Kirchen |
| KGO | Kirchengemeindeordnung |
| Kirchenreg. | Kirchenregierung |
| kirchl. | kirchlich, e, r |
| KiStO | Kirchensteuerordnung |
| KonsR | Konsistorialrat |
| Kons.Abl. | Konsistorialamtsblatt |
| Konsist. | Konsistorium |
| Kor. | Korinther |
| KR | Kirchenregierung |
| K.V.O. bzw. KVO | Königliche Verordnung |
| KVG | Kirchenverfassungsgesetz |
| KWO | kirchliche Wahlordnung |
| LKV | Landeskirchenversammlung |
| LkA Stuttgart | Landeskirchliches Archiv Stuttgart |
| LKWG | Landeskirchliches Wahlgesetz |
| LS | Landessynode |
| LSO | Landessynodalordnung |
| LWB | Lutherischer Weltbund |
| M.A. | Magister Artium |
| MinRat | Ministerialrat |
| Mrz. | März |
| MSPD | Mehrheitssozialdemokratische Partei Deutschlands |
| n. Chr. | nach Christus |
| N.F. | Neue Folge |
| Nov. | November |
| Nr. | Nummer |
| o.J. | ohne Jahr |
| o.g. | oben genannt |
| o.O. | ohne Ort |
| OKonsR | Oberkonsistorialrat |
| OKR | Oberkirchenrat (als Titel und als Behörde) |
| Okt. | Oktober |
| ÖRK | Ökumenischer Rat der Kirchen |
| PfStBG | Pfarrstellenbesetzungsgesetz |
| Prof. | Professor |
| Prot. | Protokoll |
| Qu. | Quadrangel |


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

| | |
|---|---|
| Rgbl. | Regierungsblatt für das Königreich Württemberg und in der Nachfolge für Württemberg |
| RGG | Religion in Geschichte und Gegenwart |
| Röm. | Römerbrief |
| S. | Seite |
| sc. | scilicet, nämlich |
| schriftl. | schriftlich, e, r |
| Sept. | September |
| s.o. | siehe oben |
| Sp. | Spalte |
| SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| Sr. | Seiner |
| s.u. | siehe unten |
| Tim. | Timotheus |
| TRE | Theologische Realenzyklopädie |
| u.a. | und andere, unter anderem |
| USA | United States [of America] (Vereinigte Staaten [von Amerika]) |
| USPD | Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| u.s.w. | und so weiter |
| Verf. | Verfassung |
| Verf.Urk. | Verfassungsurkunde |
| vgl. | vergleiche |
| V.O. | Verordnung |
| VVOzKVG | Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz |
| WA | Weimarer Ausgabe |
| WBWB | Württembergischer Bauern- und Weingärtnerbund |
| WRV | Weimarer Reichsverfassung |
| württbg. | württembergisch, e, r |
| z.B. | zum Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |
| ZThK | Zeitschrift für Theologie und Kirche |


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Literaturverzeichnis** – Die in der Arbeit verwendeten Kurztitel finden sich im Anschluss an die jeweilige bibliographische Angabe in runde Klammern gesetzt.

**Ungedruckte Quellen:**

Landeskirchliches Archiv Stuttgart, Bestand A 26-212

Landeskirchliches Archiv Stuttgart, Bestand A 26-213

Landeskirchliches Archiv Stuttgart, Bestand A 26-214

Landeskirchliches Archiv Stuttgart, Bestand A 26-215

**Daraus folgende Vorgänge (nach Absendern und dann jeweils chronologisch geordnet):**

[Badische] Generalsynode, Entschließung der: [vom 28./29. Nov. 1918, vgl. Anschreiben Uibel, Rückseite], LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 18, [DIN A 3-Blatt gefaltet, S. 3f], - ([Badische] Generalsynode), ([Badische] Generalsynode).

[DEKA] Abschrift zu K.A. 92, Protokoll vom 4. Febr. 1919, LkA Stuttgart, A 26-215, zu Qu. 17, ([DEKA] Abschrift zu K.A. 92).

[DEKA] K.A. 233/1, Protokoll vom 28. Febr. 1919, Ev. Kirchenreg. Nr. 42, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 42, ([DEKA] K.A. 233/1).

[DEKA] an die zur Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz verbundenen Kirchenleitungen, K.A. 116 vom 26. Mrz. 1920, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 63, ([DEKA] K.A. 116).

[DEKA] an die zur Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz verbundenen Kirchenleitungen außerhalb Preußens, K.A. 1015 vom 11. Dez. 1920, Ev. Konsist. Nr. 16901, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 94, ([DEKA] K.A. 1015).

[DEKA] vom 29. Jan. 1921 mit Zeitungsnotiz vom 28. Jan. 1921 samt handschriftl. Notiz, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 104, ([DEKA] vom 29. Jan. 1921).

[DEKA] K.A. 263/21, Protokoll vom 8.-10. Febr. 1921, Ev. Kirchenreg. Nr. 215, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 103, ~~70,~~ ([DEKA] K.A. 263/21).

[DEKA] an die zur Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz verbundenen Kirchenleitungen außerhalb Preußens, K.A. 507 vom 18. Apr. 1921, Ev. Konsist. Nr. 6157, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 117, ([DEKA] K.A. 507).

[DEKA]: ~~Entwurf einer~~ Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und ~~eines~~ Kirchenbundesvertrag~~s~~. Vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß am 1. Jul. 1921 in zwei Lesungen festgestellt, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 123/2, ([DEKA]: Kirchenbund und Kirchenbundesvertrag).

[DEKA]: Begründung zum Entwurfe der Kirchenbundesverfassung, [festgestellt am 1. Jul. 1921, vgl. Vermerk in der Begründungseinleitung S. 1], LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 123/1, ([DEKA]: Begründung).

[DEKA]: II. Deutscher Evangelischer Kirchentag, Stuttgart, 11.-15. Sept. 1921, LkA Stuttgart, A 26-215, ([DEKA]: II. DEKT).

[DEKA]: ~~Entwurf~~ Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und eines Kirchenbundesvertrags. Nach den Beschlüssen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentags 1921 (Korrekturabzug vom 26. Sept. 1921),


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 123/3, ([DEKA]: Kirchenbund und Kirchenbundesvertrag, Korrekturabzug).

[DEKA] Niederschrift der Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 26. und 27. Mai 1922, Ev. Kirchenreg. Nr. 316, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 157, ([DEKA] vom 26. und 27. Mai 1922).

Dopffel, [Hermann]: Schriftl. Votum vom 25. Jul. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. ~~16,~~ 21, (Dopffel, [Hermann]).

Einberufung einer Ev. Landeskirchenversammlung [Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die]: maschinengeschriebene Durchschrift einschließlich der dazu gehörenden Begründung, ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-215, [Anlage zu Qu. 10], (LKV, Einberufung).

Ev. Kirchenregierung an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Nov. 1918, Ev. Konsist. Nr. 2, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 1, (Kirchenreg. vom 28. Nov. 1918).

Ev. Kirchenregierung: Vortrag vom 10. Dez. 1918, Ev. Kirchenreg. Nr. 10, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 6, (Kirchenreg. Nr. 10).

Ev. Kirchenregierung an das Ev. Konsistorium vom 10. Dez. 1918, Ev. Kirchenreg. Nr. 11, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 7, (Kirchenreg. Nr. 11).

Ev. Kirchenregierung: Einladung vom 11. Dez. 1918, Nr. 13184, LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 19, (Kirchenreg. vom 11. Dez. 1918).

Ev. Kirchenregierung: Umlaufschreiben wegen Festsetzung des Wahltags für die Landeskirchenversammlung vom 10. Apr. 1919, Nr. 35, Ev. Kirchenreg. Nr. 39, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 21, (Kirchenreg. vom 10. Apr. 1919).

Ev. Kirchenregierung: Erlass an den Evang. Synodus vom 15. Sept. 1919, Nr. 61, Ev. Konsist. Nr. 10518, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. ~~27~~, 31, (Kirchenreg. vom 15. Sept. 1919).

Ev. Kirchenregierung, Konsistorium und Ausschuss der Landeskirchenversammlung vom 13. Nov. 1920, LkA Stuttgart, A 26-213, (Kirchenreg. vom 13. Nov. 1920).

Ev. Kirchenregierung, Konsistorium und Ausschuss der Landeskirchenversammlung an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vom 27. Jan. 1921, Nr. 103, LkA Stuttgart, A 26-213, (Kirchenreg. vom 27. Jan. 1921)

Ev. Kirchenregierung [von Mosthaf] an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Jan. 1924, Nr. 421, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 210, (Kirchenreg. vom 4. Jan. 1924).

Ev. Kirchenregierung [von Mosthaf] an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Jan. 1924, Nr. 421, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 212, (Kirchenreg. vom 9. Jan. 1924).

[Ev. Konsistorium:] Leitsätze zur kirchlichen Neugestaltung, LkA Stuttgart, A 26-214, undatiert, zu Qu. 18/8, ([Konsistorium:] Leitsätze).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung, vom 5. Dez. 1918, Nr. 12756, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. ~~1~~, 4a, (Konsistorium vom 5. Dez. 1918).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 20./28. Jan. 1919, Nr. 999, Ev. Kirchenreg. Nr. 24, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. ~~17~~, 15, (Konsistorium vom 20./28. Jan. 1919).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 5. Febr. 1919, Nr. 1337, Ev. Kirchenreg. Nr. 26, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. ~~19~~, 16, (Konsistorium vom 5. Febr. 1919).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 7. Mai 1919, Nr. 5126, Ev. Kirchenreg. Nr. 44, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 24, (Konsistorium vom 7. Mai 1919).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 25. Jun. 1919, Nr. 7096, Ev. Kirchenreg. Nr. 48, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 26, (Konsistorium vom 25. Jun. 1919).

Ev. Konsistorium an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Sept. 1919, Nr. 10514, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. ~~26, 29~~, 30, (Konsistorium vom 15. Sept. 1919).

Ev. Konsistorium an Otto Ostertag [Sprachverein] vom 15. Sept. 1919, Nr. 10514, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. ~~26, 29~~, 30, (Konsistorium vom 15. Sept. 1919).

Ev. Konsistorium an Synodalpräsident von Haffner und Oberkirchenrat Traub vom 19. Sept. 1919, Nr. 10738, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. ~~28,~~ 32, (Konsistorium vom 19. Sept. 1919).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 4. Okt. 1919, Nr. 11434, Ev. Kirchenreg. Nr. 81, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 43, (Konsistorium vom 4. Okt. 1919).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 7. Okt. 1919, Nr. 11661, Ev. Kirchenreg. Nr. 83 vom 10. Okt. 1919, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 45, (Konsistorium vom 7. Okt. 1919).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 19. Apr. 1920, Nr. 3494, [i.V. von Römer] mit handschriftl. Notizen von Konsistorialpräsident von Zeller, Ev. Kirchenreg. Nr. 128, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 65, (Konsistorium vom 19. Apr. 1920).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 6. Jul. 1920, Nr. 8446, Ev. Kirchenreg. Nr. 157, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 80, (Konsistorium vom 6. Jul. 1920).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 28. Mrz. 1921, Nr. 4229, Ev. Kirchenreg. Nr. 216, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 104, (Konsistorium vom 28. Mrz. 1921).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung [Nachtrag zum Schreiben vom 28. Mrz. 1921] vom 6. Apr. 1921, Nr. 4229, Ev. Kirchenreg. Nr. 216, LkA Stuttgart, A 26-215, (Konsistorium vom 6. Apr. 1921).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 9. Aug. 1921, Nr. 11338 [von Römer], Ev. Kirchenreg. Nr. 249, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 115, (Konsistorium vom 9. Aug. 1921).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 19. Aug. 1921, Nr. 10526, Ev. Kirchenreg. Nr. 252, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 117, (Konsistorium vom 19. Aug. 1921).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 27. Aug. 1921, Nr. 12240 mit handschriftl. Anmerkungen, Ev. Kirchenreg. Nr. 253, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 118, (Konsistorium vom 27. Aug. 1921).

Ev. Konsistoriums an die Ev. Kirchenregierung vom 19. Sept. 1921, Nr. 12336 mit handschriftl. Anmerkungen, Ev. Kirchenreg. Nr. 259, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 120, (Konsistorium vom 19. Sept. 1921).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 27. Sept. 1921, Nr. 13609 mit handschriftl. Anmerkungen, Ev. Kirchenreg. Nr. 262, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 122, (Konsistorium vom 27. Sept. 1921).

Ev. Konsistorium an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, Antwort auf dessen Erlass vom 12. Sept. 1921, ohne Datum [1. Okt. 1921], Nr. 13049, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 126, (Konsistorium ohne Datum [1. Okt. 1921]).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 4. Okt. 1921, Nr. 14245, Ev. Kirchenreg. Nr. 265, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 123/4, (Konsistorium vom 4. Okt. 1921).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 25. Okt. 1921, Nr. 15160 mit handschriftl. Anmerkungen, Ev. Kirchenreg. Nr. 270, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 128, (Konsistorium vom 25. Okt. 1921).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ev. Konsistorium an den Präsidenten der Ev. Landeskirchenversammlung Dr. von Haffner vom 30. Nov. 1921, Nr. 17056, Ev. Kirchenreg. Nr. 277, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 133, (Konsistorium vom 30. Nov. 1921).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 31. Jan. 1922, Nr. 1344, Ev. Kirchenreg. Nr. 293, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 141, (Konsistorium vom 31. Jan. 1922).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 6. Febr. 1922, Nr. 1645 mit handschriftl. Anmerkungen, Ev. Kirchenreg. Nr. 294, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 143, (Konsistorium vom 6. Febr. 1922).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 9. Febr. 1922, Nr. 1877 mit handschriftl. Anmerkungen, Ev. Kirchenreg. Nr. 295, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 145, (Konsistorium vom 9. Febr. 1922).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 28. Mrz. 1922, Nr. 4603, Ev. Kirchenreg. Nr. 304, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 149, (Konsistorium vom 28. Mrz. 1922).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 16. Mai 1922, Nr. 7375, Ev. Kirchenreg. Nr. 310, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 151, (Konsistorium vom 16. Mai 1922).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 3. Aug. 1922, Nr. 11313, Ev. Kirchenreg. Nr. 322, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 160, (Konsistorium vom 3. Aug. 1922).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 28. Aug. 1922, Nr. 12487, Ev. Kirchenreg. Nr. 330, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 161, (Konsistorium vom 28. Aug. 1922).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung: Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Wahl des Landeskirchentags vom 20. Sept. 1922, Nr. 12895, Ev. Kirchenreg. Nr. 342, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 163 [Anlage Gutachten von Staatsrat a.D. von Mosthaf], (Konsistorium vom 20. Sept. 1922).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 27. Febr. 1923, Nr. 2635, Ev. Kirchenreg. Nr. 374, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 187, (Konsistorium vom 27. Febr. 1923).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 18. Apr. 1923, Nr. 5454, Ev. Kirchenreg. Nr. 379, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 189, (Konsistorium vom 18. Apr. 1923).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 7. Aug. 1923, Nr. 10811, Ev. Kirchenreg. Nr. 393, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 194, (Konsistorium vom 7. Aug. 1923).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 8. Aug. 1923, Nr. 10749, Ev. Kirchenreg. Nr. 394, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 195, (Konsistorium vom 8. Aug. 1923).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 28. Sept. 1923, Nr. 13513, Ev. Kirchenreg. Nr. 405, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 203, (Konsistorium vom 28. Sept. 1923).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 5. Okt. 1923, Nr. 14029, Ev. Kirchenreg. Nr. 406, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 204, (Konsistorium vom 5. Okt. 1923).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 13. Dez. 1923, Nr. 17129, Ev. Kirchenreg. Nr. 419, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 208, (Konsistorium vom 13. Dez. 1923).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung [i.V. OKonsR Finckh] vom 4. Jan. 1924, Nr. 149, Ev. Kirchenreg. Nr. 421, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 209 und A 26-212, (Konsistorium vom 4. Jan. 1924).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 7. Jan. 1924, Nr. 235, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 211, (Konsistorium vom 7. Jan. 1924).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 22. Jan. 1924, Nr. 975, Ev. Kirchenreg. Nr. 430, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 216, (Konsistorium vom 22. Jan. 1924).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 25. Jan. 1924, Nr. 1073, Ev. Kirchenreg. Nr. 432, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 217, (Konsistorium vom 25. Jan. 1924).

[Ev. Konsistorium]: zu unserem Bericht betreffend die Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz, vom 29. Jan. 1924, [Nr. 1260], Ev. Kirchenreg. Nr. 434, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 219, ([Ev. Konsistorium] vom 29. Jan. 1924).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 11. Febr. 1924, Nr. 623, Ev. Konsist. Nr. 436, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 222, (Konsistorium vom 11. Febr. 1924).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 15. Febr. 1924, Nr. 1780, Ev. Kirchenreg. Nr. 438, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 224 (Konsistorium vom 15. Febr. 1924).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 18. Febr. 1924, Nr. 1871, Ev. Kirchenreg. Nr. 440, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 225, (Konsistorium vom 18. Febr. 1924).

Ev. Konsistorium an die Ev. Kirchenregierung vom 24. Mrz. 1924, Nr. 3508, Ev. Kirchenreg. Nr. 458, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 236, (Konsistorium vom 24. Mrz. 1924).

Ev. Konsistorium Dessau: Anfrage an das Ev. Konsistorium in Stuttgart vom 28. Dez. 1918, Nr. 227, LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 24, (Ev. Konsistorium Dessau).

Ev. Landeskirchenversammlung, Beilage 5. Ausgegeben 14. Okt. 1919. Mitteilung der Ev. Kirchenregierung betreffend einen Bund der deutschen evangelischen Landeskirchen, LkA Stuttgart, A 26-215, [Korrektur(abzug) 8. Okt. 1919], (LKV, Beilage 5, Korrektur(abzug)).

Ev. Oberkirchenbehörde an die Ev. Kirchenregierung vom 5. Dez. 1918, Nr. 12990, Ev. Kirchenreg. Nr. 7, LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 14, (Oberkirchenbehörde vom 5. Dez. 1918).

Ev. Oberkirchenrat Berlin an das Ev. Konsistorium Stuttgart vom 21. Jan. 1921, E.O. I 255, Ev. Konsist. 1103, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 100, (Ev. Oberkirchenrat Berlin).

Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe Handreichung vom 21. Nov. 1918, LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 18, [DIN A 3-Blatt gedruckte Bei- bzw. Einlage], (Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe).

Ev. Synodus an die Ev. Kirchenregierung vom 28. Dez. 1918, Nr. 13683, Ev. Kirchenreg. Nr. 15, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 10, (Synodus vom 28. Dez. 1918).

Ev. Synodus an die Ev. Kirchenregierung vom 20. Aug. 1919, Nr. 9449, Ev. Kirchenreg. Nr. 63, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 35a, (Synodus vom 20. Aug. 1919).

Ev. Synodus an die Ev. Kirchenregierung vom 19. Sept. 1919, Nr. 10521, Ev. Kirchenreg. Nr. 71, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 40, (Synodus vom 19. Sept. 1919).

Ev. Synodus an die Ev. Kirchenregierung vom 1. Okt. 1919, Nr. 78, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 42, (Synodus vom 1. Okt. 1919).

Ev. Synodus an die Ev. Kirchenregierung vom 8. Okt. 1919, Nr. 11949, Ev. Kirchenreg. Nr. 84, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 48, (Synodus vom 8. Okt. 1919).

[Ev. Synodus] Bekanntmachung des: [Entwurf] vom Mai 1922, LkA Stuttgart, A 26-215, [Anl. Zu Qu. 143], ([Synodus] vom Mai 1922).

Finckh, [Paul Christoph Gottlob]: Schriftl. Votum vom 26. Jul. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. ~~16,~~ 21, (Finckh, [Paul Christoph Gottlob]).

[Gehaltsstruktur] handschriftl. Zusammenstellung vom 31. Jan. 1924, Nr. 430, LkA Stuttgart, A 26-215, zu Qu. 216, (Gehaltsstruktur).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Haushaltsplan[s], Entwurf des: für das Rechnungsjahr 1924, ohne Datum, vermutlich aufgestellt im Januar 1924, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und zur GO des OKR“, Qu. 79a, (Haushaltsplan, Entwurf).

[Haushaltsplan]: ~~Evangelische Landeskirchenversammlung Beilage 49 ausgegeben im Febr. 1924, Entwurf~~ eines kirchlichen Gesetzes, betreffend den landeskirchlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1924, Vom …, undatiert, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 231, (Haushaltsplan).

Hoffmann, [Konrad]: Schriftl. Votum vom 26. Jul. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. ~~16,~~ 21, (Hoffmann, [Konrad]).

Holzinger, [Heinrich Albert Peter]: Stellungnahme ohne Datum, aber nach dem Schreiben von OKonsR Müller zwischen dem 28. Apr. und dem 23. Mai 1923 anzusiedeln, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und zur GO des OKR“, Qu. 79a, (Holzinger, [Heinrich Albert Peter]).

Kabinett Seiner Majestät des Königs vom 11. Nov. 1918 an das Ev. Konsistorium, Ev. Konsist. Nr. 12128, LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 2/~~3,~~ (Kabinett Seiner Majestät des Königs).

[Kirchengemeindeordnung]: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung). Vom …, (ohne Datum), LkA Stuttgart, A 26-215, [Anlage zu Qu. 43], ([KGO]: Entwurf).

[Kirchenverfassungsgesetz] Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 25. Jul. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 26, ([KVG] Entwurf).

[Kirchenverfassungsgesetz]: Durchschrift der Erläuterungen mit handschriftl. Änderungen und Randbemerkungen von OKonR Müller, ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner zu Qu. 27, aber auch Qu. 24, ([KVG]: Durchschrift).

[Kirchenverfassungsgesetz]: Beilage 2, ausgegeben im Sept. 1919, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) Vom …, undatiert, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 32/2, ([KVG]: Beilage 2).

Korrespondenz zwischen Konsistorialpräsident von Zeller und OKonsR Müller: Begleitzettel zu Nr. 15037 vom 8. Okt. bis zum 20. Nov. 1921, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 137/1, (Korrespondenz zwischen von Zeller und Müller).

[Landtag,] Berichterstatter des: Vorlage ohne konkretes Datum, aber auf Ende 1920 eingrenzbar, LkA Stuttgart, A 26-213, zu Qu. 96. Anlage zum Schreiben des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Dez. 1920, Nr. 16899, ([Landtag,] Berichterstatter).

Leitsätze für die künftige Gestaltung der obersten Organe der Kirchengewalt. [Müller, OKonsR Hermann], ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, zu Qu. 15, (Leitsätze, [Müller]).

Leitsätze [Abschrift] für die künftige Gestaltung der obersten Organe der Kirchengewalt. [Müller, OKonsR Hermann], ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, zu Qu. 17, (Leitsätze, [Müller], Abschrift).

Merz, [Johannes] von: Bemerkungen zur Denkschrift von OKonsR Müller über Fragen der Kirchenverfassung, ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Merz: Bemerkungen).

[Merz, Johannes von]: Zu Nr. 1608 Fasz.[ikel] K.[irchen]Verfassung: VVOzKVG, ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und zur GO des OKR“, Qu. 79a, ([Merz:] Nr. 1608).

Meyding, Robert: Gutachten vom 27. Nov. 1918 über die Rechtsgültigkeit des kirchlichen Notgesetzes vom 9. Nov. 1918, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 14, (Meyding: Gutachten).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ministerium für Kirchen- und Schulwesen an das Ev. Konsistorium vom 3. Dez. 1918, Nr. 8090, Ev. Konsist. Nr. 4 KR, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 2, (Ministerium vom 3. Dez. 1918).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an das Ev. Konsistorium vom 29. Sept. 1919 Nr. 9658, Ev. Konsist. Nr. 11298, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 34, (Ministerium vom 29. Sept. 1919).

Ministerium für Kirchen- und Schulwesen an das Ev. Konsistorium vom 6. Okt. 1919, Nr. 10252, Ev. Kirchenreg. Nr. 82, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 44, (Ministerium vom 6. Okt. 1919).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Jun. 1920, Nr. 8758, LkA Stuttgart, A 26-215 und Ev. Konsist. Nr. 8362, A 26-212, Qu. 73, (Ministerium vom 23. Jun. 1920).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an das Ev. Konsistorium vom 22. Dez. 1920, Nr. 16899, Ev. Konsist. Nr. 16918, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 96, (Ministerium vom 22. Dez. 1920).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an das Ev. Konsistorium vom 20. Febr. 1921, Nr. 1394, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 100, (Ministerium vom 20. Febr. 1921).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an das Ev. Konsistorium vom 30. Mai 1921, Nr. 7036, Ev. Konsist. Nr. 15037, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 137/3, (Ministerium vom 30. Mai 1921).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an das Ev. Konsistorium vom 30. Jun. 1921, Nr. 2534, LkA Stuttgart, A 26-213, (Ministerium vom 30. Jun. 1921).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an das Ev. Konsistorium, am 12. Sept. 1921, Nr. 11982, Ev. Konsist. 13049, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 125, (Ministerium vom 12. Sept. 1921).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an das Ev. Konsistorium vom 26. Apr. 1922, Nr. 3329, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 150, (Ministerium vom 26. Apr. 1922).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an die Ev. Kirchenregierung vom 11. Jan. 1924, Nr. 356, Ev. Kirchenreg. Nr. 425, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 213, (Ministerium vom 11. Jan. 1924).

Mosthaf, Heinrich von: Gutachten zum PfStBG, ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-215, [Anlage zu Qu. 35a], (Mosthaf: Gutachten zum PfStBG).

Mosthaf, Heinrich von: Gutachten ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 99/3, (Mosthaf: Gutachten ohne Datum).

Mosthaf, Heinrich von: Erlass der Ev. Kirchenregierung an den Synodus vom 15. Sept. 1919, Nr. 61 KR, LkA Stuttgart, A 26-215, zu Qu. 34, (Mosthaf vom 15. Sept. 1919, Nr. 61).

Mosthaf, Heinrich von: Erlass der Ev. Kirchenregierung an den Ev. Synodus vom 15. Sept. 1919, Nr. 63, LkA Stuttgart, A 26-215 Qu. 35b, (Mosthaf vom 15. Sept. 1919, Nr. 63).

Mosthaf, Heinrich von: Gutachten vom 7. Febr. 1924 zur Verordnung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes, LkA Stuttgart, A 26-215, zu Qu. 220, (Mosthaf: Gutachten vom 7. Febr. 1924).

[Mosthaf, Heinrich von]: Erlass der Ev. Kirchenregierung an das Ev. Konsistorium vom 13. Febr. 1924, Nr. 432 [434], Betreff: Verordnung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 220, (Mosthaf vom 13. Febr. 1924).

[Müller, Hermann]: „Handakten Dr. Müller“, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 71/A, ([Müller]: Handakten).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

[Müller, Hermann]: [Entwurf der] Verordnung der Ev. Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes (VVOzKVG), ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz und zur Geschäftsordnung des Oberkirchenrats“, Qu. 79a, – Arbeitspapier von Direktor von Römer, ([Müller]: [Entwurf der] VVOzKVG).

[Müller, Hermann]: Geschäftsordnung [Entwurf] für den Ev. Oberkirchenrat, ohne Datum, aber vermutlich Apr. 1923, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und GO des OKR“, Qu. 79a, (Müller vermutlich Apr. 1923).

[Müller, Hermann]: Geschäftsordnung [Durchschlag] für den Ev. Oberkirchenrat, ohne Datum, aber vermutlich Ende Mai 1923, LkA Stuttgart, A 26-215, (zu) Qu. 219, (Müller: GO vermutlich Ende Mai 1923).

[Müller, Hermann]: Entwurf [der] VVOzKVG, Durchschlag, ohne Datum, aber vermutlich Ende Jan. 1924, LkA Stuttgart, A 26-215, (Müller: Entwurf [der] VVOzKVG vermutlich Ende Jan. 1924).

[Müller, Hermann]: Geschäftsordnung [Durchschlag] für den Ev. Oberkirchenrat, ohne Datum, vermutlich von Ende Januar/Anfang Februar 1924, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und GO des OKR“, Qu. 79a, (Müller: GO vermutlich von Ende Januar/Anfang Februar 1924).

Müller, Hermann: Aktennotiz vom 11. Nov. 1918, Ev. Konsist. Nr. 12087, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 9, (Müller vom 11. Nov. 1918).

Müller, Hermann: 1. Anhang zur Aktennotiz vom 5. Dez. 1918, Nr. 13161, LkA Stuttgart, A 26-214, zu Qu. 18, (Müller vom 5. Dez. 1918).

Müller, Hermann: 2. Anhang zur Aktennotiz vom 5. Dez. 1918, LkA Stuttgart, A 26-214, (Müller vom 5. Dez. 1918, 2. Anhang).

Müller, Hermann: Referat „Zur Frage der Neuordnung der Kirchengewalt und ihrer obersten Organe“, dem Hohen Präsidium übergeben am 5. Mrz. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Müller: Referat).

Müller, Hermann: An das Hohe Präsidium vom 5. Mrz. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Müller vom 5. Mrz. 1919).

Müller, Hermann: Schreiben zur Übergabe des Vorentwurfs an Konsistorialpräsident von Zeller vom 27. Mai 1919, Ev. Konsist. Nr. 6719, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 20, (Müller vom 27. Mai 1919).

Müller, Hermann: Schreiben an das Präsidium vom 26. Jul. 1919, Ev. Konsist. Nr. 8391, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. ~~25~~, 26, (Müller vom 26. Jul. 1919).

Müller, Hermann: Schreiben an die Ev. Kirchenregierung vom 1. Aug. 1919, Ev. Konsist. Nr. 8645, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. ~~24~~, 27, (Müller vom 1. Aug. 1919).

[Müller, Hermann]: handschriftl. Entwurf sowie Anschreiben vom 15. Jan. 1921, Nr. 1020, LkA Stuttgart, A 26-213, (Müller vom 15. Jan. 1921).

[Müller, Hermann]: abgeänderter Entwurf [der] VVOzKVG, Apr. 1923 [handschriftl. vermerkt], LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und zur GO des OKR“, Qu. 79a, ([Müller]: abgeänderter Entwurf).

Müller, Hermann: Aktennotiz vom 28. Apr. 1923, Ev. Konsistorium Nr. 7386, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 164, (Müller vom 28. Apr. 1923).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ostertag, Otto: An das Konsistorium vom 10. Jul. 1919, Nr. 7788, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 23, (Ostertag vom 10. Jul. 1919).

Ostertag, Otto [Allgemeiner Deutscher Sprachverein]: An die Ev. Oberkirchenbehörde vom 1. Okt. 1919, Ev. Konsist. Nr. 11321, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 32, (Ostertag vom 1. Okt. 1919).

Pfarrstellenbesetzungsgesetz: Entwurf, Durchschrift ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-215, [Anlage zu Qu. 35a], (PfStBG: Entwurf).

Pfarrstellenbesetzungsgesetz: ~~Entwurf~~ mit Anmerkungen und Erläuterungen, Durchschrift ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-215, zu Qu. 53, (PfStBG: ~~Entwurf~~).

Präsidium des Ev. Konsistoriums an die Ev. Kirchenregierung vom 12. Sept. 1919, Nr. 9976, Ev. Kirchenreg. Nr. 70, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 39, (Präsidium des Ev. Konsistoriums vom 12. Sept. 1919).

Römer, [Karl Heinrich von]: Anmerkungen zum Vorentwurf des kirchlichen Verfassungsgesetzes vom 10. Jun. 1919, Beilage 1 zum Vorentwurf, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Römer vom 10. Jun. 1919).

Römer, [Karl Heinrich von]: Schreiben an die Ev. Kirchenregierung vom 1. Aug. 1919, Ev. Konsist. Nr. 8645, Ev. Kirchenreg. Nr. 61, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 34, (Römer vom 1. Aug. 1919).

[Römer, Karl Heinrich von]: Zu Nr. 1608 Aeusserung betreffend: Aenderungsvorschläge des h.[ohen] Präsidiums zu dem Entwurf einer „Verordnung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 23. Apr. 1923, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und zur GO des OKR“, Qu. 79a, (Römer: Zu Nr. 1608).

Römer, [Karl Heinrich von]: Aeusserung betreffend: Entwurf einer „Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat“ vom 23. Apr. 1923, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und GO des OKR“, Qu. 79a, (Römer vom 23. Apr. 1923).

Roller, E.[duard Heinrich]: Niederschrift über die Wahl der Ersatzleute vom 5. Dez. 1918, LkA Stuttgart, A 26-215, zu Qu. 3/1, (Roller: Ersatzleute).

Schauffler, Gerhard: „Äußerungen zu dem Vortrag des Herrn Oberkonsistorialrat Dr. Müller betr. Die Grundlagen der künftigen Kirchenverfassung“ vom 10. Mrz. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Schauffler vom 10. Mrz. 1919).

Schauffler, Gerhard: Stellungnahme vom 29. Mrz. 1919 zur 1. Lesung der Leitsätze, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Schauffler vom 29. Mrz. 1919).

Schauffler, Gerhard: Zu III 6 der „Leitsätze für die künftige Gestaltung der obersten Organe der Kirchengewalt“ vom 26. Apr. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Schauffler: Zu III 6).

Schauffler, Gerhard: „Aeusserung zum Vorentwurf der Kirchenverfassung“ vom 13. Jun. 1919, Beilage 2, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Schauffler: Zum Vorentwurf).

Schauffler, Gerhard: Schriftl. Votum vom 4. Aug. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. ~~16,~~ 21, (Schauffler vom 4. Aug. 1919).

[Schauffler, Gerhard]: Ausführungen zu Nr. 1608 vom 11. Apr. 1923, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und zur GO des OKR“, Qu. 79a, ([Schauffler] vom 11. Apr. 1923).

Schoell, [Jakob]: Schriftl. Votum vom 25. Jul. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. ~~16,~~ 21, (Schoell vom 25. Jul. 1919).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Vorläufiges kirchliches Gesetz, betreffend die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte in der evangelischen Landeskirche Württembergs. Vom 9. Nov. 1918, LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 4/~~5~~, (Vorläufiges kirchliches Gesetz. Vom 9. Nov. 1918).

Uibel, Eduard Georg (Präsident des Ev. Oberkirchenrats in Karlsruhe): Schreiben an die ev. Kirchenregierungen Deutschlands vom 30. Nov. 1918, die Zukunft der Kirche betr., LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 18, (Uibel vom 30. Nov. 1918).

Zeller, Karl Hermann von: Handschriftl. Bem. zum Verfassungsentwurf, ohne Datum, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 15, (Zeller: Handschriftl. Bem.).

Zeller, Karl Hermann von: Mitteilung des Ev. Synodus an die 8. Ev. Landessynode über das vorläufige kirchliche Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wahldauer der 8. Ev. Landessynode vom 4. Nov. 1918, ohne Datum und amtl. Registrierung, LkA Stuttgart, A 26-215, (Zeller: Mitteilung an die 8. Ev. LS).

Zeller, Karl Hermann von: Aktennotiz vom 11. Nov. 1918, LkA Stuttgart, A 26-214, Qu. 3/~~4,~~ (Zeller vom 11. Nov. 1918).

Zeller, Karl Hermann von: Einladung an von Fleischhauer, von Kern u.a. vom 11. Apr. 1919, Ev. Konsist. Nr. 4044, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner, Qu. 17, (Zeller vom 11. Apr. 1919).

Zeller, Karl Hermann von: An von Römer, von Merz u.a. vom 23. Apr. 1919, LkA Stuttgart, A 26-212, Qu. 18, (Zeller vom 23. Apr. 1919).

Zeller, Karl Hermann von: Handschriftl. Vermerk auf dem Antrag des Konsistoriums an die Ev. Kirchenregierung vom 1. Jul. 1919, Nr. 7465, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 29, (Zeller vom 1. Jul. 1919).

Zeller, Karl Hermann von: Schreiben an die Ev. Kirchenregierung vom 8. Jul. 1919, Nr. 7592, Ev. Kirchenregierung Nr. 52, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 30, (Zeller vom 8. Jul. 1919).

Zeller, Karl Hermann von: An die Mitglieder der Ev. Kirchenregierung vom 8. Okt. 1919, LkA Stuttgart. A 26-215, Qu. 46, (Zeller vom 8. Okt. 1919).

Zeller, Karl Hermann von: [Entwurf der] Eröffnungsrede, gehalten am 14. Okt. 1919 vor der Landeskirchenversammlung, LkA Stuttgart, A 26-215, zu Qu. 46, (Zeller: [Entwurf der] Eröffnungsrede).

Zeller, Karl Hermann von: [Entwurf eines] Antwortschreibens an den DEKA Nr. 16901 vom 24. Dez. 1920, LkA Stuttgart, A 26-213, Qu. 95, (Zeller vom 24. Dez. 1920).

Zeller, Karl Hermann von: An die Ev. Kirchenregierung vom 4. Aug. 1921 (Nr. 247) auf Bericht Nr. 10990, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 114, (Zeller vom 4. Aug. 1921).

Zeller, Karl Hermann von: An die Mitglieder der Ev. Kirchenregierung vom 5. Febr. 1923, Nr. 371, LkA Stuttgart, A 26-215, Qu. 184, (Zeller vom 5. Febr. 1923).

Zeller, Karl Hermann von: Zu Nr. 1608 Änderungsvorschläge zum Entwurf des B.[ericht]E.[erstatter] betr. V.O. zum Vollzug des K.[irchen]V.[erfassungs]-Ges.[etz], vom 16. Apr. 1923, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und zur GO des OKR“, Qu. 79a, (Zeller vom 16. Apr. 1923).

Zeller, Karl Hermann von: „Änderungsvorschläge zum Entw.[urf] der Geschäftsordnung“ vom 22. Mai 1923, LkA Stuttgart, A 26-212, Unterordner „Entwürfe und Äußerungen zur VVOzKVG und GO des OKR“, Qu. 79a, (Zeller vom 22. Mai 1923).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Gedruckte Quellen:**

**Quellen aus kirchlicher Provenienz (chronologische Ordnung):**

[Schmalkaldische Artikel]: IV. Artikel christlicher Lehre, so da hätten sollen aufs Concilium zu Mantua oder wo es sonst worden wäre, überantwortet werden von unsers Teils wegen und was wir annehmen oder nachgeben künnten oder nicht etc., in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche hrsg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 6. durchgesehene Auflage, Göttingen 1967, S. 405-468, (Schmalkaldische Artikel).

Große Württembergische Kirchenordnung 1559, Faksimileausgabe, Stuttgart 1983, (Kirchenordnung 1559).

[Landessynodalordnung, in:] Amtsblatt des württembergischen evangelischen Consistoriums und der Synode in Kirchen- und Schulsachen, 4. Bd., Nr. 155. Ausgegeben Stuttgart, den 25. Jan. 1868, Stuttgart 1868-1870, S. 1393-1401, (LSO, Abl. 4).

Gesetz betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Jun. 1887, in: Amtsblatt des württembergischen Ev. Konsistoriums und der Synode. 8. Bd., Nr. 420. Ausgegeben Stuttgart, den 15. Dez. 1887, Stuttgart 1887, S. 3663-3696, (Gesetz betreffend Vermögensangelegenheiten, Abl. 8).

[Landessynodalordnung, in:] Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und der Synode in Kirchen- und Schulsachen, 9. Bd., Nr. 435. Ausgegeben Stuttgart, den 14. Sept. 1888, Stuttgart 1888-1891, S. 3817-3841, (LSO, Abl. 9).

Gesetz betreffend das kirchliche Gesetz über Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession vom 28. Mrz. 1898, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und der Synode, Bd. XI, Nr. 558, Stuttgart 1888, S. 5153, (Gesetz betreffend Ausübung der Kirchenregimentsrechte von 1898, Abl. 11).

Kirchliches Gesetz, betreffend Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 18. Jul. 1895 über Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionierung der Geistlichen, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und der Synode, Bd. XII. Nr. 21 vom 11. Febr. 1901, Stuttgart 1901, S. 191f [Änderungen des Gesetzes], S. 193-204 [vollständiger Gesetzestext] und S. 205f [Staatliches Gesetz], (Gesetz betreffend Behandlung dienstlicher Verfehlungen, Abl. 12).

Gesetz betreffend die Abänderung der Gesetze über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Jun. 1887, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. XIV Nr. 8 vom 22. Sept. 1906, Stuttgart 1906, S. 31-40 [Änderungen des Gesetzes], S. 40-74 [vollständiger Gesetzestext], (Gesetz betreffend Vermögensangelegenheiten, Abl. 14).

Kirchliches Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession vom 22. Apr. 1912, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. XVI Nr. 32 vom 2. Mai 1912, Stuttgart 1912, S. 135f, (Gesetz betreffend Ausübung der Kirchenregimentsrechte von 1912, Abl. 16).

Dienstanweisung für die Diener der evangelischen Landeskirche von 1912 vom 3. Jul. 1912, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. XVI Nr. 35 vom 5. Aug. 1912, Stuttgart 1912, S. 161-171, (Dienstanweisung von 1912, Abl. 16).

Königliche Verordnung, betr. Die Evangelische Kirchenregierung vom 31. Okt. 1918, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. 18, Nr. 45 vom


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

14. Nov. 1918, Stuttgart 1918, S. 207-215, (Königliche Verordnung vom 31. Okt. 1918, Abl. 18).

Vorläufiges kirchliches Gesetz, betreffend der Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte in der evangelischen Landeskirche Württembergs, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. 18, Nr. 47 vom 9. Nov. 1918, Stuttgart 1918, S. 219, (Vorläufiges kirchliches Gesetz vom 9. Nov. 1918, Abl. 18).

Verhandlungen der achten Landessynode der evangelischen Kirche Württembergs im Januar 1919, Stuttgart 1919. (8. LS).

Verhandlungen der achten Landessynode der evangelischen Kirche Württembergs im Januar 1919, Stuttgart 1919, Beilage 43, S. 39-54 (1-16), (8. LS, Beilage 43).

Kundgebungen an das deutsche evangelische Volk, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. 19, Nr. 17, vom 7. Okt. 1919, Stuttgart 1919, S. 93-97, (Kundgebungen, Abl. 19).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 5. Ausgegeben am 14. Okt. 1919. Mitteilung der Ev. Kirchenregierung, betreffend einen Bund der deutschen evangelischen Landeskirchen, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 79-84, (LKV, Beilage 5).

Konsistorialerlaß, betr. die Kirchengemeinderatswahlen 1919, vom 9. Okt. 1919, Nr. 11602, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. 19, Nr. 18, vom 25. Okt. 1919, Stuttgart 1919, S. 99f, (Konsistorialerlaß, Abl. 19).

Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924, amtlich herausgegeben, Erster Protokollband, Stuttgart 1919 [!], (LKV, Bd. 1).

Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924, amtlich herausgegeben, Zweiter Protokollband, Stuttgart 1920 [!], (LKV, Bd. 2).

[Pfarrbesetzungsgesetz]: Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 11. Ausgegeben im Febr. 1920. Entwurf eines Pfarrbesetzungsgesetzes, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 100-109, (LKV, Beilage 11).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 16. Ausgegeben im April 1920. Bericht des Ausschusses für kirchenrechtliche Gegenstände über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz), in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 114-178, (LKV, Beilage 16).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 18. Ausgegeben im April 1920. Bericht des kirchenrechtlichen Ausschusses über den Entwurf eines Pfarrbesetzungsgesetzes, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 204-217, (LKV, Beilage 18).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 19. Ausgegeben im April 1920. Rechenschaftsbericht des von der evangelischen Landeskirchenversammlung am 25. Okt. 1919 gewählten Ausschusses über seine Tätigkeit vom 25. Okt. 1919 bis April 1920, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, S. 219-227, (LKV, Beilage 19).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 23. Ausgegeben im Mai 1920. Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Verfassung


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz), in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 231-235, (LKV, Beilage 23).

Tabelle 1. Statistik des kirchlichen Lebens in der evangelischen Kirche Württembergs in den Jahren 1918 und 1919, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. 19, Nr. 51 vom 31. Jan. 1921, Stuttgart 1921, S. 341-343, (Statistik 1918 und 1919, Abl. 19).

Vorläufiges kirchliches Gesetz, betr. die Ruhegehalte der Geistlichen und die Bezüge ihrer Hinterbliebenen sowie die Alterszulagen der unständigen Geistlichen, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. 19, Nr. 68, vom 18. Okt. 1921, Stuttgart 1921, S. 449-458, (Vorläufiges kirchliches Gesetz, betr. die Ruhegehalte, Abl. 19).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 31. Ausgegeben den 28. Dez. 1921. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Wahlen zum Landeskirchentag (Wahlgesetz). Vom …, undatiert, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 246-257, (LKV, Beilage 31).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 33. Ausgegeben am 7. Jan. 1922. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Wahldauer der Landeskirchenversammlung, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 260, (LKV, Beilage 33).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 34. Ausgegeben im Januar 1922. Rechenschaftsbericht des von der evangelischen Landeskirchenversammlung am 25. Okt. 1919 gewählten Ausschusses über seine Tätigkeit vom 28. Mai 1920 bis Januar 1922, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 261-266, (LKV, Beilage 34).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 36. Ausgegeben 25. Jan. 1922. Bericht des kirchenrechtlichen Ausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Wahlen zum Landeskirchentag (Wahlgesetz), in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 278-309, (LKV, Beilage 36).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 45. Ausgegeben, den 20. Mai 1922. Weitere Beschlüsse des kirchenrechtlichen Ausschusses zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Wahlen zum Landeskirchentag (Wahlgesetz) (Beil. Nr. 31 und 36), in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 318-339, (LKV, Beilage 45).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 46. Ausgegeben im November 1922. Anträge des kirchenrechtlichen Ausschusses zu dem Entwurf eines staatlichen Gesetzes über die Kirchen, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, S. 340-345, (LKV, Beilage 46).

Tabelle 1. Statistik des kirchlichen Lebens in der evangelischen Kirche Württembergs in den Jahren 1920 und 1921, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. 20, Nr. 27, vom 31. Dez. 1922, Stuttgart 1922, S. 171-173, (Statistik 1920 und 1921, Abl. 20).

Bekanntmachung des Ev. Konsistoriums, betr. das Ergebnis der Statistik des kirchlichen Lebens im Kalenderjahr 1922, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

des Synodus, Bd. 20, Nr. 52, vom 31. Dez. 1923, Stuttgart 1923, S. 351-353, (Statistik 1922, Abl. 20).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 49. Ausgegeben im Februar 1924. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend den landeskirchlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1924. Vom …, undatiert, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, [S. 1-6], (LKV, Beilage 49).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 50. Ausgegeben im Februar 1924. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Kirchensteuern. Vom …, undatiert, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, [S. 1-7], (LKV, Beilage 50).

Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924, amtlich herausgegeben, Dritter Protokollband, Stuttgart, 1922-1924, (LKV, Bd. 3).

Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus, Bd. 21, Nr. 4 vom 26. Febr. 1924, S. 19-23, (Abl. 21).

Bekanntmachung des Ev. Konsistoriums, betr. das Staatsgesetz über die Kirchen, vom 19. Mrz. 1924, Nr. 3237, in: Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus Bd. 21, Nr. 7, vom 29. Mrz. 1924, Stuttgart 1924, S. 47-74, (Staatsgesetz über die Kirchen, Abl. 21).

Prüfungsausschuß und Disziplinargericht, in: Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg hrsg. vom Ev. Oberkirchenrat in Stuttgart, Bd. 21, Nr. 10, vom 30. Apr. 1924, Stuttgart 1924, S. 99, (Prüfungsausschuß und Disziplinargericht, Abl. 21).

Ev. Landeskirchenversammlung Beilage 58. Ausgegeben im November 1924. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924. Vom …, undatiert, in: Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band, Stuttgart, 1919-1924, [S. 1-61], (LKV, Beilage 58).

Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924, amtlich herausgegeben, Vierter Protokollband, Stuttgart 1924, (LKV, Bd. 4).

Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg in den Jahren 1919 bis 1924. Amtlich herausgegeben, Beilagen-Band, Stuttgart 1919-1924, (LKV, Beilagen-Bd.).

Sammlung der Gesetze der evangelischen Landeskirche in Württemberg bearbeitet von Karl (von) Mayer, I. Bd. 1921, II. Bd. 1924, III. Bd., Stuttgart 1926, in einem Band zusammengefasst (Mayer: Gesetzessammlung).

Verfassungen [Die] der Deutschen Evangelischen Landeskirchen. Unter Berücksichtigung der kirchlichen und staatlichen Ein- und Ausführungsgesetze hrsg. von Friedrich Giese und Johannes Hosemann, Bd. 1 und Bd. 2, Berlin 1927, (Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen).

Sammlung der Gesetze der evangelischen Landeskirche in Württemberg bearbeitet von Karl (von) Mayer, I. Bd., 2. Auflage, Stuttgart 1930, (Mayer: Gesetzessammlung, 2. Auflage).

Bekanntmachung des Ev. Oberkirchenrats über die Amtsbezeichnung des Kirchenpräsidenten, vom 8. Jul. 1933, Nr. A. 4869, in: Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg hrsg. vom Ev. Oberkirchenrat in Stuttgart, Bd. 26, Nr. 8, Stuttgart 1933, S. 128, (Amtsbezeichnung des Kirchenpräsidenten, Abl. 26).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Liermann, Hans: Das Rechtsgutachten über die rechtliche Bedeutung des § 1 des Kirchlichen Gesetzes betr. die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz), vom 24. Jun. 1920, Beiblatt zum Amtsblatt Bd. 32, Nr. 24, vom 3. Apr. 1947 [Datum siehe letzte Seite], Stuttgart 1947, (Liermann: Rechtsgutachten, Beiblatt zu Abl. 32).

Rechtliche Bedeutung des § 1 der Kirchenverfassung, in: Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg, hrsg. vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Bd. 32, Nr. 24, vom 20. Aug. 1947, Stuttgart 1947, S. 309, (§ 1 der Kirchenverfassung, Abl. 32).

Biblisch-theologische Leitsätze zur Theologinnenordnung, in: Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg, hrsg. vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart Bd. 43 Nr. 21, vom 10. Febr. 1969, Stuttgart 1969, S. 267-269[-270], (Leitsätze zur Theologinnenordnung, Abl. 43).

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und anderer kirchlicher Ordnungen, vom 4. Mrz. 1988, in: Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Bd. 53, Nr. 5, vom 27. Jun. 1988, Stuttgart 1988, S. 117, (Änderung der Kirchenverfassung, Abl. 53).

Kirchliches Gesetz über den Dienst der Theologinnen (Theologinnenordnung). In: Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Bd. 33, vom 10. Nov. 1948, Stuttgart 1948, S. 213-216. (Theologinnenordnung 1948).

*Unter dem Vorbehalt, dass nur die jeweils im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie in den Gesetzes- und Amtsblättern des Bundes und des Landes Baden-Württemberg veröffentlichten Fassungen des Textes verbindlich sind, wurden auch genutzt:*

- „Das Recht der evangelischen Landeskirche in Württemberg“ – bei Luchterhand unter dem Titel erschienen: Das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, ergänzbare Rechtsquellensammlung, im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart begründet von Dr. Martin Daur, hrsg. von Dr. Michael Frisch und unter dem gleichen Titel als CD-ROM (ISBN 3-472-03721-0), (Luchterhand: Rechtsquellensammlung).
- „Das Recht der evangelischen Landeskirche in Württemberg“ als „Online-Publikation: http://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/“ (Stand 3. Sept. 2012), (www.kirchenrecht-wuerttemberg.de).

**Quellen aus staatlicher Provenienz (chronologische Ordnung):**

[Reichsdeputations-]Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation (25. Febr. 1803), in: Julius Maximilian Universität Würzburg, Lehrstuhl für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht, Verfassungsdokumente von der Magna Charta bis ins 20. Jahrhundert. [Hrsg.], „Online-Publikation: http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/dreier/verfassungsdokumente_von_der_magna_charta_bis_ins_20_jahrhundert/reichsdeputationshauptschluss_25_feb_1803/“, Stand: 4. Sept. 2012, (Reichsdeputationshauptschluß).

["Rheinbundsakte"] – Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien mit den im Vertrage selbst genannten Bevollmächtigten deutscher Fürsten (12. Jun. 1806), „Online-Publikation: http://www.documentarchiv.de/nzjh/1806/rheinbundsakte.html“, Stand: 4. Sept. 2012, (Rheinbundsakte).

Gränzvertrag zwischen dem Königreich Baiern und dem Königreich Würtemberg (18. Mai 1810), in: documentArchiv.de [Hrsg.], „Online-Publikation: http://www.documentArchiv.de/nzjh/1810/grenzvertrag_baiern-wuertemberg.html“, Stand: 12. Apr. 2013, (Gränzvertrag Baiern –Württemberg).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Gränzvertrag zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden (2. Okt. 1810), in: documentArchiv.de [Hrsg.], „Online-Publikation: http://www.documentArchiv.de/nzjh/1810/grenzvertrag_wuertemberg-baden.html, Stand: 12. Apr. 2013, (Gränzvertrag Württemberg–Baden).

Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819, in: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1819, Nr. 65, Stuttgart 1819, S. 635-682, (Verfassungs-Urkunde, Rgbl. Nr. 65).
oder:
Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg (25. Sept. 1819), in: documentArchiv.de [Hrsg.], „Online-Publikation: http://www.documentArchiv.de/nzjh/verfwberg.html“, Stand: 4. Sept. 2012, (Verfassungsurkunde, documentArchiv.de).
oder:
Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819, in: „Kirchenrecht in Württemberg“ als „Online-Publikation: http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg/kirchen/index.htm“, Stand 19. Sept. 2012, (Verfassungs-Urkunde, www.verfassungen.de).

Gesetz betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Jun. 1887, in: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Jahrgang 1887, „Online-Publikation: http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg/kirchen/kirchen-gemeindeordnung1887.htm“, Stand: 4. Sept. 2012, (Gesetz betreffend Vermögensangelegenheiten, Rgbl. 1887).

Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, Nr. 18. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, vom 24. Jul. 1895, in: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg für das Jahr 1895, Stuttgart 1895, S. 233-244, (Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, Rgbl. 1895).

Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. Nov. 1918, in: Reichs-Gesetzblatt 1918, Nr. 167 hrsg. im Reichsamt des Inneren, Berlin 1918, S. 1353-1383, (Reichswahlgesetz, Reichs-Gesetzblatt 1918, Nr. 167).
oder:
Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. Nov. 1918. „Online-Publikation: http://www.documentarchiv.de/wr/1918/reichs-wahlgesetz.html“, (Reichswahlgesetz, www.documentArchiv.de).

Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg vom 20. Mai 1919, in: Regierungsblatt für Württemberg Nr. 14, ausgegeben am 23. Mai 1919, Stuttgart 1919, S. 85-102, (Verfassungsurkunde vom 20. Mai 1919, Rgbl. Nr. 14).

Die Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 11. Aug. 1919. (Nr. 6982), in: Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1919, Nr. 152, hrsg. im Reichsministerium des Innern, Berlin 1919, S. 1383-1418, (WRV).

Die Verfassung Württembergs, vom 25. Sept. 1919, in: Regierungsblatt für Württemberg, Nr. 30, ausgegeben am 25. Sept. 1919, Stuttgart, 1919, S. 281-292, (Verfassung Württembergs, Rgbl. Nr. 30).

Verhandlungen der verfassunggebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg in den Jahren 1919 und 1920, amtlich herausgegeben, Protokoll-Bd. 1, Stuttgart 1920, (Landesversammlung, Bd. 1).

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung Bd. 326 Stenographische Berichte, Berlin 1920, (Nationalversammlung, Bd. 326).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung Bd. 327 Stenographische Berichte, Berlin 1920, (Nationalversammlung, Bd. 327).

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung Bd. 328 Stenographische Berichte, Berlin 1920, (Nationalversammlung, Bd. 328).

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung Bd. 329 Stenographische Berichte, Berlin 1920, (Nationalversammlung, Bd. 329).

Verhandlungen Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung, Bd. 336 Anlagen zu den Stenographischen Berichten Nr. 391 Bericht des Verfassungsausschusses, Einteilung der Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1920, (Nationalversammlung, Bd. 336).

Verhandlungen des Landtags des freien Volksstaates Württemberg auf dem 1. ordentlichen Landtag in den Jahren 1920/1922, amtlich herausgegeben, Protokoll-Bd. 5, Stuttgart 1922, (Landtag, Bd. 5).

Württembergischer Landtag, Beilage 850, ausgegeben den 28. Juli 1922. Entwurf eines Gesetzes über die Kirchen in: Verhandlungen des Landtags des freien Volksstaates Württemberg auf dem 1. ordentlichen Landtag in den Jahren 1920/1922. Amtlich herausgegeben. Beilagen-Band 3. Stuttgart 1922, S. 561-580 (Beilage 850).

Verhandlungen des Landtags des freien Volksstaates Württemberg auf dem 1. ordentlichen Landtag in den Jahren 1920/1924. Amtlich herausgegeben, Protokoll-Bd. 7, Stuttgart 1924, (Landtag, Bd. 7).

Gesetz über die Kirchen, Nr. 13. Regierungsblatt für Württemberg. Ausgegeben Stuttgart, den 11. Mrz. 1924, in: Regierungsblatt für Württemberg vom Jahr 1924, Stuttgart 1924, S. 93-116, (Gesetz über die Kirchen, Rgbl. 1924).

-.-.-.-.-

**Tonquelle:**

Scheidemann, Philipp (SPD): Ausrufung der Republik am 9. November 1918 (ca. 1924 nachgesprochen und erläutert), „Online-Publikation: http://www.dhm.de/medien/lemo/audios/scheide," [deutsches historisches Museum], Quelle: Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt a.M., Stand: 1. Nov. 2012, (Scheidemann: Ausrufung der Republik).

**Sekundärliteratur (alphabetische Ordnung nach Verfassern):**

[Anonym von einem katholischen Deutschen:] Die katholische Kirche in Württemberg und die neue Zeit, Stuttgart 1920, (von einem katholischen Deutschen, 1920).

[Anonym von einem Protestanten:] Ein Wort der Verständigung über die deutsche Volkskirche als die höhere nationale Einheit von Protestantismus und Katholizismus. An Johannes Ronge. Stuttgart 1845, (Von einem Protestanten, 1845).

Axenfeld, Karl: Von der Landeskirche zur Volkskirche? Gedanken und Fragen zum Neubau der Kirche. Berlin 1921 [Sonderdruck], (Axenfeld: Landeskirche).

Aymans, Winfried: Das synodale Element in der Kirchenverfassung. (Münchener theologische Studien, 30, III. Kanonistische Abteilung), München 1970 [Hochschulschrift], (Aymans: Das synodale Element).

Baum, Gregory: Glaubwürdigkeit, zum Selbstverständnis der Kirche, Freiburg, Basel, Wien 1969, (Baum: Glaubwürdigkeit).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Benedict, Hans-Jürgen: [Art.] Vereinswesen/kirchliche Vereine, II. praktisch-theologisch, in: TRE 34, Berlin, New York 2002, S. 654-656, (Benedict: [Art.] Vereinswesen, TRE 34).

Besier, Gerhard: VI.1: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung. Die APU und das Ende des monarchischen Summepiskopats. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Ein Handbuch, Bd. 3, Trennung von Staat und Kirche, Kirchlich-politische Krisen, Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1992), hrsg. von Gerhard Besier und Eckhard Lessing, Leipzig 1999, S. 35-75, (Besier: Waffenstillstand)

Böttcher, Hartmut: Summepiskopat/Landesherrliches Kirchenregiment, in: Historisches Lexikon Bayerns, „Online-Publikation: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44626“, Stand: 25. Mrz. 2011, (Böttcher: Summepiskopat).

Bossert, Gustav: Die Eigenart der evangelischen Landeskirche Württembergs im Wandel der Zeit, in: Für Volk und Kirche – Zum 70. Geburtstag von Landesbischof D. Th. Wurm dargeboten vom Ev. Pfarrverein in Württemberg, Stuttgart 1938, S. 33-51, (Bossert: Die Eigenart der evangelischen Landeskirche Württembergs).

Büning, Markus B.: Bekenntnis und Kirchenverfassung. (Europäische Hochschulschriften 2, 3371), Frankfurt a.M. 2002, (Büning: Bekenntnis).

Bullinger, Adelheid: Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und die Neugestaltung der evangelischen Kirche, Problematik in Theorie und Praxis nach dem Umsturz von 1918, Inauguraldissertation, Heidelberg 1969, (Bullinger: Kirchenregiment).

Burkard, Dominik: Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche: Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation. (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementband, 53), Rom 2000 [Hochschulschrift], (Burkard: Staatskirche).

Das evangelische Württemberg. Gestalt und Geschichte der Landeskirche, hrsg. von Ulrich Fick im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats, Stuttgart 1983, (Fick: Das evangelische Württemberg).

Deißmann, Adolf: Reichsverfassung und Kirchenverfassung: Rede zur Verfassungsfeier am Sonntag, dem 5. Jul. 1931, in der Neuen Aula der [Friedrich-Wilhelms-]Universität. 1931, (Deißmann: Reichsverfassung und Kirchenverfassung)

Dehnen, Dietrich: Kirchenverfassung und Kirchengesetz, in: Das Recht der Kirche, Bd. I, Zur Theorie des Kirchenrechts, hrsg. von Gerhard Rau, u.a., Gütersloh 1997, S. 448-473, (Dehnen: Kirchenverfassung).

Dibelius, Otto: Das Jahrhundert der Kirche. Geschichte, Betrachtung, Umschau und Ziele. 4., unveränderte Aufl., Berlin 1927, (Dibelius: Jahrhundert der Kirche).

Diem, Hermann: Restauration oder Neuanfang in der Evangelischen Kirche? Stuttgart 1946, (Diem: Restauration).

Dienst, Karl: Kirchenreform als Strukturreform. Die Kirche muss anders werden: Aber wie? (Theion, 28), Frankfurt a.M. 2011, (Dienst: Kirchenreform).

Dietrich, Hans-Eberhard: Die bessere Gerechtigkeit, Herne 2010, (Dietrich: Gerechtigkeit).

Dziewas, Ralf [Art.] Semler, Johann Salomo (1725–1791), in: Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde, Bd. 3, Wuppertal, Zürich 1994, S. 1826, (Dziewas: [Art.] Semler, ELThG 3).

Ebeling, Gerhard: Martin Luther Theologie, c) Kirche, [Art.] in: Martin Luther, Gesammelte Werke, hrsg. von Kurt Aland, (Elektronische Ressource), Digitale Bibliothek Bd. 63, Berlin 2004, S. 180-184, (Ebeling: Luther Theologie, Dig. Bibliothek 63).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Ehmer, Hermann – Kammerer, Hansjörg: Biographisches Handbuch der Württembergischen Landessynode (L[andes]K[irchen]T[ag]), im Auftrag des Vereins für württembergische Kirchengeschichte, Stuttgart 2005, (Ehmer/Kammerer: Handbuch).

Einführung in die kirchlichen Grundordnungen (Fassung 1991), maschinenschriftlich, D/Ne Nr. 2493, Schulungsunterlagen des Pfarrseminars Stuttgart, o.O. o.J., (Einführung Grundordnungen, 1991).

Einführung in die kirchlichen Grundordnungen (Fassung 2002) Stand: 20. Okt. 2011, OKR – 3.1-29 | Stand 10. Aug. 2010, Schulungsunterlagen des Pfarrseminars Stuttgart, o.O. o.J, (Einführung Grundordnungen, 2002).

„Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung" – Beiträge zum Selbstverständnis der Kirche, hrsg. von der Evangelischen Landessynode in Württemberg, Stuttgart 1987, (Evangelische Freiheit).

Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, 1. Auflage, Stuttgart 1996, (Evangelisches Gesangbuch).

Fritz, Hartmut: Von der Staatskirche zum „Jahrhundert der Kirche" – Otto Dibelius in der Zeit zwischen Monarchie und Diktatur. Tübingen 1993 [Hochschulschrift], (Fritz: zum „Jahrhundert der Kirche").

Frost, Herbert: Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972, (Frost: Strukturprobleme).

Gerhartz, Johannes Günter: Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen. Mainz 1971, (Gerhartz: Grundgesetz der Kirche).

Gonschior, Andreas: [Thüringen] „Online-Publikation: http://www.gonschior.de/weimar/Thueringen/Gotha/Ueberblick_Reg.html", Stand: 11. Sept. 2012, (Gonschior: Thüringen).

Gonschior, Andreas: [Wahlen in Weimar, Deutsches Reich, Ereignisse 1918-1920], „Online-Publikation: http://www.gonschior.de/weimar", Stand: 11. Sept. 2012, (Gonschior: Wahlen in Weimar).

Gottlob, Theodor: Das Staatskirchentum. (Religiöse Quellenschriften, 69), Düsseldorf 1930, (Gottlob: Staatskirchentum).

Grethlein, Gerhard: Theologie der Synode, in: Vielfalt in der Einheit. Theologisches Studienbuch zum 175jährigen Jubiläum der Pfälzischen Kirchenunion, im Auftrag des Landeskirchenrates hrsg. von Richard Ziegert, Speyer 1993, S. 229-252, (Grethlein: Synode).

Guercke, Werner: Die Frage der Entstaatlichung der Reichsbahn. Hamburg 1922 [Hochschulschrift], (Guercke: Entstaatlichung der Reichsbahn).

Gunzenhauser, Alfred: Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse: betreffend die Kirchenverfassung und die religiösen Einrichtungen der Israeliten in Württemberg. Stuttgart 1909, (Gunzenhauser: Sammlung betreffend die Kirchenverfassung).

Guth, Hans-Jürgen: Summepiskopat, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, Freiburg i.B., Basel, Rom, Wien 2000, Sp. 1117, (Guth: Summepiskopat, LThK 9).

Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen 1918 bis 1949. Organe – Ämter – Verbände – Personen. Band 1: Überregionale Einrichtungen. Bearb. v. Heinz Boberach, Carsten Nicolaisen, Ruth Pabst, Göttingen 2010, (Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen).

Harnack, Theodosius: Die freie lutherische Volkskirche. Erlangen 1870, (Harnack: Freie lutherische Volkskirche).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Haudel, Matthias: Die Bibel und die Einheit der Kirchen. Eine Untersuchung der Studien von „Glauben und Kirchenverfassung“. 3. Auflage, (Kirche und Konfession, 34), Göttingen 2012, (Haudel: Bibel und Einheit der Kirchen).

Hauff, Daniel Christian Heinrich: Georgii und Bengel über Kirchengut und Kirchenverfassung in Württemberg. Tübingen 1838, (Hauff: Kirchengut und Kirchenverfassung).

Haug, Martin: Kleines Porträt der Württembergischen Evangelischen Landeskirche, Stuttgart 1968, (Haug: Porträt).

Hausberger, Karl: Reichskirche, Staatskirche, „Papstkirche“: Der Weg der deutschen Kirche im 19. Jahrhundert, Regensburg 2008, (Hausberger: Reichskirche).

Hauschildt, Friedrich: Bekenntnis und Profil: Auftrag und Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Hannover 2003, (Hauschildt: Bekenntnis).

Heckel, Günther: Der Begriff Staatskirche in seiner geschichtlichen Entwicklung und im Artikel 137 der Weimarer Verfassung. Breslau 1930 [Hochschulschrift], (Heckel: Staatskirche).

Hempel, J[ohannes]: [Art.] Religionsgeschichtliche Schule, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, ungekürzte elektronische Ausgabe der dritten Auflage, [Elektronische Ressource, 2. elektronische Ausgabe] Digitale Bibliothek, Bd. 12, Berlin 2006, S. 27770-27778 [RGG³, Bd. 5, Sp. 991-994], (Hempel [Art.] Religionsgeschichtliche Schule, Dig. Bibliothek 12).

Hermelink, Heinrich: Geschichte der evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart, Stuttgart und Tübingen 1949, (Hermelink: Evangelische Kirche in Württemberg).

Hermle, Siegfried: Die Evangelische Kirchenregierung in Württemberg. Hintergrund, Entstehung und Wirksamkeit des Gesetzes von 1898. In: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 91 (1991), S. 189-241, (Hermle: Kirchenregierung).

Hermle, Siegfried: Kirchenleitung und Landessynode. Geschichte und Bedeutung der Landessynode in der württembergischen Landeskirchenverfassung im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart, Berlin, Köln 1995, (Hermle: Kirchenleitung).

Hermle, Siegfried: Kirche nach 1918. Ende und Neuanfang. In: Lächele, Reinhard – Thierfelder, Jörg (Hrsg.): Württembergs Protestantismus in der Weimarer Republik. Stuttgart 2003, S. 11-31, (Hermle: Kirche).

Hermle, Siegfried: Die evangelische Landessynode in Württemberg – Anfrage an ihr Selbstverständnis, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte im Auftrag des Vereins für württembergische Kirchengeschichte 105 (2005), S. 227-243, (Hermle: Landessynode).

Herms, Eilert: Kirche – Volkskirche, Landeskirche, Nationalkirche, Staatskirche, Freikirche, Konfessionskirche. In: Volkskirche weiterdenken. Stuttgart 2010, S. 49-65, (Herms: Kirche).

Herrmann-Otto, Elisabeth: Ecclesia in Re Publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz. (Europäisches Forum, 2), Frankfurt a.M. [u.a.] 1980, [Hochschulschrift], (Herrmann-Otto: Ecclesia).

Heussi, Karl: Kompendium der Kirchengeschichte, 14. Auflage, Tübingen 1976, (Heussi: Kirchengeschichte).

Hildermeier, Manfred: Russische Revolution, Frankfurt a.M. 2004, (Hildermeier: Russische Revolution).

Huber, Wolfgang: Grundrechte in der Kirche, in: Das Recht der Kirche, Bd. I, Zur Theorie des Kirchenrechts, hrsg. von Gerhard Rau u.a., Gütersloh 1997, S. 518-544, (Huber: Grundrechte).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Huber, Wolfgang: Synode und Konziliarität – Überlegungen zur Theologie der Synode, in: Recht der Kirche, Bd. III, Zur Praxis des Kirchenrechts, hrsg. von Gerhard Rau, Gütersloh 1994, S. 319-348, (Huber: Synode).

Hübner, Hans-Peter: Grundsatzfragen der Kirchenverfassung nach evangelischem Verständnis. In: Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Berlin 2003, S. 111-122, (Hübner: Grundsatzfragen der Kirchenverfassung).

Hürten, Heinz: Bürgerkriege in der Republik. Die Kämpfe um die innere Ordnung von Weimar 1918-1920, in: Die Weimarer Republik 1918–1933, (Schriftenreihe, 251, Studien zur Geschichte und Politik), Bonn 1998, S. 81-94, (Hürten: Bürgerkriege).

Isak, Axel: Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts, Berlin 1994, (Isak: Das Selbstverständnis der Kirchen).

Jannasch, W[ilhelm]: [Art.] Gemeindetag. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, ungekürzte elektronische Ausgabe der dritten Aufl., [Elektronische Ressource 2. elektronische Ausgabe] Digitale Bibliothek, Bd. 12, Berlin 2006, S. 10890, [RGG³, Bd. 2, Sp. 1345], (Jannasch: [Art.] Gemeindetag, Dig. Bibliothek 12).

Jannasch, W[ilhelm]: [Art.] Sulze, Emil, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, ungekürzte elektronische Ausgabe der dritten Aufl., [Elektronische Ressource – 2. elektronische Ausgabe] Digitale Bibliothek Bd. 12, Berlin 2006, S. 31956f, [RGG³, Bd. 6, Sp. 522], (Jannasch: [Art.] Sulze, Dig. Bibliothek 12).

Jüngel, Eberhard: Was ist die theologische Aufgabe evangelischer Kirchenleitung? In: Zeitschrift für Theologie und Kirche 91 (1994), S. 189-209, (Jüngel: Kirchenleitung, ZThK 91).

Kampmann, Jürgen: Der Kirchenkreis in den Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnungen seit 1835 – samt einer bewegten Vorgeschichte in: Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung hrsg. von Helmut Geck, Berlin 2008, S. 13-47, (Kampmann: Kirchenkreis).

Kampmann, Jürgen: Gute Ordnung erhalten in Gegenwart und Zukunft. Die Württembergische Große Kirchenordnung von 1559, in: Württemberg wird evangelisch. 475 Jahre Reformation – 450 Jahre Große Kirchenordnung. Begleitbuch zur Ausstellung (Kleine Schriften des Vereins für württembergische Kirchengeschichte, 5), S. 113-119, (Kampmann: Ordnung).

Kampmann, Jürgen: Die württembergische Landeskirche und ihre Verfassung, Blätter für württembergische Kirchengeschichte im Auftrag des Vereins für württembergische Kirchengeschichte, Sonderdruck, 108/109 (2008/2009), S. 157-180, (Kampmann: Landeskirche).

Kampmann, Jürgen [Hrsg.]: Preußische Union: Ursprünge, Wirkung und Ausgang. Einblick in vier Jahrhunderte evangelischer Kirchen- und Konfessionsgeschichte. Wilhelm Heinrich Neuser zum Gedenken. (Unio und Confessio, 27), Bielefeld 2011, (Kampmann: Preußische Union).

Kieß, Rudolf: Robert Meyding, in: Wir konnten uns nicht entziehen, hrsg. von Rainer Lächele und Jörg Thierfelder, Stuttgart, 1998 S. 47- 60, (Kieß: Robert Meyding).

Kistner, Peter: Das göttliche Recht und die Kirchenverfassung, II. Subsidiarität als Reformgebot, (Tübinger kirchenrechtliche Studien, 11), Berlin 2010, (Kistner: Das göttliche Recht).

Klautke, Egbert: Unbegrenzte Möglichkeiten, „Amerikanisierung“ in Deutschland und Frankreich (1900–1933), (Transatlantische Historische Studien, 14), Stuttgart 2003, (Klautke: Unbegrenzte Möglichkeiten).

Köhle, Georg Friedrich: Über die Reform der protestantischen Kirchenverfassung: mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Tübingen 1843, (Köhle: Reform der protestantischen Kirchenverfassung)


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Köhler, Joachim: Die Vertriebenenseelsorge in der Diözese Rottenburg im kirchen- und gesellschaftspolitischen Kontext. In: Die kirchliche Integration der Vertriebenen im Südwesten nach 1945, hrsg. von Rainer Bendel, Abraham Peter Kustermann. Berlin, Münster 2010, (Köhler, Vertriebenenseelsorge).

Köhler, Joachim: Staatskirche, Episkopalismus oder Ultramontanismus. Kirchliche Reformforderungen im 19. Jh. als Erbe der Reichskirche. In: Alte Klöster – neue Herren, hrsg. von Volker Himmelein, Hans Ulrich Rudolf unter Mitwirkung von Peter Blickle, im Auftrag der Gesellschaft Oberschwaben e.V. und des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart; Aufsätze; Bd. 2, Teil 2: Die Mediatisierung, Auswirkung von Säkularisation und Mediatisierung. Ostfildern 2003, S. 1039-1052, (Köhler: Staatskirche).

Kofler, Rainer: Der Summepiskopat des katholischen Landesfürsten in Württemberg. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 10), Stuttgart 1972 [Hochschulschrift], (Kofler: Summepiskopat des katholischen Landesfürsten).

Kolb, Eberhard und Schönhoven, Klaus: Regionale und lokale Räteorganisationen in Württemberg 1918/19: (Quellen zur Geschichte der Rätebewegung in Deutschland 1918/19, 2), Düsseldorf 1980, (Kolb: Räteorganisationen in Württemberg).

Kraus, Dieter: Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung. Berlin 2001, (Kraus: Evangelische Kirchenverfassungen).

Kruk, Volkmar: Kirchliche Verfassungsgebung in der Weimarer Zeit. Bonn 1998 [Hochschulschrift], (Kruk: Kirchliche Verfassungsgebung).

Kümmel, Werner Georg: Einleitung in das Neue Testament, 16., unveränderte Auflage, Heidelberg 1970, (Kümmel: Einleitung).

Kuttler, Friedemann: Synode und Parlament. (Schriftenreihe Studien zur Rechtswissenschaft, 253), Hamburg 2010 [Hochschulschrift], (Kuttler: Synode und Parlament).

Landau, Peter: [Art.] Kirchenverfassungen, in: TRE 19, Berlin, New York 1990, S. 110-165, (Landau: [Art.] Kirchenverfassungen, TRE 19).

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Wilhelm Blos, „Online-Publikation: http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/4907.html“, © 2011 Stand: 3. Sept. 2012, (Landeszentrale: Wilhelm Blos).

Lehmann, A[rno]: [Art.] Christentum III. Ausbreitungsgeschichte, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, ungekürzte elektronische Ausgabe der dritten Aufl., [Elektronische Ressource 2. elektronische Ausgabe] Digitale Bibliothek, Bd. 12, Berlin 2006, S. 5822-5841, [RGG³, Bd. 1, Sp. 1705-1712], (Lehmann: [Art.] Christentum III., Dig. Bibliothek, Bd. 12).

Lemke-Paetznick, Klaus: Kirche in revolutionärer Zeit. Die Staatskirche in Schleswig und Holstein 1789–1851, (Arbeiten zur Kirchengeschichte, 117), Berlin [u.a.] 2012 [Hochschulschrift], (Lemke-Paetznick: Kirche in revolutionärer Zeit).

Lempp, Wilhelm: Der württembergische Synodus, 1553–1924, ein Beitrag zur Geschichte der Württembergischen Ev. Landeskirche, 12. Sonderheft der Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Stuttgart o.J., (Lempp: Synodus).

[Art.] Liebknecht, Karl in: Brockhaus Enzyklopädie 13, Mannheim 1994, S. 383, (Liebknecht, Karl [Art.], Brockhaus 13).

Luther, Martin: Ein Sendschreiben vom Dolmetschen. In: Martin Luther, Gesammelte Werke, hrsg. von Kurt Aland, (Elektronische Ressource), Digitale Bibliothek Bd. 63, S. 3137-3171, Berlin 2004, [Luther-Werke Bd. 5, S. 79-92 – WA 30, 2, 632-646], (Luther: Vom Dolmetschen, Dig. Bibliothek 63).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Luther, Martin: Von den Schleichern und Winkelpredigern (1532). In: Martin Luther, Gesammelte Werke, hrsg. von Kurt Aland, (Elektronische Ressource), Digitale Bibliothek Bd. 63, S. 3792-3811, Berlin 2004, [Luther-Werke Bd. 6, S. 56-67 – WA 30,3, 518-527] (Luther: Von den Schleichern, Dig. Bibliothek 63).

Luther, Martin: Vorrede zum Jakobus- und zum Judasbrief (1522). In: Martin Luther, Gesammelte Werke, hrsg. von Kurt Aland, (Elektronische Ressource), Digitale Bibliothek, Bd. 63, Berlin 2004, S. 3092-3096, [Luther-Werke Bd. 5, S. 62-65], (Luther: Vorrede, Dig. Bibliothek 63).

[Art.] Luxemburg, Rosa in: Brockhaus Enzyklopädie 13, Mannheim 1994, S. 643f, (Luxemburg, Rosa [Art.], Brockhaus 13).

Marx, Reinhard: Ist Kirche anders? Möglichkeiten und Grenzen einer soziologischen Betrachtungsweise, Paderborn 1990, (Marx: Kirche).

Metzger, H[ans]-O[tto]: [Art.] Weizsäcker, Karl Heinrich, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, ungekürzte elektronische Ausgabe der dritten Aufl., [Elektronische Ressource – 2. elektronische Ausgabe] Digitale Bibliothek Bd. 12, Berlin, 2006, S. 35431, [RGG³, Bd. 6, Sp. 1593], (Metzger [Art.] Weizsäcker, Karl Heinrich, Dig. Bibliothek 12).

Mildenberg, Friedrich: Dem Wort vertrauen, in: Dem Wort vertrauen. Gedenkreden für Hermann Diem, Theologische Existenz heute Nr. 193, hrsg. von Klaus Scholder, München 1976, S. 17-28, (Mildenberg: Dem Wort vertrauen).

[Nationalversammlung, Die]: Deutsches Historisches Museum Berlin, „Online-Publikation: http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/innenpolitik/versammlung/index.html“, Stand: 11. Sept. 2012, (Die Nationalversammlung).

Neie, Jens: Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht. (Schriften zum Staatskirchenrecht, 44), Frankfurt a.M. 2009 [Hochschulschrift], (Neie: Bekenntnis, Bekenntnisstand).

Neuner, Peter: Die Bedeutung des Amtes für die Identität der Kirche. In: Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Die institutionelle Gestalt des episkopalen Dienstes hrsg. von Gunther Wenz, Berlin 2003, S. 63-78, (Neuner: Bedeutung des Amtes).

Nicolson, Harold: Friedensmacher 1919 – Peacemaking 1919, deutsch von Hans Reisiger, 1.-4. Aufl., Berlin 1933, (Nicolson: Friedensmacher 1919).

Niemöller, Martin: Die Staatskirche ist da! Rheinisch-Westf.[älischer] Gemeindetag, Wuppertal-Barmen 1936, (Niemöller: Staatskirche).

[Nüssel, Friederike: Rezension zu:] Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Die institutionelle Gestalt des episkopalen Dienstes, in: Beiträge aus dem Zentrum für Ökumenische Forschung München, Bd. 1 hrsg. von Gunther Wenz, Berlin 2003, in: Theologische Literaturzeitung 130 (2005), Sp. 1018-1020, (Nüssel: Rezension).

Pechmann, Wilhelm von: Landeskirche – Kirchenbund – Allgemeine evangelisch-luther.[ische] Konferenz. München 1920 [Sonderdruck], (Pechmann: Landeskirche).

Pechmann, Wilhelm von: Zur neuen Kirchenverfassung, Leipzig, Erlangen 1920, (Pechmann: Kirchenverfassung), (Pechmann: Kirchenverfassung).

Pöhlmann, Horst Georg: Abriß der Dogmatik, zweite, verbesserte und erweiterte Auflage, Gütersloh 1975, (Pöhlmann: Abriß der Dogmatik).

Pompetzki, Andreas: Theologie der Religionen vom Glauben aus und deren Folgen für die Kirche nach Selbstverständnis und Handeln, Dissertation, Leipzig 1986, [Hochschulschrift], (Pompetzki: Theologie der Religionen)


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Rademacher, Michael: „Online-Publikation: www.verwaltungsgeschichte.de“. Homepage Deutsche Verwaltungsgeschichte 1871-1990 © 2006 by Dr. Michael Rademacher M.A., Land Württemberg, Stand 3. Sept. 2012, (Rademacher: Deutsche Verwaltungsgeschichte).

Rapp, Adolf: Die Bedeutung der lutherischen Konfession in der Geschichte Württembergs, Tübingen 1926, (Rapp: Bedeutung der lutherischen Konfession).

Rieker, Karl: Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig, Erlangen 1919, (Rieker: Kirchenverfassung).

Ris, Georg: Der „kirchliche Konstitutionalismus“. Hauptlinien der Verfassungsbildung in der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert. (Jus ecclesiasticum, 33), Tübingen 1988 [Hochschulschrift], (Ris: Konstitutionalismus).

Robbers, Gerhard: Staatliches Recht und Kirchenrecht, in: Das Recht der Kirche, Bd. I Zur Theorie des Kirchenrechts, hrsg. von Gerhard Rau, Gütersloh 1997, S. 474-496, (Robbers: Recht).

Rogge, Joachim: IV.2 Kirchentage und Eisenacher Konferenzen: in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Handbuch Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat, (1850-1918), hrsg. von Joachim Rogge und Gerhard Ruhbach, Leipzig 1994, S. 42-55, (Rogge: Kirchentage).

Rohls, Jan: Die presbyterial-synodale Kirchenverfassung. In: Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Berlin 2003, S. 137-163, (Rohls: Presbyterial-synodale Kirchenverfassung).

[Art.] Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, in: Brockhaus Enzyklopädie 18, Mannheim 1994, S. 687, (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, [Art.], Brockhaus 18).

[Art.] Russisch-orthodoxe Kirche, Patriarchat von Moskau, in: Brockhaus Enzyklopädie 18, Mannheim 1994, S. 689f, (Russisch-orthodoxe Kirche [Art.], Brockhaus 18).

Sauer, Paul: III. Württemberg in der Weimarer Republik, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte hrsg. im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg von Hansmartin Schwarzmaier und Meinrad Schaab, Bd. 4, Die Länder seit 1918, Stuttgart 2003, S. 73-149, (Sauer: Württemberg in der Weimarer Republik).

Schäfer, Gerhard: Zu erbauen und zu erhalten das rechte Heil der Kirche. Eine Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Stuttgart 1984, (Schäfer: Zu erbauen).

Schäfer, Gerhard: Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1986, Bd. 5: Schule, Religionsunterricht, Kindergarten, S. 698-853, und Bd. 6: Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht, S. 193-314, aber auch Zeittafel, S. XXIX und S. XXX, (Schäfer: Die Evangelische Landeskirche in Württemberg).

Scheidemann, Philipp: „Es lebe die deutsche Republik!“ (1918), Ausrufung der Weimarer Republik, „Online-Publikation: http://www.stefanjacob.de/Geschichte/Unterseiten/Quellen.php?Multi=63“, Stand 3.11.12, (Scheidemann: „Es lebe die deutsche Republik!“)

Schilberg, Arno: Kirchengemeinden und Landeskirche, eine Verhältnisbestimmung. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 55 (2010), S. 92-100, (Schilberg: Kirchengemeinden und Landeskirche).

Schiller, René: Vom Rittergut zum Großgrundbesitz, ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert, Berlin 2003, (Schiller: Vom Rittergut zum Großgrundbesitz).

Schmidt, Arthur Benno: Der Verfassungsneubau der evangelischen Kirche Württembergs, Tübingen, 1919, Vortrag in der Hauptversammlung des Evangel.[ischen] Pfarrvereins, Stuttgart, 30. Apr. 1919, (Schmidt: Verfassungsneubau).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Schmidt, Arthur Benno: Kirchengemeinde und Diözesanverband, Wünsche und Vorschläge für eine kirchengesetzliche Neuregelung in Württemberg, Tübingen 1921, (Schmidt: Kirchengemeinde und Diözesanverband).

Schwarzlose, Karl: Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. Frankfurt a.M. 1920, (Schwarzlose: Landeskirche Preußens).

Sehling, Emil: Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, 2. Aufl., Leipzig 1914, (Sehling: Kirchenverfassung).

[Art.] Semler in: Brockhaus Enzyklopädie 20, Mannheim 1994, S. 120, (Semler [Art.], Brockhaus 20).

Slenczka, Reinhard: Die Kirche und der Zeitgeist. Zurück zu der Bekenntnisgrundlage der evangelischen Kirchen. Der Theologieprofessor Reinhard Slenczka (Erlangen) in der Schlosskirche in Bonn zu aktuellen kirchlichen Entwicklungen. In: Idea-Dokumentation, 1994, 20, S. 2-11, (Slenczka: Kirche und Zeitgeist).

Smuts, Jan C.: Brief an Wilson vom 30. Mai 1919. In: Versailles 1919. Aus der Sicht von Zeitzeugen. Von Sebastian Haffner, München 2002, S. 100-102, (Smuts: An Wilson).

Soden, Hans von: Das Ende der evangelischen Volkskirche Preußens? Betrachtungen zum Ausschußentwurf der neuen Kirchenverfassung für die altpreußische Landeskirche. Berlin [o.J.][1772], (Soden: Volkskirche Preußens).

Soden, Hans von: Die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen von 1919–1933, in: Sonderdruck Theologische Rundschau, 5 (1933), Heft 6, S. 335-373, (Soden: Verfassungen).

Spiegel, Yorick: Kirche als buerokratische Organisation. (Theologische Existenz heute, [N.F.] 160, München 1969, (Spiegel: Kirche als buerokratische Organisation).

Stählin, Wilhelm: Was ist lutherisch? Kassel 1952, (Stählin: Lutherisch).

Stahl, Friedrich Julius: Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Unveränderter Nachdruck der 2. Ausgabe, neue erweiterte Ausarbeitung, Erlangen 1862, Frankfurt a.M. 1965, (Stahl: Kirchenverfassung).

Stein, Claudius: Staatskirchentum, Reformkatholizismus und Orthodoxie im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung: der Erdiger Landrichter Joseph von Widnmann und sein Umfeld (1781–1803). (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 157), München 2007 [Hochschulschrift], (Stein: Staatskirchentum).

Tradition und Fortschritt. Württembergische Kirchengeschichte im Wandel. Festschrift für Hermann Ehmer zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Norbert Haag u.a., (Quellen und Forschungen zur Württembergischen Kirchengeschichte 20), (Tradition und Fortschritt).

Tempel, Irmtraut: Bischofsamt und Kirchenleitung in den lutherischen, reformierten und unierten deutschen Landeskirchen. (Jus ecclesiasticum, 4), München 1966 [Hochschulschrift], (Tempel: Bischofsamt und Kirchenleitung).

Thierfelder, Jörg: Der Kampf um die Evangelisch-theologischen Seminare in Württemberg, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 92 (1992), S. 136-157, (Thierfelder: Evangelisch-theologische Seminare).

[1772] Laut Soden: Verfassungen, S. 335 ist dieses Büchlein 1922 erschienen und nicht wie im Katalog der Universitätsbibliothek Tübingen vermerkt ca. 1915 (Stand 24.4.2013).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Walder, Ernst [Bearbeiter]: Staat und Kirche in Frankreich. II Vom Kultus der Vernunft zur napoleonischen Staatskirche, (Quellen zur neueren Geschichte, 20/21), Bern 1953, (Walder: Staat und Kirche in Frankreich).

Wall, Heinrich de: Staat und Staatskirche als Garanten der Toleranz. In: Christian Thomasius (1655–1728) – Wegbereiter moderner Rechtskultur und Juristenausbildung. Hildesheim 2006, S. 117-133, (Wall: Staat und Staatskirche).

Wallmann, Johannes: Die wundersame Rückkehr der Konkordienformel in die württembergische Landeskirche, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, 95 (1998), S. 462-498, (Wallmann: Rückkehr der Konkordienformel).

Wehrle, Paul: Thesen zum Kontext „Demokratie in der Kirche“. In: Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag. Regenstauf 2009, S. 565-573, (Wehrle: Demokratie in der Kirche).

[Art.] Weimarer Nationalversammlung in: Brockhaus Enzyklopädie 23, Mannheim 1994, S. 700, (Weimarer Nationalversammlung [Art.], Brockhaus 23).

[Art.] Weimarer Reichsverfassung in: Brockhaus Enzyklopädie 23, Mannheim 1994, S. 700f, (Weimarer Reichsverfassung [Art.], Brockhaus 23).

Weiss, Andreas: Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen, ein Rechtsvergleich. (Jus Ecclesiasticum, 99), Tübingen 2012 [Hochschulschrift], (Weiss: Kirchenrecht).

Weisser, Hans: Die Entwicklung der Rechtsstellung der evangelischen Kirchengemeinde in Württemberg, Inaugural-Dissertation, Tübingen 1924, (Weisser: Rechtsstellung der evangelischen Kirchengemeinde).

Wesseling, Klaus-Gunther: [Art.] Weizsäcker, Carl [Karl] Heinrich von, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. XIII, Nordhausen 1998, Sp. 706-710, (Wesseling: [Art.] Weizsäcker, Carl [Karl] Heinrich von, Kirchenlexikon 13).

Widmer, Günther: Die Entwicklung der württembergischen evangelischen Landeskirche im Spiegel der Pfarrberichte bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts [Elektronische Ressource -> CD-ROM], [2004], [Hochschulschrift], (Widmer: Pfarrberichte).

Winkler, Heinrich August: Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten Deutschen Demokratie, 4. Aufl., München 2005, (Winkler: Weimar).

Winter, Jörg: Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011, (Winter: Grundordnung Baden).

Wolff, Walther: Vergleich und Kritik der beiden amtlichen Entwürfe zur preußischen Kirchenverfassung, Berlin 1921, (Wolff: Entwürfe zur preußischen Kirchenverfassung).

Wolny, Klaus: Das Bischofsamt als leitendes geistliches Amt und seine verfassungsmaessige Gestaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Erlangen/Nürnberg 1967 [Hochschulschrift], (Wolny: Bischofsamt).

[Art.] Württemberg in: Brockhaus Enzyklopädie 24, Mannheim 1994, (Württemberg [Art.], Brockhaus 24).

[Art.] Württemberg in: Meyers Großes Konversations-Lexikon (1905), Sechste Auflage 1905–1909, (Elektronische Ressource), Digitale Bibliothek Bd. 100, Berlin 2005, (Württemberg [Art.], Meyers Konversations-Lexikon).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Wurm, Theophil: Der lutherische Grundcharakter der württembergischen Landeskirche. Zum 70. Geburtstag, 7. Dezember 1938, vom Verein für württembergische Kirchengeschichte dargeboten, Stuttgart 1938, (Wurm: Der lutherische Grundcharakter).

Wurster, Paul (von): Das kirchliche Leben der evangelischen Landeskirche in Württemberg, (Evangelische Kirchenkunde, 7), Tübingen 1919, (Wurster: Das kirchliche Leben).

Zentner, Kurt: Illustrierte Geschichte des Dritten Reiches, München 1965, (Zentner: Geschichte des Dritten Reiches).


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## Chronologische Übersicht


**1559** - 185
**19. Jun. 1565** - 21
**1624** - 21
**1653** - 100
**17. Mai 1654** - 21
**1732** - 21
**1733** - 21
**1771** - 92
**1775** - 92
**1802** - 30, 36
**1803** - 27, 36
**1805** - 185
**17. Sep. 1805** - 185
**1806** - 27f, 36, 55, 299, 349, 374, 381, 391
**02. Jan. 1806** - 55, 290
**15. Okt. 1806** - 185
**1807** - 185
**01. Jan. 1809** - 30
**18. Mai 1810** - 29
**1813** - 30
**1819** - 29, 126, 224, 290, 294, 374, 381
**1820** - 30
**1835** - 131f
**1845** - 45
**1848** - 108, 343
**1851** - 30
**1853** - 100
**1854** - 364
**1862** - 286, 313
**1865** - 43, 264
**1867** - 30, 130
**20. Dez. 1867** - 167
**1869** - 185
**1873** - 255, 257
**1878** - 192, 261, 267, 351
**14. Jun. 1887** - 192, 212
**1888** - 167, 253
**29. Jul. 1888** - 192, 356
**1894** - 30
**1895** - 264, 341
**18. Jul. 1895** - 179, 255, 269, 341
**1898** - 21f, 53, 178
**1899** - 185
**21. Jan. 1901** - 255, 341
**1906** - 80, 190, 212, 325
**04. Mai 1906** - 168
**16. Jul. 1906** - 167
**22. Jul. 1906** - 193, 212
**15. Aug. 1906** - 193
**1907** - 363
**1910** - 90
**1911** - 340
**1912** - 22, 53, 162, 167, 220, 222, 253, 262, 299, 307, 380
**22. Apr. 1912** - 25
**1913** - 234
**01. Jan. 1913** - 25
**1915** - 432
**1917** - 96
**Oktober 1917** - 56

**1918** - 15, 19, 26f, 32, 36f, 40, 49, 58, 96, 98, 142, 179, 251, 274, 302, 375, 391, 399, 402.
**Juni 1918** - 100, 183
**Juli 1918** - 96
**08. Aug. 1918** - 50
**29. Sept. 1918** - 50
**31. Okt. 1918** - 22, 51, 134, 168, 336
**November 1918** - 21, 27, 51, 193
**07. Nov. 1918** - 25
**09. Nov. 1918** - 10, 20, 22-27, 46f, 49-51, 56, 59f, 63, 72f, 96f, 103, 121, 127, 230, 374, 376, 377
**10. Nov. 1918** - 20, 24
**11. Nov. 1918** - 22, 24-26, 51f
**16. Nov. 1918** - 20
**26. Nov. 1918** - 18, 52, 374, 378
**27. Nov. 1918** - 24
**28. Nov. 1918** - 25, 53, 56, 59
**29. Nov. 1918** - 53
**30. Nov. 1918** - 20, 24, 52f, 58
**Dezember 1918** - 49, 58, 341, 374
**03. Dez. 1918** - 25, 56
**05. Dez. 1918** - 26, 52f, 341
**10. Dez. 1918** - 26
**11. Dez. 1918** - 56
**28. Dez. 1918** - 57, 59, 65

**1919** - 24, 33, 38, 100, 125, 179, 193, 321, 324, 325, 341, 377, 393, 396
**Januar 1919** - 155
**03. Jan. 1919** - 100
**04. Jan. 1919** - 65, 103
**08. Jan. 1919** - 67
**09. Jan. 1919** - 67
**12. Jan. 1919** - 58, 103
**13. Jan. 1919** - 67
**15. Jan. 1919** - 65, 103
**19. Jan. 1919** - 52, 58, 103
**20. Jan. 1919** - 57, 103
**30. Jan. 1919** - 88
**31. Jan. 1919** - 58
**Februar 1919** - 100, 104, 124, 206, 341
**04. Febr. 1919** - 100
**05. Febr. 1919** - 88
**06. Febr. 1919** - 58, 103f
**07. Febr. 1919** - 104
**08. Febr. 1919** - 104
**10. Febr. 1919** - 104
**11. Febr. 1919** - 103
**12. Febr. 1919** - 58, 167, 348
**13. Febr. 1919** - 104f
**21. Febr. 1919** - 105
**22. Febr. 1919** - 293
**24. Febr. 1919** - 105
**27. Febr. 1919** - 101, 180
**28. Febr. 1919** - 106, 180
**März 1919** - 126, 148, 382
**04. Mrz. 1919** - 107
**05. Mrz. 1919** - 126
**10. Mrz. 1919** - 139, 141, 145
**14. Mrz. 1919** - 107
**25. Mrz. 1919** - 101
**26. Mrz. 1919** - 103
**29. Mrz. 1919** - 148f
**31. Mrz. 1919** - 125
**April 1919** - 104
**10. Apr. 1919** - 104, 125, 157
**11. Apr. 1919** - 148, 156
**23. Apr. 1919** - 147, 151
**24. Apr. 1919** - 148, 156
**26. Apr. 1919** - 58, 125
**Mai 1919** - 125, 152f, 381
**07. Mai 1919** - 180, 341
**20. Mai 1919** - 58, 125, 381
**27. Mai 1919** - 153
**30. Mai 1919** - 114
**Juni 1919** - 160
**01. Jun. 1919** - 157, 160, 167
**06. Jun. 1919** - 153
**10. Jun. 1919** - 153
**17. Jun. 1919** - 114
**18. Jun. 1919** - 107
**23. Jun. 1919** - 103
**25. Jun. 1919** - 160
**Juli 1919** - 180
**01. Jul. 1919** - 160
**08. Jul. 1919** - 180, 341
**09. Jul. 1919** - 160, 180
**10. Jul. 1919** - 160, 172
**22. Jul. 1919** - 160
**25. Jul. 1919** - 160, 162, 165f, 172f
**26. Jul. 1919** - 166
**31. Jul. 1919** - 58, 104
**01. Aug. 1919** - 166
**04. Aug. 1919** - 165
**05. Aug. 1919** - 166
**13. Aug. 1919** - 193
**14. Aug. 1919** - 58, 104, 376
**20. Aug. 1919** - 184
**22. Aug. 1919** - 166
**28. Aug. 1919** - 166
**September 1919** - 180, 292
**10. Sept. 1919** - 172
**12. Sept. 1919** - 160
**15. Sept. 1919** - 160, 172, 188
**19. Sept. 1919** - 177, 188
**20. Sept. 1919** - 177, 189
**25. Sept. 1919** - 125
**29. Sept. 1919** - 25, 48, 178, 179, 270



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Oktober 1919** - 103, 189, 193, 196
**01. Okt. 1919** - 179, 189
**04. Okt. 1919** - 190
**06. Okt. 1919** - 190
**07. Okt. 1919** - 183, 342
**08. Okt. 1919** - 183, 189, 196
**11. Okt. 1919** - 190, 196
**14. Okt. 1919** - 160, 183, 196
**25. Okt. 1919** - 342

**1920** - 37, 179, 290, 292f, 384, 386, 392, 396
**12. Mrz. 1920** - 104
**13. Mrz. 1920** - 104
**20. Mrz. 1920** - 20
**26. Mrz. 1920** - 20, 344
**19. Apr. 1920** - 290
**12. Mai 1920** - 219
**20. Mai 1920** - 243
**21. Mai 1920** - 248
**Juni 1920** - 196
**06. Jun. 1920** - 104
**23. Jun. 1920** - 269
**28. Jun. 1920** - 269
**Juli 1920** - 271
**06. Jul. 1920** - 269
**01. Okt. 1920** - 269
**13. Nov. 1920** - 270
**22. Dez. 1920** - 48, 270f, 273
**24. Dez. 1920** - 344

**1921** - 33, 179
**15. Jan. 1921** - 270
**27. Jan. 1921** - 270
**29. Jan. 1921** - 344
**Februar 1921** - 345
**10. Febr. 1921** - 103
**20. Febr. 1921** - 270, 272
**28. Mrz. 1921** - 345
**01. Apr. 1921** - 273
**06. Apr. 1921** - 345
**30. Mai 1921** - 272, 274f
**08. Jun. 1921** - 282
**20. Jun. 1921** - 282, 293
**21. Juni 1921** - 294
**30. Jun. 1921** - 272
**01. Jul. 1921** - 345
**August 1921** - 291
**03. Aug. 1921** - 291
**04. Aug. 1921** - 346
**08. Aug. 1921** - 291
**09. Aug. 1921** - 291
**19. Aug. 1921** - 274f
**27. Aug. 1921** - 291
**September 1921** - 272, 275
**12. Sept. 1921** - 272, 274
**19. Sep. 1921** - 291
**27. Sept. 1921** - 291
**Oktober 1921** 270, 275, 291
**01. Okt. 1921** - 274
**04. Okt. 1921** - 346
**05. Okt. 1921** - 274
**25. Okt. 1921** - 291
**30. Nov. 1921** - 275
**28. Dez. 1921** - 320

**1922** - 19, 179, 273, 275, 290, 300, 330, 432
**03. Jan. 1922** - 321
**04. Jan. 1922** - 321
**07. Jan. 1922** - 348
**30. Jan. 1922** - 292
**31. Jan. 1922** - 347
**Februar 1922** - 291
**01. Febr. 1922** - 348
**06. Febr. 1922** - 291
**09. Febr. 1922** - 291
**März 1922** - 272
**28. Mrz. 1922** -273, 275
**April 1922** - 296
**01. Apr. 1922** - 274
**26. Apr. 1922** - 274f
**Mai 1922** - 291
**04. Mai 1922** - 292
**16. Mai 1922** - 291
**19. Mai 1922** - 292
**25. Mai 1922** - 347
**26. Mai 1922** - 347
**27. Mai 1922** - 347
**30. Mai 1922** - 324, 347
**01. Jun. 1922** - 275, 282, 291f, 298f
**02. Jun. 1922** - 282, 298
**Juli 1922** - 381
**25. Jul. 1922** - 276
**August 1922** - 275, 290
**03. Aug. 1922** - 291
**28. Aug. 1922** - 291
**20. Sep. 1922** - 329
**22. Sep. 1922** - 329
**Oktober 1922** - 381
**12. Okt. 1922** - 276
**18. Okt. 1922** - 330
**19. Okt. 1922** - 279
**20. Okt. 1922** - 279
**27. Okt. 1922** - 279
**22. Nov. 1922** - 275, 282
**23. Nov. 1922** - 275

**1923** - 296, 298, 300, 303, 330, 341
**05. Febr. 1923** - 296
**15. Febr. 1923** - 318, 330
**27. Febr. 1923** - 291, 296
**31. Mrz. 1923** - 282
**April 1923** - 332f, 336, 338f
**01. Apr. 1923** - 272, 274, 286, 295f
**11. Apr. 1923** - 331f
**16. Apr. 1923** - 331f
**18. Apr. 1923** - 341
**23. Apr. 1923** - 339
**28. Apr. 1923** - 336, 339
**Mai 1923** - 339
**11. Mai 1923** - 348
**22. Mai 1923** - 339
**23. Mai 1923** - 336
**24. Mai 1923** - 336
**Juni 1923** - 340
**07. Aug. 1923** - 291, 296
**08. Aug. 1923** - 291, 296
**28. Sept. 1923** - 291, 296
**05. Okt. 1923** - 341
**Dezember 1923** - 318
**13. Dez. 1923** - 341
**24. Dez. 1923** - 297, 299, 316
**29. Dez. 1923** - 297

**1924** - 14f, 19, 27, 37, 40, 56, 179, 275, 300, 316, 332, 341, 348, 374f, 377, 391
**Januar 1924** - 336, 338, 340
**04. Jan. 1924** - 297
**07. Jan. 1924** - 297
**09. Jan. 1924** - 297
**11. Jan. 1924** - 297
**22. Jan. 1924** - 275, 332
**25. Jan. 1924** - 336
**29. Jan. 1924** - 336, 341
**30. Jan. 1924** - 303
**31. Jan. 1924** - 337
**Februar 1924** - 273, 340, 381
**07. Febr. 1924** - 337
**08. Febr. 1924** - 316
**09. Febr. 1924** - 275, 301
**11. Febr. 1924** - 300
**13. Febr. 1924** - 338
**15. Febr. 1924** - 341
**18. Febr. 1924** - 291, 296
**25. Febr. 1924** - 348
**26. Febr. 1924** - 275, 298
**27. Febr. 1924** - 275, 298, 301
**März 1924** - 273, 364
**03. Mrz. 1924** - 275
**24. Mrz. 1924** - 269
**31. Mrz. 1924** - 297
**April 1924** - 271
**01. Apr. 1924** - 10, 24, 47, 269, 280, 297, 340, 348
**15. Apr. 1924** - 340

**1928** - 391
**1931** - 45
**1933** - 44, 395
**1936** - 38
**1938** - 33
**16. Sept. 1940** - 391
**Juli 1941** - 392
**1945** - 11, 395
**1946** - 383, 398
**1947** - 393-395
**10. Nov. 1948** - 393
**15. Apr. 1964** - 11
**1968** - 393
**15. Nov. 1968** - 393
**10. Febr. 1969** - 393
**1970** - 11
**10. Jul. 1971** - 11
**1986** - 10, 47
**April 1986** - 9
**04. Mrz. 1988** - 392
**1990** - 7
**1991** - 7


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## Namensregister


Ablaß, Bruno (*NV – DDP*) 111-113, 115, 122
Agnes, Lore (*NV – USPD*) 118, 120
Aichelin, Helmut (*Prälat von Ulm*) 34
Andre, Josef (*Zentrum*) 305, 308
Axenfeld, Karl 40, 384
Aymans, Winfried 43
Baden, Prinz Max von (*letzter kaiserlicher Reichskanzler*) 49f
Bauer, Gottlieb (*LKV*) 234f, 240, 361
Bauer, Gustav (*RR – Reichskanzler*) 103
Baum, Gregory 12
Baur, Ferdinand Christian 92
Baur, Ludwig (*LT – Zentrum*) 277, 303-305, 308f, 312, 314-317, 319, 382
Bazille, Wilhelm (*LT – Bürgerpartei/DNVP*) 304, 306, 308-310, 315, 319f
Beißwänger, Gustav (*WBWB*) 277, 303f, 307-310, 313, 316, 318
Benedict, Hans-Jürgen 396
Bengel, Johann Albrecht 34
Benzing, Martin (*LKV*) 265, 353
Besier, Gerhard 19f, 23, 27, 105, 121, 124, 211
Beyerle, Konrad (*NV – Zentrum*) 111f, 114, 116
Blank, Johannes (*LKV*) 260, 357f
Blos, Wilhelm (*LT – SPD*) 20, 22, 26
Blume, Wilhelm von (*LT – DDP*) 278f, 296, 303, 306-311, 313-316, 318f, 380
Bock, Lorenz (*LT – Zentrum*) 306-308, 311-315, 320
Böttcher, Hartmut 19, 27
Boff, Leonardo 13
Bolz, Eugen (*LT – Zentrum*) 307, 313, 319,
Bossert, Gustav 386
Bousset, Wilhelm 77f, 92
Braig, Georg (*LT – Zentrum*) 309, 312, 315
Brenz, Johannes 34, 261, 287, 389
Bühler, August (*LKV*) 263, 302
Büning, Markus 42
Bullinger, Adelheid 19, 32
Burkard, Dominik 36
Carl, Wilhelm (*LKV*) 262, 302, 352f, 361-363
Calvin, Johannes 42f, 351
Cohn, Oskar (*NV – USPD*) 111, 115
Davidsohn, Georg (*NV – SPD*) 116
Dehnen, Dietrich 378
Deißmann, Adolf 14, 44
Delbrück, Clemens von (*NV – DNVP*) 106, 108, 110, 121
Dibelius, Otto 13f, 37
Diem, Hermann 381, 383f, 394, 398-400, 404
Dienst, Karl 39
Dietrich, Hans-Eberhard 19, 185, 206, 390
Dietrich, Hermann Robert (*Minister in Baden*) 107, 121
Dopffel, Paul (*LKV*) 228, 235, 244, 284, 286-289, 302, 356, 363
Dopffel, Hermann (*Prälat von Heilbronn*) 165
Düringer, Adelbert (*NV – DNVP*) 107, 109f, 112, 114-117, 120
Dziewas, Ralf 92
Ebeling, Gerhard 137
Ebert, Friedrich (*1. Reichspräsident*) 49f, 103
Egelhaaf, Gottlob (*LKV – LT – DVP*) 74, 84f, 88, 206, 234f, 239, 242-247, 249, 266f, 278, 298, 302-304, 306, 308, 310f, 317, 323, 327f
Ehmer, Hermann 23, 25, 91, 258
Eisele, Eugen (*LKV*) 225-227, 239, 266f
Ende, Paul *(NV – DDP*) 120
Eßlinger, Friedrich (*8. LS*) 74f
Fach, Wilhelm (*LKV*) 234, 373
Fick, Ulrich 34
Finckh, Paul Christoph Gottlob, (*OKonsR*) 82, 151, 165, 228, 262, 302
Fischer, Karl (*LKV*) 205, 207f, 239
Fleischhauer, Karl von (*Kultminister v. Wilhelm II.*) 26, 299
Frasch, Karl (*8. LS – LKV*) 206, 245, 286, 356, 358
Fritz, Hartmut 37
Frohnmeyer, Ludwig (*LKV*) 358
Frost, Herbert 11-13, 15, 17, 44
Fürst, Josef (*LT – Bürgerpartei/DNVP*) 279, 307, 313-315
Gähr, Gottlieb (*LKV*) 227, 240, 244, 266, 299, 325, 343, 356
Gaßmann, Moritz (*LKV*) 229
Gaub, Albert (*LKV*) 240, 262, 300, 358f, 369f, 373
Gauger, Samuel (*8. LS – LKV*) 86, 229, 260, 302, 326, 352, 358, 361, 370
Gerhartz, Johannes Günter 44
Gittinger, Otto (*LKV*) 234, 355
Glaß, Ludwig (*LKV*) 264f, 349, 369
Gonschior, Andreas 101, 103
Gottlob, Theodor 38
Grethlein, Gerhard 7, 94f, 171, 392
Gröber, Adolf (*NV – Zentrum*) 105, 108f, 111-116, 119, 121, 173
Groß, Gustav (*8. LS – LKV*) 72, 78, 228, 230, 235, 242, 248, 260, 262f, 348f, 356, 373
Guercke, Werner 40
Güntter, Gustav (*LKV*) 234f
Gunzenhauser, Alfred 45
Guth, Hans-Jürgen 19
Haag, Norbert 35
Haag, Philipp von (*8. LS*) 73, 86
Haap, Samuel (*LKV*) 227, 240, 247, 265f, 288, 325f, 352, 371
Haase, Hugo (*NV – USPD*) 108
Haffner, Karl von (*8. LS – LKV – Synodalpräsident*) 76, 196, 232, 248f
Hahn, Friedrich (*LKV*) 205, 225-228, 230, 234f, 240, 247, 264, 323, 325f, 343, 352f
Harnack, Theodosius 45
Harnack, Ernst von (*RR*) 110-112
Hartenstein, Max (*8. LS – LKV*) 202f, 205, 238, 260, 266, 301
Hase, Karl von 235
Haudel, Matthias 41
Hauff, Daniel Christian Heinrich 45
Haug, Martin 17



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Hausberger, Martin 36
Hauschildt, Friedrich 42
Haussmann, Conrad (*NV -DDP*) 109-112, 114, 116
Heckel, Günther 38
Heckel, Martin 46
Heine, Wolfgang 20
Heinze, Rudolf (*NV – DVP*) 106f, 111f, 115f, 121
Hempel, Johannes 92
Henke, Alfred (*NV – USPD*) 106
Hermelink, Heinrich 185
Hermle, Siegfried 11, 20f, 23-25, 27, 32, 35, 51, 53, 55, 57, 61, 64, 383f, 392
Herms, Eilert 37
Herrmann-Otto, Elisabeth 43
Herzog, Gotthilf (*8. LS*) 75, 84
Herzog Christoph 21, 34, 185, 200, 261, 287, 383
Herzog Eberhard Ludwig 21
Herzog Friedrich II. 185
Herzog Karl Alexander 21
Heussi, Karl 92, 306
Heyd, Immanuel (*LKV*) 228, 244, 260
Heymann, Berthold (*LT – SPD; Minister in Württemberg*) 114, 116, 277-279, 293, 295, 303, 305-317, 319
Hieber, Johannes von - Staatspräsident und Kultusminister (*DDP*) 17f, 276f, 293, 304, 306-308, 312f, 315f, 318, 319
Hildermeier, Manfred 121
Hinderer, Paul (*LKV*) 205, 208, 225f, 228, 230f, 236f, 242, 245f, 248, 256, 263, 265-267, 325f, 355, 372, 403
Hoffmann, Adolph (*preuß. Kultminister – USPD*) 20, 105, 108
Hoffmann, Konrad (*8. LS – LKV; Prälat in Stuttgart*) 77f, 91f, 151, 165, 206, 208f, 234, 248, 253, 260, 302, 324f, 354f, 358f
Hohenlohe-Langenburg, Fürst Ernst zu (*8. LS – LKV*) 205, 231, 238, 247, 263f, 289, 327, 343, 356
Holtz, Sabine 35
Holzinger, Heinrich (*8. LS - LKV; Prälat und Generalsuperintende*n) 219, 234f, 247, 287, 295, 302, 323, 326, 335f, 343, 353, 354, 370
Horn, Johannes (*8. LS – LKV*) 226f, 353, 363
House, […] (*Oberst*) 193
Huber, Ferdinand (*8. LS*) 88
Huber, Wolfgang 12, 39, 392f
Hübner, Hans-Peter 44
Hürten, Heinz 58
Hummel, Friedrich (*LKV*) 205f, 225-227, 230, 234-236, 243, 246, 260, 265f, 287, 298f, 302, 350, 353, 355, 361f, 367
Huppenbauer, David (*LKV* ) 209, 260, 265, 357
Isak, Axel 13
Jannasch, Wilhelm 396
Jehle, Friedrich (*LKV*) 327f
Jüngel, Eberhard 46, 171
Kaas, Ludwig (*NV – Zentrum*) 109, 112f
Kaftan, Julius 260, 287
Kahl, Wilhelm (*NV – DVP*) 107f, 110-113, 116, 118-121, 123f, 344, 393
Kammerer, Hansjörg 23, 25, 91, 258
Kampmann, Jürgen 22f, 27, 32f, 39, 52, 132, 137
Katzenstein, Simon (*NV –SPD*) 111-113, 115f, 122
Keil, Wilhelm (*NV – SPD*) 114f
Keler, Hans von (*Landesbischof*) 9f
Kern, Hermann von (*8. LS*) 73, 76, 82f, 86, 88
Kiefner, Wilhelm (*LKV*) 206, 240, 247, 261, 267, 298, 325, 327, 352, 367
Kieß, Rudolf 391
Kistner, Peter 42
Klautke, Egbert 182
Klein, Andreas (*LKV*) 265f
Klenk, Ernst (*LKV*) 260, 357
Knuth, Hans Christian (*Bischof*) 42
Koch, Erich (*NV – DDP*) 107f, 121
Köhle, Georg Friedrich 45
Köhler, Joachim 36, 395
König Friedrich 185
König Karl 43
König Wilhelm II. 20-22, 25, 196
König Wilhelm I. 29, 100
König, Christian (*8. LS – LKV)* 87, 237, 295f
Kofler, Rainer 46
Kolb, Wilhelm (*LKV*) 243, 248, 327, 350, 355
Kolb, Eberhard 21
Kraus, Dieter 44
Kruk, Volkmar 44
Kümmel, Werner Georg 92f
Kunert, Fritz (*NV – USPD*) 18, 120
Kuttler, Friedemann 42
Landau, Peter 131
Lang, Friedrich 393
Layer, Samuel (*8. LS*) 80
Lechler, Paul von (*Fabrikant*) 26, 88
Lehmann, Arno 90
Lemke-Paetnick, Klaus 36
Lempp, Wilhelm 21, 86, 88, 387
Leube, Heinrich (*Prälat von Reutlingen*) 34
Liebknecht, Karl 49, 103
Liermann, Hans 41, 44, 393-395, 401
Liesching, Theodor 24f
Ludendorff, Erich (*General*) 50
Luther, Martin 7, 40, 44, 69, 81, 93, 99, 131f, 136f, 146, 234
Lutz, Friedrich (*LKV*) 209, 228, 244, 260, 262
Lutz, Wilhelm (*8. LS*) 84
Luxemburg, Rosa 103
Maag, Ludwig (*LKV*) 225, 260, 266
Mack, Friedrich (*LKV*) 372
Marx, Reinhard 13
Mausbach, Josef (*NV – Zentrum*) 109-112, 115-117, 119, 121f
Mayer I, Karl von (*8. LS – LKV*) 17, 27, 41, 83-85, 87, 204f, 223-225, 227-232, 234, 235-237, 240-248, 250, 262, 265, 267, 283-285, 292f, 298, 326, 328, 336f, 343, 353, 359, 362, 364, 367, 383
Mayer II, Max (*LKV*) 74, 86, 226-228, 230-232, 241, 243, 245, 247f, 258, 260, 265, 267
Mayer, Johann III (*LKV*) 228, 325
Mayer-List, Max (*8. LS – LKV*) 287, 293, 298, 323-325, 348, 363, 371
Meerfeld, Johannes (*NV – SPD*) 105, 108f, 111-115, 119, 121, 381
Melanchthon, Philipp 69


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Merkle, Theodor (*LKV*) 265, 353f, 360
Merz, Johannes von (*Prälat und 1. Landeskirchenpräsident*) 139-145, 147, 151, 222, 226f, 247, 260, 262f, 297, 330-334, 336f, 340, 348, 350f, 353, 357, 359-361, 363, 371f, 383, 388, 391
Metzger, Hans-Otto 92
Meyding, Robert (*Ministerialrat in Württemberg*) 24f, 278f, 304, 306, 308-312, 314, 317-319, 391
Mildenberg, Friedrich 386
Mildenberger, […] (*Pfr. aus Bernhausen*) 88
Mittwich, Philipp (*LT – USPD*) 319
Moeller, Reinhard (*Präsident des EOK der APU*) 344f
Mosthaf, Heinrich von (*Staatsrat a.D. – Mitglied der ev. Kirchenregierung*) 26, 74, 87, 166, 172, 184, 186-188, 190, 195f, 227, 230, 234, 236-239, 244f, 247, 256, 261f, 321, 325f, 329, 336-339
Mühlberger, Max (*LT – DDP*) 319
Müller, Hans Martin 46
Müller, Hermann (*OKonsR*) 20, 22f, 51-53, 61, 77, 80, 83f, 86-88, 126-148, 151-154, 161, 166, 207, 229, 236, 243, 245f, 249, 252, 270, 275, 299, 322f, 325-328, 330f, 333-335, 338-340, 350, 352-355, 360, 362f, 367, 369-371, 373, 382
Mumm, Reinhard (*NV – DNVP*) 114-116, 124
Naumann, Friedrich (*NV –DDP*) 108-115, 119, 121, 123, 196, 381
Neie, Jens 41
Neuner, Peter 43
Nicolson, Harold 193
Niemöller, Martin 38, 383
Nüssel, Friederike 42
Öhler, Hermann (*LKV – Alterspräsident*) 203, 210, 228, 246, 262f, 266, 288, 326, 350, 357, 361
Oeser, Rudolf (*preuß. Arbeitsminister*) 20
Oetinger, Friedrich Christoph 34
Ostertag, Otto, Prof. (*deutscher Sprachverein*) 160, 172, 179
Otto, Wilhelm (*LKV*) 226f, 229, 260, 289, 295, 302, 326, 359
Pechmann, Wilhelm von 40, 44, 345
Philipps, Wilhelm 345
Planck, Heinrich von (*8. LS – LKV; Prälat von Ulm*) 196, 202, 209f, 234, 237f, 244, 246f, 260f, 266, 323, 328, 353
Pöhlmann, Horst Georg 93
Poetsch, Woldemar Friedrich (*sächsischer Geheimer Legationsrat*) 114
Pompetzki, Andreas 7, 12
Posadowsky-Wehner, Arthur Adolf von (*NV – DNVP*) 105, 121
Preger, Konrad von (*Gesandter Bayerns*) 109, 112, 116
Pregizer, Albert (*LKV*) 225, 228, 230, 236, 240, 243, 247, 262, 266, 287, 301f, 326, 348, 351-353, 356, 358
Preuß, Hugo (*RR – Innenminister*) 105, 107, 111f, 119, 121
Quarck, Max (*NV – SPD*) 108f, 111-116, 118f
Rademacher, Michael 20, 25, 30
Rapp, Adolf 33
Reiff, Eugen (*8. LS – LKV*) 72, 75, 82, 84, 87f, 221f, 227, 229, 231, 243, 247, 259-263, 265-267, 286, 289, 295f, 298f, 301, 321, 324f, 328, 348-350, 352, 354, 356-359, 363, 366-368, 371, 390, 401, 403
Rieker, Karl 33, 44, 395f
Riethmüller, Otto (*LKV*) 225f, 229, 234, 328, 343, 369
Ris, Georg 43
Robbers, Gerhard 13, 94, 146, 398,
Röcker, Hermann (*8. LS – LKV*) 24, 73, 76f, 79-82, 84f, 96, 199, 211, 225-228, 230-233, 236-250, 252, 259f, 262, 265, 267f, 288, 295, 298f, 321, 326-328, 355, 362, 384
Römer, Christian von (*8. LS – LKV; Prälat in Stuttgart*) 76-79, 81, 91, 93-95, 203f, 206, 209f, 213f, 219f, 222, 228, 249f
Römer, Karl Heinrich von (*Direktor des Konsistoriums*) 151, 153-157, 160, 166, 297, 330, 331, 333f, 339f, 351-353, 356-359, 361-363, 366f, 369f, 372f
Rösler, Friedrich (*8. LS*) 86
Rogge, Joachim 45
Rohls, Jan 42
Roller, Eduard Heinrich 26, 297
Rück, Heinirich (*8. LS*) 74, 86
Sandberger I, Friedrich (*LKV*) 353
Sandberger II, Martin *(LKV*) 352f, 355
Sauer, Paul 125
Saur, Ernst (*LKV*) 229, 352
Schäfer, Gerhard 28-30, 34f, 185f, 391
Schallenmüller, Friedrich (*LKV*) 248, 260
Schauffler, Gerhard (*[O]KonsR*) 139-153, 155-160, 165f, 171, 264, 266f, 295, 298f, 300, 302, 331-333
Scheef, Adolf (*LT – DDP*) 304, 307, 309, 311, 315, 319
Scheidemann, Philipp, (*NV – SPD*) 49-51, 58, 103, 121
Scheurlen II, Paul (*LKV*) 225, 235, 244, 246f, 261, 267, 302, 323, 326, 351, 353, 363, 371
Scheurlen I, Fritz von (*8. LS – LKV*) 67f, 72, 74, 76f, 80-85, 87, 226f, 230f, 237, 242f, 247f, 260, 262-267, 286, 299, 301f, 321f, 326, 328, 348, 353, 359, 367
Schilberg, Arno 39
Schiller, René 263
Schleiermacher, Friedrich 75
Schmid, Hermann (*LKV*) 227, 369
Schmidt, Arthur Benno 33, 200, 388f
Schneck, Karl (*LT – USPD*) 278
Schneider, Andreas (*8. LS*) 86
Schnizer, Karl (*8. LS – LKV* ) 80, 267, 343, 363
Schoell, Jakob, (*LKV; Prälat in Stuttgart*) 52, 151, 165, 205, 209f, 221f, 227, 240, 247, 286f, 299, 301f, 349f, 357, 361f, 367, 401
Schuler, Emil (*LT – USPD*) 304f, 319
Schwandner, Maximilian (*LKV*) 240, 245, 321, 323, 325, 349f, 353-356, 363
Schwarzlose, Karl 40
Seckendorff, Erwin von (*8. L*S) 76
Sehling, Emil 131f, 135, 138, 252, 379
Seiz, Otto (*LKV*) 228, 235, 243f, 246, 262, 265, 267, 302, 321, 324-328, 350-352, 357, 362, 364, 367-369, 371


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Semler, Paul (*RR –Geheimer Kriegsrat vom Kriegsministerium*) 116
Semler, Johann Salomo 92
Slenczka, Reinhard 42
Smuts, Jan C. 193
Soden, Hans von 18, 40f, 219, 432
Sohm, Gotthold 44, 351
Sorg, Theo (*Landesbischof*) 34
Spahn, Peter (*NV – Zentrum*) 106-109, 111f, 120f
Spiegel, Yorick 43
Stäge, Arthur (*LKV*) 286, 302, 356
Stählin, Wilhelm 396
Stahl, Friedrich Julius 42
Stahlecker, Wilhelm von (*8. LS*) 53, 84, 86, 151, 180, 222, 265
Stein, Claudius 36
Strauß, David Friedrich 34
Südekum, Albert (*preuß. Finanzminister*) 20
Süßer, Friedrich (*LKV*) 265
Sulze, Emil 350, 396
Tempel, Irmtraut 43, 231, 254
Thierfelder, Jörg 35, 391
Thomasius, Christian 36
Thumm, Johannes (*8. LS – LKV*) 240, 262, 358
Titius, Arthur 345
Traub, Gottfried (*NV - DNVP*) 111, 112, 113
Traub, Theodor, (*OKR und Stadtdekan von Stuttgart*) 26f, 72-74, 76, 78f, 83f, 86f, 99, 180, 196, 212, 225, 227-229, 233-236, 240, 243f, 246f, 249, 262f, 298- 302, 325-329, 351-353, 355, 359, 361-364, 372f
Uibel, Eduard Georg (*Präsident des Ev. Oberkirchenrats in Karlsruhe*) 52f
Veidt, Karl (*NV – DNVP*) 119
Vöhringer, Ludwig (*LKV*) 226, 240, 247, 355, 361, 367
Völter, Johannes (*LKV*) 225f, 235, 237, 244f, 247, 261, 266f, 301, 324f, 328, 351, 358, 364f, 368f, 371f, 403
Vollmer, Reinhold (*LKV*) 221, 226, 248, 356
Walder, Ernst 36
Wall, Heinrich de 36
Wallmann, Johannes 8
Wehrle, Paul 43
Weigle, Hermann *(8. LS)* 84
Weismann, Wilhelm (*LKV*) 240, 362, 367
Weiss, Andreas 39
Weißer, Gottlob (*LKV*) 240, 247, 267, 288, 298f, 356, 361
Weisser, Hans 17
Weizsäcker, Carl [Karl] Heinrich (von) 77, 78, 92, 267, 355
Welsch, Ernst (*LKV*) 225, 238f, 245, 288, 326, 357, 363, 370f
Wesseling, Klaus-Gunther 92
Widmer, Günther 45
Wilhelm II. (*Deutscher Kaiser*) 20, 100
Wilson, Woodrow (*US-Präsident*) 50, 58, 182, 193
Winker, Friedrich (*LT – SPD*) 306, 309, 310
Winkler, Heinrich August 49f, 67, 91, 105
Winter, Jörg 39
Wolff, Walther 44
Wolny, Klaus 43, 254
Wurm, Theophil (*Landeskirchenpräsident – Landesbischof*) 33, 392, 399
Wurster, Paul von (*Prof. und Vertreter der Universität Tübingen*) 39, 72f, 78f, 81, 83-85, 201, 203f, 211, 225, 234, 239, 244-246, 250, 261f, 265, 393
Zeller, Karl Hermann von (*Konsistorialpräsident, Vorstand der ev. Kirchenregierung*) 23-26, 48, 51, 74-77, 80-82, 84f, 87, 147f, 151f, 156, 160, 162-164, 166, 173, 180, 189, 196-199, 222, 224- 231, 234, 236-250, 252, 260-267, 275, 282, 290, 294, 296-298, 301f, 323, 328, 332f, 339, 341-344, 346, 348, 387, 401
Zentner, Kurt 50, 104
Zweigert, Erich (*RR –Geheimer Regierungsrat im Justizministerium*) 111f, 123

NV = Weimarer Nationalversammlung.
RR = Reichsregierung
LT = Landtag des freien Volksstaates Württemberg
LKV = Landeskirchenversammlung der ev. Landeskirche in Württemberg
LS = Landessynode der ev. Landeskirche in Württemberg


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

## Sachregister


**Abgeordnete, geistliche** 61f, 66, 69, 75, 82, 88f, 96, 98, 154, 159, 213, 225, 228, 232, 243, 245, 320f, 324f, 328, 368
**Ablöse** 112, 116, 118, 123, 263f, 305
**Ablösung** s. Ablöse
**Alterspräsident** 154, 197, 203
**Amt, geistliches** 42f, 82, 88f, 171, 199, 233, 252, 334, 345, 365, 378
**Ämterverleihung** s. Verleihung
**Amtsaufgaben, geistliche** s. Amt, geistliches
**Amtsgelübde** s. Gelübde
**Anschubfinanzierung** s. Finanzierung
**Anstaltskirche** 246
**Anstaltspfarrstellen** 184
**Anstaltsseelsorge** 113, 116
**Arbeitsminister** 20
**Argumente, juristische** 131, 135, 138, 140, 145f, 234
**Arm, geistlicher** 379
**Art, geistliche** 234, 351
**Aspekt, geistlicher** 401
**Aufsichtsamt, geistliches** s. Amt, geistliches
**Auftrag, geistlicher** s. Amt, geistliches
**Auslegungsgeschichte** 95
**Ausscheidung** 31, 52, 54, 134, 374, 376
**Ausscheidungsgesetz** 285
**Ausschuss, kirchenrechtlicher** 8, 53, 66-68, 72-74, 76f, 81, 86f, 89, 211, 216, 218f, 228, 234, 242, 248, 257, 267, 279, 282, 284, 295f, 303, 305, 312, 320-324, 328, 349, 351, 356, 358, 360
**Austritt** 119, 277f, 284, 287, 304f, 317, 346, 382
**Austrittsbescheinigung** 273
**Austrittserklärung** 195, 284
**Austrittserleichterung** 111
**Austrittsmodalitäten** 304, 382
**Austrittsstelle** 304
**Austrittsthematik** 319
**Austrittsverfahren** s. Austrittsmodalitäten
**Austrittswilliger** 284, 304
**auswählen** s. wählen
**Beeidigung** 312
**Behörde, geistliche** 112, 149
**Beitrittskandidaten** s. Kandidaten
**Bekenntnis** 7, 9, 13f, 38, 41f, 44, 84, 86, 90, 108, 113, 151f, 161-164, 168f, 171, 173, 177, 203-205, 208-210, 214, 219-222, 230, 250, 253, 300, 308, 327f, 346, 350f, 365, 378, 382f, 393-395, 397f, 403
**Bekenntnis gebunden** s. Bekenntnisbindung
**Bekenntnis, juristisches** 395
**Bekenntnisänderung** 42
**Bekenntnisangehörige** 308
**Bekenntnisbindung** 41, 44
**Bekenntnischarakter** 209
**Bekenntnisfrage** 41, 101, 150, 157, 173, 175, 201, 203, 205f, 208, 210, 222, 335, 394
**bekenntnisfrei** 205
**Bekenntnisfreiheit** 181, 203
**Bekenntnisfreunde** 203
**Bekenntnisgemäßheit** s. bekenntnismäßig
**Bekenntnisgrundlage** 167, 173
**Bekenntniskorpus** 214
**bekenntnislos** 209
**bekenntnismäßig** 194, 230
**Bekenntnismündiger** 304
**Bekenntnisschriften** 36, 41, 201, 222
**Bekenntnisstand** 8, 41, 100, 183, 201, 206, 395, 397
**Bekenntnissynode, Barmer** 394
**Bekenntnisthematik** 206
**Bekenntniszucht** 202
**Bekenntniszwang** 203
**Beratungsgremium, geistliches** 387, 401f
**Beschwerde(möglichkeit)** 149, 159, 241, 280, 306
**beschwerdeführend** 401, 403
**Beschwerdeinstanz** 142, 145, 233, 280, 306
**Beschwerderecht** 66, 162, 233, 241, 258, 355, 362
**Besitzstände, konfessionelle** 395
**Bezirkssynodale, r** s. Synodaler, e
**Bezirkssynode** 360, 364, 369
**Bezirkswahl** 69, 73-76, 79, 89f, 150, 205f, 208, 227, 320, 323-325
**Bezirkswahlausschuss** s. Wahlausschuss
**Bezirkswahlrecht** s. Bezirkswahl
**Bibel** 34, 41, 78, 93, 200, 342
**Bibelstellen** 76f, 80, 91, 94
**Bibelverbreitung** 34
**Bibelverständnis** 34
**Bindungen, konfessionelle** 395
**Bischof** 9, 16f, 19, 23f, 33-35, 42f, 131, 136f, 149, 165f, 202, 204, 206-208, 210, 233-235, 245f, 249, 252-254, 286, 305, 317, 385f, 391f, 399f
**Bischof, geistlicher** 131, 136f
**bischöflich** 43, 132, 136, 207, 240, 254, 312, 333, 384, 386, 401f
**Bischofsamt** 42f, 137, 199, 208, 210, 231, 234, 252, 254, 385
**Bischofsfrage** 234
**Bischofsgedanke** 233
**Bischofsherz** 247
**Bischofstitel** 43, 234f, 245, 246
**Bischofswahlgesetz** 16
**brenzisch-lutherisch** s. lutherisch
**Bundesrat** 345f
**Bundesverfassung** 344-347
**Confessio Augustana (CA)** 36, 39, 203, 262, 386
**Confessio Virtembergica** 206
**Dekan** 18, 26, 52, 55, 71, 74- 76, 82, 86f, 98f, 151f, 179f, 184, 191f, 196, 243, 247, 249, 257, 259f, 264f, 300, 322, 324-327, 363, 365, 368- 373, 379, 388
**Dekanat** 143, 184, 186, 263, 302, 322-327, 369, 372, 374
**Dekanatsämter** s. Dekanat
**Dekanatsgruppen** s. Dekanat
**Dekanatsstadt** 373
**Dekanatsstellen** s. Dekanat
**Dekanatswahlfrage** 151
**Dekansbericht** 266, 367f, 371
**Dekansdienstbesprechung** s. Dekan
**Dekanswahl** 365, 372



Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Deutsche evangelische Kirche (DEK)** 41, 345, 392, 394
**Deutsche evangelische Kirchenkonferenz** 101
**Deutscher evangelischer Kirchenausschuss (DEKA)** 38, 99-101, 124, 180, 183 189, 342- 347, 376
**Deutscher evangelischer Kirchenbund (DEKB)** 19, 40, 118, 182f, 194, 212, 290, 341-343, 345
**Deutscher evangelischer Kirchentag (DEKT)** 35, 100f, 124, 180-183, 194, 197, 341-343, 345f
**Diakonieschule** s. Schule, n
**diakonisch** 191, 344, 361, 401f
**Diakonissenstationen** 356
**Dienstanweisung** 162, 167, 222, 253, 262, 379, 380
**Dienstaufsicht** 175, 177, 218, 230, 233, 333, 372
**Dienstaufsichtsbeschwerde** 162, 175, 218, 241, 387
**Dienstaufsichtsrecht** 159
**Diensteid** 21
**Diözesanausschuss** 184, 259, 266
**Diözesanebene** 389
**Diözesansynode** s. Synode
**Diözesanverband** 33
**Diözesanverein** 265
**Diözesanwahlen** 143
**Diözese** 52, 71, 98, 151, 191f, 368
**Disziplinargericht** 83, 258, 264, 312, 318, 336, 338, 341, 362, 401
**Disziplinargerichtshof** s. Disziplinargericht
**Disziplinargesetz** 389
**Disziplinargewalt** 123
**disziplinarisch** 276, 375
**Disziplinarmaßnahme** 109, 332, 362
**Disziplinarparagraph** 221
**Disziplinarrecht** 110, 151, 179, 338, 401
**Disziplinarstrafverfahren** s. Disziplinarverfahren
**Disziplinarverfahren** 269, 281, 341, 390, 401, 403
**Disziplinierung** s. disziplinarisch
**Dreierkollegium** s. Kollegium
**Dreierrat** 226, 230, 232f, 236f, 246
**Dreimännerkollegium** s. Kollegium
**Eid** 124
**Eidesformel** 109, 113, 120
**eidlich** 264, 281, 403
**Einheit, geistliche** 268
**Eintritt** 26, 88, 153, 213, 284
**Eisenacher Konferenz** 45, 71, 83, 99f, 118, 341, 343
**Element(e), geistliche(s)** 69, 133
**entkirchlichen** s. entkirchlicht
**entkirchlicht** 44, 72, 380
**Entkirchlichung** 72, 97
**Entscheidung, geistliche** 94
**Entscheidungsnotstand** 133
**entstaatlichen** 287, 380
**Entstaatlichung** 10, 40f, 44, 47, 72, 89, 97, 120, 273, 276, 278, 287, 297, 344, 374
**Entstehungsgeschichte** 18, 33, 47, 103
**Ernennung** 128, 131, 134, 140, 157, 185, 188, 198, 202, 216, 235f, 246, 262, 268, 271, 306, 372
**Ernennungsrecht** 130f, 133, 186, 236, 264
**Ernennungsweg** 237
**Ersatzkandidaten** s. Kandidaten
**Ersatzwahl** 72, 87, 215, 325, 354
**evang.-lutherisch** s. lutherisch
**Fakultät** 44, 126, 207, 209, 226f, 276, 296, 343, 345
**Fakultätsabgeordneter** 62, 66, 69, 73, 150, 202, 206f, 213, 226f, 385, 393
**Fakultätsvertreter** s. Fakultätsabgeordneter
**Finanzausschuss** 296
**Finanzbehörde** 115
**Finanzen** 272, 277, 297, 316, 319, 382, 397, 404
**Finanzfrage** 279
**Finanzgesetz** 314
**finanziell** 27, 55, 74, 108f, 113, 151, 154-156, 179, 213, 271f, 274f, 277-280, 282f, 286f, 289f, 292, 294f, 299f, 316, 356, 365, 404
**Finanzierung** 110, 118, 288f, 316
**Finanzminister** 20, 26
**Finanzministerium** 178, 306, 308f, 314, 316
**Finanzmittel** 271
**finanzrelevant** 178
**Finanzsektor** 325
**Finanzverwaltung** 306, 381
**finanzwirksam** 178
**Förderung, geistliche** 235
**formaljuristisch** s. juristisch
**Fragen, geistliche** 360
**Frauenwahlrecht** 33, 55, 62, 70, 76-78, 81, 91, 94-97, 205, 213, 228, 252, 378, 388, 393, 395
**Freikirche, n** 39, 118, 295, 357
**Friedensvertrag** 104, 181f
**Führer, geistliche** 203, 218, 235, 240, 246, 253f, 340, 386, 389, 400
**Führung, geistliche** s. Führer, geistliche
**Führungsrolle, geistliche** s. Führer, geistliche
**Funktionsträger** s. Geistliche
**für alle geltendes Gesetz** 7, 9, 38, 111, 113f, 119, 122, 124, 173, 376
**Fürstbischof** s. Bischof
**Gebiet, geistliches** 335
**Geheimkabinette** 85
**Geheimniskrämerei** 260, 265
**Geheimnistuerei** s. Geheimniskrämerei
**geistlich** 171, 386-388, 403
**Geistliche** 36, 38, 41, 43, 52, 69, 71, 82, 88, 98, 111, 133, 137, 139, 144, 149-151, 156, 168, 171, 178, 185f, 192, 202-206, 214-218, 222, 226, 228, 231f, 235-237, 239, 245, 250, 253, 255f, 258f, 262, 264-266, 268f, 271, 273, 290f, 294f, 305, 312, 316, 324f, 341, 358f, 363, 365f, 368, 371, 373f, 378f, 387f, 390, 396, 400-403
**geistlich-episkopal** 45
**Geistlichkeit** s. Geistliche
**geistlich-seelsorgerlich** s. geistlich
**geistlich-theologisch** s. geistlich
**Gelehrtenschule** s. Schule, n
**Gelübde** 84, 86, 154, 162, 173, 177, 327, 334f, 356, 392, 403
**Gemeindebekenntnis** 203
**Gemeindebeteiligung** 185, 401
**Gemeindeidee** 350
**Gemeindeinteressen** 262
**Gemeindepatronat** s. Patron, -e
**Gemeindepfarramt** 184, 186, 366


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Gemeindepfarrstelle, -n** s. Pfarrstelle, -n
**Gemeindeprinzip** 39, 212, 225, 253f, 350, 396
**Gemeindewahl** 186f, 242, 255, 262
**Gemeindewahlrecht** s. Wahlrecht
**Generalat(e)** 70, 73
**Generalatsebene** s. Generalat(e)
**Generalreskript** 55, 290, 299
**Generalsuperintendent(en)** 142, 150f, 157, 165, 330, 333, 337, 372, 387f, 400-402
**Generalsynodalausschuss** s. Generalsynode
**Generalsynode** 27, 44, 53, 133,
**Genossenschaft, geistliche** 108, 111f, 233
**Genossenschaftskirche** 246
**genuin-lutherisch** s. lutherisch
**Gesamtkirchengemeinde** s. Kirchengemeinde
**Gesamtkirchengemeinderat, -räte** s. Kirchengemeinderat, -räte
**Gesamtkirchengemeinderatsmitglieder** s. Kirchengemeinderat, -räte
**Gesamtsynode** s. Synode
**Gesamtverfassung** 364
**Geschichte** 10, 18, 24, 27, 33, 35, 37, 50, 54, 77, 90, 92, 95f, 104, 306, 378, 389, 391
**Gesellschaften, geistliche** s. Genossenschaft, geistliche
**Gespräche, geheime** s. Verhandlungen, geheime
**gewählt** s. wählen
**Gewählte** 74, 151, 369
**Glaubensbekenntnis** s. Bekenntnis
**Gremien, geheime** s. Verhandlungen, geheime
**Gremium, geistliches** s. Beratungsgremium, geistliches
**Größe, geistliche**269
**Gruppenzugehörigkeit, geistliche** 155
**Handeln, ungeistliches** 138
**Haushalt** 56, 149, 151, 156, 174, 176, 178f, 225, 228, 231, 273, 280, 285, 294, 300f, 314, 316f, 362, 372, 374
**Haushaltsgesetz** s. Haushalt
**Haushaltsperiode** s. Haushalt
**Haushaltsplan** s. Haushalt
**Haushaltsplanung** s. Haushalt
**Haushaltspolitik** s. Haushalt
**Haushaltspositionen** s. Haushalt
**Haushaltsrecht** s. Haushalt
**Heidenmission** 181f
**Heidentum** 40
**Heilsanstalt** 232, 234, 236, 249, 250
**Herr omnes** 40
**Höhenlage** 84f, 90, 97, 227, 385
**höhere Schule, n** s. Schule, n
**Innenminister** 20, 105-107, 111, 119, 121
**interkonfessionell** s. konfessionell
**Ius (iura) circa sacra** 19, 38, 151
**Juristen** 74, 98, 110, 202, 233, 246, 325, 400
**juristisch** 13f, 30, 47, 90, 146, 212, 223, 240, 325, 365
**Justizministerium** 111, 123
**Kandidaten** 25, 69, 87, 89, 121, 186, 208, 243, 285, 327f, 345, 356, 397
**Kandidatenauswahl** s. Kandidaten
**Katechismus** 162, 164, 170, 203f, 206, 208f, 222
**Katechismusanliegen** s. Katechismus
**Kirche, synodale** s. Synodalkirche
**Kirchenaustritt** s. Austritt
**Kirchenbeamte** 190, 297, 331, 337, 379, 386
**Kirchenbegriff** 7f, 207
**kirchenbehördlich** 180
**Kirchenbezirk** 16, 62, 163, 229, 240, 253, 322f, 349, 362, 364f, 368f, 375, 380, 383, 402
**Kirchenbezirksausschuss** 362, 369, 371-373
**Kirchenbezirkskasse** 288
**Kirchenbezirksordnung (KBO)** 16, 197, 267, 322, 348, 362, 364f, 373, 377, 401
**Kirchenbezirkstag** 328, 364-372
**Kirchenbücher** 154, 157, 170
**Kirchenbund, -bünde** 19, 40, 100, 118, 182f, 194, 212, 290, 341-343, 345f, 397
**Kirchenbundesrat** 345f
**Kirchenbundesverfassung** s. Bundesverfassung
**Kirchenbundesvertrag** 344f
**Kirchengebäude** 306
**Kirchengebiete** 29, 30, 33, 61
**Kirchengedanke** 36, 318
**Kirchengemeinde** 15-17, 33, 37, 39, 54, 149, 151, 156, 163, 169, 179, 184-186, 190f, 193, 212, 223f, 229, 254, 266, 276, 280f, 284, 299, 303f, 306-308, 315, 322, 349-352, 357, 359, 362, 365, 372f, 375, 379, 400, 402
**Kirchengemeindegenossen** 32, 35, 61, 89, 156, 159, 164f, 169, 179, 191, 212, 225, 240, 245, 251, 253f, 322, 351, 370, 384
**Kirchengemeindegesetz** 75, 80f, 83, 190, 212f, 224, 252, 265, 376
**Kirchengemeindemitglieder** 351
**Kirchengemeindeordnung (KGO)** 16, 99, 189f, 193, 195, 197, 212, 244, 263, 322, 348-350, 360, 364f, 376f, 379, 383, 387, 396
**Kirchengemeindeordnungsgesetz** s. Kirchengemeindeordnung
**Kirchengemeinderat, -räte** 83, 184-186, 190-193, 195, 255, 257, 260f, 263f, 266, 349-356, 358-360, 362-367, 370f, 373, 379, 387, 402f
**Kirchengemeinderatssitzung** 184, 264
**Kirchengemeinderatswahl** 70, 193
**Kirchengemeindevermögen** 52, 54, 134, 277, 301, 315, 374, 376
**Kirchengemeindevertretung** 192
**Kirchengemeinschaft** 42f
**Kirchengenossen** s. Kirchengemeindegenossen
**Kirchengerichte** 36
**Kirchengeschäfte** 232
**Kirchengeschichte** s. Geschichte
**Kirchengesetz(e)** 43, 47, 110, 224, 286, 292, 298, 318, 335f, 356, 392
**Kirchengesetzgebung** s. Kirchengesetz(e)
**Kirchengewalt** 20, 43, 61, 99, 126-129, 131f, 143, 145, 148, 198, 201, 204, 214, 230, 235f, 238, 242, 245, 249, 251f, 377, 384, 399, 404
**Kirchengut, -güter** 45, 55, 186, 287f, 290, 292, 294f, 307, 317, 382, 391
**kirchenleitend** s. Kirchenleitung
**Kirchenleitung** 11, 19f, 23, 32, 43f, 54-57, 66-68, 72, 75-77, 95f, 98, 101, 126, 128f, 131, 138, 141-


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

143, 152, 157, 159, 162, 169-171, 176, 179, 186-190, 192, 199, 201, 209, 214, 216, 228-230, 236, 239, 254, 257f, 260f, 266, 275, 290, 292, 294f, 298, 301, 324, 353, 361f, 366, 368f, 372, 379, 382, 384-386, 389, 401, 403
**Kirchenmitglied, -er** 304, 318, 377
**Kirchenmitgliedschaft** s. Kirchenmitglied, -er
**Kirchenmusik** 353f, 365
**Kirchenmusiker** s. Kirchenmusik
**Kirchenparlament** 301, 325, 384
**Kirchenpass** 352
**Kirchenpatron** 315
**Kirchenpatronat** s. Patron, -e
**Kirchenpflege** 303, 360, 363
**Kirchenpfleger** 190, 352, 360-362, 364
**Kirchenpflegerechnungen** s. Kirchenpflege
**Kirchenpflegervereinigung** s. Kirchenpfleger
**Kirchenpräsident** 23, 139f, 143f, 149-151, 154, 157-159, 161-166, 168, 170f, 174-179, 185, 198f, 202, 204-207, 210, 213-219, 223, 226-242, 244-247, 253f, 256, 262, 267, 273, 278, 298, 300f, 330-340, 348, 350f, 353, 357, 359-361, 363, 371f, 382-388, 391f, 400
**Kirchenpräsidentenwahl** 247
**Kirchenpräsidium** 204
**Kirchenprinzip** 17, 350
**Kirchenrat, kath.** 314
**Kirchenrecht** 7, 39, 41-44, 75, 130f, 305, 315, 347, 379f, 394, 398
**Kirchenrecht, kath.** 315, 319
**Kirchenrechtler** s. Kirchenrecht
**kirchenrechtlich** s. Kirchenrecht
**Kirchenrechtsfragen** s. Kirchenrecht
**Kirchenrechtslehrer** s. Kirchenrecht
**Kirchenrechtsliteratur** s. Kirchenrecht
**Kirchenreform** 39
**Kirchenregierung** 11, 20-27, 47, 52f, 56, 59-62, 64-67, 71-73, 75f, 87, 89f, 97, 104, 125, 127-130, 132-134, 138-145, 157, 160, 166, 172, 175, 177, 180, 182-185, 187-190, 196, 201f, 205, 212, 217, 222, 225, 227, 230, 236, 238, 241f, 244, 257, 269f, 272, 279, 291, 297, 300, 302, 320f, 323-327, 329f, 336, 342-345, 347, 365, 374, 376-378
**Kirchenregiment** 19f, 22-24, 27, 32, 39f, 43, 45, 47, 52, 54f, 59, 62, 100, 122, 127-132, 136-138, 140, 143, 151, 161, 180, 185, 188, 194, 196, 198f, 227, 230, 250, 277, 341, 365, 369, 376, 382
**kirchenregimentlich** s. Kirchenregiment
**Kirchenregimentsinhaber** s. Kirchenregiment
**Kirchenregimentsrechte** s. Kirchenregiment
**Kirchenrepublik** 61
**Kirchentagsmitglied(er)** s. Mitglied(er)
**Kirchenverfassung** 7, 9, 11f, 14f, 20, 23f, 27, 30, 32-35, 39-42, 44f, 47, 54, 56, 59, 63, 68, 70, 103, 127, 131f, 135, 147, 153, 155, 178, 185, 188, 190, 193f, 196, 198-201, 223f, 232, 242-244, 248f, 251, 257, 262, 265, 268-270, 272, 274f, 283, 296f, 300f, 320, 330f, 334, 336f, 339, 348, 378f, 382, 384, 386f, 392-399, 404
**Kirchenverfassungsentwürfe** s. Kirchenverfassung
**Kirchenverfassungsgesetz** s. Kirchenverfassung
**Kirchenverfassungsreform** s. Kirchenverfassung
**Kirchenvermögen** s. Kirchengemeindevermögen
**Kirchenversammlung** 18, 30, 33, 37, 39, 47, 56-63, 65-69, 71-76, 82f, 85, 87-91, 96, 98, 134, 148, 152, 157, 160, 163, 167, 169, 172, 183f, 187-190, 193-197, 200f, 204, 206f, 210f, 219, 224f, 228-230, 239, 242, 246, 248f, 257, 270, 273-275, 279, 282, 290f, 294-296, 298, 301f, 322, 324, 326, 329, 332, 337, 341-348, 354, 359-361, 368, 373, 376, 378f, 382, 385, 396, 400, 402
**Kirchenverständnis** 308
**Kirchenvertreter** 317
**Kirchenverwaltung** 41, 126, 230
**Kirchenvolk** 48, 72, 99, 141, 200f, 204f, 218, 226, 236, 242, 245, 251, 289, 325f, 343, 375, 384
**Kirchenvorsteher** 179
**Klosterschulen** 330, 388, 401
**kollegial** 42, 141, 143, 149, 171, 203, 207, 216, 218, 254, 339, 340
**Kollegialbeschlüsse** 149
**Kollegialmitglieder** 138
**Kollegialprinzip** 175
**Kollegialverfassung** 158
**Kollegialvorstand** 218, 239
**Kollegium** 20, 22, 129f, 133f, 139, 143f, 149, 153, 156, 158, 161, 164-166, 171, 175, 177, 179, 198, 201f, 206, 216, 218, 225, 233-237, 239-241, 254, 260, 333, 336, 339f, 385f, 400f
**Kollegiumsmitglieder** s. Kollegium
**Kommission, kirchenrechtliche** s. Ausschuss, kirchenrechtlicher
**Kompetenz, geistliche** 340, 384
**Konfession, -en** 21, 33, 36, 42, 81, 179, 308, 395
**konfessionell** 8, 44, 80, 109, 136f, 256, 351
**konfessionsgebunden** 308
**konfessionsgeschichtlich** 39
**Konfessionskirche** 37
**Konfessionsschule** 301
**Konfessionsstand** 214
**Konfessionswechsel** 21
**Konfessionszugehörigkeit** 106f, 122
**König** 20-25, 29f, 32, 43, 51f, 98, 100, 130, 175, 185, 196, 242, 376
**königlich** 22, 45, 51, 56
**Königreich** 25, 287, 290
**Königsherrschaft Jesu Christi** 351
**Königskrone** 20
**Königtum** s. Königreich
**Konkordat** 112, 270, 272, 317, 344
**Konkordatsverhandlungen** s. Konkordat
**Konkordienbuch** 206, 214
**Konkordienformel** 8
**konsistorial** 98, 130, 132f, 202, 205, 207, 211, 233, 235, 377, 384, 389
**Konsistorialamtsblatt** 22
**Konsistorialerlass** 193
**Konsistorialkirche** 237
**Konsistorialkollegen** 143
**Konsistorialpräsident** 23-25, 48, 74-77, 81, 84f, 87, 133f, 142-145, 147f, 151-153, 162-164, 166, 169, 173, 180, 189, 196, 198, 222, 224f, 234, 241f, 248-252, 260, 262, 264-267, 275, 283, 290, 294f,


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

297f, 301f, 323-326, 328, 331-336, 339, 342-344, 348, 387, 401
**Konsistorium, -en** 7, 18, 23, 28, 48, 51-53, 55f, 67, 72, 75, 83, 88f, 126-128, 133f, 140-142, 144-146, 148, 156, 158, 160, 172, 177f, 180-183, 185f, 190, 199, 201f, 204, 208, 218, 220, 234, 242, 264, 269, 271-275, 277, 281, 283, 290f, 296-298, 300, 304, 309, 312, 314, 319, 327, 329f, 332, 334, 336f, 340-342, 344-348, 375, 377, 379, 386
**Konsistoriumssitzung** s. Konsistorium, -en
**Konstitutionalismus** 43
**konstitutionell** 43, 204, 230, 365, 377, 384, 388, 400
**Körperschaft, -en, öffentlich-rechtlich** 7f, 15, 38, 54f, 100, 106, 109-111, 114f, 118f, 124f, 173, 179, 224, 252f, 255, 276-278, 283, 296, 298, 303f, 311, 313, 315, 319, 349, 352, 364f, 375-377, 379-381, 383, 386f, 398f
**Körperschaftsbegriff** 111
**Körperschaftshoheit** 304
**Körperschaftsrechte** 120, 376, 382, 398, 400
**Körperschaftsstatus** 110f, 114f, 117, 119, 123f, 276, 278, 283, 290, 303, 375, 381f, 398
**Kriegsministerium** 116
**Kronzeugen** s. Zeugen
**Kult(us)minister** 105, 130, 276f, 391
**Kult(us)ministerium** 108, 198, 279, 281, 285, 294, 306f, 310, 314, 316, 318f, 362, 375
**kulturell** 289, 324
**Kulturfaktor** 207
**Kulturhoheit** 107, 376
**Kulturkampf** 288
**Kulturmacht** 226
**Kulturvereinigungen** 278
**Kultusgemeinde** 45
**Kultuszwecke** 113
**Laie** 41, 69, 75, 90, 98, 139, 144, 149f, 201, 203, 205, 215, 218, 226, 228, 232, 234, 247, 249, 251, 253, 306, 361f, 365, 367, 375, 378, 385f, 388, 390, 392, 395f, 401
**Laien dominiert** s. Laie
**Laienarbeit** s. Laie
**Laienbeteiligung** s. Laie
**Laienelement** s. Laie
**Laienengagement** s. Laie
**Laienkirche** 251
**Laientätigkeit** s. Laie
**Landesbischof** s. Bischof
**Landesergänzungszuwahl** 321
**Landesherr** 19, 21, 23f, 26f, 36, 39f, 47, 59f, 62, 72, 98, 129-132, 134, 137, 144, 196, 198, 216, 233, 235, 241f, 331, 374, 384f, 389
**landesherrlich** 19f, 22, 27, 31f, 40, 47, 52, 122, 137f, 151, 154f, 196, 198, 250, 274, 277, 341, 365, 402
**Landeskirche, n** 7-19, 23f, 27, 31-37, 39f, 42, 45-48, 51-54, 59f, 62, 79, 81f, 86, 89, 96, 101, 122, 131, 136, 138, 142, 149-151, 156, 159-161, 163, 167f, 170f, 175, 180f, 183f, 186, 190-193, 195, 197f, 200, 208, 212f, 216, 220, 222-225, 243, 249-255, 261, 263, 268-271, 277f, 295, 297-300, 307, 309, 321f, 331-333, 337, 341f, 346, 348f, 351, 366, 369, 374-377, 379f, 382-386, 391, 394f, 397-402
**Landeskirchenamt** 333
**Landeskirchenausschuss** 175-177, 185, 215, 217f, 226f, 236f, 239, 241f, 244-246, 254, 258, 266, 321, 332-334, 337, 339f, 385, 387
**Landeskirchenebene** 192
**Landeskirchenkasse** 280
**Landeskirchenpräsident** s. Kirchenpräsident
**Landeskirchenpräsidenten, geistlicher** 330-332, 338
**Landeskirchenrat, -räte** 150f, 153f, 157-160, 162, 165, 168, 171, 174f, 177f, 184, 186, 189-191, 199, 201-203, 205-208, 214-218, 223, 227, 230, 232-234, 236-240, 242, 244, 253f
**Landeskirchensteuer** 134, 149, 151, 156, 179, 272, 277f, 280, 284, 293-296, 299-302, 305, 307, 309, 314, 317-319, 351, 374, 378
**Landeskirchentag (LKT)** 30, 35, 212-218, 225-233, 238-247, 252f, 272, 285, 320-322, 334, 337-339, 348, 354, 382-386, 388, 392, 400
**Landeskirchentagmitglied** s. Landeskirchentag (LKT)
**Landeskirchentagsausschuss** s. Landeskirchenausschuss
**Landeskirchenverfassung** 223, 229
**Landeskirchenvermögen** s. Kirchengemeindevermögen
**Landeskirchenversammlung** s. Kirchenversammlung
**Landeskirchenvorstand** 156, 158f, 161, 163-165, 179
**landeskirchenweit** 243
**Landesprälat** s. Prälat, -en
**Landessynodalausschuss** s. Synodalausschuss
**Landessynodale, r** s. Synodaler, e
**Landessynodalordnung (LSO)** 60-63, 65f, 71, 75, 84, 86, 89, 96, 98, 167, 177, 207, 222, 253, 326, 332, 334, 376
**Landessynode** s. Synode
**Landesverfassung** 19, 29-31, 184, 280, 283, 293f, 296
**Landtag** 17f, 20, 31, 58, 80, 96, 178, 212, 270, 273, 276, 279, 282, 295f, 298, 301-303, 308, 313-316, 348, 375, 380-382, 388, 401
**Landtagsabschied** 21
**Leben, geistliches** 365, 371
**lebenslang** s. Lebenszeit
**lebenslänglich** s. Lebenszeit
**Lebensordnungen** 16, 231
**Lebenszeit** 128, 134, 150, 199, 206f, 217, 228, 234f, 238f, 246f, 258, 263f, 267
**Legislaturperiode** 60f, 73, 348
**Lehrzuchtordnung** 171f, 253
**Lehrzuchtverfahren** s. Lehrzuchtordnung
**Leitung, geistliche** s. Führer, geistliche
**Leitungskompetenz, geistliche** s. Kompetenz, geistliche
**Listenwahl** 69, 72, 325
**Lutherbibel** s. Bibel


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**lutherisch** 7, 9, 28, 33f, 39, 43-45, 135, 138, 161f, 164, 175, 200, 203f, 206, 208f, 214, 252, 350, 361f, 368, 384, 394, 396f, 399, 402
**magnus consensus** 7f, 42, 44, 79, 93f, 378
**Maiverfassung** 292
**Mehrheitswahl** 65, 69, 205, 320, 323, 326, 329
**Mehrheitswahlrecht** s. Mehrheitswahl
**Meineid** 355
**metajuristisch** s. juristisch
**Militär** 116, 124
**Militärseelsorge** s. Militär
**Minderheit, -en** 41, 65, 74, 96, 139, 187, 204, 320, 322, 324f, 329
**Minderheitenschutz** 94f, 139, 321, 325-328
**Minderheitenvergewaltigung** 326
**Ministerialbürokratie** 340
**Ministerialverfügung** s. Ministerialverordnung
**Ministerialverordnung** 193, 286, 291
**Ministerium** 21f, 25, 48, 51, 56, 98, 129f, 172, 178f, 185, 190, 251, 269-275, 278, 296f, 375
**Ministerium für Kirchen- und Schulwesen** s. Ministerium
**ministerium verbum divini** 42
**Minorität, -en** s. Minderheit, -en
**Minoritätenschutz** s. Minderheitenschutz
**Mission, äußere** 113, 182, 227, 234, 240, 247, 279, 284f, 288, 299, 344, 365
**Mission, innere** s. Mission, äußere
**MissionarInnen** 81f, 182, 228, 301
**Missionsarbeit** 90
**Missionskirche** 40
**Mitglied(er)** 22, 25f, 39, 52, 62, 66, 70f, 80, 83, 86, 88, 90, 101, 106, 108, 112, 115, 117, 119, 125, 130, 133f, 142, 150, 154f, 157, 159, 161, 163-165, 171, 174-176, 180, 192f, 198, 201, 207, 213, 215-218, 223, 225-227, 231f, 237, 239-242, 245-248, 251, 260, 264, 267, 272, 276, 280, 285f, 305f, 318, 332f, 336f, 339-341, 345, 352f, 365-369, 371, 377, 379, 387, 397f
**Mitglied(er) der Landeskirchenversammlung** s. Mitglied(er)
**Mitglied(er), geistliche(s)** 88, 134, 239, 245, 339-341, 369, 379, 387
**Mitgliederzahl** 115, 120, 125, 232, 345, 367, 371
**Mitgliedschaft** 17, 113, 192, 212, 224, 226f, 240, 246, 252, 277, 284, 304, 351-354, 367, 377, 382, 388, 400
**Mitgliedschaftsbeiträge** 115
**Mitgliedschaftsrechte** 111f, 115
**Monarch** 19f, 23, 27, 49f, 126, 129f, 140, 158, 181, 185, 199, 217, 230, 384, 388, 400
**Monarchie** s. Monarch
**monarchisch** s. Monarch
**nachrevolutionär** s. revolutionär
**Nachtragshaushalt** 298, 303
**Nachwahl** s. Ersatzwahl
**Nachwuchs, geistlicher** 390
**Nationalversammlung** 18, 26, 49, 52, 58f, 103-107, 117f, 120-123, 173, 196, 290, 376
**Nebenparlament** s. Parlament
**Neutralität, kirchenpolitische** 226
**Neuwahl** 177, 360
**Nichtgeistliche** 234
**Nichtmitglied(er)** s. Mitglied(er)
**Nichtsanktionierung** s. Sanktionierung
**Nichtwählbarkeit** 71
**Nichtzulassung** 389
**Notbischof** s. Bischof
**Notgesetz** 20, 23f, 46, 59, 72f, 96f, 127, 230, 341, 348, 374, 376f
**Novemberrevolution** s. Revolution
**Oberkirchenbehörde** 22-24, 26, 40, 52, 61, 67, 70f, 81f, 86, 98, 127-129, 132f, 142-145, 148-150, 174, 178, 185, 189, 194, 198, 222, 239, 242, 255-257, 260f, 265f, 268f, 276, 285, 297, 304, 309-312, 317, 319, 327, 375, 384, 387, 401
**Oberkirchenrat** 16f, 26, 32, 34f, 52f, 223, 239f, 244-247, 253f, 261f, 264, 266f, 272, 298, 300f, 327, 330-341, 344, 348, 352, 355, 358, 360, 362f, 370-373, 382, 384-389, 400f
**Oberkirchenratsitzungen** s. Oberkirchenrat
**Oberkirchenratsmitglieder** s. Oberkirchenrat
**Oberkonsistorium** s. Konsistorium, -en
**Offenbarungseid** 103
**Oktoberrevolution** s. Revolution
**Ordensgemeinschaften** 110
**Organisten** 352f, 360
**Ortskirchenebene** 382
**Ortskirchensteuer** 54, 274, 277, 284, 302, 306, 309, 372
**Ortskirchensteuerbeschlüsse** s. Ortskirchensteuer
**Ortskirchenvermögen** 190, 301
**Ortsvorsteher** 192, 277, 349, 352f, 363, 368, 379, 387f, 402
**Ortswahlausschuss** s. Wahlausschuss
**Parität** 28-30, 36, 61f, 96, 98, 108, 119, 142, 157, 177, 185, 319, 349, 369, 378, 385, 401
**paritätisch** s. Parität
**Parlament** 32, 40, 42, 94, 125f, 230, 232, 241, 243, 301, 325f, 331, 384, 387, 392
**parlamentarisch** 15, 35, 45, 77, 79, 101, 103, 125, 200, 204, 209, 211, 230, 239, 245, 269, 303, 307, 316, 378, 383, 400
**Parlamentarisierung** 205, 384
**Parlamentarismus** s. Parlament
**Parlamentsherrschaft** 132, 138, 147
**Parlamentsrechte** 385
**Parlamentsverständnis** s. Parlament
**Parteibildung, -en** 87, 170
**Parteien** 69f, 74, 89, 97, 105, 109f, 119, 121, 157, 177, 200, 202, 205, 211, 220, 277, 287, 294, 300, 309f, 315, 317f, 320, 324f, 357, 384
**Parteienelement** s. Parteien
**Parteiengegensätze** 70, 90
**Parteienherrschaft** 97
**Parteienkirche** 205
**Parteienstreit** s. Parteiengegensätze
**Parteienwesen** s. Parteien
**Parteifreund** 108, 313
**Parteikollege** s. Parteifreund
**Parteileitungen** 74
**Parteiorganisationen** s. Parteien
**Parteipolitik** 324


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**parteipolitisch** 108, 121, 205, 289, 300, 303, 317, 359
**Parteiprogramm** 108
**Parteischablonen** 202
**Parteisystem** 211
**parteitaktisch** 320
**parteiübergreifend** 109f, 121, 381
**Parteizwang** 328
**Patron, -e** 112, 115, 118f, 184, 186, 188, 192, 256, 258, 263f, 267, 309, 315, 397, 404
**Patronat, -e** s. Patron, -e
**Patronate auf Lebenszeit** s. Lebenszeit
**Patronatsherren** s. Patron, -e
**Patronatskirchenstühle** 268
**Patronatsrecht** 111, 115, 123, 125f, 256, 258, 263, 267
**Patronatsstellen** s. Patron, -e
**Patronatswesen** s. Patron, -e
**Personen, juristische** 111, 114f, 117-119, 277, 284, 300, 302, 308, 315, 318, 398
**Pfarr(er)wahl** 41, 97, 261, 264, 268, 403
**Pfarr(er)wahlrecht** s. Pfarr(er)wahl
**Pfarrstelle, -n** 16f, 59, 134, 184-186, 189, 192, 195, 197, 255-257, 259-263, 265, 268f, 277, 302, 349, 368, 370, 376, 389, 396, 401
**Pfarrstellenbesetzungsfrage** 187
**Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG)** s. Pfarrstelle, -n
**Pfarrstelleninhaber** 258
**Pfarrverein** 258
**Pfründverwaltung** 314
**Prälat, -en, [Funktionsbezeichnung, nicht Titel]** 34, 143f, 156, 158f, 161f, 164, 171, 179, 184, 186, 199, 207, 216-218, 227, 233-235, 239f, 247, 254, 257, 259-261, 266-268, 330f, 333, 335f, 366f, 369, 372f, 386, 388, 400f
**Prälatenamt** 204, 234, 330, 388
**Prälatenfrage** 165, 171
**Prälatenstellen** s. Prälat, -en
**Prälatensystem** 233
**Prälatentitel** 234
**Prälaturen** 70
**Präsident (Woodrow Wilson)** 50, 58, 182
**Präsident des badischen Ev. Oberkirchenrats** 53
**Präsident des Ev. Konsistoriums** 23
**Präsident des Staatsministeriums** 25f
**Präsident, gewählter** 134, 154f, 163, 175, 179, 208, 247f, 296, 319
**Präsidentengelübde** s. Gelübde
**Präsidentenkopf** 247
**Präsidentenwahl** 332
**Präsidialrat** 236
**Präsidium, hohes** 126, 153, 160, 166, 233, 333
**Präsidium, Präsident der (Landes)synode** 65, 67, 76, 104, 204, 215, 233, 238, 248f, 296, 338, 345
**Präsidium, Präsident der der Landeskichenversammlung** s. Präsidium, Präsident der (Landes)synode
**Präsidium, Präsident des Konsistoriums** s. Präsidium, hohes
**Präsidium, Präsident des Landeskirchentags** s. Präsidium, Präsident der (Landes)synode
**Präsidium, Präsident des Landtags** s. Präsidium, hohes
**presbyterial** 42f, 45
**Presbyterianer** 42
**Presbyterium, -en** 208
**Privatpatronat** s. Patron, -e
**Privatschule** s. Schule, n
**Privatverein, e** 105, 109, 111, 123
**Privileg, -ien** 36, 55, 109, 111, 114f, 117f, 124, 205, 207, 227, 243, 253, 255, 318, 377
**privilegiert** s. Privileg, -ien
**Privilegierung** s. Privileg, -ien
**Privilegium** s. Privileg, -ien
**Rat, geheimer** 21, 185
**Realschule** s. Schule, n
**Recht, öffentliches** 7-9, 55, 106f, 109-111, 113-115, 118, 124f, 173, 224, 252f, 276, 278, 283, 296, 311, 343, 368, 375-377, 381, 383, 387, 398f, 402
**Rechtspersonen** 276, 303f, 364, 365
**Rechtspersönlichkeit** s. Rechtspersonen
**Reformation** 7, 9, 16, 27, 43, 136f, 173, 183, 207f, 220-222, 233, 317, 325, 342, 382, 394-396
**Reformationszeit** s. Reformation
**Reformatoren** 132, 136f
**reformatorisch** 34, 41f, 137, 222, 378
**Regiment, geistliches** 132, 136f, 146
**Reichsdeputationshauptschluss** 27f
**Reichsgesetz** 108-110, 114, 118-120, 292, 320
**Reichsgesetzgebung** s. Reichsgesetz
**Reichsgewalt** 104
**Reichsjustizministerium** s. Justizministerium
**Reichskanzler** 49f, 236
**Reichskirche** 36, 101, 183, 342f, 383
**Reichskompetenzen** 101, 106-108, 116f, 121
**Reichskonkordat** 272
**Reichsministerium** 104
**Reichspräsident** 103f
**Reichsregierung** 101, 104
**Reichssynode** 343
**Reichstag** 49, 101, 104, 124, 212
**Reichstagsabgeordnete** 124
**Reichstagsabschied** 21
**Reichswahlgesetz** 52, 58, 321
**Reichswahlordnung** s. Reichswahlgesetz
**Religionsangelegenheiten** 106
**Religionsartikel** 121
**Religionsausübung** 105, 121
**Religionsedikt** 185
**Religionsfragen** 107
**Religionsfreiheit** 117, 181
**Religionsgemeinschaft, -en** 13, 108-114, 120, 125f, 198, 235, 271, 281, 286, 381
**Religionsgesellschaften** 9, 107-119, 122f, 276, 315, 317, 390
**Religionsgruppen** 313
**Religionslehrer** 82, 88, 345, 352, 365
**religionslos** 288, 328
**Religionslosigkeit** s. religionslos
**religionsmündig** 305
**Religionspflege** 106
**Religionsreversalien** 18, 21, 25, 46, 56, 59, 130, 178, 374, 376


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Religionsreversaliengesetz** s. Religionsreversalien
**Religionsreversaliengesetzgebung** s. Religionsreversalien
**Religionsunterricht** 27, 52, 54f, 102, 105f, 110, 126, 151, 160, 276, 280, 286, 298, 301, 313, 316, 391
**Religionsverachtung** 355
**Religionszugehörigkeit** 106
**Reversaliengesetz** s. Religionsreversalien
**Revolution** 19f, 24, 27, 36f, 49, 53, 55-57, 60, 66f, 73, 76, 88, 90, 95-97, 109, 112, 121, 124, 129f, 172, 194, 227, 230, 364, 374, 376f
**revolutionär** 31, 36, 47f, 51, 56, 58, 73, 95, 97, 105, 123, 170, 194, 200, 376, 378
**Ringen, geistliches** 219
**Sachzwänge, juristische** s. Argumente, juristische
**Sanktion** s. Sanktionierung
**Sanktionierung** 52, 60, 329f
**sanktionsfähig** 253
**Sanktionsrecht** 60, 73, 133f, 141
**Schrift, heilige** 7, 9, 13f, 30, 78f, 91f, 94f, 138, 173, 203, 220, 222, 252, 259, 382, 394-396, 403f
**schriftgemäß** 136f
**Schriftverständnis** s. Schrift, heilige
**Schulaufsicht** 286, 388
**Schulbehörde** 154
**Schulbereich** 105
**Schuldebatte** 286
**Schule, n** 54, 92f, 101f, 105, 109, 120, 124f, 129, 151f, 222, 280, 286, 301f, 308, 330, 361, 368, 388, 390f, 401
**Schulfolgen** 119
**Schulfrage** 101, 109, 184, 189
**Schulgesetz** 129, 160, 280
**Schulgesetzgebung** s. Schulgesetz
**Schulministerium** s. Ministerium
**Schulordnung** 151
**Schulsteuer** 308
**Schulunterricht** 106, 151
**Schulwesen, Ministerium des** 21f, 51, 126, 129, 160, 178, 190, 197, 269, 273f, 282, 293, 297
**Schulzwang** 308
**Seite, geistliche** 150
**Selbstverständnis** 9f, 12-17, 30-37, 43, 46f, 56, 74, 78, 81, 85f, 89, 94, 124, 136, 138, 169-171, 181, 190, 193, 195f, 210f, 213f, 224f, 249, 253, 255, 258, 269, 302, 340, 358, 363, 375, 377-379, 381-385, 392, 398f, 402-404
**selbstverwaltet** 31
**Selbstverwaltung** 113, 133, 200, 227, 250, 279, 283, 285, 294, 305-307, 310f, 314f, 362, 373, 376, 379
**Selbstverwaltungsorgane** s. Selbstverwaltung
**Selbstverwaltungsrecht** s. Selbstverwaltung
**Seminare** 27, 156, 278, 280, 283, 286, 314, 316, 390-392
**Seminarstiftung** 391f
**Septemberverfassung** 292
**Siebenbürger Modell** 208
**Sinn, geistlicher** 249
**sittlich** 35, 78, 84, 105, 109, 121, 191, 193, 195, 197, 208, 213, 231, 235, 250, 254, 277, 342, 354f, 358, 385, 389, 401f
**Sittlichkeit** 83f, 86, 197, 355
**Sitzungen, geheime** s. Verhandlungen, geheime
**Sonder(wahl)weg** 226, 320, 324f
**Sperrminorität** 69, 385
**Spitze, geistliche** 199, 203
**Spitze, kollegiale** s. kollegial
**Sprachverein** 160, 172, 179, 212, 225, 234, 247
**Staat, konfessioneller** 287
**Staatshaushalt** 288, 290, 293, 295
**Staatskasse** 271f, 291, 374
**Staatskirche** 26, 31, 36-38, 82, 113, 117, 122, 124, 175, 195, 250, 276, 290, 365, 376-378
**Staatskirchengedanke** s. Kirchengedanke
**Staatskirchengesetz** 18, 31, 292, 296, 376f, 381, 385, 390
**Staatskirchenhoheit** 26
**Staatskirchentum** 36, 38, 119, 120, 316
**staatskirchlich** s. Staatskirche
**Staatskontrolle** 111
**Staatsleistungen** 106, 109, 114, 117f, 120, 123, 178, 277, 282f, 286f, 290, 292, 294f, 298f, 305, 314, 316f, 390f
**Staatsminister** 20, 22, 26, 130, 230
**Staatsministerium** 25f, 101, 178, 297, 306
**Staatspräsident** 17f, 20, 26, 270, 276f, 293, 304, 306-308, 312-314, 318, 320
**Staatsverfassung** 24, 151, 167, 318
**Stadtdekan** s. Dekan
**Stand, geistlicher** 395
**status confessionis** 195
**Stellvertreter, geistlicher** 333
**Steuer** s. Landeskirchensteuer
**Steuerpflicht** s. Landeskirchensteuer
**Steuerprivileg** s. Privileg, -ien
**Steuersatz** s. Landeskirchensteuer
**Steuersynode** 61, 63, 75, 90, 385, 388
**Steuerverwaltung** 301, 306
**Strukturen, kollegiale** s. kollegial
**summepiskopal** 19, 23
**Summepiskopat** 10, 14, 19-22, 24, 26f, 32, 45-47, 49f, 97, 124, 146, 374, 378, 392
**Summepiskopus** s. Summepiskopat
**summus episcopus** 19, 27, 98, 242, 374f, 377
**Suspensivveto** 140, 150, 154, 157, 170, 174, 198, 231, 358f, 385
**synodal, e** 16, 40, 42f, 45, 54, 96, 98, 100, 130-134, 142, 147, 180, 183, 186, 191, 202, 205, 210-212, 216, 218, 227, 236f, 241, 245, 266, 341, 345, 364, 369, 378, 384f
**Synodalausschuss** 51, 57, 72, 132-134, 140, 142, 144f, 148, 154f, 157, 159, 161-163, 171, 177, 180, 199, 202, 204, 207f, 210, 290f, 330, 387
**Synodalbeschluss, -üsse** 142
**Synodaler, e** 7, 10, 57, 72-74, 76-80, 83f, 87, 89f, 96, 98, 134, 140, 150, 157, 162f, 178, 207f, 211, 236, 266, 354, 378, 392
**Synodalgeschichte** 76
**Synodalkirche** 237, 245
**Synodalmehrheit** 53, 93


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Synodalmitglied, -er** 66, 154f, 237
**Synodalordnung** s. Landessynodalordnung (LSO)
**Synodalorgane** 345, 369
**Synodalpräsident** 133f, 143, 154, 161f, 165, 174, 196, 199, 353
**Synodaltagung** 10
**Synodalverfassung** 132, 138, 157, 201, 365, 384
**Synodalverständnis** 393
**Synode** 7, 9, 11, 16, 18, 21, 27, 30, 32, 34, 37, 39, 42-44, 46f, 53, 57, 59-61, 63, 65, 67f, 72-76, 78-80, 82-90, 94f, 97f, 100, 127-134, 139-143, 145, 147-157, 159, 161-172, 174-180, 185, 187, 192, 194, 196, 198f, 201-208, 210, 212-214, 223, 225f, 239, 242f, 246, 250f, 321-323, 341, 343, 345, 351, 360, 363-365, 369, 372, 375, 378f, 384f, 388, 392f, 394f, 400f
**Synodus** 7, 21f, 51-53, 57, 59-64, 67, 76, 89, 126, 134, 145, 148, 152, 160-162, 164-167, 169, 172f, 175, 184, 187-190, 197, 218, 240, 242, 291, 330, 378f, 387, 401
**Territorien, geistliche** 28
**Traditionsgeschichte** 92
**Überlegungen, juristische** s. Argumente, juristische
**Überrumpelung** 74, 83, 86f, 90
**Überrumpelungsgefahr** s. Überrumpelung
**Umfinanzierung** s. Finanzierung
**uneidlich** s. eidlich
**Universität** s. Fakultät
**Universitätsabgeordneter** s. Fakultätsabgeordneter
**Universitätsvertreter** s. Fakultätsabgeordneter
**Unsittlichkeit** s. Sittlichkeit
**Urteil, geistliches** 356
**Urwahl** 34, 41, 44, 134, 140, 142f, 145, 163, 165, 169, 201f, 205, 212, 217, 219, 225, 228, 238, 242, 251, 257, 262, 378, 388
**Verantwortung, geistliche** 44
**Vereidigung** 312
**Verein** 105, 109, 111, 113, 115, 122f, 350, 356f, 360, 361, 396
**Vereinigung, -en** 183, 315, 357f, 383
**Vereinigungsbemühungen** s. Vereinigung, -en
**Vereinigungsfreiheit** 113, 276, 376
**Vereinsarbeit** s. Verein
**Vereinsbeiträge** 120
**Vereinshoheit** 304
**Vereinsrecht** 398
**Vereinstätigkeit** s. Verein
**Vereinswesen** s. Verein
**Verfassung** 8, 11f, 14, 16, 18, 32f, 35f, 38-40, 42, 45f, 54f, 58, 60, 67-69, 72, 101, 105, 107-109, 111f, 116-118, 120, 122f, 125f, 128, 131f, 135, 137-139, 143, 145, 148, 150, 154, 158, 162, 167, 169, 172f, 175f, 178, 188, 190, 197-200, 203, 207, 211, 213f, 218f, 222, 224f, 233, 236f, 241, 248-250, 252-254, 269, 272f, 278, 290, 292, 294, 312, 317, 322, 345f, 348, 364f, 371, 374, 376f, 379, 381, 383, 386f, 392f, 397f
**Verfassung, kollegiale** s. kollegial
**verfassungberatend** 169, 207, 376
**verfassunggebend** 53, 56, 58, 66, 68, 75, 103, 152, 186, 207, 390
**Verfassungsabschnitt** 123, 223, 225, 235
**verfassungsändernd** s. Verfassungsänderung, -en
**Verfassungsänderung, -en** 11, 157, 267f, 275, 323, 326, 392
**Verfassungsarbeit** 103, 139, 193, 198, 375-382, 399
**Verfassungsartikel** 106, 109, 120, 122
**Verfassungsaufbau** 33, 382
**Verfassungsausschuss** 117, 120-122, 205, 293, 346
**Verfassungsbeschränkung** 323
**Verfassungsbestimmung, -en** 186, 323
**Verfassungsbildungsprozess**
s. Verfassungsgebungsprozess
**Verfassungsdiskussion** 136, 166
**Verfassungsentwicklung** 138
**Verfassungsentwurf** 41, 61, 105f, 148, 155, 159f, 162, 166, 172, 175, 178, 198, 345
**Verfassungsfeier** 45
**Verfassungsform, -en** 43, 132, 235
**Verfassungsfragen** 54, 63
**Verfassungsgebungsprozess** 75, 194, 401
**Verfassungsgericht** 384
**Verfassungsgeschichte** 35, 43, 110
**verfassungsgeschichtlich** s. Verfassungsgeschichte
**Verfassungsgesetz** 10f, 16f, 44, 126, 260, 292f
**Verfassungsgesetzgebung** s. Verfassungsgesetz
**Verfassungskapitel** s. Verfassungsabschnitt
**Verfassungskern** 16
**Verfassungskirche** 234
**Verfassungskomplex** 15-17, 47, 349, 373, 375
**Verfassungskorpus** s. Verfassungskomplex
**verfassungsmäßig** 60, 65, 164, 170, 174, 207, 214, 245, 254, 289, 365, 397f, 404
**Verfassungsneubau** 33, 389, 402
**Verfassungsprinzip, -en** 132f, 135, 138
**Verfassungsrang** 12
**Verfassungsrecht** 13, 15, 33, 42, 44, 104, 106, 110f, 115, 120, 122f, 157, 223, 239, 265, 305, 381, 392
**Verfassungsrechtler** s. Verfassungsrecht
**verfassungsrechtlich** s. Verfassungsrecht
**Verfassungsstrukturen** 147
**Verfassungsteil** s. Verfassungsabschnitt
**Verfassungstext, e** 114, 118, 121, 153, 349
**Verfassungstyp, -en** s. Verfassungsform, -en
**Verfassungsurkunde** 29, 58, 125f, 290, 381
**Verfassungsväter** 42, 374, 382f, 385, 393, 399, 404
**Verfassungswerk** 190, 249, 348, 381
**Verhältniswahl** 65, 69f, 72-75, 89f, 165, 205, 228, 320-328
**Verhältniswahlrecht** s. Verhältniswahl
**Verhältniswahlsystem** s. Verhältniswahl
**Verhandlungen, geheime** 83, 85, 90, 229, 296
**Verleihung** 29, 110-112, 115, 118, 122, 216, 276, 375-377, 402
**Verleihungsakt** 110, 123
**Verleihungsurkunde** s. Verleihung
**Vermögensverwaltung** 144, 191, 306, 314f, 319, 362-364, 373
**Versailler (Friedens-)Vertrag** 103, 181f, 193
**Versailler Friedensverhandlungen** 193
**Vertrauensausschuss** 247
**Vertrauensleute** s. Vertrauensmänner


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**Vertrauensmänner** 57, 148, 152, 199, 208, 238, 261, 285, 361
**Vertrauenspersonen** s. Vertrauensmänner
**Verwaltung** 17, 30, 40, 57, 130, 132f, 135f, 138, 140-142, 144-149, 156, 160, 170, 186, 190f, 202, 204, 218, 223, 230, 233, 235, 249, 252, 254, 264, 274, 277f, 310, 314, 318, 330f, 333, 336, 342, 346, 350, 356, 359, 379f, 384, 386f, 400-404
**Verwaltungsarbeit** 134, 335
**Verwaltungsaufgaben** s. Verwaltung
**Verwaltungsbeamte** s. Verwaltung
**Verwaltungsbehörde, n** 279, 340, 386
**Verwaltungsbereich** 44
**Verwaltungsbezirk** s. Verwaltungsbereich
**Verwaltungsebene, n** 214, 253-255, 273, 364
**Verwaltungseinheit** s. Verwaltungsebene, n
**Verwaltungsfachmann** s. Verwaltung
**Verwaltungsform** 13
**Verwaltungsfragen** 310
**Verwaltungsgemeinschaft** 233, 246
**Verwaltungsgericht** 16f, 277, 279, 281, 285f, 293f, 306, 310f, 313, 318
**Verwaltungsgerichthof** s. Verwaltungsgericht
**Verwaltungsgerichtsweg** s. Verwaltungsgericht
**Verwaltungsgeschichte** 20, 25, 30
**Verwaltungsgremium** 131, 199, 239, 386-388, 401f
**Verwaltungsgröße** 136, 335
**Verwaltungshelfer** 44
**Verwaltungsinstanz** 128, 144
**Verwaltungskenntnis** s. Verwaltung
**Verwaltungskollegium** s. Verwaltungsgremium
**Verwaltungskompetenz** 144, 386
**Verwaltungsordnung** 147, 349
**Verwaltungsorgan** s. Verwaltung
**Verwaltungsrechtsschutz** 277, 285f, 313
**Verwaltungssystem** s. Verwaltungsordnung
**Verwaltungstätigkeit** s. Verwaltung
**Verwaltungsverfahren** 285
**Verwaltungsweg** 274
**Verwaltungszwangsverfahren** 311, 360, 362
**Veto** 60, 133f, 142, 175, 215, 231, 233, 245-247, 268, 358
**Veto, absolutes** 60, 150, 157, 170
**Veto, liberum** 231
**Veto, suspensives** s. Suspensivveto
**Vetorecht** s. Veto
**Visitation** 17, 36, 43, 137, 264, 330, 369, 386, 388
**Visitationsform** s. Visitation
**Visitationspredigt** 265
**Visitationsverfahren** s. Visitation
**Visitator** 368f, 401
**Vizepräsident** 154, 163, 333
**Volk** 61, 91, 107, 119, 181, 200, 251, 288f, 377, 401
**Volksbeauftragter** 101, 103f
**Volksbewußtsein** s. Volksempfinden
**Volksbund** 35, 361
**Volksdienst** 35
**Volksempfinden** 181, 205, 207, 227, 295
**Volkserneuerung** 35, 200, 250
**Volkserziehungsanstalt** s. Volkserneuerung
**Volksganzes** s. Volk
**Volksgefälligkeit** s. volkstümlich
**Volksherrschaft** 128, 200
**Volkskirche** 37, 40f, 45, 74f, 81f, 98f, 179, 195, 200, 202f, 205, 209f, 212, 221, 223, 227f, 233, 238, 243, 249-251, 261, 266, 290, 295, 325, 357f, 365, 371f, 378, 388, 401
**Volkskirchentag** 225, 367
**volkskirchlich** 41, 201, 322, 328, 350
**Volksleben** 54, 55, 226, 361, 378, 380
**Volksmassen** s. Volk
**Volksmission** 342
**volksnah** s. volkstümlich
**Volksnähe** s. volkstümlich
**Volksschule** 101f, 105, 129, 151
**Volksschulgesetz** s. Volksschule
**Volkssouveränität** s. Volksherrschaft
**Volksstaat** 20, 58, 125, 178, 278
**Volkstümelei** s. volkstümlich
**volkstümlich** 45, 68, 70, 77, 80-82, 91, 98f, 179, 205, 207, 209f, 212, 217, 225, 227, 233-235, 243, 260, 262, 324f, 343, 370, 377, 388, 401
**Volkstümlichkeit** s. volkstümlich
**Volksvertreter** s. Volksvertretung
**Volksvertretung** 201, 205, 225, 239, 249, 289, 384
**Volkswahl** 228
**Volkswillen** s. Volksempfinden
**Vollmacht, geistliche** 394
**Vorauswahl** 389
**Vorparlament** s. Parlament
**Wahl auf Lebenszeit** s. Lebenszeit
**Wahl(recht), allgemeine(s)** 83, 90
**Wahl, -en** 17, 26, 41, 52f, 56, 58f, 61-66, 68, 71, 73-76, 80, 82, 87-89, 96, 103f, 134, 140, 142f, 145, 148, 150, 154f, 157, 161, 163-165, 167, 169f, 176, 184-187, 191, 197-199, 205-208, 212, 217, 225-228, 234f, 238f, 241-243, 246f, 257, 261f, 273, 320, 324-329, 332, 334, 337, 340, 345, 353, 355, 368, 371, 373, 375, 378, 384f, 389, 394, 403
**Wahl, geheime** 73, 225, 238, 239
**Wahl, gleiche** 89, 206, 225, 228, 328
**Wahl, indirekte** 61, 68, 74, 134, 145, 150, 154, 163-165, 169
**Wahl, mittelbare** s. Wahl, indirekte
**Wahl, unmittelbare** 61, 68, 73, 165, 169, 207, 208, 225
**Wahlalter** 70, 213, 244, 364
**Wahlart** 89, 154-156, 198, 320f
**Wahlaufrufe** 121
**Wahlausgang** 193, 227f, 327
**Wahlausschlussgründe** 191
**Wahlausschuss** 66, 86, 322, 327
**Wählbar** s. Wählbarkeit
**Wählbarkeit** 63, 71, 76, 79, 82, 88, 228, 322, 326
**Wählbarkeitsalter** 88
**wahlberechtigt** s. Wahlberechtigte
**Wahlberechtigte** 62, 64, 71, 76, 90, 212, 354 360
**Wahlberechtigung** s. Wahlberechtigte
**Wahlberechtigungskriterium** s. Wahlberechtigte
**Wahlbeschwerde** 64
**Wahlbeteiligung** 167, 169
**Wahlbezirk** s. Wahlkreis
**Wahldauer** s. Wahlperiode
**Wahleinsprachen** 173, 176, 198


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

**wählen** 22, 25-27, 32, 36, 39, 62f, 66, 68, 82, 88, 92f, 104, 120, 129, 134, 140, 144, 151, 155, 157, 160-165, 167, 174f, 191f, 197, 202, 205, 208, 216, 219, 228, 238, 241, 247, 260, 278, 321f, 324f, 328, 337, 348, 353-355, 360, 369, 384, 387
**Wählende** s. Wähler
**Wahlentscheidung** 52
**Wähler** 62, 64f, 69, 74f, 87, 226, 320f, 324f, 360
**Wahlergebnis** s. Wahlausgang
**Wählergruppen** 70
**Wählerliste** 64, 66, 71, 86, 89f, 193, 281, 322
**Wählerschaft** s. Wähler
**Wählerspektrum** 74
**Wahlform** s. Wahlrecht
**Wahlgänge** 26, 157, 215
**Wahlgerechtigkeit** 62, 324
**Wahlgesetz** 57, 64, 67, 73, 75, 148, 167, 206, 213, 225, 243, 320, 323, 326, 328, 392
**Wahlgremium** 22, 66, 140, 144, 150f, 199, 217, 238, 247, 261, 385
**Wahlgrundlage** 193
**Wahlgrundsätze** 225
**Wahlkampf** 203, 210, 325, 327, 329
**Wahlkampf mildernd** s. Wahlkampf
**Wahlkommission** 193
**Wahlkörper** 150, 157, 176, 187, 246, 262
**Wahlkreis** 62, 69f, 94, 320-325
**Wahlkreisgruppen** 324
**Wahlkreismodell** s. Wahlkreis
**Wahlleitung** 74
**Wahlleutesystem** s. Wahlmänner
**Wahlmänner** 150, 165, 170
**Wahlmännersystem** s. Wahlmänner
**Wahlmethoden** 74
**Wahlmodalitäten** 44, 65, 73, 79, 87, 91, 111, 140, 145, 157, 159, 161, 164, 166, 174, 206, 226, 242, 332, 389, 392
**Wahlmodus** s. Wahlmodalitäten
**Wahlmöglichkeiten** 215, 235, 240, 321, 325
**Wahlordnung (KWO)** 17, 47, 56, 58, 60, 63, 98, 101, 180, 320-322, 324, 327, 329
**Wahlperiode** 51, 65, 191, 217, 234, 238, 247, 352, 354
**Wahlproblematik** 41
**Wahlrecht** 17, 52, 55, 63f, 70, 76-78, 80-83, 88, 90, 94f, 185-187, 191, 202, 206f, 213, 228, 242, 244, 261, 325-328, 349, 354-356, 378, 388f, 393
**Wahlrecht, aktives** 63, 78, 82, 202, 213, 378, 388, 393
**Wahlrecht, gleiches** s. Wahl, gleiche
**Wahlrecht, passives** 63, 70, 76-78, 81f, 88, 202, 213, 228, 252, 388, 393
**Wahlrechtsthematik** 320
**Wahlschein** 327
**Wahlsystem, e** 69, 74, 321, 323, 392
**Wahltag** 322
**Wahlverfahren** 65f, 87, 225, 261f, 325
**Wahlverfälschung** 228
**Wahlversammlung** 171, 332
**Wahlvorschläge** 69f, 74, 87, 325
**Wahlvorschriften** 377
**Wahlwerbung** 262
**Wahlzahl** 321
**Wahlzweck** 325
**Weimar** 32, 35, 44, 49f, 67, 91, 103, 105, 125, 394
**Weimarer Kartell** 343
**Weimarer Kirchengesetzgebung** 43
**Weimarer Nationalversammlung** 18, 26, 58, 104, 106f, 117
**Weimarer Reichsverfassung (WRV)** 9, 13f, 19, 26, 31, 38, 44f, 58, 101, 104, 123, 125, 173, 179, 198, 223, 251, 269, 271, 276f, 279-283, 285, 288f, 292f, 295f, 298f, 304f, 313-315, 317f, 362, 376, 381, 383
**Weimarer Republik** s. Weimar
**Weimarer Zeit** s. Weimar
**Weltanschauungsgesellschaften** s. Weltanschauungsverein, e
**Weltanschauungsgruppen** s. Weltanschauungsverein, e
**Weltanschauungsverein, e** 113, 117, 122-124, 313, 376
**Weltmissionskonferenz** 90
**Werke** 17, 194, 205, 234, 344, 357
**Werke, diakonische** s. Werke
**Werke, freie** s. Werke
**Wiedervereinigung der Kirchen** 137
**Wiederwahl** 207, 217, 247
**Wohlfahrtspflege** 315, 367f, 388
**Wohltätigkeitszwecke** 113, 278, 280f, 284, 305, 316
**Zeitgeist** 42, 48, 63f, 90, 140, 147, 188, 251f, 378, 388f, 395, 403
**Zeitzeugen** s. Zeugen
**Zeugen** 32, 131, 264, 281, 312, 403
**Zeugenvernehmung** 85
**Ziele, geistliche** 249
**zu wählen(d)** s. wählen
**Zugewählte** 226, 366f
**Zulassung** 71, 82, 90, 108, 113, 120, 327, 367, 370f, 389
**Zuwahl** 227f, 243, 247, 326, 352f, 363, 365-367, 392
**zuwählen** s. Zuwahl
**Zuwahlmöglichkeit** s. Zuwahl
**Zuwahlrecht** s. Zuwahl
**Zweck, geistlicher** 351
**Zwecke, gottesdienstliche** 274, 280f, 283, 285, 287-289, 303-305, 317, 358, 381f
**Zwecke, karitative** s. Wohltätigkeitszwecke
**Zwecke, kirchliche** s. Zwecke, gottesdienstliche
**Zwecke, landeskirchliche** s. Zwecke, gottesdienstliche
**Zwecke, milde** 277, 280f, 284, 316
**Zweckverband** 356, 365
**Zweidrittelmehrheit** 16, 65, 170f, 174, 176, 185, 188, 199, 213, 217, 231, 267f, 347, 349


Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.

Dieses Werk ist copyrightgeschützt und darf in keiner Form vervielfältigt werden noch an Dritte weitergegeben werden.
Es gilt nur für den persönlichen Gebrauch.